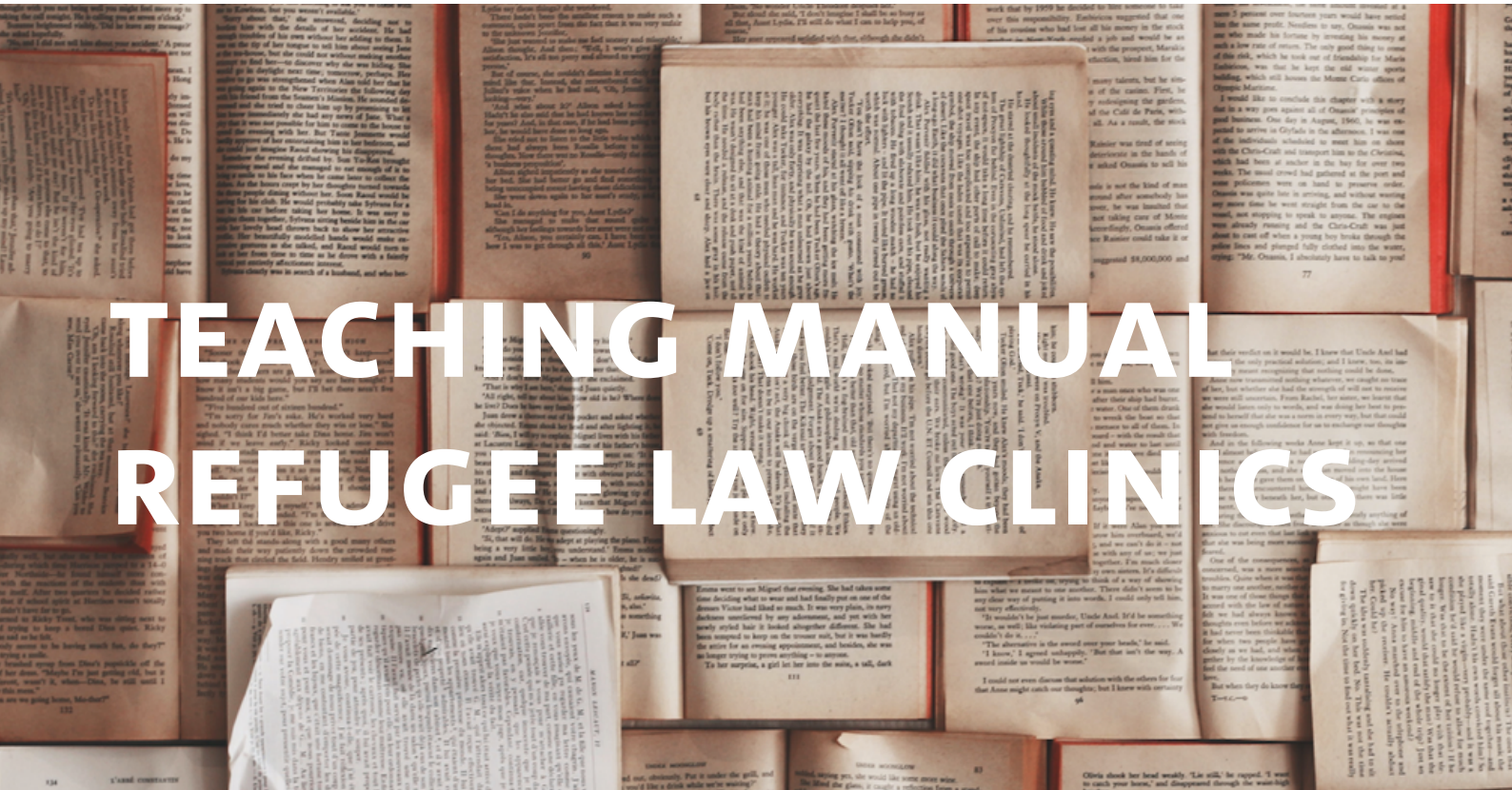




Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UNIVERSITÄTSKOLLEG



TEACHING MANUAL REFUGEE LAW CLINICS

Projektverantwortliche und Autorinnen:

Sophie Greilich

Helene Heuser

Prof. Dr. Nora Markard

Fakultät für Rechtswissenschaft

September 2020

Dieser Reader ist entstanden im Rahmen des Projekts „Studienbuch Refugee Law Clinic“,
gefördert durch das Lehlabor im Universitätskolleg der Universität Hamburg.

GEFÖRDERT VOM

Das Universitätskolleg wird aus Mitteln des BMBF unter dem Förderkennzeichen 01PL17033 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Herausgebern und Autorinnen und Autoren.



Bundesministerium für Bildung und Forschung

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
I. Einführung	5
A. Was ist Clinical Legal Education?	5
1. Die Grundprinzipien: Erfahrungsbasiertes Lernen und Förderung sozialer Gerechtigkeit	5
2. Ursprung von Clinical Legal Education in den USA – Recht als Instrument für einen sozialen Wandel.....	6
3. Clinical Legal Education in Deutschland – alternatives innovatives Lehrkonzept zur theorieorientierten juristischen Ausbildung	8
4. Die Refugee-Law-Clinic-Bewegung – Zugang zum Recht für Geflüchtete.....	9
5. Weiterführende Literaturhinweise.....	10
a) Clinical Legal Education.....	10
b) Refugee Law Clinics	11
B. „Gute Lehre“: Impulse und Denkanstöße zur Gestaltung von Lehre und Lernen	12
1. Zum Begriff der Didaktik	12
2. Was macht gute (Hochschul-)Lehre aus?	13
a) Shift from Teaching to Learning – Studierendenzentrierung.....	13
b) Kompetenz- und Lernzielorientierung.....	14
c) Kritische Reflexionsfähigkeit	15
d) Forschendes Lernen	15
e) Lehre diversitätsgerecht gestalten.....	16
f) Wertschätzender Umgang, Fehlerfreundlichkeit und konstruktive Feedbackkultur	17
g) Reflektierte Lehrpersonen	17
3. Weiterführende Literaturhinweise.....	18
II. Konzeption und Planung der Lehre in einer Refugee Law Clinic	19
A. Wer lernt von wem mit wem? – Lernende und Lehrende	19
1. Analyse der Lernvoraussetzungen	19
2. Lernende und Lehrende in Refugee Law Clinics.....	20
B. Wozu soll gelernt werden? – Förderung vielfältiger Kompetenzen	21
1. Verschiedene Stufen und Dimensionen von Lernzielen	21
a) Erwerb fachlicher juristischer Kompetenzen	22
b) Erwerb von „Beratungskompetenzen“	23
c) Förderung von Diversity- und Gender-Kompetenzen.....	23
d) Entwicklung eines kritischen Rechtsverständnisses	24
e) Stärkung weiterer wichtiger Selbst- und Sozialkompetenzen: insbesondere Reflexionsfähigkeit.....	24

2.	Differenzierung der kognitiven Lernziele nach Kompetenzstufen.....	25
C.	Was soll gelernt werden? – Migrationsrecht im Beratungskontext	27
1.	Sachanalyse.....	27
	a) Migrationsrecht im gesellschaftspolitischen Kontext.....	27
	b) Spezifika und Verortung innerhalb der Rechtswissenschaft.....	28
2.	Didaktische Analyse.....	30
	a) Exemplarische Bedeutung.....	30
	b) Gegenwartsbedeutung.....	30
	c) Zukunftsbedeutung.....	30
	d) Strukturierung, Segmentierung und Sequenzierung.....	31
	e) Zugänglichkeit und Darstellbarkeit	32
D.	Wann soll wo gelernt werden? – Modularer Aufbau der RLC-Ausbildung	33
1.	Vorbereitendes Modul: Qualifizierung für die Beratungsarbeit	33
2.	Begleitendes Modul: Reflexion der Beratungserfahrungen und Qualitätssicherung.....	33
E.	Wie soll gelernt werden? – Formate und Methoden.....	34
1.	Festlegung des Lehr-Lernformats.....	34
2.	Möglichkeiten der Phasierung einer Sitzung – Entwurf einer Choreographie zum Verlauf	34
3.	Bestimmung der Sozialform – zwischen Instruktion und Konstruktion.....	36
4.	Methodenauswahl – der Weg zum Ziel	37
	a) Kriterien der Methodenwahl	37
	b) Methoden für die RLC-Lehre.....	38
5.	Assessment- und Evaluationstools.....	39
F.	Womit soll gelernt werden? – Mediendidaktische Überlegungen.....	40
G.	Praktische Planungshilfen.....	41
1.	Backward Design	41
2.	Planung einer Sitzung mit einer ZIM-Tabelle	41
H.	Weiterführende Literaturhinweise.....	42
III.	Die Ausbildung in der Refugee Law Clinic Hamburg.....	43
A.	Das Konzept der Refugee Law Clinic Hamburg im Überblick.....	43
1.	Leitlinien und Selbstverständnis	43
2.	Struktur und Säulen der Ausbildung.....	44
B.	Einführungsseminar und vertiefende Übung: Theoretische Grundlagen und Heranführung an die Beratungspraxis	46
1.	Verzahnung von Selbstlern- mit Präsenzphasen.....	46
	a) Konzept des Flipped Classroom	46
	b) Literatúrauswahl für die Selbstlernphase	47

2. Sequenzierung der Präsenzsitzungen.....	47
3. Förderung des kooperativen Lernens.....	48
4. Exkursionen.....	48

IV. Praxisorientiertes Einführungsseminar 49

A. Sitzung 1: Flüchtlingsschutz im Mehrebenensystem – Rechtsquellen und Akteure 51

1. Hintergrundinformation	51
a) Grundzüge der historischen Entwicklung des Flüchtlingsrechts.....	51
b) Das Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem	52
(1) Die wichtigsten völkerrechtlichen Rechtsquellen im Überblick.....	52
(2) Die wichtigsten unionsrechtlichen Rechtsquellen im Überblick.....	53
(3) Die wichtigsten nationalen Rechtsquellen im Überblick	54
c) Relevante Akteure im Flüchtlingsschutz und im asylrechtlichen Verfahren	55
2. Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	55
a) Zugang zum Thema und Vermittlung von Basiskennntnissen	55
b) Kennenlernen und Arbeitsweise.....	56
c) Erfassung des Wissensstands.....	56
3. Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele.....	57
a) Selbstlernphase	57
b) Einstieg in die erste Sitzung	57
c) Kennenlern-Memory mit flüchtlingsrechtlichen Begriffen.....	58
d) Begriffsnetzwerk zum Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem	60

B. Sitzung 2: Der Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender 61

1. Hintergrundinformation	61
a) Der grobe Ablauf des Asylverfahrens	61
b) Die Organisation des Aufnahme- und Asylverfahrens – Ökonomisierung auf Kosten von Schutzgarantien?	63
c) Die Situation schutzsuchender Personen während des laufenden Asylverfahrens und ihre Rechte und Pflichten	64
2. Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	67
3. Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele.....	68
a) Selbstlernphase	68
b) Partner:innen-Abfrage zum Ablauf des Asylverfahrens und zur Rechtsstellung Asylsuchender.....	70
c) Übungsfälle zu sozialen Rechten während des Asylverfahrens	71
d) Asylverfahrenswand.....	73

C. Sitzung 3: Das Dublin-Verfahren.....76

1. Hintergrundinformation	76
a) Hintergrund und Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung	76
b) Ablauf des Dublin-Verfahrens	77
c) Prüfung der Zuständigkeit und Überstellungshindernisse.....	79
d) Die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Dublin-Verfahrens	79
e) Strukturelle Mängel des Dublin-Systems und Reformvorschläge	80

2.	Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	81
3.	Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele.....	82
	a) Selbstlernphase	82
	b) Seminargespräch zu den Dublin-Grundlagen mit interaktiven Elementen.....	84
	(1) Einstieg.....	84
	(2) Partner:innen-Übung: Wer ist zuständig?.....	84
	(3) Partner:innen-Übung: Fallübung rückwärts.....	86
	(4) Partner:innen-Übung: Kurze Fälle diskutieren.....	87
	(5) Partner:innen-Übung: Kleine Beratungssimulation	87
	c) Transfer-Übung zur Reform des Dublin-Systems	88
D.	Sitzung 4: Die materielle Prüfung der Schutzform	90
1.	Hintergrundinformation	90
	a) Asylberechtigung.....	90
	b) Flüchtlingsstatus.....	92
	c) Subsidiärer Schutz.....	93
	d) Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige	95
	e) Abschiebeverbot nach § 60 V AufenthG.....	95
	f) Abschiebeverbot nach § 60 VII AufenthG	96
2.	Didaktische Überlegungen und Lernziele	96
3.	Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele.....	97
	a) Selbstlernphase	97
	b) Vier-Ecken-Übung: Welche Schutzform ist zu gewähren?	99
	(1) Asylberechtigung	100
	(2) Flüchtlingsstatus.....	101
	(3) Subsidiärer Schutz	102
	(4) Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote	103
	c) Gruppenvertiefungsphase mit anschließender Ergebnissicherung im Plenum	103
	d) Vertiefungsfragen und Gruppenpuzzle zu den Schutzformen	105
E.	Sitzung 5: Die Anhörung.....	106
1.	Hintergrundinformation	106
	a) Die Anhörung als Kernstück des Asylverfahrens.....	106
	b) Die Anhörung aus Perspektive der Schutzsuchenden	106
	c) Die Glaubhaftigkeitsprüfung und das Spannungsfeld zwischen Amtsermittlungsgrund-	
	satz und Darlegungslast der asylsuchenden Person.....	107
	d) Herausforderungen, Probleme und Grenzen der Beweiswürdigung im Asylverfahren	107
	e) Zeitpunkt und Ablauf der Anhörung	108
	f) Die Anhörungsvorbereitung.....	108
	g) Problembereiche in der BAMF-Praxis	110
2.	Didaktische Überlegungen und Lernziele	111
3.	Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele.....	111
	a) Selbstlernphase	111
	b) Brainstorming zu beratungsrelevanten Aspekten einer Anhörungsvorbereitung.....	113
	c) Kleine Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung	114

d)	Identifizierung von „Good and Bad Practice“ einer Anhörungsvorbereitung.....	116
e)	Übungen zur Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung.....	116
	(1) Think-Pair-Share-Square-Aufgabe: Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung.....	116
	(2) Fallstudie: Die Fluchtgeschichte von J.A.....	117
	(3) Lügenspiel.....	117
	(4) Zeugenaussagen.....	118
F.	Sitzung 6: Bescheide und Rechtsfolgen.....	119
1.	Hintergrundinformation.....	119
a)	Asyl und Flüchtlingseigenschaft.....	119
	(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis.....	119
	(2) Teilhaberechte.....	119
	(3) Familiennachzug.....	120
	(4) Reisen.....	120
b)	Subsidiärer Schutz.....	120
	(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis.....	120
	(2) Soziale Teilhabe.....	120
	(3) Familiennachzug.....	120
	(4) Reisen.....	120
c)	Abschiebeverbote nach § 60 V und VII AufenthG.....	121
	(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis.....	121
	(2) Soziale Teilhabe.....	121
	(3) Familiennachzug.....	121
	(4) Reisen.....	121
d)	Ablehnung als unbegründet.....	121
e)	Ablehnung als offensichtlich unbegründet.....	122
f)	Rechtsschutz.....	122
	(1) Besonderheiten im asylgerichtlichen Verfahren.....	122
	(2) Klage bei (teilweiser) Ablehnung.....	123
	(3) Klage und Eilantrag bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet.....	123
g)	Andere Optionen zur Aufenthaltssicherung.....	123
h)	Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts und seine Folgen.....	124
2.	Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	124
3.	Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele.....	125
a)	Selbstlernphase.....	125
b)	Bescheid-Match.....	126
c)	Normanalyse: Besonderheiten des Asylprozessrechts.....	127
V.	Vertiefende Übung zur Beratungspraxis.....	128
A.	Übungsbegleitendes Recherchetraining.....	128
1.	Hintergrundinformation.....	128
a)	Die Bedeutung von Herkunftslandinformationen.....	128
b)	Weitere Recherchequellen.....	129

2.	Didaktische Überlegungen.....	130
	a) Was ist Recherchekompetenz?	130
	b) Fallbezogenes Recherchieren im Zusammenhang mit der Beratung	130
3.	Methodisches Umsetzungsbeispiel: Erstellung von Beratungsleitfäden.....	131
	a) Erstellung von Beratungsleitfäden in Gruppenarbeit.....	131
	b) Korrektur im Peer-Review-Verfahren	132
B. Sitzung 1: Beratungsstandards und rechtliche Rahmenbedingungen.....		134
1.	Hintergrundinformation	134
	a) Anforderungen an die Rechtsberatung	134
	(1) Beratungsverständnis – Empowerment, Parteilichkeit und Unabhängigkeit als Leitprinzipien.....	134
	(2) Räumlichkeit und Beratungssetting.....	135
	(3) Verschwiegenheit und Datenschutz	135
	(4) Aktenführungs- und Dokumentationspflichten	135
	(5) Beratungssprache und Sprachmittlung.....	135
	(6) Besonderheit bei Refugee Law Clinics: Das Vier-Augen-Prinzip.....	135
	(7) Gesprächsatmosphäre und -führung.....	135
	(8) Ablauf des (ersten) Beratungsgesprächs.....	136
	(9) Inhaltliche Aspekte	136
	b) Zivilrechtliche Rahmenbedingungen und Haftung.....	137
	c) Strafrechtliche Haftung.....	137
	d) Vorgaben im Rechtsdienstleistungsgesetz.....	137
2.	Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	138
3.	Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele.....	138
	a) Selbstlernphase	138
	b) Gruppenpuzzle zu Beratungsstandards und rechtlichen Rahmenbedingungen.....	139
	c) Brückenschlag zum Beratenden- und Beratungsvertrag.....	140
	d) Vertiefende Auseinandersetzung mit dem Beratendenvertrag und Akt des Unterschreibens	141
	e) Kopfstandtheater zu Beratungsstandards.....	141
C. Sitzung 2–5: Beratungssimulationen mit Feedback- und Reflexionsübungen.....		143
1.	Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	143
2.	Methodische Hinweise zur Gestaltung einer Beratungssimulation	144
	a) Phase 1: Selbstlernphase	144
	b) Phase 2: Wiederholung des rechtlichen Themas und beratungsbezogener Aspekte in Murrelgruppen.....	144
	c) Phase 3: Gruppenbildung, Aufbau des „Beratungszimmers“, Austeilung der Sachverhalte mit Regieanweisungen und Beratungsmaterialien	145
	d) Phase 4: Durchführung der Beratungssimulation	146
	e) Phase 5: Kleine Feedback- und Reflexionsübung innerhalb der Kleingruppe.....	146
	f) Phase 6: Auswertung	147
	g) Variation	147

D. Abschlussitzung: Wiederholung und Evaluation	149
1. Didaktische Überlegungen und Lernziele	149
2. Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele	150
a) Gruppenpräsentationen und Anleitung einer Übungsphase	150
b) Gesamtevaluation mithilfe der Fünf-Finger-Methode	151
VI. Über Migrationsethik diskutieren	153
A. Textauswahl	153
B. Didaktische und methodische Hinweise	153
VII. Juristische Supervision: Qualitätssicherung und Reflexion der Beratung	155
A. Didaktische Überlegungen und Lernziele	155
1. Qualitätssicherung der Beratung	155
2. Reflective Practice: Reflexion der Beratungserfahrungen	155
3. Kollegialer Austauschraum	157
4. Gegenstand der Supervision	157
B. Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele	158
1. Ablauf einer Supervisionssitzung	158
a) Im Vorfeld einer Supervisionssitzung	158
b) Einstieg: Sammeln der Supervisionsthemen	158
c) Rechtliche Fallanalyse und Beratungsstrategien	158
2. Normenvergleich bei Gesetzesänderungen	159
C. Weiterführende Literaturhinweise	160
VIII. Diversity- und Gender-Trainings: Ungleichheitsverhältnisse reflektieren	161
A. Diversity- und Antidiskriminierungstraining	161
1. Hintergrundinformation	161
2. Didaktische Überlegungen und Lernziele	163
a) Diversity- und Antidiskriminierungstrainings im Allgemeinen	163
b) Diversity- und Antidiskriminierungstrainings im Kontext von Refugee Law Clinics	164
(1) Bedeutung für die Beratungsarbeit	164
(2) Bedeutung für die Zusammenarbeit in der Clinic und Selbstreflexion	164
(3) Bedeutung für (Fach-)Debatten zu Migration	165
(4) Kritische Reflexion über das Recht	165
3. Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele	165
a) Begriffsnetzwerk: Was ist Rassismus?	166
b) Identitätsmolekül	167
c) Privilegien-Galerie	168
d) Erfahrungsaustausch	169
e) Gruppenarbeit: Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit	170

4. Weiterführende Literaturhinweise.....	170
B. Gender-Lehrgang	172
1. Hintergrundinformation	172
2. Didaktische Überlegungen und Lernziele	173
a) Gender-Trainings im Allgemeinen	173
b) Gender-Trainings im Kontext von Refugee Law Clinics	174
(1) Bedeutung für die Rechtsberatung.....	174
(2) Bedeutung für die Zusammenarbeit in der Clinic und Selbstreflexion	174
(3) Bedeutung für (Fach-)Debatten zu Migration	175
(4) Kritische Reflexion über das Recht.....	175
3. Methodische Hinweise.....	175
4. Weiterführende Literaturhinweise.....	176
IX. Trauma-Workshop: Sensibilisierung für psychologische Aspekte einer Beratung	177
A. Hintergrundinformation	177
1. Trauma im Kontext von Flucht	177
2. Trauma und Traumafolgestörungen.....	177
3. Mögliche Hinweise auf Traumatisierungen.....	178
4. Psychische Belastungen bei helfenden und beratenden Tätigkeiten.....	179
B. Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	179
1. Traumasensible Rechtsberatung	179
2. Selbstfürsorge.....	180
C. Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele	180
1. Rollenspiele	180
2. Erfahrungsaustausch über Selbstfürsorgestrategien	182
D. Weiterführende Literaturhinweise.....	183
X. Psychologische Supervision: Selbstreflexion und Abbau emotionaler Belastungen	184
A. Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	184
1. Psychohygiene und Selbstreflexion.....	184
2. Gegenstand der Supervision.....	185
3. Allgemeine Erfahrungshinweise	185
B. Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele	186
1. Ablauf einer Supervisionssitzung.....	186
a) Einstieg: Blitzlicht-Runde.....	186
b) Reflecting Team	186
c) Abschluss: Stimmungsbild	187

2. Rollenspiele	187
C. Weiterführende Literaturhinweise	188
XI. Dolmetschenden-Ausbildung: Sprachliche Brücken bauen.....	189
A. Gründe für eine Dolmetschenden-Ausbildung	189
1. Probleme beim Dolmetschen durch nahestehende Personen	189
2. Professionalität ist notwendig.....	189
3. Wer kann Dolmetscher:in werden?.....	190
B. Didaktische Überlegungen und Lernziele.....	190
1. Rolle, professionelle Anforderungen und ethische Grundsätze im Rahmen der Dolmetsch- tätigkeit	190
2. Dolmetschtechniken und -strategien	191
3. Rechtliche Grundlagen und Fachvokabular	191
4. Diversity-, Empowerment- und Gender-Training.....	191
C. Methodische Hinweise und Umsetzungsbeispiele	192
1. Nacherzählen einer Geschichte (Gedächtnistraining und Mnemotechniken)	192
2. Praktische Dolmetschübungen und Gesprächsführung	193
D. Weiterführende Literaturhinweise	194
XII. Street-Law-Workshops: Rechtliches Empowerment von Geflüchteten	195
A. Hintergrundinformation	195
B. Die Know-Your-Rights-Gruppe der RLC Hamburg	195
1. Rechtsinformationsvorträge	196
2. Juristische Grundlagenkurse	196
Anhang.....	197
A. Leitfaden für die Vorbereitung einer Sitzung	198
B. Reflexionsfragen nach einer Sitzung.....	200
C. One-Minute-Paper	202
D. Quellen für die Recherche im Migrationsrecht	204
E. Powerpoint-Folien.....	207
F. Begriffskarten für das Kennenlern-Memory	232
G. Partner:innen-Abfrage zum Ablauf des Asylverfahrens und zur Rechtsstellung Asylsu- chender	234
H. Kurze Übungsfälle zum Dublin-Verfahren.....	237
I. Beratungssimulationsfälle zum Dublin-Verfahren.....	242
J. Gruppenpuzzle zu den Schutzformen	254

K. Die Fluchtgeschichte von J.A.	261
L. Beratungssimulationsfälle zur Anhörungsvorbereitung.....	262
M. Beratungssimulationsfälle zum Familiennachzug	278
N. Beratungssimulationsfälle zu negativen Bescheiden.....	288
O. Identitätsmolekül (Diversity-Training).....	299
P. Privilegien-Galerie (Diversity-Training).....	300
Q. Erfahrungsaustausch zu Diskriminierung und Rassismus (Diversity-Training)	302
R. Kleingruppenarbeit zu Diversity und Antidiskriminierung im Kontext der RLC-Arbeit	303
S. Beratungssimulationsfälle für die Dolmetschenden-Ausbildung	304
T. Dolmetschendenvertrag.....	314
U. Beratendenvertrag.....	317
V. Leitfaden für die Hospitation	324
W. Beratungsvereinbarung, Vollmacht und datenschutzrechtliche Einwilligung	325

VORWORT

Refugee Law Clinics (RLCs) bilden Studierende für die **ehrenamtliche Rechtsberatung von Geflüchteten** aus. Manche sind in juristische Fakultäten integriert, viele als studentische Vereine organisiert. Jede hat ihr eigenes Konzept entwickelt. Doch bei aller Unterschiedlichkeit teilen sie die gleichen Herausforderungen: Erschließung eines spezialisierten Rechtsbereichs; Vorbereitung auf die praktische Beratungssituation; Qualitätssicherung der laufenden Beratung.

Gerade in einem sehr **traditionellen Studiengang** wie den Rechtswissenschaften ist die Verbindung von universitärem und praxisorientiertem Lernen, wie es für Law Clinics typisch ist, eine Innovation. Law Clinics verändern weltweit die juristische Lehre und sorgen für den nötigen **Praxisbezug in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung**, der es den Studierenden ermöglicht, das erlernte Wissen direkt – und nicht erst nach Beendigung des Studiums – anzuwenden und so die gesellschaftliche Relevanz und die **(Aus-)Wirkung von Recht** zu begreifen. Gleichzeitig fördert das **forschungsnahe Lernen** auch die wissenschaftlichen Kompetenzen der Teilnehmenden. Dies wirkt sich positiv auf das gesamte Studium und rechtswissenschaftliche Verständnis aus. Hinzu kommt der **integrative Effekt** der engen Zusammenarbeit von Studierenden, Dolmetschenden und Ratsuchenden.

In der Refugee Law Clinic Hamburg ist seit ihrer Gründung 2015 ein **innovatives und anspruchsvolles Ausbildungskonzept** herangereift, welches durch Helene Heuser entwickelt wurde und an dem sie nach und nach externe Lehrende aus der Praxis beteiligt hat. Es folgt einem partizipativen, ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz und umfasst eine Reihe von Lehrveranstaltungen zum Flucht- und Migrationsrecht, zur Migrationsethik, Diversity, Trauma, Dolmetschen u.v.m. Universitäre Lehrpläne und Lehrmaterialien zum Flucht- und Migrationsrecht existierten damals kaum; auch die praxisorientierte Lehre steckte noch in den Kinderschuhen. Das vorliegende „Teaching Manual für Refugee Law Clinics“ macht die Arbeit der letzten Jahre zugänglich.

Ausgangspunkt für die Erstellung des Teaching Manuals war zum einen nach fünf Jahren Praxis die Reife dieses Konzepts, zum anderen der Aspekt der **Nachhaltigkeit**: Das Ausbildungsprogramm soll auch von nachfolgenden Lehrenden weitergeführt werden können. Gleichzeitig soll das Teaching Manual für andere Law Clinics sowie für Trainings von Beratenden in Wohlfahrtsverbänden, Unterstützungsinitiativen, Rechtsanwaltskanzleien und Behörden als Fundgrube dienen.

Dank einer einjährigen **Förderung durch das Lehlabor** des Universitätskollegs¹, die von Prof. Nora Markard und Helene Heuser im Namen der RLC Hamburg eingeworben wurde, konnte dieses Vorhaben im Zeitraum von September 2019 bis September 2020 umgesetzt werden. Für die Durchführung war ein **Projekt-Team** aus erfahrenen Beratenden der RLC Hamburg verantwortlich: Sophie Greilich als wissenschaftliche Mitarbeiterin für die Verschriftlichung als Teaching Manual sowie unterstützend drei studentische Mitarbeitende, Abrafi Osei-Davis, Wondibel Opoku und Jara Al-Ali/Tom Werner. Das Projekt wurde von der RLC-Mitgründerin und heutigen Beirätin Prof. Nora Markard umfassend inhaltlich und redaktionell betreut.

Die Entstehung dieses Manuals war ein **intensiver Prozess**: Die Dokumentation der Lehre erforderte insbesondere die Begleitung der einzelnen Lehr-Lerneinheiten und ausführliche Gespräche mit Helene Heuser zu ihren langjährigen didaktischen Erfahrungen sowie die Aufbereitung ihrer Lehrmaterialien. Hierauf aufbauend erfolgte teilweise auch eine Ergänzung und Weiterentwicklung der Übungen und Materialien durch Sophie Greilich. Wichtige Anregungen hierfür lieferten unter anderem die Befragungen der aktuellen und vergangenen Teilnehmenden zur Evaluation des Konzepts sowie die Abfrage der Lehrpraxis anderer RLCs.

¹ Durch die Förderung innovativer Lehrprojekte zeichnet das Lehlabor brillante Lehrkonzepte aus und trägt damit zur Erhöhung des Stellenwerts von Lehre insgesamt bei. Siehe dazu ausführlich <https://www.universitaetskolleg.uni-hamburg.de/ueber-uns/projektbereiche/lehlabor.html> (15.7.2020).

Highlight des einjährigen Projekts war ein **Austausch-Workshop** für RLC-Lehrende, der im Februar 2020 in Hamburg stattfand und von Johanna Mantel (Lehrende der RLC Berlin) und Sophie Greilich organisiert wurde. Hier zeigte sich: Die RLC-Ausbildungslandschaft in Deutschland ist bunt und vielfältig. Der Workshop profitierte von den Inputs der Teilnehmenden zu allgemeinen didaktischen Grundlagen und RLC-spezifischen Übungen. Er brachte nicht nur viele wertvolle Impulse für das Teaching-Manual-Projekt hervor, von denen viele bereits in die vorliegende Fassung einfließen konnten, sondern soll auch den Auftakt für die weitere Vernetzung von RLC-Lehrenden bilden.

Ergebnis des Lehrlabor-Projekts ist das vorliegende rund 300-seitige Teaching Manual, das RLC-Lehrpersonen als **Lehr-Leitfaden** dienen soll. In eingehender theoretischer Auseinandersetzung mit grundlegenden didaktischen Fragen hat Sophie Greilich ein Format konzipiert, das die von Helene Heuser und anderen RLC-Dozierenden entwickelte Lehre systematisiert, anschaulich aufbereitet und ergänzt. Alle Übungen sind so ausführlich erläutert, dass sie leicht umgesetzt, aber auch angepasst oder auf neue Inhalte übertragen werden können.

Das Teaching Manual umfasst zwölf Kapitel: Das Einführungskapitel beginnt mit **Begriff und Geschichte von Clinical Legal Education** und fragt nach den Kriterien „guter Lehre“ (I.). Darauf aufbauend werden die didaktischen Dimensionen, die bei der **Konzeption und Planung der Lehre in einer Refugee Law Clinic** zu berücksichtigen sind, beleuchtet (II.). Dieses Grundlagenkapitel zu den Lernzielen der klinischen Lehre, der Sequenzierung der Inhalte einer Lehrveranstaltung, den methodischen Fragen und der Materialauswahl ist wichtig, um den Aufbau der folgenden Kapitel zu verstehen. Ausgehend vom **Ausbildungskonzept** der RLC Hamburg (III.) werden hier **die einzelnen Lehr-Lerneinheiten** detailliert und umfassend dargestellt: vom praxisorientierten Einführungsseminar zum Flüchtlingsrecht und der vertiefenden Übung zur Beratungspraxis (IV.–V.) über vertiefende Diskussionen zur Migrationsethik (VI.), die Begleitung durch eine juristische sowie psychologische Supervision und Trainings zu Diversity und Trauma (VII.–X.), die Dolmetschenden-Ausbildung (XI.) und Street-Law-Workshops (XII.). Im **Anhang** finden sich alle Lehrmaterialien, auf die im Text verwiesen wird.

Die vorliegende Fassung des Teaching Manuals versteht sich nicht nur als **Konsolidierung des Curriculums der RLC Hamburg**, sondern gleichzeitig als Auftakt eines fortlaufenden **Work-in-Progress-Projekts**: Zum einen bedarf es ein so dynamisches Feld wie das Migrationsrecht immer wieder Updates. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass das Aufenthalts- und Sozialrecht eine zunehmende Rolle spielen werden. Zum anderen soll das Teaching Manual auch in Zukunft mit weiteren Beispielen und Übungen aus RLCs und anderen Organisationen angereichert werden. Wir hoffen, durch weitere Austausch- und Hospitationsformate die Vernetzung der RLC-Lehrenden fortzuführen. Die klare Struktur des Teaching Manuals erlaubt es, diese Ergänzungen leicht vorzunehmen.

Das Teaching-Manual-Projekt hat viele (neue) Denkanstöße zur Weiterentwicklung der Clinic-Lehre gegeben. Die Ausbildungsprogramme der RLCs vereinen **zahlreiche Aspekte „guter (Hochschul-)Lehre“**, die durch dieses Manual sichtbar gemacht werden sollen. Ebenso soll das Teaching Manual den Diskurs über die Bedeutung klinischer Lehr-Lernformate für eine **kritisch-reflektierende rechtswissenschaftliche Fachdidaktik**² anregen. Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass **Law Clinics als Paradebeispiele innovativer juristischer Ausbildungsformate** auch hier in Deutschland in den Curricula rechtswissenschaftlicher Fakultäten fest verankert werden.

Oder um es mit den Worten der Mitglieder der RLC Hamburg³ zu sagen:

„Während der Teilnahme an RLC-Programmen erkennen Jura-Studierende, was für einen immensen Einfluss rechtliche Bestimmungen auf das Leben Geflüchteter haben und wie diskriminierend diese sein können. Die Ohnmacht, die man gegenüber gesetzlichen Ungerechtigkeiten verspürt, sollten alle Jurist:innen einmal kennenlernen.“

² Zum Erfordernis einer reflektierten Lehrpraxis Krüper/Pilniok, Staatsorganisationsrecht lehren, in: Krüper/Pilniok (Hrsg.), Staatsorganisationsrecht lehren. Beiträge zu einer Wissenschaftsdidaktik des Verfassungsrechts, 2016, S. 9–38 (10).

³ Die Zitate stammen aus einer Online-Befragung der Beratenden zum Ausbildungsprogramm der RLC Hamburg.

„Als häufig sehr privilegierte Personengruppe merken wir als Jurist:innen nicht unmittelbar was Recht bedeutet, wohl aber Geflüchtete. Durch die Beratung wird diese Wirkung von Recht erfahrbarer.“

„Refugee Law Clinics sind wahnsinnig wichtig, weil sie angehenden Jurist:innen die Möglichkeit geben, Erlerntes praktisch einzubringen und den eigenen Horizont zu erweitern. Sie sensibilisieren dafür, dass Recht nicht immer gerecht ist und wie man damit umgeht als beratende Person, die nur auf Grundlage eines begrenzten Rechtsschutzes Möglichkeiten aufzeigen kann.“

DANKSAGUNG

Die RLC Hamburg dankt **dem Projekt-Team**: Helene Heuser für die Entwicklung des Ausbildungs- und Lehrkonzepts, Sophie Greulich für die Konzeption und Verschriftlichung des vorliegenden Teaching Manuals, Prof. Nora Markard für die lektorische und redaktionelle Betreuung des Teaching Manuals, den studentischen Hilfskräften Wondibel Opoku, Jara Al-Ali, Tom Werner und ganz besonders Abrafi Osei-Davies, die über ihre Arbeitszeit hinaus sehr viel Zeit für das Projekt aufbrachte und wertvolle Beiträge zur Erarbeitung von Textentwürfen für dieses Manual leistete. Großer Dank gilt auch dem Lehlabor-Team am Universitätskolleg der Universität Hamburg, das den Arbeitsprozess am Manual hervorragend unterstützt und gefördert hat.

Das Projekt-Team dankt **den anderen Mitgliedern der RLC Hamburg**, die es unterstützten, insbesondere Hanah Abdullahi Musse Abucar (Kordinatorin der RLC Hamburg), Hanna Khorasani, Mohammad Saluha, Lara Hoefft, Kefyat Junaid, Mailin Loock (studentische Mitarbeitende und Ehrenamtliche) und Dinah Cassebaum (Sekretariat). Für das **Lektorat** danken wir besonders dem Team am Lehrstuhl Markard in Münster: Jutta Meier, Eva Bredler, Fabian Endemann, Victoria Guijarro, Isabel Lischewski, Johanna Schlingmann und Pia Storf.

Wir danken **den weiteren aktuellen und ehemaligen Lehrpersonen der RLC Hamburg**, die die hier dokumentierte Ausbildung maßgeblich mitgeprägt haben: insbesondere den juristischen Supervisoren Heiko Habbe und Björn Stehn, den psychologischen Supervisorinnen Dr. Susanne Nick und Julia Fischer-Ortman, den Dozentinnen des Gender-Lehrgangs Ilka Quirling und Prof. Elisabeth Tuider, den Dozentinnen des Diversity-Traings Lucy Chebout und Hanah Abdullahi Musse Abucar, den Dozent:innen der Dolmetschenden-Ausbildung Samah Abdelkader, Shervin Taheri-Kutanaee und Julia Weiland und den vielen Referent:innen der Vortragsreihe.

Wir danken **den Workshop-Teilnehmenden** Prof. Judith Brockmann (Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, Universität Hamburg), Claire Deery (RLC Göttingen, Hannover und Dachverband), Pauline Endres de Oliveira (RLC Berlin), Simon Herker (RLC Jena), Laura Hinder (RLC Gießen), Dr. Stephan Hocks (RLC Gießen), Maria Kalin (RLC Passau), Katrin Sass (RLC Hannover und Dachverband), Ulrich Stege (HRMLC Turin und ENCLE) und Verena Veeckman (RLC Frankfurt und Dachverband) für ihre inspirierenden Beiträge im Rahmen des Lehlabor-Workshops in Hamburg im Februar 2020. Besonders danken wir Johanna Mantel (Lehrende der RLC Berlin) für die tolle Zusammenarbeit in der Vorbereitung und Durchführung des Workshops. Zusätzlicher Dank gilt der RLC Dresden sowie Melike Çınar (Paritätisches Bildungswerk Bundesverband) für die Übungen, die sie uns zur Verfügung gestellt haben.

Erstmals vorgestellt wurde dieses Projekt auf dem Bundeskongress der Refugee Law Clinics Deutschland; für dieses wichtige Austausch-Forum danken wir der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und vor allem seinem Initiator, Dr. Klaus Barwig. Dem Paritätischen Gesamtverband danken wir für die Organisation der Multiplikator:innen-Schulung.

Und schließlich danken wir ganz besonders der **Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg** und insbesondere dem Dekanat sowie **den anderen RLCs und dem Dachverband** für ihre langjährige Unterstützung.

ZU DEN AUTORINNEN

Sophie Greilich ist Diplom-Juristin. Sie war seit September 2019 als wissenschaftliche Mitarbeiterin der RLC Hamburg für die Erstellung des Teaching Manuals verantwortlich. Nach einem einjährigen Freiwilligendienst in einem Frauenhaus in Ecuador studierte sie Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht in Hamburg und in Istanbul. Während ihres Studiums war sie studentische Mitarbeiterin in einer Anwaltskanzlei für Migrationsrecht und nahm 2015/2016 am ersten Ausbildungszyklus der RLC Hamburg teil, in der sie sich seitdem als Rechtsberaterin engagiert hat.

Helene Heuser ist für die fachliche Leitung und die Lehre der RLC Hamburg zuständig. Sie hat die RLC Hamburg 2015 als Koordinatorin aufgebaut und ihr umfassendes Lehrkonzept entwickelt. Sie forscht zu Städten der Zuflucht und zu Vulnerabilities Under the Global Protection Regime. Zuvor studierte sie Rechtswissenschaft und Philosophie in Berlin und Paris und schloss ihr Referendariat mit dem Zweiten Staatsexamen ab. Bereits während ihrer Studienzeit leistete sie Beratungs- und Lobbyarbeit bei Gisti und Migreurop in Paris und bei Amnesty International und der Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) in Berlin. Nach dem Ersten Staatsexamen war sie bei der AWO für Vormundschaften ausländischer Minderjähriger und bei der Asylberatung angestellt (EFF, UN-Flüchtlingshilfe). Bei der Humboldt Law Clinic in Berlin sammelte sie erste Lehrerfahrung. Helene Heuser ist u.a. Mitglied im Netzwerk Migrationsrecht, im Netzwerk Fluchtforschung und im European Network for Clinical Legal Education (ENCLE) sowie Gründungsmitglied des Dachverbands Refugee Law Clinics Deutschland und des Netzwerks Solidarity City.

Nora Markard baute die Refugee Law Clinic Hamburg 2014 gemeinsam mit Studierenden als Juniorprofessorin an der Universität Hamburg auf. Seit Januar 2020 ist sie Professorin an der Universität Münster und Beiratsmitglied der RLC Hamburg. Sie studierte Jura und Internationale Beziehungen in Berlin, Paris und London und arbeitet seit vielen Jahren zum internationalen und europäischen Flüchtlingsrecht. Ihre Promotion zum Thema „Kriegsflüchtlinge“ wurde 2012 mit dem Humboldt-Preis und 2013 mit dem Marie Elisabeth Lüders-Wissenschaftspreis des DJB ausgezeichnet. Nora Markard ist Gründungsmitglied des Netzwerks Migrationsrecht und des Netzwerks Fluchtforschung und hat 2010 die Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte mit aufgebaut. Zudem ist sie Beiratsmitglied des Dachverbands Refugee Law Clinics Deutschland und von Equal Rights Beyond Borders (ehemals Refugee Law Clinics Abroad). Seit 2015 ist sie Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF).

Hinweis: Anregungen und inhaltliche Anmerkungen sind herzlich willkommen und werden unter der E-Mail-Adresse der RLC Hamburg gerne entgegengenommen: rlc-team@uni-hamburg.de.

I. EINFÜHRUNG

A. WAS IST CLINICAL LEGAL EDUCATION?

Unter *Clinical Legal Education* werden solche juristischen Ausbildungsformate gefasst, die praxisorientierte Elemente aufweisen, also solche Lernformate, bei denen Jura-Studierende wie im klinischen Medizinstudium am Krankenbett am realen Fall lernen. Zu unterscheiden sind dabei „vorklinische“ und „klinische“ Formen.⁴

Als Beispiele „vorklinischer“ Formate sind etwa Simulationen wie Moot Courts, aber auch Praktika zu nennen.

Im engeren Sinne meint Clinical Legal Education die Ausbildung von Studierenden in sogenannten *Live Client Clinics*⁵. Hier betreuen die Studierenden praktische Fälle unter Aufsicht einer: s Supervisor:in, indem sie Betroffenen kostenlosen Rechtsrat erteilen. Regelmäßig widmen sich solche studentischen Rechtsberatungsprojekte gesellschaftlich relevanten Rechtsbereichen, in denen es für Betroffene – oft Angehörige marginalisierter Gruppen – aus finanziellen oder anderen Gründen schwierig ist auf qualifizierten Rechtsrat zuzugreifen.

In den nachfolgenden Ausführungen meint „Clinical Legal Education“ die „vollklinische“ Ausbildung von Jura-Studierenden in Live Client Clinics.

1. DIE GRUNDPRINZIPIEN: ERFAHRUNGSBASIERTES LERNEN UND FÖRDERUNG SOZIALER GERECHTIGKEIT

„Clinical Legal Education (CLE) programs provide pro bono services to the community while educating the next generation of social justice, pro bono champions.“⁶

Clinical Legal Education hat zwei Zielrichtungen: zum einen Jura-Studierende praxisorientiert auszubilden; zum anderen unterprivilegierten Menschen den Zugang zu einer kostenlosen Rechtsberatung zu erleichtern und damit ihr Recht auf Rechtswahrnehmungsgleichheit⁷ zu stärken (*community service*).⁸

Zentrales methodisches Element von Clinical Legal Education ist das erfahrungsbasierte Lernen: Im Beratungsetting haben Jura-Studierende die Möglichkeit abstrakt Gelerntes auf den konkreten Fall anzuwenden. Dabei sammeln sie zahlreiche praktische Erfahrungen und erweitern nicht nur ihre fachlichen juristischen Kenntnisse, sondern entwickeln auch andere wichtige berufsrelevante Kompetenzen wie beispielsweise die Ermittlung eines Sachverhalts, Gesprächsführung und Problemlösungsfähigkeit. Somit schlägt Clinical Legal Education die Brücke von der Theorie zur Anwendung des Rechts. Aufgrund dieser Praxisorientierung gilt Clinical Legal Education als progressive Antwort auf traditionelle juristische Ausbildungsformate.

⁴ Barton, Ist praktische Jurisprudenz möglich?, in: Barton et al. (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium, 2011, S. 15–41 (28).

⁵ Es gibt sehr viele verschiedene Arten von Clinics und Möglichkeiten diese zu kategorisieren. So ist beispielsweise ein Unterscheidungskriterium, ob die Rechtsberatung in der Fakultät oder außerhalb stattfindet (*in-house* oder *external*). In Live Client Clinics geht es um reale, aktuelle Fälle von Klient:innen. Mehr hierzu in Evans et al., Australian Clinical Legal Education: Designing and operating a best practice clinical program in an Australian law school, 2017, S. 39 ff.

⁶ BABSEACLE, About Clinical Legal Education (CLE), <https://www.babseacle.org/clinical-legal-education/> (15.7.2020).

⁷ Siehe Hannemann/Dietlein, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland, 2016, S. 9.

⁸ Quigley, Introduction to Clinical Teaching for the New Clinical Law Professor: A View from the First Floor, Akron Law Review, Vol. 28, No. 3 (1995), S. 463–496 (471); Evans et al., Australian Clinical Legal Education. Designing and operating a best practice clinical program in an Australian law school, 2017, S. 46.

Durch ihre Beratungstätigkeit werden Jura-Studierende in Clinics mit realen rechtlichen Problemen und Ungerechtigkeiten konfrontiert. Dabei analysieren sie, wie das Recht in unserer Gesellschaft wirkt, setzen sich mit interdisziplinären Bezügen der Rechtswissenschaft auseinander und werden angestoßen, über alternative rechtliche Konzepte zu diskutieren.⁹ Sie hinterfragen das bestehende Rechtssystem kritisch aus der Perspektive der Ratsuchenden und unterstützen diese dabei, ihre Rechte durchzusetzen.

Auch die Begleitung von Reflexionsprozessen und die Förderung des lebenslangen Lernens sind integraler Bestandteil und Herzstück vieler Clinic-Programme: In angeleiteten Reflexionsräumen trainieren die Studierenden aus ihren Erfahrungen nachhaltig zu lernen und werden so zu „Reflective Practitioners“ ausgebildet.¹⁰

Clinical Legal Education ist insofern mehr als nur eine pädagogische Methode, in ihr drückt sich auch eine grundlegende Sichtweise der Rolle von Jurist:innen in unserer Gesellschaft aus:¹¹ Jura-Studierende werden in Law Clinics für berufsethische Standards sensibilisiert, lernen durch die Konfrontation mit gesellschaftlichen Ungleichverhältnissen Verantwortung für soziale Gerechtigkeit zu übernehmen und entwickeln ein daran orientiertes berufliches Selbstverständnis. Dabei werden sie durch die klinische Ausbildung motiviert, sich auch in ihrer (beruflichen) Zukunft für Benachteiligte in unserer Gesellschaft – beispielsweise durch Pro-Bono-Arbeit – stark zu machen.

Damit verbindet Clinical Legal Education eine auf sozialen Gerechtigkeitserwägungen beruhende, erfahrungsorientierte Ausbildung von Jurist:innen mit „gesellschaftlichem Nutzen“.

Das European Network for Clinical Legal Education (ENCLE) beschreibt **Clinical Legal Education** wie folgt: „Clinical legal education is a legal teaching method based on experiential learning, which fosters the growth of knowledge, personal skills and values as well as promoting social justice at the same time. As a broad term, it encompasses varieties of formal, non-formal and informal educational programs and projects, which use practical-oriented, student-centered, problem-based, interactive learning methods, including, but not limited to, the practical work of students on real cases and social issues supervised by academics and professionals. These educational activities aim to develop professional attitudes and foster the growth of the practical skills of students with regard to the modern understanding of the role of the socially oriented professional in promoting the rule of law, providing access to justice and peaceful conflict resolutions, and solving social problems.”¹²

2. URSPRUNG VON CLINICAL LEGAL EDUCATION IN DEN USA – RECHT ALS INSTRUMENT FÜR EINEN SOZIALEN WANDEL

Ihren gedanklichen Ursprung hat Clinical Legal Education in der „Legal Realism“-Bewegung¹³, die Anfang der 1930er-Jahre eine Diskussion darüber anstieß, das Recht als Instrument für einen sozialen Wandel zu verstehen, und die Forderung aufstellte, die in der US-amerikanischen juristischen Ausbildung dominierende *Casebook*-Lehrmethode nach Langdell durch eine funktionale zu ersetzen.¹⁴

⁹ Viele Law Clinics enthalten auch Law Reform Courses in ihren Curricula.

¹⁰ *Milstein*, Clinical Legal Education in the United States: In-House Clinics, Externships, and Simulations, *Journal of Legal Education*, Vol. 51, No. 3 (2001), S. 375–381.

¹¹ *Tarr*, Current Issues in Clinical Legal Education, *Howard Law Journal*, Vol. 37, No. 1 (1993), S. 31–48 (33).

¹² ENCLE, Definition of a Clinic, <http://encle.org/about-encle/definition-of-a-legal-clinic> (15.7.2020).

¹³ Kennzeichnend für diese war ihre anti-dogmatische Ausrichtung und ihre Kritik am Rechtsformalismus. Der Rechtsrealismus versteht Recht als Mittel zur Ausübung politischer Macht. Demnach ist die Bestimmung des Rechtsbegriffs nur durch die Rechtspraxis möglich.

¹⁴ *Wizner*, The Law School Clinic: Legal Education in the Interests of Justice, *Fordham Law Review*, Vol. 70, No. 5 (2002), S. 1929–937; *Llewellyn*, On What is Wrong with So-Called Legal Education, *Columbia Law Review*, Vol. 35, No. 5 (1935), S. 651–678.

Die **Casebook-Methode** ist eine induktive Lehrmethode, die von dem Dekan der Harvard Law School Christopher Langdell um 1870 entwickelt wurde. Ausgehend von seinem Verständnis des Rechts als Wissenschaft ging er davon aus, dass es mittels Primärquellen in Form von gerichtlichen Entscheidungen erlernt werden müsste. Die Studierenden sollten dabei selbständig anhand von Einzelfällen allgemeine Prinzipien herleiten, die im Anschluss dialogisch diskutiert wurden (sogenannte sokratische Methode).¹⁵ Sowohl die Casebook-Methode als auch der sokratische Dialog sind noch heutzutage – auch in anderen Disziplinen – bewährte Lehrmethoden.

Aus der Perspektive der Vertreter:innen des Rechtsrealismus war das Studium von gerichtlichen Entscheidungen anhand von Fallbüchern („law in books“) ungenügend. Vielmehr sollten Jura-Studierende mit der realen Rechtspraxis und ihren soziologischen Einflussfaktoren („law in action“) konfrontiert werden.¹⁶

Größter Kritiker des sogenannten Casebook-Systems war der US-amerikanische Rechtsphilosoph und Richter Jerome Frank, der 1933 in seinem viel zitierten Aufsatz „Why not a Clinical Lawyer-School?“ zur Reform der seiner Meinung nach zu sehr theorieorientierten US-amerikanischen Jurist:innen-Ausbildung aufrief. Er plädierte für einen Rückgriff auf die erfahrungsorientierten Elemente des sogenannten *Apprenticeship*-Systems. In diesem wurden angehende Jurist:innen in den USA vor der Gründung von Law Schools bis Ende des 19. Jahrhunderts unter Aufsicht eines:r Rechtsanwält:in ausgebildet.¹⁷

In den 1960er-Jahren erhielt die Idee der Legal Realism School zum einen im Zuge der amerikanischen Bürgerrechts- und Studierendenbewegung Auftrieb: Der Ruf nach einer an die Realität und an die sozialen Bedürfnisse der Menschen angepassten Ausbildung wurde immer lauter.¹⁸ Zum anderen wurde die klinische Bewegung in den USA durch die von dem Obersten Richter der Vereinigten Staaten, Warren Burger, angestoßene Debatte über mangelnde Kompetenzen der Anwaltschaft insbesondere im Hinblick auf ethische Standards und praktische Fähigkeiten befeuert.¹⁹

Bis 1950 hatten sich in den USA an einigen Jura-Fakultäten bereits sogenannte Legal Aid Programs etabliert, wobei die Teilnahme an diesen überwiegend auf freiwilliger Basis geschah.²⁰ Für die Geburtsstunde der Law-Clinic-Bewegung Anfang der 1960er letztlich maßgebend war die finanzielle Unterstützung durch die Ford Foundation, welche die Gründung des *National Council on Legal Clinics* (NCLC), später *Council on Legal Education for Professional Responsibility* (CLERP), ermöglichte. Dieser stellte in den 1970ern den Law Schools die nötigen Geldmittel zur Verfügung, um klinische Programme zu initiieren und weiterzuentwickeln.²¹ Mit Auslaufen dieser Mittel übernahm schließlich das Bildungsministerium die Finanzierung.

Ein zusätzlicher Faktor, der die Verstetigung des Konzepts der Clinical Legal Education in den USA begünstigte, war die 1969 seitens der *American Bar Association* (ABA)²² erlassene *Model Student Practice Rule*, nach deren

¹⁵ Vertiefend hierzu *Dedek*, Didaktische Zugänge zur Rechtslehre in Nordamerika, in: Brockmann et al. (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, 2011, S. 41–57 (46).

¹⁶ Vgl. *Pound*, Law in Books and Law in Action, *American Law Review*, Vol. 44, No. 1 (1910), S. 12–36.

¹⁷ *Frank*, Why not a Clinical Lawyer-School?, *University of Pennsylvania Law Review and American Law Register*, Vol. 81, No. 8 (1933), S. 907–923 (913). „Apprenticeship“ heißt Ausbildung.

¹⁸ *Scott*, Clinical Legal Education: Reflections on the Past Fifteen Years and Aspirations for the Future, *Catholic University Law Review*, Vol. 36 (1987), S. 337–365 (341); *Schrag/Meltsner*, Reflections on Clinical Legal Education, 1998, S. 331.

¹⁹ *Burger*, The Special Skills of Advocacy: Are Specialized Training and Certification of Advocates Essential to Our System of Justice, *Fordham Law Review*, Vol. 42, No. 2 (1973), S. 227–242.

²⁰ *Martin Barry et al.*, Clinical Legal Education for this Millennium: The Third Wave, *Clinical Law Review*, Vol. 7, No. 1 (2000), S. 1–75 (10); *Bloch*, The Global Clinical Movement: Educating Lawyers for Social Justice 2011, S. 4.

²¹ *Wreesmann*, Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, 2010, S. 26 f.

²² Diese ist eine als Bundesverband organisierte Vereinigung von Rechtsanwält:innen, Richter:innen und Studierenden in den USA, welche die juristische Ausbildung an US-amerikanischen Universitäten akkreditiert.

Vorbild in der Folge alle Bundesstaaten und auch viele Bundesbezirksgerichte eine gesetzliche Grundlage für die ehrenamtliche Rechtsberatung sowie Prozessvertretung durch Jura-Studierende geschaffen haben.²³

Die Akzeptanz von Clinical Legal Education als juristische Ausbildungsmethode nahm immer mehr zu, sodass im Jahre 1997 bereits um die 147 Law Schools klinische Programme eingeführt hatten.²⁴ Heutzutage sind Clinics in den USA fest im Curriculum jeder Law School verankert – sie sind sogar Voraussetzung zur Akkreditierung durch die ABA²⁵ und werden durch zusätzliche Personalmittel gefördert. Dies ist auch der Grund, warum die Clinic-Landschaft in den USA so vielfältig ist: von Environmental Law Clinics und Human Rights Clinics bis hin zu Criminal Justice Clinics gibt es in den USA ganz unterschiedliche Arten von Clinics.

Nicht nur in den USA, sondern auch in anderen Ländern hat Clinical Legal Education Eingang in die Ausbildungspläne juristischer Fakultäten gefunden. Die ersten Law Clinics außerhalb der USA haben sich in den 1960ern und 1970ern in Kanada, Australien, Großbritannien, Indien, Südafrika sowie Chile gegründet. Inzwischen hat sich das Konzept weltweit verbreitet. Hierzu hat nach dem Ende des Kalten Krieges wiederum die Ford Foundation beigetragen, die in den osteuropäischen Ländern die Entstehung von Clinics förderte.

Für einen guten Überblick über die Wurzeln und aktuellen Entwicklungen von Clinical Legal Education siehe:

- ❖ *Wilson, Richard J., The Global Evolution of Clinical Legal Education: More than a Method, 2017.*

3. CLINICAL LEGAL EDUCATION IN DEUTSCHLAND – ALTERNATIVES INNOVATIVES LEHRKONZEPT ZUR THEORIEORIENTIERTEN JURISTISCHEN AUSBILDUNG

In Deutschland sind in der ersten Phase der juristischen Ausbildung bis zum Ersten juristischen Staatsexamen – abgesehen von praktischen Studienzeiten – traditionell kaum anwendungsorientierte Elemente curricular verankert. Vielmehr ist es an vielen rechtswissenschaftlichen Fakultäten weit verbreitet, juristisches Denken mithilfe konstruierter Fälle zu lehren, die es unter Einhaltung des Gutachtenstils zu lösen gilt und in denen oftmals nur nach Buchstaben benannte fiktive Personen eine Rolle spielen. Frontal ausgerichtete Lehrveranstaltungen, oberflächliche Wissensvermittlung und (auswendig) lernen unter Zeitdruck dominieren den Studienalltag vieler Jura-Studierender.

Vor diesem Hintergrund wird die Stärkung des Praxisbezugs²⁶ und die Förderung von Schlüsselqualifikationen²⁷ in der juristischen Ausbildung seit geraumer Zeit von vielen Stimmen gefordert. Gesetzlich verankert wurde diese Zielbestimmung bereits mit Inkrafttreten des Juristenausbildungsreformgesetz 2002 und der Einführung des § 5a III 1 DRiG.

²³ *Gundlach*, "This is a Courtroom, Not a Classroom": So What is the Role of the Clinical Supervisor?, *Clinical Legal Review*, Vol. 13, No. 1 (2007), S. 279–325 (288); *Wreesmann*, *Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland*, 2010, S. 28 f.; *Hannemann/Dietlein*, *Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland*, 2016, S. 46.

²⁴ *Martin Barry et al.*, *Clinical Legal Education for this Millennium: The Third Wave*, *Clinical Law Review*, Vol. 7, No. 1 (2000), S. 1–75 (20). Aktuell sind 203 Law Schools von der American Bar Association akkreditiert; https://www.americanbar.org/groups/legal_education/resources/aba_approved_law_schools/ (15.7.2020).

²⁵ *Zekoll*, *Clinical Legal Education – amerikanische Erfahrungen für die deutsche Juristenausbildung*, in: Barton et al. (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium*, 2011, S. 43–57 (51). ABA, *Standards and Rules of Procedure for Approval of Law Schools 2019–2020*, Standard 303(a), https://www.americanbar.org/content/dam/aba/administrative/legal_education_and_admissions_to_the_bar/standards/2019-2020/2019-2020-aba-standards-chapter3.pdf (15.7.2020).

²⁶ Siehe beispielhaft *Bleckmann/Raupach*, *Same Same But Different – Praxisbezüge in der Ausbildung von JuristInnen und MedizinerInnen*, in: Pilniok/Brockmann (Hrsg.), *Die juristische Profession und das Jurastudium*, 2017, S. 107–155, oder *Barton et al.* (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium*, 2011.

²⁷ Siehe beispielhaft *Jung*, *Forum: Schlüsselqualifikationen oder warum man den Gesetzgeber ernst nehmen sollte*, *JuS* 2003, S. 1048–1051.

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“ (§ 5a III 1 DRiG)

Auch der Wissenschaftsrat unterstrich zehn Jahre später in seinem 2012 veröffentlichten Bericht *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen* das Bedürfnis nach einer Verknüpfung von „Wissenschaftlichkeit und Praxisbezug“, sodass „Rechtsanwendungs-, Rechtsbildungs- sowie Rechtsberatungskompetenzen ausgebildet werden“ und nannte in diesem Zusammenhang die Rechtsberatung in Legal Clinics als Paradebeispiel für die Verzahnung von Theorie und Praxis im Rahmen des juristischen Studiums.²⁸

Law Clinics in Deutschland sind im Vergleich zu den USA ein noch recht junges Phänomen und haben nicht so eine weitreichende Tradition. Ein Grund hierfür ist, dass die unentgeltliche Rechtsberatung durch Laien bis zum 1.7.2008 noch verboten gewesen war. Erst mit der Einführung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) wurde diese legalisiert und damit eine entscheidende Voraussetzung für die Etablierung von Clinical Legal Programs in Deutschland geschaffen.

Die veränderte Rechtslage führte dazu, dass zahlreiche Law Clinics entstanden: Zu einer der ersten Law Clinics gehörte die Refugee Law Clinic der Justus-Liebig-Universität Gießen, die im Wintersemester 2007/2008 von dem Verwaltungsrichter Prof. Paul Tiedemann gegründet wurde. Danach folgten drei Jahre später die Legal Clinic an der Universität Hannover, die Humboldt Law Clinic an der HU Berlin sowie die Studentische Rechtsberatung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ab 2012 nahm die Gründungswelle rasant zu, sodass heute mehr als 50 studentische Rechtsberatungsprojekte in ganz Deutschland zu verzeichnen sind.

Das erste studentische Rechtsberatungsprojekt existierte bereits lange vor 2008: Seit 1977 nehmen Bremer Studierende in Kooperation mit dem Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V. an der Rechtsberatung von Gefangenen in Haftanstalten teil. Dies war trotz Geltung des Rechtsberatungsgesetzes aufgrund einer besatzungsrechtlichen Besonderheit, die den Stadtstaat Bremen betraf, möglich.²⁹

4. DIE REFUGEE-LAW-CLINIC-BEWEGUNG – ZUGANG ZUM RECHT FÜR GEFLÜCHTETE

Der seit 2011 in Syrien ausgebrochene Bürgerkrieg und andere Konflikte – insbesondere im Irak und Afghanistan – führten im Verlauf der letzten Jahre vermehrt dazu, dass Menschen ihre Heimat verlassen mussten und den Weg nach Europa suchten. Diese Fluchtbewegungen spitzten sich im sogenannten Sommer der Migration 2015 zu, der gleichzeitig auch den Beginn der bis heute andauernden Flüchtlingsschutzkrise markiert, die von einer zunehmend restriktiven Asylgesetzgebung sowie von Abschottungsbestrebungen europäischer Staaten geprägt ist.

Das Thema Flucht und Migration rückte in dieser Zeit in den Fokus von Gesellschaft, Politik und Wissenschaft und erfuhr einen rasanten Anstieg im zivilgesellschaftlichen Engagement. Es beschäftigte auch immer mehr studentische Gruppen, die Formen des Engagements suchten, in denen ihre fachliche Expertise einen Mehrwert bildet. So gründeten sich seit 2013 eine Vielzahl von Refugee Law Clinics (RLCs) – teils universitätsange-

²⁸ *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, Drs. 2558–12, 2012, S. 57 f.

²⁹ *Graebisch*, *Rechtsberatung für Gefangene in Bremen: Clinical Legal Education seit mehr als 30 Jahren*, in: Barton et al. (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium*, 2011, S. 147–172 (154).

bunden, teils als Verein – mit dem Ziel, geflüchteten Menschen eine kostenlose Rechtsberatung auf dem Gebiet des Migrationsrechts zu ermöglichen und so das überlastete Beratungsangebot der Anwaltschaft und anderen Organisationen zu ergänzen.

Neben der bereits erwähnten Gießener Refugee Law Clinic zählen zu den ersten Law Clinics mit Spezialisierung auf Asyl- und Migrationsrecht die Refugee Law Clinic Köln, München und Leipzig.³⁰ Mittlerweile gibt es ca. 30 Refugee Law Clinics in ganz Deutschland.³¹ Durch die Gründung des gemeinsamen Dachverbandes Refugee Law Clinics Deutschland stehen fast alle Refugee Law Clinics durch regelmäßige Vernetzungstreffen im Austausch.

2014 initiierten die beiden Studentinnen Katharina Leithoff und Fiona Schönbohm die Gründung der Refugee Law Clinic an der juristischen Fakultät der Universität Hamburg. Unter Mitwirkung von Prof. Nora Markard arbeiteten sie ein Konzept aus und gewannen rasch die Unterstützung des Dekanats, sodass die Refugee Law Clinic nun fest in die universitären Strukturen integriert ist. Im Wintersemester 2019/20 startete nun schon der sechste Zyklus von Beratenden die Ausbildung, deren Curriculum von Helene Heuser entwickelt wurde und die seit dem ersten offiziellen Ausbildungszyklus von ihr fachlich betreut wird. Das Projekt umfasst inzwischen 70 Ehrenamtliche.

Die Beratungen der Refugee Law Clinic Hamburg (RLC Hamburg) finden derzeit an vier verschiedenen Standorten an vier Tagen in der Woche – sowohl in Räumen der Universität als auch in verschiedenen Stadtteilinitiativen – statt. Inhaltlich umfasst die Beratung vor allem Anhörungen im Asylverfahren, Dublin-Verfahren und Familienzusammenführungen. Zusätzlich gibt es eine Sprechstunde speziell für Frauen und Mädchen, um auf die besonderen Bedürfnisse und Problemlagen in einem geschützten Rahmen eingehen zu können. Seit diesem Jahr bietet die RLC Hamburg auch eine Abschiebehaft-Beratung in Kooperation mit der Bucerius Law School an.

Für ihre Arbeit und ihren Ansatz wurde die Refugee Law Clinic Hamburg bereits mit dem Hamburger Lehrpreis 2016 und dem Gleichstellungspreis 2017 der Universität Hamburg ausgezeichnet.

5. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

a) Clinical Legal Education

- *Alemanno, Alberto / Khadar, Lamin* (Hrsg.), *Reinventing Legal Education: How Clinical Education Is Reforming the Teaching and Practice of Law in Europe*, 2018.
- *Barton, Stephan et al.* (Hrsg.), *Praktische Jurisprudenz: Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium*, 2011.
- *Evans, Adrian et al.*, *Australian Clinical Legal Education. Designing and operating a best practice clinical program in an Australian law school*, 2017.
- *Giddings, Jeff*, *Promoting Justice Through Clinical Legal Education*, 2013.
- *Hannemann, Jan-Gero Alexander / Dietlein, Georg*, *Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland*, 2016.
- *Henssler, Martin / Schlosser, Peter* (Hrsg.), *Clinical Legal Education in den USA*, 1999.
- *Kerrigan, Kevin / Murray, Victoria* (Hrsg.), *A Student Guide to Clinical Legal Education and Pro Bono*, 2011.
- *Kilian, Matthias*, *Legal clinics – ein neuer Player auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt?*, *Anwaltsblatt* 2016, S. 483–485.

³⁰ *Hannemann/Dietlein*, *Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland*, 2016, S. 34 ff.

³¹ Siehe Website des RLC Dachverbandes, Entstehung & Struktur, <https://rlc-deutschland.de/entstehung-struktur/> (15.7.2020).

- *Kilian, Matthias*, Klinische Juristenausbildung als Elemente einer modernen Juristenausbildung, *Anwaltsblatt* 2017, S. 950–955.
- *Linden, Thomas et al.* (Hrsg.), *Reimagining Clinical Legal Education*, 2018.
- *Linden, Thomas / Johnson, Nicholas* (Hrsg.), *The Clinical Legal Education Handbook*, 2020.
- *Paal, Boris*, Legal Clinics als Element der universitären Juristenausbildung, *Anwaltsblatt* 2017, S. 965–958.
- *Trittmann, Bettina*, Rechtsberatung im Jura-Studium – was soll das?, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2017, S. 141–159.
- *Westdickenberg, Gerd*, „Clinical Legal Education“ – Praktische Juristenausbildung in den USA – Möglichkeiten einer Nutzenanwendung in Deutschland, 1974.
- *Wilson, Richard J.*, *The Global Evolution of Clinical Legal Education. More than a method*, 2017.
- *Wreesmann, Ann-Kathrin*, *Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland*, 2010.
- *Zeitschrift für Praktische Rechtswissenschaft / German Journal of Legal Education*

b) Refugee Law Clinics

- *Borkowski, Larissa*, *Refugee Law Clinic Regensburg – das erste Jahr*, *JA* 2017, S. 678–689.
- *Hilb, Laura / vom Felde, Lisa*, *Refugee Law Clinics in Deutschland – ein studentisches Modell für die Veränderung der juristischen Ausbildung*, *Kritische Justiz* 2016, S. 220–232.
- *Hilb, Laura / vom Felde*, *Refugee Law Clinics – aktuelle Entwicklungen*, *NVwZ* 2017, S. 598–601.
- *Hilb, Laura*, *Rechtsberatung für Flüchtlinge: Die Refugee Law Clinic (RLC) der Universität Gießen*, *Forschung und Lehre* 2016, S. 31.
- *Kirst, Jana Katharina*, *Die Refugee Law Clinic Saarbrücken e.V.: ein Erfahrungsbericht*, in: *Bungenberg (Hrsg.), Asyl und Migration in Europa – rechtliche Herausforderungen und Perspektiven*, 2016, S. 257–271.
- *Leithoff, Katharina*, *Refugee Law Clinic Hamburg*, *Hamburger Rechtsnotizen* 6/2016, S. 166–168.
- *Meyer, Jasper*, *Refugee Law Clinics von Studierenden: Gutes tun und selbst dazu lernen. Studentische Rechtsberatung in Law Clinics. Der Rechtsrahmen lässt viel zu*, *Anwaltsblatt* 2015, S. 833–839.
- *Oehl, Maximilian*, *Rechtsberatung von Studierenden: die Refugee Law Clinic Cologne (RLCC)*, *Bonner Rechtsjournal* 2008, S. 152–153.
- *Riebau, Anne Meike*, *Rechtsrat von Studierenden – Die Rolle von Refugee Law Clinics bei der Beratung von Flüchtlingen*, *Asylmagazin* 6/2015, S. 194–196.
- *Schrader, Lukas*, *Ein Gespräch zur rechtlichen Beratung Geflüchteter an der Refugee Law Clinic Hannover e.V.*, in: *Sievers/Grawan (Hrsg.), Fluchtmigration, gesellschaftliche Teilhabe und Bildung*, 2017, S. 199–204.
- *Tiedemann, Paul / Giesecking, Jana* (Hrsg.), *Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis. 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen*, 2014.
- *RLC Journal – Zugang zum Recht*, <https://rlc-journal.org/>.

B. „GUTE LEHRE“: IMPULSE UND DENKANSTÖßE ZUR GESTALTUNG VON LEHRE UND LERNEN

Refugee Law Clinics haben sich in Deutschland in erster Linie mit Blick auf den akuten Beratungsbedarf in der Praxis gegründet. Doch qualitativ hochwertige Beratung erfordert eine gute Ausbildung und ständige Fortbildung – je besser die Ausbildung, desto besser kann die Beratung sein. Darüber hinaus stellt die Förderung der Reflexionsfähigkeit der Studierenden (Reflexion der gemachten Erfahrung, der Wirkungen von Recht sowie der gesellschaftlichen Rolle von Jurist:innen) eine wichtige Säule von Clinical Legal Education dar. Insofern muss jede Law Clinic immer auch ein Ausbildungsprojekt³² sein.

Was heißt eigentlich „gute Lehre“ und welche Gestaltungsentscheidungen muss ich als Lehrperson treffen? Welches Wissen und welche Fähigkeiten braucht es für die Beratung im Migrationsrecht? Welche darüber hinausgehenden Kompetenzen sollten bei den Studierenden gefördert werden, um sie zu verantwortungsbewussten, reflektierten und sozial kompetenten Jurist:innen auszubilden? Wie können diese gezielt gefördert werden? Dieser Abschnitt soll hilfreiche Impulse und Denkanstöße zur Gestaltung von Lehre und Lernen im Allgemeinen geben. In Kapitel II. („Konzeption und Planung der Lehre in einer Refugee Law Clinic“) werden diese am Beispiel der RLC-Lehre vertieft.

1. ZUM BEGRIFF DER DIDAKTIK

Die Didaktik gilt als Teildisziplin der Pädagogik.³³ Der Begriff der Didaktik kommt aus dem Griechischen „didaskhein“ und bedeutet „lehren“ und „unterrichten“ – aber auch „lernen“. Didaktik wird beschrieben als Wissenschaft von Lehren und Lernen überhaupt³⁴, als Wissenschaft von der Kunst, Lehre auf das Lernen zu beziehen³⁵ oder als Theorie der Steuerung von Lernprozessen³⁶. Wie in jeder Wissenschaft werden verschiedene Ansätze vertreten, weshalb eine einheitliche Definition zur Didaktik nicht existiert.³⁷ Allgemein setzt sie sich mit der organisierten Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen auseinander und beschäftigt sich mit der Frage, „wer was von wem wann mit *wem wo wie womit und wozu lernen soll*“³⁸.

Die **Hochschuldidaktik**, die sich seit den 1960ern entwickelt hat, beschäftigt sich speziell mit dem Lehren und Lernen im Interaktionsraum der Hochschulen. Sie wird als Wissenschaftsdidaktik verstanden,³⁹ deren Funktion es ist die „Wissenschaft im Hinblick auf ihre Beziehung zur Gesellschaft und ihre Vermittlung in die Gesellschaft“ zu reflektieren⁴⁰.

³² Ausbildung ist somit im weiteren Sinne zu verstehen. Sie beinhaltet nicht nur die Vorbereitung auf die Rechtsberatung, sondern auch die Begleitung dieser.

³³ *Kron et al.*, Grundwissen Didaktik, 6. Aufl. 2014, S. 20.

³⁴ *Dolch*, Grundbegriffe der pädagogischen Fachsprache, 7. Aufl. 1965, S. 45.

³⁵ *Webler*, Institutionalisierungsmöglichkeiten der Hochschuldidaktik, *Das Hochschulwesen* 2000, S. 44–49 (45).

³⁶ *Cube*, Kybernetische Grundlagen des Lernens und Lehrens, 1965.

³⁷ Es gibt beispielsweise bildungstheoretische (Klafki), lerntheoretische (Berliner und Hamburger Modell), kritisch-kommunikative, kybernetische (Cube), lernzielorientierte (Bloom) und erfahrungswissenschaftliche Strömungen. *Kron* bestimmt in seinem Grundlagenbuch die Didaktik nach fünf Gegenstandsfelder: Didaktik als Wissenschaft von Lehren und Lernen, Didaktik als Theorie vom Unterricht, Didaktik als Theorie der Bildungsinhalte, Didaktik als Theorie der Steuerung von Lernprozessen, Didaktik als Anwendung psychologischer Lehr- und Lerntheorien. Siehe *Kron et al.*, Grundwissen Didaktik, 6. Aufl. 2014, S. 36.

³⁸ *Jank/Meyer*, Didaktische Modelle, 14. Aufl. 2020, S. 16.

³⁹ *Von Hentig*, Wissenschaftsdidaktik, in: v. Hentig et al. (Hrsg.), *Wissenschaftsdidaktik*, 1970, S. 11–40 (13 ff.).

⁴⁰ *Huber*, An- und Aussichten der Hochschuldidaktik, *Zeitschrift für Pädagogik* 1999, Jg. 45, Heft 1, S. 25–44 (30).

Die verschiedenen **Fachdidaktiken** verbinden als Schnittstellen die Bildungswissenschaften mit den fachwissenschaftlichen Disziplinen. Für die Gestaltung der Lehre in Refugee Law Clinics können insbesondere Erkenntnisse der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik weiterhelfen, die sich mit Fragen des Lehrens und Lernens des Rechts und der Rechtswissenschaft im Hochschulkontext befasst.⁴¹



2. WAS MACHT GUTE (HOCHSCHUL-)LEHRE AUS?

In der Lehr-/Lernforschung ist man sich heute einig: Lernen ist kein passiver Vorgang, bei dem das Gehirn wie ein Behälter mit Lernstoff (Stichwort: „Nürnberger-Trichter-Didaktik“) befüllt wird. Der seit Jahren geführte Diskurs über „gute Lehre“ an Hochschulen ist daher auch geprägt von Ausrufen nach mehr Handlungsorientierung und einer Lehre, die sich an den Studierenden orientiert und das lebenslange Lernen fördert. Die Forderung, nicht nur der Forschung, sondern auch der Lehre im Hochschulkontext einen angemessenen Stellenwert einzuräumen und beide Aufgabenbereiche sinnvoll zu verknüpfen, wird dabei immer lauter.⁴²

Dass das Thema an Bedeutung gewinnt, zeigt sich unter anderem an der Institutionalisierung von hochschuldidaktischen Angeboten und an der zunehmenden finanziellen Unterstützung der Universitäten durch Bund und Länder – beispielsweise im Rahmen des Qualitätspakts Lehre⁴³, dessen Nachfolge in Form des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“⁴⁴ bereits beschlossen wurde. Im Folgenden sollen einige der relevantesten Kriterien für gute Lehre beleuchtet werden.

a) Shift from Teaching to Learning – Studierendenzentrierung

Einen grundlegenden Strukturwandel erfuhren die Universitäten durch den im Jahre 1999 angestoßenen Bologna-Prozess, der die Schaffung eines einheitlich europäischen Bildungsraums anstrebt und hierzu verschie-

⁴¹ Vgl. *Pilniok et al.*, Juristische Lehre neu denken: Plädoyer für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in: Brockmann (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium: Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, 2011, S. 9–25 (16).

⁴² Beispielhaft siehe hierzu *Tremp*, *Verknüpfung von Lehre und Forschung: Eine universitäre Tradition als didaktische Herausforderung*, *Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung* 2005, Jg. 23, Heft 3, S. 339–348.

⁴³ Mehr hierzu siehe *BMBF*, *Qualität von Hochschullehre und Studienbedingungen verbessern*, <https://www.qualitaetspakt-lehre.de/de/qualitat-von-hochschullehre-und-studienbedingungen-verbessern-1764.php> (15.7.2020).

⁴⁴ Mehr hierzu siehe *BMBF*, *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken*, 22.7.2019, <https://www.bmbf.de/de/zukunftsvertrag-studium-und-lehre-staerken-9232.html> (15.7.2020).

dene Hauptziele verfolgt: die Förderung der Mobilität der Studierenden, Beschäftigungsbefähigung und Befähigung zu gesellschaftlicher Teilhabe sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Universitäten.

Viele sehen die Bologna-Reformen als wesentlich für eine veränderte Perspektive auf das Lernen und Lehren an Hochschulen, welche unter dem Schlagwort des sogenannten *Shift from Teaching to Learning* zusammengefasst wird. Implikationen dieser „neuen“ konstruktivistischen Sichtweise sind eine vermehrte **Studierendenzentrierung** durch die Förderung von selbstorganisiertem und aktivem Lernen und die Abkehr von einer rein instruktionalen Didaktik sowie ein verändertes Rollenverständnis der Lehrenden im Sinne einer Lernbegleitung.

So stellte die Hochschulrektorenkonferenz bereits 2008 fest:

„Gute Lehre besteht darin, das eigenständige Lernen der Studierenden zu ermöglichen und zu unterstützen. In diesem Sinne ist gute Lehre heute studienzentriert. Lehre hingegen, die sich als reine Wissensvermittlung begreift und die aktive Verarbeitung des Wissens durch die Studierenden vernachlässigt, verschenkt einen großen Teil ihrer möglichen Wirkung. Die Gestaltung der Lernumgebung durch die Lehrenden macht den Unterschied zwischen guter und weniger guter Lehre aus.“⁴⁵

Für die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung bedeutet eine solche studienzentrierte Ausrichtung der Lehre, die Partizipation und Eigenverantwortung der Lernenden an ihrem eigenen Lernprozess zu fördern. Wichtige Bausteine hierfür sind insbesondere die gemeinsame Verständigung über Lernziele, die gezielte Anknüpfung an Vorwissen und Erfahrungen der Studierenden, die Förderung ihrer intrinsischen Motivation, die Unterstützung bei der Entwicklung von individuellen Lernstrategien sowie der verstärkte Einsatz von aktivierenden und kooperativen Methoden.

b) Kompetenz- und Lernzielorientierung

Ein weiteres Konzept, welches im Zuge des Bologna-Prozesses Einzug in hochschuldidaktische Diskussionen erhielt und im Zusammenhang mit dem Prinzip der Lernendenorientierung steht, ist die **Kompetenz- und Outcomeorientierung**. Kompetenzorientierte Lehre geht über die reine Vermittlung von Fachwissen hinaus und zielt darauf ab, dass die Studierenden bestimmte Fähigkeiten, Kenntnissen, Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen in einer komplexen Anforderungssituation lösungsorientiert einsetzen können.

Kompetenzen sind „die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösung in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.“ *Weinert, Franz E.* (Hrsg.), *Leistungsmessungen in Schulen*, 2001, S. 27 f.

Für die Planung und Durchführung eines Studiengangs oder einer einzelnen Lehrveranstaltung bedeutet kompetenzorientierte Lehre, dass im Vorfeld als Lernziel formuliert werden muss, welche Kompetenzen erworben werden sollen. Dabei können Kompetenzen unterteilt werden in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Aus diesen Lernzielen sollten sodann von der Lehrperson Prüfungsformen und Methoden abgeleitet werden. Die Abstimmung der Lernziele auf Prüfungsformen und Methoden wird in der Fachwelt unter dem Stichwort *Constructive Alignment*⁴⁶ diskutiert.

⁴⁵ HRK, Für eine Reform der Lehre an Hochschulen, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/fuer-eine-reform-der-lehre-in-den-hochschulen/> (15.7.2020).

⁴⁶ Siehe vertiefend hier *Biggs*, Enhancing teaching through constructive alignment, *Higher Education*, Vol. 32, No. 3 (1996), S. 347–364.

c) Kritische Reflexionsfähigkeit

Kritisiert wird an dem durch den Bologna-Prozess angestoßenen Paradigmenwechsel zur Outputfokussierung, dass die Kompetenzkataloge der Studiengänge sich oftmals nur an den Bedingungen des Arbeitsmarktes ausrichten und sich damit zu stark auf die ökonomische Verwertbarkeit im Hinblick auf die im Rahmen von Bologna postulierte Beschäftigungsbefähigung (*employability*) konzentriert werde.⁴⁷

Im Sinne des Humboldt'schen Bildungsideals ist es jedoch Aufgabe der Universitäten, mündige Bürger:innen heranzubilden und eine ganzheitliche, vom Nutzen befreite Bildung zu ermöglichen. Nach diesem Leitbild sollten Universitäten das **kritische Denken** der Studierenden und **ihre Reflexions- und Autonomiefähigkeit** fördern. Auftrag der Universitäten sollte es sein, die Studierenden zu einem **ethisch verantwortlichen und solidarisches Handeln** anzuregen, indem sie für soziale, ökologische und ökonomische Herausforderungen sensibilisiert werden.

Die kritische Reflexionsfähigkeit der Studierenden kann zum einen durch die Wahl des Lernformates gefördert werden: Insbesondere Lehrveranstaltungen, die Elemente des entdeckenden und forschenden Lernens integrieren, schaffen Freiräume zum selbstständigen Nachdenken und für eigene Erkenntnisprozesse der Studierenden.⁴⁸ Zum anderen sollte auf der inhaltlichen Ebene berücksichtigt werden, dass Themen auch immer aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive beleuchtet und gemeinsam diskutiert werden.

d) Forschendes Lernen

Ebenfalls zum Humboldt'schen Bildungsideal gehört die Einheit von Forschung und Lehre. Um dies zu praktizieren, sind wichtiger Bestandteil guter Hochschullehre Lehr-Lernformate, die das wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden und ihre Urteilsfähigkeit fördern. Daher wurden in letzter Zeit vermehrt Gestaltungsformen des **forschenden bzw. forschungsnahen Lernens** von der Hochschuldidaktik in den Blick genommen.⁴⁹

Formate des forschenden Lernens kennzeichnen sich dadurch aus, dass Studierende „den Prozess eines Forschungsvorhabens, das auf die Gewinnung von auch für Dritte interessanten Erkenntnissen gerichtet ist, in seinen wesentlichen Phasen – von der Entwicklung der Fragen und Hypothesen über die Wahl und Ausführung der Methoden bis zur Prüfung und Darstellung der Ergebnisse in selbstständiger Arbeit oder in aktiver Mitarbeit in einem übergreifenden Projekt – (mit)gestalten, erfahren und reflektieren“⁵⁰.

Methoden des forschenden Lernens erfordern somit neben gut ausgebildeten Recherchekompetenzen eine hohe Eigenmotivation, Selbständigkeit sowie eine ausgeprägte Selbstreflexionsfähigkeit der Studierenden. Sie fügen sich in das didaktische Konzept des entdeckenden Lernens ein und sind eng verbunden mit anderen selbstgesteuerten Lernformen wie beispielsweise das problembasierte oder projektorientierte Lernen.⁵¹

⁴⁷ *Dehnbostel*, Qualifikationsrahmen: Lernergebnis- und Outcomeorientierung zwischen Bildung und Ökonomie, Magazin erwachsenenbildung.at. Das Fachmedium für Forschung, Praxis und Diskurs 2011, 14. Ausgabe, https://erwachsenenbildung.at/magazin/11-14/meb11-14_05_dehnbostel.pdf (15.7.2020); kritisch auch *Addison*, Doubting learning Outcomes in HE Contexts: From Performativity Towards Emergence and Negotiation, *International Journal of Art & Design Education*, Vol. 33, No. 3 (2014), S. 313–325; für David schließen sich Erwerbsfähigkeit und mündige Bürgerschaft nicht aus: *David*, Mündige Bürger*innen als Ziel einer kritischen Hochschullehre, in: Jahn et al. (Hrsg.), *Kritische Hochschullehre. Impulse für eine innovative Lehr- und Lernkultur*, 2019, S. 81–96 (93).

⁴⁸ Vertiefend hierzu *Jahn/Kenner*, Ausgangslage für eine kritische Hochschullehre. Über die angebliche Vertreibung des kritischen Geistes aus einer bildungsvergessenen Hochschullehre und über das Anliegen einer kritischen Hochschullehre, in: Jahn et al. (Hrsg.), *Kritische Hochschullehre. Impulse für eine innovative Lehr- und Lernkultur*, 2019, S. 3–15.

⁴⁹ Siehe beispielsweise *Huber/Reinmann*, Vom forschungsnahen zum forschenden Lernen an Hochschulen, 2019.

⁵⁰ *Huber*, Warum Forschendes Lernen nötig und möglich ist, in: Huber et al. (Hrsg.), 2009, S. 9–36 (11).

⁵¹ Vertiefend hierzu *Bogdanow/Kauffeld*, Forschendes Lernen, in: Kauffeld/Othmer (Hrsg.), *Handbuch Innovative Lehre*, S. 144–149.

e) Lehre diversitätsgerecht gestalten

Gute Lehre muss darüber hinaus diversitätsgerecht gestaltet sein. Nur so ist an Hochschulen gewährleistet, dass Studierende mit unterschiedlichen Vorerfahrungen, Voraussetzungen und Hintergründen gleichberechtigt partizipieren können. Dies erfordert einen wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und eine Lehre, die Studierende aufgrund bestimmter Merkmale oder Lebensentwürfe nicht benachteiligt und Exklusionsmechanismen abbaut.

„Diversität bedeutet individuelle Unterschiede wie auch Gemeinsamkeiten, die in einer Gesellschaft vorhanden sind und sich damit auch in einer Organisation wie der UHH abbilden, anzuerkennen und die sich daraus ergebenden Potentiale zu fördern. Bezogen auf die Merkmale innerhalb der Organisation können dies neben Dimensionen wie Geschlecht, Alter, Religion, Nationalität und Ethnizität, langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung, sexuelle Orientierung, auch die familiäre Situation in Hinblick auf Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen, soziale Herkunft und fachliche Perspektive sein. Einzelne oder in Kombination (Intersektionalität) können diese Dimensionen Grundlage für Benachteiligungen (Diskriminierung) sein, was vor allem den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Ressourcen betrifft. Im hochschulischen Kontext kann sich dies etwa im Erreichen angestrebter Qualifikationsziele widerspiegeln.“⁵²

Eine **diversitätsgerechte Lehre ist für Refugee Law Clinics von besonderer Bedeutung**: Refugee Law Clinics stehen für Chancengleichheit und machen sich gegen personenbezogene Benachteiligungen und Diskriminierungen Geflüchteter stark. Dieser Ansatz sollte sich auch in der RLC-Lehre widerspiegeln.

Diversitätsgerechte Lehre betrifft verschiedene Handlungsfelder, die nachfolgend kurz skizziert werden sollen:

- Auf der Ebene der **Qualifikation von Lehrenden** ist für eine diversitätsgerechte Lehre erforderlich, dass Lehrende für Diversity-Belange sensibilisiert werden, indem sie ihre eigenen Denk- und Handlungsmuster in Bezug auf unbewusste Vorurteile (*unconscious bias*) reflektieren und sich mit dem Diskussionsstand der Diskriminierungsforschung im eigenen Fachbereich auseinandersetzen.
- Auf **struktureller** Ebene sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die allen Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ermöglichen. Als relevante Aspekte sind hier beispielsweise familienfreundliche Bedingungen, flexible Lösungen für Anwesenheitserfordernisse oder Prüfungsleistungen, barrierefreier Zugang zu Räumlichkeiten und Materialien sowie die Berücksichtigung von Gebetspausen zu nennen.
- Auf der Ebene von **Bildungszielen** und der **Curriculumentwicklung** ist dem Erwerb von Diversity-Kompetenzen ein angemessener Stellenwert einzuräumen, indem hierfür verbindliche Module für Studierende implementiert werden, in denen sie sich mit gesellschaftlichen Ausschlussstrukturen befassen und im konstruktiven Umgang mit Vielfalt geschult werden. Von Exklusion und Diskriminierung sind insbesondere Geflüchtete betroffen. Um die Mitglieder einer Refugee Law Clinic hierfür zu sensibilisieren, sollte daher ein Diversity- und Antidiskriminierungstraining in das Curriculum einer Refugee Law Clinic integriert werden (siehe Kapitel VIII.A.).
- Auf **inhaltlicher** Ebene sollten Diskriminierungsaspekte in Bezug auf die eigene Fachwissenschaft mit den Studierenden analysiert werden. Übertragen auf die Lehre in Refugee Law Clinics bedeutet dies, dass das Migrationsrecht als Ausdruck gesellschaftlicher Wertungen aus einer kritischen Perspektive im Hinblick auf Exklusions- und Diskriminierungsmechanismen zu untersuchen ist.

⁵² Aus: Diversity-Konzept 2019–2023 der Universität Hamburg, <https://www.fid.uni-hamburg.de/diversity-konzept.pdf> (15.7.2020).

Darüber hinaus sollte die lehrende Person sich bei der Wahl von Materialien oder Veranschaulichungsbeispielen an diversen Lebensrealitäten orientieren und vermeiden, Stereotype zu reproduzieren. Dies gilt für die RLC-Ausbildung insbesondere bei der Gestaltung von Übungsfällen.

- Auch die Ebene der **Sprache** ist im Hinblick auf eine diversitätsgerechte Lehre relevant. Sprache beeinflusst unser tägliches Denken und Handeln. Sie ist nicht neutral, sondern transportiert vielmehr gesellschaftliche Wertungen. Mittels Sprache – sei es in bildlicher, gesprochener oder schriftlicher Form – bilden wir unsere Wirklichkeit ab; konstruieren und festigen gleichzeitig aber auch bestimmte Denkmuster. Sprache ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um gesellschaftliche Ungleichverhältnisse aufrechtzuerhalten. Sie kann bei einem bewussten Gebrauch aber auch ein erster Schritt zur Veränderung sozialer Wahrnehmungen sein. Sprache ist diskriminierend und stigmatisierend, wenn durch Äußerungen (unbewusst oder bewusst) Personen(gruppen) einer bestimmten sozialen Kategorie zugeordnet werden, die mit einem geringeren Prestige verbunden ist und explizit oder implizit negativ bewertet wird.⁵³ Sprachliche Diskriminierung liegt aber auch dann vor, wenn Personengruppen durch Nichtnennung ausgeschlossen werden. Dies ist beispielsweise bei der Verwendung des generischen Maskulinums der Fall, die der Realität der geschlechtlichen Vielfalt nicht gerecht wird.

Ein diskriminierungskritischer Sprachgebrauch ist insbesondere in Refugee Law Clinics wichtig: In den Medien, der Politik und der Öffentlichkeit sind Diskussionen über Geflüchtete oft von stereotypischer und rassistischer Sprache geprägt. Umso wichtiger ist es, dass die Mitglieder einer Refugee Law Clinic für eine diversitätsgerechte Sprache sensibilisiert werden.

- Auf der Ebene der **methodischen Gestaltung** von Lehr-Lernformaten kann der Einsatz vielfältiger und abwechslungsreicher Methoden dabei helfen, unterschiedliche Lernzugänge zu ermöglichen und verschiedenen Lernbedürfnissen gerecht zu werden. Beispielsweise sollte bei der Methodenwahl berücksichtigt werden, dass verschiedene Wahrnehmungskanäle (visuell, auditiv, kognitiv, haptisch) angesprochen werden. Auch sollten verschiedene Lernmedien eingebunden und die Sozial- und Aktionsformen variiert werden.

f) Wertschätzender Umgang, Fehlerfreundlichkeit und konstruktive Feedbackkultur

Gute Lehre beinhaltet zudem eine auf Wertschätzung und Augenhöhe beruhende Beziehung – sowohl zwischen Lehrenden und Lernenden als auch zwischen Lernenden untereinander. Eine positive Beziehungsgestaltung und eine vertrauensvolle Lernatmosphäre sind wesentliche Einflussfaktoren für die Lernmotivation. Ohne diese Elemente kann Lehre nicht fruchtbar sein.

Basis für einen wertschätzenden Umgang miteinander ist eine intensive Kennenlernphase, das Zeigen von Interesse für die Gedankengänge der Studierenden, eine fehlerfreundliche Haltung sowie eine lebendige und konstruktive Feedbackkultur.

g) Reflektierte Lehrpersonen

Schließlich braucht gute Lehre Lehrende, die regelmäßig ihre Haltung und Rolle sowie Handlungen als Lehrperson im Seminar-, Universitäts- sowie im weiteren Gesellschaftskontext reflektieren. Lehrpersonen an Hochschulen haben eine verantwortungsvolle Aufgabe: Sie fungieren nicht nur als Expert:innen auf ihrem Fachgebiet, sondern gestalten und begleiten gleichzeitig Lernprozesse.⁵⁴

⁵³ Wagner, Implizite sprachliche Diskriminierung als Sprechakt. Lexikalische Indikatoren impliziter Diskriminierung in Medientexten, 2001, S. 13 ff.

⁵⁴ Vertiefend zu den vielfältigen Rollenerwartungen von Lehrenden im Hochschulkontext Thomann et al., Zwischen Beraten und Dozieren. Praxis, Reflexion und Anregungen für die Hochschullehre, 2011, S. 15 ff.

Grundlegende **Reflexionsfragen** sind etwa:

- Welches Selbstverständnis habe ich und in welcher Rolle sehe ich mich als Lehrperson?
- Was sind für mich Merkmale guter Lehre?
- Was will ich mit meiner Lehre erreichen?

Lehrende können sich auf verschiedene Arten und Weise Reflexionsräume schaffen:

- **In schriftlicher Form:** Einige Lehrende haben die Routine etabliert, sich nach jeder Lehreinheit aufzuschreiben, was – orientiert an den grundlegenden obigen Reflexionsfragen – aus ihrer Sicht gut und was nicht so gut geklappt hat und was es für Handlungsalternativen gegeben hätte (siehe Anhang B „Reflexionsfragen nach einer Sitzung“).
- **In mündlicher Form:** Darüber hinaus ist für die Reflexion der Austausch mit Kolleg:innen sehr wertvoll. Mittlerweile bieten viele Hochschulen didaktische Fortbildungsworkshops an, die es ermöglichen, mit anderen Lehrenden über verschiedene Themen wie etwa eigene Unsicherheiten zu reden und sich gegenseitig zu inspirieren. Kollegiale Hospitationsformate können helfen, das eigene Lehrhandeln zu reflektieren.

Aspekte „guter Lehre“:

- ✓ Gute Lehre ist studienzentriert.
- ✓ Gute Lehre ist kompetenz- und lernzielorientiert.
- ✓ Gute Lehre regt zum kritischen Nachdenken und verantwortlichen Handeln in der Gesellschaft an.
- ✓ Gute Lehre bietet ausreichend Reflexionsräume und fördert die Autonomiefähigkeit des Einzelnen.
- ✓ Gute Lehre fördert das wissenschaftliche Arbeiten und Urteilsvermögen durch Formate des forschenden Lernens.
- ✓ Gute Lehre ist diversitätsgerecht und diskriminierungskritisch.
- ✓ Gute Lehre erfordert eine wertschätzende und fehlerfreundliche Lernatmosphäre sowie eine konstruktive Feedbackkultur.
- ✓ Gute Lehre braucht reflektierte Lehrpersonen.

3. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

- *Auferkorte-Michaelis, Nicole / Linder, Frank* (Hrsg.), *Diversität lernen und lehren – ein Hochschulbuch*, 2018.
- *Freie Universität Berlin*, *Toolbox Gender und Diversity in der Lehre*, <https://www.genderdiversitylehre.fu-berlin.de/index.html>.
- *Humboldt Universität zu Berlin*, *Sprache ist Vielfältig – Leitfaden der HU für geschlechtergerechte Sprache*, 2019, <https://frauenbeauftragte.hu-berlin.de/de/informationen/geschlechtergerechte-sprache/leitfaden-geschlechtergerechte-sprache-humboldt.pdf>.
- *KIT*, *Leitfaden: Diversität in der Lehre*, 2019, <http://www.peba.kit.edu/downloads/Leitfaden%20DIVERSITY%20IN%20DER%20LEHRE%20Mai%202019.pdf>.

II. KONZEPTION UND PLANUNG DER LEHRE IN EINER REFUGEE LAW CLINIC

Welche Punkte sind bei der Konzeption der Lehre in einer Refugee Law Clinic zu beachten? Sowohl auf der Makro- und Mesoebene als auch auf der Mikroebene können folgende Leitfragen⁵⁵ als Orientierung für den Planungsprozess dienen:

- *Wer* lernt von *wem* mit *wem*?
- *Wozu* soll gelernt werden?
- *Was* soll gelernt werden?
- *Wann* und *wo* soll gelernt werden?
- *Wie* soll gelernt werden?
- *Womit* soll gelernt werden?

Die getrennte Betrachtung der Fragen hilft dabei, sich der verschiedenen Dimensionen didaktischen Handelns bewusst zu werden; allerdings sind die Fragen alle miteinander verschränkt, sodass jede „W-Frage“ im Lichte der anderen „W-Fragen“ zu untersuchen ist.⁵⁶

Die Ausbildungsprogramme der einzelnen Refugee Law Clinics in Deutschland sind alle ganz unterschiedlich gestaltet, enthalten aber auch viele Gemeinsamkeiten. Für einen ersten Überblick über die Vielfalt der Programme siehe: *Refugee Law Clinics Deutschland e.V.*, Die Refugee Law Clinics in Deutschland. Innovative Projekte ehrenamtlicher Rechtsberatung im Migrationsrecht. Eine empirische Studie, 2019, http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2019/09/Refugee-Law-Clinics-Studie_2019.pdf.

A. WER LERNT VON WEM MIT WEM? – LERNENDE UND LEHRENDE

1. ANALYSE DER LERNVORAUSSETZUNGEN

Ganz entscheidend bei der Gestaltung von Lernprozessen ist es, sich zunächst näher damit auseinanderzusetzen *wer mit wem* lernt. Hilfreich für die Analyse der Lernvoraussetzungen können dabei beispielsweise folgende Fragen sein:

- Welches Vorwissen und themenbezogenen Erfahrungen bringen die Lernenden mit?
- Welche Motivation und welches Interesse haben die Lernenden in Bezug auf den Lerngegenstand?
- Über welche lernmethodischen Kompetenzen verfügen sie bereits? (z.B.: Sind sie selbstgesteuerte und kooperative Lernformate gewohnt?)

Im Sinne einer diversitätsgerechten Lehre sind aber auch die spezifischen Lernvoraussetzungen zu reflektieren, die sich aus der unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionierung der Studierenden ergeben:

- Welche persönlichen Erfahrungshintergründe haben die Lernenden, und welches besondere Wissen und welche Kompetenzen (oder deren Fehlen) resultieren hieraus?
- Welche besonderen Herausforderungen, Bedürfnisse und Sensibilitäten kennzeichnen die Lernenden?
- Welche diversitätsbezogenen Gruppendynamiken sind zu beachten?

⁵⁵ Siehe oben Kapitel I.B.1., Grafik „Fragen der Didaktik“.

⁵⁶ *Fell*, Raumdidaktische Anforderungen an Bildungshäuser und -räume, in: Dehn (Hrsg.), Raum + Lernen – Raum + Leistung, 2008, S. 28–47 (34).

2. LERNENDE UND LEHRENDE IN REFUGEE LAW CLINICS

In Refugee Law Clinics kommen sowohl die Lernenden als auch die Lehrenden aus ganz unterschiedlichen Kontexten.

Auf Seiten der **Lernenden** sind es nicht nur Jura-Studierende, die an den semesterübergreifenden Refugee-Law-Clinic-Programmen teilnehmen. In einigen Refugee Law Clinics werden auch Studierende anderer Fachbereiche für die Beratung ausgebildet.⁵⁷ Darüber hinaus gibt es immer mehr Refugee Law Clinics, die Dolmetschen-Programme anbieten. Auch unter den Beratenden sind viele Studierende mit beratungsrelevanten Sprachkenntnissen. Dies sind zumeist Studierende aus Familien mit Migrations- oder Fluchterfahrung; dies bedeutet einerseits, dass sie teils bereits Kenntnisse der Rechtsmaterie mitbringen, andererseits, dass sie auch Rassismuserfahrungen gemacht haben, die anderen Clinic-Teilnehmenden fehlen.

Die diverse Zusammensetzung der Mitglieder in einer Refugee Law Clinic ermöglicht es, dass die Teilnehmenden über ihren eigenen (fachlichen) Tellerrand hinausblicken und die Ausbildungsinhalte aus unterschiedlichen Blickwinkeln diskutieren. Die RLC-Ausbildung ist somit nicht nur im Hinblick auf die Praxisorientierung, sondern auch angesichts der Vielfalt der Teilnehmenden ein besonderer Lern- und Erfahrungsraum, der einen sensiblen Umgang mit den verschiedenen Bedürfnissen sowie Kenntnissen und Betroffenheiten der Teilnehmenden in Bezug auf Diskriminierung und Exklusion erfordert.

In den einzelnen Refugee Law Clinics wirken oftmals eine Vielzahl von **Lehrenden** mit verschiedenen beruflichen Backgrounds an der Ausbildung mit. Nicht wenige von ihnen sind Angehörige von Universitäten (Professor:innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) – andere kommen aus der Praxis (Richter:innen, Anwält:innen, Mitarbeiter:innen von NGOs oder von Wohlfahrtsverbänden).⁵⁸ In einigen Refugee Law Clinics werden darüber hinaus auch Psycholog:innen und Diversity-Expert:innen in die Ausbildung mit eingebunden.

Insbesondere den Rechtsanwält:innen, die in der RLC-Lehre als Dozierende tätig sind, kommt dabei eine wichtige Vorbildfunktion zu. Sie gewähren den Jura-Studierenden wichtige Einblicke in die rechtsanwaltliche Praxis und zeigen ihnen alternative Berufswege zur Karriere in einer Großkanzlei auf.⁵⁹

Die **Beziehung zwischen den Dozierenden und Teilnehmenden** in Refugee Law Clinics ist in der Regel sehr vertrauensvoll. Oftmals wird sich kollegial geduzt und es finden informelle Begegnungen auch jenseits des „Klassensraums“ statt. Ein solcher Umgang auf Augenhöhe ist gerade bei erfahrungsorientierten Lehr-Lernformaten, die regelmäßiges Feedback und Selbstreflexion erfordern, sehr wichtig.⁶⁰

⁵⁷ Wie beispielsweise in der RLC Siegen.

⁵⁸ *Refugee Law Clinics Deutschland e.V.*, Die Refugee Law Clinics in Deutschland. Innovative Projekte ehrenamtlicher Rechtsberatung im Migrationsrecht. Eine empirische Studie, 2019, http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2019/09/Refugee-Law-Clinics-Studie_2019.pdf (15.7.2020).

⁵⁹ *Wreesmann*, Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, 2010, S. 38.

⁶⁰ *Quigley*, Introduction to Clinical Teaching for the New Clinical Professor: A View from the First Floor, *Akron Law Review*, Vol. 28, No. 3 (1995), S. 463–496 (484).

B. WOZU SOLL GELERNT WERDEN? – FÖRDERUNG VIELFÄLTIGER KOMPETENZEN

Lernziele beschreiben die Kenntnisse und Kompetenzen, die Lernenden am Ende einer Sitzung, einer Veranstaltungsreihe oder einer gesamten Ausbildung erworben haben sollen (*Learning Outcomes*).⁶¹ Kompetenzen werden dabei, wie oben dargestellt, in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen unterteilt.

Die Bestimmung von Lernzielen ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Zum einen sind sie Grundvoraussetzung dafür, die eigene Lehre zu planen und zu evaluieren; zum anderen können die Lernenden, wenn ihnen die Lernziele transparent gemacht werden, sich an diesen orientieren und selbst ihren Lernprozess steuern und überprüfen. Dies fördert das selbstbestimmte und selbstgesteuerte Lernen.

1. VERSCHIEDENE STUFEN UND DIMENSIONEN VON LERNZIELEN

Je nach Abstraktheit und Reichweite wird zwischen **verschiedenen Stufen** von Lernzielen unterschieden:

- **Richtziele** sind sehr allgemein formuliert und geben, wie der Name es schon sagt, nur die angestrebte Richtung des Lernprozesses an. Sie beschreiben den Kompetenzzuwachs über einen längeren Zeitraum hinweg wie beispielsweise in Bezug auf die Dauer des Ausbildungsprogramms einer Refugee Law Clinic.
- Aus den Richtzielen lassen sich **Grobziele** ableiten, die konkretere Lernziele definieren. Sie beziehen sich auf eine Lehreinheit (Seminarsitzung⁶² oder Vorlesung) oder Veranstaltungsreihe.⁶³
- **Feinziele** haben den höchsten Präzisionsgrad und enthalten genaue Angaben dazu, was die Lernenden nach einer bestimmten Lernsequenz innerhalb einer Lehreinheit (z.B. einer Beratungssimulation) können bzw. wissen sollen.



Auf allen drei Ebenen können Lernziele auf **verschiedene Dimensionen des menschlichen Verhaltens** bezogen werden:

- **Kognitive Lernziele** beziehen sich auf die intellektuellen Fähigkeiten wie beispielsweise Wissen erinnern, reproduzieren, verknüpfen oder anwenden.
- **Affektive und soziale Lernziele** umfassen dagegen den emotionalen Bereich. Sie beschreiben Veränderungen auf der Ebene der Gefühle, Interessenlagen sowie Werteinstellungen.
- **Psychomotorische Lernziele** betreffen manuelle Fähigkeiten; diese sind für Refugee Law Clinics allerdings kaum relevant.

⁶¹ Es wird vorliegend keine Unterscheidung zwischen Lernzielen und Lernergebnissen bzw. Learning Outcomes vorgenommen. Lernziele sind vorliegend im Sinne von Lernergebnissen bzw. Learning Outcomes zu verstehen. Dieser Text soll lediglich eine grobe Orientierung geben.

⁶² Im Folgenden wird überwiegend der Begriff der Sitzung verwendet.

⁶³ Eine genaue Definition existiert nicht.

In **Refugee Law Clinics** entwickeln Jura-Studierende⁶⁴ eine Vielzahl an kognitiven und sozialen Kompetenzen sowie Wertvorstellungen, die für die Rechtsberatung im Migrationsrecht, aber auch für ihr späteres Berufsleben, ihre persönliche Entwicklung und die Gesellschaft von Bedeutung sind. Das erfahrungsbasierte Lernen in der Beratung ist zentral für die Entwicklung dieser Kompetenzen und Wertvorstellungen; doch es bedarf vorbereitender und begleitender Module, um sie gezielt zu fördern und zugleich die fachliche Qualität der Beratung sicherzustellen.

Hilfreich für die Bestimmung der **Richtziele einer RLC** ist sich zu fragen, was eine qualitativ hochwertige Beratung ausmacht und welche Kompetenzen demnach bei den Studierenden ausgebildet werden sollten, aber auch welche Kompetenzen und Wertvorstellungen eine:n *Social-Justice-Lawyer* ausmachen. Die nachfolgend aufgeführten Richtziele können als Orientierungskatalog für die RLC-Lehre dienen, um die Studierenden auf die Beratung vorzubereiten und sie dabei zu begleiten. Hieraus können zudem die **Grobziele** für einzelne Seminarsitzungen oder Workshops abgeleitet werden, aus denen dann die Feinziele für einzelne Übungen entwickelt werden können.

Leitfragen für die Bestimmung der Richtziele einer RLC:

- Was macht eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung aus?
- Welche Kompetenzen müssen demnach bei den Studierenden ausgebildet werden?
- Welche darüber hinausgehenden Kompetenzen machen eine:n *Social-Justice-Lawyer* aus und sollten gefördert werden?

a) Erwerb fachlicher juristischer Kompetenzen

Die Rechtsberatung setzt zunächst ein vertieftes Fachwissen auf dem Spezialgebiet des Migrationsrechts voraus, welches examensrelevante Materien des Öffentlichen Rechts wie Völker- und Europarecht, Verwaltungsprozess- und Verfahrensrecht sowie Verwaltungsvollstreckungsrecht umfasst. Dabei darf das Erlernete nicht abstrakt bleiben; die Studierenden müssen auch wissen, wie sie es gezielt anwenden können. Dies erfordert Kenntnisse der Akteure, des Verfahrens, der verschiedenen Schutzformen, der Rechtsbehelfe sowie strategischen Erwägungen.

Welches Fachwissen erforderlich ist, hängt davon ab, zu welchen Bereichen des Migrationsrechts beraten werden soll.⁶⁵ Hieraus ergibt sich auch, welche Grobziele aus dem Richtziel „Erwerb von Wissen auf dem Spezialgebiet des Migrationsrechts“ abgeleitet werden können. Am Beispiel einer Sitzung zum Dublin-Verfahren könnten diese lauten: Die Studierenden erlangen Kenntnisse über den Gang des Dublin-Verfahrens (Grobziel 1), die Prüfung der Zuständigkeit eines Dublin-Staates für einen Schutzantrag auf Grundlage der Dublin-III-VO (Grobziel 2), das Rechtsschutzverfahren im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Grobziel 3) sowie die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Verfahrens (Grobziel 4). Diese Grobziele können dann durch Feinziele konkretisiert werden, wie z.B. „Die Studierenden können die Zuständigkeitskriterien, die auf dem Verantwortungsprinzip basieren, benennen, erläutern und fallbezogen anwenden“. Wie dies im Detail umgesetzt werden kann, zeigt exemplarisch Kapitel IV.C.

⁶⁴ Die Ausführungen konzentrieren sich hier auf Jura-Studierende; sie gelten analog aber zumindest teilweise selbstverständlich auch für alle Nicht-Jura-Studierende, die an RLC-Programmen teilnehmen.

⁶⁵ Siehe hierzu eingehend unten Kapitel II.C. „Was soll gelernt werden?“.

b) Erwerb von „Beratungskompetenzen“⁶⁶

Um das Fachwissen praktisch anwenden zu können und kompetent beraten zu können, brauchen die Studierenden über die juristischen Grundlagen hinaus auch andere Kenntnisse und Kompetenzen, die durch ein vorbereitendes und begleitendes Lernformat gezielt gefördert werden sollten.⁶⁷

Zu den „Beratungskompetenzen“ gehören beispielsweise – im Sinne von Grobzielen – ein an berufsethischen Standards orientiertes Beratungsverständnis, die Fähigkeit, das Gespräch über Dolmetschende auf eine professionelle und empathische Weise zu führen, der traumasensible Umgang mit den Ratsuchenden (siehe Kapitel IX. „Trauma-Workshop: Sensibilisierung für psychologische Aspekte einer Beratung“), die sorgfältige Ermittlung des Sachverhalts, die verständliche Erklärung der Rechtslage, die Verwaltung von Mandaten nach datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Fähigkeit aus der Beratung resultierende Rechtsfragen wie beispielsweise herkunftslandrelevante Fakten durch weiterführende Recherchen lösen zu können („Recherchekompetenz“). Ferner ist die juristische Argumentationsfähigkeit der Studierenden für die Beratung bei der Erstellung von Schriftsätzen und der strategischen Kommunikation mit Behörden und Gerichten („Legal Writing“) relevant. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Studierenden die Grenzen der Rechtsberatung sowie andere Institutionen kennen, auf die verwiesen werden kann. Zudem sollten sie sich mit beratungsrelevanten Haftungsfragen sowie den einschlägigen Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes vertieft auseinandergesetzt haben.

Diese Lernziele können – in Feinziele konkretisiert – in didaktischen Übungen mit denen zum Erwerb juristischer Fachkenntnisse verbunden werden; zahlreiche Beispiele enthalten Kapitel IV. und V. Ebenso können verpflichtende Praktikums- sowie Hospitationsmodule die Studierenden beim Aufbau beratungsrelevanter Kompetenzen unterstützen.

c) Förderung von Diversity- und Gender-Kompetenzen

Ein weiteres Richtziel der RLC-Ausbildung ist die Förderung von Diversity- und Gender-Kompetenzen. Jura-Studierende kommen oftmals aus sehr privilegierten Verhältnissen und haben wenig Erfahrung mit der prekären Lebenssituation geflüchteter Menschen; oft fehlen ihnen auch interkulturelle Kompetenzen und ihre Fähigkeit, eigene Vorurteile zu reflektieren, ist noch nicht so stark ausgeprägt. Nicht wenige denken unhinterfragt in heteronormativen Geschlechterkategorien. Im Umgang mit Schutzsuchenden, aber auch mit den Dolmetschenden und anderen Mitgliedern der RLC kann dies zu Spannungen und Konflikten führen.

Daher ist es für die Beratung und ihr Engagement in der Clinic sehr wichtig, dass die Studierenden für gesellschaftliche Macht- und Ungleichverhältnisse, die zu Diskriminierungen von bestimmten Personengruppen führen, sensibilisiert werden, stereotypische Denkmuster kritisch hinterfragen und im kompetenten Umgang mit Vielfalt trainiert werden. Die Entwicklung von Diversity- und Gender-Kompetenzen kann zum einen durch gezielte Trainings gefördert werden (siehe Kapitel VIII.); zum anderen sollte ein diversity- und gendersensibler Umgang als Leitprinzip in allen Modulen der Ausbildung geschult werden.

⁶⁶ „Beratungskompetenzen“ ist kein feststehender Begriff. Hierunter fallen z.B. auch fachliche juristische Kenntnisse sowie Diversity- und Gender-Kompetenzen, die hier gesondert dargestellt werden.

⁶⁷ Beratung lernen? Ist dies möglich? Diese Frage stellten sich Laura Hinder (RLC Gießen), Stephan Hocks (RLC Gießen und Ulrich Stege (HRMLC Turin) auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020. Die Antwort: Erst durch die konkrete Beratungsarbeit entwickeln die Studierenden nach und nach die relevanten Kompetenzen. Dennoch kann ein vorbereitendes und begleitendes Modul dazu beitragen, dass diese gezielt gefördert werden.

d) Entwicklung eines kritischen Rechtsverständnisses

Eine wichtige Erfahrung der Clinic-Arbeit ist die Frustration über die Grenzen des Rechts. Die Erkenntnis, dass das Recht nicht neutral ist, sondern vielmehr gesellschaftliche Ungleichverhältnisse (re-)produziert, stellt eine wichtige Säule für die Entwicklung eines kritischen Rechtsverständnisses der Studierenden dar.

Daher sollten in der Clinic Räume geschaffen werden, um das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit zu reflektieren, sich der Schutzlücken des bestehenden Rechtssystems bewusst zu werden und Alternativen zu existierenden Lösungen zu diskutieren. Dies kann in vertiefenden Übungen, die an eine Phase des Wissenserwerbs anschließen, eingebaut werden (ein Beispiel zum Dublin-Verfahren enthält Kapitel IV.C.3.c.; aber auch in Diversity-Trainings zum Gegenstand gemacht werden.

e) Stärkung weiterer wichtiger Selbst- und Sozialkompetenzen: insbesondere Reflexionsfähigkeit

Darüber hinaus sollte die Ausbildung auf die Förderung weiterer wichtiger Selbst- und Sozialkompetenzen wie beispielsweise Problemlösefähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, eigene Fehlerfreundlichkeit, Autonomiefähigkeit⁶⁸, Fähigkeit zur Stressbewältigung sowie Teamfähigkeit⁶⁹ zielen. Besonders hervorzuheben ist hier die Fähigkeit aus Erfahrungen zu lernen, welche Grundpfeiler des lebenslangen Lernprozesses ist. In der Beratungsarbeit sind die Studierenden auf sich selbst gestellt. Dabei lernen sie nach dem Prinzip des *Learning by Doing*, wie sie aufkommende Probleme selbständig lösen können.

Hierfür erforderlich ist die Schulung ihrer Reflexionsfähigkeit, die ein weiteres elementares Richtziel der RLC-Ausbildung ist und in dieser von durchgehender Relevanz ist. Insbesondere juristische und psychologische Supervisionsformate (siehe hierzu Kapitel VII. und X.) stellen wichtige Bausteine dar, um die erfahrungsorientierten Lernprozesse der Studierenden zu begleiten.

Richtziele einer RLC-Ausbildung:

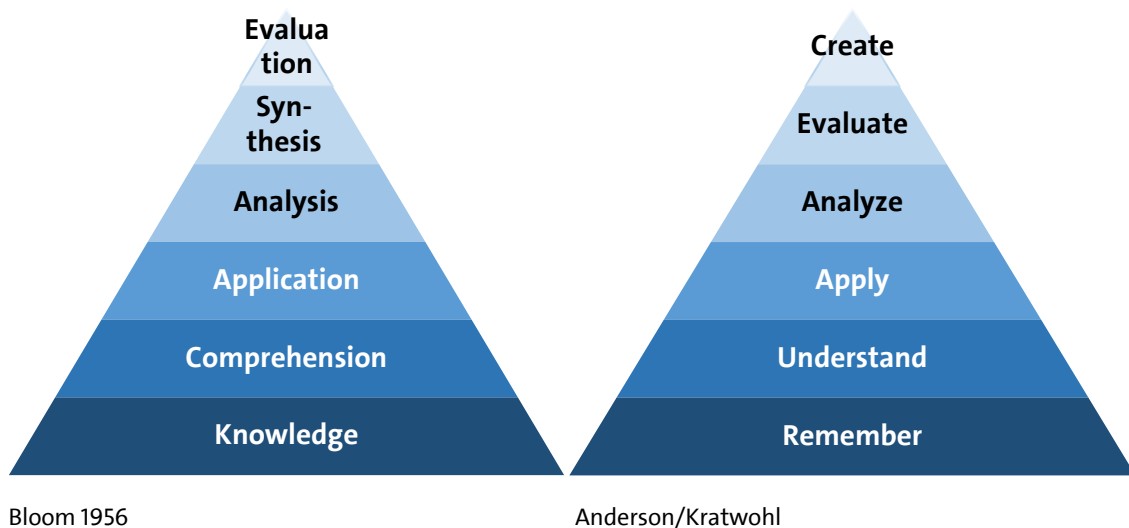
- Erwerb fachlicher juristischer Kompetenzen auf dem Spezialgebiet des Migrationsrechts;
- Erwerb von „Beratungskompetenzen“;
- Förderung von Diversity- und Genderkompetenzen;
- Entwicklung eines kritischen Rechtsverständnisses;
- Stärkung weiterer wichtiger Selbst- und Sozialkompetenzen (insbesondere Reflexionsfähigkeit, Problemlösefähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, eigene Fehlerfreundlichkeit, Autonomiefähigkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung sowie Teamfähigkeit).

⁶⁸ Siehe hierzu ausführlich *Wortham et al.*, *Autonomy-Mastery-Purpose: Structuring Clinical Courses to Enhance these Critical Educational Goals*, *International Journal of Clinical Legal Education*, Vol. 18 (2012), S. 105–148.

⁶⁹ Weitere wichtige Kompetenzen sind: Organisationsfähigkeit, Selbstvertrauen, emotionale Stärke, Erkennen eigener Grenzen, Kritikfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Diskussionsfähigkeit sowie Konfliktfähigkeit.

2. DIFFERENZIERUNG DER KOGNITIVEN LERNZIELE NACH KOMPETENZSTUFEN

Gerade bei der Formulierung von kognitiven Lernzielen ist entscheidend zu reflektieren, welche **Niveaustufe** vom „Oberflächenlernen“ bis zum „Tiefenlernen“ erreicht werden soll. Eine Orientierungshilfe bieten hier sogenannte Lernzieltaxonomien⁷⁰.



Die bekannteste Lernzieltaxonomie stammt von Bloom und wurde von Anderson und Krathwohl weiterentwickelt (siehe Abbildungen).⁷¹ Sie gliedert sich in sechs verschiedene Stufen mit steigender Schwierigkeit, die aufeinander aufbauen: **Wissen – Verständnis – Anwendung – Analyse – Synthese – Evaluation**.

- Das bloße **Reproduzieren von Wissen** und Wiedergeben von Fakten ist auf der untersten Taxonomiestufe angesiedelt.
- Die zweite Stufe baut hierauf auf und umfasst das **Verständnis von Zusammenhängen**.
- Darüberhinausgehend verlangt die dritte Stufe mit der **Anwendung** des abstrakten Wissens auf konkrete Sachverhalte bereits eine Transferleistung.
- Die **Analyse**, welche die vierte Stufe darstellt, beinhaltet die systematische Untersuchung von Sachverhalten, die Aufschlüsselung in seine Einzelteile und das Erkennen von Zusammenhängen.
- Die Kategorie **Synthese** fordert schließlich von den Lernenden verschiedene Elemente so zu kombinieren, dass eine neue Struktur entsteht.
- An der Spitze steht die Ebene der **Evaluation**. Hierunter fällt das Bewerten von Sachverhalten anhand bestimmter Kriterien.

Für die Rechtsberatung in einer RLC unerlässlich sind die ersten drei Kompetenzstufen: Die Beratenden müssen die rechtlichen Kerninhalte kennen, im Zusammenhang verstehen und auf Beratungssachverhalte anwenden können. Legal Clinics verfolgen darüber hinaus aber auch das Ziel, die analytischen und kritischen Fähigkeiten der Studierenden zu fördern. Die Ausbildung orientiert sich daher auch an den drei höchsten Kompetenzstufen.

⁷⁰ Eine Taxonomie ist ein Schema, mit dem ein Gegenstand (hier: kognitive Lernziele) in abgrenzbare Kategorien eingeteilt werden kann. *Táxis* ist das altgriechische Wort für Ordnung.

⁷¹ Bloom, *Taxonomy of Educational Objectives*, 1956; Anderson/Krathwohl (Hrsg.), *A Taxonomy for Learning, Teaching and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives*, 2001.

Verben erleichtern die adäquate Beschreibung von Lernzielen auf der jeweiligen Kompetenzstufe. Die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen sind dabei fließend und lassen sich häufig nicht haargenau zueinander abgrenzen.

Stufe	Verben	Beispiel aus der RLC-Ausbildung: Am Ende der Sitzung können die Studierenden...
1. Wissen	aufführen, aufsagen, aufzählen, beschreiben, darstellen, nennen, skizzieren, wiedergeben	...die verschiedenen Kriterien, die für die Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates relevant sind, benennen.
2. Verstehen	erklären, erläutern, begründen, darlegen, identifizieren, interpretieren, schildern, umschreiben	...die Prinzipien erläutern, auf denen die Zuständigkeitskriterien basieren (Verantwortungs-, Verbindungs- und Verantwortungsprinzip).
3. Anwenden	anwenden, berechnen, durchführen, erarbeiten, ermitteln, lösen	...die Zuständigkeitskriterien auf einen Dublin-Sachverhalt anwenden und diesen lösen.
4. Analyse	analysieren, gegenüberstellen, gliedern, untersuchen, vergleichen	...verschiedene alternative Konzepte zur Allokation im Dublin-System vergleichen.
5. Synthese	entwerfen, entwickeln, gestalten, kombinieren, konstruieren	...ein eigenes Konzept zur Verteilung der staatlichen Schutzverantwortung innerhalb des Dublin-Raums entwerfen...
6. Evaluation	beurteilen, bewerten, entscheiden, evaluieren, gewichten, Stellung nehmen, vertreten, widerlegen	...und dieses argumentativ vertreten.

C. WAS SOLL GELERNT WERDEN? – MIGRATIONSRECHT IM BERATUNGSKONTEXT

Im Rahmen der Planung einer Lehrveranstaltungsreihe muss die Lehrperson, sofern sie keine Vorgaben dazu hat, die Lerninhalte im Hinblick auf die festgelegten Richt- und Grobziele bestimmen. Die Ziel- und die Inhaltsebene sind eng miteinander verwoben und bedingen sich gegenseitig.⁷² Dabei ist in einem ersten Schritt „die Sache“ (im Fall einer RLC also insbesondere das Migrationsrecht) aus einer Expert:innenperspektive zu beleuchten (Sachanalyse). Daran schließt sich in einem zweiten Schritt die sogenannte didaktische Analyse an, die zum einen dabei hilft, die Inhalte auszuwählen und zu gewichten; zum anderen befasst sie sich mit der Frage, wie der „Stoff“ eingeteilt, angeordnet und dargestellt werden kann.

1. SACHANALYSE

Eine umfassende fachwissenschaftliche Analyse ist essentiell, um „die Sache“, die im Fokus einer Lehrveranstaltung stehen soll, als Lehrperson zu begreifen und darauf basierend didaktische Gestaltungsentscheidungen zu treffen.⁷³ Dies gilt sowohl für die Konzeption eines gesamten Curriculums als auch für die Planung einer einzelnen Lehreinheit. Im Rahmen der **Sachanalyse**⁷⁴ ist zum Beispiel zu fragen:

- In welchen größeren Sinnzusammenhang ist die Sache einzuordnen?
- Gibt es Verbindungen zu anderen Themenkreisen?
- Wie wird die Sache in der Fachwissenschaft diskutiert? Gibt es Kontroversen?
- Wie strukturiert sich die Sache?
- Durch welche Merkmale, Prinzipien und Zusammenhänge kennzeichnet sie sich aus?

In **Refugee Law Clinics** werden Studierende auf dem Rechtsgebiet des Migrationsrechts ausgebildet. Dieses findet im Jura-Studium bislang kaum Beachtung und gehört nicht zum Pflichtstoff für das erste Staatsexamen. Nur wenige Lehrstühle rechtswissenschaftlicher Fakultäten legen ihren Forschungsschwerpunkt auf das Migrationsrecht – der Trend ist jedoch steigend. Innerhalb der Anwaltschaft hat sich das Migrationsrecht in den letzten Jahren aus seiner Nische befreit: 2015 entschied die Bundesrechtsanwaltskammer über die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Migrationsrecht (vgl. § 14p FAO). Seitdem ist die Anzahl von Anwält:innen, die sich auf das Migrationsrecht spezialisiert haben, rasant gestiegen.⁷⁵

Was macht nun aber das Migrationsrecht aus? Wie kann es in den gesellschaftspolitischen Kontext eingeordnet werden? Wie strukturiert es sich und wie ist es innerhalb der Rechtswissenschaft zu verorten?

a) Migrationsrecht im gesellschaftspolitischen Kontext

Migration ist ein soziales Phänomen, das es schon immer gegeben hat – von der Antike über das Mittelalter bis heute. Der Begriff der Migration wird vom lateinischen Wort „migrare“ ([aus]wandern, aus-, wegziehen, übersiedeln) abgeleitet. Von Migration wird gesprochen bei einer „Wanderung, Bewegung von Individuen,

⁷² Brockmann, Hochschuldidaktische Herausforderungen einer praxisorientierten Juristenausbildung, in: Barton et al. (Hrsg.) *Praktische Jurisprudenz: Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium*, 2011, S. 58–78 (69).

⁷³ Siehe auch Krüper/Pilniok zur reflektierten Lehrpraxis auf dem Gebiet des Staatsorganisationsrechts: „Eine didaktisch angemessene Lehre des Staatsorganisationsrechts muss [...] die Spezifika des Rechtsgebiets in den Blick nehmen, um sich bei der Auswahl der Themen und ihrer Operationalisierung durch die Benennung und Realisierung von Lehr- und Lernzielen darauf einstellen zu können.“ Krüper/Pilniok, *Staatsorganisationsrecht lehren*, in: Krüper/Pilniok (Hrsg.), *Staatsorganisationsrecht lehren. Beiträge zu einer Wissenschaftsdidaktik des Verfassungsrechts*, 2016, S. 9–38 (15).

⁷⁴ Vgl. vertiefend hierzu Lehner, *Didaktische Reduktion*, 2. Aufl. 2020, S. 65 ff.

⁷⁵ BRAK, *Fachanwaltstatistik*, 2020, https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2020/fachanwaltstatistik_2020.pdf (15.7.2020).

Gruppen oder Gesellschaften (Bevölkerung) im geographischen und sozialen Raum, die mit einem ständigen oder vorübergehenden Wechsel des Wohnsitzes verbunden ist⁷⁶. Es kann dabei zwischen verschiedenen Arten von Migration unterschieden werden, wie beispielsweise Flucht- oder Bildungs- bzw. Arbeitsmigration (Kriterium der Freiwilligkeit) – Binnenmigration oder transnationale Migration (räumliche Dimension) – temporäre oder dauerhafte Migration (zeitliche Dimension). Transnationales Migrationsrecht ist der Oberbegriff für alle Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Staat stehen und umfasst die Rechtsmaterien des Aufenthalts-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Flüchtlingsrechts.⁷⁷ Es regelt, wer Zutritt zum Territorium erhält, wer bleiben darf und welche Rechtsfolgen damit einhergehen.

Insofern ist das Migrationsrecht eng verwoben mit **staatsphilosophischen und ethischen Reflexionen**. Es ist stets Ausdruck eines Aushandlungsprozesses um den Zugang zu Räumen, Rechten, Teilhabe und Ressourcen – eingebettet in globale Macht- und Ungleichheitsverhältnisse: Ist es legitim, dass die Zielstaaten über die Einreise, den Aufenthaltsstatus und die Rechte der migrierenden Menschen entscheiden und den Zuzug steuern und begrenzen? Anhand welcher Kriterien dürfen die Staaten dies bestimmen und wo findet staatliche Souveränität ihre Grenzen? Gibt es ein moralisches Recht auf internationale Freizügigkeit?⁷⁸

Diese Grundsatzfragen dominieren seit dem „Höhepunkt“ der Flüchtlingschutzkrise 2015 den gesellschaftlichen und politischen Diskurs zum Thema Migration. Das Spannungsverhältnis zwischen traditionellen Staatskonzepten und globalen Gerechtigkeits- und Solidaritätserwägungen spaltet dabei die verschiedenen politischen und zivilgesellschaftlichen Akteure: Ausrufe nach Kontrolle, Steuerung und Begrenzung von Migration einerseits und Forderungen nach einem humanitär ausgerichteten Migrationsrechtsregimes andererseits stehen sich hier oftmals gegenüber. Auch findet dieser Zielkonflikt (vgl. § 1 I AufenthG) seinen Niederschlag in zahlreichen migrationsrechtlichen Normen (z.B. § 23 I AufenthG). Wie **politisch aufgeladen** das Migrationsrecht ist, zeigt sich nicht zuletzt an den zahlreichen Reformen des Gesetzgebers im Verlauf der letzten Jahre. Die Folge der teilweise hektischen und unsystematischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Migrationsrecht sind uneinheitliche Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxen, die **erhebliche Rechtsunsicherheit** produzieren.

Neben der Beleuchtung philosophisch-ethischer sowie politischer Dimensionen erfordert die intensive Auseinandersetzung mit dem Gegenstand des Migrationsrechts darüber hinaus die Befragung anderer Disziplinen (wie z.B. Sozialwissenschaften, Friedens- und Konfliktforschung, Gender Studies, postkoloniale Theorien). Nur so kann das **Migrationsrecht als Ausdruck gesellschaftlicher Wertungen** und Phänomene durchdrungen und fortentwickelt werden.

b) Spezifika und Verortung innerhalb der Rechtswissenschaft

Maßgeblich für die Entwicklung des Migrationsrechts als Teilgebiet des Öffentlichen Rechts sind die **Menschenrechte**. Sie waren zum einen Motor für die Herausbildung zahlreicher Rechte Geflüchteter, die durch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die darauf folgenden UN-Pakte zum ersten Mal verbindlich kodifiziert wurden. Zum anderen dienen sie als wichtiges Instrument, um rechtsfreie Räume im Kontext von Migration anzuprangern und die Rechtsstellung Geflüchteter zu stärken. Aber nicht nur auf der **völkerrechtlichen**, sondern auch auf der **unionsrechtlichen Ebene** finden sich zahlreiche Vorschriften wie Richtlinien und Verordnungen, z.B. zum Dublin-Verfahren, die die nationalen Regelungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts determinieren und deren Einhaltung vom EuGH überwacht wird. Charakteristisch für das Migrationsrecht ist somit seine internationalrechtliche Prägung und **Einbettung in das Mehrebenensystem** des Öffentlichen Rechts.

⁷⁶ Werner et al. (Hrsg.), Lexikon der Soziologie, 1994, S. 463.

⁷⁷ Vgl. Thym, Migrationsverwaltungsrecht, 2010, S. 8 f.

⁷⁸ Vertiefend hierzu Tiedemann, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 175 ff.

Als weiteres Spezifikum des Migrationsrechts lässt sich seine Qualität als **besonderes Verwaltungsrecht** ausmachen. Das Migrationsrecht legt die Vorgaben für das verwaltungsrechtliche Verfahren zum Schutz vor herkunftslandrelevanten Gefahren im Falle der Zwangsmigration sowie zur stufenweisen Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status bis hin zum Erwerb der Staatsangehörigkeit fest. Das Asylgesetz als *lex specialis* regelt das **Asylverfahren** vor dem Bundesamt (von der Asylantragstellung bis hin zum Bescheiderlass) und die Voraussetzungen zur **Gewährung von internationalem und grundgesetzlichem Schutz**. Es enthält grundlegende Mitwirkungspflichten Asylsuchender und regelt ihre Unterbringung während des Verfahrens. Darüber hinaus sind im Asylgesetz zahlreiche Sonderregelungen für das gerichtliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (**Asylprozessrecht**) zu finden. Demgegenüber beinhaltet das Aufenthaltsgesetz, auf dessen Grundlage die Ausländerbehörde handelt, die wesentlichen allgemeinen Bestimmungen über den Aufenthalt sowie die Ein- und Ausreise von Menschen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Es regelt beispielsweise die **verschiedenen Aufenthaltstitel**, die einem geflüchteten Menschen nach Abschluss des Asylverfahrens erteilt werden, trifft Aussagen zum **Abschiebeschutz** und bestimmt nach welchen Kriterien nichtdeutsche **Familienangehörige** nach Deutschland einreisen dürfen. Nach seiner bisherigen Dogmatik ist das Aufenthaltsgesetz als besonderes Ordnungsrecht ausgestaltet.

Für das Leben von Migrant:innen in Deutschland sind jedoch auch Rechtsfragen, die ihre **gesellschaftliche Teilhabe** betreffen, relevant: Ab wann haben sie Zugang zu Integrationsleistungen und zum Arbeitsmarkt? Und welche Sozialleistungen erhalten sie in welchem Stadium? Insofern sind die arbeits- und sozialrechtlichen Bezüge des Migrationsrechts zu berücksichtigen. Hier greifen viele Sondervorschriften, wie beispielsweise das Asylbewerberleistungsgesetz.

In einer Zusammenschau betrachtet sind die wesentlichen Merkmale des Migrationsrechts somit seine Inklusions- und Exklusionswirkung, seine politische Aufgeladenheit und Dynamik sowie seine Vereinigung verschiedener verschränkter Rechtssysteme und Teilrechtsgebiete.

2. DIDAKTISCHE ANALYSE

Wie gelingt es nun aber das Migrationsrecht als „Sache“ in einen Lerngegenstand zu transformieren?⁷⁹ Eine große Herausforderung, die sich insbesondere bei Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die migrationsrechtliche Beratung stellt, ist es, die komplexe Rechtsmaterie des Migrationsrechts für die Lernenden überschaubar aufzubereiten und sinnvolle Schwerpunkte zu setzen. RLC-Lehrende stehen bei der didaktischen Aufbereitung oftmals vor dem altbekannten Problem: Der Stoff ist überwältigend, aber es steht zu wenig Zeit zur Verfügung.⁸⁰ Eine Lehrveranstaltung kann jedoch freilich nicht jedes Detail vermitteln. Insbesondere im RLC-Kontext kann die Lehrperson den Studierenden nicht die Verantwortung für ihren eigenen Lernprozess abnehmen und die Lernkurve steigt erfahrungsgemäß mit Einstieg in die Beratungsarbeit an. Daher sollte der Fokus auf der Vermittlung von Überblicks- und Strukturwissen und dem Erwerb von Recherchekompetenzen liegen. Eine zielgruppengerechte **Auswahl, Anordnung und Veranschaulichung der Inhalte** führt idealerweise dazu, dass die Studierenden befähigt werden, sich eigenständig weitere Lösungen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit zu erschließen. Hierfür müssen didaktische Reduktionsentscheidungen im Hinblick auf die Stoffmenge, die inhaltliche Komplexität und die Darstellung getroffen werden. Darüber hinaus ist der Stoff sinnvoll zu gliedern. Ebenso wichtig ist es, sich bei jedem Inhalt der exemplarischen Bedeutung bewusst zu werden.

Eine **didaktische Analyse**⁸¹ hilft dabei, den Inhalt aus der Perspektive der Studierenden zu beleuchten. Zu fragen ist dabei beispielsweise nach der exemplarischen Bedeutung des Gegenstands (a), eventuellem Vorwissen

⁷⁹ Zur Transformation der Sache in einen Lerngegenstand siehe vertiefend *Lehner*, Didaktik, 2019, S. 121 ff.

⁸⁰ Dies ist eine grundlegende Herausforderung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Lernszenarien: siehe ausführlich hierzu *Lehner*, Viel Stoff – wenig Zeit: Wege aus der Vollständigkeitsfalle, 4. Aufl. 2013.

⁸¹ Die fünf grundlegenden Kategorien der didaktischen Analyse entwickelte der Bildungstheoretiker und Vertreter der kritisch-konstruktiven Didaktik Wolfgang Klafki (1927–2016) für die Unterrichtsvorbereitung im schulischen Bereich, um den

der Studierenden (b) und der Bedeutung des Gegenstands für sie in der Zukunft (c), nach Möglichkeiten der Strukturierung des Gegenstands in einzelne Blöcke (d) und nach seiner Zugänglichkeit und Darstellbarkeit (e). Diese Fragen stehen ihrerseits im engen Zusammenhang mit den anderen „W-Fragen“ der Didaktik.⁸²

a) Exemplarische Bedeutung

Welchen allgemeinen Sachverhalt, welches allgemeine Problem erschließt der betreffende Inhalt? Was können die Lernenden im Allgemeinen aus dem zu erlernenden Thema schließen?

Wofür steht das Migrationsrecht exemplarisch? Auf einer abstrakteren Ebene ist diese Frage wichtig, um zu verstehen, welchen Mehrwert das Lernen am Gegenstand des Migrationsrechts für die juristische Ausbildung der Studierenden hat.

In juristischer Hinsicht können sich die Studierenden anhand des Migrationsrechts viele rechtliche Phänomene erschließen; etwa das Mehrebenensystem des Öffentlichen Rechts, das Zusammenspiel verschiedener Behörden im Verwaltungsverfahren oder verwaltungsprozessuale Grundlagen.

Darüber hinaus kann das Migrationsrecht als Exempel dafür dienen, den gesellschaftspolitischen Kontext von Recht, die soziologischen Wirkmechanismen von Recht und die Bedeutung des Zugangs zu Recht zu veranschaulichen. Hier bestehen Verbindungen zum „wozu soll gelernt werden“ (Entwicklung eines kritischen Rechtsverständnisses als Richtziel).⁸³

b) Gegenwartsbedeutung

Welche Beziehung besteht bereits zwischen den Lernenden und der Sache, welche Erfahrungen haben sie bereits gemacht, und welche Anknüpfungspunkte ergeben sich daraus?

Diese Frage knüpft an das „wer lernt“ (siehe oben Kapitel II.A.) an und rückt die **Beziehung der Lernenden zum Gegenstand** in den Fokus. Im RLC-Kontext ist insbesondere zu untersuchen, welches Vorwissen die Studierenden in Bezug auf das Migrationsrecht und die Beratungsarbeit mitbringen; beispielsweise, inwiefern die Studierenden sich bereits mit dem Mehrebenensystem auseinandergesetzt haben und ob sie grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens- und -prozessrechts haben. Aber auch ehrenamtliche Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit und eigene Begegnungen mit diesem Rechtsgebiet aufgrund familiärer Flucht- oder Migrationserfahrung sind relevant.

c) Zukunftsbedeutung

Welche Bedeutung wird der Gegenstand für die Lernenden in der Zukunft haben?

Die Frage nach der Zukunftsbedeutung steht im Zusammenhang mit dem „wozu soll gelernt werden“ (siehe oben Kapitel II.B.). In einer RLC werden die Studierenden **für die Beratungsarbeit ausgebildet**; daher sollten die migrationsrechtlichen Inhalte insbesondere aus einer anwendungsbezogenen Perspektive bestimmt werden,

Bildungsgehalt einer Sache zu ermitteln: *Klafki*, Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung, Die Deutsche Schule 1958, Jg. 50, Heft 10, S. 450–471 sowie Studien zur Bildungstheorie und Didaktik, 1963, S. 126–143; eingehend auf die Übertragung des Modells auf das Studium der Sozialen Arbeit *Speth-Schumacher*, Wie können theoretische Inhalte der Sozialen Arbeit didaktisch vermittelt werden?, 18.2.2019, <https://www.socialnet.de/materialien/28424.php> (15.7.2020). Die von Klafki aufgeworfenen Fragen der didaktischen Analyse wurden in dieser Darstellung leicht abgewandelt. Auch sie sind nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern stehen zueinander in einem Abhängigkeitsverhältnis.

⁸² Dazu oben Kapitel I.B.1. sowie in diesem Kapitel II.A.–F.

⁸³ Siehe oben Kapitel II.B.1

unter Berücksichtigung der Spezialisierung der jeweiligen Law Clinic. Es kommt insofern weniger darauf an, ob die Studierenden Definitionen, Prüfungsschemata oder Meinungsstreitigkeiten herunterbeten können, vielmehr müssen sie sich das Migrationsrecht immer wieder selbständig aus dem Blickwinkel einer ratsuchenden Person erschließen können und befähigt werden, kompetent zu beraten.

Für die Auswahl der Inhalte kann es daher hilfreich sein, sich zu fragen, welche verschiedenen Beratungsszenarien auftreten können. Dabei kann die Lehrperson sich an den folgenden Leitfragen orientieren:

- In welchen verschiedenen Verfahrensstadien kommen die Ratsuchenden mit welchen Anliegen in die Beratung?
 - z.B. Beratung zur Vorbereitung auf das Dublin-Interview und die Anhörung; Beratung bei einem Dublin-Bescheid; Beratung nach einem „positiven“ (Familiennachzug) sowie „negativen“ Abschluss des Asylverfahrens (Beratung zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren und anderen aufenthaltsrechtlichen Perspektiven);
 - Beratung zur Wohnsituation sowie zum Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen während des gesamten Verfahrens und nach Abschluss
- Welche migrationsrechtlichen Kenntnisse sind erforderlich, um die Ratsuchenden in den verschiedenen Szenarien zu beraten?
- Welche weiteren Kompetenzen brauchen die Studierenden hierfür?

d) Strukturierung, Segmentierung und Sequenzierung

Welche Denkschritte müssen die Lernenden vollziehen, um die Sache zu erfassen, und wie kann demnach die Sache inhaltlich strukturiert und eingeteilt werden? In welcher Reihenfolge und nach welcher Sachlogik sollen die Inhalte erschlossen werden?

Für die RLC-Lehre ist hier insbesondere die sich aus der Sachanalyse ergebende Struktur des Migrationsrechts im Hinblick auf seine beratungsrelevanten Bereiche in Gliederungspunkte für die Lehrveranstaltungsreihe zu übersetzen (**Strukturierung**). In einem nächsten Schritt sind Überlegungen dazu anzustellen, welche migrationsrechtlichen Kerninhalte zu einem Themenkomplex zusammengefasst und in einer Lehreinheit behandelt werden (**Segmentierung**). Außerdem ist festzulegen, in welcher Abfolge dies geschehen soll (**Sequenzierung**).

Bei der Entwicklung eines RLC-Curriculums zur Vorbereitung auf die Beratung bietet es sich hinsichtlich der migrationsrechtlichen Inhalte⁸⁴ zum Beispiel an, **den Lehrplan an dem Ablauf des Asylverfahrens auszurichten**. Hier sollten bereits aufenthaltsrechtliche Exkurse eingebaut werden, z.B. zu den Folgen der Ablehnung eines Asylantrags bei Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern, und sowohl einführende Basis- und Orientierungseinheiten als auch darauf aufbauende Vertiefungseinheiten integriert werden.⁸⁵

- Flüchtlingsschutz im Mehrebenensystem (Entwicklung; Rechtsquellen; Akteure)
- Überblick über das Asylverfahren (Ablauf; beteiligte Akteure; Dokumente), die Rechtsstellung (Wohnen; Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen) und Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden

⁸⁴ Darüber hinaus sollten natürlich auch die anderen in Kapitel II.B. aufgeführten Richtziele (insbesondere die Entwicklung von Beratungskompetenzen) bei der Curriculumentwicklung berücksichtigt werden. Umsetzungsbeispiele finden sich insbesondere in Kapitel V.

⁸⁵ Die folgenden Listen beschränken sich auf die beratungsrelevanten Bereiche des Migrationsrechts und dienen nur einer ersten Orientierung. Es gibt noch zahlreiche weitere Themenkomplexe wie beispielsweise besonders Schutzbedürftige (insb. UMF), Besonderheiten bei sicheren Herkunftsländern, Passbeschaffungspflicht etc. Auf der Wissensmanagement-Plattform des Dachverbandes (erreichbar unter: <https://intern.rlc-deutschland.de/>) sind in dem Projekt-Ordner „Teaching Manual für Refugee Law Clinics“ unter „Struktur und Ablauf der Ausbildung“ Beispiele verschiedener RLCs hinterlegt. Insbesondere das Curriculum der RLC Berlin ist sehr detailliert.

- Dublin-Verfahren (Hintergrund; Gang des Verfahrens; Zuständigkeitskriterien; Rechtsschutz; Rechtsstellung)
- Schutzformen (Asyl nach dem Grundgesetz; Flüchtlingseigenschaft; subsidiärer Schutz; Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII AufenthG; Familienasyl) und Herkunftslandinformationen
- Anhörung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren
- Überblick über die Rechtsfolgen eines „positiven“ Bescheides und Handlungsmöglichkeiten bei einem „negativen“ Bescheid (Rechtsschutz im Asylverfahren; Asylfolgeantrag; Aufenthaltssicherung außerhalb des Verfahrens)

Anknüpfend an den Abschluss des Asylverfahrens können – je nach Spezialisierung der Clinic – **Einheiten zu aufenthaltsrechtlichen Grundlagen** einschließlich der arbeits- und sozialrechtlichen Folgen angeboten werden, wie etwa:

- Überblick über das Aufenthaltsrecht (Verhältnis von Asylrecht und Aufenthaltsrecht; Struktur des Aufenthaltsrechts; allgemeine Erteilungsvoraussetzungen; Aufenthaltstitel)
- Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit (Beschäftigung; Selbständigkeit) und zu Bildungszwecken (Ausbildung; Studium)
- Aufenthalt aus humanitären Gründen (insbesondere § 25 AufenthG)
- Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten-, Kinder-, Eltern-, Geschwisternachzug und der Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen)
- Aufenthaltsverfestigung (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt EU; Staatsangehörigkeit)
- Aufenthaltsbeendigung (Ausreisepflicht; freiwillige Ausreise; Abschiebung; Rechtsschutz)
- Duldungsarten (insbesondere auch: Ausbildungsduldung; Duldung „light“)

e) Zugänglichkeit und Darstellbarkeit

Was sind die besonderen Fälle, Phänomene, Situationen, Versuche, an denen die Struktur des Inhaltes den Lernenden interessant, fragwürdig, zugänglich, begreiflich, anschaulich gemacht werden kann?

Die Zugänglichkeit und Darstellbarkeit des Gegenstands betrifft in Refugee Law Clinics vor allem die **Auswahl der Fälle sowie der Übungen** und steht im Zusammenhang mit der Frage „wie gelernt werden soll“⁸⁶. In erster Linie bieten Refugee Law Clinics einen erfahrungsorientierten Lernzugang zum Migrationsrecht. Dies sollte sich auch in Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Beratung widerspiegeln. Beispiele sollten Modellcharakter haben und so ausgesucht werden, dass die Studierenden befähigt werden, die wesentlichen Strukturen und Prinzipien des Migrationsrechts zu erkennen und zu abstrahieren. Die Übungen sollten darüber hinaus auf die Entwicklung von Beratungskompetenzen und die Förderung kritischer Urteilsfähigkeit zielen.

⁸⁶ Siehe unten Kapitel II.E.

D. WANN SOLL WO GELERNT WERDEN? – MODULARER AUFBAU DER RLC-AUSBILDUNG

Die Frage „Wann soll wo gelernt werden?“, die unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ziel- und Inhaltsfragen zu beantworten ist, betrifft insbesondere den modularen Aufbau der RLC-Ausbildung und ihre Einteilung in zwei Hauptmodule: ein vorbereitendes Modul zur Qualifikation für die Beratungsarbeit und ein begleitendes Modul zur Reflexion der Beratungserfahrungen sowie zur Qualitätssicherung.⁸⁷ Im vorbereitenden Modul ist der zentrale Lernort das Seminar oder die Vorlesung. Im begleitenden Modul verlagert sich der Schwerpunkt hingegen: Hier lernen die Studierenden am meisten während der Beratung, die oft außerhalb der Hochschule stattfindet.

1. VORBEREITENDES MODUL: QUALIFIZIERUNG FÜR DIE BERATUNGSARBEIT

Alle RLC-Ausbildungskonzepte sehen ein vorbereitendes Modul vor, in dem die Studierenden für die Beratungsarbeit qualifiziert werden. Die Dauer des vorbereitenden Moduls reicht von zwei Semestern bis zu wenigen Wochen⁸⁸.

Gegenstand des vorbereitenden Moduls sind dabei je nach Beratungsschwerpunkt der einzelnen Refugee Law Clinics verschiedene Bereiche des Migrationsrechts – aber auch andere beraterrelevante Inhalte wie beispielsweise Fluchtursachen und -zusammenhänge.

Fast alle Ausbildungskonzepte beinhalten in diesem Modul sowohl **theoretische Lehreinheiten** als auch **praxisorientierte Fallübungen**. Zusätzlich haben einige Refugee Law Clinics in ihrem vorbereitenden Modul auch Einheiten zu Diversity, interkultureller Kommunikation sowie zu psychologischen Aspekten der Beratungsarbeit integriert.

In manchen Ausbildungskonzepten ist ein verpflichtendes **Praktikumsmodul** verankert. Auch werden teilweise **Exkursionen** zu Erstaufnahmeeinrichtungen, zum BAMF oder zu Verwaltungsgerichten angeboten. Grundsätzlich muss in allen Refugee Law Clinics zunächst **hospitiert** werden, bevor die Studierenden eigenständig beraten dürfen.

2. BEGLEITENDES MODUL: REFLEXION DER BERATUNGSERFahrungen UND QUALITÄTSSICHERUNG

In den meisten Refugee Law Clinics gibt es zudem ein begleitendes Modul, in dem die Studierenden zum einen ihre Erfahrungen aus der Rechtsberatung reflektieren können und zum anderen ihren Wissensstand aktuell halten. Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf die beschriebene Dynamik des Migrationsrechts und die Anforderungen, die das Rechtsdienstleistungsgesetz aufstellt, wichtig.

Im begleitenden Modul finden insbesondere regelmäßig **juristische Supervisionsitzungen** sowie **vertiefende Fortbildungen** statt. Darüber hinaus bieten auch einige Refugee Law Clinics **psychologische Supervisionen** an.

⁸⁷ Siehe zu den Angaben in diesem Abschnitt *Refugee Law Clinics Deutschland e.V.*, Die Refugee Law Clinics in Deutschland. Innovative Projekte ehrenamtlicher Rechtsberatung im Migrationsrecht. Eine empirische Studie, 2019, http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2019/09/Refugee-Law-Clinics-Studie_2019.pdf (15.7.2020).

⁸⁸ In einigen RLCs ist nur die Teilnahme an ein paar Workshops erforderlich, bevor die Teilnehmende beraten dürfen. Teils werden sie dann in der Beratung entsprechend eng supervidiert oder betreut.

E. WIE SOLL GELERNT WERDEN? – FORMATE UND METHODEN

Bei der Frage „wie gelernt werden soll“ geht es zunächst um die Wahl des Lehr-Lernformats, welches für eine Lehrveranstaltung eingesetzt werden soll (1). Im zweiten Schritt ist zu entscheiden, in welche verschiedenen Lernphasen eine einzelne Sitzung eingeteilt werden soll (2). Drittens kann die Lehre in unterschiedlichen Sozialmodellen erfolgen, die vom Frontalunterricht bis zur Gruppenarbeit reichen (3). Welche Methoden im engeren Sinne jeweils eingesetzt werden, hängt vom jeweiligen Lernziel ab (4). Darüber hinaus sind Überlegungen dazu anzustellen, wie diese Lernziele überprüft werden sollen (5).

1. FESTLEGUNG DES LEHR-LERNFORMATS

Die Art des Lehr-Lernformats unterscheidet sich von Law Clinic zu Law Clinic. Die Mehrzahl von ihnen organisieren **Ring-Vorlesungen** und ziehen unterschiedliche Expert:innen für die Lehre heran. Darüber hinaus werden in vielen Refugee Law Clinics auch **Seminare**, **Intensiv-Ausbildungswochenenden**, **Tagesworkshops** oder Vorträge angeboten. Oftmals werden verschiedene Lehr-Lernformate miteinander kombiniert.

Bei der Wahl des Formats sollte dabei reflektiert werden, **wieviele Interaktion** zwischen den Studierenden für die Erreichung der jeweiligen Lernziele erforderlich ist. Beispielsweise steht bei Vorlesungen aufgrund der Teilnehmendenzahl überwiegend die reine Wissensvermittlung im Vordergrund, während sich Seminar- oder Workshop-Formate eher für anwendungsbezogene Übungen eignen.

2. MÖGLICHKEITEN DER PHASIERUNG EINER SITZUNG – ENTWURF EINER CHOREOGRAPHIE ZUM VERLAUF

Aus der oben beschriebenen Sequenzierung der Sachinhalte ergibt sich bereits eine Aufteilung in einzelne Sitzungen,⁸⁹ für die jeweils Lernziele festgelegt werden können.⁹⁰ Auf dieser Basis kann dann geklärt werden, wie die jeweilige Lehreinheit strukturiert und in welche Phasen diese untergliedert werden soll.

Hilfreich ist es, sich hierbei am sogenannten **methodischen Grundrhythmus** zu orientieren. Sehr vereinfacht⁹¹ lässt sich eine Lehrveranstaltung in drei verschiedene Artikulationsstufen gliedern:⁹²

- **Einstiegsphase:** Die Einstiegsphase dient dazu, einen Orientierungsrahmen zu geben. Die Lehrperson ordnet das Thema der Sitzung in den Gesamtkontext ein und führt die Studierenden an die Thematik der Sitzung heran, indem sie ihre Motivation weckt, ihr Problembewusstsein schärft und ihr Vorwissen aktiviert. Darüber hinaus hat die Einstiegsphase auch eine informierende Funktion: Lernziele und Ablauf der Sitzung werden offengelegt, sodass die Studierenden sich darauf einstellen können, was auf sie zukommt.

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten Einstiege zu gestalten: informierend, wiederholend, problemorientiert, assoziativ, anschaulich, spielerisch etc. Alternativen zu einem klassisch informierenden Einstieg sind beispielsweise:

- Aufforderungen zur freien Assoziation (z.B. „Was fällt euch zu den Begriffen Diskriminierung und Rassismus ein?“)
- Aufstellen einer (provokanten) These (z.B. „Das Dublin-System ist nicht mehr zu retten.“)
- Zeigen einer Video-Sequenz zur Veranschaulichung (z.B. zur Anhörung einer geflüchteten Person)

⁸⁹ Siehe oben Kapitel II.C.2.d.

⁹⁰ Siehe oben Kapitel II.B. zu den Grob- und Feinzielen.

⁹¹ Z.B. kann eine Sitzung – je nach zeitlichen Ressourcen – auch mehrere Erarbeitungs- und Sicherungsphasen umfassen.

⁹² Siehe vertiefend hierzu Meyer, Unterrichtsmethoden II. Praxisband, 16. Aufl. 2016, S. 122 ff.

- **Erarbeitungsphase:** In der Erarbeitungsphase steht die Auseinandersetzung der Studierenden mit dem Lerninhalt im Vordergrund. Hier findet der Wissensaufnahme- und -verarbeitungsprozess statt. Um eine möglichst hohe Aktivierung der Studierenden zu erreichen, sollten in dieser Phase auch Freiräume für selbständige sowie kooperative Lernformen geschaffen und eine rein rezeptive Wissensvermittlung vermieden werden. Hier sind also Lernformen gefragt, die sich über die Kompetenzstufe des Wissens hinaus auf die Fähigkeit zur Anwendung und zum analytischen und kritischen Denken richten.
- **Sicherungsphase:** Die Sicherungsphase schließt sich an jeden Erarbeitungsblock an. Sie erfüllt mehrere wichtige Funktionen: Die Kernpunkte des Erlernten werden dokumentiert, kritisch ausgewertet und die Lehrperson kann überprüfen, ob die Lernziele erreicht wurden. Zudem gibt die Sicherungsphase Gelegenheit, Ergänzungen vorzunehmen sowie den Lerninhalt noch weiter zu vertiefen und anzuwenden.
- Zum Abschluss einer jeden Lehrveranstaltung sollte ein kurzer **Ausblick** auf die nächste Sitzung gegeben werden, um die Neugierde der Lernenden aufrechtzuerhalten.

Mit dem **ARIVA-Schema** lassen sich diese drei Phasen näher konkretisieren und gewichten.⁹³ In der Einstiegsphase wird ausgerichtet und reaktiviert, in der Erarbeitungsphase informiert und verarbeitet. In der Sicherungsphase wird ausgewertet:

Ausrichten 5 %	Lernziele und Ablauf der Sitzung werden transparent gemacht Einordnung des Themas in den Gesamtkontext Interesse und Motivation werden bei den Lernenden geweckt
Reaktivieren 5 %	Vorwissen wird aktiviert
Informieren 40 %	Neues Wissen wird vermittelt bzw. angeeignet
Verarbeiten 40 %	Neue Inhalte werden verarbeitet und angewandt
Auswerten 10 %	Lerninhalt werden zusammengefasst Ziele, Vorgehen und Lernerfolg werden überprüft

Maßgeblich für die Phasierung einer Sitzung ist aber auch, wo diese innerhalb einer Veranstaltungsreihe oder Lehrveranstaltung steht. So stehen bei einer Einführungsstunde eher Elemente der Orientierung und der Aktivierung von Vorwissen im Vordergrund; bei der letzten Sitzung hingegen liegt der Schwerpunkt zumeist auf der Evaluation der Veranstaltungsreihe.

⁹³ Städeli et al., Kompetenzorientiert unterrichten – Das ARIVA©-Modell, 2. Aufl. 2013.

3. BESTIMMUNG DER SOZIALFORM – ZWISCHEN INSTRUKTION UND KONSTRUKTION

Bei der Gestaltung einer Sitzung ist zu beachten, dass das Lernen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Stoff und seine Verarbeitung *durch die Studierenden* erfordert: „**Lernen ist ein Tu-Wort**“.⁹⁴ Als Lehrperson erliegt man leicht der Illusion, je mehr man selbst redet, desto mehr Inhalt finde sich hinterher in den Köpfen. Zudem kann es sich wie ein Kontrollverlust anfühlen, Zeit an die Studierenden zur eigenen Erarbeitung abzugeben – von der erforderlichen Stoffreduktion, die solche Phasen überhaupt erst ermöglicht, ganz abzusehen. Doch Lernen funktioniert eben nicht nach dem Modell des „Nürnberger Trichters“; es braucht aktivierende und partizipative Anteile, damit überhaupt etwas hängen bleibt.

Eine Grundentscheidung bei der Wahl der Methode (dazu sogleich unter 4.) ist die Bestimmung der Sozialform. Die **Sozialformen**, die vom Frontalunterricht bis hin zur Gruppenarbeit reichen, bestimmen den Interaktionsgrad sowie die Kommunikationsstruktur zwischen allen Beteiligten. Es werden vier Grundstrukturen von Sozialformen unterschieden: Unterricht im Plenum, Einzelarbeit, Partner:innen-Arbeit und Gruppenarbeit.⁹⁵

Um eine Lehrveranstaltung möglichst abwechslungsreich zu gestalten, sollten verschiedene Sozialformen innerhalb einer Sitzung integriert und miteinander kombiniert werden. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Instruktion (die Lehrperson steuert und strukturiert den Lernprozess) und Konstruktion (die Lernenden organisieren das Wissen selbst) zu achten.

Sozialform	Beschreibung
Unterricht im Plenum – frontal	Frontalunterricht ist eine Form des lehrerzentrierten Unterrichts und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Lehrperson den Lernverband gemeinsam unterrichtet und dabei die Kommunikations- und Interaktionsprozesse steuert.
Unterricht im Plenum – interaktiv	Im aktiven Plenum wird eine Aufgabe oder ein Problem gemeinsam von allen gelöst.
Einzelarbeit	Die Lernenden beschäftigen sich alleine mit dem Lerninhalt. Dies fördert das konzentrierte und selbständige Lernen. Das Lerntempo kann dabei individuell bestimmt werden.
Partner:innen-Arbeit	Zwei Lernende bearbeiten eine Aufgabenstellung gemeinsam. Sie tauschen sich gegenseitig aus und ergänzen sich wechselseitig. Dies hilft dabei eine andere Perspektive auf ein Thema einzunehmen. Vorteil der Partner:innen-Arbeit ist es, dass alle Teilnehmenden aktiv werden und sich keine:r „verstecken“ kann.
Gruppenarbeit	Bei der Gruppenarbeit werden die Teilnehmenden in mehrere Kleingruppen eingeteilt. Die verschiedenen Gruppen erhalten entweder denselben Arbeitsauftrag (arbeitsgleich) oder unterschiedliche Aufgaben zur Bearbeitung (arbeitssteil). Diese Sozialform schult im besonderen Maße soziale Kompetenzen, Teamgeist und die eigene Argumentationsfähigkeit. An eine Gruppenarbeit sollte sich immer eine anschließende Phase der Präsentation und Ergebnissicherung im Plenum anschließen.

⁹⁴ Vielen Dank an Prof. Dr. Judith Brockmann für ihren Input auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020.

⁹⁵ Vorliegend wird noch weiter unterschieden zwischen Plenum (frontal) und Plenum (interaktiv).

4. METHODENAUSWAHL – DER WEG ZUM ZIEL

Der Begriff der Methode kann vom griechischen Wort „méthodos“ abgeleitet werden und bedeutet so viel wie „Weg zu etwas hin“. Methoden sind kein Selbstzweck, und ihr Einsatz geschieht nicht im luftleeren Raum. Vielmehr erfüllen sie immer eine Funktion im Hinblick auf den Lehr-Lernprozess. Daher erfolgt die Methodenauswahl auch zuletzt, das heißt: nachdem die Lernziele formuliert,⁹⁶ Inhalte festgelegt⁹⁷ und sonstige Rahmenbedingungen analysiert wurden⁹⁸.

a) Kriterien der Methodenwahl

Aufgrund der Vielzahl an Kriterien, die die Auswahl von Methoden beeinflussen, gibt es kein Patentrezept – jede Lehr-Lernsituation ist anders.

Bei der Auswahl der Methoden können folgende **Leitfragen** weiterhelfen:

- Zur Erreichung welcher (Lern-)Ziele soll die Methode dienen?⁹⁹
- In welcher Phase der Sitzung (Einstiegs-, Erarbeitungs-, Sicherungsphase) soll die Methode zum Einsatz kommen?
- Soll die Wissensaneignung deduktiv (aus Prinzipien zum Einzelfall) oder induktiv (von Einzelfällen zum Prinzip) erfolgen?
- Soll mit der Methode das selbständige und individuelle Lernen oder das kooperative und soziale Lernen gefördert werden?
- Soll die Methode die Studierenden aktivieren oder eher darbietenden und rezeptiven Charakter haben?
- Wie viel Zeit ist vorhanden?
- Ist die Methode mit Blick auf die Anzahl der Studierenden geeignet?
- Gibt es sonstige Rahmenbedingungen (z.B. räumlich, zeitlich, mit Blick auf die Ausstattung), die zu beachten sind?

Um unterschiedliche Lerntypen anzusprechen, sollten während einer Sitzung verschiedene Methoden verwendet werden. Ein **Methodenwechsel** fördert zudem die Aufmerksamkeit der Lernenden. Dabei sollte auch beachtet werden, dass die Methoden für die Studierenden unterschiedlich anstrengend sind und auf intensive, aktive Phasen auch Erholungsphasen folgen sollten. Darüber hinaus sollten angemessen lange Sicherungsphasen eingeplant werden.

Eine **studienzentrierte Lehre** lässt sich insbesondere durch den Einsatz **kooperativer Lernformate** methodisch umsetzen. Kooperatives Lernen ist „eine Interaktionsform, bei der die beteiligten Personen gemeinsam und in wechselseitigem Austausch Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben“¹⁰⁰. Kooperative Methoden zeichnen sich durch einen geplanten Wechsel zwischen Einzel-, Partner:innen- und Gruppenarbeit aus und weisen ein hohes Aktivierungsniveau auf. Sie enthalten immer einen Dreischritt aus: Denken – Austauschen – Vorstellen. Klassische kooperative Lernmethoden sind die Übung Think – Pair – Share oder auch das Gruppenpuzzle.¹⁰¹

⁹⁶ Siehe oben Kapitel II.B.

⁹⁷ Siehe oben Kapitel II.C.

⁹⁸ Siehe oben Kapitel II.A. und II.D.

⁹⁹ Zu den Lernzielen siehe oben Kapitel II.B.

¹⁰⁰ Konrad/Traub, Kooperatives Lernen. Theorie und Praxis in Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung, 2. Aufl. 2005, S. 5.

¹⁰¹ Siehe unten Kapitel IV.E.3.e. und V.A.3.b.

Es gibt zahlreiche **Handbücher und Websites**, die bei der Methodenwahl zur ersten Orientierung dienen können:

- *Universität Kiel*, Einfach gute Lehre. Der Lehre-Blog der CAU Kiel, <https://www.einfachgutelehre.uni-kiel.de/methodenpool/>.
- *Noller, Jörg et al.*, Methoden in der Hochschullehre. Interdisziplinäre Perspektiven aus der Praxis, 2019.
- *Waldherr, Franz / Walter, Claudia*, didaktisch und praktisch. Ideen und Methoden für die Hochschullehre, 2. Aufl. 2014.
- *Zimmermann, Achim / Aksoy, Derya*, Kompetenztrainer Rechtsdidaktik. Juristisches Lehren und Lernen gestalten, 2019.

b) Methoden für die RLC-Lehre

Diese Tabelle enthält einige Beispiele, die in den nachfolgenden Kapiteln aufgegriffen und näher beleuchtet werden. Insbesondere Simulationsübungen eignen sich für die Vorbereitung auf die migrationsrechtliche Beratung (siehe vertiefend Kapitel V.C.).

Methoden...	Beispiele	Kapitel in diesem Teaching Manual
...zum Kennenlernen	Kennenlern-Memory	IV.A.3.c.
	Identitätsmolekül	VIII.A.3.b.
...zur Wiederholung	Kurzvortrag durch die Studierenden	III.B.2.
	Murmeltunde	V.C.2.b.
...zur Aktivierung von Vorwissen	Partner:innen-Abfrage	IV.B.3.b.
	Vier-Ecken-Übung	IV.D.3.b.
	Brainstorming	IV.E.3.b.
...zur Erarbeitung von Wissen	Textarbeit mit Selbstlernfragen	III.B.1.
	Gruppenpuzzle	V.B.3.b.
	Fragend-entwickelndes Gespräch	VII.B.1.
...zur Ergebnissicherung	Präsentationen	IV.D.3.c.
...zur Anwendung und Vertiefung	Fallübung rückwärts	IV.C.3.b.(3)
	Fishbowl-Diskussion	IV.C.3.c.
	Think-Pair-Share-Square-Aufgabe	IV.E.3.e.(1)
	Beratungssimulation	V.C.
...für Feedback und Reflexion	One-Minute-Paper	III.B.2.
	Fünf-Finger-Methode	V.D.2.b.
	Reflecting Team	X.B.1.

5. ASSESSMENT- UND EVALUATIONSTOOLS

Didaktisches Handeln umfasst auch die **kontinuierliche Überprüfung des Lernstandes** der Studierenden sowie der eigenen Lehre im Hinblick auf ihre Wirksamkeit. Assessment und Evaluation in der Lehre erfüllen verschiedene funktionale Dimensionen wie Legitimation, Qualitätssicherung, Kontrolle, Diagnose, Bewertung sowie Förderung der Motivation und des individuellen Lernprozesses.¹⁰² Auch sie müssen beim Konzeptions- und Planungsprozess im Vorfeld einer Lehrveranstaltung berücksichtigt werden und sollten in den Sitzungsablauf integriert werden.

Die Instrumente für dieses Assessment lassen sich nach ihrem Ziel unterscheiden:

- **Summatives Assessment** (*assessment of learning*) erfolgt am Ende eines längeren Lernprozesses bewertend-bilanzierend. Als summative Methoden an Universitäten kommen insbesondere Klausuren, Referate und Hausarbeiten in Betracht.¹⁰³
- **Formatives Assessment** (*assessment for learning*) verfolgt demgegenüber das Ziel, Erkenntnisse zu gewinnen, um das Lernen zu verbessern und ist damit prozessorientiert. Hierfür eignen sich klassische Prüfungsformate nicht.

Im Kontext der RLC-Ausbildung ist vor allem das (informelle) formative Assessment von Bedeutung. Formative Assessment-Methoden lassen sich beispielsweise in Form von Hausaufgaben, One-Minute-Paper, begleitender Portfolio-Arbeit, Reflective Journals, individueller Beratungsgespräche, Team-Supervisionstreffen oder Peer-Feedback in die eigene Lehre integrieren.

Im Rahmen einer Law Clinic ist die Förderung der Reflexionsfähigkeit der Studierenden essentiell und eng verbunden mit dem didaktischen Prinzip des erfahrungsorientierten Lernens. Wie lässt sich nun aber die Reflexionsfähigkeit der Studierenden überprüfen? Sollte diese bewertet werden? Dies wird unter Clinic-Lehrenden weltweit kontrovers diskutiert.

- ❖ Für einen ersten Zugang zum Thema siehe: *Ledvinka, Georgina*, Reflection and assessment in clinical legal education: Do you see what I see?, *Journal of Clinical Legal Education*, Vol. 9 (2006), S. 29–56.

¹⁰² Vertiefend dazu *Tremp/Reusser*, Leistungsbeurteilung und Leistungsnachweise in Hochschule und Lehrerbildung – Trends und Diskussionsfelder, Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung 2007, Jg. 25, Heft 1, S. 5–13.

¹⁰³ *Reinmann*, Bologna in Zeiten des Web 2.0. Assessment als Gestaltungsfaktor. Arbeitsbericht Nr. 16, 2007, S. 13, <https://gabi-reinmann.de/wp-content/uploads/2007/09/Arbeitsbericht16.pdf> (15.7.2020).

F. WOMIT SOLL GELERNT WERDEN? – MEDIENDIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN

Auch die Wahl der Lernmedien ist eine wichtige Gestaltungsentscheidung, die beim Planungsprozess berücksichtigt werden muss, denn durch den **Einsatz vielfältiger Lernmedien** können unterschiedliche Lerntypen angesprochen werden. Lerninhalte können beispielsweise durch personale (Sprache, Gestik, Mimik), textuelle (Gesetz, Arbeitshilfen, Lehrbuch, Kommentar, Aufsatz, Urteil) oder (audio-)visuelle Medien (Graphiken, Bilder, Videos) transportiert werden.¹⁰⁴

In Refugee Law Clinics stellt insbesondere die **Auswahl geeigneter Texte** zur Vor- und Nachbereitung einer Sitzung eine Herausforderung dar. Hierbei sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage ist es sehr wichtig, die Texte stets auf ihre Aktualität zu überprüfen.
- Darüber hinaus sollten als Basisliteratur vorzugsweise Texte ausgesucht werden, die aus einer praxis- und beratungsorientierten Sicht verfasst sind.
- Dabei sind als weiteres Kriterium auch die zeitlichen Ressourcen der Studierenden zu berücksichtigen (siehe ausführlicher hierzu Kapitel III.B.1.).

Kapitel IV und V machen für jede Sitzung Vorschläge, welche Arten von Texten sich als Pflichttexte zur Vorbereitung der Sitzung eignen (**Basic-Lektürehinweise**) und welche den Teilnehmenden zur optionalen Vertiefung empfohlen werden können (**Lektürehinweise zur Vertiefung**).

Blended Learning

Durch den Fortschritt der Technologie sowie infolge der Umstellung auf die digitale Lehre in der Covid-19-Pandemie werden heutzutage vermehrt Blended-Learning-Formate in der Lehre eingesetzt. Blended Learning bezeichnet Lehrkonzepte, die synchrone oder Präsenz-Lehrveranstaltungen mit asynchronen Online-Angeboten verbinden. Hierfür werden auf virtuellen Lernplattformen Videos, Podcasts, schriftliches Material sowie Testaufgaben bereitgestellt. Der Vorteil dieser Kombination ist, dass die Studierenden während der (asynchronen) Online-Phase frei und selbstbestimmt lernen, sodass sie in den einzelnen synchronen (Präsenz-)Terminen gemeinsam mit der Gruppe die Inhalte durch Übungen vertiefen können.

¹⁰⁴ Vertiefend hierzu *Kostorz, Grundfragen der Rechtsdidaktik*, 2016, S. 65 ff.

G. PRAKTISCHE PLANUNGSHILFEN

1. BACKWARD DESIGN

Ein Ausbildungsprogramm bzw. eine Veranstaltungsreihe sollte immer „vom Ende her“ gedacht werden.¹⁰⁵ Eine Planung nach dem Gedanken des *Backward Design* („Rückwärts-Planung“) bedeutet, dass zunächst die Qualifikationsziele festgelegt werden. Auf Basis dieser „*big ideas*“¹⁰⁶ werden sodann die Methoden zur Überprüfung der Erreichung der Lernziele sowie passende Lernaktivitäten bestimmt (Konzept des *Constructive Alignment*). Dabei kann sich die Lehrperson an folgenden Leitfragen orientieren:

- Welche Kompetenzen sollen die Studierenden am Ende erworben haben?
- Anhand welcher Kriterien überprüfe ich den Kompetenzerwerb?
- Welche Lernaktivitäten sind erforderlich, um entsprechend dieser Kriterien die Qualifikationsziele zu erreichen?

2. PLANUNG EINER LEHRVERANSTALTUNG MIT EINER ZIM-TABELLE

Für die Planung einer einzelnen Lehrveranstaltung kann es hilfreich sein, sich eine sogenannte ZIM-Tabelle anzulegen, in der für jede Phase einer Sitzung (Lern-)Ziel, Inhalt und Methode festgehalten werden. Die tabellarische Verlaufsplanung kann sich aber auch an anderen Kategorien orientieren (siehe Anhang A „Leitfaden für die Vorbereitung einer Sitzung“).

¹⁰⁵ Hattie, *Visible Learning for Teachers: Maximizing Impact on Learning*, 2012, S. 93.

¹⁰⁶ McTighe/Wiggins, *Understanding by Design*, 2. Aufl. 2005, S. 69.

H. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

- *Berendt, Brigitte et al.* (Hrsg.), Neues Handbuch Hochschullehre, <https://www.nhh-bibliothek.de/de/handbuch/>.
- *Böss-Ostendorf, Andreas / Senft, Holger*, Einführung in die Hochschul-Lehre: Der Didaktik-Coach, 2018.
- *Dummann, Kathrin et al.*, Einsteigerhandbuch Hochschullehre: Aus der Praxis für die Praxis, 2007.
- *Jahn, Dirk et al.* (Hrsg.), Kritische Hochschullehre: Impulse für eine innovative Lehr- und Lernkultur, 2019.
- *Jahnke, Isa / Wildt, Johannes* (Hrsg.), Fachbezogene und fachübergreifende Hochschuldidaktik, 2011.
- *Kauffeld, Simone / Othmer, Julius* (Hrsg.), Handbuch innovative Lehre, 2019.
- *Klein, Andrea / Miljković, Natascha*, Mein Start in die Hochschullehre: Ratgeber für Erstlehrende, 2019.
- *Markowitsch, Jörg et al.*, Handbuch praxisorientierter Hochschulbildung, 2004.
- *Ulrich, Immanuel*, Gute Lehre in der Hochschule: Praxistipps zur Planung und Gestaltung von Lehrveranstaltungen, 2016.

III. DIE AUSBILDUNG IN DER REFUGEE LAW CLINIC HAMBURG

Dieser Teil des Teaching Manuals soll einen kurzen Überblick über das Ausbildungskonzept der Refugee Law Clinic Hamburg im Allgemeinen sowie über das Einführungsseminar und die vertiefende Übung als Hauptbestandteile geben. In den folgenden Kapiteln (IV.–XII.) werden die einzelnen Module mit Anregungen, konkreten Umsetzungsbeispielen sowie Schlaglichtern auf Erfahrungen seitens der Lehrenden und der Teilnehmenden sodann vertieft dargestellt.

Das Konzept ist das Ergebnis vieler Jahre Arbeit von zahlreichen Mitwirkenden und eines stets fortlaufenden Entwicklungsprozesses. Es ist nicht statisch, sondern vielmehr *in progress*: Es wird auch in Zukunft stets angereichert werden – sowohl mit neuen Ideen der Mitglieder als auch mit Beispielen guter Praxis aus anderen Refugee Law Clinics.

A. DAS KONZEPT DER REFUGEE LAW CLINIC HAMBURG IM ÜBERBLICK

1. LEITLINIEN UND SELBSTVERSTÄNDNIS

Die Refugee Law Clinic Hamburg verfolgt vier Hauptziele:

- **Innovation der juristischen Ausbildung** durch die Integration von berufsrelevanten Praxiselementen und das Lernen am praktischen Fall; fokussiert auf den gesellschaftlich relevanten Rechtsbereich des Migrationsrechts, der nicht Pflichtstoff im Staatsexamen ist und zentrale Fragen des Antidiskriminierungsrechts berührt;
- **Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung** von diversen Studierenden durch Vermittlung von asylrechtlichem Fachwissen und berufsrelevanten Kompetenzen; insbesondere Befähigung der Studierenden zum kompetenten und reflektierten Umgang mit intersektional ausdifferenzierten Machtverhältnissen (Diversity) innerhalb der Clinic sowie im Verhältnis zu den Klient:innen und Dolmetschenden in der Beratung;
- **Ergänzung des überlasteten Beratungsangebots** im Asylrecht durch kompetenten, kostenlosen Rechtsrat in verschiedenen Stadtteilen Hamburgs; dabei Empowerment, welches die oft mehrfach diskriminierten Klient:innen zur Rechtsmobilisierung und die Dolmetschenden zum Einsatz ihrer besonderen Sprachfähigkeiten bzw. Kenntnissen zu Herkunftsländern verhilft;
- **Verankerung der Universität Hamburg in der Stadt** durch Vernetzung mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Beratungsarbeit und Verwirklichung der gesellschaftlichen Aufgabe und Verantwortung der Hochschulen durch den Wissenstransfer in die Praxis.

Als Ausbildungsprojekt strebt die Refugee Law Clinic Hamburg danach, **verantwortungsbewusste, reflektierte und sozial kompetente Jurist:innen auszubilden**, die bereits während des Studiums mit Ausgrenzungserfahrungen konfrontiert werden und durch ihre Arbeit zum Ausgleich gesellschaftlicher Ungleichheiten beitragen. Als Berufstätige, die als Jurist:innen oft in Entscheidungspositionen landen, werden sie durch diese Erfahrungen nachhaltig geprägt sein und ihre Expertise weiterhin in gesellschaftlich verantwortungsvoller Weise einsetzen. Die durchgängige Förderung von Vielfalt und die Befähigung zum kompetenten Umgang mit Vielfalt stellen hierbei einen roten Faden dar, der alle Ebenen der RLC Hamburg durchzieht.

Als Beratungsprojekt versteht sich die RLC Hamburg als vom Staat und von Sponsor:innen **unabhängig**. Sie handelt im ausschließlichen Interesse der Ratsuchenden. Das Beratungsangebot wird von den Ratsuchenden freiwillig in Anspruch genommen und bleibt auch während des Auftrags von ihnen selbstbestimmt. Die RLC fühlt sich den Maßstäben der Berufsordnung für Rechtsanwält:innen (BORA) verpflichtet: Die RLC möchte die **Teilhabe am Recht** gewährleisten; ihre Tätigkeit soll Ratsuchende vor Rechtsverlusten sowie vor Fehlentscheidungen durch Behörden bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung sichern (§ 1 BORA).

Dabei liegt der RLC die Unterstützung der Ratsuchenden bei der Wiedererlangung und Erweiterung ihrer **Handlungsfähigkeit** am Herzen. In regelmäßiger Reflexion der eigenen gesellschaftlichen Positionen und mit einem **kritischen Rechtsverständnis** legen die Beratenden der RLC Wert auf eine **Beratungssituation auf Augenhöhe** sowie die Förderung einer vielfältigen Gesellschaft und des gegenseitigen Respekts. Dies gilt sowohl im Rahmen der Ausbildung, der Beratungsarbeit und sonstiger Aktivitäten als auch innerhalb der Gruppe der RLC-Teilnehmenden sowie zwischen Beratenden, Dolmetschenden und Ratsuchenden. Dieses Selbstverständnis ist auch im Beratendenvertrag niedergelegt (Anhang U.).

Die RLC Hamburg wird zwar von einem Team aus wissenschaftlichen Mitarbeitenden und studentischen Hilfskräften organisiert, versteht sich aber als studentisch getragenes Projekt. Daher gibt es ein regelmäßig stattfindendes **Plenum**, in dem möglichst hierarchieflach Entscheidungen getroffen werden, und **Arbeitsgemeinschaften**, in denen die organisatorischen Aufgaben des Clinic-Alltags übernommen werden.

2. STRUKTUR UND SÄULEN DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung in der RLC Hamburg ist breit gefächert. Das Vorbereitungs- und das Begleitungsmodul¹⁰⁷ umfassen ein ganzes Jahr. Ihr Abschluss wird durch ein Zertifikat bestätigt. Dieses Zertifikat dient zugleich als Nachweis gegenüber dem Justizprüfungsamt, dass die Voraussetzungen des § 26 II HmbJAG erbracht sind. Damit kann der „Freischuss“ um ein Semester verschoben werden. Diese Neuregelung wurde – als bundesweit erstmalige Anerkennung von Law Clinics – auf Anregung der RLC Hamburg neu in das HmbJAG aufgenommen.

Im **Vorbereitungsmodul** werden die angehenden Beratenden hinsichtlich der asylrechtlichen Materie und konkreten Beratungskompetenzen ausgebildet. Das Vorbereitungsmodul besteht aus drei Grundelementen:

- einem **Einführungsseminar** zur Erarbeitung von Fachwissen und dem Erwerb von Beratungskompetenzen, das im jeweiligen Wintersemester alle zwei Wochen stattfindet (Kapitel IV.),
- einem vierwöchigen fachspezifischen **Praktikum** in einer kooperierenden spezialisierten Kanzlei für Asyl- und Aufenthaltsrecht in den Semesterferien
- und einer parallel beginnenden **Hospitationsphase** bei erfahrenen Beratenden, die mindestens sechs Hospitationen umfasst (siehe Anhang V.).

Hinzu kommen **drei Intensiv-Workshops**:

- Ein **Diversity- und Antidiskriminierungstraining** mit einer Anti-Rassismus-Expertin macht die Einbettung der Beratung von Geflüchteten in den globalen Kontext von Ungleichverteilung, Diskriminierung, Rassismus, Machtverhältnissen, postkolonialen Strukturen und Critical Whiteness bewusst (Kapitel VIII.A.).
- Die angehenden Beratenden werden in einem Workshop mit einer Psychologin für den **Umgang mit Traumatisierten** sensibilisiert und setzen sich mit ihren **eigenen Grenzen** auseinander (Kapitel IX.).
- In einem **Dublin-Vertiefungsworkshop** mit einem spezialisierten Rechtsanwalt werden intensiv Beratungsprobleme behandelt, die im Rahmen der EU-Dublin-Verordnung für Schutzsuchende auftauchen.

¹⁰⁷ Zur Funktion dieser Module siehe oben Kapitel II.D.

Das **Begleitungsmodul** besteht aus:

- einer **vertiefenden Übung** zur Praxisreflexion und fachlichen Weiterbildung im jeweiligen Sommersemester für die neu einsteigenden Beratenden (Kapitel V.),
- einem alle zwei Wochen stattfindenden **juristischen Supervisionskolloquium** mit zwei kooperierenden Rechtsanwältinnen zur Qualitätssicherung der Beratung (Kapitel VII.),
- einer **psychologischen Supervision** zur Reflexion der gemachten Erfahrungen in der Beratung und im Clinic-Alltag sowie zum Abbau emotionaler Belastungen (Kapitel X.) und
- einem **Gender-Lehrgang**, an dem fortgeschrittene Beratende teilnehmen können (Kapitel VIII.B.).
- Zudem finden regelmäßig **migrationsrechtliche Fortbildungen** statt, insbesondere in Form einer öffentlichen Vortragsreihe. Diese dient einerseits der Vertiefung der Ausbildungsinhalte und liefert andererseits zusätzliche Denkpulse, sich mit den aktuellen politischen Veränderungen im Migrationsrecht kritisch auseinanderzusetzen und hierüber an der Universität in einen rechtspolitischen Diskurs einzutreten.

Verantwortungsübernahme, (Selbst-)Reflexion und soziales Engagement sind nicht nur in juristischen Berufen von Bedeutung. Vielmehr sind das Kompetenzen, die wir uns für alle Menschen wünschen. Mit der Erweiterung der Law Clinic um das **Dolmetschenden-Programm** (Kapitel XI.) und die **Street-Law-Workshops #KnowYourRights** (Kapitel XII.) wurden diese Hauptziele in den letzten zwei Jahren auch auf andere Gruppen ausgedehnt.

Da diese Kompetenzen und Werte am besten kooperativ entwickelt werden können, ist die RLC Hamburg so aufgebaut, dass alle in der Clinic Engagierten von- und miteinander lernen. Hierfür spielen die Plenarsitzungen und Arbeitsgemeinschaften eine zentrale Rolle. Wichtig für den Austausch und die Zusammenarbeit – auch über die Dauer des Clinic-Jahres hinaus – sind aber auch **Teambuilding-Aktivitäten**, zu denen als krönender Abschluss eines Kalenderjahres eine jährlich stattfindende **Klausurtagung** gehört; Anfang Dezember verbringen alle Clinic-Angehörigen ein Wochenende in Plön, in der Nähe von Hamburg. Hier finden Workshops aus dem Vorbereitungs- und Begleitungsmodul statt. Darüber hinaus wird die Vernetzung zwischen den verschiedenen Gruppen in der Clinic gefördert und es werden strategische Diskussionen geführt. Fortgeschrittene Clinic-Teilnehmende, die die Workshops bereits kennen, können dort gemeinsam über die **Ethik der Migration** diskutieren (Kapitel VI.).

Zusätzlich besteht für die ausgebildeten Beratenden die Möglichkeit, im Rahmen des forschungsorientierten **Columbia-Law-School-Austauschprogramms** internationale Erfahrungen zu sammeln und sich ehrenamtlich in einem von einer lokalen Nichtregierungsorganisation gestellten Forschungsprojekt zu engagieren. Bei diesem Austausch kommt eine Gruppe Studierender der Columbia Law School für eine Woche nach Hamburg, um dort ihre verpflichtenden Pro-Bono-Stunden im Rahmen eines Projekts mit einer kooperierenden Organisation (z.B. ECCHR, UNHCR) abzuleisten; im Gegenzug fährt dann eine Gruppe Studierender der RLC Hamburg nach New York, um dort ein einwöchiges Projekt für eine lokale NGO zu bearbeiten (z.B. IRAP, HIAS). Den Austausch und das jeweilige Rahmenprogramm bereiten auf beiden Seiten Studierende vor. Die fachliche Betreuung übernimmt eine Lehrperson oder ein:e entsprechend qualifizierte:r Mentor:in.

Vorbereitungsmodul	Begleitendes Modul
<ul style="list-style-type: none"> • Praxisorientiertes Einführungsseminar zum Flüchtlingsrecht (1 Semester à 6–7 Termine) • Diversity-Training (1 Tag) • Vertiefungsworkshop Dublin-Verfahren (1 Tag) • Trauma-Workshop (1 Tag) • Praktikum (4 Wochen) • Hospitation (6-mal) • Vortragsreihe 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Übung zur Beratungspraxis (1 Semester à 6–7 Termine) • Juristische Supervision (jede 2. Woche) • Psychologische Supervision (alle 2 Monate) • Gender-Lehrgang (1 Tag) • Vortragsreihe und Fortbildungen

B. EINFÜHRUNGSSEMINAR UND VERTIEFENDE ÜBUNG: THEORETISCHE GRUNDLAGEN UND HERANFÜHRUNG AN DIE BERA- TUNGSPRAXIS

In den nächsten zwei Kapiteln werden die Sitzungen des **praxisorientierten Seminars** (Kapitel IV.) und der **vertiefenden Übung** zur Beratungspraxis (Kapitel V.) der RLC Hamburg vorgestellt. Dabei ist jedes Unterkapitel ähnlich strukturiert: Es beginnt mit einer kurzen theoretischen Einführung oder einer rechtlichen Hintergrundinformation, die die wesentlichen Punkte des „Lernstoffs“ anreißt und die Rolle der Sachanalyse¹⁰⁸ erfüllt (1). An sie schließt sich ein Teil zu didaktischen Überlegungen und Lernzielen der Sitzung an (2).¹⁰⁹ In einem dritten Abschnitt werden anknüpfend an den Inhaltskomplex methodische Hinweise gegeben¹¹⁰ und Umsetzungsbeispiele aus der RLC Hamburg sowie aus anderen Clinics skizziert (3). Dabei konzentriert sich die Darstellung auf die Selbstlernphasen und die interaktiven Übungen der Sitzungen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten **methodischen Grundüberlegungen** des Seminars und der Übung skizziert werden:

1. VERZAHNUNG VON SELBSTLERN- MIT PRÄSENZPHASEN

a) Konzept des Flipped Classroom

Angelehnt an die Grundidee des *Flipped Classroom* besteht jede Sitzungseinheit aus einer vorangehenden Selbstlernphase, in der sich die Teilnehmenden das Wissen für die jeweilige Präsenzsitzung durch selbständige Hausarbeit anhand von Leitfragen und Quellenhinweisen aneignen. So können sie ihren Lernprozess selbst steuern, was ihre Verantwortung für das eigene Lernen stärkt. Im Sitzungstermin selbst werden die Themen dann gemeinsam besprochen und unter Einbindung besonders beratungsrelevanter Aspekte vertieft.

Flipped Classroom oder auf Deutsch „umgedrehter Unterricht“ bezeichnet ein Unterrichtskonzept bei dem der Unterricht wortwörtlich auf den Kopf gestellt wird. Die Phase der Wissensvermittlung bzw. -aneignung erfolgt dabei nicht in einer Vorlesung, sondern im Selbststudium – oftmals mit hierfür erstellten Erklärvideos – während die Präsenzveranstaltung dazu genutzt wird, Verständnisfragen zu klären und die Inhalte anzuwenden und zu vertiefen.

Die Konzipierung eines Seminars auf diese Weise bringt viele Vorteile mit sich: Die Phase des Selbststudiums ermöglicht es, dass die Teilnehmenden sich das Wissen ungestört und im eigenen Lerntempo aneignen können. In der Präsenzveranstaltung bleibt so mehr Zeit, um interaktive, anwendungsbezogene Übungen zu integrieren und gemeinsam höherwertige kognitive Lernprozesse zu erfahren (ab Stufe 3 der Bloom'schen Lernzieltaxonomie).¹¹¹

Mehr Informationen hierzu in:

- ❖ Zeaiter/Handke (Hrsg.), *Inverted Classroom – The Next Stage: Lehren und Lernen im 21. Jahrhundert*, 2017.

¹⁰⁸ Zur Rolle der Sachanalyse siehe oben Kapitel II.C.1.

¹⁰⁹ Zur Rolle der didaktischen Analyse siehe oben Kapitel II.C.2; zu den Lernzielen siehe oben Kapitel II.B.

¹¹⁰ Zur Methodenwahl siehe oben Kapitel II.E.

¹¹¹ Vgl. Nimmerfroh, *Flipped Classroom*, 2016, <https://www.die-bonn.de/wb/2016-flipped-classroom-01.pdf> (15.7.2020).

b) Literatúrauswahl für die Selbstlernphase

Die **Quellenauswahl**¹¹² für die Selbstlernphase orientiert sich dabei an folgenden Kriterien:

- Sind die Texte aktuell? (**Aktualität**)
- Sind die Texte aus einer praxis- und beratungsorientierten Sicht verfasst? (**Praxis- und Beratungsorientierung**)
- Sind sie für die Teilnehmenden in etwa drei Stunden Vorbereitungszeit zu bewältigen? (**zeitliche Ressourcen der Teilnehmenden**)

Für jede Sitzung werden sowohl Basic-Lektüreempfehlungen als auch optionale Quellen zur weiteren Vertiefung gegeben. Die Basic-Lektüreempfehlungen beinhalten zumeist Arbeitshilfen von Organisationen der Geflüchtetenarbeit¹¹³ sowie ergänzende Abschnitte aus Hand- und Lehrbüchern. Die Vertiefungshinweise nehmen eher wissenschaftliche Aufsätze in den Blick und können je nach Thema auch umfangreicher ausfallen.

Die Lektüre-Empfehlungen, die in Kapitel IV.–V. für die einzelnen Sitzungen angeführt sind, geben Beispiele dafür, welche Art von Material sich für die jeweilige Sitzung eignet. Hieraus – bzw. aus neueren Quellen – muss eine an den Beratungsbedarfen und den zeitlichen Ressourcen der Teilnehmenden orientierte Auswahl getroffen werden.

2. SEQUENZIERUNG DER PRÄSENZSITZUNGEN

Obgleich jede Sitzung anders gestaltet ist, sind alle ähnlich strukturiert und enthalten die folgenden Bausteine:¹¹⁴

- **Wiederholungsphase:** In einer fünfminütigen Anfangsphase fasst ein:e Teilnehmer:in den Lerninhalt der vorangegangenen Einheit zusammen, um zum einen die Präsentationskompetenzen der Teilnehmenden zu fördern und zum anderen an das Vorwissen der Teilnehmenden anzuknüpfen.
- **Einstieg, inhaltliche Heranführung und Wissenserarbeitung:** Auf die Wiederholungsphase folgt in der Regel ein kurzer Einstieg durch die Lehrperson. Dieser dient dazu, einen Überblick über den zu behandelnden neuen Lerninhalt zu vermitteln, ihn in den Gesamtkontext einzuordnen, die Relevanz der Sitzung für die Beratung zu erläutern und das Interesse und die Motivation der Teilnehmenden zu wecken. Nach der Einstiegsphase folgt die inhaltliche Heranführung und eine (zumeist interaktionsorientierte) Erarbeitungsphase, in der die Leitfragen der Selbstlernphase aufgegriffen werden. An diese schließt sich gewöhnlich eine Ergebnissicherung im Plenum an, welche durch einen Theorie-Input seitens der Lehrperson ergänzt wird. Hierfür werden unterstützend Powerpoint-Präsentationen hinzugezogen, die sich allerdings auf die wichtigsten Stichpunkte und Graphiken beschränken (Beispiele für Folien siehe Anhang E.).
- **Vertiefung und Transfer:** Zur Vertiefung der Inhalte sind in vielen Sitzungen Übungen und Fallbeispiele aus der Beratungspraxis integriert, um den jeweiligen Lerninhalt möglichst praxisnah zu beleuchten. Einige Sitzungen beinhalten darüber hinaus Transferbausteine, die Gelegenheiten bieten, das Recht im Kontext zu reflektieren.
- **Ausstiegsphase:** In den letzten 5 Minuten werden die wichtigsten Punkte der Sitzung gemeinsam festgehalten (sogenannte Take-Home-Message). So kann die Lehrperson überprüfen, ob die Lernziele der Sitzung erreicht wurden. Darüber hinaus wird nach jeder Sitzung ein One-Minute-Paper ausgeteilt (siehe Anhang C.)

¹¹² Allgemein zur Materialauswahl siehe oben Kapitel II.F.

¹¹³ Siehe hierfür insbesondere die Seite des *Informationsverbundes Asyl & Migration*, Arbeitshilfen zum Asylrecht, <https://www.asyl.net/publikationen/arbeits-hilfen-zum-asylrecht/>.

¹¹⁴ Zur Sequenzierung dieser Phasen innerhalb einer Sitzung siehe oben Kapitel II.E.2.

Das **One-Minute-Paper** dient zum einen der **Selbstreflexion**: Die Teilnehmenden setzen sich damit auseinander, was sie aus der Sitzung mitnehmen, was sie besonders interessant fanden, was für sie unklar geblieben ist und sie in der Selbstlernphase nochmals vertiefen wollen.

Zum anderen ist das One-Minute-Paper ein **formatives Evaluationsinstrument**.¹¹⁵ Durch die Rückmeldungen nach jeder Sitzung bekommt die Lehrperson einen guten Überblick darüber, wo noch Lücken bestehen und kann dies in die weitere Planung mit einbeziehen.

Wie kann ich **Präsentationsfolien** übersichtlich gestalten und visuell ansprechend aufbereiten?

Für einen ersten Einstieg siehe hierzu:

❖ *Lamprecht, Peter Claus, PowerPoint und Prezi: Sehr gut präsentieren (Digitale Welt für Einsteiger), 2017.*

3. FÖRDERUNG DES KOOPERATIVEN LERNENS

Wie kann methodische Vielfalt bei der Gestaltung von Seminar- und Übungsformaten zur Vorbereitung auf die asylrechtliche Beratung erreicht werden? Es gibt unzählige Möglichkeiten, das kooperative Lernen zu fördern. In den nachfolgenden Abschnitten zu den einzelnen Sitzungen werden viele verschiedene Methoden und Lernformate vorgestellt, die neben kognitiven insbesondere auch affektive und soziale Lernziele¹¹⁶ verfolgen.

Zusätzlich fördert die RLC Hamburg das kooperative Lernen durch Einbeziehung fortgeschrittener Beratender in die Lehre. Hierdurch kann zum einen der Zusammenhalt zwischen dem aktuellen Ausbildungszyklus und den Beratenden der Clinic gestärkt werden. Zum anderen können auf diese Weise Erkenntnisse aus der Beratung in die Lehre zurückfließen.

Für die Einbeziehung der Beratenden gibt es verschiedene Möglichkeiten: Je nach Thema der Sitzung können Beratende aktuelle Fälle aus ihrer Praxis im Seminar oder in der Übung vorstellen und als Expert:innen zu Wort kommen. Darüber hinaus bietet es sich auch an, dass fortgeschrittene Beratende ergänzende Lehr-Einheiten konzipieren (Peer-to-Peer). Im Ausbildungszyklus 2019/20 haben beispielsweise drei fortgeschrittene Beratende eine Sitzung zu aufenthaltsrechtlichen Grundlagen (anknüpfend an Sitzung 6 des Seminars) durchgeführt.

Sowohl auf Seiten der Beratenden als auch auf Seiten der Teilnehmenden des Ausbildungszyklus war die Resonanz positiv: Die Beratenden konnten so ihre aufenthaltsrechtlichen Kenntnisse auffrischen und vertiefen, während die Teilnehmenden die Möglichkeit hatten, in Kontakt mit den aktuellen Beratenden zu treten und ihnen Fragen zur Beratungspraxis zu stellen.

4. EXKURSIONEN

Zu vielen Themenblöcken bietet es sich an, ergänzende Exkursionen durchzuführen, um den Blick für die Praxis noch weiter zu schärfen. Zur Vorbereitung auf die migrationsrechtliche Beratung gibt es hier verschiedene Optionen: Besuch von Aufnahmeeinrichtungen, Standorten des BAMF, Verwaltungsgerichten, Ausländerbehörden sowie Geflüchtetenorganisationen. Darüber hinaus ist es zu empfehlen, dass die angehenden Beratenden an einer BAMF-Anhörung teilnehmen.

¹¹⁵ Zu Evaluationstools siehe oben Kapitel III.E.5.

¹¹⁶ Diese werden im Folgenden nicht immer gesondert aufgelistet. Alle Übungen orientieren sich aber an dem Selbstverständnis der RLC Hamburg, verantwortungsbewusste, reflektierte und sozial kompetente Jurist:innen auszubilden.

IV. PRAXISORIENTIERTES EINFÜHRUNGSSEMINAR

Im praxisorientierten Einführungsseminar werden die erforderlichen Grundkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden für die erfolgreiche Rechtsberatung von asylsuchenden Menschen qualifizieren.

Das **Asyl- und Flüchtlingsrecht** besteht aus deutschen, europäischen und internationalen Normen. Die wichtigsten deutschen Gesetzestexte sind neben dem allgemeinen Verwaltungsrecht (VwGO, VwVfG) das AsylG und das AufenthG. Außerdem ist ein grundlegendes Verständnis von Grund- und Menschenrechten bei der Beratung von Geflüchteten unabdingbar.

Von besonderer Bedeutung ist die Dublin-III-VO (Zuständigkeitsverantwortung zwischen den EU-Staaten für die Durchführung des Asylverfahrens), die das Schicksal der meisten in Deutschland neu eingereisten Geflüchteten bestimmt. Daher ist sie ein wichtiger Inhalt der Veranstaltung. Aber auch Fragen zum Ablauf des Asylverfahrens, zur Anhörung sowie zu den Rechtsfolgen einer positiven oder negativen Entscheidung über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind in der Beratungspraxis der Refugee Law Clinic relevant.

Neben dem materiellen und prozessualen Asylrecht werden die relevanten **Akteure**, z.B. das BAMF, die Ausländerbehörde und Botschaften vorgestellt, mit denen in der Beratungspraxis häufig kommuniziert wird.

Darüber hinaus wird bereits während des Einführungsseminars Wert auf die Entwicklung von weiteren **Beratungskompetenzen** gelegt, die weitere Vertiefung in der Übung im 2. Semester finden.

Die Sitzungen gliedern sich wie folgt:

Termin	Sitzungsthema	Inhalt
1	Flüchtlingsschutz im Mehrebenensystem: Rechtsquellen und Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der historischen Entwicklung • Relevante völker- und unionsrechtliche sowie nationale Rechtsquellen • Verhältnis und Zusammenspiel der Ebenen • Akteure im Flüchtlingsschutz und im asylrechtlichen Verfahren
2	Der Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über das Asylverfahren (Ablauf; beteiligte Akteure; Dokumente) • Rechtsstellung von Asylsuchenden (Wohnen; Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen) • Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden
3	Das Dublin-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund • Gang des Verfahrens • Zuständigkeitskriterien • Rechtsschutz • Rechtsstellung
4	Die materielle Prüfung der Schutzform	<ul style="list-style-type: none"> • Asyl nach dem Grundgesetz • Flüchtlingseigenschaft • Subsidiärer Schutz • Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII AufenthG • Familienasyl

5	Die Anhörung	<ul style="list-style-type: none">• Bedeutung der Anhörung im Asylverfahren• Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung• Ablauf der Anhörung• Beratungsrelevante Aspekte für die Anhörungsvorbereitung
6	Bescheide und Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none">• Überblick über die verschiedenen Entscheidungsformeln• Überblick über die Rechtsfolgen• Handlungsmöglichkeiten bei einem negativen Bescheid (Rechtsschutz im Asylverfahren; Asylfolgeantrag; Aufenthaltssicherung außerhalb des Verfahrens)

A. SITZUNG 1: FLÜCHTLINGSSCHUTZ IM MEHREBENENSYSTEM – RECHTSQUELLEN UND AKTEURE

Flüchtlingsschutz im Mehrebenensystem: Rechtsquellen und Akteure ist das Thema der ersten Sitzung. Fachliche Lerninhalte sind die Grundzüge der historischen Entwicklung des Flüchtlingsrechts sowie die wichtigsten Rechtsquellen und Akteure im Mehrebenensystem des Flüchtlingsrechts. Diese Sitzung dient der ersten fachlichen Orientierung der Teilnehmenden sowie der Abfrage ihrer Vorkenntnisse. Gleichzeitig ist diese Sitzung auch wichtig für das gegenseitige Kennenlernen und die Grundlagen der Zusammenarbeit.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Grundzüge der historischen Entwicklung des Flüchtlingsrechts

Katalysatoren für die Genese des **internationalen Flüchtlingsrechts** waren die beiden Weltkriege, aufgrund derer Millionen von Menschen gezwungen waren aus ihrer Heimat zu fliehen:¹¹⁷ Als Reaktion auf das Leid der flüchtenden Menschen im Ersten Weltkrieg ernannte der Völkerbund 1921 den ersten Hochkommissar für Flüchtlinge¹¹⁸. Es folgten weitere humanitäre Maßnahmen des Völkerbundes sowie bilaterale Abkommen¹¹⁹. Auch in der am 10.12.1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) fand mit Artikel 14 das Recht Eingang „Asyl zu suchen und zu genießen“, wobei der Wortlaut offenließ, inwiefern die Staaten verpflichtet sind, das Recht auf asylrechtlichen Schutz auch zu gewähren.¹²⁰

Ein einheitlicher, verbindlicher Rechtsstatus für Flüchtlinge wurde erst 1951 mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) geschaffen, deren Einhaltung vom 1950 gegründeten Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) überwacht wird. Als dem zentralen internationalen Rechtsregime zum Schutz von Flüchtlingen kommt ihr herausragende Bedeutung zu. Sie enthält neben der rechtlichen Definition des Flüchtlings in Art. 1 A II GFK und zahlreichen daran anknüpfenden Rechten auch das Refoulement-Verbot in Art. 33 GFK als wichtigstes Prinzip zum Schutz von Flüchtlingen.

Bei der historischen Entwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts sind darüber hinaus auch die Harmonisierungsmaßnahmen auf **unionaler Ebene** in den Blick zu nehmen: Der durch das Schengener Abkommen von 1985 forcierte Abbau der Binnengrenzen hatte zur Folge, dass die europäischen Staaten eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Asylpolitik für erforderlich hielten. Zur Vermeidung von Sekundärasylmigration (*forum shopping*) einerseits und zur Vorbeugung des Phänomens *refugees in orbit* andererseits wurde 1990 das Dubliner Übereinkommen geschlossen, welches später durch die Dublin-III-Verordnung ersetzt wurde. Der vertragliche Grundstein für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) wurde schließlich neun Jahre später mit dem 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrag gelegt, welcher die Flüchtlings- und Asylpolitik zur supranationalen Angelegenheit erklärte und im selben Jahr bei der Konferenz von Tampere präzisiert wurde.

¹¹⁷ Vgl. hierzu vertiefend *Kulischer*, Europe on the Move. War and Population Changes, 1917–47, 1948; *Proudfoot*, European Refugees, 1939–1952: A Study on Forced Population Movement, 1956.

¹¹⁸ Dies war der norwegische Diplomat und Polarforscher *Fridtjof Nansen* (1831–1930).

¹¹⁹ Wie beispielsweise die Konvention über den internationalen Status von Flüchtlingen vom 28.10.1933 und das Abkommen über die Stellung der Flüchtlinge aus Deutschland vom 10.2.1938.

¹²⁰ Zur Entstehungsgeschichte vertiefend *Gammeltoft-Hansen/Gammeltoft-Hansen*, The Right to Seek – Revisited: On the UN Human Rights Declaration Article 14 and Access to Asylum Procedures in the EU, *European Journal of Migration and Law*, Vol. 10, No. 4 (2008), S. 439–459.

Daraufhin folgten zwei Harmonisierungsphasen – die erste von 2000–2005 und die zweite von 2008–2013¹²¹ – aus denen zahlreiche sekundärrechtliche Regelungen hinsichtlich asylrechtlicher Mindeststandards hervorgingen und die heute das GEAS formen. In der Kritik stand das GEAS in den letzten Jahren insbesondere aufgrund des unsolidarischen Dublin-Systems.¹²²

In **Deutschland** wurde das Recht auf Asyl mit Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 verfassungsrechtlich verankert und steht heute in Art. 16a GG. Hintergrund für die grundrechtliche Verbriefung waren die Gräueltaten des nationalsozialistischen Regimes und die hierdurch ausgelösten Massenvertreibungen während des Zweiten Weltkrieges.¹²³

1993 wurde das grundgesetzliche Asylrecht allerdings durch die Einführung der sicheren Drittstaatenregelung und des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten durch den sogenannten Asylkompromiss¹²⁴ stark beschnitten, weshalb es heutzutage nahezu leerläuft. Für die Gewährung von Schutz entscheidend sind daher die durch unionsrechtliche Vorgaben geprägten Bestimmungen des AsylG und die hieran anknüpfenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen im AufenthG.

b) Das Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem

Aufgrund der skizzierten historischen Entwicklungen ist das deutsche Flüchtlingsrecht im hohen Maße international geprägt: Es besteht nicht nur aus deutschen, sondern vielmehr aus einer Vielzahl europäischer und internationaler Normen. Zudem ist es mit verfassungs- und menschenrechtlichen Schutzbestimmungen eng verknüpft und stark rechtsprechungsgeprägt, sodass die Judikatur der Gerichte der jeweiligen Ebene eine große Rolle spielt. Aufgrund der Wechselwirkungen der drei Ebenen ist das Flüchtlingsrecht ein sehr komplexes Rechtsgebilde.

(1) Die wichtigsten völkerrechtlichen Rechtsquellen im Überblick¹²⁵

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**
- Europäische Sozialcharta (ESC)
- Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)
- **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UN-Antirassismuskonvention)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention)

¹²¹ *European Asylum Support Office*, An Introduction to the Common European Asylum System for Courts and Tribunals. A Judicial Analysis, 2016, S. 15 f., <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/BZ0216138ENN.PDF> (15.7.2020).

¹²² Vgl. beispielhaft *Küçük*, The Principle of Solidarity and Fairness in Sharing Responsibility: More than Window Dressing?, *European Law Journal*, Vol. 22, No. 4 (2016), S. 448–469.

¹²³ Vertiefend zur Entstehungsgeschichte des Asylgrundrechts *Hong*, Asylgrundrecht und Refoulementverbot, 2008.

¹²⁴ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) vom 28.6.1993, BGBl 1993, S. 1002.

¹²⁵ Eine Übersicht über alle relevanten Rechtsquellen ist hier zu finden: *Migrationsrecht.net*, Gesetze Ausländerrecht, <https://www.migrationsrecht.net/gesetze-auslaenderrecht.html> oder *Informationsverbund Asyl & Migration*, Gesetzestexte, <https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/>.

❖ **Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht:**

- Völkerrechtliche Verträge werden grundsätzlich durch Zustimmungsgesetze i.S.v. Art. 91 I 1 GG in nationales Recht transformiert und stehen somit auf der Stufe von einfachen Gesetzesnormen.
- Bei Kollisionen zwischen innerstaatlichem Recht und völkervertraglichen Pflichten ist eine völkerrechtsfreundliche Auslegung der nationalen Vorschriften geboten.
- Das Bundesverfassungsgericht tendiert insofern in seiner Rechtsprechung zu einem gemäßigten Dualismus.¹²⁶

(2) **Die wichtigsten unionsrechtlichen Rechtsquellen im Überblick**

Primärrecht	Sekundärrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag über die Europäische Union (EUV) • Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) • Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) 	<ul style="list-style-type: none"> • Dublin-III-Verordnung (604/2013) • Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung (118/2014) • EURODAC-Verordnung (603/2013) • Schengener Grenzkodex (2016/399) • Visakodex (810/2009) • Visumsverordnung (539/2001) • VIS-Verordnung (767/2008) • Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) • Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) • Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG) • Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) • Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) • Richtlinie Vorübergehender Schutz (2001/55/EG) • Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)

❖ **Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht:**

- Art. 4 III UA 2 EUV normiert den „Effet utile“-Gedanken: Es gilt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung nationaler Vorschriften und, wo dieser einen Normkonflikt nicht auflösen kann, der Anwendungsvorrang des Unionsrechts.
- Verordnungen der Europäischen Union i.S.v. Art. 288 II AEUV sind unmittelbar anwendbar.
- Richtlinien der Europäischen Union i.S.v. Art. 288 III AEUV müssen dagegen durch nationale Rechtsakte umgesetzt werden und belassen den Mitgliedstaaten einen gewissen Umsetzungsspielraum. Ausnahmsweise sind sie unmittelbar anwendbar, wenn sie von den Mitgliedstaaten nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden und die Regelungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind (*self-executing*).¹²⁷ Dies gilt nur in Ausnahmefällen auch im horizontalen Verhältnis.¹²⁸

¹²⁶ BVerfGE 111, 301 – *Görgülü* (2004); vgl. vertiefend *Will*, Völkerrecht und nationales Recht, JURA 2015, S. 1164–1176.

¹²⁷ Vgl. beispielsweise EuGH, *Francovich*, Urteil vom 19.11.1991, Rs. C-6/90, C-9/90.

¹²⁸ Vgl. EuGH, *Rieser Internationale Transporte*, Urteil vom 5.2.2004, Rs. C-157/02.

(3) Die wichtigsten nationalen Rechtsquellen im Überblick

Die wichtigsten deutschen Gesetzestexte sind neben dem allgemeinen Verwaltungsrecht (VwGO, VwVfG) das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) sowie das Grundgesetz (GG). Die Gesetzgebung im Migrationsrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Die letzten großen Änderungen wurden im Zuge des sogenannten Migrationspakets am 7.6.2019 verabschiedet.¹²⁹ Darüber hinaus spielt im Asyl- und Flüchtlingsrecht auch das Binnenrecht der Verwaltung eine große Rolle.¹³⁰

Gesetze	Binnenrecht der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) • Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) • Asylgesetz (AsylG) • Aufenthaltsgesetz (AufenthG) • Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) • Beschäftigungsverordnung (BeschV) • Bundesvertriebenengesetz (BVFG) • Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) • Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) • Grundgesetz (GG) • Integrationskursverordnung (IntV) • Sozialgesetzbuch I–XII (SGB) • Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) • Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) • Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verwaltungsvorschriften • Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums des Innern, für Bau und Heimat • Dienstanweisungen • Erlasse der Landesbehörden • Herkunftsländer-Leitsätze des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

❖ Rechtswirkung von Binnenrecht der Verwaltung:

Das Binnenrecht der Verwaltung dient der einheitlichen Rechtsanwendung durch die Behörden. Es entfaltet jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber einzelnen Personen und bindet die Gerichte nicht.¹³¹

¹²⁹ Eine Übersicht zu aktuellen Gesetzesänderungen ist auf der Internetseite des *Flüchtlingsrates Berlin e.V.* zu finden, https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2018/.

¹³⁰ Siehe hierzu ausführlich *Informationsverbund Asyl & Migration*, Weisungen, <https://www.asyl.net/recht/gesetzes-texte/weisungen/>.

¹³¹ *Hailbronner*, Asyl- und Ausländerrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 59.

c) Relevante Akteure im Flüchtlingsschutz und im asylrechtlichen Verfahren¹³²

Relevante Akteure auf **völkerrechtlicher** Ebene:

- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Internationale Organisation für Migration (IOM)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Relevante Akteure auf **unionsrechtlicher** Ebene:

- Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)
- Agentur der europäischen Union für Grundrechte (FRA)
- Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX)
- Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Relevante Akteure auf **nationaler** Ebene:

- Ausländerbehörden (ABH)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Deutsche Botschaften im Ausland
- nationale Gerichte: Verwaltungsgerichte (VG), Oberverwaltungsgerichte (OVG), Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

a) Zugang zum Thema und Vermittlung von Basiskennnissen

Ziel der ersten Sitzung ist es, den Teilnehmenden des Ausbildungszyklus einen Zugang zum Thema Flucht und Migration aus einer rechtlichen Perspektive zu ermöglichen. Ein grundlegendes Verständnis der historischen Hintergründe, des mehrschichtigen Rechtssystems sowie der Aufgaben der verschiedenen relevanten Akteure bildet das Fundament für die darauffolgenden Sitzungen. Die Leitfrage der Auftaktsitzung zieht sich wie ein roter Faden durch das Seminar: Welchen Schutz bietet das mehrdimensionale Flüchtlingsregime in Theorie und in Wirklichkeit?

Das Erkennen der Einbettung des deutschen Asylrechts in den internationalen und insbesondere in den europäischen Rechtsrahmen ist sehr wichtig für die spätere Beratung der Klient:innen: Als Beispiele seien genannt die rechtlichen Folgen bei der Nichtumsetzung von EU-Richtlinien¹³³ sowie die Rechtsprechung des EuGH zu systemischen Mängeln im Rahmen des Dublin-Verfahrens, welche in den Folgesitzungen¹³⁴ vertieft werden.

Aufgrund der Komplexität des fachlichen Inhalts kann die erste Sitzung nicht den Anspruch verfolgen, alle Aspekte *en detail* zu beleuchten. Daher beschränkt sie sich auf die Grundzüge der Entwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts sowie die wichtigsten Instrumente. Insofern zielt die Sitzung nur auf die zwei obersten kognitiven Lernzielebenen „Wissen und Verstehen“ ab.¹³⁵

¹³² Nicht aufgelistet sind hier für den Schutz von geflüchteten Menschen relevante Nichtregierungsorganisationen.

¹³³ Vgl. beispielhaft *Hoffmann*, Die Frist ist abgelaufen – Anmerkungen zur Richtlinie „Aufnahmebedingungen“, Asylmagazin 4/2005, S. 5–9

¹³⁴ Siehe unten Kapitel IV.C.

¹³⁵ Zu den kognitiven Lernzielen siehe oben Kapitel II.B.

b) Kennenlernen und Arbeitsweise

Die Einführungssitzung ist jedoch nicht nur für die Grundlegung der Fachkompetenzen von Bedeutung, sondern nimmt auch aus beziehungspsychologischer und diagnostischer Sicht eine Schlüsselposition ein.

Bereits in der ersten Sitzung kann die Grundlage für eine wertschätzende und auf gegenseitigen Respekt beruhenden Beziehung sowohl zwischen den Teilnehmenden untereinander als auch zwischen den Teilnehmenden und der Lehrperson gelegt werden, welche wichtige Voraussetzung für ein lernwirksames Seminar und eine nachhaltige Einbindung der Teilnehmenden in die Beratungsarbeit der Refugee Law Clinic ist.

Gerade in der ersten Sitzung empfiehlt es sich, dabei genügend Zeit für Rückfragen einzuplanen: Aufgrund des neuartigen Lehr-Lernformats der klinischen Ausbildung sowie der Gesellschaftsrelevanz des Flüchtlingsrechts besteht seitens der Teilnehmenden oftmals ein sehr hoher Gesprächs- und Austauschbedarf.

c) Erfassung des Wissensstands

Darüber hinaus dient die erste Sitzung dazu, den Wissensstand der Teilnehmenden zu eruieren und didaktische Folgerungen für die weitere Planung des Seminars zu ziehen.¹³⁶

Dabei kann sich die Herausforderung ergeben, dass die Teilnehmenden verschiedene Vorerfahrungen und -kenntnisse mitbringen: Zum einen zeigen Erfahrungswerte, dass sich die einzelnen Teilnehmenden vor der ersten Sitzung bereits unterschiedlich intensiv mit dem Thema Flucht und Asyl auseinandergesetzt haben, etwa durch eigene Fluchterfahrungen in der Familie und im Bekanntenkreis oder als ehrenamtliche Mitwirkende in Projekten mit Geflüchteten.

Zum anderen wird es denjenigen Teilnehmenden, die den Schwerpunkt Völker- und Europarecht belegen oder bereits an einem völkerrechtlichen Moot-Court teilgenommen haben, leichter fallen, einen Zugang zum international geprägten Flüchtlingsrecht zu finden als denjenigen, die sich noch nie vertieft mit dem Mehrebenen-system auseinandergesetzt haben.

Durch die Schaffung von Räumen des Austausches, auf die die erste Sitzung des Seminars angelegt ist, können die unterschiedlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden als Chance und Bereicherung für das gemeinsame Lernen begriffen werden.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die Ziele und den Ablauf der Ausbildung beschreiben und insbesondere die Themen der folgenden Sitzungen benennen;
- die Lernmittel, die sie heranziehen können, aufzählen;
- die grundlegenden Regeln zur Arbeitsweise und zum Umgang miteinander darlegen;
- die Grundzüge der historischen Entwicklung des Flüchtlingsrechts erläutern;
- die wichtigsten Rechtsquellen im Flüchtlingsrecht und ihre Regelungsgehalte aufführen;
- relevante Akteure, die im Flüchtlingsrecht und im Asylverfahren eine Rolle spielen, und ihre Aufgaben skizzieren;
- die Stellung des Flüchtlingsrechts innerhalb des Mehrebenensystems sowie das Konkurrenzverhältnis der verschiedenen Rechtsquellen untereinander beschreiben und erklären.

¹³⁶ Siehe dazu oben Kapitel II.A. („Wer lernt?“) und Kapitel II.C.2.b. (Gegenwartsbedeutung des Lerngegenstands für die Studierenden).

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- Welches sind die markantesten Punkte in der Entwicklung des Flüchtlingsrechts?
- Welche Rechtsquellen sind für den Schutz von Flüchtlingen relevant?
- Wie stehen diese zueinander?
- Welche Akteure spielen auf internationaler, unionsrechtlicher und nationaler Ebene eine Rolle im Flüchtlingsschutz und im asylrechtlichen Verfahren?
- Welche Aufgaben und Kompetenzen haben sie?

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren
 - *Informationsverbund Asyl & Migration / Deutsches Rotes Kreuz*, Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, 3. Aufl. 2019, S. 4–20, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-12_Leitfaden_Fluechtlingsrecht_3Aufl.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Endres de Oliveira, Pauline*, Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, in: Huber et al. (Hrsg.), Aufenthaltsrecht, 2017, Rn. 1707–1728.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 16–26; 468–501 (Glossar).
 - *Göbel-Zimmermann, Ralph et al.*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, Rn. 1–25.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 23–26.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 3–16; 105–116.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Endres de Oliveira, Pauline*, Legaler Zugang zu internationalem Schutz – Zur Gretchenfrage im Flüchtlingsrecht, in: Kritische Justiz 2016, S. 167–179.
- *Markard, Nora*, Die Bedeutung von Menschenrechten für Migrant*innen in Europa, ZAR 2019, S. 236–241.
- *Poutrus, Patrice*, Umkämpftes Asyl. Vom Nachkriegsdeutschland bis in die Gegenwart, 2019.

b) Einstieg in die erste Sitzung

Wie eben bereits geschildert, nimmt die erste Sitzung eine wichtige Stellung innerhalb der Seminarreihe ein. Daher sind beim Einstieg durch die Lehrperson einige Besonderheiten zu beachten: Sie sollte sich selbst vorstellen, die Ausbildung insgesamt und den Ablauf des Einführungsseminars darstellen. Darüber hinaus sollte sie auf die Erwartungen für die Zusammenarbeit über das kommende Jahr eingehen.

An folgenden **Leitfragen** kann die Lehrperson sich dabei orientieren:

- Wer bin ich?
- Welche Berührungspunkte habe ich mit dem Thema Flucht und Asyl?
- Welche Motivation habe ich als Lehrperson?

- Was ist eine Refugee Law Clinic?
- Was sind die übergeordneten Ziele der Ausbildung?
- Wie läuft die Ausbildung bei uns ab?
- Was sind die Lernziele des Seminars?
- Wie ist der Ablauf des Seminars und welches sind die Themen der einzelnen Sitzungen?
- Welche Lernmittel benötigen die Teilnehmenden für den Ausbildungszyklus? (Gesetze, BAMF-Dienstleistungsanweisungen, Lehr- und Handbücher)
- Was ist der Zweck der Selbstlernphasen, was ist der Zweck der Seminarsitzungen?
- Wie wollen wir miteinander umgehen? Welche „Regeln“ wollen wir uns geben? (z.B. fehlerfreundliche und wertschätzende Lernatmosphäre, Kommunikationsregeln, diskriminierungsfreier Umgang)¹³⁷
- Was ist mir sonst noch wichtig zu sagen?

Bereits zu Beginn des Seminars kann die Lehrperson die Teilnehmenden auf die diskriminierende Wirkung von **Sprache** aufmerksam machen und ankündigen, sich zu bemühen, während des Seminars eine gender- und diversitätsgerechte Sprache zu benutzen.¹³⁸ Ein diskriminierungskritischer Sprachgebrauch ist gerade im RLC-Kontext sehr wichtig. Narrative in der gesellschaftlichen Debatte über Flucht und Migration wie „Flüchtlingskrise“, „Flüchtlingswelle“ und „illegale Zuwanderung“ bewirken Ausgrenzung und gesellschaftlichen Ausschluss.¹³⁹

c) Kennenlern-Memory mit flüchtlingsrechtlichen Begriffen

Beim Kennenlern-Memory finden sich die Teilnehmenden anhand von Zettelchen oder Kärtchen mit einem flüchtlingsrechtlichen Begriff (Rechtsquellen, Akteure) zu Paaren zusammen. Jedes Paar stellt sich einander vor und bespricht den gemeinsamen Begriff. Im Plenum stellt sich dann jedes Paar gegenseitig vor und erläutert den Begriff.

Ziel: Die Übung dient als Einstieg in die erste Seminarsitzung. Auf spielerische Art wird ein erstes gegenseitiges „Abtasten“ mit der inhaltlichen Heranführung an das Thema der Sitzung verbunden. Die Übung vereint damit verschiedene Ziele: sich untereinander kennenzulernen, Erwartungen und die Motivation der Teilnehmenden sichtbar zu machen sowie den Kenntnisstand der Teilnehmenden zu ermitteln.

Durch das Memory aktivieren die Teilnehmenden ihr Vorwissen in Bezug auf die Lerninhalte, bringen dieses sowie eigene Erfahrungen im Bereich Flucht und Migration in das Seminargespräch mit ein und setzen sie sich konstruktiv mit den Beiträgen der anderen auseinander. Der kollegiale Austausch fördert dabei sowohl die Partizipation der Teilnehmenden am eigenen Lernprozess sowie das Gemeinschaftsgefühl. Indem sich die Teilnehmenden mit ihren Erwartungen an das Seminar und ihrer Lernmotivation auseinandersetzen und diese artikulieren, wird ihre Eigenverantwortung erhöht.

Hintergrund zur Methode: Elemente des Kennenlernens und der Erfahrungs- und Erwartungsabfrage dürfen in einer ersten Seminarsitzung, die lernzentriert ausgerichtet ist, nicht fehlen. Sie sind unverzichtbare Voraussetzung dafür, eine positive Lernatmosphäre zu kreieren und den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, aktiv Einfluss auf das Seminar zu nehmen.¹⁴⁰

¹³⁷ Vertiefend hierzu siehe oben Kapitel I.B.2.e. und f.

¹³⁸ Siehe hierzu *International Centre for Policy Advocacy*, Reframe the debate! Neue Migrationsnarrative für konstruktiven Dialog, <https://www.narrativechange.org/de/projekt> (15.7.2020); zur gendergerechten Sprache in der juristischen Ausbildung siehe *Valentiner et al.*, (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen. Eine hamburgische Studie, 2017, <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/studie-rollenstereotypen-geschlechterforschung-1.pdf> (15.7.2020); zur diversitätssensiblen Lehre siehe oben Kapitel I.B.2.e.

¹³⁹ Vertiefend hierzu siehe auch Kapitel VIII.A.

¹⁴⁰ *Waldherr/Walter*, didaktisch und praktisch. Ideen und Methoden für die Hochschullehre, 2. Aufl. 2014, S. 104 ff.

Alternativen zur Methode und weiterführende Literatur: Es gibt eine Reihe weiterer klassischer Methoden zum Kennenlernen und der Erwartungsabfrage wie beispielsweise Kartenabfrage, Visitenkarten oder soziometrische Aufstellungen im Raum. Vertiefend hierzu siehe: *Zimmermann, Achim / Aksoy, Derya*, Kompetenztrainer Rechtsdidaktik. Juristisches Lehren und Lernen gestalten, 2019, S. 102–104.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 20 Minuten (Partner:innen-Interview) / 10–15 Minuten pro Pärchen (Plenum)

Utensilien: Memory-Begriffskartenpärchen zu Rechtsquellen und Akteuren sowie begriffsspezifische Rückfragen (Anhang F.)

Ablauf:

- ▶ **Partner:innen-Interview:** In der ersten Phase der Übung erhält jede:r Teilnehmer:in eine Begriffskarte. Wie beim Spiel Memory gibt es jeden Begriff zweimal.

Anschließend finden sich jeweils die zwei Teilnehmenden zu einem Partner:innen-Interview zusammen, die denselben Begriff auf ihrer Karte stehen haben.

Das Interview gliedert sich in zwei Teile:

- **Personenvorstellung**

- Wer bin ich?
- In welchem Semester bin ich?
- Welche Vorerfahrungen in Bezug auf das Thema Flucht und Asyl bringe ich mit?
- Welche Vorkenntnisse im Bereich des Europa- und Völkerrechts habe ich?
- Welche Erwartungen und Wünsche an das Seminar habe ich?
- Was ist meine Motivation für die Teilnahme am Ausbildungszyklus?

- **Austausch zum Begriff**

- Was fällt uns zu dem Begriff auf der Karte ein?

- ▶ **Vorstellung:** In der zweiten Phase der Übung stellen sich die einzelnen Memory-Pärchen dem Plenum wechselseitig vor und erläutern ihren Begriff.
- ▶ **Begriffsnetzwerk:** Jeweils anschließend stellt die Lehrperson begriffsspezifische Rückfragen (siehe Anhang F.), nimmt inhaltliche Ergänzungen (z.B. historische Hintergründe, aktuelle Schutzlücken und Zahlen) vor und visualisiert das Gesagte an der Moderationsstellwand, sodass sich am Ende ein **Begriffsnetzwerk zum Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem** ergibt (siehe nächste Übung).

d) Begriffsnetzwerk zum Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem

Beim Begriffsnetzwerk werden Kärtchen mit den zentralen Rechtsquellen und Akteuren auf einer Wand oder Tafel angeordnet und in Beziehung zueinander gesetzt.

Ziel: Das Begriffsnetzwerk ist ein nützliches Tool, um die Rechtsquellen und Akteure der verschiedenen Ebenen des Flüchtlingsschutzes systematisch darzustellen und ihre Verflechtungen zu veranschaulichen. Es dient als Bezugsrahmen für die weiteren Sitzungen, in denen immer wieder auf die verschiedenen Ebenen des Flüchtlingsregimes eingegangen und auf die Visualisierung zurückgegriffen werden kann.

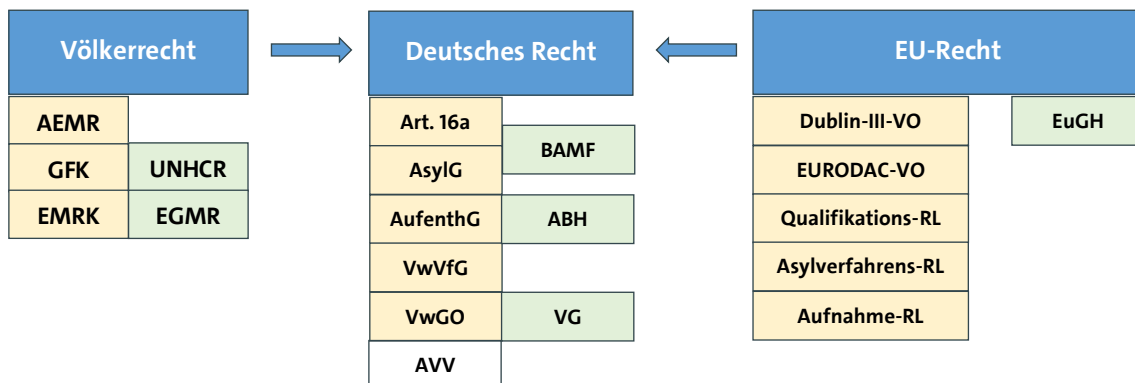
Hintergrund zur Methode: Im Gegensatz zu Mindmaps, bei denen einem zentralen Thema assoziative Unterbegriffe zugeordnet werden, werden bei Begriffsnetzwerken die Beziehungen der Begriffe untereinander bezeichnet. Die Methode kann auch mit einer Gruppenarbeit verbunden oder als Strategie zur Erschließung von Texten eingesetzt werden.

Weiterführende Literatur zur Methode: Hardy, Ilonca / Stadelhofer, Beate, Concept Maps wirkungsvoll als Strukturierungshilfen einsetzen – Welche Rolle spielt die Selbstkonstruktion?, Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 2006, S. 175–187.

Sozialform: (aktives) Plenum

Utensilien: weitere Moderationskarten, Edding, Moderationsstellwand oder Tafel oder White-Board, Pinnadeln oder Tesafilm

Schematische Darstellung des Begriffsnetzwerks



Legende:

Norm	Akteur
------	--------

Die Darstellung des Begriffsnetzwerks ist hier nur schematisch. Es könnte noch mit mehr Pfeilen und Erklärungen zu den Beziehungen ergänzt werden. Wie beispielsweise:

- UNHCR überwacht GFK
- AsylG als teilweise *lex specialis* zum AufenthG, VwVfG und der VwGO
- VO als unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten

B. SITZUNG 2: DER ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS UND DIE RECHTSSTELLUNG ASYLSUCHENDER

Der Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender ist das Thema der zweiten Sitzung. Fachliche Lerninhalte sind die wesentlichen Abschnitte des Asylverfahrens¹⁴¹ – mit Fokus auf die erste Phase: Einreise bis zur förmlichen Asylantragstellung. Die Sitzung dient insofern einer ersten Orientierung und legt die Grundlagen für die darauffolgenden Sitzungen, in denen die einzelnen Stadien näher beleuchtet werden (Dublin-Verfahren, Anhörung, Prüfung der Schutzform, Entscheidung des BAMF, Erlass des Bescheids, Rechtsmittelverfahren).

Darüber hinaus sind die Rechte und Pflichten der schutzsuchenden Personen während des Verfahrens Gegenstand der Sitzung. Dabei werden insbesondere die Teilhabedimensionen Wohnen, Arbeit, Bildung, soziale Sicherung und Gesundheit beleuchtet. Informationen zu diesen Fragen sind für die Klient:innen von ebenso zentraler Bedeutung wie das Verfahren selbst.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Der grobe Ablauf des Asylverfahrens

Der Ablauf des Asylverfahrens umfasst – modellhaft dargestellt – folgende Stationen:

Einreise, Registrierung, „Verteilung“ sowie Unterbringung

- Einreise auf dem Land- oder Luftweg¹⁴²
- Aufgriff oder Meldung als Asylsuchender: erstmalige Äußerung des Schutzbegehrens (sogenanntes Asylgesuch i.S.v. § 13 I AsylG) z.B. bei den Grenzbehörden (§§ 13 III, 18, 18a AsylG), Ausländerbehörden oder einer Polizeibehörde (§ 19 AsylG) und Abgabe für das Asylverfahren relevanter Dokumente (§ 21 I AsylG)
- Weiterleitung an eine nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung¹⁴³ (EAE) oder an die zuständige EAE nach § 18 I und 19 I AsylG, welche nach dem EASY-Verteilungssystem mittels Königsteiner Schlüssel ermittelt wird (§§ 45, 46 AsylG)
 - Dokument: sogenannte Anlaufbescheinigung
- Meldung bei der Aufnahmeeinrichtung (§§ 20 I, 22 I AsylG)
- Registrierung und erkennungsdienstliche Maßnahmen (§§ 16, 18 V, 19 II, 22 I 2 AsylG)
- Gesundheitsuntersuchung (§ 62 AsylG)
 - Dokument: sogenannter Ankunftsnachweis (früher sogenannte BüMA) nach § 63a AsylG



Förmliche Asylantragstellung beim BAMF (§ 14 i.V.m. § 23 AsylG)

- Grundsätzlich persönlich nach § 23 I 1 AsylG
- Aufklärung über Rechte und Pflichten nach § 24 I 2 AsylG

¹⁴¹ Asylverfahren meint hier nicht nur das verwaltungsrechtliche Verfahren, sondern die Stationen, die eine schutzsuchende Person durchläuft: von der Einreise bis zum Bescheid bzw. Rechtsmittelverfahren.

¹⁴² In diesem Fall wird ein Flughafenverfahren nach § 18a AsylG durchgeführt.

¹⁴³ Diese sind nach § 44 I AsylG von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten. Die meisten Bundesländer haben hierfür Aufnahmegesetze erlassen.

- Ggf. Dublin-Interview („erstes bzw. kleines Interview“)
 - Dokument: Aufenthaltsgestattung (§§ 55, 63 AsylG)



**Prüfung der Zulässigkeit des Antrags im Rahmen des Dublin-Verfahrens
nach der Dublin-III-VO durch das BAMF (siehe Sitzung 3)**



**Persönliche Anhörung („zweites bzw. großes Interview“)
durch das BAMF nach §§ 24, 25 AsylG (siehe Sitzung 5)**



**Prüfung der Begründetheit des Antrags, Entscheidung des BAMF und Zustellung des Bescheides
nach § 31 i.V.m. § 13 AsylG (siehe Sitzung 4 und 6)**



Ggf. Rechtsmittelverfahren (siehe Sitzung 6)

Besondere Verfahrensarten¹⁴⁴

- Verfahren an der Grenze¹⁴⁵
- Flughafenverfahren nach § 18a AsylG¹⁴⁶
- Schriftliches Schnellverfahren für syrische und eritreische Staatsangehörige sowie für Angehörige von Minderheiten aus dem Irak bis Anfang 2016
- Beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG bei Außenstellen des BAMF, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 5 V AsylG zugeordnet sind (insbesondere bei Staatsangehörigen eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates)
- Zahlreiche Besonderheiten beim Asylverfahren besonders Schutzbedürftiger (wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige)
- Asylfolgeverfahren nach § 71 AsylG
- Asylzweitantragsverfahren nach § 71a AsylG

¹⁴⁴ Siehe ausführlich *Informationsverbund Asyl & Migration*, Besondere Verfahren, <https://www.asyl.net/themen/asyl-recht/asylverfahren/besondere-verfahren/> (15.7.2020).

¹⁴⁵ Vertiefend hierzu *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, 2017, S. 27 ff.

¹⁴⁶ Vertiefend hierzu ebd., S. 29 f.

b) Die Organisation des Aufnahme- und Asylverfahrens – Ökonomisierung auf Kosten von Schutzgarantien?

Das asylrechtliche Verfahren ist als Antragsverfahren im Sinne von § 22 S. 2 Nr. 2 VwVfG ausgestaltet. Das Aufnahme- und Asylverfahren ist vorwiegend im Asylgesetz geregelt – es ist aber vom Unionsrecht determiniert, namentlich von der Asylverfahrens-, der Aufnahme- und der Qualifikationsrichtlinie.

Zentraler **Akteur** während des Asylverfahrens auf Bundesebene ist das BAMF, allerdings sind auch die Länder und Kommunen, beispielsweise bei der Unterbringung Geflüchteter oder bei der Umsetzung des AsylbLG, beteiligt. Aufgrund dieser föderalen Verflechtungen differiert die Organisation des Verfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender von Bundesland zu Bundesland, von Kommune zu Kommune. Die Abläufe im Asylverfahren unterlagen in den letzten Jahren jedoch flächendeckend einem Wandel.

Mit dem Ziel das Asylverfahren „noch effizienter“ zu machen und es zu beschleunigen,¹⁴⁷ wurden aufgrund des gestiegenen Bearbeitungsdrucks in den letzten Jahren eine Reihe von Umstrukturierungsmaßnahmen „nach McKinseyaner Logik“ implementiert.¹⁴⁸ Hierzu gehörte unter anderem das vom BAMF eingeführte **Integrierte Flüchtlingsmanagement**,¹⁴⁹ welches als „neuen Lösungsansatz“ die Etablierung von sogenannten Anknüpfungszentren¹⁵⁰ vorsieht.¹⁵¹ In solchen Anknüpfungszentren werden die Aufgaben verschiedener behördlicher Akteure und Stationen während des Asylverfahrens unter einem Dach gebündelt und damit zentralisiert.¹⁵² Die Schutzsuchenden durchlaufen hier verschiedene Module: von der Erstregistrierung, der erkennungsdienstlichen sowie medizinischen Untersuchung und Aufnahme bis hin zur Antragstellung, Anhörung und Bescheiderstellung. Vielerorts ähneln solche Anknüpfungszentren den sogenannten AnKER-Zentren, die vorwiegend in Bayern zur Umsetzung des Masterplans Migration¹⁵³ eingerichtet worden sind – jedoch mit dem Unterschied, dass von dort aus auch abgeschoben wird.¹⁵⁴

¹⁴⁷ Vgl. *CDU/CSU/SPD*, Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode vom 12.3.2018, Rn. 4988 ff.

¹⁴⁸ *Lobenstein*, Behörde auf Speed. Unternehmensberater haben das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Effizienz getrimmt. Zulasten der Flüchtlinge – und der Gerichte, bei denen sich die Klagen stapeln, DIE ZEIT, Nr. 14, 30.3.2017, <https://www.zeit.de/2017/14/bamf-unternehmensberater-geschwindigkeiten-folgen-fluechtlinge> (15.7.2020).

¹⁴⁹ Vgl. *BAMF*, Integriertes Flüchtlingsmanagement, 2017, http://www.wir-sind-bund.de/SharedDocs/Anlagen/DE_nvam/Publikationen/Broschueren/broschuere-integriertes-fluechtlingsmanagement.pdf?__blob=publicationFile (15.7.2020).

¹⁵⁰ Eine Liste der momentan existierenden Anknüpfungszentren ist hier zu finden: *BAMF*, Standorte des Bundesamtes, unter <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html> (15.7.2020).

¹⁵¹ *BAMF*, Leitfaden zum Aufbau eines Anknüpfungszentrums, 2016, <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/05/BAMF-Leitfaden-zum-Aufbau-eines-Anknuepfungszentrums.pdf> (15.7.2020).

¹⁵² Um das Asylverfahren zu beschleunigen, gehörte es in der Vergangenheit zur dortigen Praxis an, die Anträge je nach Herkunftsstaat und Bleibeperspektive systematisch zu clustern. So sollte beispielsweise das Asylverfahren (bis zur BAMF-Entscheidung) für Menschen aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote (Cluster A) und Antragstellenden aus Herkunftsländern mit geringer Schutzquote (Cluster B) innerhalb von 48 Stunden – oftmals ohne vorangehende unabhängige Asylverfahrensberatung und gründliche Sachverhaltsermittlung – im Anknüpfungszentrum durchgeführt werden. Den weiteren Clustern wurden Fälle zugeordnet, die von anderen Außenstellen des BAMF bearbeitet werden sollten: Cluster C beinhaltete komplexe Fällen und Cluster D Dublin-Fälle. Laut BAMF wird dieses Cluster-Verfahren nicht mehr angewendet: siehe *BAMF*, Integriertes Flüchtlingsmanagement, http://www.wir-sind-bund.de/SharedDocs/Videos/DE_nvam/BAMF/integriertes-fluechtlingsmanagement.html (15.7.2020).

¹⁵³ *BMI*, Masterplan Integration. Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, 4.7.2018, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/masterplan-migration.pdf> (15.7.2020).

¹⁵⁴ Siehe *Moll*, Das Anknüpfungszentrum Heidelberg als „Pate“ für Ankerzentren?, Friedrich Ebert Stiftung, 8.8.2018, <https://www.fes.de/themenportal-flucht-migration-integration/artikelseite-flucht-migration-integration/das-anknuepfungszentrum-heidelberg-als-pate-fuer-ankerzentren0> (15.7.2020); siehe zu funktionsgleichen Anknüpfungszentren Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 21/20060, 11.2.2020.

Eine Beschleunigung des Verfahrens durch effizienteres Zusammenarbeiten der beteiligten Akteure ist aus rechtsstaatlichen Gründen **grundsätzlich gutzuheißen**. So lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2016 durchschnittlich noch bei 7,1 Monaten, im Jahr 2017 sogar bei 10,7 Monaten.¹⁵⁵ Mit einer Verfahrensdauer von durchschnittlich 5,9 Monaten im 2. Quartal 2019¹⁵⁶ ist somit insgesamt die Tendenz einer Verkürzung des Verfahrens zu verzeichnen.

Eine erhebliche Verkürzung des Verfahrens auf wenige Tage oder Wochen, wie sie in vielen Ankunfts- und Anker-Zentren Praxis ist, ist **allerdings problematisch**, da verschiedene Schutzstandards hierdurch nicht eingehalten werden (können).¹⁵⁷ Zum einen ist aufgrund des Zeitmangels und fehlender Aufklärung der Zugang zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung, welche in Art. 22 EU-Asylverfahrensrichtlinie und Art. 5 EU-Aufnahmerichtlinie verankert ist, oftmals nicht gewährleistet.¹⁵⁸ Zum anderen birgt ein verkürztes Verfahren das Risiko, dass besonders Schutzbedürftige nicht rechtzeitig identifiziert und entsprechende Aufnahme- und Verfahrensgarantien gewährleistet werden.¹⁵⁹

c) Die Situation schutzsuchender Personen während des Asylverfahrens und ihre Rechte und Pflichten

Belastende Unterbringungsbedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen,¹⁶⁰ Isolation, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Beschäftigungsverbote, medizinische Behandlung nur in akuten Fällen, behördliche Fremdbestimmung, Leistungskürzungen als Sanktionsmittel – die Lebensumstände von Geflüchteten während des laufenden Asylverfahrens sind prekär. Von gesellschaftlicher Partizipation und sozialer Teilhabe sind sie weitgehend ausgeschlossen. Dies betrifft alle Bereiche, die für ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben wichtig sind: von der Wohnsituation bis hin zum Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Bildungsangeboten. Hierzu trägt nicht zuletzt ihre geographische Isolation bei, in der sie sich in den Aufnahmeeinrichtungen häufig befinden.

Die einschlägigen Bestimmungen des AsylG, des AufenthG, des AsylbLG sowie des SGB, welche die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des laufenden Asylverfahrens regeln, zielen als Instrumente der Migrationssteuerung vorwiegend auf Abschreckung und Ausgrenzung.¹⁶¹ Während des laufenden Asylverfahrens soll die Inklusion in die sogenannte Aufnahmegesellschaft aus ordnungspolitischen Gründen weitestgehend unterbunden werden. Eine Ausnahme bilden seit dem Asylpaket I Geflüchtete mit „guter Bleibeperspektive“, aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von über 50 % (seit dem 1.8.2019: Eritrea und Syrien). Die meisten Schutzsuchenden erhalten erst mit positivem Abschluss des Verfahrens – je nach Status – mehr Leistungs- und Teilhaberechte.

¹⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 19/1631, Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer, 13.4.2018; BT-Drs. 18/11262, Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2016, 21.2.2017.

¹⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 19/12457, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer und zu beschleunigten Asylverfahren, 19.9.2019.

¹⁵⁷ Siehe auch *Berlit*, Qualitätvolle Asylverfahren und -prozesse: eine Herausforderung für den Rechtsstaat, NVwZ 2020, S. 97–105 (100).

¹⁵⁸ Siehe *Markard*, Zwischen Beschleunigung und Effizienz, Die Verwaltung 2019, S. 338–358 (357).

¹⁵⁹ *Thomsen*, Evaluation zur Früherkennung besonders Schutzbedürftiger im Aufnahmeverfahren, 2018, <http://www.baff-zentren.org/veroeffentlichungen-der-baff/hintergrundmaterial/> (15.7.2020).

¹⁶⁰ Siehe hierzu *Ruddat*, Abschiebezentrum Rahlstedt. Nachts kommt die Polizei, TAZ, 9.11.2019, <https://taz.de/Abschiebezentrum-in-Hamburg-Rahlstedt/!5637272/> (15.7.2020).

¹⁶¹ Vgl. etwa *Janda*, Migrationssteuerung durch Recht? Die Abschreckung von armen Zuwanderern am Beispiel von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten, in: Hruschka/Joerden (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik 2017, S. 248–265; *Engler*, Wohnen als ordnungspolitische Funktion: Deutsche Flüchtlingsunterbringung zwischen dem Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Abgrenzung zum Freiheitsentzug, ZAR 2019, S. 322–328 (323).

Insbesondere für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten und daher mit „schlechter Bleibeperspektive“ sind die Zugangsbarrieren hoch: So können sie nach § 47 I a 1 AsylG verpflichtet sein, über 18 Monate hinaus in den Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

Darüber hinaus wird ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. § 61 I Nr. 3, II 4, 5 AsylG) und die Möglichkeit verwehrt, Integrations- oder Sprachkurse zu besuchen (vgl. § 44 IV 3 und § 45a II 4 AufenthG).

Dem gegenübergestellt haben Menschen mit „guter Bleibeperspektive“¹⁶² zumindest nach § 44 IV 2 Nr. 1 lit. a AufenthG bei Restkapazitäten die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Integrationskurs oder nach § 45a II 3 Nr. 1 AufenthG auf berufsbezogene Deutschsprachförderung. Auch werden sie beispielsweise im Hinblick auf eine frühzeitige berufliche Eingliederung privilegiert (vgl. §§ 39 ff. SGB III).

Der migrationspolitischen Beschneidung der sozialen Teilhaberechte von Asylsuchenden sind allerdings verfassungs- und unionsrechtliche Grenzen gesetzt. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Urteil 2012 bereits klargestellt: „Die in Art. 1 I GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“¹⁶³ Behördliche Verweigerungen von medizinischer und sozialer Versorgung dürfen daher nicht gegen das in Art. 1 I GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot gewährleistete Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen.

Zudem sind bei Eingriffen in soziale Rechte während des Asylverfahrens auch immer die unionsrechtlichen Vorgaben zu beachten: Die EU-Aufnahmerichtlinie sieht zahlreiche Vorgaben hinsichtlich der Unterbringung, der sozialen und medizinischen Versorgung sowie zum Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Bildung vor. Darüber hinaus stellt sie in Art. 21 ff. für schutzbedürftige Personen besondere Aufnahmeanforderungen auf.

Die Rechtsstellung Asylsuchender während des Verfahrens	
Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtungen nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) • Zunächst grundsätzlich Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) nach § 47 I 1 AsylG für max. 18 Monate, bei Familien mit minderjährigen Kindern für max. 6 Monate, bei abweichender Länderregelung nach § 47 I b AsylG für max. 24 Monate (Ausnahme in § 47 I 3, I a AsylG, z.B. bei Schutzsuchenden aus sog. sicheren Herkunftsländern) • Räumliche Beschränkung (sogenannte Residenzpflicht) grundsätzlich bis zu drei Monate bzw. während des gesamten Aufenthaltes (§§ 56 ff. AsylG) • In der Regel anschließende Verteilung auf Folgeunterkünfte (meistens Gemeinschaftsunterkünfte) durch die Kommunen/Landkreise (§ 50 i.V.m. § 53 AsylG), ggf. eigene Wohnung¹⁶⁴ • Wohnsitzauflage bei nicht eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts (§ 60 I 1 AsylG)

¹⁶² Vgl. zum Begriff der „guten Bleibeperspektive“ BAMF, Was heißt gute Bleibeperspektive?, <https://www.bamf.de/Shared-Docs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388> (15.7.2020). Das Konstrukt der Differenzierung zwischen guter und schlechter Perspektive wird allerdings der Lebenswirklichkeit nicht gerecht: Auch Menschen mit vermeintlich schlechter Bleibeperspektive können im Nachgang eine Duldung erhalten, weshalb es nicht sinnvoll ist, ihnen die Zugangswege zu gesellschaftlicher Teilhabe zu versperren.

¹⁶³ BVerfGE 132, 134, Rn. 95 – *AsylbLG* (2012).

¹⁶⁴ Das Beziehen einer eigenen Wohnung erfolgt in Hamburg praktisch nur sehr selten. Siehe *hamburgasyl*, Asylverfahren, <https://hamburgasyl.de/themen/asylverfahren/> (15.7.2020).

	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Umverteilung kommt zumeist nur bei der Zusammenführung der sogenannten Kernfamilie oder aus anderen humanitären Gründen in Betracht (vgl. §§ 50, 51 AsylG)
Arbeitsmarktzugang (vgl. § 61 AsylG i.V.m. §§ 32 ff. BeschVO)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Wohnverpflichtung in der EAE: kein Arbeitsmarktzugang während der ersten neun Monate nach Asylantragstellung (§ 61 I 1 AsylG) • Danach: Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis i.S.v. § 4a AufenthG (§ 61 I 2 AsylG); Ausnahme z.B. bei Menschen aus sicheren Herkunftsländern (§ 61 I 2 Nr. 3 AsylG) • Bei Wegfall der Wohnverpflichtung in der EAE: kein Arbeitsmarktzugang während der ersten drei Monate nach Asylantragstellung (§ 61 II 1 AsylG) • Nach 3–9 Monaten: Erteilung einer Erlaubnis nach Ermessen (§ 61 II 1 AsylG); Ausnahme bei Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern (§ 61 II 4 AsylG) • Nach 9 Monaten: Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 II 5, I 2 AsylG); Ausnahme bei Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern (§ 61 II 4 AsylG) • Zuständig für den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis: Ausländerbehörde (Bundesagentur für Arbeit wird verwaltungsintern um Zustimmung gefragt)
Betriebliche Berufsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 32 II 2 Nr. 2 BeschVO) • Ausbildungsförderung nach SGB III und aufstockend AsylbLG
Freiwilligendienst	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 32 II 2 Nr. 3 BeschVO i.V.m. § 14 BeschVO)
Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 32 II 2 Nr. 1 BeschVO)
Studium	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich, allerdings grundsätzlich ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich • Keine Förderung durch BAföG während des laufenden Asylverfahrens; es gilt das AsylbLG
Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Die Länder sind nach den Vorgaben des Völker-, EU- und Verfassungsrechts (vgl. insb. Art. 14 II der Aufnahme-RL) verpflichtet, Minderjährigen den Zugang zum Schul- und Bildungssystem spätestens 3 Monate nach Stellung des Asylgesuchs zu ermöglichen
Sprach- und Integrationskurse	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich kein Anspruch auf einen Integrationskurs; nur bei Restkapazitäten und „guter Bleibeperspektive“ möglich (§ 44 IV 2 Nr. 1 AufenthG) • Berufsbezogene Deutschsprachförderung bei „guter Bleibeperspektive“ möglich (§ 45a II 3 AufenthG)
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Existenzsichernde Sachleistungen und in der Regel Geldbetrag zur Deckung der notwendigen persönlichen Bedürfnisse nach §§ 3, 3a AsylbLG • Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

	<ul style="list-style-type: none"> • Nach 18 Monaten Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 I AsylbLG entsprechend der Sozialhilfe des SGB XII • Hinweispflicht der Aufnahmeeinrichtung (§ 47 IV AsylG) • Zuständig: Sozialamt
Medizinische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG • Nach 18 Monaten Anspruch auf Analogleistungen nach SGB V mit Gesundheitskarte • Zuständig: Sozialamt
Familienzusammenführung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur innerhalb Deutschlands und der EU • Nicht außerhalb der EU
Recht auf unabhängige Asylverfahrensberatung	<ul style="list-style-type: none"> • Verankert z.B. in: § 12a AsylG¹⁶⁵; Art. 22 Asylverfahrens-RL; Art. 5 Aufnahme-RL; Art. 47 EU-GRCh; Art. 6 EMRK
Aufklärungs- und Informationspflicht des BAMF bei der Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> • § 24 I 2 AsylG
Mitwirkungspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Stellung eines Asylgesuchs (§ 13 III AsylG) • Meldung bei einer bzw. der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung (§§ 22 I 1, 20 I 1 AsylG) • Abgabe für das Asylverfahren relevanter Dokumente (§ 21 I AsylG) • Verpflichtung für die Behörden erreichbar zu sein (§ 47 III AsylG) • Adressmitteilung (§ 10 AsylG) • Allgemeine Mitwirkungspflichten (§ 15 AsylG) • Persönliches Erscheinen bei der förmlichen Asylantragstellung (§ 23 I AsylG) und bei der Anhörung (§ 25 I AsylG)

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Wie die Anfangssitzung dient auch die zweite Einheit dazu, dass die Teilnehmenden sich ein Orientierungswissen erarbeiten, bevor sie sich in den Folgesitzungen tiefergehender mit den formellen und materiellen Aspekten des Asylrechts befassen und sich Detailkenntnisse hierzu erarbeiten. Je nach zeitlichen Ressourcen kann diese Sitzung auch aufgesplittet werden (Überblick über den Ablauf; soziale Rechte; Mitwirkungspflichten und Folgen bei der Verletzung dieser Pflichten).

Für die spätere Beratungsarbeit müssen die Teilnehmenden in der Lage sein, den Verfahrensstand der ratsuchenden Person zu bestimmen und sie dabei zu unterstützen, ihr Anliegen zu konkretisieren.¹⁶⁶ Ist die Dublin-Befragung bereits erfolgt? Steht die Anhörung noch bevor? Hat das BAMF schon entschieden? Diese Leitfragen entscheiden, in welche Richtung das Beratungsgespräch zielt. Ein Verständnis der einzelnen Verfahrensstadien und ihr Ineinandergreifen sowie die Kenntnis der verschiedenen Dokumente, die den Asylsuchenden ausgestellt werden, sind somit Grundvoraussetzung dafür, dass die Teilnehmenden erste Fähigkeiten entwickeln, um einen Beratungssachverhalt ermitteln und einordnen zu können.

¹⁶⁵ Eine staatlich unabhängige Rechtsberatung ist durch das BAMF allerdings nicht möglich. Damit ist der Wortlaut des Gesetzes ein Widerspruch in sich.

¹⁶⁶ Dies zielt auf die dritte kognitive Lernzielebene; siehe oben Kapitel II.B.2.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass angehende Beratende grundlegende Verfahrensgarantien kennen und wissen, an welche wohnrechtlichen Vorgaben Asylsuchende gebunden sind, inwiefern sie Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen haben, aber auch welche Mitwirkungspflichten sie zu befolgen haben.¹⁶⁷ In der Beratung kommen seitens der Ratsuchenden nicht selten Fragen dazu auf, ob sie in ein anderes Bundesland umverteilt werden können, ob sie einer Beschäftigung nachgehen dürfen oder welche Leistungsansprüche sie geltend machen dürfen.

In der Sitzung und dem vorangegangenen Selbststudium werden sich die Teilnehmenden erstmals mit dem AsylG vertraut machen. Eine Schwierigkeit liegt darin, dass dieses Gesetz von einer äußerst unsystematischen Gesetzgebung geprägt ist. So wird beispielsweise im AsylG an vielen Stellen nicht streng terminologisch unterschieden zwischen Asylgesuch und Asylantrag.¹⁶⁸ Zu Irritationen kann es außerdem führen, dass der Begriff des Ankunftsentrums nicht verwendet wird.¹⁶⁹ Daher ist während der zweiten Sitzung darauf zu achten, solche Unklarheiten aufzudecken und zu adressieren.

Aufgrund der sich ständig ändernden nicht nur rechtlichen, sondern auch praktischen Rahmenbedingungen und Abläufe im Asylverfahren sollte sich die Lehrperson, falls sie nicht selbst rechtsberatend tätig ist, vorab über die regionalen Besonderheiten informieren (z.B. bei RA:innen, fortgeschrittenen Beratenden oder Geflüchtetenorganisationen). Dabei kann sie sich an folgenden Fragen orientieren:

- Wie ist der derzeitige Ablauf des Asylverfahrens?
- Wie lange dauern die Verfahren zurzeit?
- Wie sind die momentanen Unterbringungsbedingungen?
- Werden die Verfahrensgarantien der Schutzsuchenden – wie beispielsweise die Gewährleistung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung oder die frühzeitige Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen – eingehalten?

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die einzelnen Abschnitte des Asylverfahrens in zeitlicher Reihenfolge benennen und den Ablauf erklären;
- die staatlichen Institutionen bzw. Einrichtungen und Dokumente, die im Asylverfahren eine Rolle spielen, aufführen;
- die Rechte und Pflichten der schutzsuchenden Personen während des Asylverfahrens unter Heranziehung der jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erläutern.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- In welche wesentlichen Abschnitte gliedert sich das Asylverfahren? Welche „Stationen“ muss eine schutzsuchende Person von der Einreise bis zur Entscheidung des BAMF „durchlaufen“?

¹⁶⁷ Spezifische Konstellationen können durch Beratungssimulationen geübt werden. Die unter III.B.3.c. aufgeführten Übungsfälle greifen nur einige Aspekte auf.

¹⁶⁸ Tiedemann, Flüchtlingsrecht, 2. Aufl. 2019, S. 118.

¹⁶⁹ Laut der Antwort der Bundesregierung vom 25.7.2016 auf die Kleine Anfrage „Integriertes Flüchtlingsmanagement beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ sind Ankunftszentren Außenstellen im Sinne des § 5 AsylG: BT-Drs. 18/9269, S. 2.; was die Unterkunft anbelangt, sind sie Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG.

- Wie läuft das Asylverfahren momentan hier in Hamburg ab? Befrage hierzu auch eine:n Berater:in der RLC.
 - Welche staatlichen Institutionen und Einrichtungen sind für welche Maßnahmen zuständig?
 - Welche Dokumente werden den schutzsuchenden Personen in den verschiedenen Stadien des Asylverfahrens ausgestellt?
 - Welche Rechte und Pflichten haben schutzsuchende Personen innerhalb der verschiedenen Verfahrensstadien (bis zur BAMF-Entscheidung)?
 - Wie wohnen Schutzsuchende?
 - Haben sie die Möglichkeit einer Beschäftigung nachzugehen/zu studieren/zur Schule zu gehen?
 - Haben sie Zugang zu Sprach- und Integrationskursen?
 - Welche Sozialleistungen erhalten sie?
 - Wie werden sie medizinisch versorgt?
 - Welche Mitwirkungspflichten haben asylsuchende Personen?
 - Schau in § 12a AsylG. In welchen unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben ist das Recht auf eine staatlich unabhängige Asylverfahrensberatung verankert? Steht die jetzige Fassung des § 12a AsylG dazu im Widerspruch?
- Tipp: Wenn es dir hilft, zeichne einen Zeitstrahl auf, der die Antworten der Leitfragen enthält.

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren und Links
 - *Behörde für Inneres und Sport*, Das Ankunftszentrum in Hamburg-Rahlstedt, <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/erstaufnahme/>.
 - Das Ankunftszentrum Rahlstedt, 2016, <https://www.hamburg.de/content-blob/6041942/fb0db15d39e0d6a0308e3f46e67bfcf6/data/2016-04-04-praesentation-ankunftszentrum-rahlstedt.pdf>.
 - *Der Paritätische Gesamtverband*, Soziale Rechte für Flüchtlinge, 3. Aufl. 2020, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf3_web.pdf.
 - *Der Paritätische Gesamtverband*, Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz, 2019, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/auszug_asylbewerberleistungsgesetz_soziale-rechte-2019.pdf.
 - *Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern*, Arbeitsmarktzugang für Gestattete und Geduldete, 2019, <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/wp-content/uploads/2019/10/191022-AM-Zugang.pdf>.
 - *GGUA e.V.*, Übersicht: VerLAGERung – Unterbringungsdauer, Arbeitsmarktzugang, Sprach- und Arbeitsförderung in Aufnahmeeinrichtungen, 2019, https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Verlagerung.pdf.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1: Das Asylverfahren in Deutschland, 3. Aufl. 2020, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_1_Verfahren_2020fin.pdf.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 3: Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden, 2016, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_3_160415fin.pdf.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Beiträge zum Sozialrecht und Arbeitserlaubnisrecht, <https://www.asyl.net/asylmagazin/beitraege/beitraege-zum-sozialrecht-und-arbeitserlaubnisrecht/>.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Recht auf Bildung für Flüchtlinge, 2. Aufl. 2016, <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/Recht-auf-Bildung-für-Flüchtlinge.pdf>.

- Lehrbücher und Handbücher
 - *Endres de Oliveira, Pauline*, Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, in: Huber et al. (Hrsg.), Aufenthaltsrecht, 2017, Rn. 1729–1773.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 27–37; 110–171; 185–190; 204–208; 239–261.
 - *Göbel-Zimmermann, Ralph et al.*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, Rn. 1–25.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 27–30; 50–109.
 - *Marx, Reinhard*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. Handbuch, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 1–32.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 117–124; 130–139.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Amnesty International et al.*, Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-für-faire-und-sorgfältige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf>.
- *Armbruster, Manuel*, Das Ankunftszentrum Berlin, Asylmagazin 10-11/2018, S. 345–350.
- *Engler, Anne Marlen*, Wohnen als ordnungspolitische Funktion: Deutsche Flüchtlingsunterbringung zwischen dem Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Abgrenzung zum Freiheitsentzug, ZAR 2019, S. 322–323.
- *Heinrich Böll Stiftung*, Ein funktionierendes Asylverfahrenssystem schafft Vertrauen. Was Deutschland von der Schweiz für die Lösung der Qualitätsprobleme beim Asyl lernen kann, 2019, https://www.boell.de/sites/default/files/e-paper_funktionierendes_asylverfahren_20190604.pdf.
- *Kalkmann, Michael*, Einrichtungen für die (Erst-)Unterbringung von Asylsuchenden, Asylmagazin 10–11/2018, S. 335.
- *Kraft, Markus*, ANKER-Einrichtung Oberfranken (AEO) – Grundlagen, Kritik und Alternative, Asylmagazin 10–11/2018, S. 351–358.
- *Moll, Johannes*, Das verkürzte Asylverfahren im Ankunftszentrum Heidelberg, Asylmagazin 12/2016, S. 412–420.

b) Partner:innen-Abfrage zum Ablauf des Asylverfahrens und zur Rechtsstellung Asylsuchender

Bei der Partner:innen-Abfrage gehen die Teilnehmenden paarweise gemeinsam den Ablauf des Asylverfahrens durch und setzen sich mit den Rechten und Pflichten Asylsuchender auseinander.

Ziel: Die Partner:innen-Abfrage zum Ablauf des Asylverfahrens und zur Rechtsstellung Asylsuchender dient der Hinführung zum Thema der Sitzung. Indem die Teilnehmenden die Interview-Fragen mit ihren Sitzpartner:innen durchsprechen und kooperativ die fachlichen Inhalte der Sitzung erarbeiten, aktivieren sie ihr Vorwissen aus der Selbstlernphase und erweitern gleichzeitig ihre kommunikativen Fähigkeiten. Durch die Übung trainieren sie, wie sie den Ablauf sowie die Rechte und Pflichten Asylsuchender in einfachen Worten erläutern können. Damit entwickeln sie bereits erste Beratungskompetenzen: Die verständliche Erklärung der Rechtslage ist auch für die Beratung essenziell.

Ein weiterer Vorteil dieser Methode ist es, die Passivität einiger Teilnehmenden zu überwinden. Durch die Partner:innen-Phase werden Redehemmnisse abgebaut, wodurch mehr Teilnehmende motiviert und ermutigt werden, sich auch im anschließenden großen Plenumsgespräch zu beteiligen. Dies ist im Hinblick auf eine diversitätssensible Lehre sehr wichtig.¹⁷⁰

Hinweis: Die Übung eignet sich mit entsprechenden Interviewfragen auch gut für alle anderen Sitzungen.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung / Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives Plenum)

Dauer: 30–40 Minuten (Partner:innen-Interview) / 60 Minuten (Plenum)

Utensilien: Interview-Fragen (siehe Anhang G.)

Ablauf:

- **Erarbeitungsphase:** In einem ersten Schritt fragen die Teilnehmenden sich wechselseitig ihr angelesenes Wissen aus der Selbstlernphase anhand der Leitfragen des Arbeitsblattes ab und klären nötige Schlüsselbegriffe.
- **Sicherungs- und Vertiefungsphase:** Im zweiten Schritt werden anschließend der Ablauf des Asylverfahrens mit Fokus auf die erste Stationen (Einreise bis zur förmlichen Asylantragstellung) sowie die Rechte und Pflichten der Schutzsuchenden während des Asylverfahrens unter Einbeziehung der Leitfragen aus der Selbstlernphase und dem Partner:innen-Interview gemeinsam im Plenum besprochen. An dieser Stelle bietet sich ein theoretischer Input seitens der Lehrperson an (ggf. unterstützt durch eine kurze Powerpoint-Präsentation, siehe Anhang E.).

c) Übungsfälle zu sozialen Rechten während des Asylverfahrens

Während des Seminarsgesprächs (Sicherungs- und Vertiefungsphase) können beratungsrelevante Übungsfälle einbezogen werden, wie beispielsweise folgende:¹⁷¹

Unterbringung von Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf¹⁷²

H befindet sich noch im laufenden Asylverfahren und wohnt seit drei Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung, wo sie sich mit mehreren anderen Menschen ein Zimmer teilt. Sie ist schwer an Lymphdrüsenkrebs erkrankt. Aufgrund der hygienischen Verhältnisse in der Einrichtung hat sie dort zudem bereits mehrfach eine Infekterkrankung erlitten.

Sie kommt in eure Beratung und fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, aus der Einrichtung auszuziehen und in einer anderen Unterkunft einzeln untergebracht zu werden.

- *Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann nach § 49 II AsylG aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsversorgung sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden. „Aus anderen zwingenden Gründen“ meint dabei Härtefälle wie gesundheitliche oder familiäre Gründe. Zudem bestimmt die EU-Aufnahmerichtlinie in Art. 21, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen haben.*

¹⁷⁰ Siehe zur diversitätssensiblen Lehre oben Kapitel I.B.2.e.

¹⁷¹ Beratungsrelevante Fälle sind auch im Skript „Zur Beratungssituation im Asylverfahren“ des RLC Dachverbandes enthalten, http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/04/Rechtsberatung-im-Asylverfahren_Skript-der-RLCs_2018_02.pdf (15.7.2020).

¹⁷² Die Vorschrift des § 49 II AsylG ist auch für die Aufhebung der Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung aufgrund der Corona-Pandemie relevant. Siehe VG Leipzig, Beschluss vom 22.4.2020, 3 204/20.A.

- *Es kann ein Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde mit entsprechenden Attesten gestellt werden (anderweitige Verteilung nach §§ 50, 51 AsylG und Änderung der Auflagen zur Aufenthaltsgestattung nach § 60 II, III AsylG).*

VG München, Beschluss vom 20.8.2015, M 24 E 15.3558.

Verweigerung der Gesundheitsversorgung

S befindet sich im laufenden Asylverfahren. Bei ihr wurde eine chronische, mäßig aktive Hepatitis C-Infektion diagnostiziert. Laut Befund bestehe eine „klare Indikation“ zu einer antiviralen Therapie, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einem Heilungserfolg führe.

Nach Einholung einer amtsärztlichen Auskunft lehnte das Sozialamt die Übernahme der Kosten für die antivirale Therapie ab. Weder die Voraussetzungen des § 4 AsylbLG noch des § 6 AsylbLG seien erfüllt.

Was sagt ihr?

- *Wegen Art. 11 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot ist eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend geboten, dass die Tatbestandsmerkmale der Unerlässlichkeit und der Sicherung der Gesundheit weit auszulegen sind.*
- *Darüber hinaus ist § 6 AsylbLG richtlinienkonform auszulegen (vgl. § 19 I der EU-Aufnahmerichtlinie) und Art. 12 UN-Sozialpakt zu beachten.*

Landessozialgericht Hessen, Beschluss vom 11.7.2018, L 4 AY 9/18 B ER.

Kürzung von Sozialleistungen

B ist eritreischer Staatsangehöriger und reiste am 13.10.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er beantragte am 14.10.2018 Asyl. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des BAMF vom 31.10.2019 als unzulässig abgelehnt. Die Schweiz sei für die Behandlung des Asylantrages zuständig. Die Abschiebung in die Schweiz wurde angeordnet.

Mit Bescheid vom 16.12.2019 stellte das Sozialamt die Einschränkung der Leistungen nach § 1a VII i.V.m. I AsylbLG fest und gewährte B ab dem 1.1.2020 bis zum 30.6.2020 Leistungen für Unterkunft und Heizung, Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege als Sachleistung.

Zur Begründung führte es an: Der Asylantrag sei nach § 29 I Nr. 1 i.V.m. § 31 VI des AsylG als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach § 34a I 1, Alt. 2 AsylG angeordnet worden. Die Anspruchseinschränkung sei zwingende gesetzliche Folge.

Was könnte gegen die Argumentation des Sozialamtes sprechen?

- *Die Regelung des § 1a AsylbLG ist aus verfassungsrechtlichen Gründen höchst umstritten, da sie das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 11 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip) erheblich tangiert.*
- *Daher erscheint eine teleologische Reduktion bei aktuell nicht pflichtwidrigem Verhalten geboten.*

SG Landshut, Beschluss vom 23.1.2020, S 11 AY 79/19 ER.

d) Asylverfahrenswand¹⁷³

Bei dieser Übung erstellen die Teilnehmenden gemeinsam und unter Anleitung der Lehrperson eine „Asylverfahrenswand“, die den Ablauf des Asylverfahrens visualisiert. Diese Übung wurde von Pauline Endres de Oliveira entwickelt, Lehrbeauftragte der RLC Berlin.

Ziel: Das primäre Ziel der Übung ist die Visualisierung des komplexen Asylverfahrens zu Beginn einer Lehrveranstaltung. Die Übung soll den Teilnehmenden einen Überblick über das Asylverfahren geben und sie dabei unterstützen, vorhandenes Wissen zu ordnen. Durch die Übung gewinnt zudem die Lehrperson einen Eindruck vom vorhandenen Vorwissen der Teilnehmenden sowie ggf. auch von ihren Interessenschwerpunkten und Erwartungen an die Lehrveranstaltung. Im weiteren Verlauf der Lehrveranstaltung kann die Asylverfahrenswand als Referenz genutzt werden und so der Orientierung dienen, wo die jeweilige Detailmaterie im Verfahren zu verorten ist.

Hinweis: Die Übung kann (ggf. zusätzlich) auch am Ende einer Vorlesung/eines Seminars zur Wissensabfrage und Klärung offener Fragen eingesetzt werden. Sie eignet sich für kleine ebenso wie für große Gruppen.

Hintergrund zur Methode: Diese Übung wird von der Amnesty-Fachkommission Asyl regelmäßig in Wochenend-Seminaren von Amnesty International Deutschland zur Schulung ehrenamtlicher Asylberatender eingesetzt.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung / Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: (aktives) Plenum, ggf. mit vorangehender Gruppenarbeitsphase

Dauer: 1,5 Stunden

Utensilien: Stifte und eine große Pinnwand (oder mehrere kleine Pinnwände), Moderationskarten in verschiedenen Farben (ggf. vorbereiten, s.u.)

Erfahrungshinweise: Die größte Herausforderung liegt bei dieser Übung für die moderierende Person darin, das gemeinsame Erarbeiten der Verfahrenswand klar zu strukturieren. Zu schnelle Zurufe von ganz unterschiedlichen Begriffen durch die Beteiligten können zeitweise zu einer chaotischen Situation führen. Daher sollte nach Verfahrensphasen gesammelt werden; auch Gruppenarbeit empfiehlt sich (s.u.). Eine weitere Herausforderung liegt darin, bei aufkommenden Fragen oder Unklarheiten nicht zu tief in die inhaltliche Diskussion und Erklärung der einzelnen Begriffe und Themen einzusteigen (Zeitmanagement). Es ist sinnvoll, immer wieder auf den Zweck der Übung (Visualisierung/Überblick) zu verweisen und darauf hinzuweisen, in welchen Sitzungen welche Themen behandelt werden – oder ggf. warum bestimmte Themen in der jeweiligen Lehrveranstaltung nicht weiter vertieft werden können (Erwartungsmanagement).

Ablauf:

► Vorbereitung:

- Die Moderationskarten werden nach Farben in verschiedene Kategorien eingeteilt (z.B. alle Verfahrensstadien auf rote Karten, Behörden/Gerichte/Akteure auf blaue Karten, Schutzformen auf grüne Karten, Dokumente auf weiße Karten etc.).
- **Tipp:** Vorbereitete Moderationskarten, die bereits mit Verfahrensstadien und wesentlichen Begriffen beschriftet sind, erleichtern es, den Karten thematisch unterschiedliche Farben zuzuordnen, um die Verfahrenswand noch übersichtlicher zu gestalten.

¹⁷³ Vielen Dank an Pauline Endres de Oliveira, die diese Übung auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 vorstellte.

- **Erarbeitungsphase:** Während der Erarbeitungsphase übernimmt die Lehrperson die Moderation, idealerweise mit Unterstützung einer zweiten Person (z.B. aus dem Kreis der Teilnehmenden).
 - Die Teilnehmenden nennen nach und nach alle Verfahrensstadien und dazugehörigen Begriffe/Themen, die ihnen zum Asylverfahren einfallen („**Brainstorming**“). Um ein zu großes Durcheinander zu vermeiden, sollte die Lehrperson vorgeben, dass die verschiedenen Verfahrensstadien chronologisch nacheinander erarbeitet werden.
 - Die genannten Begriffe werden jeweils von der unterstützenden Person auf **Moderationskarten** geschrieben.
 - Die Lehrperson diskutiert mit den Teilnehmenden jeweils, **wo der genannte Begriff hingehört** und warum, und heftet ihn dann an die Pinnwand.
 - Nach und nach fügen sich die Begriffe dann an der „Asylverfahrenswand“ zu einer **Übersicht über das Asylverfahren** zusammen.

- **Sicherungsphase:** Im Anschluss an die Übung oder in einer Pause kann die Wand nochmals überprüft und ggf. geordnet werden.

- **In späteren Sitzungen** kann die Asylverfahrenswand immer wieder in Bezug genommen werden. Zudem kann sie um verschiedene Elemente erweitert werden (s.u.).

- **Abwandlungen und Erweiterungen:**
 - Eine gute Alternative, um ein zu chaotisches Vorgehen der Beteiligten zu vermeiden, ist die Durchführung der Übung als **Gruppenarbeit**:
 - Die Gruppe wird in **Kleingruppen** unterteilt (z.B. durch Abzählen). Den jeweiligen Gruppen wird ein **Verfahrensstadium** zugeordnet (z.B. Einreise, Asylantragstellung, Anhörung, Dublin-Verfahren). Die Verfahrensstadien wurden entweder zuvor von der Gesamtgruppe erarbeitet oder von der Lehrbeauftragten/Seminarleitung vorgegeben.
 - Die Gruppen erhalten ca. 10–15 Minuten Zeit, alle Begriffe/Themen, die ihnen zu dem jeweiligen Verfahrensstadium einfallen, auf **Moderationskarten** zu schreiben. Eine Vorgabe kann hier bereits sein, beim Beschriften der Karten konkrete Farben für bestimmte Begriffe/Themen zu verwenden, z.B. alle Behörden/Gerichte/Akteure auf blaue Karten zu schreiben; Schutzformen auf grüne Karten etc.).
 - Im Anschluss bestimmen die Gruppen jeweils eine Person, die die Begriffe **an die Wand** unter das jeweilige Verfahrensstadium pinnt.
 - Die Betrachtung und **Auswertung** der Wand erfolgt dann gemeinsam mit allen Beteiligten, die die jeweiligen Begriffe ergänzen und Fragen stellen können.

 - Im Sinne des Zeit- und Erwartungsmanagements kann es sinnvoll sein, konkrete oder drängende Fragen auf einer Tafel/einem Flipchart zu „**parken**“, um sie dann im weiteren Verlauf des Seminars/der Vorlesung wieder aufzugreifen.

 - Der **Inhalt der zu erarbeitenden Verfahrens wand** kann variiert werden. So kann z.B. zu Beginn eines Seminars ein Gesamtüberblick über das Asylverfahren erarbeitet werden. Im Laufe des Seminars oder bei Seminaren/Einheiten zu bestimmten Themen kann ein Detailüberblick erarbeitet werden, z.B. eine Verfahrens wand nur zum Dublin-Verfahren oder nur zum Familiennachzug etc.

 - Schließlich kann die Verfahrens wand durch eine **Übersicht mit häufig genutzten Abkürzungen** ergänzt werden (z.B. auf einer Tafel/einem Flipchart), die während der Erarbeitung der Asylverfahrenswand entsteht. Diese Übersicht kann dann ebenso für die Dauer des Seminars/der Vorlesung für alle sichtbar sein und auch weiter ergänzt werden.

Beispiele einer fertigen Asylverfahrenswand



C. SITZUNG 3: DAS DUBLIN-VERFAHREN

Die dritte Sitzung dient der vertieften Auseinandersetzung mit dem *Dublin-Verfahren*. Fachliche Lerninhalte sind der Hintergrund der Dublin-III-VO, der Gang des Dublin-Verfahrens, die Prüfung der Zuständigkeit eines Dublin-Staates für einen Schutzantrag auf Grundlage der Dublin-III-VO, der Rechtsschutz sowie die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Verfahrens. Darüber hinaus sind Reformvorschläge für das Verantwortungssystem innerhalb der Dublin-Staaten Gegenstand der Sitzung.

Das Dublin-Verfahren bestimmt die Zulässigkeit eines Asylantrags. Ein umfassendes Verständnis Dublin-relevanter Konstellationen ist somit für die Rechtsberatung Asylsuchender essenziell.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Hintergrund und Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung

Für die Zulässigkeit des Asylantrags maßgeblich ist das sogenannte Dublin-Verfahren auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO). Sie ist ein wichtiges Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems i.S.v. Art. 78 AEUV und ist als Verordnung in Deutschland unmittelbar anwendbar (Art. 288 II AEUV). Im Dublin-Verfahren wird die Zuständigkeit Deutschlands für den gestellten Asylantrag geprüft. Ist ein anderer Dublin-Staat zuständig, so wird der Asylantrag gemäß § 29 I Nr. 1 lit. a AsylG für unzulässig erklärt. Die Kompetenz für die Durchführung des Dublin-Verfahrens hat das BAMF (§ 5 I 1 AsylG).

Die Dublin-III-Verordnung soll zum einen verhindern, dass sich kein Mitgliedstaat für die Prüfung des Schutzstatus verantwortlich fühlt und *refugees in orbit* entstehen. Zum anderen soll sie zur Verhinderung von Mehrfachanträgen (*forum shopping*) sicherstellen, dass der Antrag auf Schutz inhaltlich nur von einem Dublin-Staat¹⁷⁴ geprüft wird (*one chance only*).

Die Verordnung ist anwendbar auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die in Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz stellen (Art. 1, 2 lit. a–b, 20 Dublin-III-VO) oder die ohne einen Antrag gestellt zu haben sich in Deutschland unerlaubt aufhalten und zuvor in einem anderen Dublin-Staat einen Antrag gestellt haben (sogenannter Aufgriffsfall).

Für Personen, denen bereits in einem anderen Dublin-Staat internationaler Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) gewährt wurde und die in Deutschland nochmals einen Antrag stellen, gelten hingegen nach h.M. nicht die Regelungen der Dublin-III-VO, sondern bilaterale Rückführungsübereinkommen.¹⁷⁵ In der BAMF-Behördenpraxis wurden daher Anträge in der Vergangenheit von sogenannten Anerkannten gemäß § 29 I Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt und lediglich nationale Abschiebungsverbote i.S.v. § 60 V, VII AufenthG i.V.m. 31 III AsylG geprüft. In seinem neusten Urteil¹⁷⁶ erklärte der EuGH allerdings die Ablehnung als unzulässig in Fällen drohender unmenschlicher Lebensbedingungen in dem jeweiligen Aufnahmestaat für nicht vereinbar mit der Asylverfahrensrichtlinie.

¹⁷⁴ Hierunter fallen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Liechtenstein, die Schweiz, Norwegen und Island.

¹⁷⁵ *Endres de Oliveira*, in: Huber et al., Aufenthaltsrecht, 2017, Rn. 1778 ff.; *Bruns*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 18 Rn. 98 ff.

¹⁷⁶ EuGH, *Hamed und Omar*, Urteil vom 13.11.2019, Rs. C-540/17, C-541/17.

b) Ablauf des Dublin-Verfahrens

Der Gang des Dublin-Verfahrens gliedert sich in folgende Schritte:¹⁷⁷

1. Einleitung des Verfahrens nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz i.S.v. Art. 20 II Dublin-III-VO ¹⁷⁸ oder nach „Aufgriff“
2. Information der antragstellenden Person i.S.v. Art. 4 Dublin-III-VO und persönliches Gespräch (sogenanntes Dublin-Interview) i.S.v. Art. 5 Dublin-III-VO
3. Prüfung von Anhaltspunkten für die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates nach Art. 8–15 Dublin-III-VO sowie Art. 3 II Dublin-III-VO <ul style="list-style-type: none"> • Beweismittel und Indizien¹⁷⁹ für das Vorliegen eines Dublin-Sachverhaltes können etwa sein (Art. 22 III Dublin-III-VO): <ul style="list-style-type: none"> ○ EURODAC-Treffer¹⁸⁰ aufgrund von gespeicherten Fingerabdrücken, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung abgegeben wurden ○ VIS-Treffer¹⁸¹ aufgrund der Ausstellung eines Visums seitens eines anderen Dublin-Staates ○ Erklärungen der schutzsuchenden Person im Rahmen des persönlichen Gesprächs ○ Unterlagen wie Fahrausweise, Quittungen, Terminkarten für Besuche beim Arzt etc. ○ Handy-Auswertung¹⁸²
4. Prüfung der humanitären Klausel nach Art. 16 Dublin-III-VO und der Ermessensregelung des Selbsteintritts nach Art. 17 Dublin-III-VO
5. Ggf. Dublin-Haft i.S.v. Art. 28 Dublin-III-VO (mit verkürzten Fristen für das Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen, Antwort auf das Ersuchen und Überstellung)
6. Rechtzeitige Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen an den anderen Dublin-Staat <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeersuchen (Art. 21 I 1, 2 Dublin-III-VO) innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, wenn im Dublin-Staat noch kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (abweichende Frist von zwei Monaten bei einer EURODAC-Treffermeldung¹⁸³) • Wiederaufnahmeersuchen (Art. 23 II, 24 II Dublin-III-VO) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der EURODAC-Treffermeldung, wenn bereits ein Antrag auf internationalen Schutz in dem anderen Dublin-Staat gestellt wurde (abweichende Frist von drei Monaten bei anderen Beweismitteln) • Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland bei Ablauf der Ersuchensfrist (Art. 21 I 3, 23 III, 24 III Dublin-III-VO)

¹⁷⁷ Die Reihenfolge der Schritte kann dabei variieren.

¹⁷⁸ Im Rahmen des Art. 20 Dublin-III-VO wird eine andere Definition für den Begriff „Antrag auf internationalen Schutz“ zu Grunde gelegt als im AsylG. Für den Zeitpunkt des „Antrags auf internationalen Schutz“ maßgeblich ist der Zugang eines Formblattes oder eines Protokolls nach den nationalen Verfahrensbestimmungen beim BAMF, namentlich beispielsweise der Ankunftsachweis i.S.v. § 63a AsylG. Siehe hierzu folgendes Leiturteil: EuGH, *Mengesteab*, Urteil vom 26.7.2017, Rs. C-670/16, Fundstelle, Rn. 103; vgl. auch *Koehler*, Dublin III-Verordnung: Zuständigkeit beim verspäteten Aufnahmeersuchen: Begriff des Antrags auf internationalen Schutz, InfAuslR 2017, S. 419–422.

¹⁷⁹ Siehe umfassende Auflistung von Beweismitteln und Indizien: Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO (118/2014) vom 30.1.2014 (DVO), Anhang II.

¹⁸⁰ Rechtsgrundlage ist die sogenannte EURODAC-Verordnung.

¹⁸¹ Rechtsgrundlage ist die sogenannte VIS-Verordnung.

¹⁸² Dazu *Biselli/Beckmann*, Das Smartphone, bitte! Digitalisierung von Migrationskontrolle in Deutschland und Europa, 2019, https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2019/12/GFF-Studie_Digitalisierung-von-Migrationskontrolle.pdf (15.7.2020).

¹⁸³ Fristablauf mit Ablauf der ersten Frist, sodass kein Verzögern durch eine verspätete EURODAC-Abfrage möglich ist: VG München, Beschluss vom 23.8.2017, M 9 S 7 17/51363.

<p>7. (Fingierte) Übernahmeerklärung</p> <p>Antwort des anderen Dublin-Staates nach Eingang des Ersuchens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von zwei Monaten im Rahmen eines Aufnahmeersuchens (Art. 22 I Dublin-III-VO) • Innerhalb einer verkürzten Frist bei Dringlichkeitsfällen (Art. 21 II, 22 VI Dublin-III-VO) • Innerhalb von zwei Wochen bei einem EURODAC-Treffer im Rahmen eines Wiederaufnahmeersuchens (Art. 25 I Dublin-III-VO) • Innerhalb von einem Monat bei anderen Beweismitteln im Rahmen eines Wiederaufnahmeersuchens (Art. 25 I Dublin-III-VO) <p>Ansonsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmungsfiktion bei Schweigen des anderen Dublin-Staates (Art. 22 VII, 25 II Dublin-III-VO) • Möglichkeit der Remonstration seitens Deutschlands bei Ablehnung des ersuchten Dublin-Staates innerhalb von drei Wochen (Art. 5 II DVO)
<p>8. Dublin-Bescheid i.S.v. Art. 26 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung des Asylantrags unter Verweis der Unzulässigkeit i.S.v. § 29 I Nr. 1 lit. a i.V.m. § 31 I 5, VI AsylG • Feststellung nach § 31 III AsylG, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorliegen • Abschiebungsanordnung i.S.v. § 34a I AsylG bei Nichtvorliegen von Abschiebungsverböten • Wiedereinreiseverbot nach § 11 I AufenthG
<p>9. Rechtsschutz i.S.v. Art. 27 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht (§ 74 I Hs. 2 i.V.m. § 34a II 1 AsylG) und zusätzliche Beantragung von Eilrechtsschutz binnen einer Woche¹⁸⁴ ab Zustellung (Antrag nach § 80 V VwGO i.V.m. § 34a II AsylG) • Problem: Verlängerung der Überstellungsfrist wegen Stellung des Eilantrags¹⁸⁵
<p>10. Alternative Handlungsmöglichkeiten: Kirchenasyl¹⁸⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Ziel des Selbsteintritts Deutschlands bzw. des Abwartens der Überstellungsfrist speziell bei Kirchenasyl-Fällen
<p>11. Überstellung erfolgt (nicht) nach Art. 29 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frist von sechs, zwölf¹⁸⁷ bzw. achtzehn¹⁸⁸ Monaten für Überstellung in den anderen Dublin-Staat; Fristlauf beginnt mit der Zustimmung/Zustimmungsfiktion des anderen Dublin-Staates bzw. nach Ablehnung des Eilantrags bzw. rechtskräftiger Klageabweisung • Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland bei Ablauf der Überstellungsfrist (Art. 29 II Dublin-III-VO)
<p>12. Fortgang des Asylverfahrens in Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Behandlung als Zweitantrag i.S.v. § 71a AsylG

¹⁸⁴ Im Falle einer Abschiebungsanordnung i.S.v. § 34a I AsylG.

¹⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 26.5.2016, 1 C 15/15.

¹⁸⁶ Ausführliche Informationen zum Kirchenasyl: *Asyl in der Kirche*, <https://www.kirchenasyl.de> (15.7.2020); Mantel, Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen, *Asylmagazin* 3/2019, S. 72–73.

¹⁸⁷ Bei Haft.

¹⁸⁸ Bei Untertauchen.

Ratsuchende kommen in unterschiedlichen Verfahrensphasen in die Beratung. Der Inhalt der **Dublin-Beratung orientiert sich an dem Verfahrensstand** der ratsuchenden Person:

- Vor dem Dublin-Interview muss die schutzsuchende Person auf die Befragung vorbereitet werden und geltend zu machende Überstellungshindernisse müssen gemeinsam identifiziert werden.
- Ist die Dublin-Anhörung bereits erfolgt, sollte beim BAMF Akteneinsicht genommen werden, um so zu ermitteln, ob gegebenenfalls ein (Wieder-)Aufnahmeersuchen gestellt wurde.
- Nach Erlass eines Dublin-Bescheides kann bei der Einreichung eines Eilrechtsantrags und der Erhebung einer Klage unterstützt werden.
- Ist die Einlegung von Rechtsmitteln erfolglos oder die Rechtsmittelfrist bereits verstrichen sind alternative Handlungsmöglichkeiten (Kirchenasyl oder Abtauchen in die „Illegalität“) mit der:dem Klient:in zu besprechen.

c) Prüfung der Zuständigkeit und Überstellungshindernisse

Die Kriterien für die Zuständigkeit im Rahmen des Dublin-Verfahrens sind nach der Reihenfolge des Art. 7 Dublin-III-VO zu prüfen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu untersuchen, ob etwaige Erlöschens- und Ausnahmetatbestände vorliegen oder eine Überstellung aufgrund eines Abschiebungsverbotes nicht möglich ist. Eine Dublin-Beratung muss sich daran orientieren, wo die ratsuchende Person ihr Asylverfahren durchführen möchte und warum; auf dieser Basis kann dann geprüft werden, welche Hinweise für und gegen eine entsprechende Zuständigkeit sprechen.

<p>1. Zuständigkeitskriterien der Dublin III-VO nach Art. 8–15 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenschutz i.S.v. Art. 8 Dublin-III-VO und Prinzip der Familieneinheit i.S.v. Art. 9, 10 und 11 Dublin-III-VO als vorrangige Kriterien • Subsidiär greift das Verantwortungs- bzw. Verursachungsprinzip i.S.v. Art. 11–15 Dublin-III-VO • Auffangtatbestand des Art. 3 II 1 Dublin-III-VO
<p>2. Erlöschen der Zuständigkeit nach Art. 12 IV, 13 I 2, 19, 21 V 2 Dublin-III-VO</p>
<p>3. Ausschluss der Überstellung wegen systemischer Mängel im Asylverfahren nach Art. 3 II 2 Dublin-III-VO¹⁸⁹ wegen Verletzung des Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK und Fortführung der Prüfung</p>
<p>4. Humanitäre Klausel nach Art. 16 Dublin-III-VO oder Ermessensregelungen nach Art. 17 Dublin-III-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermessensreduktion auf Null bei Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK im Einzelfall
<p>5. Zuständigkeitsübergang mit Ablauf der Ersuchens- oder Überstellungsfrist</p>
<p>6. Inlands- und auslandsbezogene Abschiebungsverbote als Überstellungshindernisse¹⁹⁰</p>

d) Die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Dublin-Verfahrens

Folgende **Rechte und Pflichten** haben schutzsuchende Personen während des Dublin-Verfahrens:

- Recht auf Information (Art. 4 Dublin-III-VO)
- Recht auf ein persönliches Gespräch (Art. 5 Dublin-III-VO)
- Besondere Garantien für Minderjährige (Art. 6 Dublin-III-VO)

¹⁸⁹ Solche wurden in der Vergangenheit beispielsweise bei Überstellungen nach Griechenland, Bulgarien und teilweise für Italien angenommen; ausführlich hierzu *Lübbe*, „Systemische Mängel“ in Dublin-Verfahren, ZAR 2014, S. 105–111.

¹⁹⁰ Siehe hierzu *Bruns*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 18 Rn. 19 f.

- Anforderungen an die Zustellung der Überstellungsentscheidung (Art. 26 Dublin-III-VO)
- Anforderungen an die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen Dublin-Bescheid wie beispielsweise Zugang zu rechtlicher Beratung (Art. 27 Dublin-III-VO)
- Anforderungen an eine Dublin-Haft (Art. 28 Dublin-III-VO)
- Umfassendes Auskunftsrecht (Art. 34 IX Dublin-III-VO)
- Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten (Art. 38 Dublin-III-VO)
- Recht auf Akteneinsicht (Art. 41 EU-GRCh)
- Einklagbare Selbsteintrittspflicht Deutschlands gemäß Art. 17 Dublin-III-VO bei zwingenden humanitären Gründen¹⁹¹
- Drittschützende Wirkung der Fristenregelungen der Dublin-III-VO¹⁹²
- Adressmitteilung (§ 10 AsylG)

e) Strukturelle Mängel des Dublin-Systems und Reformvorschläge

Das bestehende Dublin-System steht aufgrund seiner strukturellen Mängel und Schutzlücken enorm unter Reformdruck: Zum einen führt das in den meisten Fällen greifende Prinzip der Zuständigkeit des Einreisestaates zu einer **übermäßigen Belastung der EU-Grenzstaaten** wie Griechenland, Italien oder Spanien und läuft damit dem in Art. 80 AEUV verankerten Solidaritätsprinzip zuwider. Die primär nach dem Prinzip der Verursachung ausgestaltete Dublin-III-VO zielt damit nicht auf den größtmöglichen Schutz von Geflüchteten ab, sondern gibt den betroffenen Dublin-Staaten vielmehr Anreize, ihre Grenzen zu sichern und Schutzsuchende abzuwehren.¹⁹³ Zum anderen zeigen die **uneinheitlichen Standards** in Bezug auf die Aufnahme- und Anerkennungspraxis der einzelnen Dublin-Staaten,¹⁹⁴ dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, auf welchem die Dublin-III-VO im Wesentlichen basiert, nicht der Realität entspricht.

Als Antwort auf die Dysfunktionalität des bestehenden Dublin-Systems legte die EU-Kommission am 4.5.2016 einen Vorschlag für die **Reform** des Dublin-Systems vor,¹⁹⁵ der von verschiedenen Verbänden¹⁹⁶ heftig kritisiert wurde. Hauptkritikpunkte waren, dass er weiterhin die individuellen Schutzbelange und sozialen Bindungen der geflüchteten Menschen unzureichend berücksichtigt und am Ersteinreisekriterium festhält. Darüber hinaus sieht der Entwurf durch das vorgelagerte zwingende Unzulässigkeitsverfahren (vgl. Art. 3 III des Dublin-IV-Entwurfs) nach dem Modell des Türkei-Deals¹⁹⁷ eine weitere Externalisierung des Flüchtlingsschutzes vor. Als Gegenentwurf¹⁹⁸ für ein humanitäres Konzept der Verantwortungsteilung wird unter anderem die freie

¹⁹¹ Hruschka/O'Brien, in: Dörig (Hrsg.), Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, 2. Aufl. 2020, § 18 Rn. 189 ff.

¹⁹² EuGH, *Ghezelbash*, Urteil vom 7.6.2016, Rs. C-63/15.

¹⁹³ Dies zeigt die aktuelle Situation an der türkisch-griechischen Grenze. Siehe hierzu folgendes Interview von Benno Stieber mit Catharina Ziebritzki: *Max-Planck-Gesellschaft*, „Eine neue Qualität des Rechtsverstoßes“, 19.3.2020, <https://www.mpg.de/14601951/eine-neue-qualitaet-des-rechtsverstosses> (15.7.2020).

¹⁹⁴ Siehe hierzu die Länderberichte von AIDA (ECRE), <http://www.asylumineurope.org/reports> (15.7.2020).

¹⁹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), COM (2017)270 final vom 4.5.2016.

¹⁹⁶ *Amnesty International et al.*, Flüchtlingspolitik in Europa – Nein zu dieser „Dublin IV Verordnung“, 2016, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Nein-zu-dieser-Dublin-IV-VO-Dezember-2016.pdf> (15.7.2020).

¹⁹⁷ Europäischer Rat, Pressemitteilung 144/16 vom 18.3.2016, Erklärung EU-Türkei.

¹⁹⁸ Darüber hinaus wird eine Verantwortungsteilung nach dem Modell des Königsteiner Schlüssels diskutiert. Siehe beispielhaft *Thym et al.*, Ein „Königsteiner Schlüssel“ für die EU-Flüchtlingspolitik, *Verfassungsblog*, 11.10.2013, <http://www.verfassungsblog.de/de/ein-koenigsteiner-schlüssel-fuer-die-eu-fluechtlingspolitik/#.U11MPmT4gVk> (15.7.2020). Zu den verschiedenen Allokationsprinzipien *Lübbe*, Allokation von Flüchtlingsverantwortung, in: Hruschka/Joerden (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik* 2017, S. 112-133.

Wahl des EU-Zufluchtsstaates diskutiert.¹⁹⁹ Die seitdem neu gewählte EU-Kommission will Ende 2020 einen neuen Vorschlag präsentieren.²⁰⁰

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Die Sitzung zum Dublin-Verfahren baut inhaltlich auf den ersten beiden Sitzungen auf: In der ersten Sitzung wurde das Asyl- und Flüchtlingsrecht im Mehrebenensystem bereits beleuchtet und mithilfe des Begriffsnetzwerks visualisiert; in der zweiten Sitzung wurde das Dublin-Verfahren in zeitlicher Hinsicht im Asylverfahren verortet.

In der Sitzung werden wichtige Grundlagen für die Beratungsarbeit im Hinblick auf die Zulässigkeit des Asyl-antrags gelegt: Die Inhalte der Sitzung (Hintergrund der Dublin-III-VO, der Gang des Dublin-Verfahrens, die Prüfung der Zuständigkeit eines Dublin-Staates für einen Schutzantrag auf Grundlage der Dublin-III-VO, der Rechtsschutz sowie die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Verfahrens) bilden die Wissensbasis für eine kompetente Beratung zu Dublin-Sachverhalten. Durch die Anreicherung der Sitzung mit kleinen Übungen bleibt das Wissen dabei nicht abstrakt und es werden bereits erste Anwendungskompetenzen der angehenden Beratenden entwickelt, welche im weiterführenden Dublin-Workshop und der Beratungssimulationseinheit zum Dublin-Verfahren²⁰¹ (als Bestandteil der vertiefenden Übung) ausgebaut werden.²⁰² Die Notizen, die sich die Teilnehmenden in der Vorbereitung zur Sitzung und deren Durchführung machen, können als Leitfäden für ihre spätere Beratungsarbeit dienen.

Gleichzeitig strebt die Sitzung auch kognitive Lernziele auf den obersten Ebenen an (Analyse, Synthese, Evaluation), die für die Entwicklung eines kritischen Rechtsverständnisses wichtig sind. Das Dublin-Verfahren eignet sich als Lerngegenstand besonders gut, um die rechtsgestalterischen Fähigkeiten der Teilnehmenden zu fördern.

Die Anwendung der Dublin-III-VO ist stark rechtsprechungsgeprägt.²⁰³ Zudem muss bei Dublin-Sachverhalten stets die aktuelle Lage für Schutzsuchende in den zuständigen Dublin-Staaten ermittelt werden. Hierauf sollte während der Sitzung hingewiesen werden. Zur Vorbereitung auf diese Einheit empfiehlt es sich, die einschlägige aktuelle Dublin-Rechtsprechung besonders sorgfältig zu studieren. Hilfreich hierfür ist die Datenbank des *Informationsverbundes Asyl & Migration*, die eine Kategorie für Dublin-Entscheidungen enthält: <https://www.asyl.net/recht/dublin-entscheidungen/>.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die Prinzipien, auf denen das Dublin-System basiert, darlegen;
- den Anwendungsbereich der Dublin-III-VO erklären;
- die wesentlichen Verfahrensschritte im Rahmen des Dublin-Verfahrens schildern;

¹⁹⁹ Vgl. AWO/Diakonie/der Paritätische u.a., Für die freie Wahl des Zufluchtslandes in der EU – Die Interessen der Flüchtlinge achten, 2015, www.proasyl.de/material/memorandum-fuer-die-freie-wahl-des-zufluchtslandes-in-der-eu/ (15.7.2020).

²⁰⁰ EU-Kommission will Vorschläge für Dublin-Reform auf Jahresende verschieben, DIE WELT, 25.6.2020, <https://www.welt.de/politik/ausland/article210361545/Migration-EU-Kommission-will-Vorschlaege-fuer-Dublin-Reform-verschieben.html> (15.7.2020).

²⁰¹ Siehe unten Kapitel IV.C. und Anhang L.

²⁰² Die RLC Hamburg ist auf Dublin-Beratungen spezialisiert. Daher liegt auf dem Dublin-Verfahren ein Ausbildungsschwerpunkt.

²⁰³ Besonders relevante Urteile sind u.a. EGMR, *Tarakhel*, Urteil vom 4.11.2014, Nr. 29217/12; BVerwG, Urteil vom 26.5.2016, 1 C 15/15; EuGH, *Ghezelbash*, Urteil vom 7.6.2016, Rs. C-63/15; *Karim*, Urteil vom 7.6.2016, Rs. C-155/15; *Mengesteab*, Urteil vom 26.7.2017, Rs. C-670/16; *Jafari*, Urteil vom 26.7.2017, Rs. C-646/16; *Jawo*, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-163/17; *Hamed und Omar*, Urteil vom 13.11.2019, Rs. C-540/17, C-541/17.

- die Zuständigkeitskriterien mithilfe der Dublin-III-VO benennen und auf verschiedene Sachverhalte anwenden;
- die Fristen für das Ersuchen, die Antwort sowie die Überstellung innerhalb des Dublin-Verfahrens anhand von konkreten Dublin-Fällen berechnen;
- die Rechtsstellung der schutzsuchenden Personen während des Dublin-Verfahrens darstellen;
- das Rechtsschutzverfahren im Rahmen des Dublin-Verfahrens, insbesondere Abweichungen zu anderen Verwaltungsgerichtsverfahren wie verkürzte Fristen, beschreiben;
- weitere Handlungsalternativen im Falle eines Dublin-Bescheides erläutern;
- rechtliche Konzepte für die Bestimmung der Verantwortlichkeit von Schutzanträgen innerhalb der Dublin-Staaten analysieren, gegenüberstellen und argumentativ bewerten.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

• 1. Teil

- Welche Ziele verfolgt die Dublin-III-Verordnung?
- In welchen Fällen ist der Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung in zeitlicher, räumlicher sowie sachlicher Hinsicht eröffnet?
- In welche wesentlichen Abschnitte gliedert sich das Dublin-Verfahren?
 - Tipp: Wenn es dir hilft, visualisiere das Dublin-Verfahren mithilfe eines Zeitstrahls.
- Anhand welcher Kriterien wird die Zuständigkeit Deutschlands für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz geprüft? Wann ist Deutschland zuständig bzw. nicht zuständig?
 - Tipp: Wenn es dir hilft, erstelle hierzu ein Prüfungsschema.
- Welche Beweismittel sind für die Prüfung der Zuständigkeit relevant?
- Wie sieht ein sogenannter Dublin-Bescheid aus? Was kann die betroffene Person gegen eine Überstellung in einen anderen Dublin-Mitgliedstaat bei Erlass eines Dublin-Bescheides tun?
- Welche Fristen sind im Rahmen des Dublin-Verfahrens relevant? Wie lange dauern sie? Was sind die jeweiligen fristauslösenden Ereignisse?
 - Tipp: Wenn es dir hilft, erstelle hierfür eine Fristen-Tabelle.
- Welche Rechte und Pflichten haben Personen während des Dublin-Verfahrens?

• 2. Teil

- Welche strukturellen Mängel und Schutzlücken weist das Dublin-System auf?
- Wie könnte das bestehende Dublin-System reformiert werden? Entwickle Argumente für und gegen den von der Europäischen Kommission vorgelegten Reformvorschlag für eine neue Dublin-IV-Verordnung und nimm Stellung zu den in den Texten aufgeführten Konzepten für ein neues Schutzverantwortungssystem auf europäischer Ebene.

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 2: Das Dublin-Verfahren, 2015, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_fin.pdf.
 - *Pro Asyl*, Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen. Basiswissen und Tipps für die Einzelfallarbeit, 2015, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Bruns, Marco*, Das Dublin-Verfahren, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, S. 702–731.
 - *Endres de Oliveira, Pauline*, Das Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit – „Dublin-Verfahren“, in: Huber et al. (Hrsg.), Aufenthaltsrecht 2017, Rn. 1774–1793.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 32–33; 170–190.
 - *Göbel-Zimmermann, Ralph et al.*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, Rn. 389–436.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 31–49.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 124–129.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen für die Diskussion

- *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), [COM \(2017\)270 final](#) vom 4.5.2016.²⁰⁴
- *Faharat, Anuscheh / Markard, Nora*, Flüchtlingssteuerungsrecht: Auf der Suche nach der verlorenen Souveränität, in: Beichel-Benedetti/Janda (Hrsg.), Hohenheimer Horizonte: FS Klaus Barwig, 2018, S. 323–354.
- *Fratzke, Susan*, Not Adding Up – The Fading Promise of Europe’s Dublin System, Migration Policy Institute Working Paper, 2015, <https://www.migrationpolicy.org/research/not-adding-fading-promise-europes-dublin-system>.
- *Koehler, Ulrich*, Die neue Dublin IV-Verordnung – Die Vorstellungen des Europäischen Parlaments, ZAR 2019, S. 20–27.
- *Lübbe, Anna*, GEAS-Reform: Standardsenkung bei den Drittstaatenkonzepten?, ZAR 2018, S. 381–388.
- *Lübbe, Anna*, Migrationspartnerschaften: Verweisung auf Transitstaaten ohne Rücksicht auf die Familieneinheit?, ZAR 2017, S. 15–21.
- *Marx, Reinhard*, Europäische Integration durch Solidarität beim Flüchtlingschutz, Kritische Justiz 2016, S. 150–166.
- *Pichl, Maximilian*, Dublin IV: Europäischer Asylausstieg, Blätter für deutsche und internationale Politik 10/2016, S. 9–12.
- *Pro Asyl*, Stellungnahme von PRO ASYL zur geplanten Reform der Dublin-Verordnung (Dublin-IV, COM (2016) 270), https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Stellungnahme_Dublin-IV-PRO-ASYL.pdf.

²⁰⁴ Eine knappe Zusammenfassung als Alternative findet sich in: *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, 2017, S. 45 ff.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Bethke, Maria / Hocks, Stephan*, Dublin-III-Verordnung. Handkommentar, 2020.
- *Filzwieser, Christian / Sprung, Andrea*, Dublin-III-Verordnung: Das europäische Asylzuständigkeitssystem, 2014.
- *Hruschka, Constantin*, Fristen im Dublin-Verfahren, ZAR 2018, S. 281 – 287.
- *Koehler, Ulrich*, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem: Dublin III-Verordnung, Durchführungsverordnung zur Dublin III-Verordnung, Eurodac-Verordnung, EASO, 2018.
- *Nestler, Robert / Vogt, Vinzent*, Dublin-III reversed – Ein Instrument zur Familienzusammenführung, ZAR 2017, S. 21–29.
- *Reyhani, Adel-Naim*, Schrödingers Flüchtling? – Der Rechtsstatus von Asylsuchenden im Dublin-System, ZAR 2019, S. 369–375.²⁰⁵

b) Seminargespräch zu den Dublin-Grundlagen mit interaktiven Elementen

Das Seminargespräch zu den Dublin-Grundlagen orientiert sich an dem ersten Teil der Leitfragen der Selbstlernphase und kann mit den nachstehend aufgeführten interaktiven Elementen in Form von Partner:innen-Übungen angereichert werden. Die **Kombination aus frontalem Input und kurzen Team-Aufgaben** stellt dabei eine gute Möglichkeit dar, auch große Vorlesungen aktivierend zu gestalten. Insbesondere für die Darstellung der verschiedenen Abschnitte des Dublin-Verfahrens²⁰⁶, der Kriterien der Zuständigkeitsprüfung sowie der Fristen im Rahmen des Dublin-Verfahrens²⁰⁷ bietet sich dabei eine unterstützende **Visualisierung** an.

(1) Einstieg

Beim **Einstieg** in die Sitzung sind drei Punkte relevant, um den Lerngegenstand in den Gesamtkontext einzuordnen und an das Vorwissen der Teilnehmenden anzuknüpfen:

- Zum einen, dass das Dublin-Verfahren im Rahmen der Zulässigkeit des Schutzantrags geprüft wird, wobei in diesem Zusammenhang auch auf die anderen Varianten der Antragsablehnung wegen Unzulässigkeit im Rahmen von § 29 AsylG eingegangen werden kann;
- Zum anderen, dass die Durchführung des Verfahrens auf der Dublin-III-VO beruht, welche eine Säule des Gemeinsamen Europäischen Systems darstellt;
- Und zuletzt, dass die Dublin-III-VO und die Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO unmittelbar Anwendung finden.

(2) Partner:innen-Übung: Wer ist zuständig?

Die Partner:innen gehen gemeinsam die Zuständigkeitskriterien durch und entwickeln hieraus einen Fragenkatalog für die Dublin-Beratung.

Ziel: Die Übung dient dazu die Teilnehmenden zu ermutigen, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-III-VO wie die Voraussetzungen für die Zuständigkeitsprüfung aus der Verordnung selbst abzuleiten. Durch die Übung setzen sich die Teilnehmenden mit der Regelungstechnik der Dublin-III-VO bewusst auseinander und erkennen, wie systematisch diese aufgebaut ist (vgl. Art. 7 Dublin-III-VO, der die Rangfolge der Kriterien bestimmt). Die Notizen, die sie sich während der Übung machen, können sie auch im Rahmen ihrer späteren Beratungsarbeit verwenden.

Phase der Sitzung: Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung

²⁰⁵ In diesem Artikel ist eine kurze Übersicht zur Judikatur des EGMR und des EuGH zu finden.

²⁰⁶ Siehe hierzu das Schaubild in *Frings/Domke*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 33.

²⁰⁷ Siehe hierzu das Schaubild in *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, 2017, Rn. 65.

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 25 Minuten (Partner:innen-Arbeit) / 15 Minuten (Plenum)

Ablauf:

- **Partner:innen-Arbeit:** Für die Übung bilden sich in einem ersten Schritt Pärchen, denen entweder der **Arbeitsauftrag A** oder **B** zugeteilt wird:

Schaut in die Art. 7–17 Dublin-III-VO und geht zu zweit kurz abstrakt alle möglichen Konstellationen durch,

- in denen Deutschland für die Prüfung des Schutzantrags nach der Dublin-III-VO zuständig ist²⁰⁸ (A);
- in denen Deutschland nach der Dublin-III-VO nicht zuständig ist (B).

Setzt euch darüber hinaus mit folgenden zwei Fragen auseinander:

- Welche Prinzipien lassen sich für die Bestimmung der Zuständigkeit identifizieren?
- Welche Fragen solltet ihr euch daraus folgend bei der Prüfung eines Dublin-Falls in welcher Reihenfolge immer stellen? (Notiert euch diese zur Erstellung eures persönlichen Beratungsleitfadens.)

- **Sammlung im Plenum:** In der zweiten Phase werden im Plenum alle möglichen Zuständigkeitskonstellationen kurz abstrakt durchgespielt; beginnend mit Art. 8 Dublin-III-VO. Dabei werden gemeinsam die vorrangigen Prinzipien des Minderjährigenschutzes sowie der Familieneinheit herausgearbeitet und das sogenannte Verursachungsprinzip erläutert. Abschließend werden auch die Auffangregelung des Art. 3 II 1 Dublin-III-VO und die Ausschlussklausel des Art. 3 II 2 Dublin-III-VO behandelt.

Mögliche Konstellationen:

Deutschland ist zuständig	Deutschland ist nicht zuständig
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzsuchende Person (SP) ist minderjährig, hat Antrag in Deutschland gestellt und/oder Familienmitglied hält sich rechtmäßig in Deutschland auf (Art. 8) – sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient • Familienmitglied der SP wurde internationaler Schutz von Deutschland gewährt (Art. 9) oder Familienmitglied hat in Deutschland internationalen Schutz beantragt (Art. 10) – sofern dies schriftlich kundgetan wird • Deutschland hat SP Visum ausgestellt (Art. 11) • Deutschland war Ersteinreisestaar der SP (Art. 13) • SP ist angewiesen auf Unterstützung eines Elternteils, der sich in Deutschland rechtmäßig aufhält (Art. 16) – sofern dies schriftlich kundgetan wird • Selbsteintritt (Art. 17) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzsuchende Person (SP) ist minderjährig, hat Antrag in anderem Mitgliedstaat (MS) gestellt und/oder Familienmitglied hält sich rechtmäßig in anderem MS auf (Art. 8) – sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient • Familienmitglied der SP wurde internationaler Schutz von anderem MS gewährt (Art. 9) oder hat in anderem MS internationalen Schutz beantragt (Art. 10) – sofern dies schriftlich kundgetan wird • Anderer MS hat SP Visum ausgestellt (Art. 11) • Anderer MS war Ersteinreisestaar der SP (Art. 13) • SP ist angewiesen auf Unterstützung eines Elternteils, der sich in anderem MS rechtmäßig aufhält (Art. 16) – sofern dies schriftlich kundgetan wird • Selbsteintritt (Art. 17)

²⁰⁸ Neben den Zuständigkeitskriterien der Art. 8–15 Dublin-III-VO sind zudem auch andere Fallkonstellationen zu bedenken, etwa ein etwaiger Selbsteintritt Deutschlands, systemische Mängel des anderen Dublin-Staates sowie der Ablauf von Ersuchens- und Überstellungsfristen. Mögliche Konstellationen sind zu finden in *Frings/Domke, Asylarbeit*, 2. Aufl. 2017, S. 172 f.

(3) Partner:innen-Übung: Fallübung rückwärts

Bei der Übung entwickeln die Partner:innen gemeinsam einen Übungsfall, der schwierige Zuständigkeits- und Fristenfragen thematisiert. Sie dient der Vertiefung nach abstrakter Besprechung der Zuständigkeits- und Fristenregelungen.

Ziel: Die Übung stellt eine weitere Möglichkeit dar, das Seminargespräch aufzulockern. Das Bilden eines eigenen Fallbeispiels erfordert nicht nur Kreativität der Teilnehmenden, mit der Übung verknüpfen sie auch ihr erlerntes Wissen mit Blick auf konkrete Lebenssachverhalte und durchdringen auf diese Weise die Zuständigkeits- und Fristenregelungen der Dublin-III-VO.

Phase der Sitzung: erst nach abstrakter Besprechung der Zuständigkeits- und Fristenregelungen der Dublin-III-VO; Vertiefungsphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 20 Minuten (Partner:innen-Arbeit) / 30 Minuten (Plenum)

Ablauf:

- **Partner:innen-Arbeit:** Der folgende **Arbeitsauftrag** wird in den Zweier-Teams bearbeitet:

Bildet ein **fiktives konkretes Fallbeispiel** und schreibt es auf ein Blatt Papier. Folgende Fragen²⁰⁹ können euch dabei unterstützen:

- Ist die Person minderjährig?
- Hat die Person Familienangehörige in einem Dublin-Staat, die Begünstigte internationalen Schutzes sind oder die internationalen Schutz beantragt haben?
- Besitzt die Person einen Aufenthaltstitel eines anderen Dublin-Staates?
- In welchem Dublin-Staat ist die Person zuerst eingereist? Wann war das?
- Gibt es hierfür Beweismittel und Indizien i.S.v. Art. 22 III Dublin-III-VO?
- Ist die Person in einen Dublin-Staat visumsfrei eingereist?
- Hat die Person einen Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens in einem Dublin-Staat gestellt?
- Liegt ein Anwendungsfall von Art. 16 Dublin-III-VO vor?
- Liegen humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt i.S.v. Art. 17 Dublin-III-VO vor?
- Ist eine Überstellung aufgrund von systemischen Mängeln i.S.v. Art. 3 II Dublin-III-VO verboten?
- Sind ggf. Ersuchens- oder Überstellungsfristen bereits abgelaufen?

- **Sammlung im Plenum:** Im Anschluss werden – je nach zeitlichen Kapazitäten – ein paar ausgewählte Fallbeispiele im großen Plenum gemeinsam besprochen. Die Übung lässt sich aber auch variieren, indem sich nach der Partner:innen-Phase immer zwei Teilnehmende eines Teams zu einer Vierer-Gruppe verbinden.

²⁰⁹ Für die Ergänzung der Fragen siehe *Bruns*, in: Oberhäuser (Hrsg.), *Migrationsrecht in der Beratungspraxis*, 2019, § 18 Rn. 22.

(4) Partner:innen-Übung: Kurze Fälle diskutieren

Die Teilnehmenden diskutieren in Zweier-Teams kurze Übungsfälle.

Ziel: Durch die Integration von kurzen Fallübungssequenzen bekommen die Teilnehmenden nach jedem abstrakten Input-Teil (Anwendungsbereich – Zuständigkeitskriterien – Fristenberechnung – Rechtsschutzverfahren als Beispiel einer Gliederung) die Möglichkeit, ihr Wissen konkret anzuwenden.

Phase der Sitzung: Vertiefungsphase nach abstraktem Input-Teil

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 5–10 Minuten pro Fall

Utensilien: kurze Fälle (siehe Beispiele im Anhang G.)

Ablauf:

- Für die Partner:innen-Übung wird der jeweilige Fall kurz vorgelesen und den Zweier-Teams anschließend 5–10 Minuten Austausch-Zeit gegeben, bevor die Lösung dann im Plenum besprochen und das Seminar-gespräch fortgeführt wird.

Problemkreise bei den Kurzfällen können u.a. sein:

- Eröffnung des Anwendungsbereichs der Dublin-III-VO (u.a. sogenannte Anerkannten-Problematik, Anwendbarkeit nach Rücknahme und bei Wiedereinreise nach Überstellung)
- Kriterien für die Zuständigkeit der Prüfung des Schutzantrags i.S.v. Art. 8–15 sowie 16, 17 Dublin-III-VO und Art. 3 II Dublin-III-VO
- Fristenberechnung in Bezug auf das Ersuchen, die Antwort und die Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens
- Rechtsschutzverfahren und andere Handlungsmöglichkeiten gegen einen Dublin-Bescheid

(5) Partner:innen-Übung: Kleine Beratungssimulation

Auch kleine Beratungssimulationen eignen sich gut zur Vertiefung der Inhalte.

Ziel: Die Teilnehmenden setzen sich durch die kleine Beratungssimulation anwendungsbezogen mit den Zuständigkeitskriterien auseinander. Gleichzeitig üben sie, wie sie den Ablauf des Dublin-Verfahrens einer ratsuchenden Person verständlich erklären können.

Hinweis: zur Durchführung von Beratungssimulationen siehe eingehend Kapitel V.C.

Phase der Sitzung: Vertiefungsphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit

Dauer: 15 Minuten

Utensilien: kleine Zettel mit kurzen Regieanweisungen (Beispiel s.u.)

Für eine erste kleine Beratungssimulation zum Dublin-Verfahren bietet sich **folgender Fall** an, der gleich mehrere Stolperfallen enthält:

Du bist eine junge Syrerin, 25 Jahre alt. Du bist in Italien wegen illegalen Grenzübertritts registriert worden. Dann bist du aber nach Deutschland wegen deines kranken Vaters. Nun hast du gehört, dass du vielleicht wieder nach Italien musst. Dein Vater ist sehr gebrechlich und du möchtest ihn nicht zurücklassen und ihn ggf. alleine sterben lassen.

Du schilderst deiner:m Sitznachbar:in deine Situation und fragst: Wie läuft das Verfahren ab und was kann ich tun, damit ich in Deutschland bleiben kann?

Im genannten Beispielsfall sind folgende Punkte in der Beratung anzusprechen:

- Die Art. 9 ff. Dublin-VO greifen nicht, da der Vater der Syrerin kein Familienangehöriger nach Art. 2 lit. g ist.
- Grundsätzlich ist Italien aufgrund des Ersteinreiskriteriums nach Art. 13 I Dublin-III-VO zuständig.
- Allerdings sieht Art. 16 Dublin-III-VO eine Ausnahme vor, wenn wie vorliegend ein Elternteil wegen schwerer Krankheit auf die Unterstützung seines Kindes angewiesen ist. Dies muss die Antragstellerin schriftlich kundtun.

c) Transfer-Übung zur Reform des Dublin-Systems

Bei der Transfer-Übung entwickeln die Teilnehmenden in einer Plenumsdiskussion Alternativen zum geltenden Dublin-System.

Ziel: Die Transfer-Übung zur Reform des Dublin-Systems gibt den Teilnehmenden Raum, eigene Argumente zu entwickeln und die Grenzen des positiven Rechts zu reflektieren. Sie setzen sich damit auseinander, wie ein solidarisches und humanitär ausgerichtetes Zuständigkeitssystem aussehen könnte. Dies ermöglicht es ihnen, die vertraute Rolle der bloßen Rechtsanwender:in zu verlassen.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: aktives Plenum

Dauer: 20 Minuten (Brainstorming-Phase) / 45 Minuten (Diskussion)

Utensilien: Moderationskärtchen, Eddings, Moderationsstellwand oder Tafel oder White-Board, Pinnadeln oder Tesafilm

Ablauf:

- **Brainstorming zu strukturellen Mängeln und Schutzlücken:** Um eine gemeinsame Diskussionsbasis zu schaffen, werden hierfür zunächst in einer Brainstorming-Phase die Defizite des Zuständigkeitssystems gemeinsam identifiziert und gesammelt. Die Schlagwörter können dabei an einem White-Board oder mit Moderationskarten an einer Pinnwand gesammelt werden.

Als **Leitfragen** hilfreich sind dabei folgende:

- Ist das jetzige Verantwortungssystem für Schutzanträge mit Blick auf Art. 80 AEUV solidarisch?
- Warum bietet das jetzige Dublin-System nicht ausreichend Schutz für Geflüchtete?

- **Diskussion – Wie sollte das Dublin-System reformiert werden?:** Anschließend findet auf Grundlage der gelesenen Texte eine Diskussion über Reformmöglichkeiten des Dublin-Systems statt.

Ein geeignetes Format für das Diskussionsgespräch ist die sogenannte **Fishbowl-Methode**. Zur Vorbereitung dafür müssen zwei Stuhlkreise aufgebaut werden: ein innerer mit ca. 6 Sitzgelegenheiten und ein äußerer, der diesen umrahmt. Zwischen den Personen im inneren Zirkel findet sodann – nach Absprache der Regeln und Bestimmung einer moderierenden Person – eine aktive Diskussion statt, während die Personen im äußeren Kreis zuhören und beobachten. Dabei können die Personen im Außenkreis sich jederzeit einbringen: Entweder eine Person aus dem Innenkreis verlässt die Diskussion, weil sie nichts mehr zu sagen hat und ihr Platz wird frei oder eine Person aus dem Innenkreis wird von einer Person aus dem Außenkreis angetippt mit der Folge, dass sie den Diskussionskreis verlassen muss.²¹⁰

²¹⁰ Für eine genaue Erklärung der Methode siehe *Hoffman/Kiehne*, Ideen für die Hochschule. Ein Methodenreader, 2016, S. 34 f., https://depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/5219/3/ideen_hochschullehre.pdf (15.7.2020).

Für einen Zugang zu politischen Fragestellungen wie hier die europäische Asylpolitik bietet sich auch die Durchführung eines **Planspiels** an. Diese erfordert allerdings einen hohen Organisationsaufwand.

Ein Umsetzungsbeispiel der *Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg* ist hier zu finden:

- ❖ Festung Europa? Asyl- und Flüchtlingspolitik in der EU, 2016, https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/planspiel/pl_festung_europa_16.pdf.

D. SITZUNG 4: DIE MATERIELLE PRÜFUNG DER SCHUTZFORM

Die materielle Prüfung der Schutzform ist das Thema der vierten Sitzung, die sich schwerpunktmäßig mit der Begründetheit des Antrags, also mit der materiellen Prüfung des Asylantrags befasst. Fachliche Lerninhalte sind die verschiedenen Schutzstatus und -positionen, ihre gesetzlichen Verankerungen und ihre Voraussetzungen.

Ein Grundverständnis hinsichtlich der verschiedenen Schutzformen ist sowohl für die Anhörungsvorbereitung als auch für die Beratung zu den Erfolgsaussichten einer Klage bedeutend.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

Es gibt fünf verschiedene Schutzformen, welche das für die Prüfung des Asylantrags nach § 5 AsylG zuständige BAMF gemäß § 31 II und III i.V.m. § 13 II AsylG prüft: Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz und Abschiebeschutz nach § 60 V AufenthG und nach § 60 VII AufenthG. Der gewährte Schutz bei der Asylanerkennung und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist identisch. Der subsidiäre Schutz ist dagegen zurzeit schwächer angelegt (vgl. § 36a AufenthG), geht aber seinerseits über den „bloßen“ Abschiebeschutz nach nationalem Recht hinaus. Das Familienasyl nach § 26 AsylG vermittelt einen akzessorischen Schutzstatus und wird auf Antrag erteilt.

a) Asylberechtigung

Art. 16a I GG

1. Zielgerichtete Verfolgungshandlung

- Enger Verfolgungsbegriff (kein Kumulationsansatz)
- Zugrundelegung eines objektiven Verfolgungsbegriffs bei der Verfolgungsprognose
- Hinreichende Verfolgungsdichte bei Gruppenverfolgung
- Nichtverfolgungsvermutung bei sogenannten sicheren Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a III, IV GG i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG
- Relevanz von Nachfluchtattbeständen
 - Objektive Nachfluchtgründe: entstehen unabhängig vom Verhalten der antragstellenden Person und sind grundsätzlich erheblich
 - Subjektive Nachfluchtgründe (§ 28 I AsylG): von der antragstellenden Person selbst geschaffene Umstände sind nur in Ausnahmefällen asylrelevant

2. Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlung zum Staat

- Staatliche Verfolgung (bei Staatenlosen Verfolgung durch den Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes)
- Quasi-staatliche Verfolgung
- Mittelbar staatliche Verfolgung

3. Verfolgungsgrund (asylrelevante Merkmale) – Zuschreibung durch den verfolgenden Akteur

- Politische Überzeugung
- Religiöse Grundeinstellung
- Sogenannte „unverfügbare Merkmale“ (Orientierung an Art. 1 A Nr. 2 GFK)

4. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund

5. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

6. Keine Ausschlussgründe

- Einreise über einen sicheren Drittstaat i.S.v. Art. 16 II GG i.V.m. § 26a i.V.m. Anlage I AsylG
- Anderweitige Verfolgungssicherheit (§ 27 AsylG)
- Sogenannter Terrorismusvorbehalt: Ausschluss bei aktiven „Terroristen“
- Anwendung der Ausschlussgründe des Art. 12 I, II EU-Qualifikationsrichtlinie (vgl. auch Art. 1 F GFK und § 3 II, III, IV AsylG)

In Art. 16a GG ist das Asylgrundrecht verbrieft.²¹¹ In Art. 16a GG heißt es in Absatz 1: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist **die Verfolgung dann „politisch“**, wenn sie der verfolgten Person in Anknüpfung an ihre politische Überzeugung, ihre religiöse Grundentscheidung (im Sinne des sog. *forum internum*) oder an für sie unverfügbare Merkmale, die ihr Anderssein prägen (etwa die „zwanghaft“ ausgelebte sexuelle Orientierung), gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die sie ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Erforderlich für eine politische Verfolgung sei ein öffentlicher Bezug, weshalb eine politische Verfolgung grundsätzlich eine staatliche in Form der unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgung sei.²¹²

Ist die schutzsuchende Person unverfolgt ausgereist, so sind sogenannte Nachfluchtgründe im Rahmen von Art. 16a GG grundsätzlich nur dann relevant, wenn sie objektiv und von der Person nicht selbst herbeigeführt worden sind. Subjektive Nachfluchtgründe sind hingegen nur ausnahmsweise erheblich, wenn sie Ausdruck einer schon im Herkunftsstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung sind.²¹³ Eine Asylanerkennung ist ausgeschlossen, wenn die betroffene Person in einem anderen Landesteil vor der Verfolgung sicher ist (innerstaatliche Fluchtalternative).

Nicht auf Art. 16a GG berufen kann sich, wer seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt hat, also insbesondere unter Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder durch Angriffe auf das Leben Unbeteiligter.²¹⁴ Wer für terroristische Aktivitäten nur einen neuen Kampfplatz suche, um sie dort fortzusetzen oder zu unterstützen, dem sei das Asyl zu verwehren.²¹⁵ Darüber hinaus sind aufgrund unionaler Vorgaben im Rahmen des Asylgrundrechts auch die Ausschlussklauseln der GFK zu beachten (vgl. § 3 II, III, IV AsylG).²¹⁶

Der sogenannte Asylkompromiss hat im Jahre 1993 das Asylgrundrecht durch die Einführung des Konzepts der **sicheren Herkunfts- und Drittstaaten** weitgehend ausgehöhlt: Seitdem besteht für sogenannte sichere Herkunftsländer im Sinne von Art. 16a GG III i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG eine Nichtverfolgungsvermutung und nach Art. 16a II 1 GG können Personen das Recht auf Asyl nicht in Anspruch nehmen, die aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik einreisen (sog. Konzept der normativen Vergewisserung). Da die Einreise nach Deutschland überwiegend auf dem Landweg erfolgt und Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, spielt die Asylberechtigung heutzutage praktisch kaum eine Rolle mehr. Im Jahr 2019 erhielten nur 1,2 % der Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, eine Anerkennung als asylberechtigte Person nach Art. 16a GG.²¹⁷

²¹¹ Zur Geschichte siehe Kapitel IV.A.1.a.

²¹² BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, 2 BvR 502/86.

²¹³ BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, 2 BvR 1058/85.

²¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, 2 BvR 502/86.

²¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 20.12.1989, 2 BvR 958/86.

²¹⁶ EuGH, *B und D*, Urteil vom 9.11.2010, Rs. C-57/09; BVerwG, Urteil vom 31.3.2011, 10 C 2/10.

²¹⁷ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, 2/2020, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (15.7.2020).

Der im Rahmen der Asylberechtigung gewährte Schutz ist derselbe wie bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 2 I, II AsylG).²¹⁸

b) Flüchtlingsstatus

§ 3 I AsylG; Art. 2 lit. d EU-Qualifikationsrichtlinie (Art. 9–14 QRL); Art. 1 A Nr. 2 GFK

1. Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG i.V.m. Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie)
 - Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (§ 3a I Nr. 1 AsylG; z.B. Art. 2, 3, 4, 7 EMRK) oder Kumulation verschiedener Verletzungen (§ 3a I Nr. 2 AsylG) – Regelbeispiele in § 3a II AsylG
2. Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlung zu Verfolgungsakteur (§ 3c AsylG i.V.m. Art. 6 EU-Qualifikationsrichtlinie)
3. „Aus begründeter Furcht“ als Anforderung an die Verfolgungsprognose (Art. 2 lit. d und Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)
 - Zugrundelegung eines subjektiv-objektiven Verfolgungsbegriffs
 - Hinreichende Verfolgungsdichte bei Gruppenverfolgung
 - Regelvermutung bei Vorverfolgung (Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)
 - Relevanz von Nachfluchtatbeständen (§ 28 AsylG i.V.m. Art. 5 EU-Qualifikationsrichtlinie)
 - Nichtverfolgungsvermutung bei sogenannten sicheren Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a III, IV GG i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG
4. Verfolgungsgrund (§§ 3 I, 3b I, II AsylG i.V.m. Art. 2 lit. d, 10 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 A Nr. 2 GFK) – Zuschreibung der Merkmale durch Verfolgungsakteur
 - Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung
5. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
6. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat (§§ 3d, 3e AsylG i.V.m. Art. 7, 8 EU-Qualifikationsrichtlinie)
7. Keine Ausschlussgründe (§ 3 II–IV AsylG i.V.m. Art. 12 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 F GFK)

Neben der Asylanerkennung verleiht der Flüchtlingsstatus Schutzsuchenden die stärkste Rechtsstellung. Erstmals festgeschrieben wurde die rechtliche Definition des Flüchtlings in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951. Ihr europarechtliches Pendant findet sich in Art. 2 lit. d der EU-Qualifikationsrichtlinie und den Folgeartikeln, die die Kriterien für das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft genauer präzisieren. In §§ 3–3e AsylG sind diese Vorgaben umgesetzt.

Nach § 3 I AsylG ist „**Flüchtling**“ im Sinne der GFK eine Person, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt und deren Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Sofern es sich um eine staatenlose Person handelt, ist Bezugspunkt der Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Zentrale Tatbestandsmerkmale sind somit:

²¹⁸ Siehe für einen Vergleich der beiden Schutzformen *Tiedemann*, Flüchtlingsrecht, 2. Aufl. 2019, S. 77.

- Die im Zusammenhang mit einem konventionsrechtlichen **Verfolgungsgrund** nach § 3b AsylG bestehende **beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung** im Sinne von § 3a AsylG („begründete Furcht vor Verfolgung“)
- durch einen in § 3c AsylG aufgeführten Verfolgungsakteur
- sowie der fehlende Schutz vor dieser Verfolgung (§§ 3d, 3e AsylG).
- Daneben sind die in § 3 II–IV AsylG festgelegten Ausschlussgründe zu beachten.

Bei der Auslegung und Weiterentwicklung der Flüchtlingsdefinition spielen die **Menschenrechte** und das **internationale Antidiskriminierungsrecht** eine entscheidende Rolle. Dies geht bereits aus der Präambel der GFK hervor, die sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 bezieht.²¹⁹ Die Verwobenheit der Menschenrechte mit dem Flüchtlingsschutz wird insbesondere deutlich bei genauerer Betrachtung des Verfolgungsbegriffs, der eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung erfordert. Für den Maßstab der Schwere der Verletzung wird zum einen auf die Bedeutung des Menschenrechts und zum anderen auf die Intensität des Eingriffs abgestellt, die sich auch aus der Kumulation verschiedener weniger schwerwiegender Maßnahmen ergeben kann (§ 3a I AsylG). Flüchtlingsrechtlich relevant ist eine Menschenrechtsverletzung allerdings nur dann, wenn sie auch diskriminierend ist (hierin liegt der wesentliche Unterschied zum subsidiären Schutz nach § 4 AsylG). Insbesondere das Konventionsmerkmal der Zugehörigkeit einer sozialen Gruppe eröffnet dabei die Möglichkeit, die GFK im Sinne eines effektiven Menschenrechtsschutzes dynamisch auszulegen und auch nicht explizit genannte Diskriminierungskategorien einzubeziehen, insbesondere das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung.²²⁰

2019 wurde 24,5 % der Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Die meisten von ihnen kamen aus Syrien, Eritrea, der Türkei und Somalia.²²¹

c) Subsidiärer Schutz

§ 4 I AsylG; Art. 2 lit. f EU-Qualifikationsrichtlinie (Art. 15–19 QRL)

1. Ernsthafter Schaden (vgl. auch Art. 15 EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter (Art. 1 I UN-Anitfolterkonvention) oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK)
- Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

2. „Stichhaltige Gründe“ als Anforderung an die Gefahrendichte (Art. 2 lit. f i.V.m. Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Vermutung des Nichtvorliegens eines ernsthaften Schadens bei sicheren Herkunftsstaaten i.S.v. Art. 16a III, IV GG i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG
- Relevanz von Nachfluchtatbeständen (§ 28 AsylG i.V.m. Art. 5 EU-Qualifikationsrichtlinie)

3. Entsprechende Anwendung (§§ 3c–3e AsylG wegen § 4 III AsylG)

4. Keine Ausschlussgründe (§ 4 II AsylG i.V.m. Art. 17 EU-Qualifikationsrichtlinie)

²¹⁹ Vgl. auch *Frei*, Menschenhandel und Asyl: Die Umsetzungen der völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Opferschutz im schweizerischen Asylverfahren, 2017, S. 227.

²²⁰ *Hruschka/Löhr*, Das Konventionsmerkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und seine Anwendung in Deutschland, NVwZ 2009, S. 205–211 (205).

²²¹ *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, 2/2020, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.pdf?blob=publicationFile&v=4> (15.7.2020).

Nach Erwägungsgrund 33 der Qualifikationsrichtlinie soll der subsidiäre Schutz den konventionsrechtlichen Schutz ergänzen. Wie der Begriff „subsidiär“ erkennen lässt, kommt diese Schutzform nur in Betracht, wenn der Flüchtlingsstatus ausscheidet. Ziel der Schaffung einer komplementären europarechtlichen Schutzform in Art. 2 lit. f, 15 und 17 Qualifikationsrichtlinie war es, die verschiedenen nationalen Schutzkonzepte jenseits der GFK, die in den Mitgliedstaaten existierten, zur Eindämmung von Sekundärmigration zu harmonisieren und über die GFK hinausgehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten umzusetzen.²²² Zu diesen letzteren Verpflichtungen zählt insbesondere das Refoulementverbot aus Art. 3 EMRK.

§ 4 AsylG setzt diese Vorgaben in nationales Recht um. Anstelle einer begründeten Furcht vor Verfolgung ist Ausgangspunkt des § 4 AsylG die **Gefahr eines ernsthaften Schadens**, für dessen Vorliegen die schutzsuchende Person stichhaltige Gründe vorbringen muss. Darüber hinaus verlangt auch § 4 AsylG über den Verweis in § 4 III AsylG die Zurechnung der Gefahr zu einem Akteur und das Fehlen effektiven Schutzes. § 4 I 2 AsylG sieht drei Konstellationen vor, in denen ein ernsthafter Schaden anzunehmen ist:

- Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1),
- Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2),
- Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Häufigster Anwendungsfall im Rahmen des § 4 AsylG ist die letzte Variante (Nr. 3). Diese Kategorie greift bei sogenannten Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, sofern die Kriegsgefahren unterschiedslos wirken und nicht in Verbindung mit einem Diskriminierungsmerkmal stehen.²²³ Im Unterschied zu Nr. 1 und 2 erfasst sie auch Schadensgefahren allgemeiner Art,²²⁴ wenn sich die Gefahr aufgrund von gefahrerhöhenden Umständen in der antragstellenden Person verdichtet oder wenn praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.²²⁵ Um die erforderliche Gefahrendichte festzustellen, verlangt das BVerwG eine ganzheitliche Betrachtung; in der Regel stellt es zunächst eine quantitative Betrachtung an und setzt die Anzahl der an einem Ort lebenden Menschen in Relation zur Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten.²²⁶ Darüber hinaus werden quantitative Modelle zur Ermittlung der Gefahrendichte diskutiert, die mit gefahrmindernden und gefahrerhöhende Konfliktmerkmale operieren.²²⁷

10,6 % der Menschen, die 2019 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, wurde der subsidiäre Schutz zuerkannt.²²⁸

²²² *Bast*, Vom subsidiären Schutz zum europäischen Flüchtlingsbegriff, ZAR 2018, S. 41–46 (43).

²²³ Dies ist für jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Siehe *Markard*, Kriegsflüchtlinge: Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung an die Genfer Flüchtlingskonvention, 2012, S. 303.

²²⁴ EuGH, *Elgafaji*, Urteil vom 17.2.2009, Rs. C-465/07.

²²⁵ BVerwG, Urteil vom 14.7.2009, 10 C 9/08.

²²⁶ Vertiefend hierzu *Berlit*, Die Bestimmung der „Gefahrendichte“ im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, S. 110–121.

²²⁷ Vertiefend hierzu *Dietz*, Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten. Die qualitative Bestimmung der Gefahrendichte bei Art. 15 Buchst. c RL 2011/95/EG und § 4 AsylVfG, NVwZ-Extra 24/2014, S. 1–10.

²²⁸ *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, 2/2020, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.pdf?blob=publicationFile&v=4> (15.7.2020).

d) Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

§ 26 AsylG; Art. 23 EU-Qualifikationsrichtlinie

1. Ableitung der Asylberechtigung von der stammberechtigten Person (§ 26 I–IV AsylG)
2. Ableitung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes von der stammberechtigten Person (§ 26 V AsylG)
3. Keine Ausschlussgründe (§ 26 VI AsylG)

Um die Familieneinheit zu schützen und Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ausreichend Rechnung zu tragen, ist in § 26 AsylG das **Familienasyl** verankert, welches einen akzessorischen Schutzstatus vermittelt: Familienmitglieder der Kernfamilie einer Person, bei der festgestellt wurde, dass sie asylberechtigt oder international schutzberechtigt ist, werden nach dieser Norm dieselbe Schutzform erteilt.

e) Abschiebeverbot nach § 60 V AufenthG

§ 60 V AufenthG i.V.m. EMRK

- Mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ („real risk“) drohende
- zielstaatsbezogene, individuelle Menschenrechtsverletzung i.S.d. EMRK,
- welche ein Mindestmaß an Schwere aufweist

Nach § 60 V AufenthG darf eine Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dieses nationale Abschiebungshindernis ist immer dann zu prüfen, wenn die vorher beschriebenen asyl- und europarechtlichen Schutzformen nicht vorliegen. Der Tatbestand überschneidet sich mit § 4 I 2 Nr. 2, III AsylG (subsidiärer Schutz wegen drohender Verletzung von Art. 3 EMRK); allerdings greift § 60 V AufenthG auch dann, wenn die Ausschlussstatbestände des § 4 III AsylG vorliegen.

Das BAMF prüft dabei nur **zielstaatsbezogene Menschenrechtsverletzungen** im Sinne der EMRK.²²⁹ Die Verletzung muss das erforderliche Mindestmaß an Schwere erreichen. Das ist dann der Fall, wenn „die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer Schwere her dem vergleichbar sind, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt hat“²³⁰. Auch von § 60 V AufenthG umfasst sind Gefahren für Leib oder Leben, die nicht von einem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation drohen.²³¹ Für die Auslegung der EMRK ist auf die Rechtsprechung des EGMR zurückzugreifen,²³² insbesondere auf die Leiturteile in den Fällen *Soering*, *Chahal* und *Jabari*.²³³

²²⁹ Siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58/96.

²³⁰ BVerwG, Urteil vom 24.5.2000, 9 C 34/99.

²³¹ BVerwG, Urteil vom 13.6.2013, 10 C 13/12.

²³² BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018, 1 B 25/18.

²³³ *Möller/Stiegeler*, in: Hofmann (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 2. Aufl. 2016, § 60 AufenthG Rn. 21.

f) Abschiebeverbot nach § 60 VII AufenthG

§ 60 VII AufenthG
<ul style="list-style-type: none"> • Mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ drohende • zielstaatsbezogene, individuelle konkrete erhebliche Gefahr • für Leib, Leben oder Freiheit („existenzielle Gefährdungen“) • Kein Ausschluss wegen allgemeinen Gefahren, § 60 VII 6 i.V.m. § 60a I AufenthG (Rückausnahme bei Extremgefahren) <p>➤ Hauptanwendungsfall: Krankheiten</p>

§ 60 VII AufenthG schützt vor Abschiebungen in Länder, in denen dem Einzelnen eine **individuelle konkrete erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** droht. Das Abschiebeverbot greift jedoch nicht, wenn die Gefahr allgemein ist und die gesamte Bevölkerung bzw. eine Bevölkerungsgruppe dieser ausgesetzt ist. In einem solchen Fall hat die oberste Landesbehörde nach § 60a I 1 AufenthG im Ermessenswege zu entscheiden, ob ein Abschiebestopp anzuordnen ist. Eine Rückausnahme gilt im Falle einer fehlenden Anordnung immer dann, wenn die betroffene Person **gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert** sein würde.²³⁴

Hauptanwendungsfall des § 60 VII AufenthG sind Gesundheitsgefährdungen, die den in den Sätzen 2–5 umschriebenen strengen Anforderungen genügen müssen. Diese wurden durch das Asylpaket II 2016 und das „Hau-ab-Gesetz“ 2019 eingefügt.

2019 wurde bei nur 3,2 % der Asylanträge ein Abschiebungsverbot nach § 60 V oder VII AufenthG festgestellt.²³⁵

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

In der vierten Einheit befassen sich die Teilnehmenden mit der Begründetheit des Antrags, weshalb sie zeitlich der Einheit über die Zulässigkeit des Antrags im Rahmen des Dublin-Verfahrens folgt. Sie ist ihrerseits Voraussetzung für die Folgesitzungen, welche die Glaubhaftmachung von Schutzgründen während der Anhörung und die Rechtsfolgen der verschiedenen Schutzformen behandeln, und legt den Grundstein für die Durchführung einer qualitativ hochwertigen Anhörungs- sowie Klageberatung.

Übergeordnetes Ziel der Sitzung ist es, die notwendigen Impulse zu geben, damit die Teilnehmenden ein Systemverständnis in Bezug auf die verschiedenen Schutzformen entwickeln. Hierfür erforderlich ist, dass sie das Zusammenspiel der drei Normebenen und die zugrundeliegende gesetzliche Regelungstechnik verstehen, die einzelnen Schutzformen zueinander abgrenzen lernen und strukturelle Gemeinsamkeiten sowie Spielräume für wertende Betrachtungen identifizieren können.

Während der Sitzung sollte auf sprachliche Genauigkeit geachtet werden: So wird „Asyl“ im normalen Sprachgebrauch oftmals synonym für alle Schutzformen gebraucht.²³⁶ Entsprechend überrascht sind die Teilnehmenden, wenn sie erfahren, dass die Anerkennung von Asyl nur selten vorkommt.

Zudem sollte den Teilnehmenden verdeutlicht werden, dass die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis in Deutschland äußerst uneinheitlich ist und sich darüber hinaus fortwährend im Lichte der neusten herkunftsrelevanten Entwicklungen und politischen Einschätzungen ändert. Besonders eindrücklich kann dies dabei am

²³⁴ BVerwG, Urteil vom 12.7.2001, 1 C 2/01.

²³⁵ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, 2/2020, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (15.7.2020).

²³⁶ Vgl. auch *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, 2017, S. 113.

Beispiel von syrischen Geflüchteten dargestellt werden. 2015 wurde noch 95,8 % der syrischen Antragstellenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wobei zeitweilig keine individuelle Prüfung mehr erfolgte. 2016 änderte das BAMF diese Praxis jedoch und gewährte nur noch in 56,4 % der Fälle diesen Schutzstatus – 41,2 % erhielten nur noch subsidiären Schutz.²³⁷ Im Jahr 2019 wurden sogar Fälle bekannt, in denen Menschen aus Syrien nur noch ein Abschiebungsverbot nach § 60 V, VII AufenthG gewährt wurde.²³⁸

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die sechs verschiedenen Schutzformen benennen;
- die Voraussetzungen der verschiedenen Schutzformen aus den jeweils maßgeblichen Rechtsquellen ableiten und auslegen;
- die verschiedenen Schutzformen gegeneinander abgrenzen;
- die relevanten Voraussetzungen zur Prüfung der jeweiligen Schutzform auf verschiedene Lebenssachverhalte anwenden und ihre juristische Prüfung argumentativ vertreten;
- die Erlöschens-, Widerrufs- und Rücknahmegründe, die zu einem Verlust der Schutzgewährung führen können, erläutern.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase²³⁹

- Welche verschiedenen Schutzformen gibt es und in welchen Rechtsquellen sind diese verankert?
- Welche Voraussetzungen müssen für die jeweiligen Schutzformen vorliegen? Welche Exklusionstatbestände führen zur Verwehrung der jeweiligen Schutzform?
- Kannst du für jede Schutzform Beispiele nennen?
- Stelle die einzelnen Schutzformen gegenüber: Wie lassen sie sich voneinander abgrenzen? Welche Elemente enthalten alle Schutzformen? Wo bestehen Unterschiede?
- Inwiefern spielen bei der Prüfung der verschiedenen Schutzformen Wahrscheinlichkeiten eine Rolle? Welche Maßstäbe gelten für anzustellende Prognoseentscheidungen?
- Welche Erlöschens-, Widerrufs- und Rücknahmegründe können zu einem Verlust der Schutzgewährung führen?

❖ Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren
 - *Informationsverbund Asyl & Migration / Deutsches Rotes Kreuz*, Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, 3. Aufl. 2019, S. 21–78; 82–87; 96–108, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-12_Leitfaden_Fluechtlingsrecht_3Aufl.pdf.

²³⁷ Alle Asylstatistiken sind abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AktuelleZahlen/functions/aktuelle-zahlen-suche-link-table.html?nn=284722> (15.7.2020); vertiefend zu der Anerkennungspraxis der Rechtsprechung bei syrischen geflüchteten *Münch*, Welcher Schutz für Geflüchtete aus Syrien?, *InfAuslR* 2017, S. 325–329.

²³⁸ *Informationsverbund Asyl & Migration*, BAMF ändert Leitsätze zu Syrien und gewährt Abschiebungsverbote statt des subsidiären Schutzes, 11.4.2019, <https://www.asyl.net/view/detail/News/bamf-aendert-leitsaetze-zu-syrien-und-gewaehrt-abschiebungsverbote-statt-des-subsidiaeren-schutzes/> (15.7.2020).

²³⁹ Detailliertere Fragen, die von den Teilnehmenden – z.B. aufgeteilt in Gruppen – für eine intensivere Selbstlernphase verwendet werden können, finden sich in Anhang J. Zur Einbindung der Fragen in Übungen siehe unten Kapitel IV.D.3.b–d.

- *Informationsverbund Asyl & Migration / Deutsches Rotes Kreuz*, Krankheit als Abschiebehindernis. Anforderungen an die Darlegung von Abschiebehindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltswahlrecht, 2017, <https://www.asyl.net/view/detail/News/broschuere-krankheit-als-abschiebungshindernis/>.
- *Der Paritätische Gesamtverband*, Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige, 2018, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-03-27_familienasyl-2018_web.pdf.
- *Der Paritätische Gesamtverband*, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus, 2019, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/191029_widerruf-2019_web.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Endres de Oliveira, Pauline*, Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts, in: Huber et al. (Hrsg.), Aufenthaltswahlrecht, 2017, Rn. 1802–1865.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 50–109.
 - *Geyer-Stadie*, Materielles Asylrecht: Zuerkennung und Verlust eines Schutzstatus, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 16.
 - *Göbel-Zimmermann, Ralph et al.*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, Rn. 26–336.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 112–121.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 33–103.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Bast, Jürgen*, Vom subsidiären Schutz zum europäischen Flüchtlingsbegriff, ZAR 2018, S. 41–46.
- *Berlit, Uwe*, Die Bestimmung der „Gefahrendichte“ im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, S. 110–121.
- *Broscheit, Jannis / Gornik, Andreas*, Zur Abgrenzung von subsidiären Schutz nach § 4 I 2 Nr. 2 AsylG und dem Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, ZAR 2018, S. 302–308.
- *Kreck, Lena*, Zur Entscheidung über den ersten „Klimaflüchtling“, Kritische Justiz 2014, S. 81–85.
- *Markard, Nora / Adamietz, Laura*, Keep it in the Closet? Flüchtlingsanerkennung wegen Homosexualität auf dem Prüfstand, Kritische Justiz 2011, S. 294–302.
- *Markard, Nora*, Ein neues Schutzkonzept? Der Einfluss der Menschenrechte auf den internationalen Schutz, ZAR 2015, S. 56–61.
- *Markard, Nora*, Wer gilt als Flüchtling – und wer nicht?, Sozial Extra: Zeitschrift für soziale Arbeit & Sozialpolitik 2015, S. 24–27.
- *Marx, Reinhard*, Furcht vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 10 I Bst. d RL 2004/83/EG), ZAR 2005, S. 177–185.
- *Marx, Reinhard*, Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU), ZAR 2017, S. 304–312.
- *Tiedemann, Paul*, Gefahrendichte und Judiz – Versuch einer Rationalisierung, ZAR 2016, S. 53–60.
- *Tödter, Luise Elisabeth*, Die Anerkennung als Flüchtling in Fällen von Bürgerkriegen. Eine Untersuchung auf der Grundlage des Völkerrechts und des Unionsrechts, 2015, https://uvhw.de/files/3_uvHW_Lese-proben/uvHW-126-7_GESAMT-TEXT.pdf.

b) Vier-Ecken-Übung: Welche Schutzform ist zu gewähren?²⁴⁰

Die Teilnehmenden diskutieren kurze Übungsfälle zu den verschiedenen Schutzformen und nehmen hierzu Stellung, indem sie in die jeweilige, dieser Schutzform zugeordnete Ecke des Raumes gehen.

Ziel: Durch die Vier-Ecken-Übung tasten sich die Teilnehmenden an das Thema heran: das Interesse der Teilnehmenden wird geweckt und Spannung wird aufgebaut. Die Übung unterstützt sie dabei, ihr Vorwissen aus der Selbstlernphase zu aktivieren und fordert sie heraus, aktiv Stellung zu nehmen und ihre Position argumentativ zu vertreten. Dies regt die Kommunikation innerhalb der Seminargruppe an. Die Lehrperson kann sich durch die Übung ein Bild davon machen, wie intensiv sich die Teilnehmenden im Rahmen der Selbstlernphase bereits mit den einzelnen Schutzformen auseinandergesetzt haben und wo noch Unsicherheiten bestehen.

Hintergrund zur Methode: Die Übung ist eine soziometrische Methode. Den Begriff der Soziometrie hat Jacob Moreno (1889–1974) geprägt. Aktionssoziometrische Verfahren entwickelte er zur Erfassung von Gruppenstrukturen. Ihr prägendes Merkmal ist, dass sich Mitglieder einer Gruppe nach einem vorgegebenen Ordnungskriterium im Raum positionieren. Dabei ist die Ecken-Positionierung nur eine Variante von zahlreichen: Die Aufstellung kann auch linear als Skala oder über den ganzen Raum verteilt erfolgen.

Weiterführende Literatur zur Methode: *St. John, Denise*, Zur Didaktik der Aufstellungsarbeit, Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie, Vol. 18 (2019), S. 243–255.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung; auch geeignet für Kennenlernen- oder Feedback-Situationen mit geeigneten Fragen

Sozialform: aktives Plenum

Dauer: 40 Minuten

Utensilien: 4 Fälle zu den einzelnen Schutzformen mit relevanten Schwerpunkten

Erfahrungshinweis: Wichtig ist bei dieser Übung – um Hemmungen der Teilnehmenden zu lösen – eingangs zu sagen, dass die Fälle so ausgesucht sind, dass sich mit entsprechender Argumentation sehr viel vertreten lässt und es daher oftmals kein „falsch“ oder „richtig“ gibt. Vielmehr geht es zunächst um eine erste Einschätzung der Teilnehmenden. In diesem Zusammenhang kann auch nochmal darauf hingewiesen werden, dass Fehler sogar sehr willkommen und wichtig für den Lernprozess der Teilnehmenden sind.

Seitens der Teilnehmenden wird vermehrt die Frage nach mehr Informationen zu den jeweiligen Herkunftsländern aufkommen. Dies ist auch einer der Lerneffekte der Übung: Ohne fundierte Erkenntnisquellen zu den jeweiligen Staaten ist die materielle Prüfung der Schutzform kaum möglich.

Ablauf:

- **Zuordnung der Ecken:** Den vier Ecken des Raumes wird für diese Übung eingangs jeweils eine Schutzform als Antwortmöglichkeit zugeordnet, also beispielsweise:
 - Ecke 1: Asylberechtigung
 - Ecke 2: Flüchtlingsstatus
 - Ecke 3: Subsidiärer Schutz
 - Ecke 4: Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

²⁴⁰ Vielen Dank an Johanna Mantel, Lehrende der RLC Berlin. Sie hat die Idee der Vier-Ecken-Übung als Referentin auf der Multiplikator:innen-Schulung des Paritätischen Gesamtverbandes im September 2019 vorgestellt.



- **Vorlesen eines Falls:** Danach wird jeweils ein Fall aus der Rechtsprechung (siehe die nachfolgenden Fälle als Beispiele) laut vorgelesen und anknüpfend an den Fall in die Runde gefragt, welche Schutzform der antragstellenden Person gewährt wurde.
- **Positionierung:** Daraufhin haben die Teilnehmenden die Aufgabe, sich je nach Antwortwahl physisch zu positionieren, indem sie sich auf die verschiedenen Ecken verteilen.
- **Austausch:** Nach der Zuordnung geht die Lehrperson von Ecke zu Ecke und fragt jeweils ein bis zwei Teilnehmende, warum sie die entsprechende Schutzform gewählt haben. Die Teilnehmenden sollen ihre Position mit drei bis vier Sätzen knapp begründen – dadurch werden verschiedene Standpunkte und Überlegungen der Teilnehmenden sichtbar.
- **Kurze Auflösung:** Nach Durchspielen des letzten Falls wird kurz aufgelöst, welche Schutzform den Personen aus den Fällen von den Gerichten gewährt wurde. Falls eine intensivere Bearbeitung der einzelnen Fälle in einer anschließenden Gruppenübungsphase – wie hier vorgeschlagen – folgt, wird zunächst nicht näher auf mögliche Begründungen eingegangen.

(1) Asylberechtigung

A, der chinesischer Staatsangehöriger ist, reiste im Alter von 19 Jahren im Februar 2002 auf dem Luftweg legal mit einem Studierendenvisum ins Bundesgebiet ein, wo er – nach einem Sprachkurs und einer ergänzenden Schulausbildung – im Wintersemester 2004 mit dem Studium begann.

Am 29.9.2011 stellte er mit Schreiben des Klägersvertreters einen Asylantrag, zu dessen Begründung er sich darauf berief, dass er aktives Mitglied der exilpolitischen Organisation FDC (Federation for a Democratic China) sei und deshalb nicht nach China zurückkehren könne. Dazu legt er einen, ihm von der FDC am 25.5.2011 ausgestellten Mitgliedsausweis vor.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er außerdem ergänzend Folgendes an:

Ende April 2011 habe er den Vorsitzenden der FDC in Deutschland kontaktiert und erklärt, Mitglied werden zu wollen, weil seine Hoffnung auf einen demokratischen Wandel in China nach der Festnahme eines Oppositionellen endgültig enttäuscht wurde. Auf dessen Bitte hin habe er diesem per E-Mail seine eigenen politischen Ansichten dargelegt. Ende Mai 2011 sei ihm dann ein Parteiausweis ausgestellt worden. Ziel der FDC sei die Aufhebung des chinesischen Einparteiensystems. Diese pflege auch Kontakte zum Dalai Lama und arbeite mit Menschenrechtsorganisationen. Am 3.6.2011 habe er zusammen mit 20 anderen Parteimitgliedern vor dem chinesischen Generalkonsulat in Frankfurt demonstriert, worüber auch auf verschiedenen Webseiten

berichtet worden sei. Sie hätten damit an die Xinhai Revolution von 1911, an die Studentenrevolution auf dem Tianmen Platz und an die Jasmin-Bewegung erinnert. Er selbst habe mit Lautsprecher Parolen gerufen, wonach die Aufopferung der Leben der Xinhai Revolution nicht sinnlos gewesen sein dürfen. Die Demonstranten seien etwa 20 Minuten lang von einem gut gekleideten Mitarbeiter des Generalkonsulats, der herausgekommen sei, mit einer hochwertigen Kamera fotografiert worden. Dazu legte er einige Fotos vor.

Im Falle einer Rückkehr nach China befürchte er Verhaftung, zumindest aber Hausarrest und ständige Observierung sowie Diskriminierung.

VG Freiburg, Urteil vom 19.3.2014, A 6 K 2582/11.

Schwerpunkte des Falls:

- Staatliche Verfolgung wegen (exil-)politischer Überzeugung
- Relevanz von Nachfluchtgründen
- Kein Ausschluss wegen Einreise über einen sicheren Drittstaat aufgrund der Einreise auf dem Luftweg

(2) Flüchtlingsstatus

Im Januar 2004 bzw. im August 2003 reisten Y und Z, pakistanische Staatsangehörige, nach Deutschland ein, wo sie Asyl und Schutz als Flüchtlinge beantragten. Zur Stützung ihres jeweiligen Antrags machten sie geltend, dass sie ihr Herkunftsland wegen ihrer Zugehörigkeit zur muslimischen Ahmadiyya-Gemeinschaft, einer islamischen Erneuerungsbewegung, verlassen hätten. Im Einzelnen trug Y vor, er sei in seinem Heimatdorf von einer Gruppe von Leuten mehrmals auf dem Gebetsplatz geschlagen und mit Steinen beworfen worden. Sie hätten ihn mit dem Tode bedroht und bei der Polizei wegen Beleidigung des Propheten Mohammed angezeigt. Z führte aus, er sei wegen seiner religiösen Überzeugung misshandelt und inhaftiert worden.

Nach Sec. 298 C des pakistanischen Strafgesetzbuchs werden Angehörige der Ahmadiyya-Gemeinschaft mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sie den Anspruch erheben, Muslime zu sein, ihren Glauben als Islam bezeichnen, ihn predigen oder propagieren oder andere auffordern, ihren Glauben anzunehmen. Nach Sec. 295 C des Strafgesetzbuchs wird zudem mit dem Tode oder lebenslanger Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft, wer den Namen des Propheten Mohammed verunglimpft.

EuGH, Y und Z, Urteil vom 5.11.2012, Rs. C-71/11 und C-99/11.

Schwerpunkte des Falls:

- Religion als Verfolgungsgrund
- Zur Vermeidung der Verfolgung ist ein Verzicht der Religionsausübung in der Öffentlichkeit nicht zumutbar (auch Schutz des sogenannten *forum externum*)

Die am 4. Januar 1998 geborene K ist nach eigenen Angaben Staatsbürgerin Eritreas der Volksgruppe Tigrinya. Sie hat zum Reiseweg angegeben, dass sie Eritrea am 1. April 2015 verlassen hat und über Äthiopien, dem Sudan, Libyen schließlich nach Italien gereist sei. Nach einem Aufenthalt von zwei Monaten sei sie nach Deutschland weitergereist, wo sie am 17. Januar 2017 angekommen sei.

Am 23. Januar 2017 stellte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Den Asylantrag begründete sie in der Anhörung am 30. Juni 2017 wie folgt: Bei Ausreise aus Eritrea sei sie noch minderjährig gewesen. Zuvor sei sie im Gefängnis gewesen. Sie sei aus dem Schulunterricht verhaftet worden, weil ihr vorgeworfen worden sei, das Land illegal verlassen zu wollen. Freundinnen seien vorher bereits geflohen. Sie sei in zwei Gefängnissen gewesen. Im Gefängnis seien sie unter Gewaltanwendung verhört worden. Sie seien mit Stromkabeln geschlagen worden. In der Anhörung beschrieb die Klägerin die Gefängnisse näher. Ihr habe man gesagt, sie solle gestehen, ansonsten müsse sie zur Militärausbildung. Bei Arbeiten

an einem Staudamm sei ihr die Flucht gelungen. Bei Rückkehr würde sie längere Zeit inhaftiert und wahrscheinlich zum Militär gezwungen.

VG Schwerin, Urteil vom 5.4.2019, 15 A 3569/17 As SN.

Schwerpunkte des Falls:

- Frauen, die im Militärdienst sexueller Gewalt ausgesetzt sind, als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b I Nr. 4 AsylG

X, Y und Z, geboren 1987, 1990 bzw. 1982, stellten am 1.7.2009, 27.4.2011 bzw. 25.7.2010 – alle auf dem Landweg eingereist – Asylanträge beim BAMF. Zur Begründung ihrer Anträge machten sie geltend, dass sie in ihren jeweiligen Herkunftsländern wegen ihrer Homosexualität verfolgt würden. Sie behaupteten insbesondere, dass sie in verschiedener Hinsicht wegen ihrer sexuellen Ausrichtung Opfer gewalttätiger Reaktionen ihrer Familien und ihres Umfelds oder von Repressionen seitens der Behörden ihrer jeweiligen Herkunftsländer geworden seien.

In den Herkunftsländern von X, Y und Z steht Homosexualität unter Strafe. So sind in Sierra Leone nach Section 61 des Gesetzes von 1861 über Straftaten gegen die Person (Offences against the Person Act 1861) homosexuelle Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis lebenslang bedroht. In Uganda droht einer Person, die einer Straftat überführt ist, die mit „Geschlechtsverkehr wider die Natur“ bezeichnet wird, gemäß Section 145 des Strafgesetzbuchs von 1950 (Penal Code Act 1950) eine Freiheitsstrafe, die im Höchstfall lebenslang ist. Im Senegal ist eine Person, die homosexueller Handlungen überführt wurde, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 100 000 CFA-Francs (BCEAO) (XOF) bis 1 500 000 XOF (ungefähr 150 Euro bis 2000 Euro) zu bestrafen.

EuGH, X, Y and Z, Urteil vom 7.11.2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12.

Schwerpunkte des Falls:

- Homosexuelle als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b I Nr. 4 AsylG
- Verheimlichung der Homosexualität in der Öffentlichkeit zur Vermeidung der Verfolgung nicht zumutbar

(3) Subsidiärer Schutz

Der 1982 in Goobweyn geborene M ist Staatsangehöriger Somalias und Zugehöriger des Ashraaf-Clans. Am 1. Mai 2014 verließ er eigenen Angaben zufolge Somalia und reiste am 15. Mai 2015 auf dem Landweg aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte er am 27. Mai 2015 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 24. März 2017 wurde M vor dem BAMF angehört. Hier machte er u.a. folgende Angaben: Sein Heimatort Goobweyn stehe unter der Kontrolle der Al Shabaab-Miliz. Deren Mitglieder hätten ihn gezwungen, einen Teil seiner Ernte als "Saka" abzugeben. Deswegen hätten sie ihn eines Nachts mitgenommen und geschlagen. Man habe ihm gedroht, ihn umzubringen, wenn er nicht regelmäßig seinen Anteil leiste. Weil er seine Ernte in Kismaayo auf dem Markt verkauft habe, habe man ihn für einen Spion der AMISOM-Truppe gehalten. Am 29. Dezember 2013 seien die Mitglieder der Al Shabaab-Miliz zu seinem Haus gekommen und hätten es durchsucht, als er nicht da gewesen sei. Sie hätten aber herausgefunden, dass er mit einem Fahrzeug unterwegs nach Kismaayo gewesen sei. Er sei dann von Personen, die mit vier Fahrzeugen gekommen seien, angegriffen worden. Dabei seien seine beiden Brüder ermordet worden, genauso auch der Fahrer des Fahrzeugs. Er selbst habe sich durch Flucht auf ein Feld im Heu verstecken können. Seine Eltern hätten sodann gesagt, er müsse das Land verlassen. Er habe sich dann vier Monate in Kismaayo versteckt, sei aber trotzdem telefonisch von den Mitgliedern der Al Shabaab-Miliz bedroht worden.

VG Arnsberg, Urteil vom 4.7.2019, 5 K 5744/17.A.

Schwerpunkte des Falls:

- Ashraaf-Clan als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b I Nr. 4 AsylG
- Tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 I Nr. 3 AsylG und Anforderungen an die Gefahrendichte
- Al Shaabaab-Miliz als nichtstaatlicher Akteur im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG

(4) Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

C ist kubanischer Staatsangehöriger. Er ist transsexuell. Er gab in seiner Anhörung an, dass es im Jahr 2013 im Rahmen von Karnevalsfeiern zu einem Übergriff durch Polizisten gekommen sei. Er habe damals mit anderen Homosexuellen und Transpersonen gefeiert. Sie seien willkürlich geschlagen und festgenommen worden. Nach zwei Tagen seien sie freigelassen worden. Dies sei der Grund für seine Ausreise mit dem Flugzeug gewesen. C gab an, Homosexualität sei zwar auf Kuba nicht strafbar, aber Kuba sei sehr homophob. Sie hätten sich über das Verhalten der Polizisten beschwert, aber es sei nichts passiert. Er sei immer wieder kontrolliert worden und habe Angst gehabt, ins Gefängnis zu kommen, weil er aufgrund seiner Transsexualität keine Arbeit gehabt habe. Er sei manchmal zweimal pro Woche, manchmal alle zwei Wochen, kontrolliert worden. Es gebe einen zuständigen Polizisten für jedes Stadtviertel, dieser habe ihn immer wieder kontrolliert und nach einem Grund gesucht, ihn ins Gefängnis zu schicken. C erklärte ausdrücklich, dass man auf Kuba inhaftiert werden könne, wenn man keine Arbeit habe.

C reichte den Behörden zusätzlich ein Attest ein, welches bescheinigt, dass er eine HIV-Infektion hat und sich deshalb in ärztlicher Behandlung befindet. Beim Unterbrechen oder Beenden der Therapie sei mit dem Auftreten einer lebensbedrohlichen Infektion zu rechnen.

VG Ansbach, Urteil vom 10.9.2018 – AN 3 K 17.34891.

Schwerpunkte des Falls:

- Politische Verfolgung wegen drohender Repressalien aufgrund der Asylantragstellung in Deutschland und Einstufung als Regimegegner
- Eingriffsintensität im Rahmen des § 3a AsylG
- Transgender als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3b I Nr. 4 AsylG
- Drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Sinne von § 60 VII 1 AufenthG aufgrund von Versorgungsengpässen bei Medikamenten zur Behandlung von HIV in Kuba

c) Gruppenvertiefungsphase mit anschließender Ergebnissicherung im Plenum

Die Vier-Ecken-Übung kann mit einer darauffolgenden Gruppenübungsphase kombiniert werden, in der sich jede Gruppe mit einer der vier Schutzformen vertieft auseinandersetzt. Diese kann alternativ auch als Gruppenpuzzle durchgeführt werden.

Ziel: Durch die Ergänzung der Vier-Ecken-Übung mit der Gruppenarbeit wird der Spannungsbogen der Sitzung aufrechterhalten. Jede Gruppe setzt sich intensiv mit einer Schutzform – sowohl abstrakt als auch konkret bezogen auf ihren Fall – auseinander. Die sich daran anschließende Vorstellung der Fälle im Plenum dient der Ergebnissicherung und schließt den Kreis: Die anfangs in den Raum gestellte Frage, welche Schutzformen zu gewähren sind, wird ausdiskutiert.

Hinweis: Alternativ kann diese Übung mit detaillierteren Fragen (siehe Anhang J.) als Gruppenpuzzle durchgeführt werden (siehe zur Durchführung eines Gruppenpuzzles Kapitel V.B.).

Phase der Sitzung: Erarbeitungs- und Vertiefungsphase / Ergebnissicherung

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 40 Minuten (Gruppenarbeit) / 40–60 Minuten (Plenum)

Utensilien: 4 Fälle zu den einzelnen Schutzformen, ggfs. Laptop mit Internet, Flipcharts, Eddings

Ablauf:

- **Einteilung der Gruppen:** Die Teilnehmenden werden in vier Gruppen eingeteilt, wobei jede Gruppe eine Schutzform mit dem zugehörigen Fall, die in der Vier-Ecken-Übung vorgestellt wurden, bearbeitet:
 - 1. Gruppe: Asylberechtigung
 - 2. Gruppe: Flüchtlingsstatus
 - 3. Gruppe: Subsidiärer Schutz
 - 4. Gruppe: Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII AufenthG²⁴¹
- **Gruppenarbeit:** Jede Gruppe bekommt den Arbeitsauftrag, in einem ersten Schritt die wichtigsten Voraussetzungen der jeweiligen Schutzform mithilfe der einschlägigen Rechtsquellen (AsylG, EU-Qualifikationsrichtlinie, GFK, EMRK und weitere völkerrechtliche Verträge) gemeinsam zu besprechen und auf einem Flipchart zu visualisieren.

Im zweiten Schritt sollen die Teilnehmenden ihren Fall im Hinblick auf die Voraussetzungen prüfen und diskutieren, warum das Gericht womöglich so entschieden hat und ob sie anderer Meinung sind. Dabei dürfen sie im Internet Länderinformationen recherchieren. „Zur Auflösung“ wird ihnen gegen Ende das zugrundeliegende Urteil ausgeteilt.

- **Ergebnissicherung:** In einer letzten Phase werden die Ergebnisse der Gruppenarbeit im Plenum gesichert. Hierfür präsentiert jede Gruppe ihre Ergebnisse im großen Plenum: Dabei stellen die Teilnehmenden zunächst abstrakt die ihnen zugeteilte Schutzform mit ihren Voraussetzungen vor; anschließend erläutern sie die Entscheidung des Gerichts zu ihrem Fall und teilen den anderen mit, welche Punkte sie innerhalb ihrer Gruppe möglicherweise kontrovers diskutiert haben. Nach jeder Gruppenpräsentation kann die Lehrperson zusammenfassend einen kleinen Theorie-Input geben und ergänzende Fragen stellen.

Mögliche Rückfragen²⁴²

- Was ist ein sicherer Herkunftsstaat? Was ist ein sicherer Drittstaat?
- Warum ist Art. 16a GG kaum praxisrelevant?
- Welche Unterschiede bestehen bei den Voraussetzungen für eine Asylenerkennung im Vergleich mit denen der Flüchtlingseigenschaft?
- Was geht aus dem Merkmal „begründeter Furcht“ hervor?
- Bei welchen Konventionsgründen wird zwischen einer Ausübung *forum internum* und *forum externum* unterschieden?
- Was ist eine soziale Gruppe?
- Wo liegt der entscheidende Unterschied zwischen den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft und denen des subsidiären Schutzes?
- Wie unterscheiden sich die einzelnen Schutzkategorien des § 4 AsylG bzw. Art. 15 EU-Qualifikationsrichtlinie?
- Welche Anforderungen sind an die Gefahrendichte im Rahmen eines bewaffneten Konflikts zu stellen?

²⁴¹ Diese beiden Schutzformen werden zusammen bearbeitet.

²⁴² Detailliertere Fragen sind in Anhang J. zu finden.

- Wie unterscheiden sich die Abschiebungshindernisse des § 60 V, VII AufenthG von denen aus § 60a II AufenthG? Wer ist für die Prüfung welcher Verbote zuständig?
- Was ist der Hauptanwendungsfall von § 60 VII AufenthG? Welche „Anforderungen“ sind an die Krankheit zu stellen?
- Welche Rückausnahme gibt es von der Sperrklausel des § 60 VII 6 AufenthG?

d) Vertiefungsfragen oder Gruppenpuzzle zu den Schutzformen

Die Fragen und Beispielfälle zu den verschiedenen Schutzformen in Anhang J können im Rahmen der Selbstlernphase, als vertiefende Gruppenpuzzle-Aufgabe²⁴³ oder als Diskussionsfragen im Plenum herangezogen werden.

²⁴³ Siehe zur Durchführung eines Gruppenpuzzles Kapitel V.B.

E. SITZUNG 5: DIE ANHÖRUNG

Gegenstand der fünften Sitzung ist *die Anhörung*. Fachlicher Lerninhalt ist die persönliche Anhörung der antragstellenden Person durch das BAMF unter Beleuchtung besonders beratungsrelevanter Aspekte für die Anhörungsvorbereitung.

Die Anhörung ist zentral für das asylrechtliche Verfahren. Deshalb ist es sehr wichtig, dass angehende Beratende Ratsuchende kompetent auf die Anhörung vorbereiten können. Hierfür ist es erforderlich, dass sie die Bedeutung der Anhörung sowie die Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung kennen. Darüber hinaus sollten sie sich mit dem Ablauf der Anhörung und den wesentlichen Verfahrensgarantien auseinandergesetzt haben.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Die Anhörung als Kernstück des Asylverfahrens

Nach § 24 I 1 AsylG i.V.m. § 24 VwVfG klärt das Bundesamt im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Für die persönlichen Risiken der antragstellenden Person ist ihr eigenes Zeugnis allerdings oft das einzige verfügbare Beweismittel.

Zentral für die Sachverhaltsaufklärung ist daher die persönliche, nicht öffentlich stattfindende Anhörung der antragstellenden Person i.S.d. §§ 24 I 3, 25 AsylG i.V.m. Art. 14 ff. EU-Verfahrensrichtlinie. Von ihr wird nur in Ausnahmefällen abgesehen, vgl. § 24 I 4-6 AsylG.

Fehler, die bei der Sachverhaltsdarstellung unterlaufen, sind im Anschluss an die Anhörung häufig nur noch schwer korrigierbar („gesteigertes Vorbringen“), weshalb die Anhörung für die Betroffenen oftmals die einzige Möglichkeit zur Glaubhaftmachung der Fluchtgründe und der drohenden Gefahren im Herkunftsland ist.

Die Niederschrift zur Anhörung i.S.d. § 25 VII AsylG dient als Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Schutzform seitens des BAMF sowie der Gerichte in einem etwaigen späteren Rechtsmittelverfahren.

Aufgrund der damit einhergehenden herausragenden Bedeutung der Anhörung für die Schutzgewährung der Antragstellenden ist diese der wichtigste Teil und somit Kernstück jedes Asylverfahrens. Entsprechend gut sollte diese Anhörung daher vorbereitet werden.

b) Die Anhörung aus Perspektive der Schutzsuchenden

Für Schutzsuchende Personen ist die oftmals Stunden andauernde Anhörung einer von vielen Postmigrationsstressoren im Asylverfahren: Aufgrund ihrer negativen Erfahrungen im Herkunftsland haben viele Furcht vor staatlichen Stellen, und es fehlt ihnen das nötige Vertrauen, um ihre Geschichte dem BAMF vorzutragen. Oftmals wissen sie um die entscheidende Bedeutung, und es lastet ein enormer Druck auf ihnen. Das Erzählen des im Herkunftsland Erlebten sowie die Angst vor einem negativen Abschluss des Asylverfahrens ist sehr belastend für die Betroffenen und kann zu Retraumatisierungen führen.²⁴⁴ Gleichzeitig ist nicht allen Schutzsuchenden bewusst, welche Faktoren ihrer Geschichte für die Entscheidungsfindung des BAMF relevant sind, oder sie halten bestimmte Informationen für so selbstverständlich, dass sie sie nicht erwähnen.

²⁴⁴ Böttche et al., Sequenzielle Traumatisierungen, Traumafolgestörungen und psychotherapeutische Behandlungsansätze bei kriegstraumatisierten erwachsenen Flüchtlingen in Deutschland, Bundesgesundheitsblatt 2016, S. 621–626 (622); Fenske, Psychologie einer Anhörung: „Ich gehe da nicht als normale Person hin, aber ich will es versuchen.“, 2004, <http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2008/05/Psychologie-einer-Anhörung.pdf> (15.7.2020).

c) Die Glaubhaftigkeitsprüfung und das Spannungsfeld zwischen Amtsermittlungsgrundsatz und Darlegungslast der asylsuchenden Person

Nach § 25 I 1 AsylG muss die antragstellende Person **selbst die Tatsachen vortragen**, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Der in § 24 I 1 AsylG zum Ausdruck kommende Amtsermittlungsgrundsatz ist insofern modifiziert: Der Umfang der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung ist durch die Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person begrenzt.²⁴⁵

Antragstellende müssen in substantiiertem Weise ihre Gründe für eine Schutzgewährung bzw. eines Abschiebungsverbot (vgl. § 25 II AsylG), insbesondere in Bezug auf ihr individuelles Schicksal, darlegen (vgl. Art. 4 I 1 EU-Qualifikationsrichtlinie). Aufgrund der typischerweise bestehenden Beweisnot im Asylverfahren sind die Schutzsuchenden „Zeuge in eigener Sache“²⁴⁶ und ihre Ausführungen während der Anhörung häufig das einzige Beweismittel. Entsprechend wichtig sind für das BAMF die **Glaubwürdigkeit** der antragstellenden Person und die **Glaubhaftigkeit** ihres Vorbringens. Kriterien für die Beweiswürdigung²⁴⁷ sind unter anderem:

- Chronologische, widerspruchsfreie, stimmige, kohärente, plausible, lebensnahe und detailreiche Schilderung
- Darstellung der eigenen Betroffenheit („selbsterlebte Geschichte“)
- Übereinstimmung der Schilderung mit den Herkunftslandinformationen
- Bekräftigung durch Beweismittel, z.B. Dokumente

Die Darlegungslast der antragstellenden Person befreit das BAMF jedoch nicht davon, im Sinne eines fairen Verfahrens (vgl. Art. 41 EU-GRCh) bei Ungereimtheiten nachzufragen und so seiner **verfahrensrechtlichen Fürsorgepflicht** nachzukommen.²⁴⁸ Treten im Vorbringen der asylsuchenden Person Widersprüche auf, trifft das BAMF nach Art. 16 S. 2 EU-Verfahrensrichtlinie eine Vorhaltepflicht.²⁴⁹ Zudem sieht Art. 4 III lit. a EU-Qualifikationsrichtlinie vor, dass das BAMF alle herkunftsrelevanten Beweise erheben muss und setzt der Darlegungspflicht von Asylsuchenden damit Grenzen.

d) Herausforderungen, Probleme und Grenzen der Beweiswürdigung im Asylverfahren

Die Beweiswürdigung im Asylverfahren ist mit unterschiedlichen Herausforderungen und Problemen verbunden. Viele Schutzsuchende sind traumatisiert, was zu großen Erinnerungslücken und damit zu Schwierigkeiten führen kann, die eigene Fluchtgeschichte in der richtigen Reihenfolge zu erzählen. Eine Traumatisierung hat zudem häufig zur Folge, dass Betroffene teilnahmslos und gleichgültig wirken, sodass es bei mangelnder Kenntnis hierüber zu Fehldeutungen im Hinblick auf ihre Glaubwürdigkeit kommen kann. Gleichzeitig können auch sprachliche Verständigungsschwierigkeiten oder die ungenügende Berücksichtigung des soziokulturellen Hintergrundes der antragstellenden Person die Qualität der Sachverhaltsermittlung beeinträchtigen.²⁵⁰

²⁴⁵ Gies, Prinzipien der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren, ZAR 2017, S. 406–412 (407).

²⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 16.4.1985, 9 C 109/84.

²⁴⁷ Ausführlich UNHCR, Beyond Proof: Credibility Assessment in EU Asylum Systems, 2013, <https://www.unhcr.org/protection/operations/51a8a08a9/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems.html> (15.7.2020).

²⁴⁸ Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 95 ff.

²⁴⁹ Amnesty International et al., Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-für-faire-und-sorgfältige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf> (15.7.2020).

²⁵⁰ Siehe zu den Herausforderungen ausführlich UNHCR, Beyond Proof: Credibility Assessment in EU Asylum Systems, 2013, <https://www.unhcr.org/protection/operations/51a8a08a9/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems.html> (15.7.2020).

Problematisch ist außerdem, dass sich die Glaubhaftigkeitsprüfung nicht selten auf subjektive Einschätzungen und stereotype Annahmen der Anhörer:innen stützt. So werden beispielsweise Menschen, die geltend machen wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt zu werden, während der Anhörung häufig mit stigmatisierenden Fragen konfrontiert und abgelehnt, wenn sie bestimmte klischeehafte Erwartungen nicht erfüllen.²⁵¹

Doch welche Fragen dürfen BAMF-Mitarbeitende und Richter:innen überhaupt stellen, um die Glaubhaftigkeit des Vorbringens und die Glaubwürdigkeit der Person zu überprüfen? Welche Methoden dürfen sie anwenden? In der Rechtssache *A, B und C* hat der EuGH 2014 klargestellt, dass die Antragsprüfung im Asylverfahren im Einklang mit der EU-Qualifikationsrichtlinie, der EU-Asylverfahrensrichtlinie sowie den in Art. 1 und 7 EU-GRCh verankerten Rechten auf Wahrung der Menschenwürde und auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen muss und hat dabei menschenunwürdigen Methoden wie Erregungstests, Sichtung von Fotos und Videoaufnahmen sexueller Handlungen oder Befragungen zu sexuellen Praktiken zum Nachweis der Homosexualität von Asylsuchenden ein Ende gesetzt.²⁵²

e) Zeitpunkt und Ablauf der Anhörung

Aufgrund der verkürzten Verfahren in den Ankunfts- und AnKER-Zentren sind es inzwischen oftmals nur wenige Tage, die zwischen der Antragstellung und der Anhörung liegen. Dies führt dazu, dass die Antragstellenden – bei weniger als einer Woche Dauer – nach § 25 IV AsylG nicht einmal gesondert geladen werden müssen.²⁵³

Die Anhörung läuft immer nach einem ähnlichen Muster ab:²⁵⁴

- Belehrung
- Abfrage der persönlichen Daten
- Abklärung der Verständigung mit der dolmetschenden Person
- Interview orientiert an einem standardisierten Fragenkatalog (Frage 1–24)
- Befragung zu den Fluchtgründen (Frage 25)
- Rückübersetzung des Protokolls
- Unterschrift des Protokolls

f) Die Anhörungsvorbereitung

Das BAMF steht der Praxis der Anhörungsvorbereitung kritisch gegenüber; das Bundesamt geht davon aus, dass die Geschichte am besten „ungefiltert“ und vor allem „unbeeinflusst“ berichtet wird.²⁵⁵ Aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Verfahrensteils und der Herausforderungen, die sich dabei stellen, ist es jedoch essenziell, dass die Schutzsuchenden verstehen, worauf es in der Anhörung ankommt und welche Erlebnisse und Risiken hierfür relevant sind.

Aufgabe einer asylrechtlichen Anhörungsvorbereitung ist es daher, die Schutzsuchenden in ihrer Muttersprache über die Bedeutung der Anhörung im Verfahren, den Ablauf der Anhörung sowie über ihre Verfahrensrechte und Mitwirkungspflichten aufzuklären, besondere Schutzbedarfe zu identifizieren, praktische Tipps zu

²⁵¹ Vertiefend hierzu *Jansen*, Good Practice related to LGBTI Asylum Applicants in Europe, 2014, https://www.ilga-europe.org/sites/default/files/good_practices_related_to_lgbti_asylum_applicants_in_europe_jul14.pdf (15.7.2020).

²⁵² EuGH, *A, B und C*, Urteil vom 2.12.2014, Rs. C-148/13.

²⁵³ Hocks fordert die Abschaffung dieser Norm; s. *Hocks*, Die juristische Anleitung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Asylmagazin 10-11/2018, S. 336–339 (339).

²⁵⁴ *Böhm*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 17 Rn. 50 ff.

²⁵⁵ Anders etwa in den Niederlanden und der Schweiz; vgl. *Markard*, Zwischen Beschleunigung und Effizienz, Die Verwaltung 2019, S. 338–358.

geben und die Klient:innen dabei zu unterstützen, Beweismittel aufzubereiten, fachärztliche Atteste einzuholen sowie etwaige Anträge und Mitteilungen dem BAMF zu senden.

Zudem ist es wichtig, den Prüfungskanon des BAMF und die Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung zu erklären. Soweit die ratsuchende Person ihre Fluchtgeschichte schildern möchte, sollte ihr – orientiert am Prüfungsmaßstab des BAMF (u.a. Chronologie, Widerspruchsfreiheit, Detailliertheit²⁵⁶) – Hilfestellungen für den Vortrag beim BAMF gegeben werden. Dabei sollte gemeinsam herausgearbeitet werden, welche Teile der Fluchtgeschichte besonders rechtlich relevant sind (insbesondere das persönliche Schicksal) und daher während der Anhörung einer Hervorhebung bedürfen. Zudem sollte der ratsuchenden Person angeboten werden, die Anhörung zu simulieren.

Folgende Punkte sind zu beachten, die hier nur cursorisch angedeutet werden sollen:

- Informationsblatt auf Sprache der ratsuchenden Person austeilen und auf weitergehende Informationsangebote hinweisen:
 - <https://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>
 - <https://www.arrivalaid.org/materialien-2>
- Die grundlegende rechtliche Bedeutung erklären, auf Folgen der Nichtwahrnehmung des Termins (§ 33 I, II Nr. 1, Alt. 2 i.V.m. § 25 IV 5, V AsylG) sowie auf die Pflicht, wahrheitsgemäßer Angaben zu machen (§ 30 III Nr. 1, 2 AsylG) und die Gefahr des gesteigerten Vorbringens (§ 25 III 1 AsylG i.V.m. EU-Verfahrensrichtlinie) hinweisen.
- Ablauf der Anhörung schildern (Rahmenbedingungen, Belehrung, Verständigung mit der dolmetschenden Person, Abfrage persönlicher Daten, Interview orientiert an einem standardisierten Fragenkatalog, Befragung zu den Fluchtgründen, Rückübersetzung des Protokolls, Unterschrift des Protokolls).
- Über Verfahrensgarantien und Rechte aufklären (Anforderungen an die dolmetschende Person nach § 17 I AsylG i.V.m. § 191 GVG analog i.V.m. Art. 15 der EU-Verfahrensrichtlinie, Begleitung durch ein:e Vertrauensdolmetscher:in nach § 17 II AsylG, Begleitung durch eine Vertrauensperson nach § 14 IV VwVfG, Begleitung durch eine:n Rechtsanwält:in, ggf. Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n, Einzelanhörung bei Familien, Recht auf Pausen, Recht auf Rückübersetzung des Protokolls, Anforderungen an das Protokoll nach § 25 VII AsylG, Recht zur Verweigerung der Unterschrift bei mangelnder Protokollierung, Frist für die nachträgliche Korrektur) und ggf. entsprechende Mitteilung an das BAMF schicken.
- Auf Probleme, die während der Anhörung auftreten können, hinweisen (insbesondere Verweigerung des Einlasses der Begleitperson, Verständigungsprobleme, Druckausübung bei Einforderung von Pausen und der Rückübersetzung des Protokolls).
- Über Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde aufklären.
- Mögliche Gründe für die Aufhebung/Verlegung/Entzerrung des Anhörungstermins erläutern und identifizieren (ggf. Unterstützung hierbei).
- Beweismittel identifizieren und für die Anhörung aufbereiten.
- Bei Erkrankungen fachärztliches Attest einholen (ggf. Verweisberatung).
- Prüfungskanon des BAMF und Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung erläutern.
- Die ersten 24 Fragen des standardisierten Fragenkatalogs mit der ratsuchenden Person durchsprechen.
- Fluchtgeschichte schildern lassen (nur, wenn die ratsuchende Person das möchte) und Hilfestellungen nach den Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung hierzu geben (Zeitstrahl als Unterstützung für die Aufarbeitung).
- Ggf. Angebot zur Begleitung.
- Ggf. Nachbereitungstermin vereinbaren (für etwaige Nachträge).

²⁵⁶ Siehe oben.

g) Problembereiche in der BAMF-Praxis

Die Anhörungspraxis des BAMF wird – sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart – den rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Asylverfahren in vielen Punkten nicht gerecht:

Als Reaktion auf die 2015 zu Tage getretene administrative Krise richtete das BAMF eine Reihe von sogenannten Entscheidungszentren ein, um den Verwaltungsapparat zu entlasten. Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren die anhörende und die entscheidende Person oftmals nicht identisch waren. Die Trennung von Anhörung und Entscheidung ist aber insofern bedenklich, als der persönliche Eindruck für die Prüfung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens entscheidend ist und eine unzureichende Protokollierung zu Fehlentscheidungen führen kann.²⁵⁷ Laut der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE hat das BAMF diese Praxis nun zurückgefahren: So wurden im zweiten Quartal 2019 nur noch knapp 2 % der Asylentscheidungen in solchen Zentren getroffen.²⁵⁸

Ein weiterer kritischer Aspekt im Hinblick auf die Einhaltung verfahrensrechtlicher Garantien ist, dass die Anhörung aufgrund der verkürzten Verfahren in Ankunfts- und AnKER-Zentren oftmals nun so früh angesetzt wird, dass Schutzsuchende keinen Zugang zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung haben. Eine solche ist für eine sorgfältige Vorbereitung auf die alles entscheidende Anhörung und für eine effektive Rechtsdurchsetzung durch die Betroffenen jedoch unabdingbar (vgl. auch Art. 12 I lit. a, Art. 22 EU-Asylverfahrensrichtlinie).²⁵⁹

Des Weiteren problematisch ist es, dass die Dolmetschenden, Anhörer:innen und Entscheider:innen des BAMF nicht selten unzureichend qualifiziert sind. Der Bearbeitungsdruck seitens des BAMF aufgrund der gestiegenen Antragszahlen seit 2015 führte zu zahlreichen Ad-hoc-Einstellungen von ungeschultem Personal.²⁶⁰ Vermehrt kam es zu diskriminierenden Praktiken.²⁶¹ Das hierdurch in die Kritik geratene BAMF hat mit der Vorlage eines Qualitätskonzepts reagiert.²⁶² Ob die darin beschriebenen Qualitätsmaßnahmen bereits Wirkung gezeigt haben, wurde noch nicht evaluiert.²⁶³ Für besonders schutzbedürftige Personen gibt es zwar nun besonders geschultes Personal, aber kein systematisches Verfahren, um diese Schutzbedürftigkeit zu ermitteln.

²⁵⁷ *Amnesty International et al.*, Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016, S. 8, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-für-faire-und-sorgfältige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf> (15.7.2020); *Böhm*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 17 Rn. 48 ff.

²⁵⁸ BT-Drs. 19/13945, Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2019, 11.10.2019, S. 41.

²⁵⁹ Vertiefend hierzu *Hilb*, Effektiver Zugang zu Recht. Der Anspruch auf Rechtsberatung während des Asylverfahrens, *Beilage zum Asylmagazin* 7–8/2017, S. 2–8.

²⁶⁰ *Klovert*, Ohne Worte, *Spiegel Online*, 15.6.2017, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/job/schlecht-qualifizierte-dolmetscher-ohne-worte-a-1150146.html>; Viele BAMF-Entscheider offenbar unzureichend qualifiziert, *ZEIT*, 3.6.2017, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/bamf-mitarbeiter-mangel-qualifikation> (15.7.2020); *Pro Asyl*, Zur Qualitätsdebatte: Das zynische Spiel mit Zahlen, 28.5.2018, <https://www.proasyl.de/news/zur-qualitaetsdebatte-das-zynische-spiel-mit-zahlen/> (15.7.2020).

²⁶¹ *Petter/Lüdke*, Queere Geflüchtete über Interviews beim Bamf: „Aus schwul wurde Schwuchtel“, *Bento*, 17.8.2018, <https://www.bento.de/queer/queere-fluechtlinge-erzaehlen-wie-sie-von-deutschen-behoerden-behandelt-wurden-a-00000000-0003-0001-0000-000002750798> (15.7.2020); *Goetzke*, Ausgeliefert. Homophobie in der Asyl-Anhörung, 18.10.2018, https://www.deutschlandfunk.de/ausgeliefert-homophobie-in-der-asyl-anhoerung.862.de.html?dram-article_id=430887 (15.7.2020).

²⁶² BT-Ausschussdrucksache 19(4)266-E. Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 6.5.2019.

²⁶³ *Markard*, Zwischen Beschleunigung und Effizienz, *Die Verwaltung* 2019, S. 338–358; *Berlit*, Qualitätsvolle Asylverfahren und -prozesse: eine Herausforderung für den Rechtsstaat, *NVwZ* 2020, S. 97–104 (100).

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Die Sitzung knüpft zum einen an die zweite Sitzung an, in der die Anhörung als wichtige Verfahrensstation bereits zwischen persönlicher förmlicher Antragstellung und der materiellen Prüfung sowie Entscheidung seitens des BAMF lokalisiert wurde. Zum anderen dient die vorangegangene vierte Sitzung, in der die Teilnehmenden sich mit den verschiedenen Schutzformen auseinandergesetzt haben, als Basis dafür, die für die Anhörung relevanten Kriterien für die Glaubhaftmachung der Fluchtgründe herauszuarbeiten.

Die in dieser Sitzung gelegten Grundlagen zur Anhörung werden im Rahmen der „großen“ Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung in der vertiefenden Übung zur Beratungspraxis weiter ausgebaut (Kapitel V.C.).

Da die Anhörung als Entscheidungsgrundlage für den BAMF-Bescheid dient, ist eine qualitativ hochwertige Anhörungsvorbereitung durch die Beratenden essenziell, um die Klient:innen zu befähigen, ihre anhörungsrelevanten Rechte durchzusetzen. Daher sollte die Lehrperson die besondere Tragweite der Anhörungsvorbereitung den Teilnehmenden verdeutlichen und den Inhalt besonders intensiv und sorgfältig behandeln. Darüber hinaus ist es wichtig, den Blick der Teilnehmenden im Hinblick auf nicht eingehaltene Verfahrensgarantien seitens des BAMF zu schärfen. Ein Bewusstsein hierfür ist notwendig, um die Klient:innen dabei zu unterstützen, ihre Rechte auch einzufordern.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die rechtliche Bedeutung der Anhörung für das Asylverfahren erläutern;
- die Anhörung aus Perspektive der Schutzsuchenden reflektieren;
- die Kriterien benennen, die für die Glaubhaftigkeitsprüfung seitens des BAMF und der Gerichte relevant sind;
- Herausforderungen, Probleme und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren skizzieren;
- den Ablauf der Anhörung beschreiben;
- alle beratungsrelevanten Aspekte aufführen, die für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung einer Anhörung wichtig sind, insbesondere auch die Rechte und Pflichten der Schutzsuchenden;
- sich mit der gegenwärtigen BAMF-Praxis in Bezug auf die Einhaltung von Verfahrensgarantien und diskriminierenden Praktiken kritisch auseinandersetzen.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- Warum wird die Anhörung oftmals als Herz- bzw. Kernstück des Asylverfahrens bezeichnet?
- Nimm die Perspektive einer schutzsuchenden Person ein, die kurz vor ihrem Anhörungstermin steht bzw. in der Anhörungssituation ist: Was könnten deine Gedanken und Gefühle sein?
- Welche Kriterien sind für die Glaubhaftigkeitsprüfung seitens des BAMF und der Gerichte relevant? Welche Besonderheiten und Grenzen ergeben sich bei der Beweiswürdigung im asylrechtlichen Verfahren?
- Welche Aspekte sind für die Beratung von Schutzsuchenden im Vorfeld sowie bei der Begleitung und Nachbereitung eines Anhörungstermins wichtig?
- Welche verfahrensrechtlichen Garantien und Mitwirkungspflichten haben Schutzsuchende in Bezug auf die Anhörung?

- Welche Defizite bemängeln die Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen aktuell? Befrage hierzu auch eine:n Berater:in der RLC.

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren und Merkblätter
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Die Anhörung im Asylverfahren, Hinweise für Asylsuchende in Deutschland, 2016, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/infoblatt_anhoerung/Infoblatt_Asyl_dt_2016_fin.pdf.
 - *Refugee Law Clinics Deutschland*, Zur Beratungssituation im Asylverfahren, 2018, S. 12–19, https://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/02/Rechtsberatung-im-Asylverfahren_RLCs-Skript_2018_02.pdf.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration*, Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1: Das Asylverfahren in Deutschland, 2017, S. 6 f., https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_1_Verfahren_2017fin.pdf.
 - *Der Paritätische Gesamtverband*, Grundlagen des Asylverfahrens, 2016, S. 15–24, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2016-12-Paritaet_Grundlagen_Asylverfahren_AUFL4_2016_web_FINAL.pdf.
 - *Refugee Law Clinic München*, Leitfaden BAMF Interview, <http://rlcm.de/wp-content/uploads/2017/08/anhrungsleitfaden-deutsch.pdf>.
 - *Haubner, Petra / Schank, Klaus / Kalin, Maria*, Informationen zur Anhörung, 2016, https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/Haubner%20Anhoerung%20im%20Asylverfahren.pdf.
 - *Hofmann, Rainer*, Merkblatt für Flüchtlinge zur Anhörung beim Bundesamt, 2014, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Merkblatt_zur_Anhoerung_im_Asylverfahren_Hofmann.pdf.
 - *BumF / Flüchtlingsrat Thüringen e.V.*, Die Vorbereitung auf die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren, 2016, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2016_08_26_Arbeitshilfe_Asylverfahren_UMF-1.pdf.
 - *Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*, Merkblatt für „Beistände“ im Asylverfahren, 2016, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2016_12_Merkblatt_fuer_Beistaende_im_Asylverfahren_Endf.pdf.
 - *Mantel, Johanna*, Hinweise für die Beratung zu § 33 AsylG „Nichtbetreiben des Verfahrens“ insbesondere bei verpasstem Anhörungstermin, 2016, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Hinweise_zu_33_AsylG_final.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Böhm, Kathrin*, Das Asylverfahren, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 17 Rn. 30–69.
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 78–81; 190–203.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht: Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 64–73.
 - *Marx, Reinhard*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. Handbuch, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 82–105.
 - *Tiedemann, Paul*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 130–132.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Amnesty International et al.*, Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland: Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016,

<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-für-faire-und-sorgfältige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf>.

- *Berlit, Uwe et al.*, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern, ZAR 2016, S. 281–288 (Teil 1), 332–36 (Teil 2).
- *Dittrich, Lars / Wild, Barbara*, Über den Umgang mit Traumatisierungen im Asylprozess, NVwZ 2020, S. 118–125.
- *EASO*, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Richterliche Analyse, 2018, <https://easo.europa.eu/sites/default/files/EASO-Evidence-and-Credibility-Assessment-JA-DE.pdf>.
- *Gies, Moritz*, Prinzipien der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren, ZAR 2017, S. 406–412.
- *Hungarian Helsinki Committee*, Credibility Assessment in Asylum Procedure. A Multidisciplinary Training Manual, 2013, <https://helsinki.hu/wp-content/uploads/Credibility-Assessment-in-Asylum-Procedures-CREDO-manual.pdf>.
- *Jaber, Layla Kristina*: Die Bedeutung des Sprachmittlers im Asylverfahren, ZAR 2017, S. 318 – 323.
- *Rapp, Michael*, Nicht ohne meinen Ehrenamtlichen, rescriptum 2016, S. 15–20.
- *Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht*, Glaubhaftigkeit im Asylverfahren, 2018/19, https://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/Publikationen/2019/Bericht_Glaubhaftigkeit_BS_D.pdf.
- *Smith-Khan, Laura*, Different in the Same Way? Language, Diversity, and Refugee Credibility, International Journal of Refugee Law, Vol. 29, Nr. 3 (2017), S. 389–416.
- *Stock, Niclas*, Rechtliche Hürden der Flüchtlingsberatung vor und während der Anhörung, JuWiss-Blog, 17.5.2017, <https://www.juwiss.de/50-2017/>.
- *UNHCR*, Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems, 2013, <https://www.unhcr.org/protection/operations/51a8a08a9/full-report-beyond-proof-credibility-assessment-eu-asylum-systems.html>.

Video-Hinweis

ARD-Reportage „Entscheider unter Druck“ – Das Bundesamt für Migration (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=R6oD7mtrOWo>)

b) Brainstorming zu beratungsrelevanten Aspekten einer Anhörungsvorbereitung

Die Frage, welche beratungsrelevanten Aspekte bei der Anhörungsvorbereitung zu beachten sind, kann mit Hilfe eines Brainstormings gemeinsam mit den Teilnehmenden erarbeitet werden.

Ziel: Das Gruppenbrainstorming mit anschließendem Plenumsgespräch führt die Teilnehmenden an die Thematik der Sitzung heran. Durch die Gruppenübungsphase identifizieren die Teilnehmenden zunächst eigenständig, welche Punkte sie in der späteren Beratungsarbeit bei einer Anhörungsvorbereitung zu beachten haben, was das anschließende Plenumsgespräch belebt.

Hintergrund zur Methode: Brainstorming ist eine klassische Kreativitätstechnik, welche von Alex Osborn in den späten 1930ern entwickelt wurde, um Meetings kreativer zu gestalten und in kurzer Zeit viele Ideen innerhalb einer Gruppe zu sammeln. Dabei wird das assoziative Denken gefördert. Weitere bewährte Methoden zur Ideensammlung sind: Brainwriting, Brainwalking, Kartenabfrage, Pinnwandmoderation usw.

Weiterführende Literatur zur Methode: *Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung Österreich*, Brainstorming: Klassiker der Kreativitätstechniken, 26.9.2013, <https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/6821-brainstorming-klassiker-der-kreativitaetstechniken.php>.

Phase der Sitzung: inhaltliche Heranführung / Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 30 Minuten (Gruppenarbeit) / 30–40 Minuten (Plenum)

Utensilien: Aufgabenstellung, Moderationskarten, Eddings, Moderationsstellwand oder Tafel oder White-Board, Pinnadeln oder Tesafilm

Ablauf:

- **Gruppen-Arbeit:** Für die Brainstorming-Phase werden die Teilnehmenden zunächst in Gruppen aufgeteilt.

Die **Aufgabenstellung** ist folgende:

Wie ihr wisst, gehört die Anhörungsvorbereitung zu den Kernberatungsthemen der Refugee Law Clinic Hamburg. Zwar gibt es bereits viele Leitfäden von verschiedenen Organisationen hierzu, allerdings möchte die Refugee Law Clinic für ihre Beratenden nun einen eigenen erstellen, um regionale Besonderheiten und Erfahrungen mit einfließen zu lassen.

Als aktueller Ausbildungszyklus seid ihr verantwortlich für die Ausarbeitung des Grundgerüsts des Leitfadens zur Anhörungsvorbereitung.

Diskutiert hierfür zunächst, was eine gute Anhörungsvorbereitung kennzeichnet.

Schreibt anschließend auf die Moderationskärtchen auf, welche beratungsrelevanten Aspekte ein solcher Leitfaden beinhalten sollte.

Die Moderationskärtchen der Gruppen werden an einer Pinnwand gesammelt.

- **Plenumsphase:** In einer zweiten Phase werden die Ergebnisse in einem Plenumsgespräch diskutiert und die Kärtchen geclustert. Am Ende sollte ein Katalog gemeinsam erarbeitet werden, der sich an der obigen Liste „beratungsrelevante Aspekte einer Anhörungsvorbereitung“ orientieren kann.
- **Sicherungsphase:** Hieran kann sich ein **Theorie-Input** der Lehrperson anschließen, der nochmals die wichtigsten Punkte hervorhebt.

c) Kleine Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung

Mit wechselnden Rollen sprechen die Teilnehmenden in Zweier-Teams kleine Übungsfälle in Form eines Beratungsgesprächs durch.

Ziel: Ziel der kleinen Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung ist es, den ersten Teil der Anhörungsvorbereitung – ohne die Schilderung der Fluchtgründe – mithilfe des erarbeiteten Katalogs im Anschluss an die Brainstorming-Phase anwendungsbezogen zu vertiefen. Der erste Teil der Anhörungsvorbereitung umfasst insbesondere die Erläuterung der rechtlichen Bedeutung, des Ablaufes, der Verfahrensgarantien, möglicher Probleme, die auftreten können sowie die Schilderung des Prüfungsanons und der Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung. Durch dieses Trockentraining verinnerlichen die Teilnehmenden nochmals die wichtigsten Punkte der Sitzung und üben gleichzeitig ein, wie sie in der konkreten Beratungssituation formulieren und agieren könnten.

Phase der Sitzung: Vertiefungsphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit

Dauer: 30 Minuten (Wechsel der Rollen nach 15 Minuten)

Utensilien: kleine Zettel mit kurzen Regieanweisungen

Ablauf:

- Es werden zunächst Zweier-Teams gebildet und die kurzen **Regieanweisungen** verteilt. Jede:r Teilnehmer:in erhält eine.

- Es finden insgesamt **zwei Durchläufe** statt: Dabei schlüpft jede Person einmal in die Rolle der beratenden Person und einmal in die der ratsuchenden Person.

Mögliche Regieanweisungen

Du bist schwanger und hast deine Anhörung zwei Wochen vor dem zu erwartenden Geburtstermin.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf Verschiebung des Termins während des gesetzlichen Mutterschutzes²⁶⁴*
- *Mitteilung an das BAMF schicken*

Du bist in der Trauma-Ambulanz des Universitätsklinikums in psychologischer Behandlung.

- *Ggf. Aufhebung/Verlegung/Entzerrung des Anhörungstermins²⁶⁵*
- *Ggf. Einholung eines ärztlichen Attests und einer Stellungnahme zu den Fluchtgründen*
- *Klient:in hat einen Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n (vgl. Art. 24 EU-Asylverfahrensrichtlinie)*
- *Mitteilung an das BAMF schicken*

Du bist minderjährig und ohne Familie hier in Deutschland.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n nach Art. 25 III lit. a EU-Asylverfahrensrichtlinie und auf eine „kindgerechte“ Anhörung nach Art. 15 III lit. e EU-Asylverfahrensrichtlinie*
- *Mitteilung an das BAMF schicken*

Du hast in deinem Herkunftsland sexualisierte Gewalt erlebt.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n (vgl. Art. 24 EU-Asylverfahrensrichtlinie) und auf eine:n Dolmetscher:in desselben Geschlechts nach Art. 15 III lit. c, b EU-Asylverfahrensrichtlinie²⁶⁶ (vgl. auch Art. 15 III lit. a EU-Asylverfahrensrichtlinie)*
- *Mitteilung an das BAMF schicken*

Du hast Fotos, WhatsApp-Verläufe auf deinem Handy und weitere Dokumente, die deine Fluchtgründe untermauern.

- *Beweise ausdrucken, übersetzen lassen und an das BAMF vorher übersenden oder mitbringen*

Du möchtest deine beste Freundin zur Anhörung mitbringen.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf Begleitung durch einen Beistand gemäß § 14 IV VwVfG²⁶⁷*
- *Mitteilung/Vollmacht vorab an das BAMF schicken*

Du hast Angst vor Verständigungsproblemen während der Anhörung und möchtest, dass ein:e Dolmetscher:in der Refugee Law Clinic dich zur Anhörung begleitet.

- *Klient:in hat einen Anspruch auf Heranziehung eines Vertrauensdolmetschers nach § 17 II AsylG*

Du möchtest deine Notizen als Gedankenunterstützung in die Anhörung mitnehmen und von diesen während der Anhörung ablesen.

- *Dies ist nicht zu empfehlen, da ansonsten möglicherweise die Glaubwürdigkeit der schutzsuchenden Person vom BAMF angezweifelt wird.*

²⁶⁴ Haubner/Kalin, Einführung in das Asylrecht, 2017, S. 67.

²⁶⁵ DA Asyl, Anhörung, 4.3.

²⁶⁶ Dies gilt für alle.

²⁶⁷ Für eine einschränkende Auslegung des § 25 VI 3 AsylG Rapp, Nicht ohne meinen Ehrenamtlichen, rescriptum 2016, S. 15–20.

Hinweis: Die Schilderung der Fluchtgründe erfolgt in der großen Anhörungssimulation als Teil der vertiefenden Übung zur Beratungspraxis.²⁶⁸

d) Identifizierung von „Good and Bad Practice“ einer Anhörungsvorbereitung

In der HRMLC Turin ist Bestandteil des Interview-Trainings eine **Video-Übung**. Die Teilnehmenden diskutieren über „Good and Bad Practice“ einer Anhörungsvorbereitung auf Grundlage eines Videos aus der Law-Clinic-Praxis, welches zwei Beraterinnen der Clinic im Gespräch mit einer Klientin zeigt: <https://www.youtube.com/watch?v=kPPSoD7oNcU&feature=youtu.be>.

e) Übungen zur Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

Angehende Beratende sollten sich intensiv mit der Beweiswürdigung im Asylverfahren und den Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung auseinandersetzen. Hierfür kommen verschiedene Übungen in Betracht.

(1) Think-Pair-Share-Square-Aufgabe: Kriterien und Grenzen der Glaubhaftigkeitsprüfung

Bei der Think-Pair-Share-Aufgabe rekapitulieren die Teilnehmenden zunächst alleine die wichtigsten Grundsätze für die Glaubhaftigkeitsprüfung, bevor sie hierüber in den Austausch mit den anderen treten.

Ziel: Die Übung zielt inhaltlich darauf ab, dass sich die Teilnehmenden mit den Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Fluchtgründen unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Grenzen der Beweiswürdigung im asylrechtlichen Verfahren auseinandersetzen.

Hintergrund zur Methode: Think-Pair-Square-Share-Übungen fördern das kooperative Lernen. Kooperative Methoden zeichnen sich durch einen Dreischritt aus: Denken – Austauschen – Vorstellen. Dieser Grundstruktur liegt die Annahme zu Grunde, dass die Kombination von individuellem und sozialem Lernen besonders wirksam ist.

Weiterführende Literatur zur Methode: *Bennett, Barrie / Rolheiser, Carol, Beyond Monet: The Artful Science of Instructional Integration*, 2001.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: Einzel-, Partner:innen- und Gruppenarbeit sowie (aktives) Plenum

Dauer: 40 Minuten

Utensilien: Aufgabenstellung

Tipp für die Vorbereitung: Die Aufgabe basiert auf dem EuGH-Urteil in der Rechtssache *A, B und C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* aus dem Jahr 2014.

Ablauf:

- **Phase 1 – Think:** Zunächst setzt sich jede:r Teilnehmer:in alleine mit den Fragestellungen auseinander.
- **Phase 2 – Pair:** Darauf folgt eine Phase, in der sich je zwei Teilnehmende zusammenfinden, um sich über ihre Überlegungen auszutauschen.
- **Phase 3 – Square:** Anschließend verbinden sich je zwei Tandems und diskutieren ihre Ergebnisse. Falls nicht so viel Zeit zur Verfügung steht, kann diese Phase auch ausgelassen werden.
- **Phase 4 – Share:** Am Ende werden die Antworten der Gruppen im Plenum vorgestellt und besprochen.

²⁶⁸ Siehe unten Kapitel V.C.2. und Anhang L.

Aufgabenstellung

In der Anhörung muss die schutzsuchende Person Gründe geltend machen, aus denen ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihr drohenden ernsthaften Schadens oder ein auslandsbezogenes Abschiebungshindernis hervorgeht.

- Rekapituliere die Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung des BAMF.
- Stell dir vor, du bist Sachbearbeiter:in im BAMF. In der Anhörung sitzt A, die in ihrer Heimat bislang verdeckt homosexuell gelebt hat. In ihrem Herkunftsland steht auf Homosexualität eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren. A hatte in ihrem Herkunftsland nie eine Beziehung und auch keinen sexuellen Kontakt zu einer anderen Frau. Welche Fragen würdest du stellen, um herauszufinden, ob A tatsächlich homosexuell ist?
- Welche Grenzen setzen die EU-Qualifikationsrichtlinie und die Grundrechte der Art und Weise, wie die Glaubhaftigkeit einer sexuellen Ausrichtung zu prüfen ist? Oder anders formuliert: Was dürfen Sachbearbeiter:innen und Richter:innen fragen, um herauszufinden, ob einer Person Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe fürchtet? Argumentiere.

1. Denke zunächst alleine über die Fragestellung nach und mache dir ggfs. Notizen (5 Minuten).

2. Finde dich dann mit einer weiteren Person zusammen und diskutiert eure Antworten (10 Minuten).

3. Sucht euch dann ein weiteres Tandem und tauscht eure Gedanken aus (10 Minuten).

4. Nach dieser Phase werden wir im Plenum gemeinsam über die Fragen debattieren (15 Minuten).

(2) Fallstudie: Die Fluchtgeschichte von J.A.²⁶⁹

In der HRMLC Turin setzen sich die Teilnehmenden im Rahmen einer Fallstudie mit der Glaubhaftigkeitsprüfung auseinander und analysieren die Fluchtgeschichte von J.A. bezüglich etwaiger Widersprüche (siehe Anhang K.).

(3) Lügenspiel²⁷⁰

Bei der Übung „Lügenspiel“ sollen die Teilnehmenden herausfinden, welches Team lügt und welches Team die Wahrheit erzählt. Diese Übung kann im Anschluss an einen theoretischen Input zur Beweiswürdigung im asylrechtlichen Verfahren in eine Sitzung integriert werden.

Ziel: Die Übung dient dazu, dass die Teilnehmenden zum einen lernen, wie sie einen Sachverhalt in der Praxis durch geschickte Fragestellungen ermitteln. Zum anderen setzen sich die Teilnehmenden durch die Übung näher mit den Glaubhaftigkeitskriterien im Asylverfahren auseinander.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: ca. 3 Stunden (Gruppenarbeit) / ca. 1,5 Stunden (Plenum)

Erfahrungshinweis: Allen Teilnehmenden hat diese Übung sehr gefallen und es konnten verschiedene Kompetenzen trainiert werden, welche die Sachverhaltsermittlung in der Praxis einfacher machen. Die Übung ist aber auch sehr zeitintensiv.

²⁶⁹ Vielen Dank an Ulrich Stege, Koordinator der Human Rights and Migration Clinic (HRMLC) in Turin, der diese Übung auf dem Teaching Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 vorgestellt hat.

²⁷⁰ Vielen Dank an die RLC Dresden für die Einreichung der Übungen „Lügenspiel“ und „Zeugenaussagen“.

Ablauf:

- **Bestimmung von zwei Teams:** Zunächst werden zwei Teams mit jeweils drei Teilnehmenden von der Lehrperson bestimmt, ohne dass die restlichen Teilnehmenden davon erfahren. Ein Team soll zusammen einen Nachmittag/Abend miteinander verbringen und gemeinsam etwas unternehmen; das zweite Team soll sich nur eine Aktivität ausdenken und diese mit so vielen Details wie möglich ausschmücken, um das Geschehen so glaubhaft wie möglich zu machen.
- **Fragerunde:** In der Seminarsitzung müssen die Teams sodann von ihren Erlebnissen berichten und Fragen der anderen Teilnehmenden beantworten. Diese haben die Aufgabe zu ermitteln, welches Team die Wahrheit erzählt und welches Team lügt. Hierfür erforderlich ist das geschickte Stellen von Fragen und ein hohes Maß an Konzentration.

(4) Zeugenaussagen

Fünf Teilnehmenden wird ein Filmausschnitt gezeigt. In der darauffolgenden Woche werden sie aufgefordert, ihre Erinnerungen an diesen wiederzugeben.

Ziel: Geflüchtete stehen in der Anhörung vor der Herausforderung ihre Geschichte möglichst chronologisch und detailhaft zu schildern. Viele Fluchtgeschichten erstrecken sich über Monate oder teils Jahre. Oftmals beeinflussen auch erlebte Traumata oder psychologische Beeinträchtigungen ihr Erinnerungsvermögen. Wie schwer es ist, Ereignisse aus der Vergangenheit zu rekonstruieren, soll diese Übung vor Augen führen.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: (aktives) Plenum

Dauer: 10 Minuten (Zeigen des Filmausschnitts) / 30 Minuten (Befragung) / 10 Minuten (erneutes Zeigen des Filmausschnitts) / 15 Minuten (Reflexion und Diskussion)

Utensilien: Filmausschnitt

Erfahrungshinweis: Kaum eine:r konnte den Filmabschnitt wiedergeben, ohne dass große Fehler oder teils sogar Neuschöpfungen dabei waren. Details wurden verändert und neue Ereignisse wurden unbeabsichtigt hinzugefügt.

Ablauf:

- **Zeigen eines Filmausschnitts:** Fünf Teilnehmenden des Seminars wird ein zehnmütiger Filmausschnitt gezeigt. Dabei wissen sie nicht, dass sie diesen in der darauffolgenden Woche wiedergeben sollen und machen sich dementsprechend auch keine Notizen hierzu.
- **Abfrage der Erinnerungen:** In der Folgesitzung werden dieselben Teilnehmenden einzeln aufgerufen und aufgefordert, möglichst detailliert zu erzählen, was in dem Filmabschnitt passiert ist. Die anderen Teilnehmenden, die den Filmausschnitt nicht gesehen haben, können dabei Fragen stellen.
- **Erneutes Zeigen des Filmausschnitts:** Nachdem alle fünf Teilnehmenden ihre Version geschildert haben, wird der Filmausschnitt erneut allen Teilnehmenden gezeigt.
- **Reflexion und Diskussion:** Hieran kann sich eine Phase der Reflexion und Diskussion anschließen: Wie war es für die ausgewählten Teilnehmenden ihre Erinnerungen abzurufen? Warum ist es ihnen ggf. schwer gefallen? Was kann hieraus für die Vorbereitung der Ratsuchenden auf ihre Anhörung geschlossen werden?

F. SITZUNG 6: BESCHEIDE UND RECHTSFOLGEN

Gegenstand der sechsten Sitzung ist *der Bescheid und seine Rechtsfolgen*. Dabei werden zum einen die unterschiedlichen Rechtsfolgen, die an die jeweilige Entscheidung des BAMF knüpfen, beleuchtet; zum anderen werden das verwaltungsgerichtliche Verfahren, weitere Handlungsoptionen bei einem negativen Bescheid sowie rechtlichen Grundlagen und Folgen der Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts behandelt.

Die Sitzung dient dabei einem ersten Überblick. An sie sollten sich – je nach Beratungsschwerpunkten – weiterführende Vertiefungseinheiten anschließen (wie z.B. sozial- und arbeitsrechtliche Folgen der verschiedenen Status und Positionen, Familiennachzug, Aufenthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens usw.)

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Asyl und Flüchtlingseigenschaft

Asyl:

...ergeht folgende Entscheidung:
Die Antragstellerin wird als **Asylberechtigte** nach Art. 16a GG anerkannt.

Flüchtlingseigenschaft:

...ergeht folgende Entscheidung:
1. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.

(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Wer als asylberechtigte Person anerkannt oder wem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre nach § 25 I 1 bzw. II 1, Alt. 1 AufenthG i.V.m. § 26 I 2 AufenthG. Hierfür muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein (vgl. § 5 III 1 AufenthG; dies gilt auch für alle anderen Aufenthaltstitel nach § 25 I–III AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis kann grundsätzlich nach fünf Jahren beantragt werden (§ 26 III 1, 2 AufenthG). Die Erteilung ist aber unter bestimmten Voraussetzungen auch schon früher möglich (§ 26 III 3 AufenthG).

(2) Teilhaberechte

Asylberechtigte und Flüchtlinge können spätestens mit Abschluss des Verfahrens eine eigene Wohnung beziehen. Allerdings gilt für sie die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG, welche nach der Gesetzesbegründung die Integration fördern soll.²⁷¹ Nach dieser werden sie verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land Wohnsitz zu nehmen, welches zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. § 12a AufenthG sieht allerdings auch Ausnahmen vor, die entweder gar nicht zur Entstehung einer Wohnsitzauflage führen (vgl. § 12a I 2 AufenthG) oder einen Aufhebungsanspruch begründen (vgl. § 12a V AufenthG).

²⁷¹ Entwurf eines Integrationsgesetzes, BT-Drs. 18/8615, 31.5.2016, S. 42 f.

Asylberechtigte und Flüchtlinge haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt: Die selbstständige und die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Zudem haben sie einen Anspruch auf Ausbildungsförderung und BAföG sowie auf einen Integrationskurs (§ 44 I Nr. 1 lit. c AufenthG). Zur Teilnahme am Integrationskurs können sie auch in bestimmten Fällen verpflichtet werden (vgl. § 44a I AufenthG).

Asylberechtigte und Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Sie haben Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung.

(3) Familiennachzug

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben grundsätzlich einen Anspruch ihre Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten; minderjährige Kinder; Eltern eines UMF) im Zuge des privilegierten Familiennachzugs nach fristwahrender Anzeige nach Deutschland zu holen (§§ 27 ff. AufenthG).

(4) Reisen

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. Art. 28 GFK), den die zuständige Ausländerbehörde ausstellt.

b) Subsidiärer Schutz

...ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der **subsidiäre Schutzstatus** wird zuerkannt.

(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Subsidiär Geschützte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 II 1, Alt. 2 AufenthG für ein Jahr, die verlängert werden kann (§ 26 I 1 und 3 AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis kann grundsätzlich nach fünf Jahren beantragt werden (§ 26 IV i.V.m. § 9 II 1 AufenthG).

(2) Soziale Teilhabe

Siehe die Ausführungen zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen.

(3) Familiennachzug

Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten wurde durch das Familiennachzugsregelungsgesetz²⁷² stark eingeschränkt. Durch den neu eingefügten § 36a AufenthG, der als Ermessensvorschrift ausgestaltet wurde, besteht für subsidiär Geschützte kein Anspruch mehr auf einen privilegierten Familiennachzug. Mit Blick auf Art. 6 GG ist die Neuregelung verfassungsrechtlich sehr bedenklich.²⁷³

²⁷² Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12.7.2018, BGBl. I, S. 1147.

²⁷³ Vertiefend hierzu *Bartolucci/Pelzer*, Fortgesetzte Begrenzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten im Lichte höherrangigen Rechts, ZAR 2018, S. 133–141.

(4) Reisen

Subsidiär Schutzberechtigten wird kein Reiseausweis ausgestellt. Für sie gilt grundsätzlich die in § 3 AufenthG normierte Passpflicht, die sie erfüllen müssen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Das heißt, sie müssen sich einen Pass aus ihrer zuständigen Auslandsvertretung beschaffen. Nur ausnahmsweise können sie einen Reiseausweis für Ausländer beantragen (§ 5 AufenthV).

c) Abschiebeverbote nach § 60 V und VII AufenthG

...ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das **Abschiebungsverbot** des § 60 V bzw. VII AufenthG liegt vor.

(1) Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Einer Person, bei der ein Abschiebeverbot nach § 60 V oder VII AufenthG vorliegt, soll eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 III AufenthG für ein Jahr (§ 26 I 4 AufenthG) erteilt werden. Sie kann verlängert werden, solange das Hindernis vorliegt. Eine Niederlassungserlaubnis kann grundsätzlich nach fünf Jahren beantragt werden (§ 26 IV i.V.m. § 9 II 1 AufenthG).

(2) Soziale Teilhabe

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG ist eine Beschäftigung nur bei Zustimmung durch die Ausländerbehörde möglich (§§ 4 II i.V.m. 39 II AufenthG). Ein Anspruch auf einen Integrationskurs besteht nicht. Bei entsprechenden Restkapazitäten kann eine Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG zur Teilnahme jedoch zugelassen werden (§ 44 IV AufenthG i.V.m. § 5 IntV). Im Übrigen gilt das für die anderen Schutzformen Gesagte.

(3) Familiennachzug

Für Menschen, bei denen ein Abschiebeverbot festgestellt wurde, ist ein Familiennachzug nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 29 III 1 AufenthG möglich.

(4) Reisen

Siehe die Ausführungen zu subsidiär Geschützten.

d) Ablehnung als unbegründet

...ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII 1 des AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 I AufenthG wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hält das BAMF den Antrag für unbegründet, erlässt es einen negativen Bescheid, welcher gleichzeitig in Ziffer 5 eine Abschiebungsandrohung nach § 34 I AsylG i.V.m. §§ 59, 60 AufenthG mit einer Frist zur freiwilligen Ausreise enthält, die gewöhnlich 30 Tage beträgt. Darüber hinaus beinhaltet der Bescheid in Ziffer 6 ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, welches im Falle einer Abschiebung greift.

e) Ablehnung als offensichtlich unbegründet

...ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt.
3. Der Antrag auf subsidiäre Schutz wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 V und VII 1 des AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach ... abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 I AufenthG wird auf 30 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ erfolgt auf Grundlage von § 30 I 1 AsylG. Menschen aus sicheren Herkunftsländern werden in der Regel als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 29a I AsylG). Die Frist zur freiwilligen Ausreise beträgt in einem solchen Fall lediglich eine Woche (§ 36 I AsylG). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gilt hier auch, wenn die betroffene Person freiwillig ausreist (§ 11 VII AufenthG).

f) Rechtsschutz

(1) Besonderheiten im asylgerichtlichen Verfahren

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Asylrecht ist geprägt von zahlreichen Besonderheiten und Verschärfungen, die zu einem eingeschränkten Rechtsschutz führen:

- Der Widerspruch gegen die Entscheidung des BAMF ist ausgeschlossen (§ 11 AsylG). Das bedeutet, dass Schutzsuchende gegen den Bescheid nur die Möglichkeit haben, Klage zu erheben; in Fällen der Ablehnung als offensichtlich unbegründet bedarf es zusätzlich eines Eilantrages.
- Die Klagefristen gemäß § 74 I AsylG sind mit einer bzw. zwei Wochen im Vergleich zu § 74 VwGO, der eine Klagefrist von einem Monat vorsieht, stark verkürzt.
- § 75 AsylG bestimmt, dass der Suspensiveffekt einer Klage weitestgehend entfällt.
- Es entscheidet nach § 76 AsylG in der Regel ein:e Einzelrichter:in (keine Kammer).
- § 78 AsylG schränkt die Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche Entscheidung erheblich ein.
- § 81 AsylG vereinfacht es, das asylgerichtliche Verfahren bei Nichtbetreiben zu beenden.
- Darüber hinaus gibt es noch weitere prozessrechtliche Sonderregelungen wie beispielsweise den Abschluss der Beschwerde nach § 80 AsylG.

All diese Abweichungen zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht sollen der Entlastung der Verwaltungsgerichte und der Verfahrensbeschleunigung dienen.²⁷⁴ Dies wird im Hinblick auf einen effektiven Rechtsschutz kritisiert und die Wiedereingliederung des Asylprozessrechts in das allgemeine Prozessrecht gefordert.²⁷⁵

(2) Klage bei (teilweiser) Ablehnung

In Fällen der (teilweisen)²⁷⁶ Ablehnung ist die Verpflichtungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland als Klagegegnerin zu erheben mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben und (verbesserten) Schutz zu gewähren, wobei der Klageantrag auf bestimmte Formen der Schutzgewährung beschränkt werden kann. Die Klage ist innerhalb von zwei Wochen (§ 74 I 1 AsylG) schriftlich einzureichen, wobei es auch die Möglichkeit gibt, die Klage mündlich zu Protokoll bei der Rechtsantragsstelle des jeweilig zuständigen Verwaltungsgerichts zu geben. Die Frist zur Begründung beträgt einen Monat nach Zustellung des Bescheides (§ 74 II 1 AsylG). Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist der Tag der Zustellung, der auf dem gelben Umschlag vermerkt ist. In Fällen der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung verlängert sich die Frist auf ein Jahr (§ 58 II VwGO). Eine fehlende oder falsche Übersetzung stellt mindestens einen Wiedereinsetzungsgrund dar.²⁷⁷

(3) Klage und Eilantrag bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet gilt die Besonderheit, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung hat (§ 75 I AsylG). Das heißt, es muss zusätzlich ein Eilantrag gemäß § 80 V VwGO gestellt werden. Die Frist zur Erhebung beträgt für beide Rechtsmittel nur eine Woche (§ 74 I i.V.m. § 36 III 1 AsylG).

g) Andere Optionen zur Aufenthaltssicherung

Bei einem negativen Bescheid gibt es zum einen die Möglichkeit einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG zu stellen, wenn **Wiederaufgreifungsgründe** nach § 51 VwVfG vorliegen.

Zum anderen ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, ob ein **Duldungsgrund** vorliegt.²⁷⁸ Ein solcher ist bei einem sogenannten Abschiebestopp nach § 60a I AufenthG oder in vielen Fällen nach § 60a II 1 AufenthG gegeben, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und damit ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis besteht.

- Aus tatsächlichen Gründen ist eine Abschiebung beispielsweise nicht möglich, wenn der Pass der ausreisepflichtigen Person nicht vorliegt oder sie reiseunfähig ist.
- Als rechtliche Hindernisse kommen insbesondere familiäre Gründe in Betracht. Darüber hinaus ist die Abschiebung aus rechtlicher Sicht nicht möglich, wenn die ausreisepflichtige Person als sogenannter faktischer Inländer gilt.

Des Weiteren kann eine Duldung nach § 60a II 3 AufenthG erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

²⁷⁴ Siehe ausführlich *Berlit*, Sonderasylprozessrecht – Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz im Asylrecht, InfAuslR 2018, S. 309–318.

²⁷⁵ *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme zu Rechtsmittel im Asylverfahren, Nr. 39/2018, Nr. 28/17 und Nr. 14/15; *Münch*, Reuige Rückkehr zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht, ZRP 2018, S. 193–196.

²⁷⁶ Es wurden beispielsweise zahlreiche sogenannte Upgrade- bzw. Aufstockungsklagen seit 2016 gegen die Ablehnung des Flüchtlingsschutzes bei Syrer:innen erhoben.

²⁷⁷ *Müller*, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 22 Rn. 9.

²⁷⁸ Dann wird eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a IV AufenthG erteilt. Eine Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar.

Ein weiterer häufiger Grund der Aussetzung der Abschiebung ist schließlich die **Aufnahme einer Ausbildung** nach § 60c AufenthG.

In bestimmten Fällen gibt es bei einem ablehnenden Bescheid auch die Möglichkeit, eine **Aufenthaltserlaubnis außerhalb des Asylverfahrens** zu erhalten. Hier sind allerdings die Vorgaben des § 10 III AufenthG zu beachten. Als Beispiele sind zu nennen die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach § 28 AufenthG oder aus humanitären Gründen nach § 25 V AufenthG. Qualifizierte Geduldete können nach § 18a AufenthG ihren Aufenthalt sichern. Bei guter bzw. nachhaltiger Integration greifen §§ 25a und 25b AufenthG. Zudem kann eine Aufenthaltserlaubnis bei Härtefällen nach § 23a AufenthG erteilt werden.

h) Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts und seine Folgen

Droht die Abschiebung, haben betroffene Menschen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise oder der Wanderung. Einige Geflüchtete suchen auch Schutz vor der Abschiebung im sogenannten Kirchenasyl. Allerdings verzichtet die Ausländerbehörde nur selten auf eine Abschiebung, wenn sich Betroffene im Kirchenasyl befinden. Viele Menschen tauchen auch in die „Illegalität“ ab und leben in ständiger Angst entdeckt zu werden ohne Zugang zu staatlichen Sozialleistungen.

Für die Abschiebung zuständig ist die Ausländerbehörde nach § 71 I 1 AufenthG. Die in §§ 58, 59 AufenthG geregelte Abschiebung ist ein Zwangsmittel der Verwaltung. Sie setzt voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar und die Ausreisefrist abgelaufen ist. Darüber hinaus erforderlich ist ein Abschiebungsgrund und eine vorangegangene Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung. In Ausnahmefällen kann zuvor eine Abschiebungshaft nach § 62 III AufenthG angeordnet werden.

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Wie sieht ein Bescheid aus? Welche verschiedenen Entscheidungsformeln gibt es? Welche Rechtsfolgen knüpfen an die jeweilige Entscheidung? Macht es Sinn eine Klage zu erheben? Was ist dabei wichtig zu beachten? Gibt es alternative Wege zur Sicherung des Aufenthalts? Was ist, wenn eine Abschiebung droht? Dies sind die Leitfragen der sechsten Sitzung, welche als Grundlage für die vierte und fünfte Beratungssimulation²⁷⁹ der vertiefenden Übung dient.

Dabei schneidet die Sitzung sehr viele beratungsrelevante Fragen an, die teilweise hochkomplex sind: die teilhaberechts- und aufenthaltsrechtlichen Folgen der Statusentscheidung des BAMF, asylprozessuale Besonderheiten und die (drohende) Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts.

In der Sitzung und der vorangehenden Selbstlernphase verschaffen sich die Teilnehmenden einen ersten Überblick hierzu. Weiterführende Workshops (z.B. zum Familiennachzug) dienen der Vertiefung.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF benennen;
- die Rechtsfolgen, die mit jeder Entscheidung einhergehen, ausführen;
- die Besonderheiten im asylgerichtlichen Verfahren skizzieren;
- die Fristen für eine etwaige Klageerhebung und -begründung berechnen;
- weitere Handlungsoptionen im Falle eines negativen Ausgangs des Asylverfahrens aufzeigen;
- rechtliche Grundlagen und Folgen der Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts erläutern.

²⁷⁹ Siehe unten Kapitel V.C.2. und Anhang M. und N.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- Welche verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten hat das BAMF?
- Welche Rechtsfolgen gehen mit der jeweiligen Entscheidung einher?
- Welche Einschränkungen im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht sieht das asylgerichtliche Verfahren vor?
- Welche Klagefristen gelten?
- Gibt es bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens weitere Optionen, den Aufenthalt zu sichern?
- Was sind die rechtlichen Grundlagen und Folgen der Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts?

❖ Mögliche Basic-Lektüreempfehlungen für die Sitzung

- Informationsbroschüren
 - *Der Paritätische Gesamtverband*, Soziale Rechte für Flüchtlinge, 3. Aufl. 2020, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf3_web.pdf.
 - *Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*, Online-Leitfaden, Kapitel 5 und 7–20, <https://www.nds-fluechtlingrat.org/leitfaden/5-bescheid-bamf/>.
 - *Informationsverbund Asyl & Migration / Deutsches Rotes Kreuz*, Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, 3. Aufl. 2019, S. 79–81; 88–94, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-12_Leitfaden_Fluechtlingsrecht_3Aufl.pdf.
- Lehrbücher und Handbücher
 - *Frings, Dorothee / Domke, Martina*, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 208–213; 318–433.
 - *Haubner, Petra / Kalin, Maria*, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017, S. 64–73.
 - *Marx, Reinhard*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. Handbuch, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 116–286.
 - *Müller, Kerstin*, Das Asylverfahren, in: Oberhäuser (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 21–22.
 - *Tiedemann*, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 2019, S. 22–31; 133–141.

❖ Mögliche Lektüreempfehlungen zur Vertiefung für die Sitzung

- *Berlit, Uwe*, Sonderasylprozessrecht – Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz im Asylrecht, InfAusIR 2018, S. 309–318.
- *Dietz, Andreas*, Ausländer- und Asylrecht. Einführung, 3. Aufl. 2019, S. 231–239.
- *Müller, Sabrina et al.*, Reform des Asylprozessrechts. Von Lotterien, Lösungswegen und dem Grundgesetz, ZJS 5/2019, S. 355–367.
- *Münch, Berthold*, Reuige Rückkehr zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht, ZRP 2018, S. 193–196.

b) Bescheid-Match²⁸⁰

Beim Bescheid-Match finden sich diejenigen Teilnehmenden zusammen, die denselben Bescheid ausgeteilt bekommen haben und analysieren die Rechte, die daraus resultieren bzw. die Klagemöglichkeiten dagegen.

Ziel: Ziel der Übung ist es, dass sich die Teilnehmenden mit den verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF und den hieran anknüpfenden Rechtsfolgen sowie Rechtsschutzmöglichkeiten auseinandersetzen und dabei lernen, wie sie die Rechtslage in einfachen Worten schildern können (Entwicklung von Beratungskompetenzen). Durch die Verbindung der Gruppenarbeitsphase mit der anschließenden Präsentationsphase im Plenum erhalten die Teilnehmenden einen guten Überblick über alle möglichen Konstellationen.

Phase der Sitzung: Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 30 Minuten (Gruppen-Arbeit) / 60 Minuten (Plenum)

Utensilien: Aufgabenstellung, (geschwärzte) Beispiel-Bescheide zu den unterschiedlichen Entscheidungsformeln

Ablauf:

- **Gruppenarbeit:** In einer ersten Phase werden Beispiel-Bescheide vom BAMF mit unterschiedlichen Entscheidungsformeln (Asylanerkennung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz, Abschiebeverbote, unbegründet, offensichtlich unbegründet) ausgeteilt. Dabei erhalten je 3–4 Teilnehmende denselben Bescheid.

Im Anschluss an die Austeilung der Bescheide finden sich die Teilnehmenden mit dem gleichen Bescheid zusammen. Die Teilnehmenden erhalten dabei folgenden **Arbeitsauftrag**:

Lest den Bescheid in Ruhe durch und schaut euch an, wie er aufgebaut ist.

1. Bei einem „**positiven**“ Bescheid:

a) Welche Folgen hat die Entscheidung im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis
- Wohnen
- Arbeit, Ausbildung, Studium, Sprach- und Integrationskurse
- Sozialleistungen und medizinische Versorgung
- Familiennachzug
- Reisen

b) Macht es Sinn, Klage zu erheben?

2. Bei einem „**negativen**“ Bescheid:

- Wie ist die Klagfrist für die Erhebung und Begründung?
- Welche anderen Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung oder Handlungsoptionen hat die Person?
- Was sind die rechtlichen Grundlagen und Folgen der Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts?

- **Vorstellung im Plenum:** In einer zweiten Phase stellen die Gruppen ihren Fall kurz vor und präsentieren ihre Ergebnisse. Hieran kann sich ein theoretischer Input der Lehrperson anschließen, der die aufgeworfenen Fragen noch weiter vertieft.

²⁸⁰ Vielen Dank an Katrin Sass, Lehrende der RLC Hannover. Sie hat auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 eine ähnliche Übung vorgestellt.

c) Normanalyse: Besonderheiten des Asylprozessrechts

Bei der Normanalyse gleichen die Teilnehmenden die prozessrechtlichen Vorschriften des AsylG mit denen der VwGO ab, arbeiten Besonderheiten heraus und bewerten diese im Lichte des Beschleunigungsgrundsatzes und des effektiven Rechtsschutzes.

Ziel: In der Übung befassen sich die Teilnehmenden mit den Besonderheiten des Asylprozessrechts. Wie oben im Einführungstext aufgeführt, weicht das Asylprozessrecht in vielen Punkten vom allgemeinen Prozessrecht ab. Die Teilnehmenden identifizieren die Abweichungen und argumentieren unter Heranziehung des Beschleunigungsgrundsatzes und des Gebots effektiven Rechtsschutzes, inwiefern die beschränkenden Vorschriften gerechtfertigt sind oder nicht.

Phase der Sitzung: Transferphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / aktives Plenum

Dauer: 15 Minuten (Partner:innen-Arbeit) / 30–40 Minuten (Plenum)

Utensilien: AsylG, VwGO

Ablauf:

- Partner:innen-Arbeit:** In einem ersten Schritt arbeiten die Teilnehmenden zu zweit mit ihren Sitznachbar:innen die Abweichungen des Asylprozessrechts heraus, indem sie die Vorschriften des AsylG (§ 11 AsylG und §§ 74 ff. AsylG) denen der VwGO gegenüberstellen.
- Sammlung im Plenum:** In einer anschließenden Phase werden die Ergebnisse im Plenum gesammelt. Hilfreich hierfür kann die Erstellung einer Tabelle an der Tafel oder am White-Board sein, in der in einer Spalte die Vorschriften des Sonderasylprozessrechts aufgelistet und in einer zweiten Spalte die entsprechenden Normen des allgemeinen Prozessrechts ihnen zugeordnet werden:

Sonderasylprozessrecht	Allgemeines Prozessrecht
§ 11 AsylG: kein Widerspruchsverfahren	§§ 69 ff. VwGO
§ 74 AsylG: verkürzte Rechtsmittelfristen; gesetzliche Klagebegründungsfrist	§ 74 VwGO
§ 75 AsylG: überwiegender Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	§ 80 VwGO
§ 76 AsylG: Einzelrichter:in als Regel	§§ 5, 6 VwGO
§ 78 AsylG: qualifizierte Klageabweisung; verkürzte Rechtsmittelfrist; Beschränkung der Berufungszulassungsgründe	§§ 124 ff. VwGO
§ 80 AsylG: weitgehender Ausschluss der Beschwerde	z.B. § 146 VwGO
§ 81 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben	./.

- Diskussion:** Daran schließt sich eine Diskussion im Plenum an, bei der die Teilnehmenden argumentieren sollen, inwiefern die Beschränkungen gerechtfertigt sein könnten und welche Argumente dagegen sprechen. Dabei ist zunächst der hinter den Beschränkungen stehende gesetzgeberische Wille gemeinsam zu ermitteln, die Asylverfahren zu beschleunigen, um eine schnelle Rückführung sicherzustellen sowie die Verwaltungsgerichte zu entlasten. Kritisch zu beurteilen sind viele der Vorschriften jedoch im Hinblick auf den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG, den Anspruch rechtlichen Gehörs aus Art. 103 I GG und das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit nach Art. 3 I GG.

V. VERTIEFENDE ÜBUNG ZUR BERATUNGSPRAXIS

In der vertiefenden Übung werden die Teilnehmenden an die Beratungspraxis herangeführt. Dazu gehört neben der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere die Förderung von Beratungskompetenzen wie fallbezogene Recherchefähigkeiten, die Einhaltung der Beratungsstandards, die Besonderheiten der Gesprächsführung über Dolmetschende, aktives Zuhören, die sorgfältige Ermittlung des Sachverhalts durch gezielte Fragetechniken, die verständliche Vermittlung der Rechtslage für die Ratsuchenden, die Weitervermittlung z.B. an Rechtsanwält:innen oder andere Beratungsstellen, die strategische Kommunikation mit Behörden sowie professionelle Empathie und Abgrenzungsfähigkeit.

Darüber hinaus werden in der Übung bereits erste gemachte Beratungserfahrungen reflektiert, die die Teilnehmenden während ihrer Hospitations- und Praktikumsphase gesammelt haben.

Sitzungstermin	Inhalt
-	Übungsbegleitendes Recherchetraing
1	Beratungsstandards und rechtliche Rahmenbedingungen
2	Beratungssimulation zum Dublin-Verfahren
3	Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung
4	Beratungssimulation zum Familiennachzug
5	Beratungssimulation zu „negativen“ Bescheiden
6	Wiederholung und Evaluation

A. ÜBUNGSBEGLEITENDES RECHERCHETRAINING

Das übungsbegleitende Recherchetraing verbindet die Förderung von Recherchekompetenzen mit projektorientiertem Lernen; Elemente hiervon sind bereits im Praxisorientierten Einführungsseminar relevant (siehe Kapitel IV.) und können auch hier bereits integriert werden.

Häufig kommen in der Beratung Rechtsfragen auf, die nicht aus dem Stegreif beantwortet werden können. Daher ist es sehr wichtig, dass die angehenden Beratenden migrationsrechtlich relevante Informationsquellen kennen und in der Lage sind, rechtliche Fragestellungen durch eine zielführende Recherche selbständig zu beantworten. Gleichzeitig ist für die Beratung die Organisation von Arbeitsprozessen innerhalb eines Teams von grundlegender Bedeutung, weshalb das Recherchetraing als Gruppenübung konzipiert ist.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Die Bedeutung von Herkunftslandinformationen

Für die Beantwortung rechtlicher Fragen im Asylrecht spielen insbesondere **Herkunftslandinformationen** eine große Rolle. Daher sollte angehenden Beratenden vermittelt werden, welche Bedeutung Herkunftslandinformationen im asylrechtlichen Verfahren haben, welche Arten von Quellen es gibt und wie diese zu beurteilen sind.

Im Asylverfahren ist der Bericht der schutzsuchenden Person oft das einzige Beweismittel für die ihr drohenden Gefahren. Informationen über die allgemeine Situation im Herkunftsland (sog. Herkunftslandinformationen, engl. *Country of Origin Information – COI*) sind daher für das Bundesamt und die Gerichte ein Mittel, um die Glaubhaftigkeit dieses individuellen Vorbringens zu überprüfen und Gefährdungs- und Bedrohungslagen zu bewerten. Herkunftslandinformationen sind in diesem Sinne Informationen aus unterschiedlichen Quellen über Menschenrechtsstandards sowie gesellschaftliche, politische und institutionelle Dynamiken in Ländern, aus denen Menschen geflohen sind. Auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Informationen wird bewertet, ob das Vorbringen insgesamt glaubhaft ist, und eine Prognose erstellt, ob bzw. inwiefern die asylsuchende Person beispielsweise mit einer Verfolgung zu rechnen hat oder ob eine Rückkehr zumutbar ist.

Als Beweismittel im Asylverfahren müssen Herkunftslandinformationen objektiv sein und mehrperspektivisch recherchiert werden. Einheitliche Standards für die Auswahl und Verwertung der Herkunftslandinformationen gibt es jedoch nicht.²⁸¹ Richter:innen sind allerdings verpflichtet, sich fortlaufend über Veränderungen der Gegebenheiten in den Herkunftsländern zu informieren und nur anhand der aktuellsten Kenntnisse eine Einschätzung zu treffen.²⁸²

Bei manchen Themenbereichen wie etwa geschlechtsspezifischer Verfolgung wird es schwerer fallen, Quellen ausfindig zu machen, da die Verfolgung oftmals im privaten Umfeld stattfindet und aus diesem Grund nicht dokumentiert wird. Herkunftslandinformationen können zudem zu allgemein gehalten sein und die Lebensbedingungen von bestimmten marginalisierten Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise älteren Menschen ausblenden. Deshalb ist es wichtig, Gebrauch von unterschiedlichen und verschiedenartigen Quellen zu machen, um ein umfassenderes Bild zu bekommen. Quellen folgender Akteure sollten daher in die Recherche einbezogen werden.²⁸³

- Internationale und zwischenstaatliche Organisationen, z.B. UNHCR und EASO
- Staatliche Organisationen, z.B. Auswärtiges Amt
- Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen, z.B. Amnesty International, ECRE²⁸⁴, Rotes Kreuz²⁸⁵ (Länderberichte, Berichte über die Situation bestimmter Gruppen)
- Medien, einschließlich lokaler Medien aus dem Herkunftsland
- Akademische Forschung, einschließlich Stellungnahmen Sachverständiger

b) Weitere Recherchequellen

Neben Herkunftslandinformationen sind im Kontext der Beratung noch eine Reihe anderer Recherchequellen relevant (siehe Anhang D.). Um ausgehend vom Normtext Rechtsfragen zu recherchieren, sollten **Hand- und Lehrbücher, Kommentare und Zeitschriftenaufsätze** konsultiert werden, die in der Regel über juristische Datenbanken auch online zugänglich sind. Aktuelle Praxisfragen finden sich oft in **Broschüren** und sind auf **Internetseiten** aufbereitet. Schließlich muss der Stand der **Rechtsprechung** einschließlich der EGMR- und EuGH-

²⁸¹ Hungarian Helsinki Committee, Country Information in Asylum Procedures: Quality as a Legal Requirement in the EU, 2011, <https://www.refworld.org/docid/479074032.html> (15.7.2020).

²⁸² BVerfG, Beschluss vom 25.4.2018, 2 BvR 2435/17.

²⁸³ Entnommen aus *Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD*, Leitfaden zur Recherche von Herkunftsländerinformationen. Deutschsprachige Kurzfassung des Handbuchs „Researching Country of Origin Information“, Beilage zum Asylmagazin 12/2014, S. 14, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Beilage_COI_2014_web.pdf (15.7.2020).

²⁸⁴ Asylum in Europe Database (AIDA), <http://www.asylumineurope.org/> (15.7.2020).

²⁸⁵ European Country of Origin Information Network (ecoi.net), <https://www.ecoi.net/> (15.7.2020).

Rechtsprechung erhoben werden, z.B. über juris oder asyl.net. Hilfreich können dabei ausländische Leitentscheidungen zu ähnlichen Konstellationen sein, z.B. britische „Country Guidance“-Urteile, die in Datenbanken recherchiert werden können.²⁸⁶

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN

a) Was ist Recherchekompetenz?

Unter **Recherchekompetenz** ist die „vorbereitete und zielführende Suche nach Informationen in unterschiedlichen Medien“²⁸⁷ zu verstehen. Sie gehört zu den essenziellen Schlüsselqualifikationen von Studierenden im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens. Da Recherchekompetenz den Umgang mit verschiedenen Medien beinhaltet, ist sie mit der Medienkompetenz eng verknüpft.

Wissenschaftliches Recherchieren ist ein Prozess, der aus verschiedenen Handlungsschritten besteht:

- Im ersten Schritt sind **informationsanalytische Kompetenzen** der Studierenden gefragt: Sie müssen ihren individuellen Informationsbedarf festlegen und Art und Umfang der benötigten Informationen bestimmen.
- Im zweiten Schritt, der eigentlichen Recherche, sind **methodische Kompetenzen** erforderlich. Diese umfassen die Auswahl geeigneter Informationsquellen, die Entwicklung und Anwendung einer adäquaten Suchstrategie und die Analyse der Resultate der Recherche.²⁸⁸

Recherchekompetenz ist zusammengefasst die Fähigkeit,

- ✓ „einen Informationsbedarf zu erkennen und zu benennen,
- ✓ eine Suchstrategie zu entwickeln,
- ✓ die geeigneten Informationsquellen zu identifizieren und
- ✓ zu nutzen,
- ✓ die Informationen schließlich zu beschaffen,
- ✓ zu evaluieren und
- ✓ sie so weiterzuverarbeiten, dass die
- ✓ ursprüngliche Fragestellung effektiv und effizient gelöst wird.“²⁸⁹

b) Fallbezogenes Recherchieren im Zusammenhang mit der Beratung

Im Beratungskontext bedeutet dies, dass die Beratenden zunächst – bereits mit Blick auf die in Betracht kommenden Schutzformen und ihre Voraussetzungen – durch gezielte Nachfragen den Sachverhalt ermitteln, den die schutzsuchende Person in der Anhörung vortragen kann.

Zur Weiterbearbeitung des Falles müssen sie dann im ersten Schritt den Informationsbedarf benennen und möglichst präzise eine Recherchefrage formulieren. Im Fall eines Schutzsuchenden, der aus Eritrea geflüchtet

²⁸⁶ Siehe European Database on Asylum Law (EDAL), <https://www.asylumlawdatabase.eu/de> (15.7.2020).

²⁸⁷ Kammerl/Atzeroth, Integrative Medienbildung an Schulen zwischen Anspruch und Realität, Schulpädagogik heute, Jahrgang 4, Heft 7 (2013), S. 2.

²⁸⁸ Vgl. hierzu ausführlich Schröder, Die Vermittlung von Recherchekompetenzen in Online-Tutorials, Bibliothek, Forschung und Praxis, Vol. 37, No. 2 (2013), S. 209–219; Brändli, Gesucht – gefunden?. Optimierung der Informationssuche von Studierenden in wissenschaftlichen Bibliotheken, Churer Schriften zur Informationswissenschaft, Schrift 21, 2007.

²⁸⁹ Universität Hamburg, Fachinformation – Recherchekompetenz, <https://www.math.uni-hamburg.de/service/bibliothek/recherche/fachinformation.html> (15.7.2020).

ist, um sich dem Wehr- bzw. Nationaldienst zu entziehen, könnte diese beispielsweise lauten: „Werden Staatsangehörige Eritreas bei Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund der illegalen Ausreise und damit bezweckten Entziehung des Wehr- bzw. Nationaldienstes i.S.d. § 3 AsylG verfolgt?“

Im zweiten Schritt entwickeln die Beratenden eine Suchstrategie und identifizieren geeignete Informationsquellen. Als solche kommen – neben den Gesetzestexten – in Frage: Broschüren, Internetseiten, Hand- und Lehrbücher, Kommentare, Zeitschriftenartikel, Herkunftslandinformationen des Auswärtigen Amtes oder anderer Organisationen und die Rechtsprechung. Im Beispielsfall wäre eine Strategie, entsprechende Herkunftslandberichte sowie einschlägige VG-Rechtsprechung zu Geflüchteten aus Eritrea herauszusuchen und diese zu bewerten.

Abschließend wenden die Beratenden die Informationen auf den Beratungsfall an und kommen zu einer Einschätzung, ob das Schutzbegehren Erfolg haben wird.

3. METHODISCHES UMSETZUNGSBEISPIEL: ERSTELLUNG VON BERATUNGSLEITFÄDEN

Durch die Erstellung von Beratungsleitfäden in Gruppenarbeit und der anschließenden Korrektur im Peer-Review-Verfahren werden die Teilnehmenden an die Recherche im Bereich des Migrationsrechts herangeführt und lernen, sich gegenseitig schriftliches Feedback zu geben. Dieses Projekt kann die gesamte Übung begleiten und in der letzten Sitzung präsentiert werden. Es eignet sich aber auch für einen separaten Workshop, z.B. auf einer Wochenendklausur.

a) Erstellung von Beratungsleitfäden in Gruppenarbeit

Ziel: Die selbständige Planung des Erstellungsprozesses durch die Teilnehmenden einer Gruppe fördert zum einen die Entwicklung ihrer organisatorischen Fähigkeiten, welche für die Beratungsarbeit in Teams essenziell ist. Darüber hinaus setzen sich die Teilnehmenden durch die für die Konzipierung des Leitfadens erforderlichen Recherchen intensiv mit dem ihnen zugeteilten Themenkomplex auseinander und vertiefen dadurch ihre Fachkenntnisse. Für die Erstellung der Leitfäden müssen sie nicht nur die beratungsrelevanten Punkte ihres Themenkomplexes identifizieren, sondern auch Entscheidungen dazu treffen, wie sie ihr Thema strukturieren und wie sie dementsprechend den Beratungsleitfaden aufbauen, um ihn besonders benutzungsfreundlich zu gestalten. Mit der Erstellung der Beratungsleitfäden erbringen die Teilnehmenden somit eine Transferleistung und bilden ihre analytischen Kompetenzen aus. Schließlich werden sie mit selbst erstellten Leitfäden besser beraten können als mit vorgegebenen Materialien.

Dauer: ca. 8 Wochen (begleitend zur Übung)

Utensilien: Aufgabenstellung, Begutachtungsrichtlinien (s.u.)

Erfahrungshinweis: Die Gruppenarbeit über eine längere Phase hinweg ermöglicht es, dass sich die Teilnehmenden untereinander noch besser kennenlernen und lässt die Seminargruppe weiter zusammenwachsen.

Ablauf:

- **Einteilung der Teilnehmenden in Gruppen und Zuweisung beratungsrelevanter Themen:** Zunächst müssen die Teilnehmenden in Gruppen aufgeteilt werden, denen jeweils ein beratungsrelevanter Themenkomplex zugeordnet wird.

Mögliche Themen, orientiert an den Inhalten des Einführungsseminars, sind beispielsweise:

- Ablauf des Asylverfahrens und die Rechtsstellung Asylsuchender
- Dublin-Verfahren
- Schutzformen und Herkunftslandinformationen

- Anhörung
- Rechtsfolgen: „Positiver“ Bescheid
- Familiennachzug
- Rechtsfolgen und Handlungsoptionen: „Negativer“ Bescheid

- **Gruppenarbeitsphase:** Wie die einzelnen Gruppen den Erstellungsprozess gestalten, können sie selbständig entscheiden. Erfahrungsgemäß teilen die Teilnehmenden einzelne Rechercheaufgaben unter sich auf und befragen auch erfahrene Beratende zu ihren Themen. In der Regel finden mehrere Gruppentreffen statt. Am Ende dieser Phase entsteht ein Leitfaden, der in der Beratung zum entsprechenden Thema eingesetzt werden kann.

b) Korrektur im Peer-Review-Verfahren

Ziel: Die Teilnehmenden korrigieren ihre erstellten Leitfäden wechselseitig und geben einander schriftliche Rückmeldungen hierzu. Dafür müssen sie sich in einen weiteren Themenkomplex einarbeiten und vertiefen somit ihre fachlichen Kenntnisse. Gleichzeitig lernen sie, sich gegenseitig anhand vorgegebener Kriterien konstruktives Feedback zu geben und dieses anzunehmen sowie lösungsorientiert zu bewerten. Darüber hinaus ermöglicht das Peer-Review-Verfahren, dass die Teilnehmenden durch das Sichten anderer Gruppenergebnisse ihr eigenes Endprodukt reflektieren.

Hintergrund zur Methode: Peer-Review-Verfahren werden insbesondere im Wissenschaftsbetrieb, beispielsweise vor der Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen, eingesetzt und sind ein wichtiges Feedback- und Qualitätssicherungsinstrument.

Peer-Reviews finden aber auch immer mehr als alternatives Assessment-Format Eingang in die Lehre. Beim Peer-Review-Verfahren nehmen die Studierenden sowohl eine Autor:innenrolle als auch eine Gutachter:innenrolle ein, was nachgewiesen die Motivation der Studierenden fördert und einen sehr positiven Effekt auf den Lernprozess haben kann.²⁹⁰

Weiterführende Literatur zur Methode: Flück, Maria / Junge, Thorsten, Gruppenarbeiten und Peer-Review-Verfahren in der onlinebasierten Fernlehre, in: Aßmann et al. (Hrsg.), Lern- und Bildungsprozesse gestalten. Junges Forum Medien und Hochschulentwicklung, 2016, S. 205–216.

Dauer: ca. 4 Wochen (begleitend zur Übung)

Utensilien: Beurteilungsrichtlinien

Erfahrungshinweis: Für die Durchführung eines Peer-Review-Verfahrens ist es besonders wichtig, dass den Teilnehmenden zur Begutachtung der Leitfäden Beurteilungsrichtlinien an die Hand gegeben werden. Diese können auch gemeinsam mit der Seminargruppe im Vorfeld erarbeitet werden. In jedem Fall sollten sie bereits vor Beginn des Erstellungsprozesses mit allen besprochen werden.

Ablauf:

- **(Anonymisierte) Zusendung:** Nach Abgabe der Beratungsleitfäden leitet die Lehrperson die Leitfäden jeweils an eine andere Gruppe weiter, die für die Begutachtung verantwortlich ist. Hierbei empfiehlt sich eine anonymisierte Weiterleitung, um ein möglichst objektives Feedback zu ermöglichen.
- **Kollegiale Begutachtung:** Der kollegiale Begutachtungsprozess erfolgt ebenfalls in Gruppenarbeit. Zum einen hat die Gutachter:innen-Gruppe die Aufgabe, im Word-Korrekturmodus Änderungsvorschläge und sonstige Anmerkungen vorzunehmen. Zum anderen verfasst sie eine kurze schriftliche Gesamtbeurteilung.

²⁹⁰ Nicol et al., Rethinking feedback practices in higher education: A peer review perspective, *Assessment & Evaluation in Higher Education*, Vol. 39, No. 1 (2014), S. 102–122.

- ▶ **Richtlinien und Kriterien für das Feedback** können beispielsweise sein:

Allgemeine Grundsätze für schriftliches Feedback:

- Beschreibend
- Präzise
- Konstruktiv
- Wertschätzend

Feedbackkriterien in Bezug auf die Beratungsleitfäden:

- Fachliche Richtigkeit
- Beratungsrelevanz
- Struktur und Aufbau
- Angemessener Umfang
- Ergänzungen durch weiterführende Quellen
- Übersichtlichkeit und Benutzungsfreundlichkeit

B. SITZUNG 1: BERATUNGSSTANDARDS UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Fokus der ersten Sitzung der Übung stehen *beratungsrechtliche Standards und rechtliche Rahmenbedingungen der Beratung*.

Für die Heranführung an die Beratungspraxis sind diese Inhalte fundamental, um die Teilnehmenden für professionell-ethische Grundsätze zu sensibilisieren und ihnen entsprechende Richtlinien an die Hand zu geben.

1. HINTERGRUNDINFORMATION

a) Anforderungen an die Rechtsberatung

Für Menschen, die aus ihren Herkunftsländern aufgrund von Verfolgung oder anderen Gefahren geflohen sind, ist der Ausgang des Asylverfahrens existenziell. Die Entscheidung des BAMF bestimmt ihr weiteres Schicksal: Entweder ihnen wird Schutz gewährt oder sie müssen zurückkehren. Rechte zu haben bedeutet in der Realität jedoch nicht zugleich Zugang zum Recht zu bekommen. Grundvoraussetzung für eine effektive Rechtsdurchsetzung ist, dass die Betroffenen ihre Rechte auch kennen.

Insbesondere Asylsuchende sind hier vielen Barrieren ausgesetzt: Die Abläufe und die rechtlichen Grundlagen sind äußerst komplex und für Laien unverständlich. Erschwerend kommt hinzu, dass sie in der Regel kein Deutsch sprechen und sich oftmals die teuren Anwaltskosten für eine umfassende Rechtsberatung nicht leisten können.

Dies vor Augen geführt, erfüllt die kostenlose Rechtsberatung durch Refugee Law Clinics eine sehr wichtige Aufgabe: Sie ermöglicht es, dass Menschen im Asylverfahren und darüber hinaus niedrigschwellig Informationen zu den Verfahrensabläufen sowie rechtliche Unterstützung erhalten. Gerade im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Ratsuchenden sind dabei bestimmte Prinzipien und Standards einzuhalten:

(1) Beratungsverständnis – Empowerment, Parteilichkeit und Unabhängigkeit als Leitprinzipien

Oberstes Ziel einer flüchtlingsrechtlichen Beratung sollte es sein, die **Handlungsfähigkeit** der ratsuchenden Person zu stärken und sie zu befähigen, ihre Interessen selbstbestimmt zu vertreten. Dieser Ansatz des Empowerments erfordert Parteilichkeit und behördliche Unabhängigkeit: Die Beratenden sollten sich stets am Anliegen der Schutzsuchenden orientieren und eine solidarische Haltung gegenüber ihnen einnehmen.

Da die Beratenden zumeist über mehr Wissen bezüglich der rechtlichen Lage verfügen, ist die Beratungssituation grundsätzlich von einem gewissen Machtgefälle geprägt. Dies birgt die Gefahr, dass gesellschaftliche Ungleichverhältnisse während der Beratung reproduziert werden. Dem muss durch eine **Beratung auf Augenhöhe** entgegengewirkt werden, zu der es gehört, das Vorgehen in der Beratung transparent zu machen und ergebnisoffen verschiedene Handlungsmöglichkeiten mit der ratsuchenden Person zu besprechen. Dabei müssen Beratende auch das Recht der Ratsuchenden tolerieren, vermeintlich unvernünftige Entscheidungen zu treffen.

Ebenso sollte viel Wert auf einen **diskriminierungssensiblen Umgang** mit den oftmals mehrfach benachteiligten Ratsuchenden gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beratenden immer wieder ihre Rolle sowohl in der Beratung als auch in der Gesellschaft reflektieren, indem sie sich eigener Vorurteile sowie Privilegien gewahr werden und diese kritisch hinterfragen (siehe eingehend Kapitel VIII.A.).

(2) Räumlichkeiten und Beratungssetting

Im Beratungsgespräch werden Ratsuchende meist sehr intime und oftmals schambehaftete Informationen preisgeben. Aufgrund der Sensibilität der Beratungsinhalte ist eine **vertrauensvolle Atmosphäre** zwischen allen Beteiligten und ein positiv gestaltetes Beratungssetting sehr wichtig. Um dem Rechnung zu tragen, ist insbesondere zu beachten, dass die Beratung in einem räumlich isolierten sowie ungestörten Bereich stattfindet und eine gemeinschaftliche Beratung von Familienangehörigen oder Freund:innen vermieden wird.

Zudem ist der Grundsatz der **Unabhängigkeit** auch in örtlicher Hinsicht zu wahren: Rechtsberatungen in Behördenräumen oder Räumen, die einer behördlichen Kontrolle unterliegen, werden dem nicht gerecht.

(3) Verschwiegenheit und Datenschutz

Um die Privatsphäre der ratsuchenden Person zu achten, sind die an der Beratung beteiligten Personen (ethisch) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zudem werden im Rahmen der Beratungstätigkeit personenbezogene Daten „verarbeitet“, weshalb eine Vielzahl von datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung sowie die Einhaltung von Informationspflichten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung zu beachten sind.

(4) Aktenführungs- und Dokumentationspflichten

Rechtsanwält:innen sind nach § 50 BRAO verpflichtet Handakten zu führen, um ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung ihrer Aufträge geben zu können. Bei der Rechtsberatung durch Studierende im Rahmen von Refugee Law Clinics gelten nicht ganz so strenge Anforderungen, allerdings sollten auch hier die Beratungsfälle in einer Weise dokumentiert werden, dass eine Rechtsberatung auch im Falle eines Wechsels der Beratenden gewährleistet werden kann.²⁹¹ Bei der Handhabung dieser Dokumentation muss die Vertraulichkeit gewahrt werden.

(5) Beratungssprache und Sprachmittlung

Gerade in asylrechtlichen Beratungen können Kommunikationsschwierigkeiten zu irreversiblen Folgen führen. Daher gehört es zu einer qualitativ hochwertigen Beratung dazu, dass die Beratung in einer Sprache stattfindet, die die ratsuchende Person ausreichend versteht. Auch bei der **Sprachmittlung** sind dabei professionelle sowie ethische Standards einzuhalten, insbesondere sind die besonderen Anforderungen an die Rolle der dolmetschenden Person im triadischen Gesprächssetting zu berücksichtigen (siehe eingehend Kapitel XI.).

(6) Besonderheit bei Refugee Law Clinics: Das Vier-Augen-Prinzip

Viele Refugee Law Clinics gehen bei ihren Beratungen nach dem **Vier-Augen-Prinzip** vor. Das heißt, es beraten immer zwei Studierende im Team. Dies gibt den Beratenden zumeist mehr Sicherheit und fördert gleichzeitig die Qualität des Rechtsrats.

(7) Gesprächsatmosphäre und -führung

Wichtige Voraussetzung für eine gute Beratung ist eine **respektvolle und wertschätzende Gesprächsatmosphäre**. Hierfür erforderlich ist, dass die Beratenden aktiv zuhören und das Gespräch auf eine empathisch-professionelle Art führen können.

²⁹¹ *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, Unentgeltliche Rechtsberatung durch Laien nach dem RDG, NJOZ 2008, S. 4061–4072 (4068).

(8) Ablauf des (ersten) Beratungsgesprächs

Ist eine Person das erste Mal in der Beratung, sollten einleitend ein paar Worte zur Refugee Law Clinic und zu den Leitprinzipien gesagt werden. Darüber hinaus sollten sich die anwesenden Beratenden und Dolmetschenden **vorstellen** und darlegen, auf welche Gebiete und Tätigkeitsfelder sich die Arbeit der Refugee Law Clinic erstreckt.

Zu Beginn jeder Beratung sollte zudem die **Verständigung mit der dolmetschenden Person** abgeklärt, die ratsuchende Person nach ihrem Befinden gefragt und offengelegt werden, wie viel Zeit für die Beratung zur Verfügung steht.

Erst dann sollte die **inhaltliche Beratung** beginnen. Diese sollte mit einem konkreten Rechtsrat, mit der Vereinbarung eines Folgetermins nach weiteren Recherchen oder mit einer Weiterverweisung enden.

Leitfaden für den Auftakt einer Beratung

- Begrüßung.
- Anwesende Beratende, Hospitierende und Dolmetschende stellen sich vor.
- Vorstellung der RLC bei einer Erstberatung, z.B.:
- *„Die RLC informiert Schutzsuchende über die bevorstehenden Verfahrensschritte und ihre Rechte im Asylverfahren. Sie hat sich auf Anhörungsvorbereitungen und Fragen zum Risiko einer Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat spezialisiert (Dublin). Außerdem unterstützt sie bei Familienzusammenführungen. In über die Materie des Ausländerrechts hinaus gehenden rechtlichen Fragen können und dürfen die Beratenden aufgrund der fehlenden Ausbildung nicht tätig werden.“*
- *Unsere Beratenden sind Jura-Studierende, keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen.*
- *Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit dem Staat“), freiwillig, vertraulich und selbstbestimmt („wir machen nur mit Ihrem Einverständnis etwas und nichts gegen Ihren Willen“).“*
- Abklärung der Verständigung, eventueller Unvereinbarkeiten oder Befangenheiten.
- Frage nach dem Befinden.
- Klarstellen, wie viel Zeit für die Beratung zur Verfügung steht.

(9) Inhaltliche Aspekte

Aufgabe einer Beratung im Asyl- und Flüchtlingsrecht ist es, die Ratsuchenden über den Gang des Asylverfahrens, ihre Verfahrensgarantien sowie Mitwirkungspflichten aufzuklären und sie bei konkreten Rechtsfragen zu unterstützen.

Der **Sachverhalt** sollte durch gezielte Fragetechniken ermittelt und die **Rechtslage** der ratsuchenden Person so verständlich wie möglich erläutert werden.

Um die Qualität der Beratung sicherzustellen, sollten die Beratenden dabei **nur auf dem Rechtsgebiet beraten**, für das sie auch ausgebildet worden sind. Treten darüber hinaus gehende Rechtsfragen auf, sollte auf kooperierende Rechtsanwält:innen verwiesen werden (sogenannte **Verweisberatung**).

Zum Verantwortungsbereich der Beratenden gehört es gleichfalls, **besonders Schutzbedürftige**, wenn möglich, zu identifizieren und bei der Kontaktaufnahme zu spezialisierten Hilfsstellen zu unterstützen.

Hinweis: Für die Verweisberatung förderlich ist daher eine möglichst breite Vernetzung der Refugee Law Clinic mit anderen flüchtlingsrechtlichen Organisationen.

b) Zivilrechtliche Rahmenbedingungen und Haftung

Zwar ist das zivilrechtliche Haftungsrisiko bei der ehrenamtlichen Rechtsberatung durch Refugee Law Clinics als eher gering einzustufen, allerdings ist es trotzdem wichtig, dass sich die angehenden Beratenden mit den haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen auseinandergesetzt haben. Da die Erbringung kostenloser Rechtsberatung in der Regel keine bloße Gefälligkeit des täglichen Lebens darstellt und daher zwischen der ratsuchenden Person und den Beratenden ein Vertragsverhältnis in Form einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung besteht, ist ein Haftungsfall bei einer Falschberatung oder Verletzung einer sonstigen Pflicht theoretisch denkbar. Um das Risiko einer Haftung weitestgehend zu reduzieren, bietet es sich an, durch AGBs den Haftungsmaßstab auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken.²⁹² Eine weitere Vorkehrungsmöglichkeit ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.²⁹³

c) Strafrechtliche Haftung

Es gibt zahlreiche nebenstrafrechtliche Bestimmungen, die bei Verstößen gegen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften Sanktionen vorsehen. Zu den relevantesten ausländerrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften gehören neben den §§ 84 ff. AsylG die §§ 95 ff. AufenthG. Daneben gilt für Unionsbürger:innen § 9 FreizügG/EU. Für Rechtsberatende besteht nach § 84 AsylG im Falle der Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung zumindest das Risiko einer Strafbarkeit. Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe oder Anstiftung im Rahmen des § 95 AufenthG liegt regelmäßig nicht bei Handlungen von Personen im Rahmen eines anerkannten Ehrenamtes vor.²⁹⁴

d) Vorgaben im Rechtsdienstleistungsgesetz

Mit der Einführung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes 2008 ist die kostenlose Rechtsberatung durch Studierende möglich geworden. Unter der Geltung des alten Rechtsberatungsgesetzes, welches noch aus der Nazi-Zeit stammte, war dies zuvor strikt verboten gewesen. Hintergrund der Neuregelung war es, bürgerschaftliches Engagement durch ehrenamtliche Rechtsberatung zu stärken.²⁹⁵

Das Rechtsdienstleistungsgesetz bestimmt nun in § 6 RDG, dass außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, erlaubt sind. Allerdings nicht ohne Einschränkungen: Denn § 6 II RDG sieht vor, dass der kostenlose Rechtsrat durch Laien unter Anleitung einer:in erfolgen muss. Dahinter steckt der Gedanke, Ratsuchende vor einer unqualifizierten Rechtsberatung zu schützen (vgl. § 1 I 2 RDG).

Was eine solche Anleitung erfordert, wird in § 6 II 2 RDG näher ausgeführt: „eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“. Nach der Regelung besteht die Anleitung damit aus drei Elementen: Einweisung, Fortbildung und Mitwirkung. Zur näheren Bestimmung der Anleitungintensität wird an das Kriterium der einzelfallbezogenen Erforderlichkeit angeknüpft. Für die juristische Begleitung der Beratungsarbeit bedeutet dies: Je komplizierter der Beratungsfall und je höher damit das Risiko einer Fehlberatung ist, desto umfassender muss die Unterstützung seitens einer:in ausfallen.

²⁹² Siehe zu den Allgemeinen Beratungsbedingungen der RLC Hamburg Anhang W.

²⁹³ Heuser, Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, Asylmagazin 6/2016, S. 152–159.

²⁹⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Vorbemerkungen zu den §§ 95 bis 98 AufenthG, 95.1.4.

²⁹⁵ Entwurf des RDG, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/6634, 10.10.2007.

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Welche Anforderungen sind an die flüchtlingsrechtliche Beratung zu stellen? Welche Standards sind einzuhalten? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen? Dies sind die Leitfragen der ersten Sitzung der vertiefenden Übung zur Beratungspraxis.

Bevor die Teilnehmenden eigenständig beraten, ist es wichtig, diese Punkte zu klären, um zum einen eine Beratung im Einklang mit den beratungsrechtlichen Standards sicherzustellen und zum anderen den Teilnehmenden ihre Unsicherheiten zu nehmen.

Die Sitzung bietet darüber hinaus auch Raum, um gemeinsam berufsethische Prinzipien zu reflektieren, die in der juristischen Ausbildung allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen.

Lernziele

Am Ende der Sitzung können die Teilnehmenden

- alle beratungsrelevanten Standards erläutern;
- datenschutzrechtliche Vorgaben in Bezug auf die Beratungstätigkeit skizzieren;
- die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen einer Asylverfahrensberatung darstellen;
- die strafrechtlichen Grenzbereiche einer Beratung erklären;
- die wesentlichen Regelungen des RDG benennen;
- den Inhalt des Beratendenvertrags der Refugee Law Clinic wiedergeben.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Selbstlernphase

❖ Leitfragen für die Selbstlernphase

- Welche Standards sind bei der Beratung von Ratsuchenden zu beachten?
- Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wie einzuhalten?
- Welche zivilrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen?
- In welchen Fällen besteht ein strafrechtliches Haftungsrisiko?
- Welche Anforderungen an eine Rechtsberatung stellt das Rechtsdienstleistungsgesetz auf?
- Schau in den Beratendenvertrag der RLC: Welche Regeln hat sich die RLC gegeben? Hast du Ergänzungsvorschläge?

❖ Mögliche Lektüreprüfungen für die Sitzung

- AWO, Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung, 2019, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/191112_AWO_RDG.pdf.
- Der Paritätische Gesamtverband, Datenschutz in der Migrationsberatung, 2017, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-12-12_MBE-datenschutz-2017_web.pdf.
- Frings, Dorothee / Domke, Martina, Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 38–49.
- Heuser, Helene, Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, Asylmagazin 6/2016, S. 152–159.
- Kretschmer, Joachim, Der neue § 97a AufenthG – Überblick und Analyse und Kritik, ZAR 2020, S. 33–36.
- Münch, Berthold, Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung – Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Asylmagazin 4/2015, S. 104–109.

- *Refugee Law Clinics Deutschland*, Datenschutzrecht für Refugee Law Clinics. Broschüre mit Rechtsgrundlagen und Mustervorlagen, 2019, <http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2019/02/Datenschutzrecht-für-RLCs.pdf>.
- *Refugee Law Clinics Deutschland*, Zur Beratungssituation im Asylverfahren, 2018, S. 27; 55–63, https://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/02/Rechtsberatung-im-Asylverfahren_RLCs-Skript_2018_02.pdf.
- *Schulze, Heidrun et al.*, Macht – Diversität – Ethik in der Beratung: Wie Beratung Gesellschaft macht, 2018.
- *Stern, Joachim*, Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren. Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung, 2012, <https://www.refworld.org/pdfid/531085f44.pdf>.
- *UNHCR*, Neustrukturierung des Asylbereichs. UNHCR-Empfehlung zur Beratung und Rechtsvertretung im neuen Schweizer Asylverfahren, 2019, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/04/CH_20190409-UNHCR-CH-Empfehlungen-Rechtsschutz.pdf.
- *UNHCR Österreich*, Erhebung zu Qualitätsstandards der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren, 2013, <https://www.refworld.org/pdfid/531085104.pdf>.
- *Weinzierl, Ruth*, Asylverfahrensberatung in Deutschland. Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017, S. 9–16.
- *Wreesmann, Ann-Kathrin / Schmidt-Kessel, Martin*, Unentgeltliche Rechtsberatung durch Laien nach dem RDG, NJOZ 2008, S. 4061–4072.

b) Gruppenpuzzle zu Beratungsstandards und rechtlichen Rahmenbedingungen

Beim Gruppenpuzzle erarbeiten sich die Teilnehmenden in Expert:innengruppen Einzelaspekte eines Themas und fügen diese Expertise dann in ihrer Stammgruppe wie Puzzleteile zusammen.

Ziel: Das Gruppenpuzzle dient der kooperativen Erarbeitung des Sitzungsthemas: Die Teilnehmenden reflektieren beratungsrechtliche Standards, aber auch datenschutzrechtliche Vorgaben, zivilrechtliche Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Präsentationsphase in der eigenen Stammgruppe fördert die Klärung des eigenen Verständnisses und vertieft den Lerneffekt.

Hintergrund zur Methode: Gruppenpuzzle – oder auch *Jigsaw*-Methode genannt – sind eine spezielle Form der Gruppenarbeit, bei der das Lernen durch Lehren eine zentrale Rolle spielt. Sie wurde von dem Psychologen Elliot Aronson entwickelt. In verschiedenen Phasen wird ein Oberthema arbeitsteilig erarbeitet. Dabei findet die Wissensaneignung in den Expert:innengruppen und die Wissensvermittlung in den jeweiligen Stammgruppen statt. Vorteil dieser Methode ist es, dass jede:r Teilnehmer:in herausgefordert wird, sich im Sinne einer diversitätsgerechten Lehre in jeder Phase aktiv zu beteiligen. Idealerweise sollte jede Gruppe so viele Mitglieder haben, wie es Themen gibt.

Weiterführende Literatur zur Methode: <https://www.jigsaw.org/#overview>

Phase der Sitzung: Erarbeitungsphase mit anschließender Sicherung und Vertiefung

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 5 Minuten (Einleitung) / 10 Minuten (Phase 1) / 30 Minuten (Phase 2) / 30 Minuten (Phase 3) / 15 Minuten (Phase 4)

Utensilien: Leitfragen, Lesematerialien

Ablauf:

- **Einleitung:** Zunächst sollte von der Lehrperson eine kurze Einführung gegeben werden: Wie ist der Ablauf des Gruppenpuzzles? Was ist das Ziel der Methode?
- **Phase 1 – Bildung von Stammgruppen:** Danach werden die Teilnehmenden in sogenannte Stammgruppen eingeteilt, die aus je vier Teilnehmenden bestehen. Dabei wählt jedes Mitglied der Stammgruppe ein Teilthema mit der Maßgabe aus, dass am Ende alle Themen innerhalb der Gruppe abgedeckt werden:

Gruppe	Thema und Leitfrage	Quellen / Materialien
A	Beratungsverständnis und -standards <i>Welche Standards sind bei der Beratung von Ratsuchenden zu beachten?</i>	<i>Weinzierl</i> , Asylverfahrensberatung in Deutschland. Zur aktuellen Debatte über Stärkung und Standards unabhängiger Beratungsangebote, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017, S. 9–16. <i>Frings/Domke</i> , Asylarbeit, 2. Aufl. 2017, S. 38–49, IV.
B	Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen <i>Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wie einzuhalten?</i>	<i>Refugee Law Clinics Deutschland</i> , Datenschutzrecht für Refugee Law Clinics. Broschüre mit Rechtsgrundlagen und Mustervorlagen, 2019, S. 4–38, http://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2019/02/Datenschutzrecht-für-RLCs.pdf .
C	Zivilrechtliche Haftung <i>Welche zivilrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen?</i>	<i>Heuser</i> , Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, Asylmagazin 6/2016, S. 152–159.
D	Anforderungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz <i>Welche Anforderungen an eine Rechtsberatung stellt das Rechtsdienstleistungsgesetz auf?</i>	AWO, Das Rechtsdienstleistungsgesetz. Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung, 2019, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/191112_AWO_RDG.pdf .

- Phase 2 – Erarbeitung und Austausch in den Expert:innengruppen:** In der anschließenden Phase finden sich die Mitglieder der verschiedenen Stammgruppen, die sich dasselbe Thema ausgesucht haben, zu einer Expert:innengruppe zusammen (A, B, C und D). Orientiert an der jeweiligen Leitfrage arbeiten die Mitglieder jeder Gruppe gemeinsam alle relevanten Punkte heraus und klären mögliche Unklarheiten. Darüber hinaus überlegt sich jede Expert:innengruppe, wie sie ihr Teilthema anschließend den anderen in ihrer Stammgruppe am besten vermitteln könnte. Dabei kann es hilfreich sein, dass jedes Mitglied sich eine Übersicht zu den *main facts* als Gedankenstütze erstellt.
- Phase 3 – Präsentation in den Stammgruppen:** In einer letzten Phase kehren die Expert:innen wieder in ihre Stammgruppe zurück und berichten reihum ihrer Gruppe über ihr Thema, sodass am Ende alle Aspekte des Oberthemas „Beratungsstandards und rechtliche Rahmenbedingungen“ wie ein Puzzle zusammengefügt werden.
- Phase 4 – Plenumsgespräch:** An die letzte Phase sollte sich ein Plenumsgespräch anschließen, bei welchem noch offene Fragen geklärt und die wesentlichen Punkte zusammengefasst werden können.

c) Brückenschlag zum Beratenden- und Beratungsvertrag

In dem anschließenden Plenumsgespräch sollen die Teilnehmenden erläutern, welche der zuvor erarbeiteten Aspekte sich in dem Beratenden- und dem Beratungsvertrag der RLC Hamburg wiederfinden.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Was findet ihr von den besprochenen Aspekten im Beratendenvertrag? (Anhang U.) Was findet ihr von den besprochenen Aspekten in der Beratungsvereinbarung? (Anhang W.) |
|--|

Beispiele	
Beratendenvertrag	Beratungsvereinbarung
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe unter 4. Selbstverständnis: „Unabhängigkeit“ und „Förderung der Handlungsfähigkeit der Ratsuchenden“ • Siehe unter 5. Wer kann Berater:in werden?: die juristische Supervision ist aufgrund der Anforderungen, die das RDG aufstellt, verpflichtend • Siehe unter 12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutzrechtliche Bestimmungen und AGBs

d) Vertiefende Auseinandersetzung mit dem Beratendenvertrag und Akt des Unterschreibens

Bevor der Beratendenvertrag von allen unterschrieben wird, wird er in der letzten Phase der Sitzung nochmal genauer unter die Lupe genommen:

- Habt ihr noch Fragen? Habt ihr etwas nicht verstanden? An welcher Stelle hättet ihr gerne noch Erläuterungen oder Konkretisierungen? Habt ihr Ergänzungen?
- Was ist die juristische Supervision?
- Was ist die psychologische Supervision?
- Was ist das gemeinsame Laufwerk?
- Was ist der Inhalt der Beratentasche?

Das offene Gespräch zum Beratendenvertrag und die intensive Beleuchtung der Hintergründe kommt dem Entwicklungsprozess der Clinic zu Gute und ist Ausdruck des partizipativen Ansatzes der RLC. Die Regeln sind nicht in Stein gemeißelt, sondern werden immer wieder zur Disposition gestellt und als *living instrument* neu ausgehandelt. Dies stärkt das Gefühl der Teilnehmenden, die RLC-Arbeit aktiv mitgestalten zu können.

e) Kopfstandtheater zu Beratungsstandards²⁹⁶

Beim Kopfstandtheater tragen die Teilnehmenden Merkmale einer schlechten Beratung zusammen.

Ziel: Mit der Übung wird auf spielerische Art ein Perspektivwechsel erreicht: Die Teilnehmenden machen sich Gedanken dazu, was Merkmale einer schlechten Beratung sind und setzen dies in einer Performance um.

Hintergrund zur Methode: Die Methode Kopfstand ist eine Kreativitätstechnik, mit der eine Fragestellung geistig auf den Kopf gestellt wird. Die Idee dahinter ist, dass es vielen Menschen leichter fällt, Fehler und negative Aspekte zu erkennen. Die Umkehrung ins Gegenteil führt zur Auflösung von Denkblockaden. Zudem wird der Druck genommen, eine optimale Lösung zu präsentieren.

Weiterführende Literatur zur Methode:

https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/ethik/gym/bp2004/fb2/2_analyse/w4_ohne_texte/4_kopf/

[https://lehrerfortbildung-](https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/ethik/gym/bp2004/fb2/2_analyse/w4_ohne_texte/4_kopf/)

Phase der Sitzung: Vertiefungsphase

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

²⁹⁶ Vielen Dank an Melike Çınar, Referentin des Paritätischen Bildungswerks Bundesverband. Sie hat diese Übung auf der Multiplikator:innen-Schulung des Paritätischen Gesamtverbandes im September 2019 vorgestellt.

Dauer: 15 Minuten (Gruppenbesprechung und Verteilung der Rollen) / 10–15 Minuten pro Gruppe (Performance und Nachbesprechung)

Ablauf:

- **Vorbereitung:** Zunächst werden gleich große Gruppen gebildet, in denen in einer ersten Phase gebrainstormt wird, wie die schlechteste Beratung, die sie sich vorstellen können, aussehen würde.

Danach teilen sie unter sich die Rollen auf:

- Wer spielt die ratsuchende Person? Wer die Beratenden?
 - Gibt es eine dolmetschende Person?
 - Soll es noch andere Rollen geben wie vielleicht eine Person, die die ratsuchende Person begleitet oder eine, die die Beratung stört?
- **Performance:** In einer anschließenden Phase setzen die einzelnen Gruppen ihr Anti-Beispiel einer Beratung in Szene – die restlichen Teilnehmenden beobachten das Schauspiel aufmerksam und geben im Anschluss Rückmeldung dazu, welche negativen Punkte ihnen aufgefallen sind.
 - **Nachbesprechung:** In einer zweiten Besprechungsrunde wird das Worst-Case-Szenario wieder umgedreht und gemeinsam eruiert, welche Standards bei einer Beratung zu beachten sind.

C. SITZUNG 2–5: BERATUNGSSIMULATIONEN MIT FEEDBACK- UND REFLEXIONSÜBUNGEN

Gegenstand der zweiten bis fünften Sitzung sind *Beratungssimulationen mit anschließenden Feedback- und Reflexionsübungen*. Jede Sitzung konzentriert sich auf ein bestimmtes Beratungsthema und kombiniert dies mit einem bestimmten Aspekt der Beratungsgrundsätze²⁹⁷.

Sitzung 2	Beratungssimulation zum Dublin-Verfahren (Anhang H. ²⁹⁸) Begrüßung und Einleitung des Beratungsgesprächs sowie rechtliches Beratungsverhältnis, Klient:innenverwaltung und Datenschutz
Sitzung 3	Beratungssimulation zur Anhörungsvorbereitung (Anhang L.) Fragetechniken zur Ermittlung des Sachverhaltes und aktives Zuhören
Sitzung 4	Beratungssimulation zum Familiennachzug (Anhang M.) Kommunikation mit Behörden und Gerichten
Sitzung 5	Beratungssimulation zu negativen Bescheiden (Anhang N.) Grenzen der Beratung und Verweisberatung

1. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Beratungssimulationen sind eine besondere Form von **Rollenspielen**, in denen typische Situationen aus der Beratungspraxis nachgestellt werden. Sie verfolgen einen **handlungsorientierten Ansatz**: Sie bieten den Teilnehmenden einen wichtigen Erfahrungsraum, um abstrakt Gelerntes in einem geschützten Setting anzuwenden und zu üben, sich im Beratungssetting professionell zu verhalten. Für die Vorbereitung angehender Berater sind sie daher eine sehr wichtige Übungsmethode. Durch das Hineinschlüpfen in verschiedene Rollen haben sie die Gelegenheit, die Beratungssituation aus verschiedenen Perspektiven zu reflektieren und ihre Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten zu schulen. Sie verinnerlichen den routinemäßigen Ablauf eines Beratungsgesprächs, trainieren Fragetechniken zur Sachverhaltsermittlung sowie aktives Zuhören.²⁹⁹ Darüber hinaus werden durch Beratungssimulationen auch noch weitere wichtige Fähigkeiten gefördert: Die Teilnehmenden lernen, wie sie die Rechtslage der ratsuchenden Person in einfachen Worten erklären können, machen sich mit der Gesprächsführung zu zweit vertraut und werden für besonders herausfordernde Beratungskonstellationen sensibilisiert.

Da das Einnehmen der verschiedenen Rollen von den Einzelnen unter anderem viel Mut erfordert, sollte bei der Durchführung von Beratungssimulationen insbesondere viel Wert auf eine **fehlerfreundliche und vertrauensvolle Lernatmosphäre** gelegt werden.

²⁹⁷ Dies sind nur Beispiele dafür, wie die inhaltlichen Themen mit spezifischen Beratungsaspekten kombiniert werden können.

²⁹⁸ Mehr Beratungssimulationsfälle sind auf der Wissensmanagement-Plattform des Dachverbandes (erreichbar unter: <https://intern.rlc-deutschland.de/>) in dem Projekt-Ordner „Teaching Manual für Refugee Law Clinics“ zu finden.

²⁹⁹ Siehe hierzu ausführlich *Goethe Universität Law Clinic*, *Beratungskompetenz für Studierende*, 2018, https://www.jura.uni-frankfurt.de/70569732/SEM-Beratungskompetenz-Skript_CL_2018.pdf (15.7.2020).

Neben migrationsrechtlich spezifischen Themen kann der Fokus einer Beratungssimulation auf einer **Vielzahl beraterrelevanter Aspekte** liegen, wie beispielsweise:

- Professionelle Gesprächsführung: Begrüßung und Einleitung des Beratungsgesprächs, Ablauf einer Beratung, Verabschiedung
- Rechtliches Beratungsverhältnis, Klient:innenverwaltung und Datenschutz: Abschluss des Beratungsvertrages mit datenschutzrechtlicher Einwilligung, Protokollierung des Gesprächs, Ablage der Akte
- Fragetechniken zur Ermittlung des Sachverhaltes und aktives Zuhören
- Kommunikation mit Behörden und Gerichten: Formulierung von Mitteilungen, Anträgen sowie Klageschriften
- Grenzen der Beratung und Verweisberatung: Beratung nur auf dem festgesteckten Gebiet der RLC, Weiterleitung an kooperierende Rechtsanwält:innen und andere Beratungsstellen
- Probleme bei der Gesprächsführung über Dolmetschende: z.B. dolmetschende Person fällt in die Rolle der beratenden Person (siehe eingehend zur Dolmetschenden-Ausbildung Kapitel XI.)
- Umgang mit schwierigen Beratungssituationen: emotional belastende Erzählungen, traumatisierte und depressive Klient:innen, übergriffiges Klient:innen-Verhalten (siehe Kapitel IX. „Trauma-Workshop“ und Kapitel X. „Psychologische Supervision“)

Lernziele³⁰⁰

Die Teilnehmenden

- vertiefen ihr Fachwissen;
- entwickeln erste „Beratungskompetenzen“;
- lernen, konstruktives Feedback zu geben;
- reflektieren ihr eigenes Beratungsverhalten durch Peer-Feedbackrunden.

2. METHODISCHE HINWEISE ZUR GESTALTUNG EINER BERATUNGSSIMULATION

Eine Sitzung zu Beratungssimulationen kann sich in folgende Phasen gliedern:

a) Phase 1: Selbstlernphase

In der **Selbstlernphase** wird der rechtlich relevante Inhalt der anstehenden Beratungssimulation durch die Teilnehmenden wiederholt. Hierfür verwenden sie die entsprechenden Materialien aus dem Einführungsseminar.

Darüber hinaus informieren sich die Teilnehmenden über die jeweiligen beratungsbezogenen Schwerpunkte der Beratungssimulation mithilfe beratungsspezifischer Arbeitshilfen.

b) Phase 2: Wiederholung des rechtlichen Themas und beratungsbezogener Aspekte in Murrelgruppen

Murrelgruppen sind ein nützliches Tool, um die Teilnehmenden im Vorfeld einer Beratungssimulation zu aktivieren. Sie bekommen ca. 5–10 Minuten Zeit, sich mit ihren Sitznachbar:innen über die einführenden Wiederholungsfragen der Lehrperson auszutauschen.

³⁰⁰ Diese Lernziele dienen nur einer groben Orientierung.

Für die Beratungssimulation zum Dublin-Verfahren mit Schwerpunkt auf die Begrüßung und Einleitung des Beratungsgesprächs kann beispielsweise mit folgenden Fragen an die Thematik der Sitzung herangeführt werden:

Wiederholt kurz zu zweit...

- Wo sind die Zuständigkeitskriterien für den Asylantrag geregelt? Welche gibt es? Welche Reihenfolge ist zu beachten?
- Welche Fristen sind im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu beachten? Wie lange dauern sie?
- Welches sind die wichtigsten Punkte, die zu Beginn des Beratungsgesprächs genannt werden müssen?

c) Phase 3: Gruppenbildung, Aufbau des „Beratungszimmers“, Austeilung der Sachverhalte mit Regieanweisungen und Beratungsmaterialien

Nach diesem Warm-Up werden Kleingruppen für die Beratungssimulationsübung gebildet, die jeweils **„ihr Beratungszimmer“ aufbauen**.

Eine Gruppe sollte idealerweise aus vier Teilnehmenden bestehen: zwei Beratende, eine ratsuchende Person und eine Person, die die Beobachtungsrolle einnimmt.

Nach Austeilen der **Sachverhalte** mit Regieanweisungen an die „Ratsuchenden“ sollte diesen nochmals eine kurze Zeit zum Hineindenken in ihre Rolle gegeben werden. Um die Simulation möglichst realitätsnah zu gestalten, können den „ratsuchenden Personen“ je nach Beratungsfall Aufenthaltspapiere, behördliche Dokumente oder Bescheide und den Beratenden Beratungsmaterialien³⁰¹ zur Verfügung gestellt werden.

Für die sogenannten Beobachtungspersonen kann ein **Beobachtungsbogen** hilfreich sein, an dem sie sich beim Wahrnehmen der Beratungssituation von außen orientieren können:

Relevante Punkte	Anmerkungen
Begrüßung und Verabschiedung	
Ermittlung des Anliegens	
Sachverhaltsermittlung	
Fragetechniken	
Aktives Zuhören	
Verständliche Erläuterung der Rechtslage	
Richtige Erläuterung der Rechtslage	
Transparentes Vorgehen	
Aufzeigen verschiedener Handlungsmöglichkeiten	
Gesprächsführung zu zweit	

³⁰¹ In der RLC Hamburg sind das insbesondere: Beratungsvertrag, Datenbogen, Beratungsleitfäden, Vorlagen, Flyer, Visitenkarten, Listen für die Verweisberatung, Gesetze, Arbeitshilfen, Handbücher und Kommentare.

Gesprächsführung über die dolmetschende Person	
Diskriminierungsfreier Umgang	
Vertrauensvolle und respektvolle Gesprächsatmosphäre	
Professionell empathisches Auftreten	
Beratung nur auf dem festgesteckten Gebiet der RLC	
Verweisberatung	
Was hat gut geklappt?	
Welche Probleme sind aufgetreten?	
Gab es alternative Handlungsmöglichkeiten?	
Was kann verbessert werden?	

d) Phase 4: Durchführung der Beratungssimulation

Während der Beratungssimulation ist es wichtig, dass die Teilnehmenden in ihren Rollen bleiben und die „Ratsuchenden“ nicht den „Beratenden“ helfen, den Fall zu lösen.

Falls bestimmte Punkte aus den Regieanweisungen nicht hervorgehen, ist es der „ratsuchenden Person“ freigestellt, wie sie ihre Geschichte ausschmückt.

Die beobachtende Person kann sich während der Simulation Stichpunkte machen.

Damit alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zumindest einmal in der Beratenden- oder Ratsuchendenrolle gewesen zu sein, sollten mindestens 3–4 Durchläufe (ca. 20–30 Minuten Beratungszeit) mit verschiedenen Fällen stattfinden. Beim Durchlauf der Beratungssimulationen sollte sich die Lehrperson im Hintergrund halten.

e) Phase 5: Kleine Feedback- und Reflexionsübung innerhalb der Kleingruppe

Nach jedem Beratungsdurchlauf schließt sich eine kleine Feedback- und Reflexionsrunde innerhalb der Kleingruppe an (ca. 10 Minuten), die von der Beobachtungsperson moderiert wird. Der Beobachtungsbogen kann die Gruppe dabei unterstützen, sich mögliche Kriterien für eine gelungene Beratung nochmals ins Gedächtnis zu rufen.

Vor einer ersten Feedback- und Reflexionsrunde ist es wichtig diese anzuleiten, indem grundlegende Regeln und Techniken mit den Teilnehmenden besprochen werden. Eine solche Einführung lässt sich auch gut mit einem Exkurs über „gewaltfreie Kommunikation“³⁰² verbinden. Die feste Etablierung von Peer-Feedback und Reflexionsmomenten im Anschluss an eine Beratungssimulation soll helfen, dass sich die Teilnehmenden auch in der realen Beratungssituation genügend Raum hierfür schaffen.

³⁰² Gewaltfreie Kommunikation ist eine Haltung und eine Kommunikationsmethode zugleich, die von *Marshall B. Rosenberg* entwickelt wurde. Das Grundmodell gliedert sich in vier Schritte: Beobachtung – Gefühl – Bedürfnis – Bitte. Mehr Informationen hierzu in *Rosenberg, Gewaltfreie Kommunikation: Eine Sprache des Lebens*, 10. Aufl. 2012.

Feedback geben:

- Beschreibend und nicht wertend
- Möglichst sachlich, klar und konkret (Verhalten und Wirkung)
- Ich-Botschaften statt Du-Botschaften („Ich habe das so wahrgenommen...“)
- Vermeidung von Pauschalaussagen („Ich habe beobachtet, dass die ratsuchende Person nach deiner Äußerung XY verstummt ist und nichts mehr gesagt hat.“ statt „Du bist immer so unsensibel!“)
- Keine Vermutungen oder Interpretationen
- Konstruktiv (alternative Handlungsmöglichkeiten aufzeigen)
- Respektvoll und wertschätzend

Feedback annehmen:

- Aktiv zuhören
- Ausreden lassen
- Nicht (sofort) rechtfertigen
- Verständnisfragen stellen
- Für das Feedback bedanken
- Feedback sacken lassen
- Annehmen, was einem nützt

Auswahl möglicher Reflexionsfragen nach einer Beratung:

- Wie habe ich mich während der Beratungssituation gefühlt?
- Habe ich mich überfordert gefühlt? Woran lag das? Wie bin ich damit umgegangen?
- Habe ich der anderen beratenden Person genügend Redezeit eingeräumt bzw. haben wir untereinander die Aufgaben sinnvoll aufgeteilt?
- Wie hat die Gesprächsführung über die dolmetschende Person funktioniert?
- Sind wir der ratsuchenden Person „auf Augenhöhe“ begegnet? Haben wir ihr unser Vorgehen in der Beratung transparent gemacht und ergebnisoffen verschiedene Handlungsmöglichkeiten besprochen? Haben wir ihr die Rechtslage verständlich erklärt?
- War die Gesprächsatmosphäre vertrauens- und respektvoll?

f) Phase 6: Auswertung

Nach dem letzten Durchlauf kommt es zur Phase der Auswertung. Diese beinhaltet zum einen die rechtliche Auflösung, aber auch ein gemeinsames Reflektieren der gemachten Erfahrungen.

Leitfragen können beispielsweise sein:

- Wie habt ihr euch in den verschiedenen Rollen gefühlt?
- Wie seid ihr in der Beratung vorgegangen? Was habt ihr der ratsuchenden Person empfohlen?
- Wo gab es Schwierigkeiten?

g) Variation

Alternativ kann sich eine Beratungssimulation über zwei Sitzungen erstrecken und auch die Phase der Recherche, den Besuch der juristischen Supervision sowie ein zweites Beratungsgespräch umfassen.

Beratungssimulationen lösen bei den Teilnehmenden viele Aha-Effekte aus. Insbesondere lernen sie, dass sie gezielt die richtigen Fragen stellen müssen, um das Anliegen und den Sachverhalt zu ermitteln. Durch die

anschließende Auflösung und den Abgleich mit den Regieanweisungen haben sie die Möglichkeit zu überprüfen, ob sie vergessen haben, in die eine oder andere Richtung nachzuforschen. Dabei wird ihnen vor Augen geführt, welche Auswirkungen eine unsorgfältige Sachverhaltsermittlung haben kann.

Beratungssimulationen machen den Teilnehmenden aufgrund der sozialen und spielerischen Komponente in erster Linie aber auch einfach Spaß. Bei fehlenden Regieanweisungen werden Details hinzugedichtet, so dass zu jedem Beratungssimulationsfall verschiedene Variationen entstehen.

D. ABSCHLUSSSITZUNG: WIEDERHOLUNG UND EVALUATION

Die letzte Sitzung der Übung dient der *Wiederholung der Ausbildungsinhalte*. Hierfür stellen die Teilnehmenden ihre Leitfäden vor, die sie im Rahmen der Gruppenarbeit erstellt haben und vertiefen dabei gleichzeitig ihre *Präsentationskompetenzen*. Darüber hinaus wird der Ausbildungszyklus gemeinsam *evaluiert*.

1. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Ebenso wie der ersten Sitzung kommt der Abschlussitzung einer Seminarreihe in didaktischer Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Während die Auftaktsitzung eines Seminars wichtig ist, um Erwartungen, Wünsche und Ziele der Teilnehmenden sowie der Lehrperson zu klären, richtet die letzte Sitzung einer Seminarreihe den Blick zurück und steht im Zeichen der Reflexion des Lernprozesses.

Die Leitfrage „Was haben wir gelernt? Was nehmen wir mit?“ ist daher Ausgangspunkt der Sitzung.

Zu der **Reflexion des Lernprozesses** gehört jedoch nicht nur die inhaltliche Wiederholung der Ausbildungsinhalte, sondern auch eine umfassende Evaluation der Übung und des Seminars, die den zweiten Schwerpunkt der Sitzung bildet.

Darüber hinaus ist die letzte Sitzung der Übung wichtig, um **letzte offene Fragen zur Beratung** zu klären. Erfahrungsgemäß sind einige Teilnehmende hinsichtlich der eigenständigen Beratung³⁰³ noch unsicher, da sie sich beispielsweise inhaltlich noch nicht ausreichend vorbereitet fühlen oder Angst vor der großen Verantwortung haben, die sie als Beratende tragen. Hier gilt es, die Teilnehmenden mit ihren Sorgen ernst zu nehmen, sie auf die begleitende Unterstützung durch die juristische und psychologische Supervision hinzuweisen und sie zu ermutigen „ins kalte Wasser zu springen“.

Das Seminar und die Übung dienen dazu, die erforderlichen Grundkenntnisse für die Beratung zu vermitteln. Die Lernkurve steigt allerdings in der Regel erst dann rasant an, wenn die Teilnehmenden sich der Situation aussetzen und regelmäßig beraten.

Lernziele³⁰⁴

Die Teilnehmenden

- üben frei zu reden und bauen ihre Vortrags- und Präsentationsfähigkeit aus;
- setzen sich mit den Ausbildungsinhalten der vergangenen Sitzungen aus einer Meta-Perspektive auseinander;
- reflektieren ihren Lernprozess und lernen, der Lehrperson Feedback im Hinblick auf die Gestaltung des Seminars und der Übung zu geben.

³⁰³ In der RLC Hamburg hospitieren die Teilnehmenden bereits während des Seminars und der Übung. Allerdings dürfen sie erst nach Durchlaufen der Ausbildung (Einführungseminar und Hospitation sowie vorzugsweise bereits Praktikum, vertiefende Übung und Teilnahme an allen Fortbildungen wie Workshops und Vortragsreihe) die selbständige Beratungstätigkeit aufnehmen.

³⁰⁴ Diese Lernziele dienen nur einer groben Orientierung.

2. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

a) Gruppenpräsentationen und Anleitung einer Übungsphase

Die Teilnehmenden präsentieren die in Gruppenarbeit erstellten Beratungsleitfäden und leiten eine Übungsphase an.

Ziel: Die Präsentationen der in Gruppenarbeit erstellten Beratungsleitfäden dienen zum einen der thematischen Rückschau: Die Teilnehmenden rekapitulieren gemeinsam die wichtigsten Inhalte der vergangenen Sitzungen.

Zum anderen üben sie beim Präsentieren das freie Reden vor der Seminargruppe und rhetorische Techniken. Vortrags- und Präsentationsfähigkeiten spielen sowohl für den Clinic-Alltag, beispielsweise im Rahmen von Plenarsitzungen, als auch im späteren Berufsleben als Jurist:in eine große Rolle – sie werden jedoch im Jura-Studium nicht ausreichend trainiert. Daher ist es sehr wichtig, den Studierenden genügend Möglichkeiten zu bieten, um diese in einer fehlerfreundlichen Lernumgebung zu vertiefen.

Des Weiteren schlüpfen die Teilnehmenden durch das Formulieren der Lernziele, der Konzipierung des Vortrags und der Anleitung einer darauf abgestimmten Übungsphase nach dem Ansatz des Peer-Teaching in die Rolle der Lehrperson. Dieser Perspektivwechsel ermöglicht eine besonders intensive Durchdringung der Inhalte.

Sozialform: (frontales) Plenum / Einzel-, Partner:innen oder Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 10–15 Minuten (Präsentation pro Gruppe) / 10–15 Minuten (kurze Übungsphase) / 5–10 Minuten (Rückfragen und Feedback)

Utensilien: ggfs. Laptop und Beamer

Ablauf:

- **Präsentation der Beratungsleitfäden:** Die einzelnen Gruppen stellen ihre Beratungsleitfäden der Seminargruppe vor. Dabei gehen sie sowohl kurz auf die inhaltlichen Aspekte als auch auf den Aufbau und die Gestaltung des Leitfadens ein.

Bei der Vorbereitung der Präsentation orientieren sie sich an folgenden **Leitfragen**:

- Welche Lernziele verfolgt ihr mit eurem Vortrag? Was soll die Seminargruppe am Ende eures Vortrags können bzw. „mitnehmen“?
 - Welches sind die wichtigsten beratungsrelevanten Aspekte eures Themenkomplexes?
 - Seid ihr bei euren Recherchen auf Punkte gestoßen, die im Seminar und in der Übung nicht behandelt wurden?
 - Hattet ihr bei euren Recherchen sonstige Aha-Erlebnisse?
 - Wie habt ihr warum euren Leitfaden aufgebaut und gestaltet?
- **Kurze Übungsphase:** Daraufhin folgt eine Übungsphase, die von der jeweiligen präsentierenden Gruppe angeleitet wird.
 - Für diese denkt sich die verantwortliche Gruppe im Vorfeld einen kurzen Beratungsfall aus, der anhand des konzipierten Leitfadens von den anderen gelöst werden soll.
 - Die jeweilige Gruppe entscheidet dabei auch über das Format der Übungsphase (Einzel-, Partner:innen-, Gruppen- oder Plenumsarbeit).
 - **Rückfragen und Feedback:** Anschließend können von der Seminargruppe und der Lehrperson noch Rückfragen gestellt werden.

Kriterien für das am Ende folgende Feedback können unter anderem sein:

Feedback zum Beratungsleitfaden (s.o.)

Feedback zum Vortrag:

- War die Präsentation sinnvoll gegliedert?
- Wurde die Präsentation visuell ansprechend aufbereitet?
- Haben die Präsentierenden deutlich gesprochen und war ihr Sprachtempo angemessen?
- Wurde das Publikum angesprochen und Blickkontakt gehalten?
- Wurde der Vortrag frei gehalten?
- Wurden rhetorische Stilmittel verwendet?

Feedback zur Übungsphase:

- Wurde die Übungsphase gut angeleitet?
- War der Übungsfall mithilfe des Beratungsleitfadens gut lösbar?

b) Gesamtevaluation mithilfe der Fünf-Finger-Methode

Bei der Fünf-Finger-Methode ist jedem Finger eine Evaluationsfrage zugeordnet, die sich auf die gesamte Veranstaltung bezieht. Sie erfordert wenig Aufwand und lässt sich einfach umsetzen.

Ziel: Die Fünf-Finger-Methode dient der differenzierten Gesamtevaluation des Ausbildungszyklus in dialogischer Form und ermöglicht es, dass alle Teilnehmenden zu Wort kommen. Zum einen reflektieren die Teilnehmenden ihren eigenen Lernprozess. Zum anderen erhält die Lehrperson Rückmeldungen zur Gestaltung des Seminars und der Übung.

Variation: Die Fünf-Finger-Methode kann auch schriftlich durchgeführt werden, indem die Teilnehmenden die Umrisse ihrer Hand auf ein Blatt Papier zeichnen und ihre Antworten in die einzelnen Finger schreiben. Der Vorteil der Durchführung der Methode auf diese Weise ist, dass die Anonymität gewahrt bleibt. Allerdings können so auch keine Rück- und Verständnisfragen gestellt werden.

Sozialform: (aktives) Plenum

Dauer: je nach Teilnehmendenzahl; 10 Minuten (Rückblick und Erläuterung der Fünf-Finger-Methode) / 1–3 Minuten pro Teilnehmer:in (Feedback reihum) / 10–15 Minuten (Zusammenfassung und abschließende Worte durch die Lehrperson)

Erfahrungshinweis: Für die Durchführung der gemeinsamen Evaluation ist eine vertrauliche Atmosphäre und ein geschützter Rahmen besonders wichtig. Räumlich umsetzen lässt sich dies am besten durch ein Stuhlkreis-Format.

Ablauf:

- **Rückblick und Erläuterung der Fünf-Finger-Methode:** Als Einstieg bietet es sich an, dass die Lehrperson die Teilnehmenden zu einem gedanklichen Ausflug einlädt, indem sie nochmals die Erwartungen, die die Teilnehmenden in der ersten Seminar-Sitzung formuliert haben, aufgreift und die Highlights der einzelnen Sitzungen Revue passieren lässt.

Zur Erläuterung der Fünf-Finger-Methode sollten die verschiedenen Feedback-Dimensionen eingangs von der Lehrperson mithilfe der Hand demonstriert werden.

Bei der Fünf-Finger-Methode ist jedem Finger ein Evaluations-Aspekt zugewiesen:

- **Daumen:** „Das hat mir besonders gut gefallen!“
- **Zeigefinger:** „Das nehme ich mit!“ bzw. „Meine wichtigsten Lernerfahrungen waren...“
- **Mittelfinger:** „Das hat mir nicht so gut gefallen!“ bzw. „Das hat mir gefehlt!“ bzw. „Das ist mir zu kurz gekommen!“
- **Ringfinger:** „Mein Verbesserungsvorschlag für den nächsten Ausbildungszyklus ist...“
- **Kleiner Finger:** „Fühle ich mich gut vorbereitet auf die Beratung?“ bzw. „Das sind meine offenen Punkte in Bezug auf die Beratung: ...“

Tipp: Damit sich die Teilnehmenden die Zuordnung der Finger besser merken können, kann dies auch ein bisschen übertrieben werden (Daumen hoch; Achtung, Zeigefinger; „Ich zeig dir den Mittelfinger!“, Ringfinger: für die Zukunft; kleiner Finger als Häkchen gekrümmt: hier liegt noch ein Haken...).

- ▶ **Feedback reihum:** Nach dem Einstieg durch die Lehrperson wird das Wort reihum weitergegeben und jede:r Teilnehmer:in gibt zu den fünf Fragen eine Rückmeldung.
- ▶ **Zusammenfassung und abschließende Worte durch die Lehrperson:** Zum Abschluss des Evaluationsgesprächs sollte die Lehrperson nochmals auf die wesentlichen Punkte der Teilnehmenden eingehen und aus ihrer Sicht schildern, was besonders gut geklappt hat und was sie für den nächsten Ausbildungszyklus mitnimmt.

VI. ÜBER MIGRATIONSETHIK DISKUTIEREN

Viele RLC-Studierende verspüren das Bedürfnis, **nicht nur juristisch, sondern auch philosophisch** über die Regulierung von Migration nachzudenken. Dies ermöglicht ein Argumentieren nicht nur im Rahmen des existierenden Rechts, sondern nimmt dessen grundlegende Vorannahmen in den Blick und stellt dabei tiefgreifende Fragen nach Gemeinschaft, Identität, Gerechtigkeit und Solidarität. Solche Diskussionen zielen auf die obersten Ebenen kognitiver Lernziele: über die Anwendung hinaus auf die Analyse, Synthese und Evaluation.³⁰⁴ Dieses Format wurde in der RLC Hamburg bisher allerdings nicht didaktisch vertieft, daher sollen hier nur einige Anregungen gegeben werden.

A. TEXTAUSWAHL

Empfehlenswert ist die Diskussion mehrerer Texte zu verwandten Themen, um die **Unterschiedlichkeit der Zugriffe** herauszuarbeiten. Die Texte sollten rechtzeitig vor der Sitzung (mind. eine Woche vorher) zur Verfügung stehen. Dabei ist zu beachten, dass Studierende der Rechtswissenschaft für theoretische Texte oft deutlich länger brauchen als für das vertraute Format rechtsdogmatischer Literatur. Hierauf sollten auch die Teilnehmenden hingewiesen werden, damit sie für die Lektüre und eventuelle Notizen ausreichend Zeit einplanen.

Material

Der Sammelband „Ethik der Migration“³⁰⁵ vereint in deutscher Übersetzung eine Reihe von Klassiker-Texten, die nicht nur zur „Open-Borders“-Debatte sehr unterschiedliche Positionen beziehen (z.B. dafür *Carens*, dagegen *Miller*). Ein weiterer Klassikertext zum Asylrecht stammt von Hannah Arendt und betrifft das „Recht, Rechte zu haben“.³⁰⁶

Bezogen auf das Recht bietet der neue Sammelband „Philosophie des Migrationsrechts“³⁰⁷ einen guten Startpunkt. Hierin finden sich in deutscher Sprache Essays führender internationaler Theoretiker:innen wie *Seyla Benhabib* und *Will Kymlicka* ebenso wie etwa systemtheoretische Beiträge (*Ladueur*) oder solche aus postkolonialer Perspektive (*Castro Varela/Mansouri*) und Beiträge von deutschen Migrationsrechtler:innen (z.B. *Bast*, *Thym*, *Groß*, *Tiedemann*). Vorwiegend migrationskritische Perspektiven aus der deutschen Rechtswissenschaft finden sich im Sammelband „Der Staat in der Flüchtlingskrise“.³⁰⁸

B. DIDAKTISCHE UND METHODISCHE HINWEISE

Eine Person sollte die **Moderation** übernehmen; auch ein Diskussionsprotokoll empfiehlt sich.

Die **Diskussion über die einzelnen Texte** kann mit einem kurzen Input zu den wesentlichen Thesen eines Textes beginnen, der auch Informationen zum Kontext und zu dem Autor oder der Autorin umfassen kann. Bevor die Diskussion beginnt, sollten Verständnisfragen geklärt werden, z.B. zur Verwendung von Begriffen. Dann sollte

³⁰⁴ Zu den Kompetenzstufen bei den kognitiven Lernzielen siehe oben Kapitel II.B.2.

³⁰⁵ *Dietrich* (Hrsg.), *Ethik der Migration: Philosophische Schlüsseltexte*, 2017.

³⁰⁶ *Arendt*, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft: Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, 1951, Kap. 9: Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte.

³⁰⁷ *Von Harbou/Markow* (Hrsg.), *Philosophie des Migrationsrechts*, 2020.

³⁰⁸ *Deppenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Der Staat in der Flüchtlingskrise: Zwischen gutem Willen und geltendem Recht*, 2016.

gemeinsam das Argument nachvollzogen und besprochen werden. Erst im dritten Schritt sollten argumentative Stellungnahmen erfolgen. Nachfragen der anderen Teilnehmenden zu diesen Stellungnahmen sollten zunächst so gestaltet sein, dass das vorgebrachte Argument geschärft wird. Erst dann sollte es mit eigenen oder auch mit denkbaren Gegenargumenten auf den Prüfstand gestellt werden.

Werden Texte mit konträren Positionen verwendet, bietet sich die Durchführung eines **Streitgesprächs** mit verteilten Rollen an, das in Kleingruppen vorbereitet wird. Die Argumentation auch gegen die eigene Überzeugung zwingt dazu, sich auf die jeweilige Position voll einzulassen und sie flexibel weiterzudenken; hierdurch wird ein vertieftes Verständnis gefördert.

Wichtig ist dabei eine **fehlertolerante Diskussionsatmosphäre**, in der die Teilnehmenden Argumente auch ausprobieren können. Personen mit theoretischem Vorwissen können auf Personen, die hier Neuland betreten, einschüchternd wirken oder zu viel Redezeit beanspruchen. Hierauf sollte die Moderation achten.

VII. JURISTISCHE SUPERVISION: QUALITÄTSSICHERUNG UND REFLEXION DER BERATUNG

Die juristische Supervision findet in der RLC Hamburg alle zwei Wochen zweistündig statt. Sie richtet sich an alle aktiven Beratenden sowie an die Teilnehmenden des jeweiligen aktuellen Ausbildungszyklus, die bereits erste Hospitationserfahrungen gesammelt haben.

In der RLC Hamburg übernehmen verschiedene Anwälte im Wechsel die juristische Supervision. Während des Semesters werden die Supervisionsitzungen von Rechtsanwalt Heiko Habbe angeleitet, der sich seit 1992 ehrenamtlich und beruflich mit dem Thema Migrationsrecht befasst und als Rechtsberater bei Fluchtpunkt arbeitet, einer kirchlichen Rechtsberatungsstelle für Geflüchtete. Während der Semesterferien ist hierfür Björn Stehn verantwortlich, der seit vielen Jahren als Rechtsanwalt in Hamburg im Asyl- und Flüchtlingsrecht sowie im Ausländerrecht tätig ist und vornehmlich Verfahren auf Abschiebeschutz aus humanitären und gesundheitlichen Gründen, Menschenrechtsverfahren sowie Aufenthaltsverfahren aus europarechtlichen Gründen betreut.

A. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Primäres Ziel der begleitenden juristischen Supervision ist es, die Anforderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu erfüllen und damit die **Qualität der Beratung** sicherzustellen. Darüber hinaus bietet die juristische Supervision einen wichtigen **Reflexions- und Austauschraum**. Im Rahmen der Sitzungen werden die Fälle aus der Beratungspraxis sowohl unter rechtlichen als auch unter beratungsstrategischen Gesichtspunkten gemeinsam beratschlagt. Ebenso werden aktuelle Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Migrationsrechts diskutiert.

1. QUALITÄTSSICHERUNG DER BERATUNG

Um ratsuchende Menschen vor einer Fehlberatung zu schützen, schreibt das **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)** vor, dass der kostenlose Rechtsrat durch Laien der Anleitung durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt (sog. Volljurist:in) bedarf. Während in der RLC Hamburg das einführende Seminar (Kapitel IV.) und die vertiefende Übung (Kapitel V.) der Einweisung im Sinne des § 6 II 2 RDG dienen, stellt die juristische Supervision die dauernde Fortbildung sowie die Möglichkeit zur Mitwirkung im Einzelfall sicher.

§ 6 Abs. 2 RDG – Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

2. REFLECTIVE PRACTICE: REFLEXION DER BERATUNGSERFAHRUNGEN

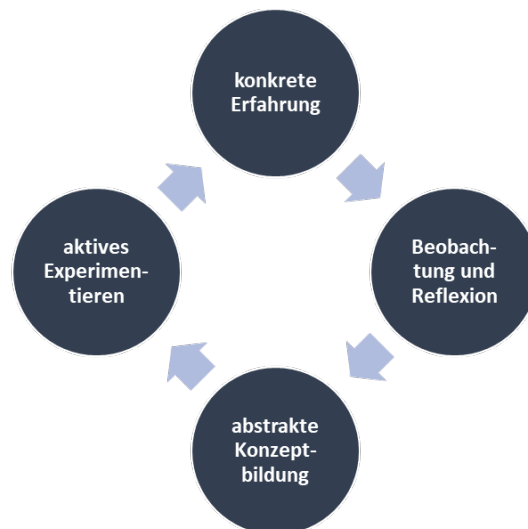
Die juristische Supervision stellt aber nicht nur aufgrund von Qualitätssicherungszwecken eine wichtige Säule eines jeden RLC-Ausbildungskonzepts dar; sie weist auch eine bedeutende lernpsychologische Dimension auf:

Erfahrungsorientierte Lernformate bedürfen der **begleitenden, professionell angeleiteten Reflexion**, sowohl in emotionaler³⁰⁹ als auch in fachlicher Hinsicht.³¹⁰ Die Beratenden werden stets mit neuen, andersartigen Fragen und Problemen konfrontiert, für welche sie nicht immer auf Anhieb eine Lösung parat haben. Die vorherige Ausbildung schafft zwar das notwendige Grundgerüst aus theoretischem Wissen, vermag es aber nicht, sie auf jede potenziell auftauchende Konstellation vorzubereiten. Durch das Reflektieren ihrer Arbeit kann den Beratenden die Transferleistung der Anwendung des theoretischen Wissens auf die konkrete Beratungssituation besser gelingen. Sie entwickeln so Konzepte für die Zukunft und werden zum lebenslangen Lernen befähigt.

Das didaktische Prinzip des *Learning by Doing* kann somit nur dann seine vollkommene Wirksamkeit entfalten, wenn die Lernenden bei ihrem Reflexionsprozess unterstützt werden und die Möglichkeit haben, ihre Erfahrungen, Unsicherheiten und Fragen regelmäßig in einem geschützten Rahmen mit einer entsprechend qualifizierten Vertrauensperson zu besprechen.

Erfahrungsorientiertes Lernen (EOL) ist ein didaktisches Modell, bei dem Theorie und praktische Erfahrungen miteinander verknüpft werden. Durch die Konfrontation mit unbekanntem Problemstellungen wird das bestehende Theoriewissen einer Prüfung unterzogen. Die Lernenden können dabei erkennen, ob grundlegende Wissenslücken bestehen, Missverständnisse können sich aufklären und das theoretische Wissen kann durch die praktische Erfahrung ergänzt und vertieft werden. Durch das Lernmodell wird neben der (Selbst-)Reflexionsfähigkeit auch die Problemlösefähigkeit gestärkt. Beides sind essenzielle Kompetenzen für juristische Berufe. Mithilfe des EOL kann das eigene Handeln stetig optimiert werden. Es handelt sich folglich um ein sehr nachhaltiges didaktisches Lernkonzept.

EOL besteht aus einzelnen Phasen, die von Kolb in einem 4-stufigen Lernzyklus³¹¹ festgehalten wurden:



In der ersten Phase sammeln die Lernenden **konkrete Erfahrungen** innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsfelds. Daran schließt sich ein **Reflexionsprozess** an: Die Lernenden denken über aufgetretene Herausforderungen und Besonderheiten nach, über die Beziehung zwischen dem bereits vorhandenen Theoriewissen und die aufgeworfene neuartige Fragenstellung. In einer dritten Phase werden **Schlussfolgerungen** aus der reflektierten und analysierten Erfahrung gezogen, die in ein abstraktes Konzept bzw. eine abstrakte Idee umgesetzt

³⁰⁹ Die psychologische Supervision nimmt die Gefühlsebene noch mehr in den Blick. Siehe dazu Kapitel X.

³¹⁰ Vielen Dank an Ulrich Stege, Lehrender und Koordinator der HRMLC Turin, der auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 einen Input zu „Reflective Practice“-Methoden in Law Clinics gegeben hat. Siehe eingehend dazu Evans et al., Australian Clinical Legal Education: Designing and operating a best practice clinical program in an Australian law school, 2017, S. 153 ff.

³¹¹ Siehe Kolb, *Experiential Learning: Experience as the Source of Learning and Development*, 2. Aufl. 2014.

werden. Reflektieren bedeutet dabei, zu hinterfragen, wieso welche Entscheidungen getroffen wurden, und hieraus Handlungsoptionen für die Zukunft zu entwickeln, z.B. anhand folgender **Leitfragen**:³¹²

- Was war der Geschehensablauf?
- Was habe ich gedacht und/oder gefühlt?
- Was war gut und was war schlecht an der Erfahrung?
- Was kann ich daraus ableiten?
- Was hätte ich alternativ machen können?
- Wie gehe ich das nächste Mal vor, wenn die gleiche Situation auftritt?

Im vierten Schritt werden die entwickelten Handlungsoptionen **in der nächsten Arbeitssituation erprobt**. Im darauffolgenden Zyklusdurchlauf können sodann Anpassungen bzw. Korrekturen vorgenommen werden. Der Lernprozess nach dem Prinzip des EOLs kann somit bildlich als **fortlaufende Spirale** gedacht werden.

3. KOLLEGIALER AUSTAUSCHRAUM

Gleichzeitig ist die juristische Supervision auf die Schaffung eines **kollegialen Austauschraums** gerichtet. Da bei der Supervision die Beratenden verschiedener Standorte zusammenkommen, profitieren die Teilnehmenden nicht nur von der Expertise der Lehrperson, sondern lernen auch voneinander, indem sie ihre Beratungserfahrungen miteinander teilen und gemeinsam als Team Lösungsansätze erarbeiten. Dieser Austausch ist oftmals auch für die eigene Beratungspraxis der Lehrperson wertvoll.

4. GEGENSTAND DER SUPERVISION

In erster Linie sind **Fälle aus der Beratungspraxis** Gegenstand der juristischen Supervision. In der Regel bringen die Teilnehmenden zwar bereits ein solides Grundwissen aus dem Seminar und der Übung mit, doch fehlt den Beratenden gerade zu Anfang noch das beratungsspezifische Knowhow im Einzelfall. Praxisrelevante Kniffe sowie juristische Feinheiten müssen erst noch erlernt werden. Insbesondere Beratungsentscheidungen, die für die ratsuchende Person folgenreich sein können, wie beispielweise die Stellung eines Asylantrags bei Menschen aus sicheren Herkunftsländern oder die Einlegung von Rechtsmitteln, bedürfen der Rücksprache mit der supervidierenden Person. Zudem können sich auch bei fortgeschrittenen Beratenden über die Zeit problematische Praxen einschleichen, die nur über eine regelmäßige Supervision wieder eingefangen werden können.

Darüber hinaus werden in der juristischen Supervision auch **Änderungen in der Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis sowie Gesetzesänderungen** thematisiert. Kaum ein Rechtsgebiet ist einer solchen Veränderungsdynamik ausgesetzt wie das Migrationsrecht. Diese ist zum einen auf der legislativen Ebene zu beobachten; in den letzten Jahren war der Aktionismus des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Migrationsrechts besonders groß. Als Beispiele seien hier die großen Gesetzesänderungen wie das Asylpaket I und II, das Integrationsgesetz, das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ sowie das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu nennen.³¹³ Zum anderen erzeugen landesweit unterschiedliche exekutive und judikative Praxen enorme Rechtsunsicherheit. Aus diesem Grund ist die kontinuierliche Fortbildung der Beratenden unverzichtbar und neben der Besprechung aktueller Beratungsfälle elementarer Bestandteil der juristischen Supervision.³¹⁴

³¹² Finlay, Reflecting on 'Reflective practice', Practice-based Professional Learning Paper 52, The Open University, 2008, S. 8.

³¹³ Übersicht: Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Gesetzgebung Asyl- und Migrationsrecht 2015–2019, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Gesetze_seit_2015_A3_I-sos-6.pdf (15.7.2020).

³¹⁴ Darüber hinaus erfolgt die Fortbildung in der RLC Hamburg auch durch andere Formate wie die Vortragsreihe oder Intensiv-Workshops (siehe oben Kapitel III.A.2.). In der RLC Hannover wird zum Zwecke der Fortbildung regelmäßig ein Newsletter an die aktiven Beratenden geschickt.

Lernziele

Die Teilnehmenden

- reflektieren ihre gemachten Erfahrungen in fachlicher Hinsicht;
- vertiefen fallbezogen ihre Kenntnisse im Migrationsrecht;
- entwickeln beratungsstrategische Kompetenzen.

B. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

1. ABLAUF EINER SUPERVISIONSSITZUNG

a) Im Vorfeld einer Supervisionssitzung

Es kann hilfreich sein, dass die Teilnehmenden der Lehrperson bereits im Vorfeld einer Supervisionssitzung ihre **Anliegen schriftlich per E-Mail** senden. So kann die Lehrperson einschätzen, wie viel Besprechungsbedarf es gibt und wie die Fälle thematisch gelagert sind. Darüber hinaus ist bei besonders dringenden Fragen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon zu empfehlen.

b) Einstieg: Sammeln der Supervisionsthemen

Zu Anfang jeder Supervisionssitzung stellen die Teilnehmenden ihre Fälle aus der Beratungsarbeit in kurzer und knapper Form vor, indem sie zunächst die wichtigsten fallrelevanten Punkte und Eckdaten (Personen, Alter, Herkunftsland, Verfahrensstand, Aufenthaltsstatus, Fristen) nennen und daran anknüpfend eine Frage formulieren, die sie gemeinsam mit der Supervisionsgruppe besprechen möchten. Die Themen werden an einem Flipchart **stichpunktartig gesammelt**, sodass sich am Ende der Vorstellungsrunde eine inhaltliche Gliederung für die Supervisionssitzung ergibt. In welcher Reihenfolge die Themen in der Folge behandelt werden, kann sich unter anderem daran orientieren, ob die vorgestellten Fälle ähnliche Problemkreise enthalten.

c) Rechtliche Fallanalyse und Beratungsstrategien

Der Schwerpunkt einer jeden juristischen Supervisionssitzung ist die **gemeinsame Diskussion** der Beratungsfälle. Zum einen werden die vorgestellten Fälle in rechtlicher Hinsicht analysiert. Zum anderen werden beratungsstrategische Überlegungen gemeinsam angestellt. Die Besprechung eines Falls gliedert sich jeweils in verschiedene Teile:

- **Vorstellung:** Im ersten Teil schildern die Teilnehmenden der Supervisionsgruppe ihren eingangs dargestellten Fall nochmals ausführlicher und beantworten fallbezogene Rückfragen der Lehrperson sowie der übrigen Teilnehmenden.

Der Vorstellungsteil hat dabei nicht nur eine informierende Funktion, sondern ist gleichfalls in didaktischer Hinsicht wertvoll: Durch die regelmäßige Vorstellung von Fällen aus der Beratungspraxis in der Supervision lernen die Teilnehmenden ein Gefühl dafür zu entwickeln, welche aus der Sachverhaltsermittlung gewonnen Erkenntnisse wesentlich für die Weiterbearbeitung eines Falles sind, und realisieren aufgrund der Rückfragen der Supervisionsgruppe, falls sie den Sachverhalt eines Beratungsfalles noch nicht ausreichend ermittelt haben.

- **Gemeinsame Besprechung:** Im Anschluss hieran folgt eine gemeinsame Analyse des Falls innerhalb der Supervisionsgruppe, die folgende Punkte beinhaltet:

- **Rechtliche Analyse:** Wie lässt sich das Anliegen der ratsuchenden Person „juristisch übersetzen“? Was ist rechtlich möglich? Welche Normen könnten relevant sein? Wie kann der konkrete Fall unter die einschlägigen Vorschriften subsumiert werden?
- **Beratungsstrategische Überlegungen und weiteres Vorgehen:** Welche Informationen bzw. Dokumente werden von der ratsuchenden Person noch benötigt? Welche weiteren Informationen (z.B. Herkunftslandinformationen, Rechtsprechung in ähnlichen Konstellationen, aktuelle Informationen der Botschaften zum Familiennachzug usw.) sind für die Weiterbearbeitung notwendig, die noch recherchiert werden müssen? Ist die schriftliche Kommunikation mit einer Behörde erforderlich bzw. ratsam? Welche langfristigen Aufenthaltsperspektiven hat die ratsuchende Person, die jetzt schon in die Beratung einbezogen werden müssen?

Sofern genügend Zeit zur Verfügung steht, sollte darauf geachtet werden, dass bei der Besprechung nicht sofort die Lehrperson das Wort übernimmt. Vielmehr sollte die Fragestellung ins Plenum gegeben werden und das Supervisionsgespräch von der Lehrperson so angeleitet werden, dass die Teilnehmenden möglichst selbständig zu einer Lösung kommen (**fragend-entwickelndes Gespräch**). Sollten die Teilnehmenden bei der Lösungsfindung nicht auf dem richtigen Weg sein, kann die Lehrperson das Gespräch in die richtige Richtung lenken, indem sie beispielsweise auf die einschlägigen Normen hinweist, die zur Beantwortung der Frage relevant sind, und diese von den Teilnehmenden laut vorlesen lässt.

Für die Analyse des Falls ist es wichtig, dass die Teilnehmenden lernen, **mehrgleisig zu denken**. Die migrationsrechtliche Beratung sollte auch immer darauf abzielen, die **Autonomiefähigkeit der Ratsuchenden zu fördern** (siehe Kapitel V.B.1.a.(1)) und die ratsuchende Person zu ermächtigen, selbständig Entscheidungen zu treffen. Dies erfordert nach Möglichkeit das Aufzeigen mehrerer Perspektiven. Dieses Beratungsverständnis sollte sich auch bei der Besprechung der Fälle widerspiegeln. Darüber hinaus sollte bei der Diskussion der Fälle immer wieder auf die **Grenzen der Rechtsberatung** eingegangen werden. Oftmals neigen die Beratenden dazu, sich für jedes Anliegen der ratsuchenden Person zuständig zu fühlen. Hier hat die supervidierende Person die Aufgabe, den Verantwortungsbereich der Beratenden mit Blick auf die Spezialisierung der Clinic aufzuzeigen. Dies ist insbesondere wichtig, um die Beratenden vor Überforderung und Überlastung zu schützen, aber auch um die Qualität der Beratung sicherzustellen.

2. NORMENVERGLEICH BEI GESETZESÄNDERUNGEN³¹⁵

Gesetzesänderungen im Bereich des Migrationsrechts, die die Beratung tangieren, bedürfen einer ausführlichen Diskussion mit der Supervisionsgruppe. In der Regel bringen Gesetzesänderungen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtsanwendung mit sich, welche es gemeinsam zu besprechen gilt. Statt frontal die Neuerungen herunterzubeten, lassen sich Fortbildungen zu migrationsrechtlichen Gesetzesänderungen auch **interaktiv gestalten**. Mithilfe der Methode „Normenvergleich“ arbeiten die Teilnehmenden selbständig die aus einer Gesetzesnovelle resultierenden Änderungen heraus.

Ziel: Die Übung dient dazu, dass die Teilnehmenden die Hürde überwinden, mit dem Gesetz zu arbeiten. Sie vergleichen mithilfe der relevanten Synopse die alte mit der neuen Rechtslage. Durch die intensive Gesetzesanalyse machen sich die Teilnehmenden mit juristischen Auslegungstechniken, insbesondere der grammatikalischen sowie systematischen Auslegungsmethode, vertraut.

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

³¹⁵ Vielen Dank an Johanna Mantel, Lehrende der RLC Berlin. Sie hat diese Methode auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 anhand des Beispiels der Ausbildungsduldung (Vergleich der alten Regelung in § 60 II 4 AufenthG mit dem neuen § 60c AufenthG) vorgestellt.

Dauer: abhängig von der Komplexität der Änderung; ca. 30 Minuten (Gruppenarbeit) / ca. 30 Minuten (Plenum)

Utensilien: internetfähige Geräte, auf denen die Synopsen aufgerufen werden können

Ablauf:

- **Erläuterung der Synopse:** Zu Anfang der Übung sollte die Lehrperson die Funktionsweise der Synopse erklären. Als Synopsen werden in der Rechtswissenschaft Übersichten bezeichnet, die zwei Fassungen eines Gesetzes durch Kenntlichmachung der Unterschiede gegenüberstellen.³¹⁶
- **Gruppenarbeit:** In der Gruppenarbeit arbeiten die Teilnehmenden sodann die Änderungen heraus, indem sie die alte und neue Fassung eines Gesetzes miteinander vergleichen. Sie orientieren sich dabei an folgenden Leitfragen:

Wie war „es“ (beispielsweise die Erteilung einer Ausbildungsduhlung) bisher geregelt?

- Welche Voraussetzungen waren erforderlich?
- Welche Rechtsfolgen waren hieran geknüpft?

Wie ist „es“ jetzt geregelt?

- Welche Voraussetzungen sind erforderlich?
- Welche Rechtsfolgen sind hieran geknüpft?

Bei einem Gesetzespaket, welches gleich mehrere Änderungen mit sich bringt, können auch einzelne Themenkomplexe (wie beispielsweise Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung sowie Duldung „light“) auf verschiedene Gruppen aufgeteilt und mithilfe eines Gruppenpuzzles erarbeitet werden.³¹⁷

- **Plenum:** In einem anschließenden Plenumsgespräch, angeleitet durch die Lehrperson, werden die wesentlichen Änderungen von den Gruppen zusammengetragen. Dabei ist es insbesondere wichtig zu klären, was die Änderungen konkret für die Beratungsarbeit bedeuten. Ein solches Plenumsgespräch lässt sich auch gut mit einer Diskussion über den im Hintergrund der Gesetzesänderung stehenden Telos verbinden.

„Die juristische Supervision ist eine sehr wichtige und wertvolle Unterstützung. Die Möglichkeit bei schwierigen Fragen mit einem erfahrenen Rechtsanwalt sprechen zu können, gibt mir Sicherheit. Durch die Besprechung der Fälle lerne ich auch extrem viel; beispielsweise wie die Rechtspraxis derzeit ist, aber auch wie ich als Beraterin taktisch vorgehen kann.“ (Evaluationsbericht)

C. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

- *Hocks, Stephan*, Die juristische „Anleitung“ nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz: Qualifizierte Begleitung von Beratern am Beispiel der Refugee Law Clinic Gießen, *Asylmagazin* 10–11/2016, S. 336–339.

³¹⁶ Eine übersichtliche Dokumentation der migrationsrechtlichen Gesetzgebung der letzten Jahre sowie Synopsen zu den Änderungen sind auf der Internetseite des *Flüchtlingsrats Berlin* unter folgendem Link zu finden: https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2018/.

³¹⁷ Zum Gruppenpuzzle siehe Kapitel V.B.3.b.

VIII. DIVERSITY- UND GENDER-TRAININGS: UNGLEICHHEITSVERHÄLTNISSE REFLEKTIEREN

In der Clinic sollten die Teilnehmenden nicht nur fachlich ausgebildet werden. Vielmehr müssen sie auch auf mögliche Herausforderungen in der Beratungssituation vorbereitet werden. Dies erfordert unter anderem die Reflexion über den Umgang mit möglichen kulturellen Unterschieden oder Geschlechter- und anderen Ungleichheitsverhältnissen, die sich in der Kommunikation und in Verhaltensweisen auswirken können. Vielfach wird zu wenig reflektiert, welche Konflikte mit der Interaktion zwischen (oft sehr privilegierten) Jura-Studierenden und (teilweise mehrfach diskriminierten) geflüchteten Personen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen und Erfahrungen verbunden sein können. Solche Konflikte können auch innerhalb der Gruppe der Beratenden oder zwischen den Beratenden und den Dolmetschenden auftreten.

Die **Befähigung zum kompetenten Umgang mit Vielfalt** in der Beratungssituation und in der Clinic ist daher sehr wichtig, um unsensibles oder diskriminierendes Verhalten, aber auch eigene Überforderungs- und Frustrationserfahrungen zu vermeiden.

In der RLC Hamburg wird vor diesem Hintergrund zum einen ein verpflichtendes Diversity- und Antidiskriminierungstraining angeboten, welches von der Rechtsanwältin Lucy Chebout konzipiert und der RLC-Koordinatorin Hanah Abdullahi Musse Abucar weiterentwickelt wurde (A). Zum anderen findet jedes Jahr ein Gender-Lehrgang für die fortgeschrittenen Beratenden statt, der von der Erziehungswissenschaftlerin und Soziologin Prof. Elisabeth Tuidter und der Rechtsanwältin Ilka Quirling durchgeführt wird (B).

A. DIVERSITY- UND ANTIDISKRIMINIERUNGSTRAINING

1. HINTERGRUNDINFORMATION

Vorurteile gegenüber Menschen, die von der Norm der (Mehrheits-)Gesellschaft abweichen, sind im Alltag und auf allen Ebenen des sozialen Zusammenlebens weit verbreitet. Sie beruhen auf stereotypen Bildern und beinhalten zumeist herabsetzende Bewertungen von als „anders“ wahrgenommenen Personengruppen.

Allgemein kann die Kategorisierung von Menschen in soziale Gruppen kognitiv-psychologisch erklärt werden: Sie dient der Vereinfachung, um sich im sozialgesellschaftlichen Kontext vermeintlich einfacher zurechtzufinden.³¹⁸ Darüber hinaus wird angenommen, dass sie bei der Identitätsbildung eine zentrale Rolle spielt: Nach der Theorie der sozialen Identität³¹⁹ definiert sich ein Individuum über seine eigene Gruppenzugehörigkeit (*In-groups*) in Abgrenzung zu einer anderen sozialen Gruppe (*Outgroups*), indem es seine eigene Gruppe auf- und die fremde Gruppe abwertet und sich auf diese Weise eine sozial höhere Stellung sichert.³²⁰ Die Konstruktion von „Wir“ und „die Anderen“ (sogenannter Prozess des *Othering*) ist damit Ansatzpunkt für hierarchisierende Zuschreibungen. Die an solche Gruppeneinteilungen anknüpfenden Stereotype, Vorurteile und Fremdzuschreibungen sind deshalb so gefährlich, weil sie zu einem verzerrten Realitätsbild beitragen und individuelle, institutionelle und strukturelle **Ungleichheiten stützen und legitimieren**.

³¹⁸ Vgl. hierzu *Degner et al.*, Kognitive und sozial-kognitive Determinanten: Stereotype und Vorurteile, in: Beelmann/Jan (Hrsg.), *Diskriminierung und Toleranz: Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven*, 2009, S. 74–94 (77).

³¹⁹ Die Theorie der Sozialen Identität ist eine sozialpsychologische Theorie, die von *Henry Tajfel* und *John Turner* 1986 entwickelt wurde und intergrupale Differenzierungsprozesse zu erklären versucht.

³²⁰ Siehe hierzu *Zick*, Sozialpsychologische Diskriminierungsforschung, in: Scherr (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*, 2017, S. 39–80 (68).

Diskriminierendes Verhalten, also die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Personen oder Gruppen, kann aufgrund verschiedener (zugeschriebener) **Merkmale** erfolgen (vgl. auch Art. 3 III GG sowie § 3 i.V.m. § 1 AGG).

Besonders **relevante Diskriminierungsmerkmale** sind:

- die Herkunft,
- das Geschlecht,
- die sexuelle Identität oder Orientierung,
- die Religionszugehörigkeit,
- eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung,
- das Alter,
- das Aussehen,
- die soziale Stellung.

Diskriminierung kann auch aufgrund des Zusammenwirkens mehrerer Merkmale stattfinden. In diesem Zusammenhang wird von **Intersektionalität**³²¹ gesprochen. Den Begriff der Intersektionalität prägte 1989 Kimberlé Crenshaw, eine Schwarze³²² Professorin und Juristin. Sie machte die Verwobenheit von Sexismus und Rassismus am Beispiel Schwarzer Frauen deutlich, die 1976 gegen ihre Entlassung bei dem Automobilkonzern General Motors geklagt hatten. Das Gericht wies damals den Vorwurf der Diskriminierung zurück, da von den Kündigungen weder übermäßig Schwarze (Männer) noch (*weiße*) Frauen betroffen waren. Das Gericht berücksichtigte dabei jedoch nicht, dass die Klägerinnen spezifisch als Schwarze Frauen benachteiligt wurden. Ein aktueller Fall aus dem deutschen Recht ist das Kopftuchverbot; weder alle Muslime, noch alle Frauen sind hier von betroffen, sondern nur muslimische Frauen.

„**Intersectionality** is a lens through which you can see where power comes and collides, where it interlocks and intersects. It’s not simply that there’s a race problem here, a gender problem here, and a class or LGBTQ problem there. Many times that framework erases what happens to people who are subject to all of these things.”³²³

Diskriminierung kann in unterschiedlichen **Erscheinungsformen** auftreten: bewusst und unbewusst, direkt und indirekt, alltäglich und strukturell sowie individuell und institutionell. Racial Profiling gegenüber People of Color³²⁴, Kinderbücher mit rassistischen Begriffen, geschlechtsspezifische Lohnunterschiede, eingeschränkte Rechte von Regenbogenfamilien, Kopftuchverbote am Arbeitsplatz, Zugangsbarrieren zum öffentlichen Nahverkehr oder Altersarmut sind dabei nur einige Beispiele diskriminierender Strukturen, Politiken und Praktiken, denen Menschen in Deutschland ausgesetzt sind. Nicht nur böswillige, auch unbewusste oder gute gemeinte Handlungen können Menschen aufgrund unverfügbarer Merkmale benachteiligen. Die Definitionsmacht darüber, ob ein Verhalten diskriminierend ist, sollte dabei bei den Menschen liegen, die einer gesellschaftlich marginalisierten Gruppe angehören.

³²¹ Intersektionale Diskriminierung ist dabei von mehrmaliger Diskriminierung und verbundener Diskriminierung abzugrenzen. Siehe hierzu ausführlich *Marten/Walgenbach*, Intersektionale Diskriminierung, in: Scherr (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 157–172 (162).

³²² Der Begriff „Schwarz“ wird hier bewusst großgeschrieben; er bezieht sich nicht auf eine biologische Eigenschaft, sondern ist vielmehr eine politische Selbstbezeichnung von und für Menschen, welche in einer Mehrheitsgesellschaft, in der *weiß* als Norm gilt, rassistische Ausgrenzung erleben und die die kollektive Zuschreibung des „Andersseins“ verbindet. Als *weiß* werden in Abgrenzung hierzu Menschen bezeichnet, die sich in einer rassistisch geprägten Gesellschaft in einer privilegierten Position befinden.

³²³ *Crenshaw*, Kimberlé Crenshaw on Intersectionality, More than Two Decades Later, Columbia Law School, 8.6.2017, <https://www.law.columbia.edu/news/archive/kimberle-crenshaw-intersectionality-more-two-decades-later> (15.7.2020).

³²⁴ People of Color ist eine politische Selbstbezeichnung von Menschen, die sich als nicht-*weiß* definieren und innerhalb der *weißen* Dominanzkultur Diskriminierungen erfahren.

Diskriminierendes Handeln und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung kommen nicht aus dem Nichts: Sie sind stets Ausdruck gesellschaftlicher Ungleichheitsgefälle und Unterdrückungsmechanismen. Denn wer bestimmen kann, was (nicht) normal ist, wer (nicht) dazugehört und welche Vor- (bzw. Nach-)teile daran geknüpft sind, der übt innerhalb eines Gesellschaftssystems **Macht** aus und perpetuiert diese zugleich. Daher sind die Anerkennung und das Wissen um individuell-situativer, gesellschaftlicher und institutioneller Herrschaftspositionen für die Auseinandersetzung mit Inklusions- und Exklusionsprozessen und deren Folgen essenziell. Die Mikro- und Makroebenen sind dabei eng miteinander verflochten und bilden ein Gesamtkonstrukt, welches zum Fortbestand und zur weiteren Reproduktion von Diskriminierungen führt.

Da die Benachteiligung von Menschen spiegelbildlich notwendigerweise mit der Besserstellung und Dominanz einer bestimmten Personengruppe einhergeht, bedeutet Verantwortung für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft zu übernehmen, nicht nur marginalisierten Menschen zuzuhören und sich gegenüber ihnen solidarisch zu zeigen, sondern auch sich der Selbstverständlichkeit eigener **Privilegien** bewusst zu werden, diese kritisch zu hinterfragen und aufzugeben (*Powersharing*). Hier setzt auch das Konzept von *Critical Whiteness* (kritische Weißseinsforschung) an, welches zur Analyse rassistischer Strukturen den Fokus auf die *weiße* Dominanzkultur und diejenigen richtet, die dieser angehören. Damit verfolgt es das Ziel, die wirkungsmächtige soziale Konstruktion von *Weiß-sein* sichtbar zu machen und die damit zusammenhängenden Vorteile sowie Herrschaftsbeziehungen zu demaskieren, welche Folge kolonialer Logiken und Muster sind, die seit Jahrhunderten (re-)produziert und verfestigt werden.

Das **Diversity-Konzept** als Ansatz zur Überwindung gesellschaftlicher Diskriminierungsformen hat sich aus der antirassistischen und interkulturellen Bildungsarbeit heraus entwickelt³²⁵ und stellt die dialektische Einheit von Gleichberechtigung und Differenz ins Zentrum der Betrachtung³²⁶. Es geht von der Grundprämisse aus, dass zur Herstellung von Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit die Verschiedenheit von Menschen ohne eine damit korrelierende Hierarchisierung anzuerkennen ist.³²⁷ Langfristiges Ziel diversitätsgerechter Strategien ist eine inklusive und partizipative Gesellschaft, in der Vielfalt nicht nur ohne Benachteiligung gelebt werden kann, sondern auch wertgeschätzt wird.

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

a) Diversity- und Antidiskriminierungstrainings im Allgemeinen

Diversity- und Antidiskriminierungstrainings werden seit den 1960er-Jahren in verschiedenen Kontexten angeboten. Ihr Ziel ist es, dass die Teilnehmenden fachliche, reflexive und handlungsorientierte Kompetenzen im kritischen und produktiven Umgang mit Diskriminierung, Privilegierung sowie Vielfalt entwickeln. Die Trainings dienen dem Abbau sowie der Prävention diskriminierender Verhaltensmuster und fördern zusätzlich einen toleranten, weltoffenen und wertschätzenden Umgang mit gesellschaftlicher Pluralität.

Im Rahmen von Diversity- und Antidiskriminierungstrainings sollen die Teilnehmenden ein Bewusstsein für verschiedene Diskriminierungsformen sowie für strukturelle Ungleichheitsverhältnisse entwickeln, ihre eigenen Vorurteile sowie die Selbstverständlichkeit bestimmter Privilegien kritisch hinterfragen und sich mit erforderlichen Denk- und Handlungsalternativen befassen. Zudem lernen die Teilnehmenden, sich einer möglichst diskriminierungs- und rassistisurfreien Sprache zu bedienen.

³²⁵ Pates et al., Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen, 2010.

³²⁶ Vertiefend hierzu Prengel, Pädagogik der Vielfalt. Verschiedenheit und Gleichberechtigung in Interkultureller, Feministischer und Integrativer Pädagogik, 4. Aufl. 2019, S. 21 ff.

³²⁷ Siehe beispielsweise Czollek et al., Praxishandbuch Social Justice und Diversity: Theorien, Training, Methoden, Übungen, 2. Aufl. 2019, S. 8 ff.

Diversity-Kompetenz³²⁸ beinhaltet zusammengefasst:

- das **Wissen** über elementare Kenntnisse der Diskriminierungs- und Diversitätsforschung³²⁹ wie beispielsweise die Entstehung und Funktion von Vorurteilen und Stereotypen, die Konstruktion „der Anderen“ durch Othering-Prozesse, verschiedene Diskriminierungsformen sowie gesellschaftlich reproduzierte Dominanz- und Ungleichverhältnisse, Diversity-Dimensionen (Fachkompetenz);
- die **Haltung** und die Bereitschaft, gruppenbezogene Vorurteile und Stereotype sowie Othering-Prozesse und gesellschaftliche Ungleichverhältnisse zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen (Reflexionskompetenz);
- die **Fähigkeit** diversitätsorientiert zu denken, zu handeln sowie zu sprechen (Handlungskompetenz).

Darüber hinaus werden in Antidiskriminierungs- und Diversity-Trainings auch andere soziale Kompetenzen der Teilnehmenden wie Kritikfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen gefördert, die für den Zusammenhalt einer Gesellschaft und die Zusammenarbeit in einem Team wichtig sind.

b) Diversity- und Antidiskriminierungstrainings im Kontext von Refugee Law Clinics

Ein Diversity- und Antidiskriminierungstraining ist sowohl für die Vorbereitung auf die Beratungsarbeit als auch für das gemeinsame Engagement in einer Clinic von großer Bedeutung. Darüber hinaus kann ein solches Training dazu beitragen, dass die Beratenden und Dolmetschenden eine gesellschafts- und rechtskritische Perspektive einnehmen: Für eine gute migrationsrechtliche Beratung und das Verständnis des Rechtssystems sowie behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen müssen angehende Beratende und Dolmetschende in die Lage versetzt werden, verschiedene Rassismen, welche die Gesellschaft durchziehen und sich auch im Recht und in der Beratungsarbeit niederschlagen, zu erkennen und zu reflektieren.

(1) Bedeutung für die Beratungsarbeit

Gerade in der Beratungssituation, in der die Beratenden und Dolmetschenden mit Menschen in Kontakt treten, die potenziell verschiedenen Diskriminierungsdimensionen ausgesetzt sind,³³⁰ muss ein **möglichst diskriminierungsfreier Raum und privilegienbewusster Umgang** gewährleistet sein. Hierfür ist es erforderlich, dass die Beratenden und Dolmetschenden ein machtkritisch-reflexives Beratungsverständnis verinnerlichen, Ratsuchende mit ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen und das Beratungsgespräch auf Augenhöhe führen (siehe ausführlich zum Beratungsverständnis Kapitel V.B.1.a.).

(2) Bedeutung für die Zusammenarbeit in der Clinic und Selbstreflexion

Auch für den **Clinic-Alltag** sind Diversity-Kompetenzen wichtig. Rassismen und andere Exklusionsmechanismen sind Erscheinungen eines gesamtgesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisses. Das heißt, sie finden sich in jeder diversen Gruppe wieder, also auch in der Clinic und in Hochschulen.

In der RLC Hamburg haben die Mitglieder ganz unterschiedliche kulturelle, soziale und religiöse Hintergründe. Eine offene und wertschätzende Haltung in Bezug auf vielfältige Lebensrealitäten sowie eine kontinuierliche

³²⁸ Eine einheitliche Definition zu Diversity-Kompetenz existiert nicht; dies ist nur eine vereinfachte Darstellung. Ausführlich zu den verschiedenen Definitionsansätzen *Pietzonka*, Diversity-Kompetenz als Lernziel der Hochschulbildung?, in: Kohler et al. (Hrsg.), Handbuch Qualität in Studium, Lehre und Forschung, D 2.2.2, 2016, S. 29–62, sowie *Riegel*, Diversity-Kompetenz? – Intersektionale Perspektiven der Reflexion, Kritik und Veränderung, in: Faas et al. (Hrsg.), Kompetenz, Performanz, soziale Teilhabe: Sozialpädagogische Perspektiven auf ein bildungstheoretisches Konstrukt, 2014, S. 183–196.

³²⁹ Hierzu gehören auch die Erkenntnisse der Postcolonial Studies, Critical Whiteness Studies, Gender Studies, Disability Studies etc.

³³⁰ Siehe tiefergehend hierzu *Pichl*, Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten, in: Scherr (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 449–464.

diskriminierungskritische Selbstreflexion sind daher notwendig, um verletzenden und ausschließenden Verhaltensweisen präventiv entgegenzuwirken.

Eine solche Befähigung wirkt über die Clinic-Arbeit hinaus **auch in die Hochschule zurück**, trägt so zu einem diskriminierungsfreien Studium bei und fügt sich in hochschulpolitische Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit ein.

(3) Bedeutung für (Fach-)Debatten zu Migration

Geflüchtete Menschen werden in Politik und Medien oftmals als homogene Gruppe dargestellt. Unter Ausblendung ihrer sozialen, biographischen und kulturellen Verschiedenheit erscheinen sie als Objekt und nicht als Subjekt von Berichterstattungen, die sich immer wieder gleicher negativ konnotierter Erzählmustern (z.B. „Gefahr der Islamisierung Europas“) und entmenschlichender Metaphern (z.B. „Flüchtlingsstrom“) bedienen. Und auch viele Politiker:innen lassen eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema Migration(srecht) vermissen, indem sie beispielsweise einen „Asyltourismus“ diffamieren, den die „aggressive Anti-Abschiebeindustrie“ erst ermögliche.

Umso wichtiger ist es, dass die Beratenden und Dolmetschenden ein analytisches Verständnis **postkolonialer Zusammenhänge und Traditionen** im Kontext von Migration entwickeln und für verschiedene Migrationswirklichkeiten sensibilisiert werden, um sich kritisch-konstruktiv in politische und rechtliche Debatten zu Migration einbringen zu können.

(4) Kritische Reflexion über das Recht

Nicht zuletzt kann durch ein Diversity- und Antidiskriminierungstraining den Beratenden und Dolmetschenden ein Zugang zur kritischen Rechtsanalyse ermöglicht werden. Zwar gibt es viele rechtliche Vorschriften, die Menschen vor Diskriminierung schützen sollen, wie beispielsweise im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder im Grundgesetz, gleichzeitig werden gerade im Migrationsrecht bestimmte Personengruppen anders behandelt. Insbesondere für geflüchtete Menschen gelten etliche Sonderregelungen in Bezug auf Sozialleistungen, Rechtsschutz oder die Integrität der Familieneinheit, die vielfach **exkludierende Effekte** haben.

Lernziele

Am Ende des Trainings können die Teilnehmenden

- die wichtigsten Begriffe und Konzepte zum Thema Diskriminierung und Rassismus erläutern,
- den Zusammenhang zwischen verschiedenen Diskriminierungsformen und gesellschaftlichen Ungleichverhältnissen analysieren;
- ihre eigenen Privilegien erkennen;
- ihre persönliche Verortung in strukturellen Machtverhältnissen aus einer kritischen Perspektive reflektieren;
- fallbezogen diskriminierungskritische und diversitätsorientierte Denk- und Handlungsstrategien für die Beratungsarbeit und den Clinic-Alltag entwickeln und anwenden.

3. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

Das Diversity- und Antidiskriminierungstraining der RLC Hamburg ist als Tagesworkshop angelegt und wird als einheitlicher Workshop für alle Teilnehmenden angeboten. Eine andere Möglichkeit besteht darin, orientiert an den Erfahrungen der Teilnehmenden verschiedene Trainings anzubieten: ein Sensibilisierungstraining für diejenigen ohne Diskriminierungserfahrungen und ein Empowerment-Training für diejenigen mit Diskriminierungserfahrungen.

Das Training orientiert sich in seinem **Aufbau** an den drei verschiedenen Diversity-Kompetenzdimensionen:

In einem ersten Teil setzen sich die Teilnehmenden unter Anleitung des:der Trainer:in theoretisch mit individuellen und strukturellen Diskriminierungen sowie Macht- und Ungleichheitsverhältnissen auseinander. Dies ist insbesondere für Studierende der Rechtswissenschaft ein Gewinn, da dies in der juristischen Ausbildungspraxis nicht thematisiert wird. (Fachkompetenz)

In einem zweiten Teil wird das theoretisch Gelernte durch Gruppenübungen mit eigenen Vorurteilen und Positionierungen verknüpft. Der Schwerpunkt liegt hier auf der persönlichen Reflexion individueller und struktureller Diskriminierung. Darüber hinaus bietet der zweite Teil Raum für einen Austausch über erlebte diskriminierende Erfahrungen. (Reflexionskompetenz)

Der dritte Teil des Diversity-Trainings wendet sich dann der speziellen Beratungsarbeit der Refugee Law Clinic zu. Anhand von Fallbeispielen werden die Teilnehmenden zum Erlernen eines diskriminierungsarmen Handelns angeregt. (Handlungskompetenz)

a) **Begriffsnetzwerk: Was ist Rassismus?**

Beim „Begriffsnetzwerk“ tragen die Teilnehmenden ihre Assoziationen mit Diskriminierung und Rassismus zusammen und setzen die genannten Begriffe zueinander in Beziehung.

Ziel: Das Wissen über elementare Kenntnisse der Diskriminierungs- und Diversitätsforschung bildet die Basis diskriminierungskritischer Selbstreflexionsprozesse. Daher sollten sich die Teilnehmenden zu Beginn eines Diversity- und Antidiskriminierungstrainings Gedanken darüber machen, was Diskriminierung allgemein und Rassismus im Besonderen eigentlich sind. Insbesondere für Studierende der Rechtswissenschaft, die häufig in Definitionen und Ansprüchen denken, ist dabei ein freierer assoziativer Zugang zum Thema förderlich. Die Übung dient der Entwicklung ihrer Fachkompetenz; sie zeigt auf, dass Rassismus und andere Exklusionsmechanismen ein gesellschaftliches System von Ungleichheit und Macht sind und dass alle Mitglieder der Gesellschaft darin (re)agieren. Gleichzeitig wird durch den Austausch die Vielschichtigkeit von Macht- und Ungleichverhältnissen und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Minderheiten deutlich.

Phase des Workshops: Erarbeitungsphase

Sozialform: Einzelarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 10 Minuten (Einzelarbeit) / 30–50 Minuten (Plenum)

Utensilien: Moderationskarten, Eddings, Moderationsstellwand/Tafel/Whiteboard, Pinnadeln oder Tesafilm

Erfahrungshinweise: Teilweise wird von den Teilnehmenden kritisiert, dass es hilfreich wäre, eine genaue Definition vorgegeben zu bekommen.

Ablauf:

- **Kurzer Input:** Die:der Trainer:in gibt einen allgemeinen, sehr kurzen Input zur Vielschichtigkeit von Diskriminierungen. Danach werden die Moderationskarten verteilt.
- **Einzelarbeit:** Nun werden die Teilnehmenden aufgefordert, jeweils etwa 2–4 Begriffe (je einen pro Moderationskarte) aufzuschreiben, die sie mit Diskriminierung und Rassismus assoziieren. Nach etwa 5–10 Minuten werden die Moderationskarten eingesammelt.
- **Auswertung im Plenum:** Die:der Trainer:in liest die gesammelten Begriffe nach und nach vor und bringt sie an die Pinnwand an, sodass sukzessiv ein Begriffsnetzwerk zum Thema „Diskriminierung und Rassismus“ entsteht. Die Sortierung erfolgt dabei nach Vorgabe der Teilnehmenden: Sie diskutieren, warum welche Karte an welchen Platz gehört. Gegebenenfalls kann die Diskussion durch kritische Nachfragen durch die:den Trainer:in angeregt werden. Folgende Begriffe und Abgrenzungsfragen sind dabei relevant:

- Abgrenzung zu Stereotypen/Vorurteilen
- Direkte/indirekte Diskriminierung
- Individuelle/strukturelle Diskriminierung
- Verschiedene Diskriminierungsformen
- Diskriminierungsumgebungen
- Intersektionalität
- Kolonialismus und postkoloniale Strukturen
- „Positive“ Diskriminierung
- Kultureller Rassismus
- Antisemitismus und Antiziganismus
- Institutioneller Rassismus

b) Identitätsmolekül

Bei dieser Übung tragen die Teilnehmenden die verschiedenen Elemente ihrer eigenen Identität zu einem „Identitätsmolekül“ zusammen. Hierüber lernen sie einander zum einen näher kennen und werden an die unterschiedlichen Dimensionen von Diversität herangeführt. Zum anderen setzen sie sich mit der Konstruktion ihrer eigenen Identität auf Basis von Gruppenzugehörigkeiten auseinander.

Ziel: Die Teilnehmenden reflektieren mit der Übung die Vielschichtigkeit ihrer eigenen Identität und ihre Zugehörigkeiten zu Minderheits- oder Mehrheitsgruppen sowie die damit verbundenen gesellschaftlichen Konsequenzen und Erfahrungen. Sie begreifen, inwiefern die Zuordnung zu sozialen Gruppen die Identitätsbildung beeinflusst und Ursache für soziale Diskriminierung und Privilegierung sein kann. Dabei schärfen sie ihren Diskriminierungsbegriff. Die Übung fördert insofern nicht nur ihre Reflexionskompetenz, sondern vertieft auch ihre Fachkompetenz.

Phase des Workshops: Reflexionsphase

Sozialform: Einzelarbeit / Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 10 Minuten (Einzelarbeit) / 10 Minuten (Partner:innen-Arbeit) / 20 Minuten (Plenum)

Utensilien: pro Teilnehmer:in ein Arbeitsblatt (siehe Anhang O.)

Ablauf:

- **Vorstellung der Methode:** Zunächst sollte die Methode kurz vorgestellt werden. Dabei bietet es sich an, dass die:der Trainer:in ein eigenes Identitätsmolekül exemplarisch vorstellt.
- **Einzelarbeit:** Während der Einzelarbeit füllen die Teilnehmenden ihr Identitätsmolekül (siehe Anhang O.) aus, indem sie in die Mitte ihren Namen schreiben und ringsherum in die kleinen Kreise Gruppen eintragen, denen sie sich momentan zugehörig fühlen bzw. Zugehörigkeiten, die gerade für sie von Bedeutung sind. Dabei können auch neue Elemente ergänzt werden.
- **Austausch zu zweit:** Daran schließt sich ein Austausch in Zweiertteams an, bei dem die Teilnehmenden sich ihre Identitätsmoleküle, sofern und soweit sie das möchten, gegenseitig vorstellen. Fragen für den gegenseitigen Austausch können etwa sein:

- Was ist mir besonders wichtig? Warum?
- Welche positiven sowie negativen Erfahrungen sind damit verbunden?

- **Auswertung im Plenum:** Zum Schluss der Übung findet eine Auswertung im Plenum statt, die sich an folgenden Leitfragen orientieren kann:

- Wie war es, diese Übung zu machen? Was ist euch aufgefallen?
- Was habt ihr in den Kleingruppen erfahren? War etwas überraschend?
- Welche Kategorien habt ihr zur Beschreibung gewählt? Warum?
- Inwiefern ist die Kategorisierung eine alltägliche Erfahrung? (Selbst? Bei anderen? Von anderen?)
- Wie feststehend bzw. veränderbar sind diese Zuordnungen? Sind sie qua Geburt erworben oder ablegerbar? Sind sie Selbstwahrnehmungen oder Fremdzuschreibungen? Sind sie sichtbar oder unsichtbar?
- Inwiefern stellen diese Zuordnungen Anknüpfungspunkte für Diskriminierungen bzw. Privilegierungen dar?

c) Privilegien-Galerie

Die Privilegien-Galerie dient dazu, dass die Teilnehmenden ein Bewusstsein für soziale Diskriminierungsformen und die Selbstverständlichkeit eigener Privilegien entwickeln sowie gesellschaftliche Ungleichverhältnisse und ihre persönliche Verstrickung in diesen reflektieren.

Ziel: Ausgangspunkt der Übung ist es, verschiedene privilegierte Positionen im Hinblick auf gesellschaftliche Teilhabe, Repräsentation sowie den Zugang zu Ressourcen sichtbar zu machen und gemeinsam das Verhältnis von Privilegierung und Diskriminierung im Kontext gesellschaftlicher Ungleichverhältnisse herauszuarbeiten. Die Übung dient in erster Linie der Reflexionskompetenz, vertieft aber auch die Fachkompetenz im Bereich Privilegien.

Weiterführende Literatur: *McIntosh, Peggy*, White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack, *Peace and Freedom Magazine* 7–8/1989, S. 10–12.

Phase des Workshops: Reflexionsphase

Sozialform: (aktives) Plenum

Dauer: 10 Minuten (Rundgang) / 40–50 Minuten (Diskussion)

Utensilien: Privilegien-Statements (siehe Anhang P.), Klebeband

Erfahrungshinweise: Insbesondere bei einer gemischten Gruppe aus mehrheitlich Personen ohne und einzelnen Personen mit Diskriminierungserfahrung ist es wichtig, diejenigen mit Diskriminierungserfahrung zu schützen.

Ablauf:

- **Vorbereitung:** An den Wänden des Raumes werden mit Klebeband verschiedene Privilegien-Statements angebracht (siehe Anhang P.).
- **Stiller Rundgang durch die Privilegien-Galerie:** Die Teilnehmenden bewegen sich im Raum und schauen sich die Statements, die an der Wand angebracht sind, in Stille an.
- **Diskussion im Plenum:** Für die anschließende Diskussion im Plenum können folgende Impulsfragen an die Teilnehmenden gestellt werden:

- Wie fühlt es sich an, die Privilegien-Galerie anzuschauen?
- Welche Beispiele haben was (beispielsweise Wut, Scham, Ohnmacht, Sicherheit) in euch ausgelöst? Warum?
- Worüber habt ihr euch noch nie Gedanken gemacht?
- Was hat euch irritiert?
- Wo sind Fragen offen geblieben? Gab es Beispiele, die ihr nicht verstanden habt?
- Was hat euch gefehlt? Woran habt ihr gedacht, als ihr das Statement XY gelesen habt? Woher kamen die Bilder?

- Welche Rolle spielen soziale Positionierungen in den Diskriminierungssituationen?
- Sind Privilegien etwas Gutes oder Schlechtes? Sind Privilegien die Kehrseite von Diskriminierung? Geht es den Privilegierten auf dem Rücken der Diskriminierten gut? Diskriminieren Privilegierte?

d) Erfahrungsaustausch

Diskriminierungen sind gesellschaftliche Systeme von Über- und Unterordnung, von denen sich niemand frei machen kann. Um dem entgegenzuwirken, muss das eigene Handeln aktiv hinterfragt werden. Hierzu dient der Erfahrungsaustausch.

Ziel: Die Einzel- und Gruppenarbeit bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich eigene Handlungsweisen und Erfahrungen bewusst zu machen und sie zu reflektieren. Anhand von Berichten eigener Handlungen, Erfahrungen und Beobachtungen (in Bezug auf Rassismus oder andere Diskriminierungsformen) wird die Normalität und Alltäglichkeit von diskriminierendem Verhalten, welches sich auch auf struktureller Ebene widerspiegelt, sichtbar gemacht. Die Übung dient dazu, dass die Teilnehmenden ihre persönliche Verortung in Machtverhältnissen erkennen. Hierdurch soll die Hürde abgebaut werden, sich und sein Verhalten auch in Zukunft kritisch zu hinterfragen. Mit der Übung wird somit ihre Reflexionskompetenz gefördert.

Phase des Workshops: Reflexions- und Vertiefungsphase

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 10 Minuten (Einzelarbeit) / 20 Minuten (Kleingruppen-Arbeit) / 20 Minuten (Plenum)

Utensilien: Erfahrungszettel (siehe Anhang Q.) oder Moderationskarten (drei Farben)

Ablauf:

- **Vorstellung der Methode:** Zur Vorstellung der Methode bietet es sich an, dass der:die Trainer:in exemplarisch eigene Geschichten den Teilnehmenden erzählt.
- **Einzelarbeit:** Die Teilnehmenden schreiben in Einzelarbeit auf, welche diskriminierenden Handlungen sie selbst vorgenommen haben (eigene Handlung), welche Diskriminierung sie selbst erfahren haben (eigene Erfahrung) und welche sie beobachtet haben (eigene Beobachtung). Hierfür verwenden sie eine Tabelle mit drei entsprechenden Spalten (siehe Anhang Q.) oder verschiedenfarbige Moderationskarten.
- **Gruppenarbeit:** Die Zettel/Karten werden eingesammelt und vermischt, sodass eine Zuordnung (möglichst) ausgeschlossen ist. Danach werden die Berichte so verteilt, dass jede Kleingruppe gleich viele Berichte hat. Nun werden sie anhand von vorgegebenen Fragen innerhalb der Gruppe ausgewertet und diskutiert. Fragen können etwa sein:

- Was für Berichte häufen sich?
- Was fällt euch an ihnen auf?
- Wie würdet ihr sie einordnen?
 - Direkte/indirekte Diskriminierung?
 - Individuelle/strukturelle Diskriminierung?
 - Intersektionale Diskriminierung?

- **Präsentation und Diskussion im Plenum:** Nach Abschluss der Gruppenarbeit präsentieren die einzelnen Kleingruppen ihre Ergebnisse im Plenum. Nach der Vorstellung wird im Plenum gemeinsam über gesellschaftliche Strukturen und ihre Auswirkungen diskutiert.

- Gibt es Rassismus gegenüber *weißen* Menschen?
- Wo liegt die Grenze zwischen einfachen Vorurteilen und machtvoller Diskriminierung?
- Wie kann dem entgegenwirkt werden?

e) Gruppenarbeit: Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit

Bei der Gruppenarbeit setzen sich die Teilnehmenden anhand von Fallbeispielen aus der Beratungsarbeit praxisnah und fallbezogen mit verschiedenen diskriminierungskritischen Denk- und Handlungsstrategien auseinander.

Ziel: Durch die Arbeit in den Gruppen vertiefen die Teilnehmenden ihr Verständnis von Diskriminierung und Privilegierung anhand von ausgewählten Beispielen aus dem Arbeitskontext der RLC und übertragen damit das erworbene Wissen auf ihre konkrete Arbeitssituation. Indem gemeinsam über den Umgang mit herausfordernden diskriminierungsrelevanten Situationen diskutiert wird, entwickeln sie Handlungskompetenzen.

Phase des Workshops: Vertiefungsphase

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 30 Minuten (Gruppenarbeit) / 60 Minuten (Präsentationen und Diskussion)

Utensilien: Fallbeispiele für jede Gruppe (siehe Anhang R.)

Ablauf:

- **Gruppenarbeit:** Die Teilnehmenden werden in sechs Gruppen eingeteilt. Jeweils zwei Gruppen bearbeiten dasselbe Fallbeispiel (siehe Anhang R.):

- Gruppe 1 und 2: Rassismus und Sexismus
- Gruppe 3 und 4: Identität und Flüchtlingsarbeit
- Gruppe 5 und 6: Hierarchisierungen innerhalb der Kategorie „Geflüchtete“

Innerhalb der Gruppe diskutieren die Teilnehmenden mögliche Antworten zu den fallbezogenen Fragen und visualisieren ihre Ergebnisse. Die Zuordnung zu einer Gruppe sollte dabei nach dem Zufallsprinzip erfolgen, damit die Gruppen so zusammengesetzt sind, dass auch ein Austausch zwischen solchen Teilnehmenden stattfinden kann, die sich noch nicht so gut kennen.

- **Präsentation und Diskussion im Plenum:** Im Anschluss an die Gruppenarbeit präsentieren die Gruppen ihre Ergebnisse im Plenum. Nach Vorstellung eines jeden Beispiels wird im Plenum gemeinsam über fallbezogene Strategien diskutiert.

„Das Diversity-Training hat mir ziemlich die Augen geöffnet! Ich habe gelernt, dass das Thema überhaupt relevant und vielschichtiger als gedacht ist. Ich habe realisiert, wie viele Privilegien ich als *Weißer* habe und in wie vielen Alltagssituationen diese zum Tragen kommen. Im Anschluss an das Diversity-Training habe ich mich intensiv damit beschäftigt und festgestellt, dass es nicht reicht gegen Rassismus zu sein, sondern dass man sich mit der eigenen rassistischen Prägung auseinandersetzen muss.“ (Evaluationsbericht)

4. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

- Czollek, Leah Carola et al., Praxishandbuch Social Justice und Diversity: Theorien, Training, Methoden, Übungen, 2. Aufl. 2019.
- Mengis, Eden / Drücker, Ansgar, Antidiskriminierung, Rassismuskritik und Diversität, 2019.
- Ogette, Tupoka, Excit Racism: Rassismuskritisch denken lernen, 2020.

- *Pates, Rebecca / Schmidt, Daniel / Karawanskij, Susanne*, Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen, 2010.
- *Schellenberg, Britta*, Training Antidiskriminierung: Den Menschen im Blick, 2020.
- *Scherr, Albert et al.* (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung, 2017.
- *Wachendorfer, Ursula*, Soziale Konstruktionen von Weiß-Sein: Zum Selbstverständnis Weißer TherapeutInnen und BeraterInnen, in: do Mar Castro Varela et al. (Hrsg.), Suchbewegungen. Interkulturelle Beratung und Therapie, 1998, S. 49–60.

B. GENDER-LEHRGANG

1. HINTERGRUNDINFORMATION

„Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es.“³³¹ Mit dieser Erkenntnis hat Simone de Beauvoir bereits 1949 in ihrem Buch „Das andere Geschlecht“ auf die soziale Konstruktion von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen hingewiesen. In ihrem feministischen Grundlagenwerk unterschied die Philosophin und Schriftstellerin zwischen dem biologischen Geschlecht (*sex*) und dem sozialen Geschlecht (*gender*), welches Produkt gesellschaftlicher stereotypischer Zuschreibungen und Erwartungshaltungen ist.³³² Entsprechend rückte ab den 1960er-Jahren die sogenannte Zweite Frauenbewegung³³³ das soziale Geschlecht in den Mittelpunkt der Diskussionen, um zementierte patriarchalische Strukturen sowie vermeintlich naturgegebene Positionen aufzudecken und in Frage zu stellen. Sie forderte die politische, rechtliche sowie soziale Partizipation und Gleichstellung von Frauen.

Gender als Analysekategorie hat auch längst Eingang in den wissenschaftlichen Diskurs gefunden. Während sich die Frauenforschung – jedenfalls zu Anfang noch – als „Forschung von Frauen für Frauen über Frauen“ verstanden hat, nehmen die ab Mitte der 1990er Jahre entstandenen transdisziplinären **Gender Studies** verschiedene Konzepte von Geschlechtsidentität in den Blick, indem sie hierarchische Geschlechterverhältnisse hinsichtlich Geschlechterdifferenzen und -rollen untersuchen. Sie problematisieren unter anderem, dass sich die gesellschaftliche Geschlechterordnung als binär (indem sie Geschlechtskörper und -identitäten jenseits von männlich und weiblich ausschließt) sowie heteronormativ (indem sie Heterosexualität als Norm setzt) darstellt. Dabei werden je nach Ansatz postkoloniale, intersektionale sowie queer-feministische Perspektiven einbezogen.

Wie die Konstruktion des sozialen Geschlechts in alltäglichen Situationen erfolgt, versucht das interaktionssoziologische Konzept von **Doing Gender**³³⁴ zu systematisieren und analytisch zu erfassen. Der Ansatz geht davon aus, dass Geschlecht bzw. Geschlechtszugehörigkeit durch soziale Praktiken, Interaktionen sowie Zuschreibungsprozessen hergestellt und reproduziert wird. Geschlecht ist danach nicht etwas, was man hat, sondern was man tut. Bereits Kindern wird im familiären sowie sozialen Umfeld vermittelt, wie Mädchen bzw. Frauen und Jungen bzw. Männer auszusehen haben, welche Eigenschaften sie haben und welche gesellschaftlichen Rollen damit verbunden sind: Zum Spielen werden Mädchen Puppen und Jungen Autos gegeben; benannt werden Mädchen als süße Prinzessinnen und Jungen als wilde Rabauken – und auch in vielen Kinderbüchern tauchen klischeehafte Geschlechterbilder auf. Mittels Erziehung, Sprache, Darstellungen in den Medien oder Kleidungssymbolik erkennen Kinder daher bereits sehr früh das heteronormative binäre Geschlechtersystem³³⁵, in dem sie aufwachsen, und versuchen sich durch vorgelebte Doing-Gender-Prozesse in dieses einzuordnen, damit sie gesellschaftlich als richtig und natürlich anerkannt werden.³³⁶

³³¹ De Beauvoir, Das andere Geschlecht: Sitte und Sexus der Frau, 21. Aufl. 2020, S. 334.

³³² Auch die Trennung von *sex* und *gender* wird heutzutage in Frage gestellt. In ihrer 1990 erschienenen Schrift „Gender Trouble“ (dt.: Das Unbehagen der Geschlechter) führt die Gendertheoretikerin Judith Butler an, dass auch das biologische Geschlecht (*sex*) sozial konstruiert und als Kontinuum zu verstehen ist. Damit prägte sie die Debatte um die Sex-Gender-Unterscheidung.

³³³ Die sog. Erste Frauenbewegung widmete sich im 18. Jahrhundert grundlegenden Fragen bürgerlich-politischer Rechte wie dem Wahlrecht und dem Abbau der Vormundschaft des Vaters oder Ehemanns über eine Frau.

³³⁴ Siehe hierzu West/Zimmermann, Doing Gender, Gender and Society, Vol. 1, Nr. 2 (1987), S. 125–151.

³³⁵ Das heteronormative binäre Geschlechtersystem geht von der Existenz von zwei Geschlechtern, namentlich Frauen und Männer, aus, die sich jeweils sexuell zueinander hingezogen fühlen.

³³⁶ Vertiefend hierzu Rendtorff/Pregel (Hrsg.), Kinder und ihr Geschlecht, Jahrbuch Frauen- und Geschlechterforschung 4/2008.

Überkommene Rollenmuster behindern nicht nur die in Art. 3 II, III 1 GG³³⁷ postulierte Gleichstellung der Geschlechter, wie sich etwa an geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden (sogenannter *gender pay gap*), Altersarmut bei Frauen aufgrund geringerer Rentenansprüche und männlich dominierten Führungsebenen zeigt. Problematisch ist dies auch für alldiejenigen Menschen, die den **Vorgaben der binären heterosexuellen Matrix**³³⁸ nicht entsprechen können und/oder wollen, wie beispielsweise Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender oder Intersexuelle (LSBTI, engl. LGBTI): Sie erfahren unzureichende gesellschaftliche Repräsentation und werden diskriminiert sowie marginalisiert. Auch wenn in der öffentlichen Debatte geschlechtliche Vielfalt kein Fremdwort mehr ist und sich gerade in den letzten Jahren bereits einiges geändert hat (z.B. Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe 2017, Einführung der Geschlechtsoption „divers“ 2018), so gehören Nachteile, Vorurteile und Beleidigungen doch immer noch zum Alltag von LSBTIQA*-Menschen³³⁹.

2. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

a) Gender-Trainings im Allgemeinen

Gender-Trainings werden seit den 1990er-Jahren als Ausbildungsformat in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise in Unternehmen, Universitäten, Vereinen oder anderen Organisationseinheiten im Bildungs- und Arbeitssektor eingesetzt.³⁴⁰

Wie Diversity-Trainings zielen auch Gender-Trainings auf **drei Kompetenzebenen** ab. Sie sensibilisieren für Geschlechterstereotype und Erwartungshaltungen, die an die jeweiligen Geschlechter geknüpft sind, und beleuchten die soziale Konstruktion von Geschlecht sowie verschiedene Formen geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Darüber hinaus thematisieren sie geschlechtsspezifische Diskriminierungsformen im Kontext gesellschaftlicher Über- und Unterordnungsverhältnisse (Fachkompetenz). Ebenso sollen die Teilnehmenden durch ein Gender-Training lernen, eigene heteronormative Rollenbilder zu identifizieren und kritisch zu reflektieren (Reflexionskompetenz). Schließlich werden sie in Gender-Trainings angeleitet, Denk- und Handlungsstrategien für eine gendergerechte Kommunikation und Umgangsweise mit anderen Menschen im Alltag sowie Berufsleben zu erarbeiten (Handlungskompetenz). Dies dient der besonders nachhaltigen Entwicklung ihrer Gender-Kompetenz.

Gender-Kompetenz³⁴¹ beinhaltet zusammengefasst:

- das **Wissen** über elementare Erkenntnisse der Gender-Studies wie beispielsweise heteronormative Geschlechterbilder und ihre Zementierung durch Verankerung von Stereotypen und Vorurteilen, die soziale Konstruktion von Geschlecht durch Gender-Doing-Prozesse, genderspezifische Diskriminierungsformen und ihre Einbettung in gesellschaftliche Ungleichverhältnisse, die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen (Fachkompetenz);

³³⁷ Zurzeit wird eine Änderung des Grundgesetzes und die Einfügung des Merkmals „sexuelle Identität“ in Art. 3 III 1 GG im Bundestag diskutiert.

³³⁸ Den Begriff der heterosexuellen Matrix prägte *Judith Butler*. In der heterosexuellen Matrix werden einem weiblichen bzw. männlichen Körper die entsprechende Geschlechtsidentität sowie ein auf das andere Geschlecht bezogenes sexuelles Verhalten zugeschrieben.

³³⁹ Die Abkürzung steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle, queere und asexuelle Menschen. Das Sternchen soll auch Menschen mit anderen Geschlechtsidentitäten einbeziehen, die sich in keine der vorgenannten Geschlechtskategorien einordnen können oder wollen.

³⁴⁰ Sie dienen der Gleichstellung im Wege des Gender Mainstreamings, das die vergeschlechtlichten Auswirkungen von Maßnahmen auf allen Ebenen in den Blick nimmt. Siehe dazu *BMFSFJ*, Strategie „Gender Mainstreaming“, 19.2.2016, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichstellung-und-teilhabe/strategie-gender-mainstreaming> (15.7.2020).

³⁴¹ Eine einheitliche Definition hierzu gibt es nicht. Für einen guten Überblick über die verschiedenen Ansätze siehe *Valentiner*, Recht kritisch hinterfragen lernen: am Beispiel von Gender Trainings im Jurastudium, *djBz* 2016, S. 85–88.

- die **Haltung** und die Bereitschaft, heteronormative Geschlechterbilder, genderspezifische Stereotype und Vorurteile sowie geschlechterbezogene Ungleichverhältnisse zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen (Reflexionskompetenz);
- die **Fähigkeit** gendergerecht zu denken, zu handeln sowie zu sprechen (Handlungskompetenz).

b) Gender-Trainings im Kontext von Refugee Law Clinics

Ein Gender-Training im Kontext von Refugee Law Clinics trainiert in erster Linie sogenannte Soft Skills zum gendersensiblen Umgang in der Beratungsarbeit, innerhalb eines Clinic-Teams, der Universität sowie der Gesellschaft. Es ist für die Vorbereitung auf die Beratung sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht wichtig, um persönliche Verletzungen zu vermeiden und die migrationsrechtliche Materie im Hinblick auf genderspezifische Dimensionen vollständig durchdringen zu können. Hier ist vieles übertragbar, was auch für Diversity- und Antidiskriminierungstrainings gilt (siehe oben Kapitel VIII.A.2.b).

(1) Bedeutung für die Rechtsberatung

Auch unter den Studierenden der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg sind binäre und heteronormative Geschlechterkategorien prägend. In der migrationsrechtlichen Beratung ist ein genderkompetentes Verhalten gegenüber den Ratsuchenden, insbesondere bei weiblichen und LSBTIQ*-Geflüchteten, jedoch von großer Bedeutung.

In Anhörungsvorbereitungen bereiten die Beratenden die Geflüchteten auf das Interview beim BAMF vor, auf dessen Grundlage die Behörde über den Asylantrag entscheidet. In dieser Situation ist es wichtig, dass die Beratenden einfühlsam und vorurteilsfrei auf die persönliche Fluchtgeschichte der Ratsuchenden eingehen können: Nicht selten spielen genderspezifische Diskriminierungserfahrungen hierbei eine große Rolle. Eigene Stereotype und Vorurteile der Beratenden, die die Ermittlung des Sachverhalts beeinflussen oder auf die Ratsuchenden verletzend wirken können, sollen daher in einem Gender-Training abgebaut werden. Beispielsweise sollten die Beratenden bei geflüchteten Frauen für **frauenspezifische Fluchtgründe** wie sexuelle oder häusliche Gewalt sensibilisiert sein.³⁴² Eine besondere Herausforderung stellt auch die Beratung zum Fluchtgrund der **sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität** dar: Das Asylverfahren in seiner herkömmlichen Form geht für Homosexuelle sowie Transgender mit enormen Belastungen und Gefühlen wie Scham und Angst einher. Von ihnen wird eine extreme Anpassungsleistung abverlangt. Aufgrund der oftmals stereotypen Vorstellungen der Anhörenden und Entscheidenden beim BAMF werden Asylanträge von Homosexuellen und Transgender nicht selten als unglaubwürdig abgelehnt, weil sie nicht deren Bild entsprechen oder sich nicht so verhalten, wie diese es erwarten. Damit setzen sich die strukturelle Diskriminierung und Gewalt, welchen Homosexuelle und Transgender in ihren Herkunftsländern ausgesetzt sind, auch in Deutschland fort. Durch das Gender-Training soll dies sicht- und etwas spürbar gemacht werden.

(2) Bedeutung für die Zusammenarbeit in der Clinic und Selbstreflexion

Auch für die **interne Zusammenarbeit** und den Austausch innerhalb der Law Clinic in Bezug auf Redeverhalten oder Aufgabenverteilung ist Gender-Kompetenz wichtig. Innerhalb des sehr eng zusammenarbeitenden Teams an den jeweiligen Beratungsstandorten und Plena können Dominanzverhalten oder Stereotypisierung zu erheblichen Konflikten führen. Die Teilnehmenden bedürfen der Vorbereitung, um Konflikt- und Frustrationserlebnisse zu vermeiden oder erörtern zu können. Dadurch soll auch ihre langfristige Teilnahme an der sehr anspruchsvollen Beratungsarbeit sichergestellt werden.

³⁴² Um geflüchteten Frauen und Mädchen einen besonderen Schutzraum zu bieten, findet in der RLC Hamburg einmal im Monat eine spezielle Beratung nur für geflüchtete Frauen und Mädchen statt.

(3) Bedeutung für (Fach-)Debatten zu Migration

Auch das Migrationsrecht ist von männlich und heterosexuell geprägten **Grundannahmen** geprägt; dies zeigt sich deutlich in der späten Anerkennung frauenspezifischer Verfolgungsmomenten und von Geschlecht als Fluchtgrund. Die Situation weiblicher oder gender-nonkonformer Personen auf der Flucht und in Aufnahmeeinrichtungen ist von besonderen Gefahren geprägt. Gender-Trainings können für diese besonderen Situationen sensibilisieren. Ein differenziertes Verständnis von Geschlechterdynamiken ist zudem hilfreich, wenn Gewalt gegen Frauen für migrationsrechtliche Verschärfungen instrumentalisiert wird und im Kontext rassistischer Zuschreibungen steht.

(4) Kritische Reflexion über das Recht

Die Erkenntnis, dass das Recht als soziales und kulturelles Konstrukt keine neutrale Ordnung ist, sondern dass das **Recht Geschlecht sowohl normiert als auch Geschlechterverhältnisse** stützt, fördert zudem die kritische Reflexion über Recht als Ausdruck gesellschaftlicher Wertungen. Als Beispiele seien zu nennen die Eltern-Kind-Zuordnung in § 1592 Nr. 1 BGB, die nicht-heterosexuelle Eltern benachteiligt, oder zahlreiche Vorschriften des Transsexuellengesetzes (TSG)³⁴³.

Lernziele

Am Ende des Trainings können die Teilnehmenden

- die wichtigsten Begriffe und Konzepte zum Thema Gender erläutern;
- eigene sexistische und heteronormative Rollenbilder kritisch reflektieren;
- die asylrechtliche Rechtslage und Praxis in Bezug auf die Kategorie „Gender“ analysieren und insbesondere Diskriminierungen, denen weibliche und LSBTIQ*-Geflüchtete ausgesetzt sind, identifizieren;
- fallbezogen genderechte Denk- und Handlungsstrategien für die Beratungsarbeit und den Clinic-Alltag entwickeln und anwenden.

3. METHODISCHE HINWEISE

Der eintägige Gender-Lehrgang der RLC Hamburg umfasst zwei Module:

Der **theoretische Teil**, der von der Erziehungswissenschaftlerin und Soziologin Prof. Elisabeth Tuidor entwickelt wurde, ermöglicht eigene und fremde sexistische und heteronormative Stereotypen zu erkennen und ihnen schließlich in Kleingruppen-Übungen gemeinsam zu begegnen.

Der **asylrechtsnahe Teil** beleuchtet die asylrechtliche Rechtslage und die behördliche sowie gerichtliche Praxis in Bezug auf die Kategorie „Gender“. Anhand von Gesetzestexten, Urteilen, exemplarischen Fragen aus der Anhörung des BAMF und Erfahrungsberichten der Workshopleiterin, Rechtsanwältin Ilka Quirling, erlangen die Teilnehmenden einen Einblick in Hindernisse und Diskriminierungen von weiblichen und LSBTIQ*-Geflüchteten. Gleichzeitig erkennen die Teilnehmenden, wie sich gesellschaftliche Normen in der asylrechtlichen Rechtsprechung und -praxis widerspiegeln.

Darüber hinaus soll ein **Ergänzungsmodul zu „Frauenrechten“** mit Schwerpunkt auf das juristische Fachwissen zu Gewaltschutz, Familienrecht und frauenspezifisches Asyl- und Aufenthaltsrecht umgesetzt werden.

³⁴³ Vertiefend hierzu *Adamietz/Bager*, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, 2016, <https://www.bmfsfj.de/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf> (15.7.2020).

Die transdisziplinäre Herangehensweise an das Gender-Training ermöglicht es den Teilnehmenden, das Zusammenwirken von gesellschaftlichen Diskursen und juristischen Effekten zu erkennen, zu verstehen und in positiver und selbstreflektiver Weise in die eigene Arbeit(-sweise) mitzunehmen.

„Das war ein sehr wichtiger Workshop, um für genderspezifische Beratungssettings sensibilisiert zu werden. Insbesondere hat mir die Übung gefallen, bei der wir die Anhörung einer Transperson auf Grundlage von realen BAMF-Fragen nachgespielt haben. Daran wurde besonders deutlich, wie belastend die Anhörungssituation für Menschen sein kann, die nicht in das heteronormative Raster passen.“ (Evaluationsbericht)

4. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

- *Ferguson, Lucy*, Gender Training: A Transformative Tool for Gender Equality, 2019.
- *Krämer, Judith*, Lernen über Geschlecht – Genderkompetenz zwischen (Queer-)Feminismus, Intersektionalität und Retraditionalisierung, 2015.
- *Lembke, Ulrike*, Zwischen Herrschaft und Emanzipation: Legal Gender Studies als Rechtskritik, in: Hof/Götz v. Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen: Neue Akzente für die Juristenausbildung, 2012, S. 242–254.
- *Schnaller, Jenny*, Gender Training. Theorie und Praxis in der Geschlechterforschung. Ein Handbuch mit praktischen Anwendungsbeispielen, 2014, <http://www.genderstudies.uni-freiburg.de/lehre/Gendertaining/broschueren-zum-gender-training-mit-melanie-ebenefeld-und-melanie-bittner/broschuere-jenny-schnaller>.
- *Valentiner, Dana-Sophia*, Recht kritisch hinterfragen lernen: am Beispiel von Gender Trainings im Jurastudium, djbZ 2016, S. 85–88.
- *Valentiner, Dana-Sophia*, Gendersensibilität als Perspektive für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in: Astleitner et al. (Hrsg.), Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis, 2019, S. 154–168.
- *Wedl, Juliette*, Unweigerlich eindeutig? Das Gender-Konzept in Gender-Trainings, Sozialwissenschaften und Berufspraxis, Vol. 27, No. 4 (2004), S. 399–408 <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/3842/ssoar-sub-2004-4-wedl-unweigerlich-eindeutig.pdf>.
- *Zur Nieden, Birgit / Vetz, Silke* (Hrsg.), FEMINISTISCH GESCHLECHTERREFLEKTIEREND QUEER. Perspektiven aus der Praxis politischer Bildungsarbeit, 2004, https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Gender/Bildungsbroschuere_queer.pdf.

IX. TRAUMA-WORKSHOP: SENSIBILISIERUNG FÜR PSYCHOLOGISCHE ASPEKTE EINER BERATUNG

Um Menschen, die geflüchtet sind, zu beraten, müssen die angehenden Beratenden auch für psychosoziale Aspekte sensibilisiert werden. Ebenso wichtig ist es, dass sie Selbstfürsorgestrategien kennen und lernen, sich abzugrenzen. Für eine erste Heranführung an das Thema bietet die RLC Hamburg einen „Trauma-Workshop“ an, der von der Psychologin Julia Fischer-Ortmann angeleitet wird. Sie hat gemeinsam mit ihren Kolleg:innen das psychosoziale Zentrum *haveno* gegründet, welches Anlaufstelle für geflüchtete Menschen ist, die in Hamburg psychotherapeutische Hilfe benötigen.³⁴⁴ Zuvor wurde dieser Workshop über mehrere Jahre von der Psychologin Dr. Susanne Nick vom Universitätskrankenhaus Eppendorf geleitet.

A. HINTERGRUNDINFORMATION

1. TRAUMA IM KONTEXT VON FLUCHT

Viele der geflüchteten Menschen, die in Refugee Law Clinics beraten werden, mussten aufgrund von existenziellen Bedrohungslagen und unter schwersten Bedingungen aus ihren Herkunftsländern fliehen. Nicht nur im Heimatland selbst, sondern auch auf dem Fluchtweg haben die meisten von ihnen traumatische Erfahrungen (wie z.B. Gewalt, Kriegserlebnisse, Folter, Inhaftierung, Verlusterlebnisse) gemacht. Mit der Ankunft in Deutschland werden Gefühle wie Ungewissheit, Abhängigkeit und Ohnmacht oftmals noch verstärkt: Ihnen wird keine Zeit zum geistigen Ankommen und zur Aufarbeitung der belastenden Erlebnisse gewährt. Vielmehr sind sie einem zeitlich streng durchgetakteten Asylverfahren ausgesetzt, stehen unter Druck, in der alles entscheidenden Anhörung ihre Fluchtgründe darzulegen, und haben Angst, wieder abgeschoben zu werden. Hinzu kommen weitere belastende Faktoren wie die Trennung von der Familie, Einsamkeit, Sprachbarrieren und prekäre Unterbringungsbedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Nicht wenige von ihnen leiden unter psychischen Erkrankungen,³⁴⁵ dennoch erhält nur ein kleiner Teil der Geflüchteten während des Asylverfahrens psychologische Betreuung.³⁴⁶

2. TRAUMA UND TRAUMAFOLGESTÖRUNGEN

Ein Trauma entsteht durch Erfahrungen, die außerhalb unserer psychischen Verarbeitungsmöglichkeiten stehen und die jedem gesund denkenden und empfindenden Menschen schwere seelische Schmerzen bereiten. Fluchterfahrungen sind immer psychisch belastend, doch nicht alle Geflüchteten sind traumatisiert oder leiden unter einer Traumafolgestörung.

³⁴⁴ Siehe *haveno. Psychotherapie und interkulturelle Kommunikation*, <https://www.haveno.de> (15.7.2020).

³⁴⁵ Siehe für genaue Zahlen *Bundespsychotherapeutenkammer*, *Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen in Deutschland, 2018*, https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20180125_bptk_update_2018_psychische_erkrankungen_bei_fluechtlingen_in_deutschland.pdf (15.7.2020).

³⁴⁶ *Mediendienst Integration*, *Wie werden Geflüchtete psychotherapeutisch versorgt*, 2.8.2016, <https://mediendienst-integration.de/artikel/wie-funktioniert-die-psychologische-versorgung-von-asylbewerbern.html> (15.7.2020).

Der **Begriff „Trauma“** kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Wunde“. Nach der Weltgesundheitsorganisation WHO ist ein Trauma „ein kurz- oder langanhaltendes Ereignis oder Geschehen von außergewöhnlicher Bedrohung mit katastrophalem Ausmaß“³⁴⁷. Kennzeichnend für ein traumatisches Erlebnis ist, dass es die betroffene Person bildlich überrollt und ihre vorhandenen Bewältigungsstrategien übersteigt. Typischerweise treten dabei Gefühle des Entsetzens, der Furcht und der Hilflosigkeit auf. Die Wirkung des Traumas hängt jedoch vom subjektiven Empfinden der betroffenen Person ab.³⁴⁸ Nach dem Konzept der kumulativen Traumatisierung können auch mehrere belastende Ereignisse, die aufeinanderfolgen, zu einer traumatischen Gesamtbelastung führen.³⁴⁹

Wer ein Trauma erleidet, durchläuft in der Regel **drei Phasen**:³⁵⁰ Direkt nach dem Ereignis fühlen sich viele Menschen „wie betäubt“ und sind desorientiert. Sie befinden sich in einem Schockzustand, der meist nur kurze Zeit andauert. In der darauffolgenden Einwirkungsphase kommt es zum Versuch das Erlebte zu verarbeiten. Betroffene zeigen während dieser Phase akute Belastungsreaktionen wie beispielsweise Flashbacks, Alpträume, Herzrasen oder Gefühle von Angst und Wut. Idealerweise schließt sich an die zweite Phase eine Erholungsphase an, in der die betroffene Person die traumatische Erfahrung in ihre biographische Geschichte integriert und langsam in die Normalität des Lebens zurückfindet. Bleiben die Beschwerden bestehen, weil beispielsweise die Umstände keine Erholungsphase zulassen, so spricht man von einer sogenannten Traumafolgestörung.

Eine **Traumafolgestörung** ist eine psychische Erkrankung, die nach einer Traumatisierung entsteht. Zu den Traumafolgestörungen gehören beispielsweise Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), Depressionen, Angststörungen, dissoziative Störungen, psychosomatische Leiden, Suchtkrankheiten sowie soziale Verhaltensstörungen.

Geflüchtete Menschen sind während des Asylverfahrens vielen Stressoren ausgesetzt, weshalb sie auch dann gefährdet sind, wenn sie vor ihrer Ankunft in Deutschland kein Trauma erlebt haben.³⁵¹

3. MÖGLICHE HINWEISE AUF TRAUMATISIERUNGEN

Die **Folgen einer Traumatisierung** haben viele Gesichter. Sie können sich auf unterschiedlichste Art äußern, wie z.B.:

- Körperliche Beschwerden wie Kopfschmerzen
- Schlafstörungen und Alpträume
- Sogenannte Flashbacks
- Konzentrationsstörungen und eingeschränktes Erinnerungsvermögen
- Geräuschempfindlichkeit
- Getrübte Stimmung
- Ängste und Panikattacken
- Wut und Trauer
- Entfremdungserleben
- Emotionale Abgestumpftheit und Abwesenheit
- Gefühl der Gleichgültigkeit

³⁴⁷ ICD-10-WHO.

³⁴⁸ Fischer/Riedesser, Lehrbuch der Psychotraumatologie, 4. Aufl. 2009, S. 84.

³⁴⁹ Khan, The Concept of Cumulative Trauma, The Psychoanalytic Study of the Child, Vol. 18, Nr. 1 (1963), S. 286–306.

³⁵⁰ Williams, Trauma in the Workplace, in: Wilson/Raphael (Hrsg.), International Handbook of Traumatic Stress Syndromes, 1993, S. 925–934.

³⁵¹ Lee, Cultural factors in working with Southeast-Asian refugee adolescents, Journal of Adolescence, Vol. 11, Nr. 2 (1988), S. 167–179.

- Selbstverletzendes Verhalten
- Aggressives Verhalten
- Isolation und starkes Misstrauen

4. PSYCHISCHE BELASTUNGEN BEI HELFENDEN UND BERATENDEN TÄTIGKEITEN

Insbesondere Menschen, die **professionell oder ehrenamtlich** einer helfenden oder beratenden Tätigkeit nachgehen, und mit Menschen arbeiten, die traumatische Erlebnisse erfahren haben, sind nicht selten von **psychischer Erschöpfung** betroffen. Sie werden oftmals mit extremen Lebensgeschichten und -situationen ihrer Klient:innen konfrontiert und tragen eine sehr hohe Verantwortung. Zusätzliche Stressoren wie mangelnde Anerkennung oder Misserfolgserlebnisse können eine „Burn-Out-Spirale“ in den Gang setzen. Im schlimmsten Fall kann es zu einer Sekundärtraumatisierung kommen. Insofern sind präventive Maßnahmen und Interventionen wie Aufklärungsarbeit, Supervisionsformate sowie regelmäßige Teamaktivitäten bei Institutionen und Organisationen mit einem solchen Tätigkeitsprofil sehr wichtig.

B. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

1. TRAUMASENSIBLE RECHTSBERATUNG

Für die Rechtsberatung sind keine fundierten psychologischen Kenntnisse über Trauma erforderlich. Allerdings sollten angehende Beratende wissen, wie sich Traumafolgestörungen äußern können und an welche professionellen Hilfsangebote verwiesen werden kann. Eine enge Kooperation mit einem:einer Psycholog:in und/oder Psychiater:in ist insbesondere im Falle eines möglichen Abschiebeverbots aufgrund einer psychologischen Erkrankung nötig (siehe § 60 VII und § 60a II, IIc AufenthG³⁵²).

Für betroffene Klient:innen sind Elemente von **Beständigkeit und Struktur** sehr wichtig. Daher sollte bei der Organisation der Rechtsberatung darauf geachtet werden, dass bei einer kontinuierlichen Beratung ein Wechsel der Beratenden nach Möglichkeit vermieden wird.

Darüber hinaus erfordert eine traumasensible Rechtsberatung, dass die Beratenden den Klient:innen mit einer **wertschätzenden und verständnisvollen Haltung** begegnen, ihnen aktiv zuhören und ihre Autonomie durch ein transparentes Vorgehen wahren. Aufgrund der Gefahr einer Retraumatisierung sollten die Klient:innen auf keinen Fall dazu gedrängt werden, ihre Fluchtgeschichte zu erzählen. Falls diese beratungsrelevant ist, sollten die Klient:innen vielmehr sensibel gefragt werden, ob sie sich hierfür bereit fühlen.

Bestimmte Auslöser („**Trigger**“) können bei traumatisierten Menschen Flashbacks hervorrufen. Das traumatische Ereignis wird dann in Form von Bildern, Gedanken, Körperwahrnehmungen, Gerüchen oder Geräuschen plötzlich wiedererlebt. Dies kann in Folge zu physiologischen, emotionalen Erregungen bis hin zu dissoziativen Zuständen der Betroffenen führen. Für den Fall, dass Klient:innen keine Reaktionen mehr zeigen und plötzlich abdriften, kann es hilfreich sein, dass die Beratenden Übungen kennen, um sie wieder „in die Gegenwart zurückzuholen“.

³⁵² Zu den Abschiebeverboten siehe oben Kapitel IV.D.1.e.–f.

2. SELBSTFÜRSORGE

Die emotionsvollen und schmerzhaften Schilderungen der Klient:innen im Beratungssetting – insbesondere im Rahmen der detail-bedürftigen Anhörungsvorbereitung – können auch bei den Beratenden und Dolmetschenden eigene Gefühle der Trauer und des Schocks hervorrufen und im schlimmsten Fall zu einer Sekundärtraumatisierung führen. Auch das Erleben der Begrenztheit der rechtlichen Möglichkeiten und die hohe Verantwortung, die die Beratenden tragen, kann als sehr belastend empfunden werden. Zusätzlich kann es vorkommen, dass die Beratenden und Dolmetschenden durch die Arbeit mit traumatisierten Menschen mit einer eigenen Trauma-Geschichte in Kontakt kommen.

Die Mitglieder von Refugee Law Clinics sind zumeist sehr engagiert – nicht nur im Beratungskontext, sondern auch in Bezug auf die Organisation des Clinic-Alltags. Daher gelten sie als besonders gefährdet für chronischen Stress und psychische Erkrankungen. Um sich vor Überlastung zu schützen, ist es daher sehr wichtig, dass sie ihre eigenen Grenzen identifizieren können und **Strategien für die persönliche Selbstfürsorge** kennen.

Der Reflexion solcher Stress-Erfahrungen und einem kompetenten Umgang hiermit dient auch die regelmäßig stattfindende psychologische Supervision (siehe unten Kapitel X.).

Lernziele

Am Ende können die Teilnehmenden

- den Begriff des Traumas erläutern,
- mögliche Traumafolgestörungen und ihre Erscheinungsformen beschreiben,
- psychologische Belastungsfaktoren im Kontext von Flucht und Migration skizzieren,
- die wichtigsten Leitprinzipien für eine traumasensible Rechtsberatung erklären und fallbezogen anwenden,
- individuelle Stressbewältigungs- und Selbstfürsorgestrategien für sich identifizieren.

C. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

Der Trauma-Workshop der RLC Hamburg ist als Tagesworkshop konzipiert. Darin befassen sich die Teilnehmenden mit der Situation Geflüchteter aus einer psychologischen Perspektive und setzen sich mit dem Begriff des Traumas und möglichen Folgen auseinander. Darüber hinaus beinhaltet der Workshop auch Themenblöcke zu einer traumasensiblen Rechtsberatung sowie zu Strategien zur Selbstfürsorge.

Neben der Vermittlung von theoretischem Wissen orientiert sich der Workshop vor allem an der Praxis. Dabei ist der Workshop interaktiv angelegt: Die Teilnehmenden haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, Fragen, Ergänzungen und Fallbeispiele einzubringen. Zahlreiche Rollenspiele in der Klein- und Großgruppe dienen dazu, traumasensible Aspekte einer Beratung aus einem praktischen Blickwinkel zu beleuchten.

1. ROLLENSPIELE

Zur Reflexion und Vertiefung des Inputs schlüpfen die Teilnehmenden sowohl in die Rolle der beratenden als auch in die der ratsuchenden Person und üben fallbezogen, psychosoziale Aspekte in der Beratungssituation zu berücksichtigen.

Ziel: Die Rollenspiele dienen dazu, dass die Teilnehmenden erste Handlungskompetenzen im Umgang mit traumatisierten bzw. psychisch belasteten Ratsuchenden entwickeln. Hierfür ist es hilfreich, dass sie im geschützten Rahmen mit herausfordernden Situationen konfrontiert werden. Ebenso wichtig ist es, dass sie in

der Lage sind, sich in die ratsuchende Person hineinzusetzen und etwaige Ohnmachtsgefühle nachzuempfinden. Die Übung ermöglicht es, die Beratungssituation aus beiden Perspektiven zu betrachten und verschiedene Handlungsstrategien zu diskutieren.

Hinweis: zur Durchführung von Beratungssimulationen siehe eingehend Kapitel V.C.

Phase des Workshops: Vertiefungsphase

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: pro Fall ca. 30 Minuten (Durchführung) / ca. 20 Minuten (Nachbesprechung)

Utensilien: kurze Regieanweisungen

Erfahrungshinweis: Bei der Übung ist es wichtig, dass sich die Teilnehmenden nicht in rechtliche Details verlieren.

Ablauf:

- Vorbereitung:** Zunächst werden die Teilnehmenden in Gruppen aufgeteilt (mind. drei Personen pro Gruppe). Innerhalb der Gruppe entscheiden sie sodann, wer welche Rolle spielen wird (beratende Person, ratsuchende Person sowie beobachtendes Publikum). An die Personen, die die Ratsuchenden spielen, werden Regieanweisungen ausgeteilt:

Beispiel-Regieanweisung:³⁵³

Dein Name ist Natsnet Tewelde aus Eritrea. Du gehst heute zum ersten Mal zur RLC-Rechtsberatung und bist ein wenig nervös. Du hast eine Einladung vom BAMF für das große Interview bekommen. Dir wurde von einer Freundin empfohlen, eine Beratungsstelle zur Vorbereitung aufzusuchen. Als du Eritrea verlassen hast, warst du noch minderjährig. Eines Tages wurdest du im Schulunterricht verhaftet: Die Polizeibeamten haben dir vorgeworfen, dass du Fluchtpläne hast, weil ein paar deiner Freundinnen ein Monat zuvor das Land verlassen hatten. In der Haft wurdest du gefoltert. So genau erinnerst du dich nicht. Du wurdest viel geschlagen, mehrmals... Bei Zwangsarbeiten an einem Staudamm ist dir dann schließlich die Flucht gelungen. Auf der Flucht sind dir schreckliche Dinge passiert... Hierüber kannst du nicht reden. Beim Erzählen gerätst du ins Stocken und trittst auf einmal weg.

Wenn die Beratenden dich fragen, wie es dir momentan geht, berichtest du ihnen, dass du nachts Schlafstörungen und Alpträume hast. Morgens fällt es dir sehr schwer aufzustehen. In psychischer Behandlung bist du deswegen nicht.

Themen für Rollenspiele können z.B. sein:

- Klient:innen, die nicht in der Lage sind, über sich und ihre Geschichte zu sprechen
- Klient:innen, die beim Erzählen immer wieder abschweifen, Erinnerungslücken haben oder ihre Geschichte zusammenhangslos schildern
- Klient:innen, die in der Beratungssituation dissoziative Zustände erleben
- Klient:innen, die auf ihre Symptome zu sprechen kommen
- Klient:innen erläutern, dass die Erfolgsaussichten sehr gering sind

- Rollenspiel:** Das anschließende Rollenspiel dauert ca. 30 Minuten. Nach Abschluss kann eine kleine Feedback- und Reflexionsrunde innerhalb der Gruppe erfolgen (siehe Kapitel V.C.2.e.).
- Nachbesprechung:** Die Übung schließt mit einem Reflexionsgespräch im großen Plenum ab. Dabei werden zum einen die einzelnen Teilnehmenden befragt, wie sie sich in den verschiedenen Rollen gefühlt haben. Zum anderen wird gemeinsam diskutiert, welche Anzeichen die ratsuchende Person gezeigt hat,

³⁵³ Fall angelehnt an VG Schwerin, Urteil vom 5.4.2019, 15 A 3569/17 As SN.

die auf eine psychische Belastung oder eine Traumafolgestörung hinweisen und welche Handlungsoptionen in der jeweiligen Situation in Frage kommen.

- Im obigen Beratungsszenario hätten die Beratenden beispielsweise sensibel nachfragen müssen, ob und inwiefern die Klientin bereit ist, ihre Geschichte zu erzählen. Auf den eingetretenen dissoziativen Zustand hätten sie beispielsweise folgendermaßen reagieren können:

Umgang mit Dissoziationen:

- Glas Wasser hinstellen
- Fenster aufmachen
- Wahrnehmung auf das „Hier und Jetzt“ lenken
- 54321-Übung (z.B. Nenne 5 Dinge, die du siehst – 4 Dinge, die du anfassen kannst...)
- Fragen stellen (z.B. Wie ist deine Adresse? Wie alt bist du?)

- Darüber hinaus wäre es wichtig gewesen, die Klientin auf psychische Hilfsangebote aufmerksam zu machen und ggfs. einen entsprechenden Kontakt herzustellen.

2. ERFAHRUNGSUSTAUSCH ÜBER SELBSTFÜRSORGESTRATEGIEN

Der Erfahrungsaustausch über Selbstfürsorgestrategien kann sowohl vor als auch nach einem theoretischen Input zu Ursachen und Warnsignalen von psychischer Erschöpfung im Rahmen der Beratungstätigkeit erfolgen.

Ziel: Der Austausch dient dazu, dass die Teilnehmenden ein erstes Gefühl dafür entwickeln, wie sie mit psychisch belastenden Situationen umgehen und ob sie einem erhöhten Belastungsrisiko ausgesetzt sind. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden durch die Kleingruppengespräche eigene individuelle Selbstfürsorgestrategien identifizieren.

Phase des Workshops: Vertiefungsphase

Sozialform: Gruppenarbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 30 Minuten (Gruppenarbeit) / 30 Minuten (Besprechung)

Utensilien: Leitfragen

Ablauf:

- **Kleingruppenarbeit:** Zunächst erfolgt ein Austausch in Kleingruppen, bei dem die Teilnehmenden ihre Resilienzfähigkeit selbst einschätzen und untereinander Möglichkeiten für den Umgang mit belastenden Situationen besprechen. Dabei gilt die Regel, dass jede:r so viel von sich preisgibt, wie sie:er mag. An folgenden Leitfragen können sich die Teilnehmenden orientieren:

- Nehme ich mir zu viel zu Herzen?
- Fühle ich mich oftmals für alles und jede:n verantwortlich?
- Fällt es mir schwer „Nein“ zu sagen?
- Gab es bereits Situationen in meinem Leben, in denen mir alles „zu viel“ wurde?
- Wie habe ich diese gemeistert?
- Was bedeutet Selbstfürsorge für mich?
- Welche Strategien habe ich bereits für mich entwickelt?

- **Besprechung im Plenum:** Im Anschluss werden die Erkenntnisse aus der Kleingruppenphase im Plenum zusammengetragen. Dabei sollte insbesondere diskutiert werden, was Selbstfürsorge im Kontext der RLC-Arbeit bedeutet:

Selbstfürsorge-Tipps für die RLC-Arbeit

- Eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen ernst nehmen
- Ausgleich schaffen (Sport, Entspannungsübungen, Freizeitaktivitäten etc.)
- Wenn es zu viel wird: (Beratungs-)Team hierauf aufmerksam machen und Verantwortung abgeben
- Bei rechtlich komplexen Problemlagen an kooperierende Rechtsanwält:innen verweisen
- Bei psychologischen Anliegen der Klient:innen an eine hierfür spezialisierte Hilfseinrichtung verweisen
- Regelmäßiger Austausch im Team (siehe Kapitel X. zur psychologischen Supervision)
- Kleine Erfolge gemeinsam feiern
- Gemeinsame Team-Aktivitäten

„Das war für mich ein sehr wichtiger Workshop! Wir haben praktische Hilfestellungen bekommen, wie mit Personen mit traumatischen Erfahrungen gesprochen werden sollte und außerdem, dass die Anhörung zu einer Retraumatisierung führen kann und deswegen als Methode schon völlig ungeeignet ist. Ich habe auch gelernt, wie ich mit Trauer, Wut oder emotionaler Überforderung in der Beratungssituation umgehen kann.“

„Der Trauma-Workshop hat mir sehr gefallen! Ich habe gelernt, dass geflüchtete Menschen unter verschiedenen Traumata leiden können und dass man in der Beratungsarbeit Rücksicht darauf nehmen sollte. Es ist wichtig der betroffenen Person Raum zu lassen, um ihre Gefühle ausdrücken zu können. Man darf sich als Berater:in aber nicht zu sehr mitziehen lassen.“

(Evaluationsberichte)

D. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

- *Baff*, Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden, 2017, http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/11/BAFF_Praxisleitfaden-Traumasensibler-Umgang-mit-Gefluechteten_2018.pdf.
- *Fischer-Ortman, Julia*, Über-Lebensgeschichten. Psychotherapie, Sozialarbeit und pädagogische Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen, 2005, <http://www.themenpool-migration.eu/download/dtraum03.pdf>.
- *Reddemann, Luisa*, Geflüchtete würdeorientiert begleiten. Ethische und psychosoziale Annäherungen, 2020.
- *Rössel-Čunović, Marie*, Hilfe ohne Grenzen?: Gesundheitsressourcen erhalten in der psychosozialen Begleitung von Geflüchteten, 2018.
- *Zito, Dima / Martin, Ernest*, Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen: Ein Leitfaden für Fachkräfte und Ehrenamtliche, 2016.

X. PSYCHOLOGISCHE SUPERVISION: SELBSTREFLEXION UND ABBAU EMOTIONALER BELASTUNGEN

Mit Unterstützung der Supervisorin und der Peergruppe sollen in der psychologischen Supervision belastende Situationen und gemachte Erfahrungen im Kontext der RLC-Arbeit besser verstanden werden.

Die psychologische Supervision in der RLC Hamburg findet alle zwei Monate für zwei Stunden im Gruppenformat statt und wird von der Psychologin Julia Fischer Ortman betreut. Vielen Dank an dieser Stelle an Dr. Susanne Nick vom Hamburger Universitätskrankenhaus (UKE), die die psychologische Supervision zu Beginn betreut hat und das Konzept hierfür entwickelt hat.

A. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

„Supervision bietet einen Ort der gedanklichen und emotionalen Freiheit, an dem durch Anregung und Reflexion, Kreativität und Besinnung auf Wesentliches Handlungs- und Entscheidungsspielräume für Personen und Organisationen entwickelt werden können. Supervision ist wertgebunden und ergebnisoffen, reflexiv und emanzipativ.“³⁵⁴

Supervision ist eine Form der Beratung, bei der eine externe Person – der:die Supervisor:in – Einzelne, Gruppen oder Organisationseinheiten dabei unterstützt ihr professionelles Handeln zu reflektieren.³⁵⁵ Ursprünglich kam die Methode in den Arbeitsfeldern der Sozialarbeit und Psychotherapie in Form von Einzelberatungen zum Einsatz.³⁵⁶ Heutzutage wird Supervision auch in anderen Berufskontexten ausgeübt – insbesondere in solchen, in denen Beziehungsarbeit geleistet wird (z.B. bei Erzieher:innen, Pfleger:innen, Ärzt:innen, Führungskräften etc.).

Bei der psychologischen Supervision erfolgen keinerlei therapeutische Interventionen, sondern es werden ausschließlich die **Erfahrungen** der Teilnehmenden wertschätzend und lösungsorientiert besprochen.

Im Gegensatz zur rechtlichen Supervision erfolgt auch keine Klärung von Rechtsfragen, sondern es geht um deren **Begleitumstände und übergeordnete Aspekte**, wie z. B. das emotionale Erleben der Ratsuchenden und der Beratenden bzw. Dolmetschenden und damit verbundene Schwierigkeiten und Probleme.

1. PSYCHOHYGIENE UND SELBSTREFLEXION

Ziel der psychologischen Supervision ist es, die Teilnehmenden zur **Selbsthilfe** zu befähigen und Konflikte konstruktiv zu bearbeiten. Sie dient als Raum für die Entwicklung vielfältiger Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten. Der Austausch im geschützten Rahmen dient dazu, Anregungen zu bekommen und neue, passende Handlungsstrategien für sich zu finden. Durch die kollektive Herangehensweise werden als individuell wahrgenommene Gefühle geteilt und können von den anderen Gruppenmitgliedern mit- oder nachempfunden

³⁵⁴ DGSv, Qualitätsverfahren der DGSv, 2010, S. 4 f., http://www.blanke-supervision.de/pdf/Qualitaetsverfahren_der_DGSv.pdf (15.7.2020).

³⁵⁵ Bruns/Stern, Supervision auf dem Weg zur Profession: Berufspolitische, juristische und salutogenetische Aspekte, 2014, S. 16.

³⁵⁶ Schreyögg, Supervision: Ein integratives Modell Lehrbuch zu Theorie und Praxis, 4. Aufl. 2004, S. 13.

werden. Bereits dieser Umstand kann zur psychischen Entlastung und Erleichterung führen. Die psychologische Supervision ist damit ein wichtiges Instrument zur Psychohygiene und zur Selbstreflexion.

2. GEGENSTAND DER SUPERVISION

- Belastende Beratungssituationen: Abgrenzung, Resilienz und Selbstfürsorge
- Rolle als Berater:in bzw. Jurist:in oder Dolmetscher:in: Verantwortung und Grenzen
- Beziehung zwischen Berater:in oder Dolmetscher:in und Klient:innen: Nähe und Distanz sowie professionelles und berufsethisches Handeln
- Beziehungsdynamiken innerhalb der RLC: Verbesserung der Zusammenarbeit und Teamentwicklung

Schlüsselthemen der psychologischen Supervision in der RLC Hamburg sind insbesondere die Balancefindung zwischen Identifikation und Abgrenzung, das Rollenverständnis der Beratenden und Dolmetschenden sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Refugee-Law-Clinic-Gruppe.

Nicht selten kommt es vor, dass Klient:innen aufgrund von **traumatischen Erfahrungen** oder Existenzängsten während der Beratung innerlich zusammenbrechen oder suizidale Gedanken äußern. Auch kann es passieren, dass sie eine beratende bzw. dolmetschende Person sehr vereinnahmen. Bei vielen Beratenden und Dolmetschenden werden durch solche Situationen Überforderungsgefühle ausgelöst. Sie müssen daher lernen, wie sie damit umgehen können. Der Spagat zwischen „Empathie zeigen“ und gleichzeitig „Distanz wahren“ kann in einigen Beratungssituationen sehr herausfordernd sein.

Gegenstand der psychologischen Supervision ist oftmals auch der Umgang mit Beratungsfällen, bei denen bereits **alle juristischen Möglichkeiten ausgeschöpft** wurden. Die zunehmend restriktive Migrationsgesetzgebung erfordert seitens der Beratenden eine hohe Frustrationstoleranz. Nicht wenige Beratende empfinden es als sehr belastend, in der Rolle der überbringenden Person zu sein und der ratsuchenden Person die Rechtslage erläutern zu müssen, wenn es keinerlei rechtliche Handlungsspielräume mehr gibt. Der Austausch in der Gruppe, das Reflektieren der gemeinsamen Motivation sowie das Feiern kleiner Erfolge kann hier sehr helfen.

Darüber hinaus werden in der psychologischen Supervision auch **Beziehungsdynamiken innerhalb der Refugee Law Clinic** thematisiert. Beispielsweise waren in der Vergangenheit Konflikte aufgrund einer unausgewogenen Verteilung von Aufgaben bei der Organisation des Clinic-Alltags oder innerhalb eines Beratungsteams Gegenstand der psychologischen Supervision.

3. ALLGEMEINE ERFAHRUNGSHINWEISE

Die Supervisorin der RLC Hamburg, die Psychologin Julia Fischer Ortman, betont, dass eine wertschätzende Haltung und ein respektvolles Miteinander innerhalb der Gruppe die Basis für eine gelungene Supervision sind. Nur so können die einzelnen Teilnehmenden Vertrauen fassen, sich zu öffnen und ermutigt werden, ihre persönlichen Schwierigkeiten und Emotionen mit der Gruppe zu teilen.

Voraussetzung für diese Offenheit ist, dass die Beteiligung an der Supervision freiwillig erfolgt und die Gruppengröße nicht zu groß ist. Ihre Rolle in der Supervision sieht Julia Fischer Ortman als Moderatorin und Begleiterin der Reflexionsprozesse. Besonders wichtig ist ihr, den Teilnehmenden das Gefühl zu vermitteln, sich jederzeit mit einbringen zu können.

Herausfordernde Supervisionssituationen aus ihrer Erfahrungspraxis sind solche, in denen einzelne Teilnehmende sehr viel Redebedarf haben und es den anderen nicht gelingt, aktiv zuzuhören. Hier gilt es zum einen, an die Geduld der anderen zu appellieren und deutlich zu machen, dass beim Zuhören und Besprechen der

Fälle viel gelernt werden kann – und zum anderen, die Zeiteinteilung so vorzunehmen, dass alle Teilnehmenden die Gelegenheit bekommen, ihre Anliegen mit der Gruppe zu besprechen.

„Supervision heißt für mich, Menschen individuell zu beraten und dabei zu begleiten, eigene Lösungsansätze für Situationen zu entwickeln, die sie verändern möchten. Dabei besteht eine Chance von Supervision darin, Themen aus einer Außenperspektive zu betrachten und dadurch einen anderen Blick auf eine Situation zu bekommen. Wir machen uns gemeinsam auf Spurensuche und versuchen, Geschichten zu verstehen, Knoten zu lösen und dabei neue Handlungsperspektiven zu eröffnen. Diese Arbeit erinnert mich oft an Detektivarbeit.“³⁵⁷

Lernziele

Die Teilnehmenden

- reflektieren ihre gemachten Erfahrungen in emotionaler Hinsicht,
- lernen sich abzugrenzen und bilden ihre Selbstfürsorgefähigkeit aus,
- entwickeln Handlungsoptionen für eine verbesserte Zusammenarbeit innerhalb des Teams.

B. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

1. ABLAUF EINER SUPERVISIONSSITZUNG

a) Einstieg: Blitzlicht-Runde

Begonnen wird oft mit einer kurzen Runde, in der die Teilnehmenden der Supervisionsgruppe kurz mitteilen können, wie sie derzeit die Beratungsarbeit in der Refugee Law Clinic erleben oder ob Themen von der letzten Supervisionssitzung noch offengeblieben sind. Dann werden in Betracht kommende Supervisionsthemen gesammelt, eine Zeiteinteilung besprochen und eine Reihenfolge festgelegt. Letztere kann sich beispielsweise daran orientieren, wer beginnen möchte, als wie dringend ein Anliegen von den Teilnehmenden wahrgenommen wird oder welche Themen in einem Zusammenhang zueinander stehen und daher sinnvollerweise nacheinander besprochen werden.

b) Reflecting Team

Der Hauptteil der Supervision erfolgt nach der Methode des „**Reflecting Team**“, die ursprünglich aus der systemischen Therapie kommt und mittlerweile oftmals in Coachings und Beratungen eingesetzt wird.³⁵⁸

- **Vorstellungsteil:** Jeweils ein:e Teilnehmer:in stellt eine zu supervidierende Situation aus der eigenen Beratung oder aus dem Clinic-Alltag in knapper Form vor. Nach Schilderung des Anliegens haben die übrigen Teilnehmenden die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen.
- **Austauschteil:** In der folgenden Phase tauschen sich die Teilnehmenden mit der Supervisorin darüber aus, welche Eindrücke, Empfindungen und Einschätzungen sie mit der geschilderten Situation verbinden, und entwickeln mögliche Lösungsideen aus einer Meta-Perspektive.

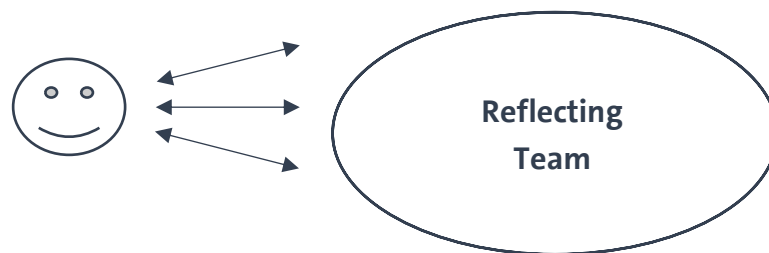
³⁵⁷ Fischer-Ortmann, Supervision, unter <http://www.juliafischerortman.de/Supervision.html> (15.7.2020).

³⁵⁸ Anderson, Das reflektierende Team: Dialoge und Dialoge über Dialoge. Modernes Leben, 1990.

Angeleitet werden kann dieser Supervisionsteil mit Fragen wie:

- Möchte jemand etwas dazu sagen?
- Wie nehmt ihr das wahr?
- Was für Gedanken und Gefühle kommen in euch hoch, wenn ihr das hört?
- Wart ihr bereits in einer ähnlichen Situation?
- Lässt sich die Situation auch aus einem anderen Blickwinkel betrachten (sog. Reframing)?

Die vorstellende Person hört sich dies zunächst nur an und geht sozusagen einen Schritt aus der Gruppensituation heraus, um später wieder ins Gespräch mit einzusteigen.



- **Reflexionsteil:** Am Ende entscheidet sie für sich, welche Lösungsansätze, die in der Phase des „Reflecting Team“ besprochen wurden, ihr weiterhelfen und nimmt dazu Stellung:

- Ist meine Frage beantwortet?
- Was nehme ich mit?
- Was brauche ich noch?

c) Abschluss: Stimmungsbild

Für einen guten Abschluss der Supervisionssitzung und um ein letztes Stimmungsbild einzufangen wird am Ende jeder Supervision eine letzte Runde unter den Teilnehmenden angestoßen, die sich an folgenden Fragen orientieren kann:

- Was nehme ich von heute mit?
- Mit was für einem Gefühl gehe ich nach Hause?

2. ROLLENSPIELE

Eine weitere Technik, die während der Supervisionssitzung eingesetzt werden kann, ist die Zweiteilung der Supervisionsgruppe nach Schilderung des Anliegens: Die eine Gruppe hat den Auftrag sich in die Rolle der beratenden bzw. der dolmetschenden Person hineinzufühlen – der andere Teil versetzt sich in die Lage der ratsuchenden Person.

Danach findet ein Gedanken-Austausch zwischen den beiden Gruppen statt, und die durch das Rollenspiel ausgelösten Gefühle werden der Person, die das Supervisionsthema eingebracht hat, gespiegelt. Diese Übung hat den Vorteil, die Ratsuchenden-Perspektive beim Reflektieren der Erfahrung einzubeziehen.

„Dank der psychologischen Supervision habe ich das Gefühl, dass ich mit meinen Problemen nicht allein bin – es hilft sehr diese in der Gruppe zu erläutern. Außerdem fördert die psychologische Supervision die Kreativität im Umgang mit verschiedenen Problemen und betrifft nicht nur die Beratung, sondern auch Probleme mit z.B. strukturellen Problemen in der RLC.“

„Die psychologische Supervision hilft dabei, der eigenen Erfahrung und Wahrnehmung Raum zu geben und sich mit unangenehmen und belastenden Beratungssituationen konstruktiv auseinanderzusetzen.“

(Evaluationsberichte)

C. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

- *Belardi, Nando*, Supervision und Coaching: Grundlagen, Techniken, Perspektiven, 5. Aufl. 2018.
- *Fatzer, Gerhard* (Hrsg.), Supervision und Beratung: Ein Handbuch, 2003.
- *Hamburger, Andreas / Mertens, Wolfgang*, Supervision – Konzepte und Anwendung, 2016.
- *Neumann-Wirsig, Heidi* (Hrsg.), Supervisions-Tools: Die Methodenvielfalt der Supervision in 55 Beiträgen renommierter Supervisorinnen und Supervisoren, 2019.
- *Pühl, Harald*, Das aktuelle Handbuch der Supervision: Grundlagen, Praxis, Perspektiven, 2017.
- *Schreyögg, Astrid*, Supervision: Ein integratives Modell, 5. Aufl. 2010.
- *Schulz von Thun, Friedemann*, Miteinander reden, Bd. 1–4, Hamburg.
- *Stingl, Markus*, Zur psychologischen Supervision an der Refugee Law Clinic Gießen, Asylmagazin 10–11/2018, S. 340–344.

XI. DOLMETSCHENDEN-AUSBILDUNG: SPRACHLICHE BRÜCKEN BAUEN

Bereits seit 2016 bildet die RLC Hamburg immer wieder Dolmetschende aus; im Mai 2019 ist der erste offizielle Dolmetschenden-Ausbildungszyklus der RLC Hamburg gestartet. Die Ausbildung besteht aus einer Einführungsveranstaltung und vier Tages-Workshops, die von unterschiedlichen Lehrpersonen angeleitet³⁵⁹ und von dem studentischen Mitarbeiter der RLC Mohammad Saluha koordiniert werden. Während der Ausbildung setzen sich die Teilnehmenden sowohl mit den theoretischen Grundlagen des Dolmetschens als auch mit praxisrelevanten Herausforderungen auseinander. Zudem dienen die Workshops dem Erfahrungsaustausch und als Raum, um Unsicherheiten gemeinsam zu besprechen.

A. GRÜNDE FÜR EINE DOLMETSCHENDEN-AUSBILDUNG

Menschen, die die RLC-Rechtsberatung aufsuchen, sind in der Regel erst seit kurzer Zeit in Deutschland. Dies hat zur Folge, dass der erfolgreichen Kommunikation zwischen der ratsuchenden Person und den Beratenden oft ein sprachliches Hindernis im Weg steht, was eine saubere Aufklärung des Sachverhalts sowie die Erteilung eines adäquaten Rechtsrats erschwert oder gar unmöglich macht. Wird die Übersetzung jedoch nicht professionell durchgeführt, kann es zu Problemen oder Missverständnissen kommen.

1. PROBLEME BEIM DOLMETSCHEN DURCH NAHESTEHENDE PERSONEN

Sind keine Dolmetschenden vor Ort, bringen Ratsuchende teilweise selbst Personen zum Übersetzen mit. Dies sind in der Regel Familienangehörige. Die Psychologin Dr. Susanne Nick, die die Beratenden der RLC Hamburg für eine Zeit psychologisch supervidiert hat, betont jedoch immer wieder, dass keine Familienmitglieder oder andere Vertrauenspersonen übersetzen sollten. Dies hat verschiedene Gründe: Zum einen kann die erforderliche **professionelle Distanz** in diesem Fall nicht gewahrt werden. Zum anderen werden in der Beratung oftmals **schwierige und intime Themen** wie etwa körperliche oder psychische Gewalterfahrungen besprochen. Dies kann für nahestehende Personen sehr belastend sein. Insbesondere Kinder, die fremde Sprachen am schnellsten erlernen, sollten solchen Erzählungen nicht ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann die Anwesenheit von Familienangehörigen oder anderen Vertrauenspersonen auf Seiten der ratsuchenden Person Scham- oder Schutzgefühle auslösen.³⁶⁰

2. PROFESSIONALITÄT IST NOTWENDIG

Im Asyl- und Aufenthaltsrecht werden Themen verhandelt, die über die Zukunft eines Menschen entscheiden. Gerade wegen der herausragenden Bedeutung für die Ratsuchenden sind hohe Anforderungen an die Beratung und somit auch an das Übersetzen³⁶¹ zu stellen. Der Einsatz unabhängiger, kompetenter und geschulter Dolmetschender in der Beratung ist somit unverzichtbar.

³⁵⁹ Vielen Dank an Julia Weiland, Shervin Taheri-Kutanaee und Samah Abdelkader. Sie haben die Workshops im Durchgang 2019/20 angeleitet.

³⁶⁰ *Blumenthal*, Das nonverbale beim Dolmetschen im psychotherapeutischen Setting, 2015, S. 30.

³⁶¹ Hier wird „Übersetzen“ als Oberbegriff verwendet.

Dolmetschen ist ein hochkomplexer Prozess und daher eine **sehr anspruchsvolle Tätigkeit**, die einer professionellen Vorbereitung bedarf. Gerade im rechtlichen Bereich sind Alltagssprachkenntnisse nicht ausreichend. Häufig haben selbst deutsche Muttersprachler:innen Schwierigkeiten, das „Juristendeutsch“ zu verstehen.

Aber nicht nur sichere Sprachkenntnisse zeichnen eine:n professionelle:n Dolmetscher:in aus, sondern auch kommunikative, soziale, interkulturelle sowie methodische **Kompetenzen**, die im Rahmen einer Dolmetschenden-Ausbildung ausgebaut werden können. Zudem fühlen sich die Dolmetschenden in der Beratungssituation wesentlich sicherer, wenn sie wenigstens erweiterte Grundkenntnisse des Dolmetschens erlernt haben und sich mit anderen Dolmetschenden im Vorfeld austauschen konnten.

3. WER KANN DOLMETSCHER:IN WERDEN?

Dolmetscher:in kann theoretisch jede Person werden, die mindestens zwei Sprachen gut spricht, wobei die eine davon Deutsch sein muss. Praktisch sind fast alle (ehemaligen) Dolmetschenden der RLC Hamburg Personen mit eigener Fluchtgeschichte.

Aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen sind sie sehr engagiert und in der Lage, den Ratsuchenden ein Gefühl der aufgehobenheit in der Beratung zu vermitteln. Zudem können die Beratenden so in persönlichen Kontakt mit (ehemaligen) Geflüchteten kommen und umgekehrt. Es entstehen Freundschaften, und die Sensibilität, die es für die Asylberatung braucht, wird gefördert. Nicht weniger wichtig ist jedoch der Beitrag zum kontinuierlichen Spracherwerb. Die Dolmetschenden in einer Refugee Law Clinic haben die Möglichkeit ihre deutschen Sprachkenntnisse zu erweitern und zu verbessern.

B. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN UND LERNZIELE

Um die Dolmetschenden auf ihre Tätigkeit in der Beratung auszubilden, müssen sie sich zum einen mit ihrer Rolle als Dolmetscher:in und professionellen sowie ethischen Prinzipien auseinandersetzen. Zum anderen ist es wichtig, dass sie sich mit verschiedenen Dolmetschetechniken und -strategien vertraut machen. Darüber hinaus sollten angehenden Dolmetschenden asylrechtliche Grundlagen sowie spezielles Vokabular vermittelt werden.

1. ROLLE, PROFESSIONELLE ANFORDERUNGEN UND ETHISCHE GRUNDSÄTZE IM RAHMEN DER DOLMETSCHTÄTIGKEIT

Angehende Dolmetschende sollten sich vor der ersten Beratung mit ihrer Rolle während der Beratung sowie mit professionellen Anforderungen und ethischen Grundsätzen im Rahmen der Dolmetschtätigkeit auseinandergesetzt haben.

Die Aufgabe der Dolmetschenden während der RLC-Rechtsberatung ist es, die Kommunikation zwischen den Beratenden und den Ratsuchenden zu ermöglichen. Dolmetschende fungieren aufgrund ihrer bilingualen Kenntnisse als „Sprachrohr“ der Gesprächsteilnehmenden. Eine Wort-für-Wort-Übersetzung ist dabei oftmals ungenügend: Worte können je nach kulturellem Kontext eine unterschiedliche Bedeutung haben. Daher ist bei der Übersetzung von der Ausgangs- in die Zielsprache auch ein kommunikationsrelevantes Kulturverständnis von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund werden Dolmetschende nicht nur als Sprach- sondern auch als **Kulturmittler:innen** gesehen.

Dolmetschende müssen sowohl das Gesagte als auch non-verbale Aspekte der Kommunikation möglichst **umfassend, sinngenaue und wortgetreu** wiedergeben, ohne etwas hinzuzufügen, zu kommentieren oder wegzulassen. Im Beratungssetting nimmt die dolmetschende Person eine neutrale Rolle ein. Sie darf das Gespräch zwischen den Beratenden und der ratsuchenden Person mit Ausnahme von Rückfragen bei Verständnisproblemen nicht beeinflussen und nicht in die Beratung eingreifen. Für die Gesprächsleitung verantwortlich sind allein die Beratenden. Um dem Rechnung zu tragen, sollten die Dolmetschenden möglichst in der Ich-Form übersetzen. Darüber hinaus ist eine Sitzordnung zu wählen, die die **neutrale Position der dolmetschenden Person** umsetzt wie beispielsweise die Sitzordnung des „spitzen Dreiecks“ oder die Platzierung der dolmetschenden Person hinter den Beratenden.³⁶²

In vielen Berufskodizes professioneller Dolmetscher:innen sind neben dem Grundsatz der Neutralität weitere Prinzipien wie Unbefangenheit, professionelle Empathie sowie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verankert.³⁶³

2. DOLMETSCHTECHNIKEN UND -STRATEGIEN

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die angehenden Dolmetschenden verschiedene Techniken des Dolmetschens kennen und sich mit den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Dolmetschformen³⁶⁴ vertraut machen. Dabei sollten sie schwerpunktmäßig in das **Konsequitivdolmetschen** eingeführt werden, welche die bewährteste Form des Dolmetschens in der Beratungsarbeit ist. Hierbei erfolgt das Dolmetschen zeitversetzt: Die dolmetschende Person übersetzt, nachdem die Person der Ausgangssprache geredet hat. In der RLC-Rechtsberatung empfehlen sich Blöcke von 3–5 Sätzen. Um beim Konsequitivdolmetschen das Gesagte möglichst vollständig wiederzugeben, bedienen sich viele Dolmetschende einer Notiztechnik zur Gedächtnisunterstützung, die von jeder:m individuell entwickelt wird. Zusätzlich sollten aber auch andere Mnemotechniken in der Ausbildung vorgestellt und von den angehenden Dolmetschenden erprobt und eingeübt werden.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHVOKABULAR

Welche Übersetzung die richtige ist, ist oft kontextabhängig. Die Ausbildung sollte daher auch ein gewisses **rechtliches Grundverständnis** vermitteln. Insbesondere sollte der Ablauf des Asylverfahrens, das Dublin-Verfahren, die Bedeutung der Anhörung sowie die verschiedenen Schutzformen behandelt werden.

Mit den Grundlagen des Asylrechts sollte zugleich auch das **rechtliche Vokabular** thematisiert werden. Aufgrund der im Asyl- und Aufenthaltsrecht relevanten Fachbegriffe, wie etwa dem Unterschied zwischen Asylgesuch, Aufenthaltsgestattung und -titel, ist spezielles Vokabular zur Verständigung unentbehrlich, damit rechtliche Bezüge bei der Übersetzung besser verstanden und kommuniziert werden können.

4. DIVERSITY-, EMPOWERMENT- UND GENDER-TRAINING

Nicht nur für die Beratenden, auch für Dolmetschende ist es wichtig, Machtgefälle wahrzunehmen und sensibel auf sie zu reagieren. Zudem sind einige Dolmetschende auch häufig selbst von Rassismus oder Sexismus betroffen. Daher sollte angehenden Dolmetschenden ebenso wie den anderen Clinic-Teilnehmenden ein

³⁶² Vertiefend hierzu *Blumenthal*, Das Nonverbale beim Dolmetschen im psychotherapeutischen Setting, 2015, S. 27 ff.

³⁶³ Siehe beispielsweise *INTERPRET*, Berufskodex für interkulturell Dolmetschende, https://www.heks.ch/sites/default/files/documents/2016-12/Berufskodex_Interpret.pdf (15.7.2020).

³⁶⁴ Es gibt verschiedene Modi des Dolmetschens wie beispielsweise Simultandolmetschen, Konsequitivdolmetschen, Flüsterdolmetschen, Gebärdendolmetschen, Schriftdolmetschen.

Diversity-, Empowerment- und Gender-Training angeboten werden (siehe dazu Kapitel VIII.). Darüber hinaus sollten die Dolmetschenden auch am Trauma-Workshop teilnehmen können (siehe Kapitel IX.).

Lernziele

Die Teilnehmenden können am Ende der Ausbildung

- professionelle und ethische Grundsätze im Rahmen der Dolmetschtätigkeit, insbesondere im Hinblick auf das konsekutive Dolmetschen in der Beratung, erläutern;
- verschiedene Dolmetschetechniken und -strategien benennen und anwenden;
- die wichtigsten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Grundbegriffe und Verfahren erklären;
- fallbezogen dolmetschrelevante Handlungsstrategien entwickeln und anwenden.

C. METHODISCHE HINWEISE UND UMSETZUNGSBEISPIELE

Die Workshop-Reihe der RLC Hamburg zur Dolmetschenden-Ausbildung beginnt mit einer theoretischen Einführung in das konsekutive Dolmetschen, die unter anderem Inputs zum Rollenverständnis sowie Dolmetschetechniken und -strategien beinhaltet. Darauf aufbauend wird in einer weiteren Lehreinheit die Theorie durch praktische Übungen vertieft. Die letzten beiden Workshops nehmen das Asylverfahren und insbesondere die Anhörungsvorbereitung in den Blick. In allen Einheiten sind Phasen für einen intensiven Erfahrungsaustausch und zur Reflexion integriert.

1. NACHERZÄHLEN EINER GESCHICHTE (GEDÄCHTNISTRAINING UND MNEMOTECHNIKEN)

Bei der Übung „Nacherzählen einer Geschichte“ schildern die angehenden Dolmetschenden sich gegenseitig in Teams ein Erlebnis aus ihrer Vergangenheit, welches im Anschluss von der zuhörenden Person wiedergegeben werden muss. Diese Übung kann im Anschluss an einen theoretischen Input zu Mnemotechniken durchgeführt werden.

Ziel: Die Übung trainiert zum einen das aktive Zuhören. Zum anderen üben die Teilnehmenden, die Redestruktur von Personen zu analysieren, und erproben verschiedene Mnemotechniken.

Phase des Workshops: Vertiefungsphase

Sozialform: Partner:innen-Arbeit / (aktives) Plenum

Dauer: 10 Minuten (Partner:innen-Arbeit) / ca. 45 Minuten (Besprechung)

Utensilien: Leitfragen

Ablauf:

- **Partner:innen-Arbeit:** Zunächst findet sich jeweils Zweier-Teams (A und B) zusammen. Dann beginnt A, für 2–5 Minuten B ein Erlebnis aus der eigenen Vergangenheit zu erzählen. Während des Erzählens versucht sich B die Geschichte von A zu merken. Dabei können sowohl Notiz- als auch andere Mnemotechniken verwendet werden. Nach Ende der Erzählung werden die Rollen gewechselt.

Das Thema dieses Berichts sollte von der Lehrperson vorgegeben werden, z.B.: Was hast du letztes Wochenende gemacht? Was war dein schönster Urlaub? Was war deine abenteuerlichste Erfahrung?

Die Übung kann aber genauso gut mit anderen Leitfragen zum näheren Kennenlernen durchgeführt werden, z.B.: Welche Vorerfahrungen hast du? Auf welche Probleme bist du beim Dolmetschen gestoßen bzw. welche Schwierigkeiten erwartest du beim Dolmetschen für die RLC? Was könnte dir helfen, diese Probleme zu bewältigen?

- **Besprechung im Plenum:** Im Plenum werden dann die verschiedenen Geschichten jeweils von der zuhörenden Person nacherzählt. Danach nimmt die Person, die die Geschichte geschildert hatte, Stellung dazu, ob sich Fehler eingeschlichen haben. Darüber hinaus findet auch eine gemeinsame Reflexion der Übung statt, indem evaluiert wird, welche Techniken (z.B. Vorstellen einer Zeitachse, W-Fragen, „Eselsbrücken“, Loci-Methode, Argumente mit Fingern abzählen) die Teilnehmenden zum Erinnern verwendet haben und welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind.

2. PRAKTISCHE DOLMETSCHÜBUNGEN UND GESPRÄCHSFÜHRUNG

Um den angehenden Dolmetschenden die Möglichkeit zu geben, ihr erlerntes Wissen auch vertiefen zu können, ist die Integration von Rollenspielen³⁶⁵ in die Dolmetschenden-Ausbildung notwendig. So können sie anhand von konkreten Fallbeispielen (siehe Anhang S.) aktives Zuhören trainieren und ihre eigenen Grenzen der Konzentrationsfähigkeit ausloten. Dabei ist es sehr wichtig, dass sie lernen zu erkennen, wann sie Entspannungspausen einlegen müssen. Darüber hinaus können schwierige Situationen, mit denen die Dolmetschenden während der Beratung konfrontiert werden können, mithilfe von Simulationen durchgespielt und gemeinsam Bewältigungsstrategien diskutiert werden. Beispielsweise kommt es nicht selten vor, dass Ratsuchende Dolmetschenden während der Beratung in ein längeres Gespräch verwickeln und die Dolmetschenden dabei – zumeist unbewusst – in die Rolle der beratenden Person gleiten. Auch kann es vorkommen, dass Dolmetschende aus persönlichen Gründen nicht unbefangen übersetzen können.

Beispiele herausfordernder Beratungssituationen:

- Die dolmetschende Person merkt, dass sie das Gespräch nicht unbefangen übersetzen kann oder dass die ratsuchende Person einen Dialekt spricht, den die dolmetschende Person nur schwer versteht.
- Die ratsuchende Person sucht das Gespräch mit der dolmetschenden Person und hält nur Blickkontakt mit dieser; bei Hinweis seitens der dolmetschenden Person, dass die Beratenden für die Gesprächsleitung verantwortlich sind, wirft die ratsuchende Person der dolmetschenden Person mangelnde Hilfsbereitschaft vor.
- Die dolmetschende Person merkt erst im Laufe des Gesprächs, dass sie einen Übersetzungsfehler gemacht hat.
- Die ratsuchende oder die beratende Person redet „wie ein Wasserfall“ und legt keine Pausen für die Übersetzung ein.

Für eine möglichst realitätsnahe Beratungssimulation sollten auch Beratende an diesem Teil der Ausbildung teilnehmen. Das triadische Gesprächssetting ist sowohl für die angehenden Dolmetschenden als auch für die Beratenden oftmals ungewohnt. Es erfordert die Einhaltung bestimmter Gesprächsregeln und die Transparenzmachung der Rollenverteilung zu Beginn des Beratungsgesprächs. Durch die Einbindung von Beratenden in die Dolmetschenden-Ausbildung können sich beide Parteien gemeinsam auf die Beratung einspielen, um in der konkreten Situation möglichst professionell zu agieren (siehe ausführlich zu den Dolmetscheregeln der RLC Hamburg im Dolmetschenden-Vertrag, Anhang T.).

³⁶⁵ Siehe eingehend zur Durchführung von Beratungssimulationen Kapitel V.C. Auch die Übung „Kopfstandtheater zu Beratungsstandards“ (siehe Kapitel V.B.3.e.) lässt sich gut auf die Dolmetschenden-Ausbildung übertragen.

D. WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

- *Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich et al.* (Hrsg.), Dolmetschen im Asylverfahren: Handbuch, 2006, http://v004107.vhost-vweb-02.sil.at/wp-content/uploads/2012/11/2006_Handbuch-Dolmetschen-im-Asylverfahren.pdf.
- *Kadric, Mirá / Kaindl, Klaus* (Hrsg.), Berufsziel Dolmetschen und Übersetzen: Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder, 2016.
- *Pro Familia* (Hrsg.), Zusammenarbeit mit Sprachmittler*innen in der psychosozialen Beratung: Handlungsempfehlungen und Standards. Eine Literaturrecherche, 2019, https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Beratung/Zusammenarbeit_mit_Sprachmittlern.pdf.
- *Schriefers, Silvia / Hadzic, Elvira* (Hrsg.), Sprachmittlung in Psychotherapie und Beratung mit geflüchteten Menschen. Wege zur transkulturellen Verständigung, 2018.
- *UNHCR Austria* (Hrsg.), Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren, 2015, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/09/AUT_Handbook-Asylum-Interpreting_en.pdf.

XII. STREET-LAW-WORKSHOPS: RECHTLICHES EMPOWERMENT VON GEFLÜCHTETEN

Street Law is “a powerful tool for social change, promoting greater awareness of civic rights and encouraging participation in the democratic process.”³⁶⁶

A. HINTERGRUNDINFORMATION

Das erste Street-Law-Programm wurde 1972 entwickelt, als eine kleine Gruppe von Jura-Studierenden der Georgetown University die Idee umsetzte, High-School-Schüler:innen in sogenannten *Street Law Lessons* über das Rechtssystem aufzuklären.³⁶⁷ Seitdem haben mehr als 200 Law Schools auf der ganzen Welt Street-Law-Programme ins Leben gerufen,³⁶⁸ die sich nicht nur an High-School-Schüler:innen, sondern auch an andere Gruppen der lokalen Gemeinschaft richten.

Solche Programme decken meistens eine ganze Bandbreite an Themen ab, wie beispielsweise Bürgerrechte, Verbraucherrechte oder Rechte im Arbeitskontext. Sie dienen dazu, das Rechtsverständnis der Menschen innerhalb einer Community zu schärfen und sie auf diese Weise dabei zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und zu verteidigen.³⁶⁹ Damit verfolgen sie einen basisdemokratischen Ansatz, der die Partizipation und Mitbestimmung einzelner Mitglieder und Gruppen in unserer Gesellschaft fördert.³⁷⁰

Gleichzeitig sind Street-Law-Programme aber auch für Jura-Studierende vorteilhaft: Sie müssen komplexe rechtliche Zusammenhänge einfach erklären und vertiefen dabei im Sinne des didaktischen Konzepts des „Lernen durch Lehren“³⁷¹ ihre Kenntnisse.

B. DIE KNOW-YOUR-RIGHTS-GRUPPE DER RLC HAMBURG

Auch die RLC Hamburg bietet ein Street-Law-Programm an. Dieses Programm wurde von einer Gruppe Freiwilliger entwickelt, die in der RLC mitwirken, ohne am Ausbildungszyklus teilzunehmen. Statt individuellen Rechtsrat zu erteilen, vermitteln sie Geflüchteten allgemeines Basiswissen in Rechtsinformationsvorträgen und juristischen Grundlagenkursen. Diese Vorträge dienen der Orientierung, damit sie sich autonom im deutschen Rechtssystem bewegen können und empowert werden, ihre Rechte durchzusetzen.

In der Know-Your-Rights-Gruppe engagieren sich eine Reihe von berufstätigen Jurist:innen, darunter Richter:innen und Rechtsanwält:innen; viele von ihnen haben in der ruhigeren Phase direkt nach dem Examen

³⁶⁶ Grimes et al., in: Bloch (Hrsg.), *Street Law and Social Justice Education*, The Global Clinical Movement: Educating Lawyers for Social Justice, 2010, S. 226.

³⁶⁷ Camal, *Legal Clinics and Community Service in the Arab Spring between Reality and Hope: The Case of Egypt*, in: Quafisheh/Rosenbaum (Hrsg.), *Experimental Legal Education in a Globalized World: The Middle East and Beyond*, 2016, S. 107–114 (111).

³⁶⁸ *Street Law, Inc.*, Program Locations, <https://www.streetlaw.org/program-map> (15.7.2020).

³⁶⁹ Morse/McKeown, *Further Developing Street Law*, in: Ashford/Guth (Hrsg.), *The Legal Academic's Handbook*, 2016, S. 84–86 (84).

³⁷⁰ Miller, *Street Law Uses Legal Education to Empower Underprivileged Youth*, *Public Interest Law Reporter*, Vol. 13, Nr. 1 (2008), S. 38–44 (39): „Street Law is one example of a grassroots approach to empowering individuals, particularly young individuals.“

³⁷¹ „Lernen durch Lehren“ ist eine handlungsorientierte, studienzentrierte Unterrichtsmethode, bei der Studierende lernen, indem sie die Rolle der Lehrperson einnehmen und anderen Studierenden den Stoff vermitteln.

angefangen und sind dann dabeigebblieben. Zu den Freiwilligen gehören aber auch Studierende, die entweder noch nicht weit genug im Studium sind, um an der Ausbildung teilzunehmen, oder weil sie aus Zeitgründen Möglichkeiten zu einem weniger intensiven Engagement suchen.

1. RECHTSINFORMATIONSVORTRÄGE

Die Rechtsinformationsvorträge starteten 2015 mit Informationsveranstaltungen für Geflüchtete zum Asylverfahren, die in Erstaufnahmeeinrichtungen gemeinsam mit Dolmetschenden durchgeführt wurden und die Neuangekommenen über ihre Rechte und Pflichten sowie den Ablauf des Verfahrens aufklärten. Inzwischen organisiert die Gruppe nach Bedarf größere **Veranstaltungen zu aktuellen Rechtsfragen für Geflüchtete**, beispielsweise zur Rückführung nach Afghanistan, an die sich oftmals eine individuelle Rechtsberatung anschließt. Hinzu kommen Vorträge für Ehrenamtliche zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Basics.

2. JURISTISCHE GRUNDLAGENKURSE

Seit 2018 bietet die Gruppe zudem juristische Grundlagenkurse an. Unter dem Titel **Know Your Rights** lernen Geflüchtete in einer sechswöchigen bilingualen Vortragsreihe die **wichtigsten Bereiche des deutschen Rechts** kennen – vom Familienrecht über das Strafrecht und das Mietrecht bis hin zum Asylrecht.³⁷² Die Vortragsreihe ist jedes Mal sehr gut besucht und endet nach jedem Durchlauf mit einer großen Abschlussfeier, bei der die Teilnehmer:innen Zertifikate überreicht bekommen. Kooperationspartner ist der lokale Verein Afghan House e.V. Die Vorträge werden von RLC-Dolmetschenden übersetzt.

Die Teilnehmer:innen berichten teils, dass die Vorträge ihnen den Umgang mit Problemen des Alltags erleichtert haben, wie beispielsweise die Suche nach einer Wohnung oder die Gestaltung eines Vertrages. Zudem sei die Vorlage des Zertifikates auch positiv bei der Ausländerbehörde angekommen. Einige haben sich ihrerseits der Know-Your-Rights-Gruppe angeschlossen und wirken an der mehrwöchigen Vorbereitung der Vortragsreihe mit.

Auch die Law Clinic der Goethe-Universität Frankfurt bietet Street-Law-Workshops für Personen an, die sich in der Geflüchtetenarbeit engagieren.³⁷³ Für einen ersten Überblick über verschiedene Street-Law-Clinic-Modelle siehe:

- ❖ *Ebing, Jil*, Von der Uni auf der Straße, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2017, S. 160–171.

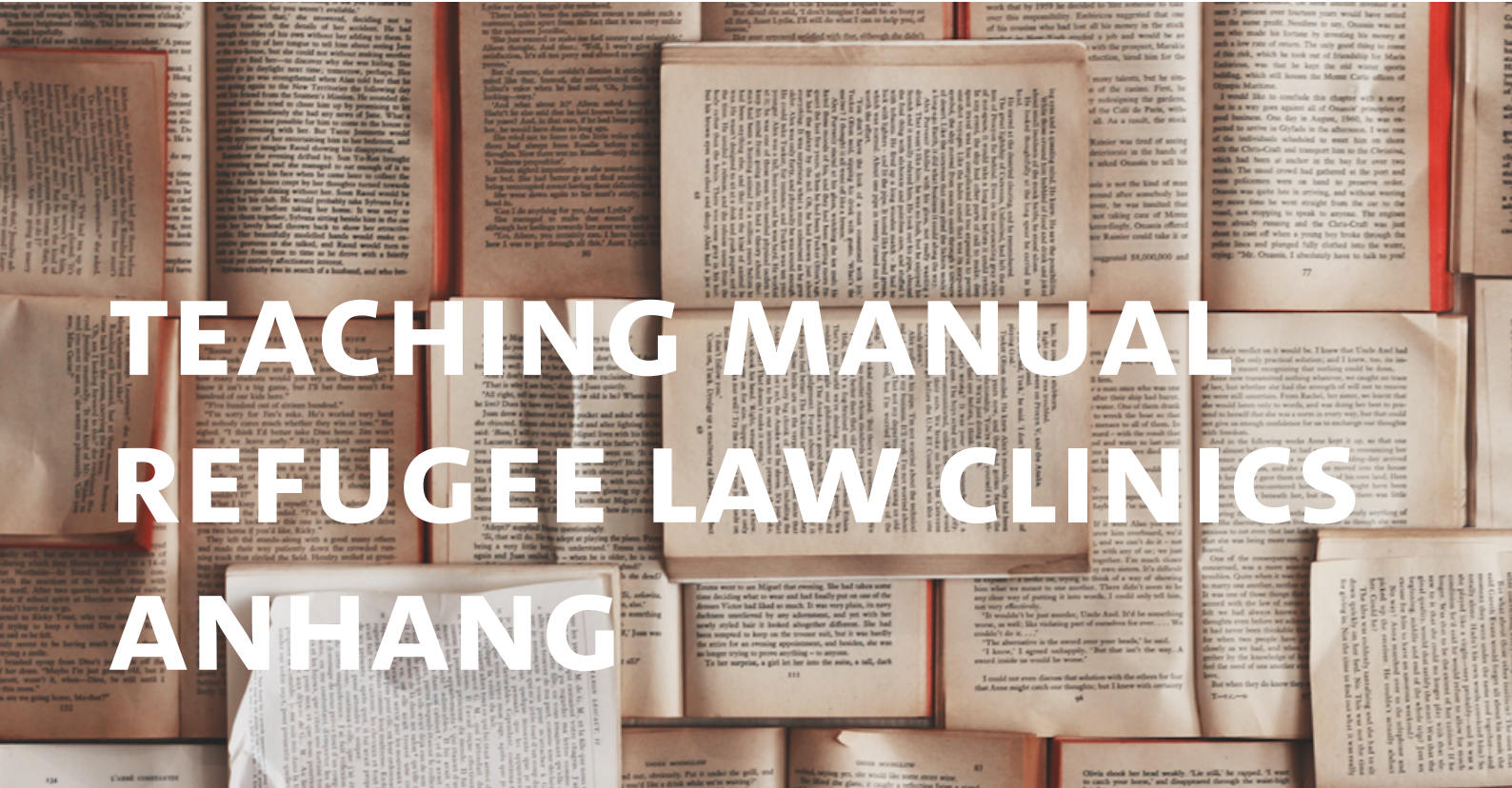
³⁷² Bei der letzten Vortragsreihe im März 2020 waren die Themen: Staats-, Straf-, und Familienrecht, Allgemeines Zivilrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Jobcenter, Asylrecht.

³⁷³ Vielen Dank an Verena Veeckman, wissenschaftliche Mitarbeitende der Goethe-Uni Law Clinic, die ihr Street-Law-Konzept auf dem Teaching-Manual-Workshop in Hamburg im Februar 2020 präsentiert hat.



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UNIVERSITÄTSKOLLEG



TEACHING MANUAL REFUGEE LAW CLINICS ANHANG

Projektverantwortliche und Autorinnen:

Sophie Greilich

Helene Heuser

Prof. Dr. Nora Markard

Fakultät für Rechtswissenschaft

September 2020

Dieser Reader ist entstanden im Rahmen des Projekts „Studienbuch Refugee Law Clinic“,
gefördert durch das Lehlabor im Universitätskolleg der Universität Hamburg.

GEFÖRDERT VOM

Das Universitätskolleg wird aus Mitteln des BMBF unter dem Förderkennzeichen 01PL17033 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Herausgebern und Autorinnen und Autoren.



Bundesministerium für Bildung und Forschung

INHALTSVERZEICHNIS ANHANG

A.	Leitfaden für die Vorbereitung einer Sitzung.....	198
B.	Reflexionsfragen nach einer Sitzung.....	200
C.	One-Minute-Paper	202
D.	Quellen für die Recherche im Migrationsrecht	204
E.	Powerpoint-Folien	207
F.	Begriffskarten für das Kennenlern-Memory.....	232
G.	Partner:innen-Abfrage zum Ablauf des Asylverfahrens und zur Rechtsstellung Asylsuchender.....	234
H.	Kurze Übungsfälle zum Dublin-Verfahren.....	237
I.	Beratungssimulationsfälle zum Dublin-Verfahren.....	242
J.	Gruppenpuzzle zu den Schutzformen	254
K.	Die Fluchtgeschichte von J.A.	261
L.	Beratungssimulationsfälle zur Anhörungsvorbereitung.....	262
M.	Beratungssimulationsfälle zum Familiennachzug.....	278
N.	Beratungssimulationsfälle zu negativen Bescheiden.....	288
O.	Identitätsmolekül (Diversity-Training).....	299
P.	Privilegien-Galerie (Diversity-Training).....	300
Q.	Erfahrungsaustausch zu Diskriminierung und Rassismus (Diversity-Training).....	302
R.	Kleingruppenarbeit zu Diversity und Antidiskriminierung im Kontext der RLC-Arbeit.....	303
S.	Beratungssimulationsfälle für die Dolmetschenden-Ausbildung	304
T.	Dolmetschendenvertrag.....	314
U.	Beratendenvertrag.....	317
V.	Leitfaden für die Hospitation	324
W.	Beratungsvereinbarung, Vollmacht und datenschutzrechtliche Einwilligung.....	325

A. LEITFADEN FÜR DIE VORBEREITUNG EINER SITZUNG

1. LERNBEDINGUNGSANALYSE

Leitfrage: Wer mit wem?

- Wie sind die fachlichen und individuellen Voraussetzungen der Lernenden?
- Welches Vorwissen und welche themenbezogenen Erfahrungen bringen die Lernenden mit?
- Welche persönlichen Erfahrungshintergründe haben die Lernenden und welches besondere Wissen und welche Kompetenzen (oder deren Fehlen) resultieren hieraus?
- Welche Motivation und welches Interesse haben die Lernenden in Bezug auf den Lerngegenstand?
- Welche besonderen Herausforderungen, Bedürfnisse und Sensibilitäten kennzeichnen die Lernenden?
- Über welche lernmethodischen Kompetenzen verfügen sie bereits? (z.B.: Sind sie selbstgesteuerte und kooperative Lernformate gewohnt?)
- Welche diversitätsbezogenen Gruppendynamiken sind zu beachten?

2. ANGESTREBTE KOMPETENZERWEITERUNGEN UND LERNZIELE DER SITZUNG

Leitfrage: Wozu?

- Was sind die aus den Richtzielen resultierenden angestrebten Kompetenzerweiterungen und Lernziele (im Sinne von Grob- und Feinzielen) der einzelnen Sitzung?

3. FACHWISSENSCHAFTLICHE ÜBERLEGUNGEN (SACHANALYSE)

Leitfrage: Was?

- Was ist der Inhalt der Sitzung?
- Welches Fachwissen ist für die Planung erforderlich?
- In welchen größeren Sinnzusammenhang ist die Sache einzuordnen?
- Gibt es Verbindungen zu anderen Themenkreisen?
- Wie wird die Sache in der Fachwissenschaft diskutiert? Gibt es Kontroversen?
- Wie strukturiert sich die Sache?
- Durch welche Gesetzmäßigkeiten, Prinzipien und Zusammenhänge zeichnet sie sich aus?

4. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN

Leitfrage: Warum dieser Lerngegenstand (jetzt)?

- Wie sind die Auswahl, Anordnung und Veranschaulichung der Inhalte zu begründen?
- Welchen allgemeinen Sachverhalt, welches allgemeine Problem erschließt der betreffende Inhalt? (exemplarische Bedeutung)
- Welche Beziehung besteht bereits zwischen den Lernenden und der Sache, welche Erfahrungen haben sie bereits gemacht und welche Anknüpfungspunkte ergeben sich daraus? (Gegenwartsbedeutung)
- Welche Bedeutung wird der Gegenstand für die Lernenden in der Zukunft haben? (Zukunftsbedeutung)
- Welches ist die Struktur des Inhalts? Welche Denkschritte müssen die Lernenden vollziehen, um die Sache zu erfassen und wie kann demnach die Sache inhaltlich strukturiert werden? (Sachstruktur, Segmentierung)

- In welcher Reihenfolge und nach welcher Sachlogik sollen die Inhalte erschlossen werden? (Sequenzierung)
- Was sind die besonderen Fälle, Phänomene, Situationen, Versuche, an denen die Struktur des Inhaltes den Lernenden interessant, fragwürdig, zugänglich, begreiflich, anschaulich gemacht werden kann? Welche Möglichkeiten bestehen, den Lerngegenstand zugänglich zu machen? Wie kann er dargestellt werden? (Zugänglichkeit und Darstellbarkeit)
- An welcher Stelle ist eine didaktische Reduktion erforderlich?

5. METHODISCHE ÜBERLEGUNGEN

Leitfrage: Wie und womit?

- In welche Phasen untergliedere ich die Sitzung?
- Welche Sozialformen eignen sich für jede Phase?
- Welche Methoden wähle ich für jede Phase aus?
- Welche Medien und Lernmittel setze ich ein?
- Wie überprüfe ich den Lernzuwachs?

6. VORLAGE FÜR EINEN TABELLARISCHEN VERLAUFSPLAN

Phase	Feinziel(e)	Zeit in Minuten	Handlungsschritte / Interaktion	Sozialform / Methoden	Medien / Lernmittel
Selbstlernphase					
Einstieg					
Hinführung					
Erarbeitung					
Ergebnissicherung					
Vertiefung und Transfer					
Ergebnissicherung					
Ausstieg					
Feedback- und Selbstreflexion					

B. REFLEXIONSFRAGEN NACH EINER SITZUNG

1. LERNBEDINGUNGSANALYSE

- Habe ich an das Vorwissen der Lernenden sinnvoll angeknüpft?
- Habe ich die Lernvoraussetzungen der Lernenden richtig eingeschätzt?
- War der Schwierigkeitsgrad angemessen?
- Habe ich unterschiedliche Lernvoraussetzungen durch ein differenziertes Lernangebot berücksichtigt?

2. KOMPETENZERWEITERUNGEN UND LERNZIELE DER SITZUNG

- Habe ich die Lernziele der Sitzung anfangs transparent gemacht?
- Wurden die Lernziele der Sitzung erreicht?
- Wurden die Lernziele realistisch festgesetzt?

3. LERNGEGENSTAND

- Habe ich den Lerngegenstand selbst durchdrungen und konnte so entsprechende Rückfragen beantworten?
- War die Auswahl des Lerngegenstandes und die Gewichtung der Teilaspekte angemessen?
- Habe ich einen angemessenen Zugang zum Lerngegenstand gewählt und den Lerngegenstand verständlich aufbereitet, d.h. passende Beispiele, Analogien, Veranschaulichungen und Erläuterungen gegeben?

4. VERLAUF DER SITZUNG

- Konnte ich zu Anfang das Interesse und die Motivation der Lernenden am Lerngegenstand wecken?
- Hatte die Sitzung einen roten Faden?
- Hatte die Sitzung einen Spannungsbogen?
- Waren die einzelnen Phasen gut aufeinander abgestimmt? (z.B. Einstiegs-, Hinführungs-, Erarbeitungs-, Sicherungs-, Vertiefungs-, Anwendungs-, Sicherungs- sowie Ausstiegsphase)
- Ist meine Zeitplanung aufgegangen?

5. METHODEN

- Waren die Methoden zielführend?
- Konnten die Lernenden durch die gewählten Methoden aktiviert werden?
- Habe ich abwechslungsreiche Methoden eingesetzt?
- Habe ich genügend Freiräume geschaffen zum selbstbestimmten und kooperativen Lernen?
- Habe ich Medien und andere Lernmittel sinnvoll eingebunden?

6. LERNATMOSPHERE

- War der Umgang miteinander respektvoll, wertschätzend und diskriminierungsfrei?
- Habe ich für einen fehlerfreundlichen Lernraum gesorgt?

Gesamtrückblick

- Besonders gut gelaufen ist:
- Nicht so gut gelaufen ist:
- Alternativen wären gewesen:
- Ich ziehe folgende Konsequenzen:

C. ONE-MINUTE-PAPER

One-Minute-Paper: Feedback & Selbstreflexion

Datum:

Was war heute besonders gut?

Was fand ich heute besonders interessant?

Was nehme ich heute mit?

Wo habe ich heute gut mitgearbeitet?

Was war heute weniger gut?

Was fand ich heute nicht so interessant?

Welches war der schwierigste Inhalt der heutigen Sitzung?

Was ist mir unklar geblieben? Falls Unklarheiten aufgetreten sind, woran lag dies?

Woran habe ich mich nicht beteiligen können?

Ich möchte folgende Vorschläge machen: ...

Wie kann die Sitzung verbessert werden?

Was brauche ich noch, um in der nächsten Sitzung weiterzuarbeiten?

Welche Inhalte möchte ich noch weiter vertiefen?

Außerdem möchte ich noch sagen...

D. QUELLEN FÜR DIE RECHERCHE IM MIGRATIONSRECHT

1. LEHRBÜCHER, HANDBÜCHER UND KOMMENTARE

Bergmann, Jan / Dienelt, Klaus	Ausländerrecht, 13. Aufl., München 2020
Bethke, Maria / Hocks, Stephan (Hrsg.)	Dublin-III-Verordnung: Handkommentar, Baden-Baden 2020
Dietz, Andreas	Ausländer- und Asylrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2020
Dörig, Harald (Hrsg.)	Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, 2. Aufl., München 2020
FRA European Union Agency for Fundamental Rights	Handbuch zu den europäischen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, Luxemburg 2014
Frings, Dorothee / Domke, Martina	Asylarbeit, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2017
Frings, Dorothee / Tießler-Marenda, Elke	Ausländerrecht für Studium und Beratung, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 2017
Fritz, Roland / Vormeier, Jürgen (Hrsg.)	Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, Loseblattsammlung, Köln
Göbel-Zimmermann, Ralph / Eichhorn, Alexander / Beichel-Benedetti, Stephan	Asyl- und Flüchtlingsrecht, München 2017
Grotkopp, Jürgen	Abschiebungshaft, München 2020
Hailbronner, Kay	Asyl- und Ausländerrecht, 4. Aufl., Stuttgart 2016
Haubner, Petra / Kalin, Maria	Einführung in das Asylrecht, Baden-Baden 2017
Heinhold, Hubertus	Recht für Flüchtlinge, 8. Aufl., Karlsruhe 2020
Heusch, Andreas / Haderlein, Nicole / Schönenbroicher, Klaus	Das neue Asylrecht, München 2016 (2. Aufl. erscheint 2021)
Hocks, Stephan	Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, Regensburg 2017 (2. Aufl. er- scheint 2021)
Hocks, Stephan / Leuschner, Jonathan	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt. Ein Leitfaden für die Praxis, Regensburg 2017 (2. Aufl. er- scheint 2021)
Hofmann, Rainer	Ausländerrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2020
Huber, Bertold / Mantel, Johanna (Hrsg.)	Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz: Kommentar, 3. Aufl., München 2020

Huber, Bertold / Eichendorfer, Johannes / Endres de Oliveira, Pauline	Aufenthaltsrecht, München 2017
Hundt, Marion	Praxishandbuch Familie und Migration, Köln 2019
Klaus, Sebastian / Mävers, Gunther / Offer, Bettina	Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht, München 2020
Lederer, Anja	Das neue Asylbewerbsleistungsgesetz, 4. Aufl., Berlin 2019
Marx, Reinhard	Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht: Handbuch, 7. Aufl., Baden-Baden 2020
Oberhäuser, Thomas (Hrsg.)	Migrationsrecht in der Beratungspraxis, Baden-Baden 2019
Schwarz, Kyriell-Alexander / Winzek, Mario	Aufenthalts- und Asylrecht, Heidelberg 2019
Siefert, Jutta	Asylbewerbsleistungsgesetz, 2. Aufl., München 2020
Tiedemann, Paul	Flüchtlingsrecht, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2019
Walhalla Fachredaktion	Das Aufenthaltsgesetz nach dem Migrationspaket, Berlin 2020

2. ZEITSCHRIFTEN

Asylmagazin
Informationsbrief Ausländerrecht (InfAusR)
International Journal of Refugee Law (IJRL)
Schnelldienst Ausländer- und Asylrecht (AuAS)
Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)
Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung (Z'Flucht)

3. INTERNETQUELLEN

Amnesty International	https://www.amnesty.de/
Asylos Research for Asylum	https://www.asylos.eu/
Beck online	https://beck-online.beck.de/
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	https://www.bamf.de/
Bundesverwaltungsgericht	https://www.bverwg.de/
Europäischer Gerichtshof	https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=home&c=
European Country of Origin Information Network	https://www.ecoi.net/de/
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg	https://fluechtlingsrat-bw.de/
Flüchtlingsrat Bayern	https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/
Flüchtlingsrat Berlin	https://fluechtlingsrat-berlin.de/
Flüchtlingsrat Niedersachsen	https://www.nds-fluerat.org/
GGUA Flüchtlingshilfe	https://www.ggua.de/
Human Rights Watch	https://www.hrw.org/de
Informationsverbund Asyl & Migration	https://www.asyl.net/
Internationale Organisation für Migration	http://germany.iom.int/
Juris	https://www.juris.de/
Jurion	https://www.recht.jurion.de/
Justizportal des Bundes und der Länder	https://justiz.de/
Pro Asyl	https://www.proasyl.de/
Refugee Law Clinics Deutschland	https://rlc-deutschland.de/
RefWorld	https://www.refworld.org/
Schweizerische Flüchtlingshilfe	https://www.fluechtlingshilfe.ch/
United Nations High Commissioner for Refugees	https://www.unhcr.org/

E. POWERPOINT-FOLIEN

FLÜCHTLINGSRECHT

Praxisorientiertes Einführungsseminar



Stand: Sommer 2020
Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

1

SEMESTERPLAN WS

Sitzung 1: Rechtsquellen

Sitzung 2: Asylverfahren

Sitzung 3: Dublin-Verfahren

Klausur-Wochenende: Diversity (Plön)

Sitzung 4: Schutzberechtigte

Sitzung 5: Anhörung (dann Vortrag EU-Außengrenzen)

Sitzung 6: Bescheid

Supervision: jeweils anderer Montag

Hospitation: E-Mail an rlc-team@uni-hamburg.de

Praktikum: selbst organisieren, Team informieren (E-Mail an rlc-team@uni-hamburg.de)

Vortragsreihe: 20.1., 18-20 Uhr; 5.12., 15-18 Uhr

Plena: letzter Montag im Monat, 18-20 Uhr

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

2

MATERIALIEN

Buch

- Dorothee Frings / Martina Domke: Asylarbeit, 2. Aufl. (Stand Juni 2017), 25 €
- weitere Lehrbücher (ZBR) + Broschüren (asyl.net)

Gesetze

- Ausländerrecht (dtv Beck Gesetzes-Texte), 34. Aufl., 13 €
- gesetze-im-internet.de
- asyl.net

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

3

RECHTSQUELLEN



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

4

Rechtsquellen

Nationales Recht

- GG
- **AufenthG**
- **AsylG**
- AsylbLG
- VwVfG, VwGO
- AufenthV, BeschV
- Verwaltungsvorschriften (Allg. Anwendungshinweise AufenthG)
- Gerichte (VG, OVG, BVerwG, BVerfG)

EU-Recht

- EUV, AEUV
- EU-GRCh
- **Dublin-III-VO**
- Eurodac-VO
- Frontex-VO
- Qualifikations-RL
- Aufnahme-RL
- Asylverfahrens-RL
- Familienzusammenführungs-RL
- Rückführungs-RL
- Gerichte (EuGH, nationale Verwaltungsgerichte)

Völkerrecht

- GFK, UNHCR
- Menschenrechte:
 - EMRK
 - UN-Kinderrechtskonvention
 - UN-Menschenrechtspakte
 - AEMR

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

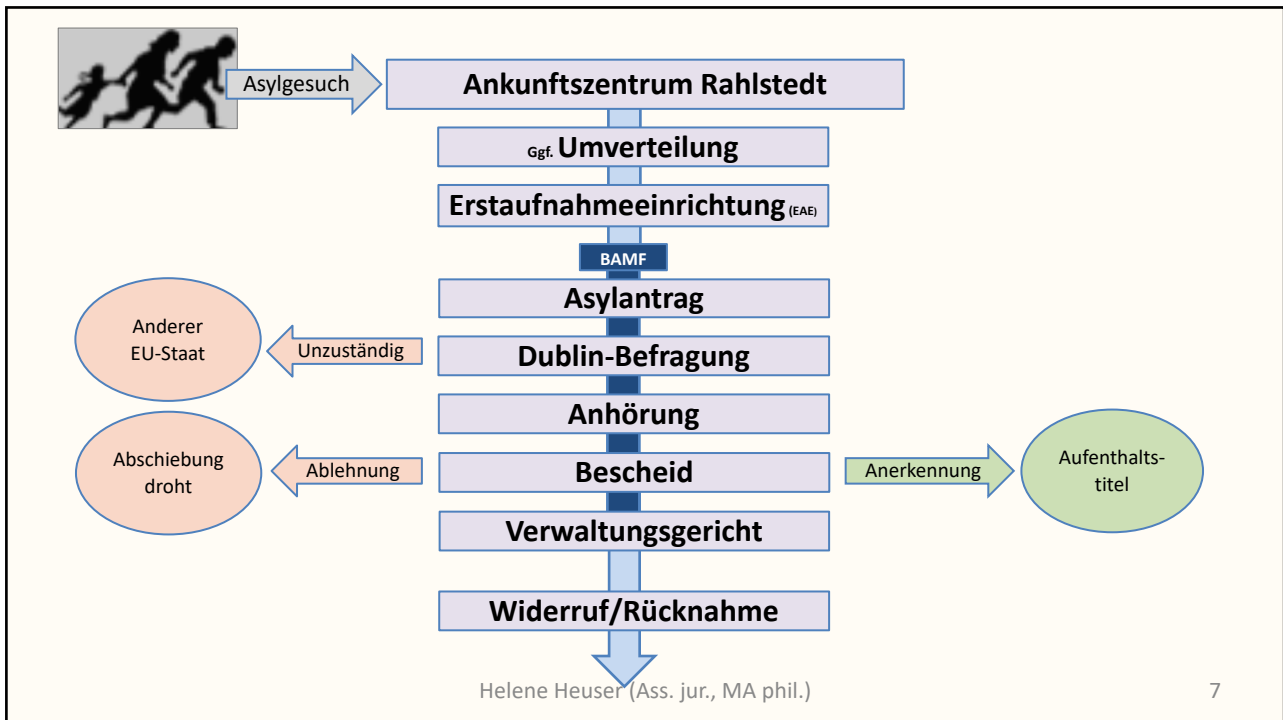
5

ASYLVERFAHREN



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

6



7

ASYLVERFAHREN: ASYLGESUCH

- Bei (Grenz-)Polizei, Ausländerbehörde, EAE (§§ 18 I, 19 I AsylG)
- Teilweise:
 - Durchsuchung (§§ 15 IV, 21 AsylG, § 48 III AufenthG)
 - Personenstandsdaten, ED-Behandlung (§ 16 I 1 AsylG)
 - Befragung zum Reiseweg (Dublin-VO, sichere Herkunftsstaaten)
- Nach techn. Mögl.: **Anlaufbescheinigung** (Gesetz) /Ankunftsnachweis (§ 63a I AsylG)
- Fahrkarte zum nächstgelegenen Ankunftszentrum/EAE
- Rechtzeitige Meldung beim **Ankunftszentrum**/EAE (§§ 20, 22, 33 AsylG)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

8

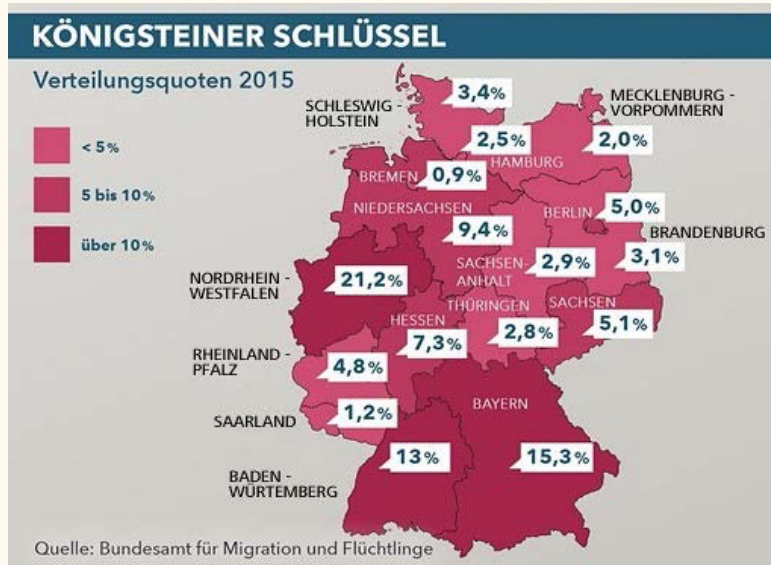
ASYLVERFAHREN: ANKUNFTSZENTREN

- Konzept „integriertes Flüchtlingsmanagement“ von McKinsey seit 2016 (**Gesetz**)
- Ankunftscenter in HH Rahlstedt: max. 1 Woche
- Ggf.: Personenstandsdaten, Unterlagen, Ankunftsnachweis (s. vorherige Folie)
- **GesundheitsU** (§ 62 AsylG), ggf. Sprachaufzeichnung, Altersprüfung (§ 16 I 3 AsylG, §§ 42f, 42a SGB VIII), Clearing bes. Schutzbedürfnisse (Art. 21–25 EU-Aufnahme-RL)
- **Umverteilung** (§§ 45, 51 AsylG)
- **Erstaufnahmeeinrichtung** (§§ 44 I, 47 AsylG)
- **Asylantrag** beim **BAMF** (§§ 13 f. AsylG) → Aufenthaltsgestattung (§§ 55, 63, 67 AsylG)
- Registrierung beim **Sozialamt** (AsylbLG)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

9

ASYLVERFAHREN: UMVERTEILUNG, §§ 45, 51 AsylG



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

10

ASYLVERFAHREN: ASYLANTRAG

- **Persönlicher förmlicher Antrag (§§ 13 f. AsylG):**
Formular ohne Begründung
- ggf. ED-Behandlung / Unterlagen / Sprachaufzeichnung /
Speicherung Religion / persönliche Daten / Reiseweg
- **Merkblätter zum Verfahren (§ 24 I AsylG)**
- **Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG)**

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

11

ASYLVERFAHREN: AUFENTHALTSPAPIERE

Meldung bei der Polizei oder einer anderen Behörde: »Asylbegehren/Asylgesuch«

Bild: Informationsverbund Asyl & Migration

Weiterleitung an eine »Anlaufstelle«, dort Ermittlung der zuständigen Außenstelle des BAMF und Aufforderung, sich in einer bestimmten Erstaufnahmeeinrichtung einzufinden

Dokument: Seit Februar 2016 nicht mehr gesetzlich geregelt (bis Februar 2016: »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender«, BÜMA)

„Anlaufbescheinigung“

Ankunft in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung

Dokument seit Februar 2016: **Ankunftsnachweis** (offiziell: »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis)«)

Ankunftsnachweis

Asylantragstellung in der zuständigen Außenstelle des BAMF

Dokument: **Aufenthaltsgestattung**

Aufenthaltsgestattung

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

12

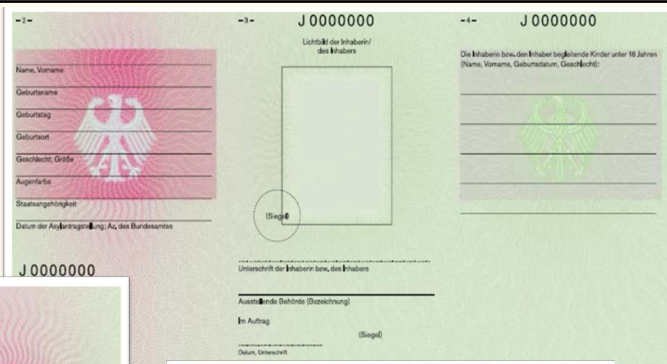
ASYLVERFAHREN: ANKUNFTSNACHWEIS



Bild: S. Bächler, dnn.de

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

ASYLVERFAHREN: AUFENTHALTSGESTATTUNG



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

Bilder: Wikipedia.de

ASYLVERFAHREN: RECHTE UND PFLICHTEN

- **Wohnpflicht** in EAE/AE (§ 47 I AsylG), **Residenzpflicht** (§§ 56 ff., 85, 86 AsylG)
- Folgeunterkunft / Gemeinschaftsunterkunft / Wohnung (§ 53 AsylG), **Wohnsitzauflage** (§ 60 AsylG)
- Umverteilung auf Wunsch wg. Familie (Art. 6 GG)
- **Mitwirkungspflichten**: z.B. Adressenänderung mitteilen (§§ 15, 33 AsylG)
- **Sachleistungen, Taschengeld, Gesundheit** (AsylbLG)
- Arbeit u.ä. (nächste Folie)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

15

ASYLVERFAHREN: ARBEIT U.Ä.

Integrationskurs, § 44 IV 2 Nr. 1 AufenthG (momentan Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien)

HmbSchulG
BAföG: §§ 8 BaföG,
22 SGB XII
Kita: § 24 SGB VIII§§ 32 II Nr. 1 BeschVO,
22 MiLoG; Freiwilli-
gendienst, BFDG
Hospitation§§ 4a IV AufenthG, 61 AsylG, 32
BeschVO
Arbeitsgelegenheit, § 5 AsylbLG§§ 4a IV AufenthG,
61 AsylG, 7 SGB IV

Tätigkeit/ Aufenthalt	Schule, schulische Ausbildung; Studium**	Praktikum***	Betriebliche Ausbildung	(Abhängige) Beschäftigung	Selbständige Tätigkeit
0–3 Monate	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3–9 Monate bei Wohnpflicht in EAE	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3–9 Monate bei Wegfall der Wohnpflicht in EAE	Ja	Ja*, mit Erlaubnis der ABH (Ermessen)	Ja*, mit Erlaubnis der ABH (Ermessen)	Ja*, mit Erlaubnis der ABH (Ermessen) und in der Regel mit Zustimmung der BA	Nein
Nach 9 Monaten	Ja	Ja*, mit Erlaubnis der ABH (Anspruch)	Ja*, mit Erlaubnis der ABH (Anspruch)	Ja*, mit Erlaubnis der ABH (Anspruch) und in der Regel mit Zustimmung der BA****	Nein

* Nicht für Asylsuchende aus sicheren HKL (§§ 61 I 2 Nr. 3, II 4 AsylG)

** Zugang Studium in einigen BL durch Auflage ausgeschlossen; in HH nicht

*** Kann abweichen, z.B. bei Pflichtpraktika für Schulbesuch

**** Zustimmungserfordernis entfällt nach 48 Mo. Aufenthalt (§ 32 II Nr. 5 BeschVO)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

16

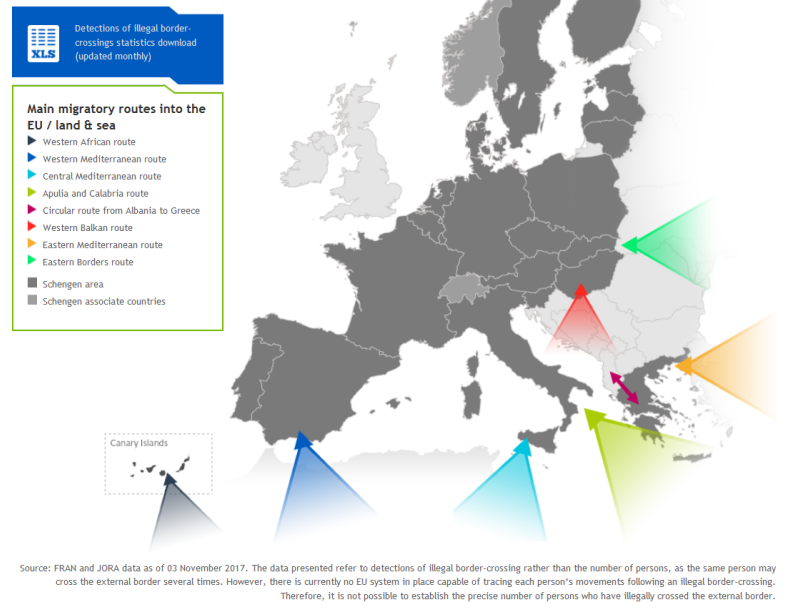
DUBLIN-VERFAHREN



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

17

MIGRATORY ROUTES MAP



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

Bild: Frontex

18

DUBLIN-VERFAHREN: DUBLIN-VO

= Prüfung, welcher eur. Staat für AsylA zuständig / Zulässigkeit (§ 29 I Nr. 1a AsylG) nach Dublin-VO:

Kriterien (Art. 7–15)

- UMF
- Familie
- Visum
- Einreise / Aufenthalt
- Flughafen
- Visafrei
- AsylA (Art. 3 II)
- Ausnahmen:
 - Abhängige Person (Art. 16)
 - Selbsteintritt (Art. 17)
 - Abschiebehindernisse: insbesondere Gefahr schwerwiegender MR-Verletzung (EuGH)
 - Systemische Mängel (EGMR: Art. 3 EMRK; EuGH: Art. 4 EU-GRCh)
 - Fristablauf

Verfahrensgarantien (Art. 3–6, 20–29)

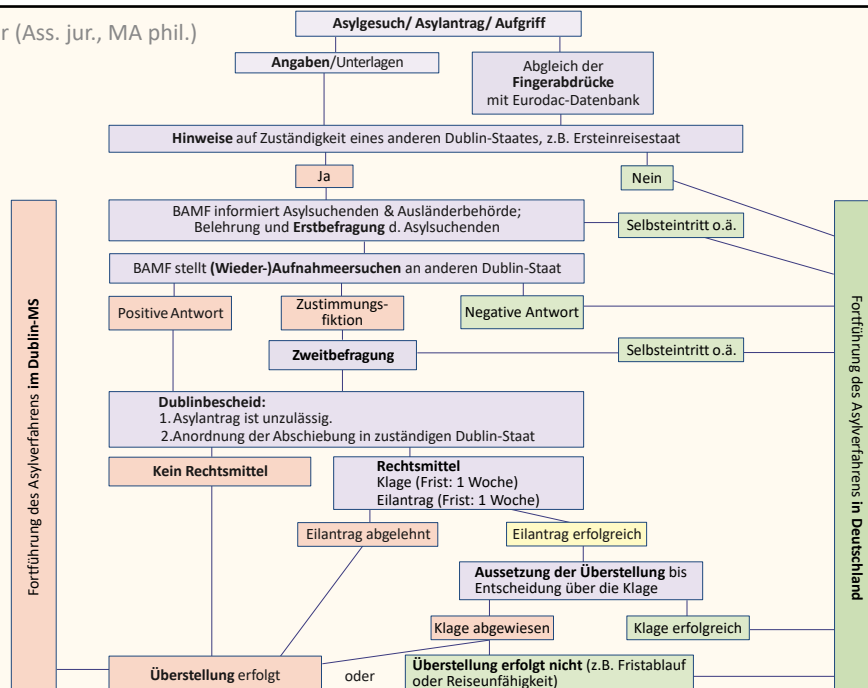
- Schriftlicher Hinweis: Dublin-Verfahren eingeleitet & Rechte
- Persönliches Gespräch
- Akteneinsicht
- Fristen (Art. 20 ff.)
- Bescheid
- Eilantrag (§ 80 V VwGO, § 34a II AsylG) & Klage
- Haft (Art. 28, § 2 XIV AufenthG)
- Pflicht d. Asylsuchenden: BAMF die Anschrift mitzuteilen

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

19

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

Bild: Informationsverbund
Asyl & Migration



20

	Fristauslösendes Ereignis	Frist	Folgen bei Fristablauf
(Wieder-) Aufnahmersuchen von Deutschland	Eingang der Eurodac-Treffermeldung	2 Monate bei Abschiebungshaft: 1 Monat	Deutschland wird zuständig
	Wenn kein Eurodac-Treffer, Asylgesuch (EuGH, Mengesteab)	3 Monate bei Abschiebungshaft: 1 Monat	
Antwort des ersuchten Dublin-Staats	Aufnahmersuchen (= kein AsylA in anderem Dublin-Staat gestellt), mit oder ohne Eurodac-Treffer	2 Monate bei Dringlichkeit: 1 Monat bei Abschiebungshaft: 2 Wochen	Zustimmungsfiktion: Ersuchter Dublin-Staat wird zuständig
	Wiederaufnahmersuchen (= AsylA in anderem Dublin-Staat gestellt) nach Eurodac-Treffermeldung in Deutschland	2 Wochen bei Abschiebungshaft: 2 Wochen	
	Wiederaufnahmersuchen nach Asylgesuch in Deutschland ohne Eurodac-Treffer	1 Monat bei Abschiebungshaft: 2 Wochen	
Überstellung	Zustimmung oder	6 Monate bei Straf- oder Untersuchungshaft: max. 12 Monate bei »Untertauchen«: max. 18 Monate	Deutschland wird zuständig
	Zustimmungsfiktion oder Entscheidung des Gerichts über EilA		

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

21

DUBLIN-VERFAHREN: DUBLIN-BESCHIED

1. Der Asylantrag ist **unzulässig**.
2. Die **Abschiebung** [in den zuständigen Dublin-Staat] wird **angeordnet**.

[keine vorherige Abschiebungsandrohung / freiwillige Ausreisefrist notwendig (§ 34a I 3–4 AsylG)]

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Frist Klage: 1 Woche (§ 74 I AsylG i.V.m. § 34a II 1 AsylG); [kein Widerspruch (§ 11 AsylG)]
- Frist Eilantrag: 1 Woche (§ 34a II 1 AsylG)
- Zuständiges Verwaltungsgericht

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

22

SCHUTZBERECHTIGTE



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

23

SCHUTZBERECHTIGTE: ÜBERBLICK

- Flüchtling (GFK, EU, AsylG)
- Asyl (GG, AsylG)
- Subsidiärer Schutz (EMRK, EU, AsylG)
- Abschiebungsverbote (EMRK, GG, AufenthG)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

24

SCHUTZBERECHTIGTE: FLÜCHTLING

§ 3 AsylG

(1) „Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [GFK], wenn er sich aus **begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**...außerhalb des [Herkunftslandes] ... befindet.“

(2) „Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein **Verbrechen** gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat ...“

(4) „... § 60 Abs. 8 AufenthG [1 Jahr **Freiheitsstrafe**]...“

- §§ 3a–3e AsylG: Konkretisierungen zu Verfolgungsgründen/-handlungen, Verfolgungsakteure, fehlender Schutz
- Art. 9 Qualifikations-RL
- Art. 1 A II GFK

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

25

SCHUTZBERECHTIGTE: ASYL

Art. 16a Grundgesetz

(1) „**Politisch Verfolgte** genießen Asylrecht.“

(2) „Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem **sicheren Drittstaat** einreist.“



(3) sog. **sichere Herkunftsstaaten**:

„bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass **dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung** stattfindet.“

„Es wird **vermutet**, dass ein Ausländer aus **einem solchen Staat nicht verfolgt** wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung **politisch verfolgt** wird.“

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

26

SCHUTZBERECHTIGTE: SUBSIDIÄRER SCHUTZ

§ 4 AsylG

(1) Subsidiären Schutz erhält jemand,

„wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**,
2. **Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung** oder
3. eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.**“

(2) Ausschlussgründe wie Flüchtling + schwere Straftat + Gefahr für Allgemeinheit/Sicherheit

➤ **EMRK: Art. 2** (Recht auf Leben), **Art. 3** (Folter- und Misshandlungsverbot), **Prot. 13** (Verbot Todesstrafe)

➤ **Qualifikations-RL: Art. 15c** (Kriegsflüchtlinge), **Art. 17** (Ausschlussgründe)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

27

ABSCHIEBUNGSVERBOTE, § 60 AufenthG

(5) „soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist“

≈ subsidiärer Schutz

= **BVerwG**: drohende Gefahren für Leib & Leben wg. katastrophaler Versorgungslage (Art. 3 EMRK)

(7) „**erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht**. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden **Erkrankungen**, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der BRD gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

= **Art. 2 II GG**: Schutz Leben/Gesundheit

= **BVerwG**: individuelle Gefährdung; nicht allgemein, extreme Gefahrenlage & besonders verletzlich

→ BAMF zuständig für Prüfung bei Asylantrag, **§ 24 II AsylG**

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

28

ABSCHIEBUNGSVERBOTE, § 60 Abs. V AufenthG

Fälle:

- Alleinstehende Mutter mit mehreren minderjährigen Kindern aus dem Kosovo
Landkreis Hildesheim, Bescheid vom 14.08.2014, A/E 192/13, asyl.net: M22860
- Mangelnde Lebensunterhaltssicherung für palästinensische Flüchtlinge im Libyen: Angehörige einer verletzlichen Gruppe
Bescheid vom 28.04.2016, 5783528-499, asyl.net: M23797
- Als GFK-Flüchtling in Bulgarien anerkannter Mann
VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.02.2016, 2a K 2174/15.A, asyl.net: M23770 (Asylmagazin 4-5/2016)

ABSCHIEBUNGSVERBOTE, § 60 Abs. VII AufenthG

Fall:

Eine Frau aus der Türkei leidet laut ärztlicher Atteste unter einer schweren depressiven Störung. Es bestehe Suizidgefahr.

Sie hat keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie in der Türkei.

Laut Auskunftslage können solche Störungen in der Türkei behandelt werden.

vgl. VG Augsburg Urteil vom 17.10.2012, Au 6 K 12.30226, asyl.net: M20116

ANHÖRUNG



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

31

ANHÖRUNG

- Zu Fluchtgründen (Begründetheit Asylantrag)
- Kern des Asylverfahrens
- §§ 24, 25 AsylG

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

32

ANHÖRUNG

- **Vorkehrungen:** Sprache, Begleitung (§ 14 IV VwVfG), gleichgeschlechtliche Anhörer:in/Dolmetschende, Sonderbeauftragte, Kinderbetreuung, einfache Sprache, Kommunikationsmittel, 2 Termine, schriftlich
- **Vorbereitung:** individuell, chronologisch, Details, Daten, nicht widersprüchlich/unwahrscheinlich, nachvollziehbar/verständlich, Hintergrundinfos
- **Krank:** Attest "verhandlungsunfähig" faxen
- **Anhörung:** genügend Zeit, Pausen, Nachfragen, richtige Übersetzung
- **Protokoll:** Rückübersetzung, korrigieren, (nicht) unterschreiben, zuschicken
- **Termin verpasst:** (P) Verfahren eingestellt (§ 33 AsylG)
- **Anhörer:in** ≠ Entscheider:in
- **Nachtrag:** Protokoll durchgehen, ggf. kleinere Korrekturen

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

33



ARD: Entscheider unter Druck – Das Bundesamt für Migration | Reportage (2016)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

34

BESCHEID



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

35

BESCHEID: ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Bsp. Ablehnung (einfach) unbegründet:

Ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung **wird abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Pakistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

36

BESCHEID: RECHTSSCHUTZ

- **Begründung** der Entscheidung auf deutsch
- **Rechtbehelfsbelehrung**, insbesondere:
 - **Klagefristen**, § 74 AsylG: 2 Wochen bei einfacher Ablehnung, 1 Woche bei „ou“-Ablehnung („ou“: offensichtlich unbegründet)
 - **aufschiebende Wirkung** bei einfacher Ablehnung (§§ 75 I, 38 I AsylG)
 - bei „ou“-Ablehnung: **Eilantrag** (§ 80 V VwGO)
 - Frist läuft ab **Zustellung** (§ 10 AsylG), meist Stempel auf gelbem Umschlag
 - in **Sprache** gem. § 31 I 4 AsylG, sonst Verlängerung Klagefrist auf 1 Jahr (§ 58 II VwGO)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

37

EXKURS: SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

- Ablehnung als **offensichtlich unbegründet** (§§ 29a, 30 AsylG, Art. 16a IV GG)
- Albanien, Kosovo, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien; Ghana, Senegal (**Anlage II AsylG**, Art. 16a III GG)
- beschleunigte **Asylverfahren**, Vermutungsregel (§ 30a II AsylG)
- Bes. **Aufnahmeeinrichtung**, dauerhafte Wohnpflicht (§§ 5 V, 30a III, 47 Ia AsylG)
- Verfahrenseinstellung bei Verletzung **Residenzpflicht** (§§ 33 II Nr. 3, 30a III AsylG)
- **Klage-, Eilantrag, Ausreisfrist**: 1 Woche (§§ 36 I, III, 74 I AsylG)
- eingeschränkter **Prüfungsmaßstab** bei Gericht (Art. 16a IV GG)
- Kein anderer **Aufenthaltstitel**, außer Anspruch (§ 10 III 2, 3 AufenthG)
- **Arbeitsverbot** (§ 60a VI Nr. 3 AufenthG)
- **Einreise- u. Aufenthaltsverbot** (§ 11 VII AufenthG)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

38

BESCHIED: RECHTSFOLGEN ANERKENNUNG

Asyl, Flüchtling (§§ 2, 3 f. AsylG)	Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)	Abschiebungsverbot (§§ 60 V, VII AufenthG)
Aufenthaltserlaubnis 3 Jahre § 25 I/25 II 1, 1. Var. AufenthG	AE 1 J. § 25 II 1, 2. Var. AufenthG Verlängerung 2 J. § 26 I 3 AufenthG	AE 1 J. §§ 25 III, 5 III AufenthG, 25.3.3.3. VwV Verlängerung 1 J. § 26 I 4 AufenthG
Niederlassungserl. nach 3/5 J. § 26 III AufenthG Daueraufenth EU § 9a AufenthG	NE nach 5 J. mögl. §§ 26 IV, 9 II AufenthG Daueraufenth EU § 9a AufenthG	NE nach 5 J. mögl. §§ 26 IV, 9 II AufenthG Daueraufenth EU § 9a III Nr. 1 AufenthG
Flüchtlingspass („blauer Pass“) Art. 28 GFK jeden außer Verfolgerstaat § 72 I Nr. 1 AsylG	Reiseausweis für Ausländer § 5 AufenthV, Art. 25 II QualifikationsRL <i>wie Flüchtling</i>	Reiseausweis für Ausländer § 5 AufenthV Ausreise länger als 6 Monate: AE erlischt § 51 I Nr. 6, 7 AufenthG
Arbeitsmarkt: freier Zugang § 31 BeschV	<i>wie Flüchtling</i>	<i>wie Flüchtling, aber erst nach Erlaubnis der Ausländerbehörde</i>
Leistungen SGB II/XII; Eltern- & Kindergeld; Wohngeld; BAföG & sonstige Leistungen Integrations- & Sprachkurs	<i>wie Flüchtling</i>	Leistungen SGB II/ XII, BAföG Anspruch , aber teilw. Pflicht wenn SGB II
Wohnsitzauflage § 12a AufenthG	WSA	WSA § 12 II AufenthG
Familienasyl § 26 AsylG, Qualifikations-RL Familiennachzug § 29 II AufenthG	Familienschutz § 26 AsylG, Qualifikations-RL Familiennachzug § 36a AufenthG	Familienschutz ggf. § 25 V AufenthG Familiennachzug § 29 III AufenthG

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

39

BESCHIED: WAS TUN BEI EINER ABLEHNUNG?

- **Klage** (§§ 74 ff. AsylG)
- **Folgeantrag** (§ 71 AsylG)
- anderes **Aufenthaltsrecht** (§§ 23a, 25 IV, V, 27 ff., 37 AufenthG)
- **Duldung** (§§ 60a, 25 V AufenthG)
- freiwillige **Ausreise**
- **Abschiebungshaft** (§§ 62 ff. AufenthG)
- **Abschiebung** (§§ 11, 58 ff. AufenthG)
- **Kirchenasyl**
- „**Untertauchen**“, **Leben in Illegalität**



Bilder: Wikipedia.de

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

40

FAMILIENNACHZUG



Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

41

FAMILIENNACHZUG: RECHTSQUELLEN

- **Menschenrechte**
- **Visumsregeln** (§§ 27 ff. AufenthG)
- **Dublin-VO**
- **Verwaltungsvorschriften** (zum AufenthG, Runderlasse AA)
- **Rechtsprechung** (VG, BVerfG, EGMR)

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

42

FAMILIENNACHZUG: MENSCHENRECHT AUF FAMILIE

- Art. 6 GG
- Art. 7, 24 EU-Grundrechtecharta
- EU-Familienzusammenführungs-RL
- Art. 8 EMRK
- Art. 23 UN-Zivilpakt (IPbpR)
- UN-Kinderrechtskonvention
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- UNHCR Guidelines for the Reunification of Refugee Families

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

43

FAMILIENNACHZUG NACH § 27 ff. AufenthG

- Neu: § 27 IIIa AufenthG, Ausschluss von sog. „Gefährdern“
- Zu Drittstaatsangehörigen, § 29
 - AufenthaltsE (§§ 16-38a), Wohnraum (§§ 29 I, 2 IV), Lebensunterhalt (§§ 5 Nr. 1, 2 III)
 - Privilegiert (§ 29 II): **Flüchtlinge**, [~~subs. Schutzberechtigte~~]
- **Ehegatten/Partner:innen**, § 30
 - Für Flüchtlinge [~~subs. Schutzberechtigte~~]: Privilegiert (§ 29 II)
 - Wenn Abschiebehindernis: (§ 29 I iVm § 5 Nr. 1)
- Von **Kindern** zu Eltern, § 32: wie zuvor
- Zu **umF**, § 36 I: spezieller ggü. § 29
- Von **sonst.** Familienangehörige, § 36 II: **(P) Geschwister**
- Neu zu **subsidiär Schutzberechtigten**, § 36a

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

44

FAMILIENNACHZUG: (P) GESCHWISTERNACHZUG

Ohne Eltern

- **§ 36 II AufenthG**: geschwisterbezogene „**außergewöhnliche Härte**“
- **Lebensunterhalt** „in der Regel“ (**§ 5 I Nr. 1**), absehen in atypischen Fällen
- **Wohnraum** „muss“ (**§ 29 I Nr. 2**)

Mit Eltern

- Eltern (**§ 36 I**): privilegiert, Anspruch
- Geschwister (**Runderlass AA**):
 - UMF **jünger als 3 Monate vor Volljährigkeit: § 32**
 - UMF **älter: § 36 II** (s.o.)
 - **Lebensunterhalt, Wohnraum** s.o.

Eltern reisen vor

- AufenthaltsE (**über AsylA**)
- dann Nachzug (**§ 32 / § 29 II**)

FAMILIENNACHZUG: (P) GESCHWISTERNACHZUG

!!! Versagung verstößt gegen das Recht auf Familie!!!

UNHCR:

- **EMRK, GR-Charta, KRK**
- **kindeswohlgerichte Auslegung** von **§ 36 I i.V.m. § 32/36 II AufenthG**
- mit Eltern, ohne LebensU/WohnR

Hendrik Cremer (DIMR):

- **§ 36 I AufenthG analog**

Carsten Hörich:

- GesetzesÄ: in **§ 36 I AufenthG** aufnehmen

FAMILIENNACHZUG: VISUMSVERFAHREN

- Antragsort: dt. Auslandsvertretung im HKL
- Terminbeantragung: online
- Persönliches Erscheinen
- Minderjährige: Vollmacht + Zustimmung Mitsorgeberechtigte (§ 32 III AufenthG)
- Dokumente:
 - Formblattantrag
 - Nachweis der Identität (Pass)
 - Nachweis der Familienbande
 - Nachweis über fristwahrende Anzeige
 - Legalisation von Urkunden

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

47

FAMILIENNACHZUG NACH DUBLIN-III-VO

- **Asylantrag**
- Antrag Familienszf.: innerhalb **3 Monaten** nach 1. Registrierung
- Weiterer **Familienbegriff**
- **Rechtmäßiger Aufenthalt** Referenzperson in Deutschland
- **Zustimmung** Referenzperson in Deutschland
- **Info** Stand des Verfahrens: BAMF / Dublin-Unit in anderem MS
- Prüfung Übernahmeersuchen: **2 Monate**
- Zustimmung bis Überstellung: **6 Monate**

Literatur: Vinzent Vogt, Family Life Temporarily Not Available, Verfassungsblog, <http://verfassungsblog.de/family-life-temporarily-not-available-bilateral-limits-on-family-unity-within-the-dublin-system/>

Helene Heuser (Ass. jur., MA phil.)

48

FAMILIENNACHZUG: WEITERE MÖGLICHKEITEN

Landesaufnahmeprogramme (§ 23 I AufenthG)

- mit Verpflichtungserklärung
- fluechtlingspaten-syrien.de
- resettlement.de

Humanitäre Aufnahme (§ 22 S. 1 AufenthG)

- singuläres, nicht familienbezogenes Einzelschicksal

Aufnahmeprogramm Türkei (EU-Türkei-Deal)

- syrische Flüchtlinge

Ständig aktualisierte Infos: familie.asyl.net

F. BEGRIFFSKARTEN FÜR DAS KENNENLERN-MEMORY

Beispiele für Begriffe	Beispiele für begriffsspezifische Rückfragen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist das internationale Flüchtlingsrecht mit dem internationalen Menschenrechtsschutz eng verknüpft? • Welchen Schutz bietet die AEMR Menschen, die fliehen müssen?
Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung hat das Völkerrecht auf nationaler Ebene? • Welche Bedeutung hat die GFK für den Flüchtlingsschutz? • Welche wichtigen Regelungen und Prinzipien enthält die GFK? • Was regelt das Zusatzprotokoll der GFK von 1967? • Welcher Akteur wacht über die Einhaltung der GFK?
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist der Geltungsbereich der EMRK? • Welche Regelungen der EMRK sind flüchtlingsrechtlich relevant? • Welcher Akteur wacht über die Einhaltung der EMRK?
Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Vertragsstaaten verpflichtet, mit dem UNHCR zusammenzuarbeiten?
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern sind deutsche Gerichte und Behörden an die Rechtsprechung des EGMR gebunden?
Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Welches Ziel verfolgt das GEAS? • Welche Bestandteile umfasst das GEAS? • Was wird an der jetzigen Ausgestaltung des GEAS kritisiert?
Dublin-III-VO	<ul style="list-style-type: none"> • Welche rechtliche Wirkung haben europäische Verordnungen? • Was regelt die Dublin-III-VO?
EURODAC-VO	<ul style="list-style-type: none"> • Was regelt die EURODAC-VO?
Qualifikationsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Welche rechtliche Wirkung haben europäische Richtlinien? • Was ist die Folge der Nichtumsetzung von europäischen Richtlinien? • Was regelt die Anerkennungsrichtlinie?
Asylverfahrensrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Was regelt die Asylverfahrensrichtlinie?
Aufnahmerichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Was regelt die Aufnahmerichtlinie?
Art. 16a GG	<ul style="list-style-type: none"> • Wo steht das Grundgesetz in der Normenhierarchie? • Was ist der Schutzbereich des Art. 16a GG? • Inwiefern wurde Art. 16a GG durch den sogenannten Asylkompromiss beschränkt? • Warum läuft das Asylgrundrecht praktisch leer?
Asylgesetz (AsylG)	<ul style="list-style-type: none"> • Wo steht das AsylG in der Normenhierarchie? • Was regelt das AsylG?

	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Behörde ist für Maßnahmen i.S.d. AsylG in der Regel zuständig? • Welches Verhältnis besteht zwischen AufenthG und AsylG?
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	<ul style="list-style-type: none"> • Was regelt das AufenthG? • Welche Behörde ist für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen i.S.d. AufenthG in der Regel zuständig?
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	<ul style="list-style-type: none"> • Was regelt das VwVfG?
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	<ul style="list-style-type: none"> • Was regelt das VwGO?
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Arten von Verwaltungsvorschriften gibt es? • Haben diese Bindungswirkung?
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	<ul style="list-style-type: none"> • Wo ist der Hauptsitz des BAMF? • Was sind sogenannte Außenstellen des BAMF? • Was ist der Aufgabenbereich des BAMF?
Ausländerbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist der Aufgabenbereich der Ausländerbehörde?
Verwaltungsgerichte	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Stadium des Asylverfahrens kommen geflüchtete Menschen mit Verwaltungsgerichten in Berührung? • Wie ist der Instanzenzug im Verwaltungsrecht?

G. PARTNER:INNEN-ABFRAGE ZUM ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS UND ZUR RECHTSSTELLUNG ASYLSUCHENDER

Hinweis: Diese Übung befindet sich auf dem Stand März 2020.

1. Schildere der Person, die neben dir sitzt, den groben Ablauf des **Asylverfahrens!**

Ankunft / Registrierung / persönliche Asylantragsstellung / Dublin-Interview / Anhörung / Bescheid / ggf. Klage

2. Was ist der Unterschied zwischen einem **Asylgesuch** und einem **Asylantrag**?

Wenn Asylsuchende nach ihrer Ankunft in Deutschland bei der Polizei oder einer anderen staatlichen Einrichtung um Asyl bitten, handelt es sich um ein Asylgesuch/Asylbegehren (vgl. § 13 AsylG). Der Asylantrag muss persönlich beim allein hierfür zuständigen BAMF gestellt werden (vgl. § 14 AsylG).

3. Was ist eine „**Anlaufbescheinigung**“? Was ist der „**Ankunftsnachweis**“? Und was ist die „**Aufenthalts-gestattung**“?

Wenn eine Person lediglich ein Asylgesuch stellt, wird ihr zunächst eine Anlaufbescheinigung ausgestellt, mit der sie sich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden hat. In der für die Person zuständigen Aufnahmeeinrichtung wird dann der Ankunftsnachweis (vgl. § 63a AsylG) ausgestellt. Bei der förmlichen Asylantragstellung wird der Ankunftsnachweis durch die Aufenthaltsgestattung (vgl. § 63 AsylG) ersetzt. Diese sichert der asylsuchenden Person für die Dauer des Asylverfahrens den Aufenthalt in Deutschland.

4. Wo sind **Maßnahmen zur erkennungsdienstlichen Erfassung** und zur **Gesundheitsuntersuchung** im AsylG geregelt? Wer führt diese durch?

Maßnahmen zur erkennungsdienstlichen Erfassung sind in § 16 AsylG geregelt. Für diese zuständig ist nach Absatz 2 das Bundesamt und sofern die geflüchtete Person dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 AsylG bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich die geflüchtete Person meldet.

Die Gesundheitsuntersuchung ist in § 62 AsylG geregelt. Der Umfang wird von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestimmt. Für die Anordnung der Gesundheitsuntersuchung ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig.

5. Was ist ein „**Ankunftszentrum**“? Was ist ein „**AnkER-Zentrum**“? Was ist eine zentrale „**Erstaufnahmeeinrichtung**“ bzw. „**Aufnahmeeinrichtung**“? Wie lange muss ein Asylsuchender dort wohnen? Was ist eine „**Folgeunterkunft**“?

Laut Angaben des BAMF handelt es sich um Einrichtungen, die das BAMF – in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland – eingerichtet hat. Sie dienen als Anlaufstelle für neu ankommende Asylsuchende bzw. für Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag stellen konnten. In einem Ankunftszentrum werden viele bis dato auf mehrere Stationen verteilte Schritte im Asylverfahren gebündelt.³⁷⁴ Ein Ankunftszentrum fungiert somit als zentrale Erstaufnahmeeinrichtung. AnkER-Zentren, die vorwiegend in Bayern eingerichtet worden sind, ähneln solchen Ankunftszentren – jedoch mit dem Unterschied, dass von dort aus auch abgeschoben wird. Das Gesetz spricht in § 47 AsylG von „Aufnahmeeinrichtungen“ als Oberbegriff, in denen Schutzsuchende bis zur Entscheidung, längstens jedoch 18 Monate, wohnen müssen. Bei Folgeunterkünften handelt es sich um

³⁷⁴ BAMF, Glossar, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/A/ankunftszentrum.html> (15.7.2020).

öffentlich-rechtliche Unterbringungseinrichtungen, die in Anspruch genommen werden können, wenn die Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, nicht mehr besteht.

6. Was wird unter dem „EASY-System“ und dem „Königsteiner Schlüssel“ verstanden?

Durch das EASY-System wird ermittelt, in welchen Bundesländern noch Aufnahmekapazitäten für Schutzsuchende frei sind und wo Asylanträge des jeweiligen Herkunftslandes bearbeitet werden. Nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel wird festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich nach Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl (vgl. §§ 45, 46 AsylG).

7. Was ist die „Residenzpflicht“? Was ist eine „Wohnsitzauflage“? In welchen Fällen kommt eine „Umverteilung“ in Betracht?

Die Residenzpflicht besteht in der Zeit, in welcher Schutzsuchende verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu bleiben (vgl. § 47 AsylG). Sie dürfen in dieser Zeit den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt, nur mit Erlaubnis des BAMF verlassen. Die räumliche Beschränkung gilt grundsätzlich bis zu drei Monate bzw. während des gesamten Aufenthaltes (§§ 56 ff. AsylG).

Ist eine asylsuchende Person nicht mehr verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und kann sie ihren Unterhalt nicht sichern, so entscheidet die zuständige Landesbehörde, an welchem Ort sie wohnen soll. Die Wohnsitzauflage nach § 60 I AsylG beinhaltet die Pflicht zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort.

Eine Umverteilung kommt zumeist nur bei der Zusammenführung der sogenannten Kernfamilie oder aus anderen humanitären Gründen in Betracht (vgl. §§ 50, 51 AsylG).

8. Dürfen Asylsuchende einer **Beschäftigung** nachgehen?

Bei Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung haben sie keinen Arbeitsmarktzugang während der ersten neun Monate nach Asylantragstellung (vgl. § 61 I 1 AsylG). Danach haben sie Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis i.S.v. § 4a AufenthG (vgl. § 61 I 2 AsylG). Eine Ausnahme gilt hier jedoch z.B. bei Menschen aus sicheren Herkunftsländern (vgl. § 61 I 2 Nr. 3 AsylG).

Sind Asylsuchende nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, bleibt ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt die ersten drei Monate nach Asylantragstellung verwehrt (vgl. § 61 II 1 AsylG). Nach Ablauf dieser drei Monate (bis neun Monate) steht es im Ermessen der Ausländerbehörde (vgl. § 61 II 1 AsylG). Nach neun Monaten haben Asylsuchende, die nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 II 5, I 2 AsylG). Zuständig für den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist die Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit wird verwaltungsintern um Zustimmung gefragt.

9. Dürfen Asylsuchende einen **Integrationskurs** machen?

Grundsätzlich haben sie keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Die Teilnahme ist nur bei Restkapazitäten bei „guter Bleibeperspektive“ möglich (vgl. § 44 IV 2 Nr. 1 lit. a AufenthG). Auch die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist nur bei „guter Bleibeperspektive“ möglich (vgl. § 45a II 3 Nr. 1 AufenthG).

10. Welche **Sozialleistungen** bekommen Schutzsuchende?

Die Sozialleistungen für Asylsuchende sind im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

Die zuständige Behörde ist das Sozialamt. Während der Zeit in der Aufnahmeeinrichtung werden die Grundleistungen für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Verbrauchsgüter im Haushalt zumeist in Form von Sachleistungen geleistet (§§ 3, 3a AsylbLG). Daneben wird in der Regel ein Bargeldbetrag für notwendige persönliche Bedarfe gewährt und es können Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Anspruch genommen werden.

Nach 18 Monaten Aufenthalt besteht ein Anspruch auf sogenannte Analogleistungen, die der Sozialhilfe des SGB XII entsprechen (vgl. § 2 AsylbLG). Erst nach der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags können Leistungen eingeschränkt werden (Ausnahme in § 1a VII AsylbLG für Entscheidungen als unzulässig).

11. Wie werden Schutzsuchende **medizinisch** versorgt?

Menschen im Asylverfahren erhalten nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG. Nach 18 Monaten haben sie Anspruch auf Analogleistungen nach SGB V. Zuständig medizinische Leistung ist auch das Sozialamt.

12. Warum ist das Recht auf eine **staatlich unabhängige Asylverfahrensberatung** so wichtig? In welchen Vorschriften (national, europäisch, völkerrechtlich) ist dieses Recht verankert?

Das Recht auf eine Asylverfahrensberatung ist essenziell, da Schutzsuchende für eine effektive Rechtswahrnehmung ihre Rechte in Bezug auf das Asylverfahren auch kennen müssen. Die staatliche Unabhängigkeit der Beratung ist insbesondere wichtig, da Schutzsuchende oftmals negative Erfahrungen mit staatlichen Stellen in ihren Herkunftsländern gemacht haben.³⁷⁵

Eine staatlich unabhängige Asylverfahrensberatung ist beispielsweise in Art. 22 EU-Asylverfahrensrichtlinie, Art. 5 EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 47 EU-GRCh und Art. 6 EMRK verankert. Der neu eingefügte § 12a AsylG legt fest, dass das BAMF eine freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durchführt. Eine staatlich unabhängige Rechtsberatung ist durch das BAMF allerdings nicht möglich. Damit ist der Wortlaut des Gesetzes ein Widerspruch in sich.

13. Welche **Mitwirkungspflichten** haben Schutzsuchende?

- *Stellung eines Asylgesuchs (§ 13 III AsylG)*
- *Meldung bei einer bzw. der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung (§§ 22 I 1, 20 I 1 AsylG)*
- *Abgabe für das Asylverfahren relevante Dokumente (§ 21 I AsylG)*
- *Verpflichtung, für die Behörden erreichbar zu sein (§ 47 III AsylG)*
- *Adressmitteilung (§ 10 AsylG)*
- *Allgemeine Mitwirkungspflichten (§ 15 AsylG)*
- *Persönliches Erscheinen bei der förmlichen Asylantragstellung (§ 23 I AsylG) und bei der Anhörung (§ 25 I AsylG)*

³⁷⁵ Informationsverbund Asyl & Migration, Wohlfahrtsverbände fordern unabhängige Verfahrensberatung, 13.6.2019, <https://www.asyl.net/view/detail/News/wohlfahrtsverbaende-fordern-unabhaengige-verfahrensberatung/> (15.7.2020).

H. KURZE ÜBUNGSFÄLLE ZUM DUBLIN-VERFAHREN

Hinweis: Diese Übungsfälle befinden sich auf dem Stand März 2020.

1. ANWENDBARKEIT DER DUBLIN-III-VO

1. Die staatenlose palästinensische I verließ Syrien, wo sie ihren Wohnsitz hatte, im Jahr 2018 und reiste nach Bulgarien ein, wo ihr am 7.5.2018 nur subsidiärer Schutz gewährt wurde. Im November 2019 reiste sie über Rumänien, Ungarn und Österreich weiter nach Deutschland, wo sie am 29.11.2019 erneut einen Asylantrag stellte, um den Flüchtlingsschutz gewährt zu bekommen.

- a) Wie wird das BAMF über den Asylantrag vorliegend entscheiden?
- b) Muss das BAMF anders entscheiden, wenn feststeht, dass die Sozialhilfeleistungen und Lebensverhältnisse in Bulgarien erheblich schlechter sind als in Deutschland?
- c) Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn I im Falle einer Rückschiebung nach Bulgarien droht, obdachlos zu sein, ohne die Möglichkeit ihre Grundbedürfnisse (wie Nahrung, Sanitäts- und Gesundheitsversorgung) zu befriedigen?

Antwort zu Frage 1a:

- Sogenannter Anerkannten- bzw. Aufstockungsfall (Sekundärmigration)
- Dublin-III-VO ist nicht anwendbar (siehe Art. 2 lit. c Dublin-III-VO)³⁷⁶
- Asylantrag wird das BAMF in der Regel³⁷⁷ als unzulässig i.S.v. § 29 I Nr. 2 AsylG ablehnen
- Androhung der Abschiebung nach § 35 AsylG
- Ausreisefrist von einer Woche nach § 36 I AsylG
 - Hierzu EuGH, *Ibrahim u.a.*, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-297/17, C-318/17, C-319/17, C-438/17, ECLI:EU:C:2019:219, Rn. 99 f.: „Sollte das Asylverfahren in einem Mitgliedstaat dazu führen, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen und die Voraussetzungen der Kapitel II und III der Anerkennungsrichtlinie erfüllen, systematisch und ohne echte Prüfung die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verweigert wird, so könnte die Behandlung der Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat nicht als mit den Pflichten nach Art. 18 der Charta im Einklang stehend angesehen werden. Nichtsdestotrotz können die übrigen Mitgliedstaaten den neuen Antrag, den der Betroffene bei ihnen gestellt hat, nach dem im Licht des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens auszulegenden Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie als unzulässig ablehnen. In einem solchen Fall hat der subsidiären Schutz gewährende Mitgliedstaat das Verfahren zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wieder aufzunehmen.“
 - Dies kritisierend: *Lübbe*, Vertrauen oder Realitätskontakt? – Anmerkung zu den Urteilen des EuGH v. 19. März 2019, verb. Rs. C-297/17, C-318/17, C-319/17 u. C-438/17 (*Ibrahim*) und Rs. C-163/17 (*Jawo*), EuR

³⁷⁶ Vgl. auch: EuGH, *Ahmed*, Urteil vom 5.4.2017, Rs. C-36/17; *Endres de Oliveira*, in: Huber et al. (Hrsg.), Aufenthaltsrecht, 2017, Rn. 1778 ff.; siehe ausführlich zur vorangegangenen Entscheidungspraxis und Diskussion: *Informationsverbund Asyl & Migration*, Rechtsprechungsübersicht: Aktuelle Verfahren beim EuGH zur Zuständigkeit in „Dublin“- und „Anerkannten“-Fällen, 12.7.2017, <https://www.asyl.net/view/rechtsprechungsuebersicht-aktuelle-verfahren-beim-eugh-zur-zustaendigkeit-in-dublin-und-anerkannt/> (15.7.2020) mit Verweis auf: *Bethke/Hocks*, Neues zum Zweitantrag (§§ 71a und 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG), Asylmagazin 3/2017, S. 94–104 (S. 98 ff.).

³⁷⁷ Ausnahmen werden vom EuGH bei drohenden Gefahren im zuständigen Dublin-Staat in seiner neusten Rechtsprechung angenommen: EuGH, *Hamed und Omar*, Urteil vom 13.11.2019, C-540/17, C-541/17; ausführlich zu den Folgen für die deutsche Entscheidungspraxis: *Kanitz*, Erheblichkeit von in EU-Staaten drohenden Menschenrechtsverletzungen, Asylmagazin 5/2019, S. 140–170 (145).

2019, S. 352 (360): „Das Ignorieren GFK-relevanter Realitäten kann auch nicht mit dem Interesse begründet werden, das Dublin-System effizient zu halten. Die GFK-Konformität ist primärrechtlich vorgegeben und insofern nichts, was gegen die Effizienz der Allokation abgewogen werden könnte. Das GEAS hat die GFK schlicht einzuhalten. Das erfordert es, vor GFK-relevanten Sachverhalten nicht die Augen zu verschließen, sondern sie zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen, was sie für Überstellungen und deren Grenzen bedeuten.“

Antwort zu Frage 1b:

- Ein hier möglicherweise anzunehmendes Überstellungshindernis (nach deutschem Recht zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gemäß § 60 V, VII AufenthG i.V.m. § 31 III AsylG) liegt nach den entwickelten Maßstäben zu Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK laut EuGH nur in Fällen einer drohenden extremen materiellen Not vor („real risk“).
 - Verneinend in diesem Fall EuGH, *Jawo*, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-163/17, ECLI:EU:C:2019:218, Rn. 94: „Ein Umstand wie der vom vorlegenden Gericht angesprochene, dass nach dem in Rn. 47 des vorliegenden Urteils angeführten Bericht die Formen familiärer Solidarität, die Angehörige des normalerweise für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats in Anspruch nehmen, um den Mängeln des Sozialsystems dieses Mitgliedstaats zu begegnen, bei den Personen, denen in diesem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, im Allgemeinen fehlen, ist keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, im Fall ihrer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Situation extremer materieller Not befände.“

Antwort zu Frage 1c:

- Relevant ist bei dieser Frage, ob Deutschland unionsrechtlich gehindert ist, den Antrag als unzulässig abzulehnen, wenn im anderen Mitgliedstaat, der dem Antragsteller bereits internationalen Schutz gewährt hat (Umsetzung der Ermächtigung in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie), die Lebensbedingungen für subsidiär Geschützte gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßen³⁷⁸ mit der Folge, dass nicht lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt wird, sondern ein neues Asylverfahren durchzuführen ist.³⁷⁹
 - Hierzu EuGH, *Hamed und Omar*, Urteil vom 13.11.2019, Rs. C-540/17, C-541/17, ECLI:EU:C:2019:964, Rn. 35: „Im umgekehrten Fall, in dem der Antragsteller als Person, die internationalen Schutz genießt, in dem Mitgliedstaat, der ihm diesen Schutz gewährt hat, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta zu erfahren, kann sich folglich der Mitgliedstaat, in dem der neue Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, nicht auf Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie berufen, um diesen als unzulässig abzulehnen.“
 - Zur Erheblichkeitsschwelle EuGH, *Jawo*, Urteil vom 19.3.2019, Rs. C-163/17, ECLI:EU:C:2019:218, Rn. 92: „Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und

³⁷⁸ Leicht abgewandelt: BVerwG, Beschluss vom 2.8.2017, 1 C 37/16.

³⁷⁹ Für die Anerkennung des Status statt der Durchführung eines neuen Asylverfahrens im Fall einer bereits erfolgten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft plädierend: *Pro Asyl*, EuGH: Neuer Antrag bei menschenunwürdigen Zuständen in anderen EU-Staaten zulässig, 4.12.2019, <https://www.proasyl.de/news/eugh-neuer-asylantrag-bei-menschenunwuerdigen-zustanden-in-anderen-eu-staaten-zulaessig/> (15.7.2020).

die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. in diesem Sinne EGMR, 21. Januar 2011, M.S.S./Belgien und Griechenland, CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, §§ 252 bis 263).“

2. ZUSTÄNDIGKEITSKRITERIEN NACH DER DUBLIN-III-VO

2. Welcher Staat ist für die Prüfung des Schutzantrags nach der Dublin-III-VO zuständig?

a) Dem iranischen Staatsangehörigen J gelingt es mit einem Boot die griechische Insel Lesbos zu erreichen. Ein Visum für die Einreise hat er nicht. In Griechenland stellt er einen Antrag auf internationalen Schutz. Seiner Ehefrau wurde vom BAMF in Deutschland bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

b) H, der die türkische Staatsangehörigkeit hat, reist mit einem Schengen-Visum, welches ihm seitens Spaniens ausgestellt worden ist, direkt nach Deutschland ein, wo er einen Asylantrag stellt.

c) C aus Äthiopien reiste zusammen mit ihrem einjährigen Sohn Z über den Seeweg am 1.6.2019 nach Italien ein, wo sie registriert wurden und Fingerabdrücke hinterließen. Über Österreich reisten sie weiter nach Deutschland und erhielten am 16.9.2019 Ankunftsnachweise gemäß § 63a AsylG durch die zuständige BAMF-Außenstelle. Am 10.10.2019 stellte C sodann einen förmlichen Asylantrag.

Zwar hatte Italien „mit Schreiben vom 8.1.2019 eine allgemeine Zusicherung der adäquaten Unterbringung von Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden, erteilt“. ³⁸⁰ Dennoch befürchtet C bei einer Rückkehr nach Italien obdachlos zu werden und keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung und Nahrungsmittel zu erhalten und damit auch ihren Sohn nicht schützen zu können.

Antwort zu Frage 2a:

- Deutschland nach Art. 9 Dublin-III-VO

Antwort zu Frage 2b:

- Spanien nach Art. 12 Dublin-III-VO³⁸¹

Antwort zu Frage 2c:

- Grundsätzlich Italien nach Art. 13 Dublin-III-VO, aber:
 - Zuständigkeitsübergang auf Deutschland wegen systemischer Schwachstellen in Italien i.S.v. Art. 3 II 2 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK?
 - Jedenfalls aber Zuständigkeitsübergang wegen Selbsteintritts nach Art. 17 I Dublin-III-VO i.V.m. Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK wegen Ermessensreduktion auf Null bei drohender Rechtsverletzung im Einzelfall bei schutzbedürftigen Personen, da allgemeine Zusicherung Italiens nicht ausreichend³⁸²

³⁸⁰ BT-Drs. 19/8340, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik 2018, Schwerpunkt Dublin-Verfahren, 13.3.2019, S. 34.

³⁸¹ Vgl. dazu Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 33.

³⁸² Die allgemeine Zusicherung für nicht ausreichend zum Schutz des Kindes haltend: BVerfG, Beschluss vom 10.10.2019, 2 BvR 1380/19; vgl. auch Leiturtel des EGMR vom 4.11.2014, *Tarakhel*, Nr. 29217/12, Rn. 118 ff.; vgl. zur Ermessensreduktion auf Null: VG Göttingen, Urteil vom 11.1.2019, 3 A 219/18; Rechtsprechungsübersicht zu Rückführungen nach Italien: *Hupke*, Dublin-Überstellungen von Asylsuchenden und Abschiebungen von „Anerkannten“ nach Italien, Asylmagazin 5/2019, S. 176–179.

3. FRISTEN NACH DER DUBLIN-III-VO

3. Fortsetzung zu Fall 2c:

Welche Fristen gelten bezüglich

- a) des Ersuchens an Italien, wenn das BAMF am 27.9.2019 einen EURODAC-Treffer erhält?
- b) des Ersuchens an Italien, wenn das BAMF erst am 13.1.2020 einen EURODAC-Treffer erhält, da es die EURO-DAC-Abfrage mit Verzögerung durchgeführt hat? Welche rechtliche Folge hat ein Fristablauf?
- c) der Antwort Italiens, wenn Deutschland am 5.10.2019 ein Aufnahmeersuchen an Italien stellt? Welche rechtliche Folge hat es, wenn Italien nicht rechtzeitig antwortet?
- d) der Überstellung nach Italien, wenn Italien der Überstellung am 4.12.2019 zustimmt und gegen die Dublin-Bescheide, welche C und Z am 15.2.2020 zugestellt werden nichts unternommen wird? Welche rechtlichen Folgen hat es, wenn Deutschland nicht innerhalb der Frist nach Italien überstellt?

Antwort zu Frage 3a:

- 2 Monate ab Erhalt der Treffermeldung: Fristablauf am 27.11.2019 (Art. 21 I 2 Dublin-III-VO)

Antwort zu Frage 3b:

- Die zweimonatige Frist bei EURODAC-Treffern ist hier nicht spezieller³⁸³
- Daher 3 Monate ab Asylgesuch: Fristablauf am 16.12.2019 (Art. 21 I 1 Dublin-III-VO)
- Deutschland ist bei Fristablauf zuständig (Art. 21 I 3 Dublin-III-VO)

Antwort zu Frage 3c:

- 2 Monate ab Eingang des Gesuchs: Fristablauf am 5.12.2019 (Art. 22 I Dublin-III-VO)
- Zustimmungsfiktion (Art. 22 VII Dublin-III-VO)

Antwort zu Frage 3d:

- 6 Monate ab Antwort des ersuchten Staates: Fristablauf am 4.6.2020 (Art. 29 I Dublin-III-VO)
- Zuständigkeit geht auf Deutschland über (Art. 29 II 1 Dublin-III-VO)

4. RECHTSSCHUTZ UND ANDERE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

4. Fortsetzung zu Fall 2c und 3d:

a) C wendet sich nach Erhalt der Dublin-Bescheide an die ÖRA. Ihre Rechtsanwältin möchte gegen die Bescheide „gerichtlich vorgehen“.

aa) Was wird sie tun?

bb) Der Eilantrag wird vom Gericht mit Beschluss vom 2.3.2020 abgelehnt. Wann endet die Überstellungsfrist in diesem Fall?

cc) Wie ist Frage bb) zu beurteilen, wenn die Rechtsanwältin erst am 3.3.2020 Eilrechtsschutz beantragt?

b) C bekommt nach Erhalt der Dublin-Bescheide Angst, verlässt die Gemeinschaftsunterkunft gleich am nächsten Tag gemeinsam mit Z. Sie kommen bei einem Freund unter, der 50 km weit entfernt in der nächsten großen Stadt lebt. C will hier mit Z erst einmal ein paar Monate bleiben. Wann endet die Überstellungsfrist, wenn C den zuständigen Behörden ihre neue Adresse nicht mitteilt? Welche Folge hat es, wenn sich C nach

³⁸³ Vgl. VG München, Beschluss vom 23.8.2017, M 9 57 17.51363.

3 Monaten, also am 15.5.2020, wieder bei den zuständigen Behörden meldet und ihren aktuellen Aufenthaltsort mitteilt?

c) Welche anderen Handlungsoptionen haben C und ihr Kind Z?

Antworten zu Frage 4a:

- Sie wird Anfechtungsklage beim VG erheben (§ 74 I Hs. 2 i.V.m. § 34a II 1 AsylG) und zusätzlich Eilrechtsschutz binnen einer Woche ab Zustellung beantragen (Antrag nach § 80 V VwGO i.V.m. § 34a II 1 AsylG).
- Wenn der Eilantrag abgelehnt wird, beginnt die Überstellungsfrist neu zu laufen und endet erst nach sechs Monaten am 2.9.2020.³⁸⁴
- Wenn die Rechtsanwältin erst am 3.3.2020 Eilrechtsschutz beantragt, ist der verspätete Eilantrag nach § 80 V VwGO unzulässig; unzulässige Anträge wirken sich nicht auf die Überstellungsfrist aus.³⁸⁵

Antwort zu Frage 4b:

- In diesem Fall sind C und Z flüchtig i.S.v. Art. 29 II 2, Alt. 2 Dublin-III-VO, was zur Folge haben kann, dass sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert (Fristablauf am 4.6.2021).
 - Hierzu das VGH Mannheim, Urteil vom 29.7.2019, A 4 S 749/19, NJOZ 2020, S. 112 Rn. 81: „Nach den bindenden Vorgaben des EuGH im *Jawo*-Urteil (Rn. 62 u. 70) setzt dies ein Nichterreichen für eine gewisse Dauer und ein Entziehenwollen voraus, d. h. ist anzunehmen, wenn sich der Ast. den zuständigen nationalen Behörden entzieht und die Überstellung objektiv unmöglich macht, um diese subjektiv bewusst zu vereiteln.“
- Beim Wiederauftauchen wird teilweise angenommen, Deutschland stünden lediglich 6 Monate ab Kenntnis des Aufenthaltsortes für die Überstellung zur Verfügung.
 - Hierzu *Hruschka*, NVwZ 2019, S. 712 (713): „In solchen Fällen wird teilweise (zu Recht) angenommen, dass ab diesem Zeitpunkt wieder höchstens sechs Monate für die Überstellung zur Verfügung stehen sollen. Dies wird mit der Rechtsprechung im Fall *Petrosian* (EuGH, C-19/08, ECLI:EU:C:2009:41 = Slg. 2009, I-497 = NVwZ 2009, 639 = ZAR 2009, 189) und dem Ziel der raschen Zuständigkeitsbestimmung sowie der technischen Funktionsweise der Dublin-III-VO begründet (vgl. bspw. VG Trier, Ur. v. 16.11.2018 – 1 K 12434/17.TR, BeckRS 2018, 34484, so auch *Hruschka* in *Dörig* [Hrsg.], HdB Migrations- und Integrationsrecht, 563 Rn. 298).“

Antwort zu Frage 4c:

- Offenes Kirchenasyl: Aufenthalt wird den zuständigen Behörden gemeldet
 - Hierzu das VGH Mannheim, Urteil vom 29.7.2019, A 4 S 749/19, NJOZ 2020, S. 112 Rn. 81: „Hiernach liegt etwa im Falle des offenen Kirchenasyls keine „Flucht“ vor, weil ein Ast. sich zwar gerade deshalb ins Kirchenasyl begibt, um die Überstellung zu vereiteln, die Behörden aber wissen, wo sich der Ast. aufhält und objektiv gesehen zugreifen könnten, das jedoch aus moralisch wertzuschätzenden Gründen nicht tun. Im Falle des offenen Kirchenasyls kann das Bundesamt die Überstellungsfrist mithin nicht rechtmäßig auf bis zu 18 Monate verlängern (ebenso VGH München, Beschl. v. 16.5.2018 – 20 ZB 18.50011, BeckRS 2018, 11877).“
- Verdecktes Kirchenasyl: Aufenthalt wird den zuständigen Behörden nicht gemeldet

³⁸⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.5.2016, 1 C 15/15.

³⁸⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 8.1.2019, 1 C 16/18.

I. BERATUNGSSIMULATIONSFÄLLE ZUM DUBLIN-VERFAHREN

1. FALL I-1

Dein Name ist Mohammad Mahdi. Du bist männlich und afghanischer Staatsangehöriger.

Du kommst das erste Mal in die Beratung.

Dein Freund sagte, hier könnte man Asylberatung bekommen.

Du kommst, weil dir Leute gesagt haben, dass du vielleicht nach Ungarn zurückgehen musst. Da willst du aber auf keinen Fall hin zurück. Du möchtest in Deutschland bleiben.

Du hast gehört, dass Ungarn gar keine Leute mehr zurücknimmt, weil die Rassisten sind und du willst wissen, ob das stimmt.

Erst jeweils auf konkrete Nachfragen der Beratenden:

- Zu der Reiseroute und den Fluchtgründen wurdest du hier noch nicht befragt. Du hast bisher nur den Fingerabdruck abgegeben und gesagt, dass du einen Asylantrag stellen willst. Nun hast du einen Termin dafür bekommen.
- Du hast keine Dokumente in die Beratung mitgebracht. Auch nicht die Einladung zur Asylantragstellung beim BAMF. Deinen „Ankunftsnachweis“ hast du aber dabei.
- Du bist 21 Jahre alt und hast keine Familienangehörigen in Europa. Du bist alleine geflohen.
- Du hast folgende Länder durchquert, bevor du nach Deutschland gekommen bist: Iran, Türkei, Bulgarien, Serbien, Ungarn und Österreich. Wann du welches Land durchreist hast, weißt du nicht ganz so genau. Die serbisch-ungarische Grenze hast du so ca. vor 4 Monaten überquert.
- Dort wurdest du dann von ungarischen Polizisten aufgegriffen und dir wurden Fingerabdrücke abgenommen. Ob du einen Asylantrag gestellt hast, weißt du nicht. Jedenfalls wurdest du von den ungarischen Behörden nicht zu deinen Fluchtgründen befragt und dir wurde auch kein Schriftstück ausgestellt.
- Vielmehr haben sie dich eingesperrt. Warum weißt du nicht. Es war dreckig, du hast nur wenig zu essen bekommen und musstest dir mit vielen anderen einen Raum teilen. Du hattest keine Ahnung, wie es dort weitergehen soll. Niemand hat dir etwas gesagt. Manche sagten, ihr würdet nach Serbien abgeschoben werden.
- Als du nach ca. 6 Wochen rausgekommen bist, hast du dich weiter auf den Weg nach Deutschland gemacht.
- Gesundheitliche Probleme hast du nicht.

Beratungsvorschlag Fall I-1

Der Fall ist angelehnt an: VG Hamburg, Urteil vom 9.11.2016 – 1 A 1973/15.

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der RLC (da Erstberatung) und der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. Frage nach dem **Anliegen** der ratsuchenden Person.

⇒ *Hier*: Er möchte nicht nach Ungarn zurück, sondern in Deutschland bleiben.

3. **Kurz aufklären** über den Zweck der Dublin-III-VO, den Ablauf des Dublin-Verfahrens sowie über die mit der Anwendung der Verordnung verbundenen Rechte und Pflichten.

⇒ Materialien zum Dublin-Verfahren.

4. **Sachverhalt** und **Verfahrensstand** beim BAMF durch Fragen und mitgebrachte Dokumente ermitteln:

- Wurde der Klient in Deutschland bereits registriert? Wurden Fingerabdrücke abgenommen?

⇒ *Hier*: Dies ist bereits geschehen.

- Wurde ein Asylantrag in Deutschland gestellt? Hat der Klient Dokumente des BAMF dabei? Hat der Klient bereits eine „Aufenthaltsgestattung“ (dann wurde der Asylantrag gestellt) oder noch den „Ankunftsnachweis“ (dann wurde bisher nur das Asylgesuch gestellt)? Hat der Klient eine offizielle Einladung zur Asylantragstellung vom BAMF erhalten? Hat bereits eine Befragung zu den Fluchtgründen und zum Reiseweg durch das BAMF stattgefunden?

⇒ *Hier*: Der Klient hat nicht alle Dokumente dabei, außer dem Ankunftsnachweis. Ein Asylgesuch wurde somit gestellt. Ein formaler Asylantrag wurde wahrscheinlich noch nicht gestellt. Der Klient hat hierfür wohl die Einladung vom BAMF erhalten. Die Dublin-Befragung und die Anhörung zu den Fluchtgründen stehen somit noch bevor.

- Achtung: Eine richtige Sachverhaltsermittlung ohne Vorliegen aller Dokumente ist meistens schwierig, denn Fragen und Antworten geben nur bedingt Sicherheit über den Verfahrensstand. Der Klient sollte daher darauf hingewiesen werden, das nächste Mal alle Dokumente zum Asylverfahren mitzubringen.

5. Ermittlung, ob hier die **Zuständigkeit** eines anderen Dublin-Staates gegeben ist und, ob Hindernisse für die Überstellung bestehen:

⇒ RLC-Dublin-Checkliste.

- Anwendbarkeit: Wurde bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz gewährt?
- Minderjährigkeit?
- Sind Angehörige der Kernfamilie hier in Deutschland?
- Wurde ein Visum oder Aufenthaltstitel von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt?
- Wann und wo ist der Klient in die EU eingereist? Welche Länder bis nach Deutschland wurden durchreist?
- Indizien/Beweismittel: Wurde die Einreise irgendwo registriert? Wurde in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt?

⇒ *Hier*: Dies ist ungewiss.

- Systemische Mängel, anderweitige inlands- und auslandsbezogene Abschiebungsverbote sowie außergewöhnliche humanitäre Gründe für Selbsteintritt:

⇒ *Hier:* Wie war die Lebenssituation in Ungarn? Wurden Gründe für die Haft genannt? Wie waren die Unterbringungsbedingungen? Gab es die Möglichkeit zu einem Rechtsbeistand? Wie lange war der Klient eingesperrt? Gibt es Nachweise hierfür? Wie geht es ihm gesundheitlich?

6. Vorbereitung auf das anstehende **Dublin-Interview:**

- Ablauf, Rahmenbedingungen und besondere Verfahrensgarantien erläutern.
- Ehrliche Angaben zum Reiseweg machen, da ansonsten die Glaubwürdigkeit der antragstellenden Person herabgestuft wird; bei Unwissenheit dies kommunizieren.
- Präzise Angaben machen, welche Gründe der Überstellung nach Ungarn entgegenstehen und Anfertigung eines Erfahrungsberichts: http://www.dw-region-kassel.de/fileadmin/user_upload/Flyer/Merkblätter_Flübe/Merkblatt_Dublin_III_Endversion_Deutsch_2014.pdf.

7. Will der Klient kontinuierliche Beratung?

- **Beratungsvertrag** erklären, schließen und mitgeben.
- **Datenblatt** ausfüllen.
- Beides fotografieren für die eigenen Akte und dann dem Klienten als Papier mitgeben.

8. Vereinbarung eines **Folgetermins.**

9. **Nachbereitung:**

- Akte (Foto vom Beratungsvertrag und Datenblatt) auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Fall in der juristischen Supervision besprechen.
- Recherchieren:
 - Aktuelle Länderinformationen zu Ungarn: AIDA, <https://www.asylumineurope.org> / ECOI, <https://www.ecoi.net/de/>.
 - Rechtsprechung zu Überstellungen nach Ungarn herausuchen: z.B. systemische Mängel bei einer drohenden Überstellung nach Ungarn (VGH Hessen, Beschluss vom 1.9.2017 – 4 A 2987/16.A, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/25500.pdf).
- Den Klienten bei der Anfertigung eines Erfahrungsberichts unterstützen.

2. FALL I-2

Du bist äthiopische Staatsangehörige, 25 Jahre alt und dein Name ist Ayana Asaria.

Du bist heute das erste Mal in der Beratung der RLC.

Du hast Angst nach Italien zurückzumüssen, denn du hast am Freitag einen Brief bekommen, in dem das drinsteht.

Du legst ihn auf den Tisch. Du weißt schon, dass dort drinsteht, dass du nach Italien zurücksollst, weil du dort einen Fingerabdruck abgegeben hast. Mehr weißt du aber nicht.

Erst auf konkrete Nachfragen der Beratenden ergänzt du folgende Punkte:

- Du willst, dass dir die Beratenden helfen, dass du nicht nach Italien zurückmusst.
- Den gelben Umschlag von dem Bescheid hast du mit. Dort steht als Datum der 8.5.2020.
- Du willst ohne deinen Ehemann nirgendwo hingehen. Die können euch doch nicht einfach so auseinanderreißen – nur, weil ein Imam eure Ehe geschlossen hat. Dein Ehemann hat hier in Hamburg auch einen Asylantrag gestellt – einen Bescheid vom BAMF hat er aber noch nicht erhalten.
- In Italien siehst du für dich und dein ungeborenes Baby keine Zukunft. Du bist dir sicher, dass du dort auf der Straße landen wirst, weil die Aufnahmeeinrichtungen überfüllt sind. Das hast du von einer Freundin gehört, deren Familie dort im Asylverfahren ist.
- Du bist im 4. Monat schwanger.

Beratungsvorschlag Fall I-2

Der Fall ist angelehnt an: VG Würzburg, Beschluss vom 23.2.2017 – W 3 S 17.50035.

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der RLC (da Erstberatung) und der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. Fragen nach dem **Anliegen**, Ermittlung des **Sachverhalts** sowie des **Verfahrensstandes** und Rückfrage an die Klientin, in welchem Land sie ihr Asylverfahren durchführen möchte.

⇒ *Hier*: Die Klientin hat einen Dublin-Bescheid vom BAMF erhalten, in dem steht, dass die Klientin nach Italien zurück soll. Sie will aber in Deutschland bleiben.

3. Rückfrage an die Klientin, ob sie den „**Dublin**“-**Bescheid** mithat und Besprechung des Inhalts; Aufklärung über den Zweck der Dublin-III-VO, den Ablauf des Dublin-Verfahrens sowie über die mit der Anwendung der Verordnung verbundenen Rechte und Pflichten.

⇒ Materialien zum Dublin-Verfahren.

4. Ermittlung der **Frist** für die **Klage und den Eilantrag**.

⇒ RLC-Dublin-Checkliste.

- Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht und ggfs. zusätzliche Beantragung von Eilrechtsschutz nach § 80 V 1, Alt. 1 VwGO binnen einer Woche nach Zustellung (§ 74 I Hs. 2 i.V.m. § 34a II 1 AsylG).

⇒ *Hier*: Zustellung am 8.5.2020 (siehe Datum auf dem gelben Umschlag des Bescheids), Fristbeginn am 9.5.2020 um 0 Uhr, Fristende am 15.5.2020 um 24 Uhr (§ 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 ff. BGB – sofern die Rechtsmittelbelehrung fehlerfrei ist).

5. Ermittlung, ob eine Klage/Eilantrag gegen den Dublin-Bescheid **aussichtsreich** wäre.

⇒ RLC-Dublin-Checkliste.

!!! Achtung: Überstellungsfrist wird durch Stellung des Eilantrags unterbrochen und beginnt bei negativem Beschluss erneut zu laufen!!

- Ist der im Bescheid genannte Dublin-Staat zuständig? Liegen Überstellungshindernisse vor?

⇒ *Hier*: Zuständigkeit Deutschlands nach Art. 10 und 17 I Dublin-III-VO, da zum einen der Ehemann in Deutschland Asyl beantragt hat und das Ermessen Deutschlands darüber hinaus im Rahmen der Selbsteintrittsklausel insofern auf Null reduziert sein könnte, als Ayana schwanger ist und damit besonders schutzbedürftig i.S.v. Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie.

- Zuständigkeit Deutschlands aufgrund von Art. 10 Dublin-III-VO:

⇒ *Hier*: Der Ehemann ist Familienangehöriger i.S.v. Art. 2 lit. g Dublin-III-VO, da eine durch einen Imam geschlossene Ehe ausländerrechtlich vergleichbar ist (ein Überstellungsverbot ergibt sich darüber hinaus aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK).

- Zuständigkeit Deutschlands aufgrund von Art. 17 I Dublin-III-VO i.V.m. Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-GRCh:
 - ⇒ *Hier*: Eine Rückführung von Ayana als besonders schutzbedürftige Antragstellerin würde aufgrund der Aufnahmebedingungen Italiens gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-GRCh verstoßen, sofern keine individuelle Garantie Italiens in Bezug auf eine angemessene Unterbringung und Versorgung vorliegt.
- ⇒ Klage und Eilantrag könnten Aussicht auf Erfolg haben.

6. Möchte die Klientin **gerichtlich** vorgehen?

- Aufklärung über den Neulauf der Überstellungsfrist bei einer Ablehnung.
- Anraten einer:s Rechtsanwält:in oder Unterstützung von der ÖRA für Gerichtsverfahren und möglichst telefonisches Abklären mit RA oder ÖRA über weiteres Vorgehen.
- Falls kein:e Rechtsanwält:in von der Klientin gewünscht: Fristwährenden Eilantrag und Klage vorbereiten, aber die Klientin unterschreiben und abschicken lassen; oder zur Rechtsantragsstelle des VG Hamburg zur Einlegung schicken.
- Musterklage und -antrag siehe *Refugee Law Clinics Deutschland*, Zur Beratungssituation im Asylverfahren, 2/2018, S. 71 f., https://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/02/Rechtsberatung-im-Asylverfahren_RLCs-Skript_2018_02.pdf.
- **Beratungsvertrag** erklären, schließen und mitgeben.
- **Datenblatt** ausfüllen.
- Beides fotografieren für die eigenen Akte und dann der Klientin als Papier mitgeben.

7. Vereinbarung eines nächsten **Folgetermins**.

8. **Nachbereitung:**

- Akte (Foto vom Beratungsvertrag und Datenblatt) auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Fall in der juristischen Supervision besprechen.
- Recherchieren:
 - Aktuelle Länderinformationen zu Italien: AIDA, <https://www.asylumineurope.org> / ECOI, <https://www.ecoi.net/de/>.
 - Rechtsprechung zu Überstellungen nach Italien: In der Vergangenheit waren Rechtsmittel gegen Dublin-Überstellung nach Italien bei besonders Schutzbedürftigen überwiegend erfolgreich (beispielhaft VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 4.2.2020 – 22 K 1273/18.A, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/28061.pdf).
- Begründung für die Klage und den Eilantrag mit rechtsanwaltlicher Unterstützung vorbereiten und ggf. dem Gericht nachreichen.

3. FALL I-3

Du bist irakischer Staatsangehöriger und Sunnit. Dein Name ist Anas Ashufti. Du bist volljährig.

Du hast einen Asylantrag in Hamburg gestellt und wartest noch auf eine Rückmeldung vom „Bundesamt“.

Du bist heute das erste Mal in der Beratung der RLC.

Freunde in der Unterkunft in Rahlstedt haben dir erzählt, dass du in Deutschland keine Chance hast, weil du vorher in Griechenland warst.

Von den Beratenden willst du wissen, ob das stimmt.

Erst nachdem die Beratenden nachhaken, erzählst du deinen Fluchtweg und dass du schon eine Anerkennung als Flüchtling in Griechenland bekommen hast.

- Du bist 2006 aus dem Irak nach Europa geflohen.
- 2007 bist du in Griechenland eingereist.
- Dort wurdest du 2014 als Flüchtling anerkannt (du hast aber alle Unterlagen aus Griechenland weggeworfen, weil du mit Griechenland nichts mehr zu tun haben willst).
- 2017 bist du nach Deutschland gekommen.

Erst auf konkrete Nachfragen der Beratenden ergänzt du folgende Punkte:

- Am 15. November 2017 bist du von Griechenland aus nach Deutschland geflohen. Eine dir unbekannte Person hatte dich im Oktober 2016 in Griechenland mit einem Auto an einer Straßenkreuzung angefahren und im irakischen Dialekt bedroht. Das hast du nicht bei der Polizei angezeigt, weil du den griechischen Behörden nicht vertraust.
- Du vermutest hinter dem Vorfall Mitglieder der schiitischen Miliz.
- Grund für die Bedrohung ist deine frühere Tätigkeit für das irakische Handelsministerium zur Zeit des Regimes von Saddam Hussein bzw. deine Kritik an der 2006 herrschenden Regierung. Gegenüber Studierenden der Universität in Bagdad hast du nach dem Sturz des Regimes geäußert, dass „eine diktatorische Regierung“ das Beste für den Irak sei.
- In Griechenland hast du keine Unterstützung bekommen. Seit 2013 warst du arbeitslos und von finanziellen Zuwendungen deiner Familie abhängig gewesen. Davor warst du Reinigungskraft für chemische Fässer. Zudem hast du in Griechenland keine Familienzusammenführung beantragen können.
- Seit deiner Ankunft in Deutschland leidest du unter Schlafstörungen.
- In Deutschland leben keine Familienangehörigen.

Beratungsvorschlag Fall I-3

Der Fall ist angelehnt an: VG Hamburg, Beschluss vom 11.5.2017, 9 AE 2728/17.

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der RLC u. der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. Frage nach dem **Anliegen** der ratsuchenden Person.

⇒ *Hier*: Der Klient hat Angst vor der Rückführung nach Griechenland.

3. Ermittlung des **Sachverhalts** und des **Verfahrensstandes**.

- Wurde der Klient in Deutschland bereits registriert? Wurden Fingerabdrücke abgenommen? Wurde ein formeller Asylantrag beim BAMF gestellt? Hat eine Dublin-Befragung zum Reiseweg durch das BAMF stattgefunden?

⇒ *Hier*: Ein Asylantrag wurde gestellt. Eine Dublin-Befragung hat bereits stattgefunden.

4. Ermittlung, ob die **Zuständigkeit** eines anderen EU-Mitgliedstaates gegeben ist und, ob Hindernisse für die Überstellung dahin bestehen.

⇒ RLC-Dublin-Checkliste.

- Anwendbarkeit der Dublin-III-VO: Wurde bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz gewährt?

⇒ *Hier*: Der Klient wurde in Griechenland bereits als Flüchtling anerkannt. Daher findet die Dublin-III-VO grundsätzlich keine Anwendung. Es greifen bilaterale Rückführungsübereinkommen.

- Aber neustes Urteil vom EuGH (EuGH, *Hamed und Omar*, Urteil vom 13.11.2019, Rs. C-540/17, C-541/17): Danach kann sich der Mitgliedstaat, in dem der neue Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, nicht auf Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Asylverfahrensrichtlinie berufen, um diesen als unzulässig abzulehnen, wenn der Antragsteller in dem ursprünglichen Mitgliedstaat der ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GRCh zu erfahren. Pro Asyl³⁸⁶ plädiert in diesem Fall für die Anerkennung des griechischen Schutzstatus in Deutschland. Jedenfalls wäre aber die Durchführung eines neuen Asylverfahrens erforderlich, anstatt der bloßen Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, wie es derzeit in Deutschland praktiziert wird.
- Liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 V, VII AufenthG vor? Oder ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60a AufenthG?
 - Rückfrage an den Klienten, warum er Griechenland verlassen hat, ob er nach dem Vorfall die griechischen Behörden kontaktiert hat und wie seine Lebenssituation in Bezug auf die Wohnsituation, den Zugang zu sozialen Leistungen und die medizinische Versorgung war.
 - Rückfrage an den Klienten, wie es ihm psychisch geht und ob er wegen seiner Schlafstörungen in Behandlung ist. Wenn nein, Verweisung an eine zuständige Beratungsstelle (ggf. gemeinsamer Anruf).

³⁸⁶ Pro Asyl, EuGH: Neuer Antrag bei menschenunwürdigen Zuständen in anderen EU-Staaten zulässig, 4.12.2019, <https://www.proasyl.de/news/eugh-neuer-asylantrag-bei-menschenunwuerdigen-zustaenden-in-anderen-eu-staaten-zu-laessig/> (15.7.2020).

- Rückfrage an den Klienten, ob er hier in Deutschland Familie hat.
5. Will der Klient kontinuierliche Beratung?
- **Beratungsvertrag** erklären, schließen und mitgeben.
 - **Datenblatt** ausfüllen.
 - Beides fotografieren für die eigenen Akte und dann dem Klienten als Papier mitgeben.
6. Ggfs. Antrag auf **Akteneinsicht** schreiben, vom Klienten unterschreiben und von ihm losschicken lassen.
7. Vereinbarung eines **Folgetermins**.
8. **Nachbereitung:**
- Akte (Foto vom Beratungsvertrag und Datenblatt) auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
 - Fall in der juristischen Supervision besprechen.
 - Recherchieren:
 - Aktuelle Länderinformationen zu Griechenland: AIDA, <https://www.asylumineurope.org> / ECOI, <https://www.ecoi.net/de/>.
 - Rechtsprechung zu Überstellungen nach Griechenland bei Anerkannten heraussuchen: <https://www.asyl.net/recht/dublin-entscheidungen/> (Dublin-Staat: Griechenland / Dublin-spezifische Schlagwörter: Anerkannte).
 - Unterstützung des Klienten beim Sammeln von Beweisen für die identifizierten Überstellungshindernisse (wie beispielsweise eine ärztliche Bescheinigung, die den Anforderungen des § 60a IIc 2, 3 AufenthG genügt).

4. FALL I-4

Du bist irakische Staatsangehörige, 38 Jahre alt und dein Name ist Zayneb Al-Hashimy.

Ein guter Freund hat dir erzählt, dass die Refugee Law Clinic Hamburg dir vielleicht helfen könnte. Vor ein paar Monaten hast du einen Brief bekommen. Dort stand drin, dass du nach Frankreich zurückmusst.

Du willst dort nicht hin – in Hamburg fühlst du dich sehr wohl, weil hier ein paar entfernte Verwandte von dir leben und du auch schon ein wenig Deutsch sprechen kannst.

Erst auf konkrete Nachfragen der Beratenden ergänzt du folgende Punkte:

- Du bist mit einem Visum nach Frankreich eingereist. Einen Asylantrag hast du dort allerdings nicht gestellt, sondern bist sofort weiter nach Deutschland gereist.
- Den Bescheid hast du mit. Im Bescheid vom BAMF steht, dass am 10.12.2019 ein Aufnahmeersuchen nach der Dublin-III-VO an Frankreich gerichtet wurde. Die französischen Behörden hätten aber nicht reagiert.
- Mit dem Bescheid bist du dann zur ÖRA gegangen. Die hat was an das Gericht geschickt. Leider war das wohl nicht erfolgreich, meinte die Rechtsanwältin zu dir.
- Du legst einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 2.3.2020 vor. Dort steht drin, dass der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt wird.
- Du willst wissen, wie lange du nach Frankreich „abgeschoben“ werden könntest. Du hast mal gehört, dass nach einiger Zeit dann doch Deutschland für das Asylverfahren zuständig wird
- Nach langem Zögern (weil du nicht weißt, ob du so etwas in der Rechtsberatung fragen solltest) fragst du auch, ob du dich verstecken sollst, um einer Überstellung nach Frankreich zu entgehen.
- Gesundheitliche Probleme hast du nicht.

Beratungsvorschlag Fall I-4

Der Fall ist angelehnt an: VG Ansbach, Urteil vom 9.8.2019 – AN 17 K 18.50463; VG Regensburg, Beschluss v. 7.11.2018 – RN 8 E 18.50731; BVerwG, Beschluss vom 27.4.2016 – 1 C 22/15.

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der RLC (da Erstberatung) und der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. Fragen nach dem **Anliegen**, Ermittlung des **Sachverhalts** sowie des **Verfahrensstandes** und Rückfrage an die Klientin, in welchem Land sie ihr Asylverfahren durchführen möchte.

⇒ *Hier*: Die Klientin hat einen Brief erhalten, dass sie nach Frankreich zurück soll, sie möchte aber in Hamburg bleiben.

3. Rückfrage an die Klientin, ob sie den „**Dublin**“-**Bescheid** mithat und Besprechung des Inhalts; Aufklärung über den Zweck der Dublin-III-VO, den Ablauf des Dublin-Verfahrens sowie über die mit der Anwendung der Verordnung verbundenen Rechte und Pflichten.

⇒ Materialien zum Dublin-Verfahren.

4. Ermittlung, wann die **Überstellungsfrist** ablaufen wird.

⇒ RLC-Dublin-Checkliste.

- Klage ohne Beantragung des Eilrechtsschutzes: Die sechsmonatige Überstellungsfrist wurde mit dem Ablauf des 10.2.2020 (Datum des Aufnahmeersuchens: 10.12.2019) als letzter Tag der Frist des Art. 22 I, VII Dublin-VO in Gang gesetzt und wäre mit Ablauf des 10.8.2020 beendet gewesen (Art. 22 I, VII, 29 II, 42 Dublin-III-VO).
- Mit Beantragung des Eilrechtsschutzes: Das BVerwG vertritt die Ansicht, dass die Überstellungsfrist bei ablehnendem Beschluss über einen Eilantrag erneut zu laufen beginnt (BVerwG, Beschluss vom 27.4.2016 – 1 C 22/15).

⇒ *Hier*: Das VG hat den Eilantrag mit „Beschluss“ (nicht „Urteil“ wie bei einer Klage) vom 2.3.2020 abgelehnt, was dazu führt, dass die Überstellungsfrist erst mit Ablauf des 2.9.2020 endet.

5. Aufklärung über die **Handlungsmöglichkeiten** und Konsequenzen:

- **Petition**: Grundsätzlich befassen sich die Härtefallkommissionen der Bundesländer nur mit Fällen von Dublin-Anerkannten. Siehe http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf.
- **Kirchenasyl**: Das Dublin-Kirchenasyl ist eine Option zur Überbrückung der Überstellungsfrist. Allerdings ist hier zu beachten, dass das BAMF in vielen Fällen die Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate verlängert, da es annimmt, die Schutzsuchenden seien flüchtig i.S.v. Art. 29 II 2 Dublin-III-VO. Es erfolgten in der Vergangenheit sogar Abschiebungen aus dem Kirchenasyl. In der Beratung müsste Kontakt aufgenommen werden zu den Ansprechpersonen in Hamburg. Ausführliche Informationen zum Kirchenasyl: *Asyl in der Kirche*, <https://www.kirchenasyl.de>; *Mantel*, Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen, *Asylmagazin* 3/2019, S. 72 ff.
- **Abtauchen**: In der Beratung ist darauf hinzuweisen, dass ein Abtauchen die Verlängerung der Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate nach Art. 29 II 2 Dublin-III-VO zur Folge hat, danach aber nicht mehr nach Frankreich abgeschoben werden darf und das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss.

6. Rückfrage an die Klientin zu ihrem **gesundheitlichen Zustand etc.**, um vom Asylverfahren unabhängige Abschiebungsverbote zu identifizieren.

7. Will die Klientin kontinuierliche Weiterberatung?

- **Beratungsvertrag** erklären, schließen und mitgeben.
- **Datenblatt** ausfüllen.
- Beides fotografieren für die eigenen Akte und dann der Klientin als Papier mitgeben.

8. Vereinbarung eines **Folgetermins** und ggfs. Weitermittlung an Rechtsanwält:in.

9. **Nachbereitung:**

- Akte (Foto vom Beratungsvertrag und Datenblatt) auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Fall in der juristischen Supervision besprechen.

J. GRUPPENPUZZLE ZU DEN SCHUTZFORMEN

1. ASYLBERECHTIGUNG

a) Kann im Folgenden Fall Asyl nach Art. 16a GG gewährt werden? A wurde erst in Deutschland exilpolitisch aktiv und engagiert sich hier in einer regimekritischen Organisation. Nun befürchtet sie bei ihrer Rückkehr ins Gefängnis zu müssen. Ihre negative Haltung zur Regierung hat sie erst nach ihrer Flucht entwickelt.

- *Grundsätzlich muss ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht bestehen.³⁸⁷ Nachfluchtattbestände sind grundsätzlich nur dann relevant, wenn sie objektiv und unabhängig vom Verhalten der antragstellenden Person entstanden sind. Subjektive Nachfluchtgründe, die wie vorliegend von der Asylsuchenden selbst aufgrund von exilpolitischen Tätigkeiten geschaffen wurden, sind nur ausnahmsweise erheblich, wenn sie Ausdruck einer schon im Herkunftsstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung sind.³⁸⁸ Dies ist vorliegend nicht der Fall.*

b) Was ist ein sicherer Herkunftsstaat?

- *Es gilt die Vermutung, dass in diesen Herkunftsstaaten keine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht (vgl. Art. 16a III, IV GG i.V.m. § 29a i.V.m. Anlage II AsylG).*

c) Was ist ein sicherer Drittstaat?

- *Diese sind in Art. 16 II GG i.V.m. § 26a i.V.m. Anlage I AsylG definiert. Wer über einen sicheren Drittstaat einreist, kann sich nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Mit dieser Einschränkung können nur Menschen als asylberechtigt anerkannt werden, welche nicht auf dem Landweg nach Deutschland einreisen.*

2. FLÜCHTLINGSSTATUS

a) Wann liegt eine Verfolgungshandlung vor?

- *Eine Verfolgung liegt vor bei einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte oder Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (§ 3a AsylG i.V.m. Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie).*

aa) Im Land Z sind homosexuelle Handlungen (auch der Austausch von Zärtlichkeiten) in der Öffentlichkeit mit Freiheitsstrafe bewährt. Liegt eine Verfolgung vor? Kann von den Betroffenen verlangt werden, dass sie homosexuelle Handlungen nur im Privatbereich vornehmen?

- *Eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, ist als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar (vgl. § 3a II Nr. 3 AsylG).*
- *Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von der asylsuchenden Person nicht erwarten, dass sie ihre Homosexualität in ihrem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.³⁸⁹*

³⁸⁷ BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, 2 BvR 1058/85.

³⁸⁸ Ebd.

³⁸⁹ EuGH, X, Y und Z, Urteil vom 7.11.2013, Rs. C-199/12, C-200/12, C-201/12.

bb) Ist eine Verfolgung wegen religiöser Gründe anzunehmen, wenn einer Person die Ausübung ihres Glaubens nur in der Öffentlichkeit unmöglich gemacht wird?

- *Vor Inkrafttreten der EU-Qualifikationsrichtlinie sahen die Gerichte in Deutschland nur das religiöse Existenzminimum (sogenanntes forum internum) geschützt.*
- *Mit seinem Urteil vom 5.9.2012 (Y und Z) stellte der EuGH jedoch klar, dass zu den Handlungen, die eine „schwerwiegende Verletzung“ i. S. von Art. 9 I lit. a der EU-Qualifikationsrichtlinie darstellen können, nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit gehören, den Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche Eingriffe in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben.³⁹⁰*

cc) Im Land A ist das Tragen von Gesichtsverschleierungen in der Öffentlichkeit unter Geldstrafe verboten. Ausgenommen sind nur bestimmte Formen von Berufskleidung, nicht aber das Schleiertragen als Ausdruck individueller religiöser Verpflichtungen. Liegt hier eine Verfolgungssituation vor? Worin besteht sie?

- *Frauen, die eine Gesichtsverschleierung in der Öffentlichkeit aufgrund religiöser Gründe tragen wollen, könnten durch die Androhung der Sanktionierung insbesondere in ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK sowie ihrer in Art. 9 EMRK verankerten Religionsausübungsfreiheit verletzt sein. Darüber hinaus ist das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK berührt.*
- *Die genannten Konventionsrechte gehören zwar nicht zu den in Art. 15 EMRK genannten nicht-derogierbaren Rechten, allerdings ist die Religionsfreiheit „eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und stellt ein grundlegendes Menschenrecht dar. Ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit kann so gravierend sein, dass er einem der in Art. 15 II EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden kann“³⁹¹.*
- *Dies ist vorliegend insofern der Fall, als das Schleiertragen in der Öffentlichkeit für manche Frauen muslimischen Glaubens existenziell für die Ausübung ihrer Religion ist.*
- *Der EGMR hat in seinen Urteilen zu den Verschleierungsverboten in Frankreich und Belgien geurteilt, dass ein solches Verbot gerechtfertigt sein kann, wenn es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist (Art. 8 II und Art. 9 II EMRK) und in beiden Fällen den Staaten einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt.³⁹² Dies ist im Hinblick auf die Bedeutung der Religionsfreiheit sehr bedenklich.*

b) Was ist eine bestimmte soziale Gruppe? Welche Merkmale müssen hierfür erfüllt sein? Kommt es bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe darauf an, ob die Personen objektiv bestimmte Merkmale verbinden oder genügt es, dass sie durch die Verfolger als Gruppe wahrgenommen werden?

- *Der Begriff ist in § 3b I Nr. 4 AsylG legal definiert. Nach dem UNHCR ist eine bestimmte soziale Gruppe „eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein“³⁹³. Dabei ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe „entwicklungsabhängig zu verstehen, offen für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften und abhängig von den Entwicklungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen“³⁹⁴.*

³⁹⁰ EuGH, Y und Z, Urteil vom 5.9.2012, Rs. C-71/11, C-99/11.

³⁹¹ Ebd.

³⁹² EGMR (Gr. Kammer), S.A.S. v. France, Urteil vom 1.7.2014, Nr. 43835/11; EGMR, Belcacemi v. Belgium, Urteil vom 11.7.2017, Nr. 37798/13.

³⁹³ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) GFK des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7.5.2002.

³⁹⁴ Ebd.

aa) Sind Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe? Wenn ja, welche Argumente sprechen dafür?

- „Homosexuelle sind gemäß Art. 10 I lit. d) EU-Qualifikationsrichtlinie im Herkunftsland als soziale Gruppe zu definieren, wenn Homosexuelle in dem Herkunftsland eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität sind, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, da die sexuelle Orientierung als ein unverzichtbares Persönlichkeitsmerkmal unveränderlich ist. Wer sich auf eine Verfolgung wegen Homosexualität beruft, kann also nach den tatsächlichen Verhältnissen im Herkunftsland Mitglied einer sozialen Gruppe i. S. d. § 3b I Nr. 4 AsylG sein. Ein Verzicht oder ein Verstecken der Homosexualität („Diskretion“) kann nicht erwartet werden, da die sexuelle Orientierung zentraler Bestandteil der Identität ist. Die frühere Rechtsprechung des BVerwG, wonach Homosexuelle grundsätzlich keine „soziale Gruppe“ i. S. d. Art. 1A Nr. 2 GFK sein können, ist damit überholt“³⁹⁵.

bb) Kannst du andere Beispiele für eine „soziale Gruppe“ i.S.d. § 3b I Nr. 4 AsylG nennen?

- Weitere Beispiele sind: Opfer von Menschenhandel, Berufsgruppen, geschlechtsspezifische Verfolgung wie Zwangsverheiratung, drohende Genitalverstümmelung oder häusliche Gewalt.

c) Wer können mögliche Verfolgungsakteure sein? Ist eine gänzlich akteurlose Verfolgung vorstellbar bzw. kann sie von der GFK erfasst sein?

- Diese sind in § 3c AsylG normiert: der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen sowie unter bestimmten Voraussetzungen nichtstaatliche Akteure.
- Die GFK definiert nicht explizit, was Verfolgung meint oder von wem die Verfolgung ausgehen muss. Allerdings könnte man meinen, dem Wort „Verfolgung“ (persecution) sei inhärent, dass ein Akteur beteiligt sein muss. Die Voraussetzung einer Verfolgung durch einen Akteur stößt allerdings beispielsweise bei Umweltflüchtlingen an ihre Grenzen: Oftmals ist es schwierig einen konkreten Akteur zu identifizieren, welchem die Auswirkungen der Umweltveränderungen unmittelbar zugerechnet werden können.³⁹⁶ Um auch in solchen Fällen einen effektiven Menschenrechtsschutz zu erreichen, muss die GFK im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen dynamisch ausgelegt werden.³⁹⁷

d) Was bedeutet „aus begründeter Furcht“? Wann liegt diese vor?

- Das Merkmal „aus begründeter Furcht“ erfordert eine Gefahrenprognose. Nach dem BVerwG muss eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ der Verfolgung vorliegen.
- „Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 I AsylG liegt vor, wenn dem Kläger bei verständiger (objektiver) Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in den Herkunftsstaat zurückzukehren.“³⁹⁸

e) Welche Anforderungen sind an das Schutzniveau i.S.v. § 3d AsylG zu stellen? Wann kann der Schutz des Heimatlandes nicht in Anspruch genommen werden?

- § 3d AsylG setzt Art. 7 EU-Qualifikationsrichtlinie um und setzt voraus, dass ein staatlicher oder quasi-staatlicher Akteur im Herkunftsstaat fähig und willens ist, Schutz zu bieten. Die Anforderungen an das Schutzniveau umschreibt § 3d II AsylG genauer: Er muss wirksam und dauerhaft sein. Dies erfordert, dass die betroffene Person auch Zugang zu den Schutzmaßnahmen hat.

³⁹⁵ Göbel-Zimmermann et al., Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2017, Rn. 158.

³⁹⁶ S. vertiefend Kreck, Möglichkeiten und Grenzen des rechtlichen Schutzes für Umweltflüchtlinge, KJ 2011, S. 178–184 (181).

³⁹⁷ Markard, Ein neues Schutzkonzept? Der Einfluss der Menschenrechte auf den internationalen Schutz, ZAR 2015, S. 56–61 (59 f.).

³⁹⁸ VG Würzburg, Urteil vom 7.2.2019, W 2 K 18/32191.

f) Nach § 3e AsylG (vgl. auch Art. 8 EU-Qualifikationsrichtlinie) wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn eine inländische Fluchtalternative besteht. Hierfür ist unter anderem erforderlich, dass sich vernünftigerweise erwarten kann, dass die schutzsuchende Person sich in einem anderen Teil seines Herkunftsstaates niederlässt. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „vernünftigerweise erwartet werden kann“?

- Aus der Formulierung geht ein Zumutbarkeitskriterium hervor. Hierzu führt das VGH Mannheim an: „Ob die Voraussetzungen dafür, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, vorliegen, bedarf der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte (darunter insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ort des internen Schutzes) und subjektiver Umstände (etwa Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund einschließlich einer ggf. bestehenden Vorverfolgungssituation, Gesundheitszustand, finanzielle Situation bezogen auf Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten sowie Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, Fähigkeiten/Ausbildung/Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen/Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes gesprochenen Sprache, sowie ggf. auch die Volkszugehörigkeit u.a.). (...) Bei dieser Beurteilung ist neben der Sicherheit vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung (dazu schon § 3 I Nr. 1 AsylG) bzw. vergleichbaren Bedrohungen auch der Umstand von Bedeutung, ob bzw. inwieweit jenseits dessen am Ort des internen Schutzes die Existenzsicherung des Betroffenen gewährleistet ist“³⁹⁹.

3. SUBSIDIÄRER SCHUTZ

a) Wie verhält sich § 4 I Nr. 3 AsylG zu § 4 I Nr. 1 und § 2 AsylG? Wie verhält sich Art. 15 lit. b zu Art. 15 lit. c EU-Qualifikationsrichtlinie?

- Im Gegensatz zu § 4 I Nr. 1 und § 2 AsylG setzt § 4 I Nr. 3 AsylG keine Zielgerichtetheit voraus⁴⁰⁰.
- Art. 15 lit. b EU-Qualifikationsrichtlinie entspricht im Wesentlichen Art. 3 EMRK. Art. 15 lit. c EU-Qualifikationsrichtlinie unterscheidet sich hingegen von Art. 3 EMRK und ist eigenständig auszulegen: Eine spezifische Betroffenheit ist hier nicht erforderlich. Nach dem EuGH im Fall *Elgafaji* genügt es vielmehr, wenn der Grad der willkürlichen Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass eine Zivilperson alleine durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.⁴⁰¹ Je willkürlicher die Gewalt, desto geringer sind die Anforderungen an die individuelle Betroffenheit zu stellen.

b) Wie ist der Begriff des innerstaatlich bewaffneten Konflikts auszulegen? Kann hierbei auf das humanitäre Völkerrecht zurückgegriffen werden?

- Der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist – wie der EuGH in seinem *Diakité*-Urteil festgestellt hat – autonom (also grds. unabhängig vom humanitären Völkerrecht) wie folgt zu definieren: „...wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist“⁴⁰².

³⁹⁹ VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.2017, A 11 S 512/17.

⁴⁰⁰ Dietz, Ausländer- und Asylrecht, 3. Aufl. 2020, Rn. 382.

⁴⁰¹ EuGH, *Elgafaji*, Urteil vom 17.2.2009, Rs. C-465/07.

⁴⁰² EuGH, *Diakité*, Urteil vom 30.1.2014, Rs. C-285/12.

c) Beispielsfall: Im Bürgerkriegsland B setzen die fundamentalistischen Rebellen auch Terroranschläge auf öffentlichen Plätzen ein, in denen regelmäßig 10–20 Menschen sterben und 20–100 leicht bis schwer verletzt werden. Sie attackieren auch Krankenhäuser, Schulen und Journalist:innen. Journalistin J beantragt in Deutschland internationalen Schutz. Wie ist zu entscheiden?

- *J könnte subsidiärer Schutz nach § 4 I Nr. 3 AsylG gewährt werden. Fraglich ist in diesem Rahmen, welche Anforderungen an die Gefahrendichte zu stellen sind. Nach dem BVerwG⁴⁰³ ist hierfür zunächst eine quantitative Betrachtung erforderlich (Anzahl der an einem Ort lebenden Menschen wird in Relation zur Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten gesetzt). Darüber hinaus ist ergänzend eine qualitative Betrachtung vorzunehmen (beispielsweise Würdigung der medizinischen Versorgungslage). Kritisiert wird an der quantitativen Betrachtung des BVerwG, dass oftmals keine genauen Zahlen vorliegen.⁴⁰⁴ Daher wird als Alternative eine rein qualitative Betrachtung diskutiert.⁴⁰⁵ Vorliegend fehlen umfassende Zahlen und Angaben zu anderen wichtigen Umständen. Individuell gefahrerhöhend ist hier jedenfalls aber, dass die J Journalistin ist und daher die Wahrscheinlichkeit im Gegensatz zum Rest der Bevölkerung höher ist, dass sie Opfer eines Anschlags wird.*

4. FAMILIENASYL UND INTERNATIONALER SCHUTZ FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE

Wenn einem Familienmitglied Asyl oder internationaler Schutz gewährt wurde, hat die Kernfamilie Anspruch auf Erteilung derselben Schutzform.

Welche Erwägungen könnten gegen einen Antrag auf Familienasyl sprechen?

- *Das BAMF prüft in diesem Fall, wenn die Anerkennung mehr als 18 Monate zurückliegt, ob die Voraussetzungen der Schutzform für die stammberechtignte Person noch vorliegen und leitet gegebenenfalls ein Widerverfahren ein.⁴⁰⁶*

5. ABSCHIEBESCHUTZ WEGEN EINER DROHENDEN UNMENSCHLICHEN BEHANDLUNG

§ 60 V AufenthG legt fest, dass eine Person nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

a) Welche Anforderungen sind an die Art und Intensität der Verletzung der EMRK zu stellen? Ist ein Abschiebungsverbot auch denkbar bei Verletzung eines anderen Konventionsgrundes als Art. 3 EMRK?

- *Sie muss das erforderliche Mindestmaß an Schwere erreichen. Das ist dann der Fall, wenn „die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer Schwere her dem vergleichbar sind, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt hat“⁴⁰⁷.*

⁴⁰³ BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, 10 C 13/10.

⁴⁰⁴ Dietz, Ausländer- und Asylrecht, 3. Aufl. 2020, Rn. 387.

⁴⁰⁵ Dietz, Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten. Die qualitative Bestimmung der Gefahrendichte bei Art 15 Buchst. c RL 2011/95/EG und § 4 AsylVfG, NVwZ-Extra 24/2014, S. 1–10.

⁴⁰⁶ Vertiefend *Der Paritätische Gesamtverband*, Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige im Kontext des Familiennachzuges, 2018, S. 6.

⁴⁰⁷ BVerwG, Urteil vom 24.5.2000, 9 C 34/99.

b) Welche Kriterien sind für die Gefahrenprognose ausschlaggebend?

- *Das Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG setzt keine Extremgefahr voraus.⁴⁰⁸ Prognosemaßstab ist derjenige der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“)⁴⁰⁹.*

c) Wie verhält sich § 60 V AufenthG zu § 4 I 2 Nr. 2 AsylG?

- *Bei einer drohenden Gefahr unmenschlicher Behandlung im Herkunftsstaat ist grundsätzlich subsidiärer Schutz zu gewähren. In diesem Fall kommt § 60 V AufenthG zur Anwendung, wenn die Ausschlussklauseln des § 4 AsylG greifen⁴¹⁰.*

d) Greift § 60 V AufenthG, wenn es durch die drohende Abschiebung zu einer Trennung der betroffenen Person von seiner Kernfamilie in Deutschland käme?

- *In diesem Fall wäre Art. 8 EMRK betroffen. Allerdings bezieht sich § 60 V AufenthG nur auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse. Vorliegend käme ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60a II 1 AufenthG in Betracht, dessen Vorliegen von der Ausländerbehörde zu prüfen ist.*

6. ABSCHIEBESCHUTZ WEGEN DER BEDROHUNG VON LEIB, LEBEN ODER FREIHEIT

Nach § 60 VII AufenthG soll von der Abschiebung einer Person in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diese Person eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

a) Was bedeutet erheblich konkrete Gefahr? Welche Kriterien sind für die Gefahrenprognose ausschlaggebend?

- *§ 60 VII AufenthG schützt vor existenziellen, zielstaatsbezogenen Gefahren. Der Eintritt der Gefahr muss beachtlich wahrscheinlich sein.⁴¹¹*
- *Darüber hinaus muss „der Ausländer“ persönlich betroffen sein; es muss sich also im Gegensatz zu § 60 VII 6 AufenthG um eine einzelfallbezogene Gefahr handeln.*
- *Unerheblich ist, von wem oder wodurch die Gefahr ausgeht.*

b) § 60 VII 6 AufenthG enthält eine Sperrklausel. Gefahren nach § 60 VII 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der „der Ausländer“ angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a I 1 AufenthG zu berücksichtigen. Kann im Falle eines fehlenden Abschiebestopps nach § 60a I 1 AufenthG trotzdem ein Abschiebeverbot nach § 60 VII AufenthG festgestellt werden?

- *Ausnahmsweise entfaltet § 60 VII 6 AufenthG seine Sperrwirkung nicht, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ sein würde.*
- *Dann ist § 60 VII 6 AufenthG aufgrund von Art. 1 I und Art. 2 II GG verfassungskonform auszulegen und ein Abschiebeschutz nach § 60 VII 1 AufenthG muss gewährt werden.⁴¹²*

⁴⁰⁸ BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018, 1 B 25/18.

⁴⁰⁹ BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, 10 C 5/09.

⁴¹⁰ Tiedemann, Flüchtlingsrecht, 2. Aufl. 2019, S. 85; Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 1170.

⁴¹¹ Vertiefend hierzu BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, 10 C 13/10.

⁴¹² BVerwG, Urteil vom 12.7.2001, 1 C 2/01.

c) Kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 VII AufenthG auch angenommen werden, wenn die Behandlung im Abschiebestaat zwar sichergestellt ist, die antragstellende Person allerdings wegen einer schweren Erkrankung nicht reisefähig ist?

- *Das Abschiebungsverbot nach § 60 VII AufenthG betrifft nur zielstaatsbezogene Hindernisse. Im Fall einer Reiseunfähigkeit aufgrund des Gesundheitszustandes der betroffenen Person greift § 60a II 1 i.V.m. § 60a IIc AufenthG.*

d) Welche Besonderheiten sind bei Krankheiten im Rahmen des Abschiebungsverbot nach § 60 VII AufenthG zu beachten? Was ist, wenn die schutzsuchende Person geltend macht, sie habe nicht die nötigen finanziellen Mittel für eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat?

- *Siehe § 60 VII 3–5 AufenthG: „Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“*
- *Siehe § 60 VII 2 i.V.m. § 60a IIc 2, 3 AufenthG: „Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.“*
- *Siehe Bundestagsdrucksache 18/7538, S. 18 zur Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS): „In Fällen einer PTBS ist die Abschiebung regelmäßig möglich, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung.“ – Allerdings kommt einer „nicht fundierten Vermutung des Urhebers einer Begründung zu einem Gesetzentwurf [...] bei der Auslegung des Gesetzes keine entscheidende Bedeutung zu“⁴¹³.*
- *BVerwG, Urteil vom 22.3.2012, 1 C 3/11: „Eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine notwendige und an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich z.B. aus finanziellen Gründen nicht erlangen kann.“*

⁴¹³ Göbel-Zimmermann et al., Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2017, Rn. 330.

K. DIE FLUCHTGESCHICHTE VON J.A.



HUMAN RIGHTS AND MIGRATION LAW CLINIC

Case study - Asylum - THE STORY OF J.A.

J.A. was born in the city of Gao (Mali) where he grew up together with his parents and two younger sisters.

J.A.'s father had a small shop in the centre of Gao where he sold different kind of goods, such as cigarettes, snacks, soft drinks, cosmetics and newspapers. When J.A. was 14 years old he left school and started working with his father at the shop. He used to go to the shop every morning at 7 a.m. and worked there until the evening.

When J.A. was 18 years old he got married with a young girl from Gao, who one year later gave birth to their first child. J.A., his wife and their baby lived in the same house together with J.A.'s parents and sisters. J.A.'s mother and wife were housewives and J.A.'s sisters also helped with the housework.

In January 2012, several Tuareg and Islamist insurgent groups began to fight against the Malian government for the independence of Northern Mali, an area known as Azawad. In April 2012 the National Movement for the Liberation of Azawad (NMLA), a political and military organisation that fight to make Azawad an independent homeland for Tuareg people, took control of the region. Mali's three largest Northern cities (Kidal, Gao and Timbuktu) were overrun by the NMLA. Following the coup, the situation in Northern Mali was very instable, with the Malian government accusing the NMLA of having links to Al-Qaeda in the Islamic Maghreb. In that period, J.A.'s life started getting difficult.

One day in May six members of the NMLA entered J.A.'s shop while he was there. They were armed and they threatened J.A. and his whole family; they ordered them to stop selling certain goods, such as cigarettes, cosmetics and newspapers in their shop. J.A. was so scared that he decided to go to his brother's house. When he told his brother what had happened, his brother said that it was too dangerous for him to go back home. So, J.A. decided to take refuge at his brother's house because he feared that the rebels could go and look for him at his parents' house. He was very much scared of being kidnapped and tortured by the rebels.

J.A. continued working every day at his father's shop, but two weeks later members of the NMLA came back to the shop and threatened J.A. and his family again. They also stole and damaged part of the goods. The same happened one month later and on several different occasions (approximately once every two months).

In March 2013 J.A. decided to flee Mali. He left on his own and he travelled through Burkina Faso, Niger, Algeria and Libya by bus and by car. In Libya he paid a smuggler who organised his journey by boat to Italy. Four months ago, J.A. arrived in Italy without any valid visa or documents. Short after he submitted his application for international protection.

Can you identify any element in J.A.'s story that could raise doubts/concerns in terms of his credibility?

L. BERATUNGSSIMULATIONSFÄLLE ZUR ANHÖRUNGSVORBEREITUNG

1. FALL L-1

Du bist ein junger volljähriger Afghane, 19 Jahre, aus Kunduz (Nord-Afghanistan). Dein Name ist Mohammad Afsharirani. Du hast in einer Woche dein „Interview“ beim BAMF in Rahlstedt. Deine Tante, die hier schon länger in Deutschland ist, hat dir empfohlen zur Vorbereitung zur RLC zu gehen. Du bist sehr schüchtern und antwortest nur „einsilbig“ auf Fragen. Am Ende möchtest du, dass die Beratenden mit dir zur Anhörung kommen, um dir dort zu helfen.

Auf Nachfrage:

Du hast die förmliche Ladung zur Anhörung vom BAMF dabei. Sie ist in drei Tagen.

Auf Nachfrage, warum du Afghanistan verlassen hast:

Dort ist Krieg. Es ist gefährlich. Man kann dort nicht leben.

Auf weitere Nachfragen:

Du hast in Afghanistan einen Anschlag überlebt. Seit dem Anschlag kannst du kaum noch schlafen, kannst dich kaum noch konzentrieren, brichst oft in Tränen aus, hast Angstzustände.

Der Anschlag in Afghanistan traf dich, weil du in einem Ort wohnst, der immer wieder von einem Warlord angegriffen und teilweise beherrscht wird.

Auf weitere Nachfragen:

Deine Mutter hat dir am Telefon gesagt, man erzähle sich in Kunduz, dass die Taliban auch weiterhin junge Männer verschleppen.

Auf weitere Nachfragen zur Gesundheit:

Du warst vor der „Verteilung“ nach Hamburg im Krankenhaus in Eisenhüttenstadt. Du hast Medikamente bekommen, die du aber gerade nicht mehr nimmst. Damals ging es dir sehr schlecht, weil du dachtest, du müsstest zurück nach Afghanistan. Du hast aus Verzweiflung deine Matratze in der Wohnunterkunft angezündet. Das Schreiben vom Krankenhaus hast du in der Unterkunft.

Auf Nachfrage zu Familienverhältnissen:

Du hast keine Familie mehr in Afghanistan. Wo sich deine Mutter und dein jüngerer Bruder aufhalten, weißt du nicht. Wenn sie sich noch in Afghanistan aufhalten, dürften sie sich weiterhin bei einem Cousin der Mutter in Kunduz aufhalten, wie das bei dem letzten telefonischen Kontakt mit ihr während der Flucht der Fall war. Dass dieser Cousin auch zur Aufnahme von dir bereit und in der Lage wäre, glaubst du nicht. Ein Bruder ist bereits seit Jahren verschollen. Der älteste Bruder ist bei der Armee, du hast seit Jahren keinen Kontakt zu ihm mehr.

Auf Nachfrage zum Beruf:

In Afghanistan hattest du keine Arbeit. Bis zu deiner gemeinsamen Flucht mit deinem Onkel bist du noch zur Schule gegangen. Für deinen eigenen Unterhalt musstest du weder in Afghanistan noch während der Flucht sorgen. Auch in Deutschland hast du bislang nicht gearbeitet. Irgendwelche Fähigkeiten oder Fertigkeiten, mit denen du dich auf dem afghanischen Arbeitsmarkt unter den zahllosen Bewerbern durchsetzen könntest, hast du nicht.

Beratungsvorschlag Fall L-1

Der Fall ist angelehnt an: VG Hamburg, Urteil vom 12.1.2016 – 10 A 4512/14; VG Hamburg, Urteil vom 20.2.2017 – 4 A 5375/16.

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der RLC (da Erstberatung) und der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. Frage nach dem **Anliegen** sowie Ermittlung des **Verfahrensstandes**.

⇒ *Hier*: Dem Klienten steht die Anhörung zu den Fluchtgründen beim BAMF bevor.

3. **Informationsblatt** zur Anhörung in der Sprache des Klienten aushändigen und auf weitergehende Informationsangebote hinweisen:

- <https://www.asyl.net/view/detail/News/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/>
- <https://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>
- <https://www.arrivalaid.org/materialien-2>

4. Die grundlegende **rechtliche Bedeutung der Anhörung** erläutern (Grundlage für die Entscheidung über Asylantrag). Auf Folgen der Nichtwahrnehmung des Termins (§ 33 I, II Nr. 1, Alt. 2 i.V.m. § 25 IV 5, V AsylG) sowie auf die Pflicht, wahrheitsgemäßer Angaben zu machen (§ 30 III Nr. 1, 2 AsylG), und die Gefahr des gesteigerten Vorbringens hinweisen (§ 25 III 1 AsylG i.V.m. EU-Asylverfahrensrichtlinie).

5. **Ablauf** der Anhörung schildern (Rahmenbedingungen, Belehrung, Verständigung mit der dolmetschenden Person, Abfrage persönlicher Daten – orientiert an einem standardisierten Fragenkatalog, selbstständige Schilderung der Fluchtgründe, Rückfragen der anhörenden Person vom BAMF, zusammenfassende Protokollierung durch die anhörende Person auf Tonband, Rückübersetzung des Protokolls durch die dolmetschende Person am Schluss, Unterschrift des Protokolls).

6. Über **Verfahrensgarantien** aufklären:

- Anforderungen an die dolmetschende Person (§ 17 I AsylG i.V.m. § 191 GVG analog i.V.m. Art. 15 der EU-Asylverfahrensrichtlinie)
- Recht auf Begleitung durch ein:e Vertrauensdolmetscher:in (§ 17 II AsylG)
- Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson (§ 14 IV VwVfG)

⇒ Merkblatt für Beistände (Flüchtlingsrat Niedersachsen)

⇒ Briefvorlage zur Anmeldung einer Vertrauensperson/-dolmetscher:in

- Recht auf Begleitung durch eine:n Rechtsanwält:in
- Ggf. Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n (z.B. unbegleitete Minderjährige, Opfer sexualisierter Gewalt)
- Recht auf Einzelanhörung bei Familien
- Recht auf Rückübersetzung des Protokolls, Anforderungen an das Protokoll nach § 25 VII AsylG, Recht zur Verweigerung der Unterschrift bei mangelnder Protokollierung, Frist für die nachträgliche Korrektur (nur kleine Korrekturen z.B. Zahlendreher bei Daten oder Verwechslung von Namen o.ä., da sonst ggf. unglaubwürdig)

⇒ *Hier*: Der Klient ist nicht minderjährig. Er hat aber Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n wegen einer möglichen Traumatisierung.

- Entsprechende Mitteilung an das BAMF schreiben, vom Klienten unterschreiben sowie ggfs. von ihm loschicken lassen.

7. Auf **Probleme**, die während der Anhörung auftreten können, hinweisen (insbesondere Verweigerung des Einlasses der Begleitperson, Verständigungsprobleme, Druckausübung bei Einforderung von Pausen und der Rückübersetzung des Protokolls) und über die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde aufklären.

8. Prüfungskanon des BAMF und **Kriterien** für die Glaubhaftigkeitsprüfung erläutern:

- Chronologische, widerspruchsfreie, stimmige, kohärente, plausible, lebensnahe und detailreiche Schilderung
- Darstellung der eigenen Betroffenheit („selbsterlebte Geschichte“)
- Übereinstimmung mit den Länderinformationen
- Bekräftigung durch Beweismittel

9. Die ersten **24 Fragen** des standardisierten Fragenkatalogs mit dem Klienten durchsprechen.

⇒ Fragenkatalog des BAMF (25 Fragen).

10. Die persönliche **Fluchtgeschichte** des Klienten schildern lassen (nur, wenn er dies möchte) und Hilfestellungen nach den Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung hierzu geben (Zeitstrahl als Unterstützung für die Aufarbeitung).

- Warum haben Sie Afghanistan verlassen und warum können Sie nicht zurück?
- Gab es einen speziellen Vorfall?
- Warum wurde Ihr Wohnort angegriffen?
- Wurden Sie individuell bedroht?
- Wie geht es Ihnen gesundheitlich?
- Wo befindet sich Ihre Familie zur Zeit? Haben Sie Familie in Afghanistan, die Sie ggf. bei einer Rückkehr aufnehmen würde?
- Haben Sie dort einen Beruf ausgeübt? Hätten Sie Chancen, einen Job in Afghanistan zu finden?

Rechtliche Prüfung

Flüchtlingseigenschaft (§ 3 IV AsylG)

1. Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG i.V.m. Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (§ 3a I Nr. 1 AsylG; z.B. Art. 2, 3, 4, 7 EMRK) oder Kumulation verschiedener Verletzungen (§ 3a I Nr. 2 AsylG) – Regelbeispiele in § 3a II AsylG (vgl. auch Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Vorliegend kommt der Anschlag als Verfolgungshandlung in Betracht. Insbesondere Art. 2 EMRK ist betroffen.**

2. Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlung zu Verfolgungsakteur (§ 3c AsylG i.V.m. Art. 6 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Hier liegt eine Verfolgung durch die Taliban als quasi-staatlicher Akteur vor.**

3. „Aus begründeter Furcht“ als Anforderung an die Verfolgungsprognose (Art. 2 lit. d und Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Hier ist der Klient vorverfolgt, sodass die Beweislastumkehr des Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie greift.**

4. Verfolgungsgrund (§§ 3 I, 3b I, II AsylG i.V.m. Art. 2 lit. d, 10 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 A Nr. 2 GFK)

⇒ Hier kommt als Verfolgungsgrund die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit in Betracht.

5. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund

⇒ (+/-)

6. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat (§ 3d, e AsylG i.V.m. Art. 7, 8 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ (+/-)

7. Keine Ausschlussgründe (§ 3 II–IV AsylG i.V.m. Art. 12 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 F GFK)

⇒ (+)

VG Hamburg, Urteil vom 20.2.2017 – 4 A 5375/16:

„Das Gericht konnte nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger von den Taliban wegen der oben genannten Merkmale gezielt verfolgt wurde oder bei seiner Rückkehr verfolgt werden wird. Die bloße Mitteilung seiner Mutter, man erzähle sich in Kunduz, dass Taliban auch weiterhin junge Männer verschleppen, genügt hierfür nicht. Sie beruht auf bloßem Hörensagen und hat keinen greifbaren Bezug zum Kläger.“

Hilfsweise:

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

1. Ernsthafter Schaden (§ 4 I AsylG, vgl. auch Art. 15 EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter (Art. 1 I UN-Antifolterkonvention, Art. 3 EMRK) oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK)
- Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

⇒ Nr. 3: (+)

2. „Stichhaltige Gründe“ als Anforderung an die Gefahrendichte (Art. 2 lit. f i.V.m. Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ Die derzeitige Rechtsprechung ist, dass in Afghanistan nicht die notwendige Gefahrendichte besteht.

3. Entsprechende Anwendung der §§ 3c–3e AsylG wegen § 4 III AsylG

4. Keine Ausschlussgründe (§ 4 II AsylG i.V.m. Art. 17 Qualifikationsrichtlinie)

Abschiebungsverbote nach § 60 V, VII 1 AufenthG

VG Hamburg, Urteil vom 12.1.2016 – 10 A 4512/14:

„Zwar ist nach der Rechtsprechung der Kammer davon auszugehen, dass volljährige, alleinstehende junge Männer in der Regel dazu in der Lage sein dürften, im Falle einer Rückkehr ihren Lebensunterhalt zu sichern (vgl. z.B. VG Hamburg, Urt. v. 1.12.2015, 10 A 744/14, n.v.). Dies trifft aber auf den Kläger nicht zu. Aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung ist er als besonders schutzbedürftig anzusehen. Es kann nicht angenommen werden, dass er im Falle einer Rückkehr bei den zu erwartenden schwierigen Umständen dazu in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zu sichern.“

VG Hamburg, Urteil vom 20.2.2017 – 4 A 5375/16:

„Vorliegend ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bei dem Kläger nicht davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, in Kabul oder einer anderen unter Regierungskontrolle stehenden Großstadt durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Arbeitseinkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren.“

11. Mögliche Gründe für die **Aufhebung/Verlegung/Entzerrung des Anhörungstermins** erläutern und identifizieren (ggf. Unterstützung hierbei) sowie auf Folgen eines nicht entschuldigten (Vorsicht: nur ärztliche Atteste als „verhandlungsunfähig“ werden anerkannt) Erscheinens zum Termin hinweisen (§ 33 II 1 Nr. 1 AsylG: Einstellung des Verfahrens).

- Den Klienten fragen, ob er sich in der Lage fühlt, die Anhörung durchzuführen.

12. **Beweismittel** identifizieren und für die Anhörung aufbereiten.

⇒ *Hier*: Gibt es Beweise für den Anschlag? Zeitungsartikel oder dergleichen?

13. Bei **Erkrankungen** fachärztliches Attest einholen (ggf. Verweisberatung).

⇒ *Hier*: Der Klient schildert, dass es ihm psychisch sehr schlecht geht und er in der Vergangenheit Medikamente genommen hat.

⇒ Verweisung an eine zuständige Beratungsstelle (ggf. gemeinsamer Anruf).

⇒ Dem Klienten sagen, dass er das Schreiben vom Krankenhaus zur Anhörung mitbringen sollte.

14. Angebot zur **Begleitung**.

- Entsprechende Mitteilung (Begleitung durch eine Vertrauensperson nach § 14 IV VwVfG) vorbereiten, vom Klienten unterschreiben und von ihm abschicken lassen.

15. Will der Klient kontinuierliche Weiterberatung?

- **Beratungsvertrag** erklären, schließen und mitgeben.
- **Datenblatt** ausfüllen.
- Beides fotografieren für die eigene Akte und dann dem Klienten als Papier mitgeben.

16. **Rechtsanwält:in** anraten und vorschlagen, falls der Klient anwaltliche Betreuung wünscht.

17. Ggf. **Nachbereitungstermin** vereinbaren (z.B. das zugeschickte Anhörungsprotokoll gemeinsam rückübersetzen, prüfen und ggfs. korrigieren).

- Dem Klienten sagen, dass er das Protokoll zum nächsten Termin mitbringen soll.

18. **Nachbereitung**:

- Akte (Foto vom Beratungsvertrag und Datenblatt) auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Ggf. Mitteilung an das BAMF schicken.
- Zukünftige Unterstützung des Klienten bei der Einholung einer qualifizierten medizinischen Bescheinigung i.S.v. § 60a IIc 2, 3 AufenthG.

2. FALL L-2

Du bist 18 Jahre alt und eine Frau aus dem Irak (Kurdistan).

Du hast bald eine Anhörung. Sie wurde noch einmal von der Organisation Savia⁴¹⁴ verschoben, damit du eine Frau als Anhörerin bekommen kannst. Savia hat dir gesagt, du solltest zur RLC in die Frauenberatung gehen, um dich auf die Anhörung vorzubereiten.

Auf Nachfrage, warum du Irak verlassen hast:

Du bist aus dem Irak geflohen, weil deine Familie dich mit einem Mann verheiraten wollte. Das wolltest du nicht.

Auf weitere Nachfragen:

- Du hast dich deiner Mutter anvertraut. Deine Weigerung hat bei ihr aber kein Gehör gefunden. Bei deinem Vater hast du dich nicht getraut, dich zu widersetzen, weil du Angst hattest.
- Schließlich haben deine ganze Familie und die Familie der zukünftigen Schwiegereltern versucht, mit den unterschiedlichsten Mitteln Druck auf dich auszuüben.
- Dein Vater hat dir damit gedroht, dich ohne Mann nicht mehr aus dem Haus zu lassen.
- Deine Mutter sagte, sie könnten dich zu Hause nicht mehr unterstützen. Wenn du ablehnst, müsstest du das Haus und die Familie verlassen und seist dann ganz auf dich alleine gestellt.
- Von den zukünftigen Schwiegereltern hast du bereits Vorgaben in Bezug auf deinen Kleidungsstil, wie du den Haushalt in dem zukünftigen Eheheim zu führen hättest und wie viele Enkel sie sich wünschten, bekommen.
- Der Mann, mit dem sie dich verheiraten wollten, ist in Ordnung, aber du hast Angst, er könne dich einfach abholen und mitnehmen, wenn du die Eheschließung ablehnst.
- Du hast in deiner Gegend von sogenannten Ehrenmorden in Fällen gehört, in denen sich Mädchen oder Frauen einer Verheiratung widersetzt haben.

⁴¹⁴ Savia ist eine Organisation in Hamburg, die geflüchtete Menschen berät, die sexualisierte Gewalt oder Gewalt aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung erleben bzw. erlebt haben.

Beratungsvorschlag Fall L-2

Der Fall ist angelehnt an: VG München, Beschluss vom 17.3.2016 – 13a B 15.30241.

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der RLC und der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. Frage nach dem **Anliegen** sowie Ermittlung des **Verfahrensstandes**.

⇒ *Hier*: Der Klientin steht Anhörung zu den Fluchtgründen beim BAMF bevor.

3. **Informationsblatt** zur Anhörung in der Sprache der Klientin aushändigen und auf weitergehende Informationsangebote hinweisen:

- <https://www.asyl.net/view/detail/News/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/>
- <https://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>
- <https://www.arrivalaid.org/materialien-2>

4. Die grundlegende **rechtliche Bedeutung der Anhörung** erläutern (Grundlage für die Entscheidung über Asylantrag). Auf Folgen der Nichtwahrnehmung des Termins (§ 33 I, II Nr. 1, Alt. 2 i.V.m. § 25 IV 5, V AsylG) sowie auf die Pflicht, wahrheitsgemäßer Angaben zu machen (§ 30 III Nr. 1, 2 AsylG), und die Gefahr des gesteigerten Vorbringens hinweisen (§ 25 III 1 AsylG i.V.m. EU-Asylverfahrensrichtlinie).

5. **Ablauf** der Anhörung schildern (Rahmenbedingungen, Belehrung, Verständigung mit der dolmetschenden Person, Abfrage persönlicher Daten – orientiert an einem standardisierten Fragenkatalog, selbstständige Schilderung der Fluchtgründe, Rückfragen der anhörenden Person vom BAMF, zusammenfassende Protokollierung durch die anhörende Person auf Tonband, Rückübersetzung des Protokolls durch die dolmetschende Person am Schluss, Unterschrift des Protokolls).

6. Über **Verfahrensgarantien** aufklären:

- Anforderungen an die dolmetschende Person (§ 17 I AsylG i.V.m. § 191 GVG analog i.V.m. Art. 15 der EU-Asylverfahrensrichtlinie)
- Recht auf Begleitung durch ein:e Vertrauensdolmetscher:in (§ 17 II AsylG)
- Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson (§ 14 IV VwVfG)

⇒ Merkblatt für Beistände (Flüchtlingsrat Niedersachsen)

⇒ Briefvorlage zur Anmeldung einer Vertrauensperson/-dolmetscher:in

- Recht auf Begleitung durch eine:n Rechtsanwält:in
- Ggf. Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n (z.B. unbegleitete Minderjährige, Opfer sexualisierter Gewalt)
- Recht auf Einzelanhörung bei Familien
- Recht auf Rückübersetzung des Protokolls, Anforderungen an das Protokoll nach § 25 VII AsylG, Recht zur Verweigerung der Unterschrift bei mangelnder Protokollierung, Frist für die nachträgliche Korrektur (nur kleine Korrekturen, z.B. Zahlendreher bei Daten oder Verwechslung von Namen o.ä., da sonst ggf. unglaubwürdig)

⇒ *Hier*: Die Klientin ist nicht minderjährig. Sie hat aber Anspruch auf eine Sonderbeauftragte wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung. Sie hat auch einen Anspruch auf eine Frau als Dolmetscherin.

⇒ Entsprechende Mitteilung an das BAMF schreiben, von der Klientin unterschreiben sowie ggf. von ihr abschicken lassen.

7. Auf **Probleme**, die während der Anhörung auftreten können, hinweisen (insbesondere Verweigerung des Einlasses der Begleitperson, Verständigungsprobleme, Druckausübung bei Einforderung von Pausen und der Rückübersetzung des Protokolls) und über die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde aufklären.

8. Prüfungskanon des BAMF und **Kriterien** für die Glaubhaftigkeitsprüfung erläutern:

- Chronologische, widerspruchsfreie, stimmige, kohärente, plausible, lebensnahe und detailreiche Schilderung
- Darstellung der eigenen Betroffenheit („selbsterlebte Geschichte“)
- Übereinstimmung mit den Länderinformationen
- Bekräftigung durch Beweismittel

9. Die ersten **24 Fragen** des standardisierten Fragenkatalogs mit der Klientin durchsprechen.

⇒ Fragenkatalog des BAMF (25 Fragen).

10. **Fluchtgeschichte** schildern lassen (nur, wenn die Klientin das möchte) und Hilfestellungen nach den Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung hierzu geben (Zeitstrahl als Unterstützung für die Aufarbeitung).

- Warum haben Sie den Irak verlassen?
- Was wäre passiert, wenn Sie sich der Zwangsverheiratung widersetzt hätten und dortgeblieben wären? Was würde passieren, wenn Sie nun wieder zurückmüssen?
- Haben Sie Ihre Familie um Unterstützung gebeten?
- Haben Sie sich an eine andere (nicht)staatliche Stelle gewandt, um Schutz zu suchen?
- Könnten Sie im Irak ohne Unterstützung Ihrer Familie überleben?

Rechtliche Prüfung

Flüchtlingseigenschaft (§ 3 IV AsylG)

1. Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG i.V.m. Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (§ 3a I Nr. 1 AsylG; z.B. Art. 2, 3, 4, 7 EMRK) oder Kumulation verschiedener Verletzungen (§ 3a I Nr. 2 AsylG) – Regelbeispiele in § 3a II AsylG (vgl. auch Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Vorliegend kommen als Verfolgungshandlungen die drohende Zwangsverheiratung bzw. Repressionen bei einer Weigerung und damit insbesondere eine Verletzung von Art. 3, 8, 12, 14 EMRK in Betracht.**

2. Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlung zu Verfolgungsakteur (§ 3c AsylG i.V.m. Art. 6 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Hier liegt eine Verfolgung durch nichtstaatlichen Akteur vor.**

3. „Aus begründeter Furcht“ als Anforderung an die Verfolgungsprognose (Art. 2 lit. d und Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Im Falle einer Rückkehr wäre die Klientin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressionen seitens ihrer oder der Familie ihres „Zwangsehemanns“ ausgesetzt.**

4. Verfolgungsgrund (§§ 3 I, 3b I, II AsylG i.V.m. Art. 2 lit. d, 10 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 A Nr. 2 GFK)

⇒ Hier kommt als Verfolgungsgrund die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Fallgruppe: geschlechtsspezifische Verfolgung) in Betracht.

5. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund

⇒ (+)

6. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat (§§ 3d, 3e AsylG i.V.m. Art. 7, 8 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ Es ist anzunehmen, dass die Klientin als alleinstehende Frau nach den Gepflogenheiten im Irak nicht die Möglichkeit hätte, sich außerhalb des Elternhauses und ohne Unterstützung der Familie anderswo in der Region Kurdistan-Irak eine eigene Existenz aufzubauen.

7. Keine Ausschlussgründe (§ 3 II–IV AsylG i.V.m. Art. 12 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 F GFK)

⇒ (+)

Hilfsweise:

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

1. Ernsthafter Schaden (§ 4 I AsylG, vgl. auch Art. 15 EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter (Art. 1 I UN-Antifolterkonvention) oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK)
- Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

2. „Stichhaltige Gründe“ als Anforderung an die Gefahrendichte (Art. 2 lit. f i.V.m. Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)

VG München, Beschluss vom 17.3.2016 – 13a B 15.30241:

„Ob Zivilpersonen im kurdischen Autonomiegebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ausgesetzt sind, erscheint zweifelhaft, weil gemäß den aktuellen Erkenntnisquellen dort **keine hohe Gefahrendichte** anzunehmen sein dürfte. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die Voraussetzungen der **Nr. 2** erfüllt. Der Klägerin drohte **wegen der geplanten Zwangsheirat ein ernsthafter Schaden** durch ihre eigene Familie.“

3. Entsprechende Anwendung der §§ 3c–3e AsylG wegen § 4 III AsylG

VG München, Beschluss vom 17.3.2016 – 13a B 15.30241:

„Gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG kann die Gefahr eines ernsthaften Schadens infolge einer erniedrigenden Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG **auch von nichtstaatlichen Akteuren** ausgehen. Somit sind potentielle **Handlungen von Familienangehörigen** im Rahmen des subsidiären Schutzes zu berücksichtigen.“

4. Keine Ausschlussgründe (§ 4 II AsylG i.V.m. Art. 17 Qualifikationsrichtlinie)

11. Mögliche Gründe für die **Aufhebung/Verlegung/Entzerrung des Anhörungstermins** erläutern und identifizieren (ggf. Unterstützung hierbei) sowie auf Folgen eines nicht entschuldigtem (Vorsicht: nur ärztliche Atteste als „verhandlungsunfähig“ werden anerkannt) Erscheinens zum Termin hinweisen (§ 33 II 1 Nr. 1 AsylG: Einstellung des Verfahrens).

- Die Klientin fragen, ob sie sich in der Lage fühlt, die Anhörung durchzuführen.

12. **Beweismittel** identifizieren und für die Anhörung aufbereiten.

⇒ *Hier*: Gibt es Beweise für die drohende Zwangsverheiratung und der Aussagen deiner Familienangehörigen bzw. der Familie deines „Zwangsehemanns“? Chat-Verläufe oder dergleichen?

13. Bei **Erkrankungen** fachärztliches Attest einholen (ggf. Verweisberatung).

14. Angebot zur **Begleitung**.

15. Will die Klientin kontinuierliche Weiterberatung?

- **Beratungsvertrag** erklären, schließen und mitgeben.
- **Datenblatt** ausfüllen.
- Beides fotografieren für die eigenen Akte und dann der Klientin als Papier mitgeben.

16. Rechtsanwält:in anraten und vorschlagen, falls die Klientin anwaltliche Betreuung wünscht.

17. Ggfs. **Nachbereitungstermin** vereinbaren (z.B. das zugeschickte Anhörungsprotokoll gemeinsam rückübersetzen, prüfen und ggfs. korrigieren).

- Der Klientin sagen, dass sie das Protokoll zum nächsten Termin mitbringen soll.

18. **Nachbereitung:**

- Akte (Foto vom Beratungsvertrag und Datenblatt) auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Ggfs. Mitteilung an das BAMF schicken.

3. FALL L-3⁴¹⁵

Du bist ein 22-jähriger Mann aus Addis Abeba, der Hauptstadt Äthiopiens.

Du bist oromischer Volkszugehörigkeit und sprichst Oromisch, Amharisch und ein bisschen Englisch. Das hast du in der High School gelernt.

Du hast in zwei Wochen deine Anhörung und hast panische Angst davor. Du kannst auf keinen Fall zurück nach Äthiopien.

Auf Nachfrage, warum du Äthiopien verlassen hast:

- Du warst dort im Gefängnis.

Auf weitere Nachfragen:

- Du hattest politische Probleme. Du hast nämlich in Addis als Touristenführer gearbeitet.
- Du hast an den Sehenswürdigkeiten immer die Touristen angesprochen und ihnen die Sehenswürdigkeiten gezeigt. Dann hast du ihnen von den Verhältnissen in Äthiopien erzählt. Das war an dem A-Kloster in Addis Abeba. Du hast erzählt, dass um Addis Abeba herum den Bauern das Land genommen wird und große Firmen aus China und anderen Ländern dort Häuser und Fabriken bauen. Daran verdient die Regierung. Wer sein Land nicht billig verkauft, dem droht eine harte Behandlung oder Enteignung ohne Geld. Wer dagegen öffentlich Widerspruch übt, kommt ins Gefängnis.
- Irgendwann kam ein Mann zu dir und sagte, dass du aufhören müsstest, schlecht über die Regierung zu reden. Der Polizist hat dich gefragt, warum du das tust. Du hast gesagt, dass du nichts Verbotenes tust.
- Du hast weitergemacht.
- Dann wurdest du einige Tage später zu Hause von drei Männern festgenommen, die dich in den Schwitzkasten nahmen und dir dann Handschellen anlegten. Sie haben dich in ein Gefängnis in der Woreda 15 (= Verwaltungsbezirk in Addis Abeba) gebracht.
- Dein Onkel hat dir geholfen, aus dem Gefängnis zu kommen. Er hat einen Gefängnisbeamten bestochen. Er hat 50.000 Birr (etwa 2.000 Euro) bezahlt.
- Der Gefängnisbeamte hat dich, als du eigentlich zum Hofgang solltest, zu einem Seitenausgang geführt und dich freigelassen.
- Du bist dann zu einem Freund und von dort ausgereist.

Du ergänzst deine Geschichte auf weitere Nachfragen:

- Nach der Führung haben die Touristen dir Geld gegeben. Sie haben das Geld in der Gruppe gesammelt und dir gegeben. Die Touristen kamen auch mit Bussen.
- Die Touristen kamen aus Amerika und Europa.
- Du hast dich mit den Touristen gut verständigt; die hatten meistens einen äthiopischen Reiseleiter dabei, der für sie übersetzt hat. Dein Englisch ist nicht so gut, dass du alles sagen kannst.
- Diese Reiseleiter kannten das Kloster nicht, weil das ein unbekanntes Kloster ist.
- Du hast den Touristen über das A-Kloster erzählt, insbesondere wie lange die Mönche an dem Kloster gebaut haben, und du hast ihnen alle Teile des Klosters gezeigt.
- Nein, du weißt nicht, ob das ein Polizist war, der dich gewarnt hat. Aber es war ein Mann, der zur Regierung gehörte. Er hatte ein Mobiltelefon, mit dem er telefonierte, während er mit dir sprach. Du glaubst, er hat auch was von einem „Dienst“ gesagt, bei dem er ist. Du wolltest ihm noch erklären, was du machst, aber dann sagte er, er müsse noch telefonieren und du solltest dort auf ihn warten. Du hast dann noch eine

⁴¹⁵ Vielen Dank an Dr. Stephan Hocks, Lehrender der RLC Gießen, der den Sachverhalt zum Fall eingereicht hat.

halbe Stunde gewartet, aber er kam nicht mehr. Er sagte, du sollst die Regierung nicht kritisieren. Woher er wusste, dass du das tust, weiß du nicht. Du nimmst an, einer der Touristen hat ihm das erzählt.

- Dein Onkel hat von deiner Festnahme erfahren, weil er das von den Nachbarn gehört hat.
- Wen dein Onkel bestochen hat, weißt du nicht.
- Du hast deinen Onkel nach deiner Freilassung aus dem Gefängnis nicht mehr gesprochen.
- Du hättest ihn gern angerufen, aber du hattest Angst, dass er Ärger kriegt.
- Dass dein Onkel dahintersteckt, hat dir der Gefängnisbeamte gesagt, der dich freigelassen hat. Er hat gesagt, dass du dich bei deinem Onkel bedanken musst.

Beratungsvorschlag Fall L-3

Ähnliche Fälle siehe:

VG Ansbach, Urteil vom 10.2.2015 – AN 3 K;

VG Würzburg, Beschluss vom 21.7.2017 – W 3 K 17.31739.

Wichtig: Dieser Fall spielte 2015. Die derzeitige Situation in Äthiopien ist aber nach Auffassung der Rechtsprechung anders (VG Trier, Urteil vom 11.11.2019 – 1 K 13692/17.TR). Beratungsvorschlag im Übrigen auf dem Stand März 2020.

Herkunftslandinformation Äthiopien:

Seit langer Zeit gibt es einen Ausnahmezustand. Es gibt eine Ausgangssperre. Viele Menschen sind bei Protesten erschossen worden. Der Silbermedaillen-Gewinner im Marathon bei den Olympischen Spielen von 2016 in Rio, **Feyisa Lilesa aus Äthiopien**, hat beim Zieleinlauf vor aller Welt das Zeichen der Oromos gezeigt (über dem Kopf gekreuzte Arme). Er reiste danach erst einmal nicht nach Äthiopien, bis ihm zugesichert wurde, dass er keine Sanktionen zu befürchten habe.

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden und **Vorstellung** der RLC (da Erstberatung) und der anwesenden Personen.

⇒ Beratendenvertrag.

2. **Abklärung**, ob die Verständigung auf Englisch funktioniert.

- Ggfs. Vereinbarung eines neuen Termins und bis dahin Organisation einer Person, die Oromisch spricht.

3. Frage nach dem **Anliegen** sowie Ermittlung des **Verfahrensstandes**.

⇒ *Hier*: Dem Klienten steht die Anhörung zu den Fluchtgründen beim BAMF bevor.

4. **Informationsblatt** zur Anhörung in der Sprache des Klienten austeilen und auf weitergehende Informationsangebote hinweisen:

- <https://www.asyl.net/view/detail/News/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/>
- <https://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>
- <https://www.arrivalaid.org/materialien-2>

5. Die grundlegende **rechtliche Bedeutung der Anhörung** erläutern (Grundlage für die Entscheidung über Asylantrag). Auf Folgen der Nichtwahrnehmung des Termins (§ 33 I, II Nr. 1, Alt. 2 i.V.m. § 25 IV 5, V AsylG) sowie auf die Pflicht, wahrheitsgemäßer Angaben zu machen (§ 30 III Nr. 1, 2 AsylG), und die Gefahr des gesteigerten Vorbringens hinweisen (§ 25 III 1 AsylG i.V.m. EU-Asylverfahrensrichtlinie).

6. **Ablauf** der Anhörung schildern (Rahmenbedingungen, Belehrung, Verständigung mit der dolmetschenden Person, Abfrage persönlicher Daten – orientiert an einem standardisierten Fragenkatalog, selbstständige Schilderung der Fluchtgründe, Rückfragen der anhörenden Person vom BAMF, zusammenfassende Protokollierung durch die anhörende Person auf Tonband, Rückübersetzung des Protokolls durch die dolmetschende Person am Schluss, Unterschrift des Protokolls).

7. Über **Verfahrensgarantien** aufklären:

- Anforderungen an die dolmetschende Person (§ 17 I AsylG i.V.m. § 191 GVG analog i.V.m. Art. 15 der EU-Asylverfahrensrichtlinie)
- Recht auf Begleitung durch eine:n Vertrauensdolmetscher:in (§ 17 II AsylG)
- Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson (§ 14 IV VwVfG)

- ⇒ Merkblatt für Beistände (Flüchtlingsrat Niedersachsen)
- ⇒ Briefvorlage zur Anmeldung einer Vertrauensperson/-dolmetscher:in
- Recht auf Begleitung durch eine:n Rechtsanwält:in
- Ggf. Anspruch auf eine:n Sonderbeauftragte:n (z.B. unbegleitete Minderjährige, Opfer sexualisierter Gewalt)
- Recht auf Einzelanhörung bei Familien
- Recht auf Rückübersetzung des Protokolls, Anforderungen an das Protokoll nach § 25 VII AsylG, Recht zur Verweigerung der Unterschrift bei mangelnder Protokollierung, Frist für die nachträgliche Korrektur (nur kleine Korrekturen, z.B. Zahlendreher bei Daten oder Verwechslung von Namen o.ä., da sonst ggf. unglaubwürdig)
- ⇒ *Hier*: Den Klienten verstärkt darauf hinweisen, dass er das Recht hat, bei Verständigungsproblemen die Anhörung nicht durchzuführen.

8. Auf **Probleme**, die während der Anhörung auftreten können, hinweisen (insbesondere Verweigerung des Einlasses der Begleitungsperson, Verständigungsprobleme, Druckausübung bei Einforderung von Pausen und der Rückübersetzung des Protokolls) und über die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde aufklären.

9. Prüfungskanon des BAMF und **Kriterien** für die Glaubhaftigkeitsprüfung erläutern:

- Chronologische, widerspruchsfreie, stimmige, kohärente, plausible, lebensnahe und detailreiche Schilderung
- Darstellung der eigenen Betroffenheit („selbsterlebte Geschichte“)
- Übereinstimmung mit den Länderinformationen
- Bekräftigung durch Beweismittel

10. Die ersten **24 Fragen** des standardisierten Fragenkatalogs mit dem Klienten durchsprechen.

- ⇒ Fragenkatalog des BAMF (25 Fragen).

11. **Fluchtgeschichte** schildern lassen (nur, wenn der Klient das möchte) und Hilfestellungen nach den Kriterien für die Glaubhaftigkeitsprüfung hierzu geben (Zeitstrahl als Unterstützung für die Aufarbeitung). Dabei insbesondere auch kritische Nachfragen des BAMF simulieren: Wo sind Widersprüche in der Erzählung? Ist das Vorbringen stimmig und detailreich?

- Warum haben Sie Äthiopien verlassen?
- Woher kamen die Touristen und wie haben Sie sich mit ihnen verständigen können, wenn Ihr Englisch nicht so gut ist?
- Die Touristen-Gruppen hatten also meistens eine:n eigene:n äthiopische:n Reiseführer:in. Warum haben diese ihnen nicht das Kloster gezeigt?
- Was genau haben Sie den Touristen über das A-Kloster erzählt?
- Schildern Sie nochmal genauer die Situation mit dem Polizisten. Woher wusste er, dass Sie schlecht über die Regierung reden?
- Wie hat Ihr Onkel von der Festnahme erfahren? Wen hat er bestochen?
- ⇒ Problem 1: Möglicherweise ist es unglaubwürdig, dass der Klient nach der Ermahnung durch den „Polizisten“ unbehelligt seine Aktivitäten fortgesetzt hat.
- ⇒ Problem 2: 2.000 € ist sehr viel Geld.
- ⇒ Problem 3: Warum sollte ihn ein Tourist verraten haben?
- ⇒ Problem 4: Der Klient sollte in seiner Anhörung die Verknüpfung der Verfolgung mit einem der Verfolgungsgründe genauer darlegen, insbesondere seine politischen Einstellungen.

Rechtliche Prüfung**Flüchtlingseigenschaft (§ 3 IV AsylG)****1. Verfolgungshandlung** (§ 3a AsylG i.V.m. Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie)

- Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (§ 3a I Nr. 1 AsylG; z.B. Art. 2, 3, 4, 7 EMRK) oder Kumulation verschiedener Verletzungen (§ 3a I Nr. 2 AsylG) – Regelbeispiele in § 3a II AsylG (vgl. auch Art. 9 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Vorliegend kommen als Verfolgungshandlungen die Inhaftierung und damit eine Verletzung von Art. 5, 6, 7, 10, 13, 14 EMRK in Betracht.**

2. Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlung zu Verfolgungsakteur (§ 3c AsylG i.V.m. Art. 6 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Hier liegt eine Verfolgung durch den äthiopischen Staat vor.**

3. „Aus begründeter Furcht“ als Anforderung an die Verfolgungsprognose (Art. 2 lit. d und Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ **Hier ist der Klient vorverfolgt, sodass die Beweislastumkehr des Art. 4 IV EU-Qualifikationsrichtlinie greift.**

4. Verfolgungsgrund (§§ 3 I, 3b I, II AsylG i.V.m. Art. 2 lit. d, 10 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 A Nr. 2 GFK)

⇒ **Hier kommt als Verfolgungsgrund die politische Überzeugung des Klienten sowie seine Zugehörigkeit zur oromischen Ethnie in Betracht.**

5. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund

⇒ (+)

6. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat (§§ 3d, 3e AsylG i.V.m. Art. 7, 8 EU-Qualifikationsrichtlinie)

⇒ (+)

7. Keine Ausschlussgründe (§ 3 II–IV AsylG i.V.m. Art. 12 EU-Qualifikationsrichtlinie i.V.m. Art. 1 F GFK)

⇒ (+)

12. Mögliche Gründe für die **Aufhebung/Verlegung/Entzerrung des Anhörungstermins** erläutern und identifizieren (ggf. Unterstützung hierbei) sowie auf Folgen eines nicht entschuldigtem (Vorsicht: nur ärztliche Atteste als „verhandlungsunfähig“ werden anerkannt) Erscheinens zum Termin hinweisen (§ 33 II 1 Nr. 1 AsylG: Einstellung des Verfahrens).

- Den Klienten fragen, ob er sich in der Lage fühlt, die Anhörung durchzuführen.

13. **Beweismittel** identifizieren und für die Anhörung aufbereiten.

⇒ *Hier:* Gibt es Beweise für das Gespräch mit dem Polizisten und die anschließende Inhaftierung?

14. Bei **Erkrankungen** fachärztliches Attest einholen (ggf. Verweisberatung).

15. Angebot zur **Begleitung**.

16. Will der Klient kontinuierliche Weiterberatung?

- **Beratungsvertrag** erklären, schließen und mitgeben.
- **Datenblatt** ausfüllen.

- Beides fotografieren für die eigenen Akte und dann dem Klienten als Papier mitgeben.

17. Rechtsanwält:in anraten und vorschlagen, falls der Klient anwaltliche Betreuung wünscht.

18. Ggfs. **Nachbereitungstermin** vereinbaren (z.B. das zugeschickte Anhörungsprotokoll gemeinsam rückübersetzen, prüfen und ggfs. korrigieren).

- Dem Klienten sagen, dass er das Protokoll zum nächsten Termin mitbringen soll.

19. **Nachbereitung:**

- Akte (Foto vom Beratungsvertrag und Datenblatt) auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Ggfs. Mitteilung an das BAMF schicken.

M. BERATUNGSSIMULATIONSFÄLLE ZUM FAMILIENNACHZUG

1. FALL M-1

Du heißt Sharif Hassan Sheikh Aden. Du bist ein 14-jähriger Junge aus Somalia und Angehöriger des Ashraaf-Clans.

Du warst schon öfter in der Beratung der RLC. Heute bist du gekommen, weil du deine Eltern so schnell wie möglich nach Deutschland holen willst.

Auf Nachfrage zu deinem Verfahrensstand bzw. nach Einsicht in die RLC-Akte:

Ursprünglich wurde dir nur ein Abschiebeverbot gewährt. Aber dann hast du ja geklagt und vorletzte Woche war der Gerichtstermin. Der Anwalt meinte zu dir, dass du jetzt einen besseren Status hättest und dir wurde vor ein paar Tagen der korrigierte Bescheid vom BAMF zugeschickt. Den Bescheid (subsidiärer Schutz wurde dir nun zuerkannt) hast du auch dabei und zeigst ihn auf Nachfrage den Beratenden.

Auf Nachfrage, wo sich deine Eltern befinden:

Deine Eltern sitzen in Griechenland fest. Es dauerte ihnen zu lange mit dem Klageverfahren und allem. Das hat sich ja alles hingezogen. Daher haben sie sich auf den gefährlichen Weg nach Europa gemacht.

Auf Nachfrage, ob die Eltern bereits einen Asylantrag gestellt haben:

Das weißt du nicht. Sie sind erst seit vier Tagen auf Lesbos. Dort wurden sie jedenfalls registriert. Du kannst deine Eltern nochmal fragen.

Abwandlung

Du kommst nach 9 Monaten wieder in die Beratung. Es hat sich noch nichts getan. Du bist verzweifelt. Deine Eltern sind noch nicht hier. Deshalb fragst du die Beratenden, wie du nun vorgehen könntest.

Beratungsvorschlag Fall M-1

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

⇒ *Hier*: Es ist eine Folgeberatung, daher ist keine Vorstellung der RLC nötig. Eine RLC-Akte (inkl. Datenbogen und Beratungsvertrag) ist auf dem Laufwerk wahrscheinlich vorhanden.

2. **Anliegen** ermitteln, **Sachverhalt** aufklären und **Verfahrensstand** ermitteln.

- Warum bist du heute gekommen?

⇒ *Hier*: Der Klient begehrt **Elternnachzug** (zu einem unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten).

- Wie ist dein Verfahrensstand? Hast du den korrigierten Bescheid mit?

⇒ *Hier*: Dem Klienten wurde **subsidiärer Schutz** nach § 4 AsylG, also internationaler Schutz, zuerkannt.

- Wo befinden sich deine Eltern zurzeit? Haben diese bereits einen Asylantrag gestellt?

⇒ *Hier*: Die Eltern des Klienten befinden sich **in Griechenland**, sodass vorliegend die Voraussetzungen einer Dublin-Familienzusammenführung zu prüfen sind. Ob die Eltern bereits einen Asylantrag gestellt haben, ist unklar.

Eltern von UMF, denen bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde, können über Art. 9 i.V.m. Art. 2 lit. g Dublin-III-VO nach Deutschland überstellt werden.

3. Dem Klienten **rechtliche Lage erklären** und bei **notwendigen Verfahrenshandlungen unterstützen**.

- Eingeleitet wird das Verfahren zur Familienzusammenführung nach der Dublin-III-VO grundsätzlich durch den **Asylantrag der Eltern**.
- Diese müssen die Nachweise bei den griechischen Behörden einreichen. **Nachweise des Verwandtschaftsverhältnisses** können beispielsweise sein: Auszüge aus dem Familienbuch, Registerauszüge oder Geburtsurkunden (vgl. Art. 22 III Dublin-III-VO).
- Darüber hinaus sollten sie den Wunsch zum Familiennachzug den griechischen Behörden schriftlich kundtun.

⇒ Eine Vorlage hierfür befindet sich auf S. 39 der Informationsbroschüre der Diakonie (s.u. Infobox).

- Dem Klienten Vorlage senden, ggf. gemeinsam ausfüllen, drucken und verschicken.
- Hilfreich kann es sein, dem schriftlichen Wunsch auch eine Zustimmungserklärung seitens des Klienten sowie eine Kopie seines Aufenthaltstitels bzw. des BAMF-Bescheides hinzuzufügen.

⇒ Eine Vorlage hierfür befindet sich auf S. 40 der Informationsbroschüre der Diakonie (s.u. Infobox).

- Ggfs. mit dem Klienten die Zustimmungserklärung samt Kopien gemeinsam vorbereiten und verschicken.
- Nach Prüfung der Nachweise wird Griechenland ein Aufnahmegesuch an Deutschland stellen. Dieses muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Asylgesuchstellung erfolgen. Deutschland hat dann zwei Monate Zeit zu antworten. Für die Überstellung von Griechenland nach Deutschland gilt eine sechsmo- natige Frist ab Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion. Wird die Frist nicht eingehalten, kann dies gericht- lich geltend gemacht werden (s.u.).

Quellen zur Vertiefung

- ❖ *Voigt/González Méndez de Vigo*, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland und Familienzusammenführung durch die Dublin-III-VO, JAmt 2019, S. 122–129.
- ❖ *Diakonie*, Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Deutschland. Anspruch – Verfahren – Praxistipps, 2/2018, https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/02_2018_Familienzusammenfu_hrungen.pdf.
- ❖ *Informationsverbund Asyl & Migration*, Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung, <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsaeetze-dublin-iii-verordnung>.

4. Ggf. **Folgetermin** vereinbaren.

5. Nachbereitung:

- Protokoll und neue Dokumente auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Fall in der juristischen Supervision besprechen.

Abwandlung

Der Fall ist angelehnt an: VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.9.2017 – 6 L 4438/17.WI.A.

- Theoretisch darf das Familiennachzugsverfahren im Rahmen der Dublin-III-VO nicht länger als **11 Monate** dauern (3 Monate Zeit für das Aufnahmeseuchen + 2 Monate Zeit für die Zustimmung + 6 Monate Zeit für die Überstellung).
 - ⇒ Im vorliegenden Fall verbleiben somit nur noch ca. 2 Monate. Die genaue Überstellungsfrist kann vorliegend allerdings nicht berechnet werden, da das Datum des Aufnahmeseuchens und der Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion Deutschlands ungewiss ist.
- Daher sollte zunächst der Verfahrensstand ermittelt und bei den Behörden angefragt werden, ob noch Dokument fehlen.
- Schreiben bzw. E-Mail an die entsprechende deutsche und griechische Behörde gemeinsam mit dem Klienten vorbereiten und dem Klienten mitgeben:

Zuständige griechische Behörde	Zuständige deutsche Behörde
Ministry of Interior Police Headquarters Security and Order Branch Aliens Division Asylum Section Greek Dublin Unit 4 Kanellopoulou St. GR-10177 Athens E-Mail: asylo(at)asylo.gov.gr	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstraße 210 90461 Nürnberg E-Mail: DU2-Posteingang(at)bamf.bund.de

- Wenn alle Informationen zum Verfahrensstand vorliegen, sollte mit rechtsanwaltlicher Unterstützung überlegt werden, ob ein Eilantrag Sinn macht, bevor die Überstellungsfrist abläuft.
- ⇒ Ein Muster-Schriftsatz kann hier abgerufen werden: <https://www.asyl.net/view/muster-schriftsatz-eilrechtsschutz-zur-fristgerechten-dublin-familienzusammenfuehrung/>.

Hintergrundwissen

Deutschland und Griechenland haben 2017 ein **Abkommen zur Deckelung** der Familienzusammenführung beschlossen. Dies führte in der Folge dazu, dass monatlich lediglich eine geringe Anzahl an Personen im Wege des Familiennachzugs von Griechenland nach Deutschland überstellt wurde. Wie das VG Wiesbaden im September 2017 feststellte, ist eine solche Praxis nicht mit der Dublin-III-VO vereinbar: Die Überstellung zur Familienzusammenführung muss rechtzeitig vor Ablauf der Überstellungsfrist erfolgen. Die Betroffenen haben ein subjektives Recht auf die Einhaltung der Frist (vgl. auch EuGH im Fall *Mengesteab*). Dies gilt insbesondere bei minderjährigen Kindern (vgl. Erwägungsgrund 13 Dublin-III-VO i.V.m. UN-Kinderrechtskonvention und EU-GRCh).

Erst aufgrund einer weiteren Verwaltungsabsprache von August 2018 zwischen Deutschland und Griechenland wurden die sich durch die Deckelungsabsprache aufgestauten „Altfälle“ nach Deutschland überstellt. Nach der BT-Drs. 19/8340, S. 32 findet das Verfahren wieder entsprechend dem in der Dublin-III-VO geregelten Fristensystem statt.

2. FALL M-2

Dein Name ist Afkarit. Du bist aus Eritrea geflohen und sprichst Englisch.

Heute bist du zum zweiten Mal in der Beratung. Du hast vor 4 Wochen deinen Bescheid vom BAMF bekommen.

Nun möchtest du so schnell wie möglich deine zwei Kinder, die bei deinen Eltern in Eritrea leben, nachholen.

Auf Nachfrage zu deinem Schutzstatus:

Den Bescheid hast du leider zu Hause gelassen. Dir wurde nun von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Du kannst den Bescheid gerne schnell holen gehen.

Auf Nachfrage zum Alter der Kinder:

Dein Sohn ist 17 und deine Tochter ist 8 Jahre alt.

Auf Nachfrage zum Vater der Kinder:

Du weißt nicht, ob er noch lebt oder nicht. Eines Tages kam er nicht mehr wieder. Du vermutest, er wurde von der eritreischen Regierung verschleppt...

Auf Nachfrage zu den Nummern der Pässe der Kinder:

Du hast keine Fotos von den Pässen der Kinder auf deinem Handy. Allerdings kann sie dir deine Mutter in den nächsten Tagen schicken.

Abwandlung

Dir wurde nur subsidiärer Schutz gewährt und nun fragst du dich, ob du trotzdem deine Kinder nachholen darfst. Seit dir der Bescheid zugestellt wurde, sind schon mehr als drei Monate vergangen. Du hattest gehört, dass ein Familiennachzug zu subsidiär Geschützten nicht möglich ist, daher bist du vorher nicht in die Beratung gekommen. Du hast große Angst und machst dir Sorgen um deinen Sohn: Bei deinem letzten Telefonat hat dir deine Mutter erzählt, dass der Nachbarsjunge als Kindersoldat rekrutiert wurde.

Auf Nachfrage zu „Integrationsleistungen“:

Du hast einen Job als Busfahrerin bei der HVV. Zusätzlich engagierst du dich bei der Insel hilft e.V. und organisierst regelmäßig Gruppentreffen für neuankommende Geflüchtete.

Beratungsvorschlag Fall M-2

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

⇒ *Hier*: Es ist eine Folgeberatung, daher ist keine Vorstellung der RLC nötig. Eine RLC-Akte (inkl. Datenbogen und Beratungsvertrag) ist auf dem Laufwerk wahrscheinlich vorhanden.

2. **Anliegen** ermitteln, **Sachverhalt** aufklären und **Verfahrensstand** ermitteln.

- Warum sind Sie heute gekommen?

⇒ *Hier*: Die Klientin begehrt **Kindernachzug**.

- Wie ist der Verfahrensstand? Haben Sie bereits einen Bescheid zum Asylantrag vom BAMF erhalten?

⇒ *Hier*: Der Klientin wurde höchstwahrscheinlich die **Flüchtlingseigenschaft** nach § 3 AsylG gewährt.

- Wo befinden sich Ihre Kinder zurzeit? Und wie alt sind sie? Was ist mit dem Vater der beiden?

⇒ *Hier*: Die minderjährigen Kinder der Klientin befinden sich **in Eritrea** bei ihren Großeltern, sodass vorliegend die Voraussetzungen des Familiennachzugs nach §§ 27 ff. AufenthG zu prüfen sind. Der Vater der beiden wurde wahrscheinlich verschleppt.

Zu berücksichtigen sind immer folgende Fragen beim Familiennachzug:

- *Wer* darf nachziehen?
- *Zu wem* darf nachgezogen werden?
- *Welche weiteren Voraussetzungen* müssen erfüllt sein?

Für die minderjährigen Kinder eines anerkannten Flüchtlings ist ein Familiennachzug nach **§§ 29 I, II 2 Nr. 1, 32 AufenthG** möglich. Bei fristwahrendem Antrag innerhalb der **dreimonatigen Frist (!!!)** ist nach § 29 II Nr. 1 AufenthG von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung und der Voraussetzung, genügend Wohnraum zur Verfügung zu stellen, abzusehen (sogenannte privilegierter Familiennachzug).

3. Der Klientin **rechtliche Lage erklären** und bei **notwendigen Verfahrenshandlungen unterstützen**.

- Zunächst ist eine **fristwahrende Anzeige** nach § 29 II Nr. 1 AufenthG vorzunehmen.

- Gemeinsam mit der Klientin Formular auf <https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#fzsy> ausfüllen, im gemeinsamen RLC-Laufwerk in ihrer Akte abspeichern, ausdrucken und mitgeben.

- Zusätzlich formlose fristwahrende Anzeige an die Botschaft in Asmara/Nairobi/Khartum/Addis Abeba und an die zuständige Ausländerbehörde per Fax/E-Mail und postalisch schicken und der Klientin Kopie bzw. Schrift zum Abschicken mitgeben.

- Zusätzlich ist ein **Termin bei der Botschaft** zu vereinbaren.

- Da die Klientin nicht alle Daten (Nummern der Pässe der Kinder) dabei hat, kann ein Termin erst beim nächsten Mal zusammen gebucht werden.

- Nächste **Schritte** sind dann: Terminvereinbarung bei der Botschaft, Zusammenstellung und Übersetzung der Urkunden und Unterlagen für die Vorsprache, Wahrnehmung des Termins, Visumerteilung, Einreise und Antrag auf den entsprechenden Aufenthaltstitel bei der Hamburger Ausländerbehörde.

- Vorliegende Besonderheiten sind zum einen die Sorgeberechtigung der Klientin und die Minderjährigkeit ihres Sohnes.
 - **Sorgeberechtigung:** Erforderlich für den Anspruch auf Familiennachzug ist das alleinige Sorgerecht der Klientin oder das Einverständnis des anderen Teils. Vorliegend müsste mit der zuständigen Botschaft geklärt werden, wie der Nachweis erbracht werden soll, dass der Vater verschwunden ist.
 - **Minderjährigkeit** des Sohnes: Der Sohn der Klientin ist bereits 17 Jahre alt. § 32 II 1 AufenthG gilt hier wegen der Ausnahme in § 32 II 2 Nr. 1 AufenthG nicht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit des Sohnes ist die Antragstellung. Verzögert sich der Termin wegen erheblichen Terminaufkommens, ist auf die fristwahrende Anzeige abzustellen.

Quellen zur Vertiefung

- ❖ Caritas, Familiennachzug zu Flüchtlingen – eine Beratungshilfe, 2017, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Caritas_Ratgeber_Familiennachzug.pdf.
- ❖ Caritas, Familiennachzug aus Eritrea, 5/2019, https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/2019-03-18-Aktualisierung_Eritrea-2.pdf.
- ❖ Informationsverbund Asyl & Migration, Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung, <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas>.

4. **Folgetermin** vereinbaren für die nächsten Schritte.

5. Nachbereitung:

- Protokoll und neue Dokumente auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Fall in der juristischen Supervision besprechen.

Abwandlung

Der **Familiennachzug zu subsidiär Geschützten** ist in dem neu eingeführten **§ 36a AufenthG** geregelt. Dieser ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Nach § 36a II 2 AufenthG können monatlich nur 1.000 Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten erteilt werden. Eine fristwahrende Anzeige ist nicht erforderlich. Die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung und das Wohnraumerfordernis gelten im Rahmen des § 36a AufenthG nicht. § 36a AufenthG setzt voraus: zum einen, dass es sich um ein Familienmitglied der Kernfamilie handelt, und zum anderen, dass humanitäre Gründe vorliegen.

- Vorliegend greifen mehrere humanitäre Gründe: § 36a II 1 Nr. 1, 2 und 3 AufenthG. Zusätzlich sollte ermittelt werden, ob „positiv zu berücksichtigende Integrationsleistungen“ vorliegen (beispielsweise hier die Lebensunterhaltssicherung und das gesellschaftliche Engagement).
- Wie oben sollte der Klientin die rechtliche Lage erklärt werden und sie bei notwendigen Verfahrenshandlungen – zunächst bei der Antragstellung und bei der Darstellung der humanitären Gründe sowie der Integrationsaspekte bei der zuständigen Botschaft –unterstützt werden.

Quellen zur Vertiefung

- ❖ Caritas, Familiennachzug zu subsidiär Geschützten, 11/2018, https://www.ggua.de/fileadmin/Neue_Arbeitshilfen/18_AhFamiliennachzugSubs.pdf.

3. FALL M-3

Dein Name ist Abu aus Homs. Du bist 18 Jahre alt.

Du kommst heute sehr verärgert in die Beratung. Du hast gestern einen Bescheid von der Botschaft bekommen, dass die Visumsanträge für den Familiennachzug abgelehnt wurden, die du vor längerer Zeit mit Unterstützung der RLC gestellt hast.

Auf Nachfrage zum Bescheid:

Nein, den Bescheid hast du Zuhause gelassen. Ablehnungsgrund ist deine Volljährigkeit und dass du nicht genügend Wohnraum hast und kein Geld verdienst – so Erinnerst du dich jedenfalls.

Auf Nachfrage zu deinem Schutzstatus:

Du hast die Flüchtlingseigenschaft.

Auf Nachfrage, wer nachziehen soll und wo sie sich gerade befinden:

Deine Mutter und deine beiden minderjährigen Geschwister. Nach einem Bombenanschlag wurde euer Haus zerstört – nun bewohnen sie mit einer anderen Familie eine Schule als Notunterkunft. Die Situation ist schrecklich!

Dein Vater ist vor ein paar Jahren bereits verstorben bei einem Autounfall.

Auf Nachfrage, wann du 18 geworden bist:

Vor drei Monaten bist du volljährig geworden. Als du den Asylantrag gestellt hast, bei Zustellung des BAMF-Bescheides und auch als ihr den Visumsantrag gestellt habt, warst du noch minderjährig.

Auf Nachfrage zu deiner Wohn- und Einkommenssituation:

Momentan wohnst du noch in einer Wohngruppe, allerdings könnte dir im Falle eines Familiennachzugs eine Wohnung mit 75 Quadratmeter zur Verfügung gestellt werden. Ein eigenes Einkommen hast du momentan nicht. Möglicherweise könnte eine befreundete Familie mit einer Verpflichtungserklärung dir und deiner Familie helfen.

Beratungsvorschlag Fall M-3

Der Fall ist angelehnt an: VG Berlin, Urteil vom 1.2.2019 - 15 K 936.17 V.

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden, **Vorstellung** der anwesenden Personen sowie **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

⇒ *Hier*: Es ist eine Folgeberatung, daher ist keine Vorstellung der RLC nötig. Eine RLC-Akte (inkl. Datenbogen und Beratungsvertrag) ist auf dem Laufwerk wahrscheinlich vorhanden.

2. **Anliegen** ermitteln, **Sachverhalt** aufklären und **Verfahrensstand** ermitteln.

- Warum bist du heute gekommen?

⇒ *Hier*: Der Klient begehrt **Familiennachzug** (Eltern- und Geschwisternachzug).

- Wie ist der Verfahrensstand? Hast du bereits einen Bescheid zum Asylantrag vom BAMF erhalten?

⇒ *Hier*: Der Klient hat die **Flüchtlingseigenschaft**.

- Wer soll nachziehen und wo befinden sich deine Familienmitglieder zurzeit?

⇒ *Hier*: Die **Mutter** und die beiden **minderjährigen Geschwister** sollen nachziehen. Diese befinden sich noch in **Syrien**, sodass vorliegend die Voraussetzungen des Familiennachzugs nach §§ 27 ff. AufenthG zu prüfen sind.

- Weitere Fragen: Wann bist du **18 Jahre alt geworden**? Wie ist deine Wohn- und **Einkommenssituation**?

Zu berücksichtigen sind immer folgende Fragen beim Familiennachzug:

- *Wer* darf nachziehen?
- *Zu wem* darf nachgezogen werden?
- *Welche weiteren Voraussetzungen* müssen erfüllt sein?

Die **Eltern** eines minderjährigen Flüchtlings haben einen Anspruch auf privilegierten Familiennachzug nach **§ 36 I AufenthG**. Verbreitete Verwaltungspraxis war es jedoch, dass den Eltern von Minderjährigen, die während des Visumverfahrens volljährig wurden, das Visum verwehrt wurde. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 12.4.2018⁴¹⁶ entschieden, dass eine Visumablehnung in solchen Fällen unvereinbar mit der EU-Familiennachzugsrichtlinie ist. Das Auswärtige Amt änderte seine Auffassung im Anschluss an das Urteil nicht. Die zuständigen Gerichte hingegen, das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg, halten das EuGH-Urteil richtigerweise auch hier in Deutschland für anwendbar.

Eine Aussage zum **Geschwisternachzug** enthielt das Urteil nicht. Der Nachzug von minderjährigen Geschwistern ist nach jetziger Gesetzeslage bei gleichzeitiger Einreise der Eltern über **§ 32 AufenthG** möglich – allerdings ohne privilegierte Voraussetzungen, d.h. der Wohnraumnachweis und die Sicherung des Lebensunterhalts müssen gegeben sein, wobei in atypischen Fällen von der letzteren abgesehen wird.

Eine weitere Möglichkeit des Geschwisternachzugs bietet **§ 36 II AufenthG**, wenn ein familienbezogener Härtefall vorliegt. Grundsätzlich gelten auch im Rahmen des § 36 II AufenthG das Wohnraumerfordernis und die Lebensunterhaltssicherung.

⁴¹⁶ EuGH, A. und S./Niederlande, Urteil vom 12.4.2018, Rs. C-550/16.

Des Weiteren könnten die Geschwister über einen sog. „Kaskadennachzug“ über den privilegierten Nachzug gem. **§ 29 II AufenthG** (Lebensunterhalt und Wohnraum sind hier keine Voraussetzungen) zu den Eltern nachziehen, nachdem mind. ein Elternteil nach Deutschland über § 36 I AufenthG eingereist ist und gem. **§ 26 AsylG** Familienasyl erhalten hat.

Zum Vorgehen im Detail siehe:

- ❖ *Flüchtlingsrat Baden-Württemberg*, Hinweise zum Familienasyl und „Kaskadennachzug“, 2/2018, https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/2018-02-28-Arbeitshilfe_Familienasyl_Kaskadennachzug.pdf.

Die jetzige Gesetzeslage in Bezug auf den Geschwisternachzug, die nicht vom Wohnraumerfordernis und der Lebensunterhaltssicherung absieht, ist im Hinblick auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und der UN-Kinderrechtskonvention problematisch.

Für mehr Informationen hierzu siehe:

- ❖ *Informationsverbund Asyl & Migration*, Themenschwerpunkt Familienzusammenführung, Beiträge aus dem Asylmagazin 4/2017, https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/AM17-4_thema_famzus.pdf.
- ❖ *Hörich, Carsten*, Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug. Studie im Auftrag von Save the Children e.V., 2. Aufl. 2019, https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/StC_Gutachten_Geschwisternachzug_2019_Web-PDF.pdf.
- ❖ *Flüchtlingsrat Niedersachsen*, Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, 17.3.2020, <https://www.nds-fluerat.org/42408/aktuelles/geschwisternachzug-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen-und-subsidaer-schutzberechtigten/>.

3. Dem Klienten **rechtliche Lage** erklären und bei **notwendigen Verfahrenshandlungen unterstützen**.

- Möglichkeit der **Remonstration** bei der ablehnenden Botschaft und der Klage und des Eilrechtsschutzes beim VG Berlin erläutern.
- Gründe zusammentragen und gemeinsam vorformulieren.
- In vorliegenden Fall ist auch die **Einholung rechtsanwaltlicher Unterstützung geboten**.
- **Rechtshilfe-Fond vom BumF** kann die Finanzierung einer:s Rechtsanwält:in unterstützen: <https://b-umf.de/rechtshilfefonds/antrag/>.

Quellen zur weiteren Vertiefung

- ❖ *BumF*, Hinweise zur Umsetzung der EuGH Entscheidung vom 12.4.2018 zum Elternnachzug zu anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen, 10/2018, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/07/2018_10_02_hinweise-zum-eugh-urteil-zum-elternnachzug-aktualisiert.pdf.
- ❖ *Auswärtiges Amt*, Runderlass zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, 20.3.2017, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-03-20-Runderlass-Auswaertiges-Amt-Geschwisternachzug.pdf>.

4. **Folgetermin** vereinbaren für die nächsten Schritte.

5. **Nachbereitung:**

- Protokoll und neue Dokumente auf das gemeinsame Laufwerk „RLC-Beratungsarbeit“ hochladen.
- Fall in der juristischen Supervision besprechen.

N. BERATUNGSSIMULATIONSFÄLLE ZU NEGATIVEN BESCHEIDEN

1. FALL N-1

Du bist 24 Jahre alt, weiblich und Staatsangehörige Ugandas. Dein Name ist Lilian Walassi.

Mit Anfang 20 bist du mit einem Jahres-Visum als Au-Pair auf dem Luftweg nach Deutschland gekommen. Von der Familie in Deutschland bist du dann aber sehr schlecht behandelt worden. Du bist dann irgendwann einfach abgehauen. Du hast den Behörden hierüber nicht Bescheid gegeben und hast dich mit informeller Arbeit in der Gastronomie über Wasser gehalten.

Vor etwa einem Jahr bist Du in der U-Bahn ohne Fahrschein erwischt worden. Weil du das erhöhte Beförderungsentgelt nicht bezahlen und du dich auch nicht mit einer Wohnadresse in Deutschland ausweisen konntest, kam die Polizei. Die hat dich dann mit auf die Wache genommen und dich gefragt, wo du wohnst. Die Polizist:innen haben gesagt, es sei sehr schlimm, dass du dich nicht um ein neues Visum gekümmert hast und einfach in Deutschland geblieben bist. Da hast du Angst bekommen und gesagt, dass du Asyl beantragen möchtest. Die Polizei hat dich dann zu einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geschickt, wo du auch später angehört worden bist. Deinen Pass hat die Polizei behalten.

Dem BAMF hast du erzählt, dass du in Uganda mit einem älteren Mann zusammen warst, der in illegale Geschäfte verwickelt war. Er hat seine Geschäftspartner betrogen. Diese haben dann gedroht, dich zu töten. Die Polizei hat dir nicht geholfen, sodass du Uganda verlassen hast, um dich zu schützen. Dein Asylantrag ist als unbegründet abgelehnt worden. In der Begründung der Ablehnung steht, dass du dich in einer der Großstädte des Landes hättest verstecken können, in Nairobi zum Beispiel. Außerdem sei es unglaublich, dass du erst so spät einen Asylantrag gestellt hast.

Du bist sehr nervös und willst von den Asylberatern nun wissen, ob du trotzdem in Deutschland bleiben kannst.

Auf Nachfrage der Beratenden:

- Den Bescheid und den gelben Umschlag hast du dabei. Auf dem Umschlag steht das Datum 19.6.2020.

Abwandlung

Die Anwältin, die dir beim letzten Gespräch mit der RLC empfohlen wurde, hat Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Letzte Woche war die mündliche Verhandlung. Der Richter hat sehr viele Fragen gestellt, er hat sehr laut gesprochen und du fühltest dich mulmig. Er hat dir nicht geglaubt und die Klage abgewiesen. Das Urteil hast du nicht mit in die Beratung gebracht.

Du kommst in die Beratung, weil du gestern bei einer Beratung von dem Verein Savia warst und die dir gesagt haben, dass es gut wäre, wenn du dich nochmal von der RLC beraten lässt. Dir ist es sehr unangenehm und du erzählst den Beratern nur zögerlich, dass du dem BAMF und deiner Anwältin nicht erzählt hast, dass du dich zu Frauen hingezogen fühlst. Denn danach hat niemand gefragt und es wurde dir erst in Deutschland richtig bewusst, sodass es doch nichts mit deiner Flucht aus Uganda zu tun hat.

Beratungsvorschlag Fall N-1

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden und **Vorstellung** der anwesenden Personen. Frage, ob die ratsuchende Person schon einmal in der Beratung der RLC war. **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. **Anliegen** ermitteln und **Sachverhalt** aufklären.

- Warum sind Sie heute gekommen?
 - ⇒ *Hier*: Die Klientin hat einen **Ablehnungsbescheid** des Asylantrags erhalten und möchte wissen, ob es eine Möglichkeit gibt dennoch in Deutschland zu bleiben.
- Klagefrist ermitteln: Haben Sie den Bescheid und den gelben Umschlag mit, in dem der Brief drin war (wg. Zustellungsdatum)?
 - Die Klagefrist beträgt bei einer einfachen Ablehnung 2 Wochen, vgl. § 74 I AsylG.
 - ⇒ *Hier also*: Zustellung am 19.6.2020 (siehe Datum auf dem gelben Umschlag des Bescheids), Fristbeginn am 20.6.2020 um 0 Uhr, Fristende am 3.7.2020 um 24 Uhr (§ 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 ff. BGB – sofern Rechtsmittelbelehrung fehlerfrei).

3. **Möglichkeit zur Klage** darlegen, klären, dass RLC ein Gerichtsverfahren nicht (allein) begleiten kann, aber bei den weiteren Schritten unterstützen kann:

- Klage ohne rechtsanwaltliche Unterstützung einreichen (nur ausnahmsweise zur Fristwahrung sinnvoll):
 - Die Klage kann bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts zu Protokoll gegeben werden. Hierfür muss die Klientin den BAMF-Bescheid mitbringen. Die Begründung kann später erfolgen.
 - Die Klage kann auch per Post/Fax eingereicht werden. Die RLC kann hierbei in dringenden Fällen unterstützen; allerdings muss die Klientin die Klage selbst unterschreiben. Auch hier kann die Begründung später erfolgen.
 - Fristwahrende Musterklage: <https://rlc-deutschland.de/publikation-beratungssituation-im-asylverfahren/>.
- Rechtsanwaltliche Unterstützung ist unbedingt zu empfehlen (insb. für die Klagebegründung):
 - Empfehlung einer:s spezialisierte:n Rechtsanwält:in von RLC-Liste.
 - Möglichkeit der Antragstellung von Prozesskostenhilfe (wird nur bewilligt bei hinreichender Aussicht auf Erfolg). Ggf. die Klientin beim Ausfüllen des Formulars unterstützen.
 - Jedenfalls Unterstützung von der ÖRA für das Gerichtsverfahren.
 - Möglichst telefonisches Abklären mit Rechtsanwält:in bzw. ÖRA über weiteres Vorgehen.

4. Ggf. **Folgetermin** vereinbaren für die Unterstützung der ÖRA/Rechtsanwält:in bei der Klagebegründung.

5. **Nachbereitung**:

- Datenblatt hochladen.
- Fall bei der juristischen Supervision besprechen.

- Falls Klagebegründung in Zusammenarbeit mit einer:s RA:in oder der ÖRA, sind herkunftslandrelevante Informationen zu recherchieren und Gründe für die Gewährung einer Schutzform mit der Klientin herauszuarbeiten.

⇒ Recherche zu inländischer Fluchtalternative und Polizeischutz in Uganda.

Abwandlung

- Hier besteht die Möglichkeit, einen **Asylfolgeantrag** nach § 71 AsylG oder einen isolierten Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG zu stellen.
- Lesbische Frauen in Uganda werden verfolgt:

⇒ Siehe hierzu: https://www.queer.de/detail.php?article_id=35684.

- Allerdings müssten die Voraussetzungen des § 71 AsylG i.V.m. § 51 VwVfG vorliegen: d.h. wie hier ein abgelehnter Asylantrag, die zwischenzeitliche Änderung der Sach- oder Rechtslage bzw. Vorliegen neuer Beweismittel, unverschuldete Verhinderung, die Gründe in das frühere Asylverfahren einzubringen und die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Gründe.

⇒ *Informationsverbund Asyl & Migration / DRK*, Der Asylfolgeantrag, 2018, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2018_10_Folgeantrag_fin.pdf.

- Vorliegend könnte aufgrund des späteren Bewusstwerdens der sexuellen Orientierung eine geänderte Sachlage vorliegen. Aufgrund der hohen Anforderungen an ein Nichtverschulden im Rahmen des § 71 AsylG i.V.m. § 51 VwVfG ist es insbesondere wichtig darzulegen, warum die Klientin sich erst jetzt offenbart hat (z.B. unüberwindbare Angst- und Schamgefühle etc.).
- Problem § 28 (Nachfluchttatbestände):

⇒ Im Kommentar sowie Rspr. nach Beispielfällen hierfür schauen, z.B.:

- https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%5Ckomm%5CBeckO-KAuslR_10%5CASYLVFG%5Ccont%5CBECKOKAUSLR.ASYLVFG.htm
- <https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank/>

- Ein Asylfolgeverfahren ist nur in seltenen Fällen erfolgreich. Daher sollte hierbei unbedingt ein:e erfahrene:r Rechtsanwält:in eingeschaltet werden.

2. FALL N-2

Du bist 32 Jahre alt, männlich und Staatsangehöriger Nigerias.

Du bist über Niger durch die Wüste und dann von Libyen aus mit dem Boot über das Mittelmeer nach Italien gekommen. Die Polizei in Italien hat dir keine Fingerabdrücke abgenommen, sondern dich einfach weggeschickt. Dann hast du dich unbemerkt über Frankreich nach Deutschland durchgeschlagen und Asyl beantragt.

Deinen Pass hast du bei einem Freund versteckt. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hast du einen falschen Namen und ein falsches Geburtsdatum genannt, damit die Behörden später keine Papiere für deine Abschiebung erhalten können. Dass du gelogen hast, ist rausgekommen, weil die Polizei deinem Freund vorwirft, mit Drogen gehandelt zu haben und bei einer Wohnungsdurchsuchung den Pass gefunden hat. Dein Freund hatte Angst und hat der Polizei alles erzählt.

Das BAMF hat dann deinen Antrag wegen der Identitätstäuschung als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Eine Klage dagegen hast du nicht erhoben.

Du bist abgetaucht und hast dich für längere Zeit bei deiner Freundin versteckt.

Die ist jetzt im fünften Monat von dir schwanger.

Du kommst in die Beratung, weil du genug von dem Leben in der Illegalität hast. Du willst Geld für dein Kind verdienen und ihm ein guter Vater sein.

Auf Nachfrage der Beratenden:

- Deine Freundin ist auch Staatsangehörige Nigerias. Sie hat bereits ein Kind, dessen Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Deshalb hat sie eine Aufenthaltserlaubnis.
- Deine Freundin würde dich, wenn es hilft, auch heiraten.
- Sie wohnt in einer großen Wohnung – ausreichend Platz ist da!
- Gerade arbeitet deine Freundin nicht, sondern macht einen Integrationskurs.
- Deine Freundin und ihr erstes Kind bekommen Leistungen vom Jobcenter.
- Eigentlich willst du nicht zurück nach Nigeria, aber wenn es gar nicht anders geht, würdest du das Visumverfahren nachholen.

Beratungsvorschlag Fall N-2

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden und **Vorstellung** der anwesenden Personen. Frage, ob Ratsuchende: schon einmal in der Beratung der RLC war. **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. **Anliegen** ermitteln und **Sachverhalt** aufklären.

- Warum sind Sie heute gekommen?

⇒ *Hier*: Der Klient möchte seinen derzeit irregulären **Aufenthalt regularisieren**.

- Wie ist der Verfahrensstand des **Asylverfahrens**?

⇒ *Hier*: Der Klient hat einen Asylantrag gestellt, der als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, vgl. § 30 III Nr. 2 AsylG. Eine Klage hiergegen wurde nicht erhoben. Die Klagefrist ist verstrichen. Das Asylverfahren ist beendet. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Chance bei einem Asylfolge- oder Zweitantrag nach §§ 71f. AsylG oder einem isolierten Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG.

- **Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten:**

- Die Fluchtroute ist irrelevant. Aufenthaltsrecht über die Freundin oder dem zukünftigen gemeinsamen Kind?
- Vorfragen: Welche Staatsangehörigkeit hat die Freundin? Welchen Aufenthaltstitel hat sie?

⇒ *Hier*: Sie hat auch die nigerianische Staatsangehörigkeit und wahrscheinlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 I Nr. 3 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4 StAG bzw. eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 II AufenthG.

- In einem Folgetermin ggf. zusammen mit Partnerin klären.

3. Dem Klienten **rechtliche Lage erläutern** und bei weiteren **Verfahrenshandlungen unterstützen**:

- Aufenthaltsrecht über **Partner:in** nur bei Ehe gem. § 30f. AufenthG. Ist eine Heirat geplant?

⇒ *Hier*: Die Partnerin hat Aufenthaltserlaubnis nach § 28 I 1 Nr. 3 AufenthG, da sie bereits ein deutsches Kind hat.

⇒ Wenn sie eine Niederlassungserlaubnis gem. § 28 II AufenthG hat, bekäme der Klient als Ehepartner gem. § 30 I AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis („ist“ bei Sprachkenntnissen und Niederlassungserlaubnis der Ehefrau = Anspruch), wenn die allg. Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (s.u.).

- Aufenthaltsrecht über das bald kommende **Kind**?

⇒ Das Kind bekommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 AufenthG. Es gibt keine Norm zum Elternnachzug zu ausländischen Kindern (wie zu deutschen Kindern zur Personensorge gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG), nur:

- § 36 I AufenthG: (–), da Kind keinen der dort aufgelisteten humanitären Aufenthaltstitel erhält.
- § 36 II AufenthG: (+), „kann“, da sonst „außergewöhnliche Härte“.

- Zusätzlich sind die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** zu beachten:

- Lebensunterhaltssicherung nach § 5 I Nr. 1 AufenthG: Ist die Partnerin erwerbstätig?

- ⇒ Übersicht zur Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel von Claudius Voigt, *Netzwerk IQ Niedersachsen*, 1/2019, <https://www.asyl.net/view/detail/News/lebensunterhalt/>.
- Steht ausreichend Wohnraum i.S.d. § 29 I Nr. 2 AufenthG zur Verfügung?
 - Visumsverfahren ist nachzuholen, da Sperre für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ausreise wegen „ou“-Asylablehnung und Begründung mit § 30 III AsylG⁴¹⁷, außer bei einem Anspruch (§§ 10 III, 5 II AufenthG; § 39 AufenthV):
 - Anspruch wg. bevorstehender Eheschließung gem. § 30 I iVm § 10 III AufenthG?
- ⇒ *Hier:* (–), da noch nicht verheiratet. Steht ein Termin zur Eheschließung noch nicht fest, so verlangen die Ausländerbörden regelmäßig eine Aus- und Wiedereinreise mit einem Visum zum Zweck der Eheschließung. Eine Duldung nach § 60a II 3 AufenthG wird in der Regel nicht erteilt.
- ⇒ Kein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis wegen Kind gem. § 36 II AufenthG.
- Sperre wegen § 5 I Nr. 2 AufenthG i.V.m. §§ 53, 54 AufenthG?
- ⇒ *Hier:* Nicht ersichtlich, dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde wegen unerlaubten Aufenthalts und/oder Identitätstäuschung gem. § 95 AufenthG. Die Identitätstäuschung fällt unter § 54 I Nr. 8 AufenthG. Das BVerwG hat festgestellt, dass auch generalpräventive Erwägungen einer Aufenthaltserteilung entgegenstehen können.⁴¹⁸ Allerdings ist ein Ausweisungsinteresse zu verneinen, wenn eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen werden kann.⁴¹⁹ Jedenfalls ist im Rahmen des § 30 I AufenthG der § 27 III 2 AufenthG zu beachten.
- **Duldung** nach § 60a II 1, 3 AufenthG, da wegen Familie als „rechtlichem Grund“ (Art. 6 GG und Art. 8 EMRK) bzw. „persönlicher Gründe“ Abschiebung unmöglich?
- ⇒ (+/–): Aus rechtlichen Gründen kommen hier sowohl die partnerschaftliche als auch die Vater-Kind-Beziehung in Betracht. Eine bloß vorübergehende Trennung für die übliche Dauer eines Visum-Verfahrens (zum Zweck der Eheschließung) allein gilt oftmals jedoch als zumutbar. Allerdings sind die gegenwärtige Schwangerschaft und die mögliche bevorstehende Heirat jedenfalls als „persönliche Gründe“ i.S.d. § 60a II 3 AufenthG zu qualifizieren, was eine Ermessensduldung rechtfertigen würde.
 - Ein **Härtefallantrag nach § 23a AufenthG** ist ebenfalls als Möglichkeit in Betracht zu ziehen.
 - Dem Klienten ist zu raten, vor der Geburt eine **Vaterschaftsanerkennung** beim zuständigen Standes- bzw. Jugendamt vorzunehmen. Auch ist die **Beantragung des gemeinsamen Sorgerechts** zu empfehlen (dies hindert nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG für das Kind; sie wird dann nur nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erteilt).

4. Der Klient ist **an eine:n Rechtsanwält:in** oder an eine andere Stelle zu verweisen, bzw. dieser Fall sollte **engmaschig supervidiert werden**, da das Anliegen über den Aufgabenbereich der RLC Hamburg hinausgeht.

5. Nachbereitung.

- Datenblatt hochladen.
- Recherche mit Kommentaren.
- Fall bei der juristischen Supervision besprechen.

⁴¹⁷ In Hamburg erteilt die Ausländerbehörde bei einem hier aufenthaltsberechtigten Kind und Unzumutbarkeit der Familien-einheit im Herkunftsland eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 V AufenthG, auch wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dies geht aber nur, wenn die Ablehnung als „ou“ nicht mit § 30 III AsylG begründet wurde.

⁴¹⁸ BVerwG, Urteil vom 12.7.2018, 1 C 16/17.

⁴¹⁹ VG Halle, Urteil vom 9.9.2019, 1 A 116/18 HAL.

3. FALL N-3

Dein Name ist Natasha Jankovic. Du bist 35 Jahre alt, weiblich und Staatsangehörige Serbiens.

Du hast zwei Kinder. Dein ältestes Kind ist jetzt 16 Jahre alt und in Serbien geboren; das jüngste Kind in Deutschland.

Du bist im Mai 2019 visumsfrei mit dem Bus über Ungarn und Österreich nach Deutschland gekommen und hast sofort Asyl beantragt. Der Antrag ist im Januar 2020 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden – auch der Antrag deines Sohnes; das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in die Bescheide geschrieben, dass Serbien ein sicheres Land ist.

Die Pässe hast du bei der Asylantragstellung abgegeben.

Du hast mit Hilfe der Sozialarbeiterin im Wohnheim Klage erhoben und den Antrag gestellt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Diesen Eilantrag hat das Verwaltungsgericht schon nach einigen Tagen abgelehnt. Die Klage ist noch nicht entschieden.

Du hast von der Ausländerbehörde, seit du die Post mit dem ablehnenden Beschluss vom Verwaltungsgericht bekommen hast, immer eine Duldungsbescheinigung aufgrund deiner Schwangerschaft erhalten.

Letzte Woche – also 6 Wochen nach der Geburt deines jüngsten Kindes - aber gab es nur noch ein weißes Papier im DIN-A4-Format auf dem „Grenzübertrittsbescheinigung“ steht. Du kommst in die Beratung, weil dir Leute gesagt haben, dass es sehr schlimm ist, wenn die Ausländerbehörde eine „GÜB“ ausstellt, weil es bedeutet, dass die Abschiebung vorbereitet wird.

Auf Nachfrage des Beratenden:

- Der Vater der zwei Kinder ist dein langjähriger Partner, wohnt aber in Serbien. Er ist auch serbischer Staatsangehöriger und schlägt sich dort mit Gelegenheitsjobs durch. Wenn er genug Geld hat, kommt er zu Besuch. In die Geburtsurkunden ist er nicht eingetragen.
- Dein ältestes Kind, Joni, ist gleich nach der Einreise eingeschult worden. Er bereitet sich jetzt auf den mittleren Schulabschluss vor und hat in Deutsch und Mathe ordentliche Noten; nur in Englisch hapert es etwas. Die Lehrer haben dir aber gesagt, dass Joni das schon schaffen wird.
- Du würdest gerne irgendetwas arbeiten, sobald du eine Kita für dein jüngstes Kind gefunden hast. Die Ausländerbehörde hat dir aber gesagt, dass du das nicht darfst. Du bekommst deshalb Geld vom Sozialamt für deine Familie.

Beratungsvorschlag Fall N-3

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020.

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden und **Vorstellung** der anwesenden Personen. Frage, ob Ratsuchende: schon einmal in der Beratung der RLC war. **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. **Anliegen** ermitteln und **Sachverhalt** aufklären:

- Warum sind Sie heute gekommen?
 - ⇒ *Hier*: Klientin hat Angst vor einer Abschiebung und möchte ihren **Aufenthalt** und den ihrer Kinder in Deutschland **sichern**.
- Wie ist der Verfahrensstand? Haben Sie den Bescheid vom BAMF mit?
 - ⇒ *Hier*: Die Klientin hat eine **Ablehnung als offensichtlich unbegründet** erhalten, vgl. § 29a I AsylG i.V.m. Anlage II zum AsylG. Der hiergegen gerichtete Eilantrag war erfolglos. Die Klage ist noch nicht entschieden.

3. Der Klientin **rechtliche Lage erklären**, Möglichkeiten darlegen und bei notwendigen **Verfahrenshandlungen unterstützen**.

- Es wurde keine Duldung mehr erteilt, d.h. dass die Abschiebung nicht mehr ausgesetzt ist und nun theoretisch jederzeit durchgeführt werden kann. Die **Grenzübertrittsbescheinigung** ist zur Vorlage bei der Polizei bei der Ausreise zur Bescheinigung der Ausreise gedacht. Dies bedeutet nicht, dass bereits Abschiebemaßnahmen eingeleitet wurden. Die Grenzübertrittsbescheinigung ermöglicht vielmehr die freiwillige Ausreise, ohne dass eine (zusätzliche) Sperre durch eine Abschiebung eintritt.
- Bei Menschengruppen aus sog. sicheren Herkunftsländern kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG angeordnet werden, so dass zukünftige legale Einreisen und Aufenthalte hierdurch stark erschwert werden (dies ergibt sich aus dem BAMF-Bescheid). Gegen dieses Einreise- oder Aufenthaltsverbot kann ein Antrag auf Aufhebung oder Verkürzung der Dauer gestellt werden.
- Ist eine Aufenthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens möglich?
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG wegen Joni als **gut integriertem Jugendlichen**?
 - *Paritätischer Gesamtverband*, Arbeitshilfe zu den Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b AufenthG, 11/2017, <https://www.asyl.net/view/detail/News/arbeitshilfe-zu-den-bleiberechtsregelungen-gemaess-25a-und-b-aufenthg/>.
 - ⇒ *Hier*: (–); zwar kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 III 2 AufenthG (vgl. § 25a IV AufenthG) erteilt werden, allerdings ist Joni noch nicht lang genug in Deutschland.
 - Bleiberecht aufgrund einer möglichen Beschäftigung der Klientin?
 - ⇒ §§ 60c, 60d AufenthG: (–), siehe Ausschlussgrund des § 60a VI 1 Nr. 3 AufenthG.
 - ⇒ §§ 16 ff. AufenthG: (–), hier gilt § 10 III 2 AufenthG, und eine Wiedereinreise mit dem erforderlichen Visum nach der Sperrfrist ist notwendig (vgl. § 5 II AufenthG).

4. Die Klientin ist an eine:n **Rechtsanwält:in** oder eine andere Stelle zu verweisen bzw. dieser Fall sollte **engmaschig supervidiert werden**, da das Anliegen über den Aufgabenbereich der RLC Hamburg hinausgeht. Wenn die Frau bereit ist, freiwillig auszureisen, sollte sie an das Flüchtlingszentrum (Rückkehrberatung) verwiesen

werden bzw. mit der Ausländerbehörde über die Verlängerung der Grenzübertrittsbescheinigung bis zur möglichen Ausreise verhandelt werden.

5. Nachbereitung:

- Datenblatt hochladen.
- Recherche zu Arbeitsvisa.
- Fall bei der juristischen Supervision besprechen.

4. FALL N-4

Du bist 34 Jahre alt, weiblich und kommst aus dem Iran. Dein Name ist Nesrin Darbandi.

Du hast vor ein paar Wochen einen Bescheid vom Bundesamt erhalten – dieser war negativ.

Du hast mit Hilfe der Sozialarbeiterin im Wohnheim Klage erhoben. Allerdings war diese nicht erfolgreich, da das Verwaltungsgericht dir nicht geglaubt hat, dass du zum Christentum konvertiert bist. Gestern hast du das Urteil vom Verwaltungsgericht per Post erhalten.

Auf Nachfrage der Beratenden:

- Dir geht es gesundheitlich gut und du hast keine Beschwerden.
- Familie oder eine partnerschaftliche Beziehung hast du hier in Deutschland nicht.
- Du hast von einer Freundin gehört, dass private Pflegedienstleister händeringend nach Mitarbeiter:innen und Auszubildenden suchen. Du kannst dir gut vorstellen, eine Ausbildung im Pflegeberuf anzufangen. Deine Freundin könnte dir einen Kontakt vermitteln.

Abwandlung

Du bist am Boden zerstört. Deine verwaltungsgerichtliche Klage hatte keinen Erfolg. Nun hast du Angst abgeschoben zu werden. Du bist im vierten Monat schwanger. Du hattest bereits zwei Fehlgeburten. Der Vater des Kindes - dein langjähriger Freund, der mit dir zusammen geflohen ist - befindet sich derzeit noch im Klageverfahren.

Beratungsvorschlag Fall N-4

Hinweis: Beratungsvorschlag auf dem Stand März 2020.

1. **Begrüßung**, Frage nach dem Befinden und **Vorstellung** der anwesenden Personen. Frage, ob Ratsuchende: schon einmal in der Beratung der RLC war. **Abklärung**, ob die Verständigung mit der dolmetschenden Person funktioniert.

⇒ Beratendenvertrag.

2. **Anliegen** ermitteln und **Sachverhalt** aufklären.

- Warum sind Sie heute gekommen?

⇒ *Hier*: Klientin möchte ihren **Aufenthalt sichern**.

- Ein Asylfolgeverfahren macht vorliegend keinen Sinn, da keine Wiederaufgreifensgründe vorliegen (§ 71 AsylG).
- Insofern ist zu prüfen, ob Duldungsgründe vorliegen.
 - Wie geht es Ihnen gesundheitlich (im Hinblick auf § 60a II, IIc AufenthG)?
 - Haben Sie hier Deutschland familiäre Bindungen (im Hinblick auf § 60a II AufenthG i.V.m. Art. 6 GG)?
 - Könnten Sie sich vorstellen eine Ausbildung zu beginnen (im Hinblick auf § 60c AufenthG)?

3. Der Klientin **rechtliche Lage erklären**, Möglichkeiten darlegen und bei notwendigen **Verfahrenshandlungen unterstützen**.

- Vorliegend kommt eine **Ausbildungsduldung** nach § 60c AufenthG in Betracht. Diese ist möglichst zeitnah zu beantragen, bevor aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden (vgl. § 60 II Nr. 5 AufenthG).
- Für einen Anspruch erforderlich ist ein rechtskräftig abgelehnter Asylantrag, **mindestens 3 Monate Vor-duldungszeit**, eine Ausbildung in einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder in einer qualifizierten staatlich anerkannten Assistenz- oder Helferausbildung und keine Versagensgründe.

⇒ Der Klientin raten, schnellstmöglich einen Ausbildungsvertrag abzuschließen, da erst mit diesem eine Ausbildungsduldung beantragt werden kann.

4. Die Klientin ist an eine:n **Rechtsanwält:in** oder eine andere Stelle zu verweisen bzw. dieser Fall sollte **eng-maschig supervidiert werden**, da das Anliegen über den Aufgabenbereich der RLC Hamburg hinausgeht.

5. **Nachbereitung**:

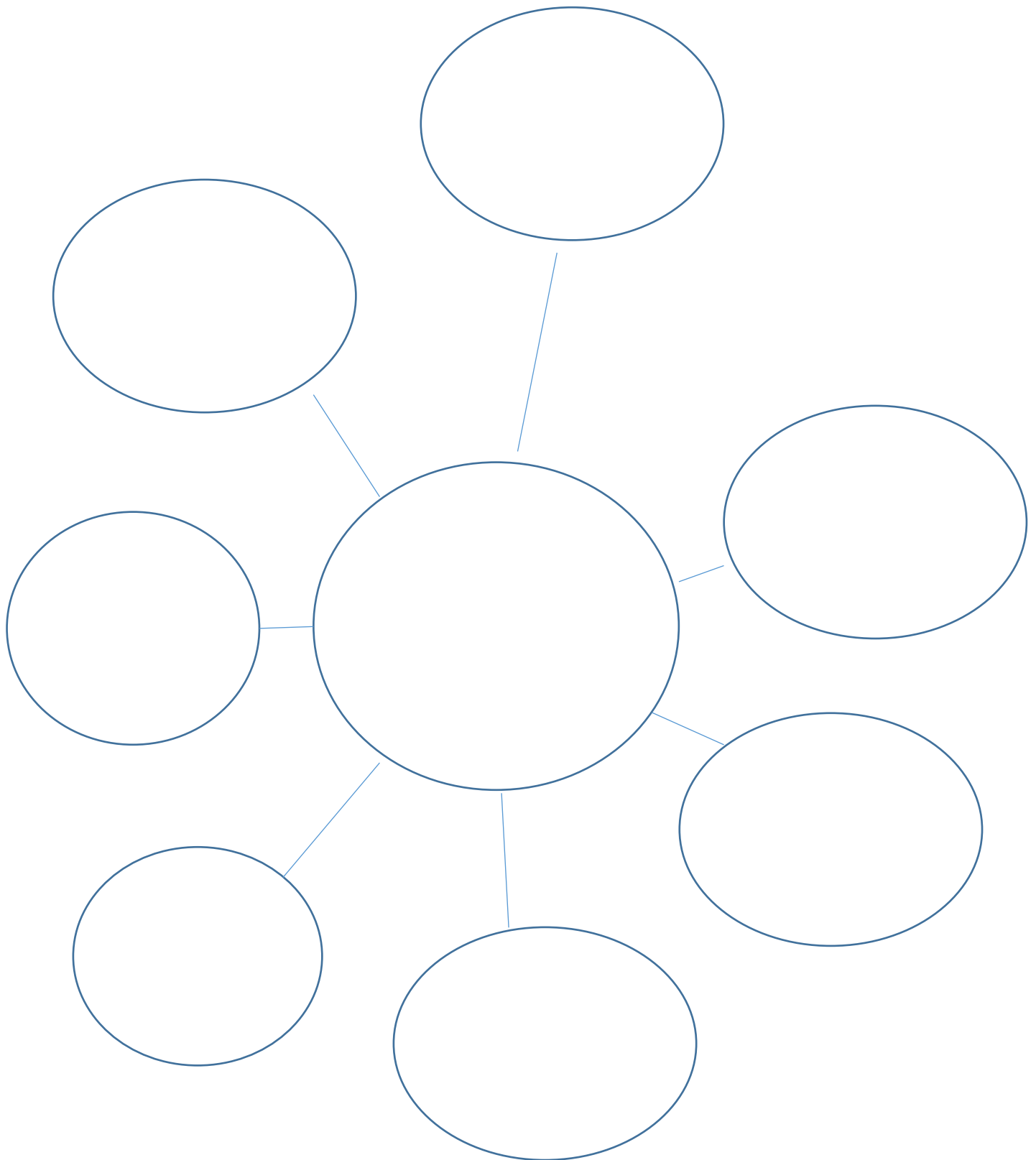
- Datenblatt hochladen.
- Fall bei der juristischen Supervision besprechen.

Abwandlung

- Hier ist an ein Abschiebungshindernis nach § 60a II AufenthG zu denken. Bei einer Schwangerschaft sind die Fristen des Mutterschutzgesetzes zu beachten, d.h. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt ist eine Abschiebung ausgeschlossen. Vorliegend könnte aufgrund der Fehlgeburten eine Risikoschwangerschaft vorliegen, weshalb die Abschiebung möglicherweise auch schon vor der 6-Wochen-Frist tatsächlich nicht möglich ist.

⇒ Der Klientin raten, dass sie ein medizinisches Gutachten hierzu einholt.

O. IDENTITÄTSMOLEKÜL (DIVERSITY-TRAINING)



P. PRIVILEGIEN-GALERIE (DIVERSITY-TRAINING)

Ich bin noch nie auf der Straße oder im Zug von der Polizei angehalten und nach meinen Papieren gefragt worden.

Die Angabe des Geschlechts in meinem Pass führt weder bei Kontrollen im Inland noch bei Auslandsreisen zu längeren Diskussionen.

Mir wird in der Regel nicht von anderen die Fähigkeit abgesprochen, Kinder zu bekommen und großzuziehen.

Ich kann einem Sportverein oder einer politischen Gruppierung angehören, in dem/der ausschließlich Menschen meiner eigenen sexuellen Orientierung, Herkunft oder meines Geschlechts sind, ohne deshalb als radikal oder separatistisch zu gelten.

Ich kann Kommiliton:innen von meinem Privatleben erzählen, ohne mir Gedanken darüber machen zu müssen, ob das und/oder die Herkunft meiner:s Partner:in ein negatives Licht auf mich wirft.

Menschen meiner Rasse/Ethnizität, meiner sozialen Schicht, meines Alters, meines Geschlechts, meines Glaubens und meiner sexuellen Identität werden in Mainstream-Medien positiv, vielfältig und ausführlich dargestellt.

Ich muss nicht befürchten, auf der Straße oder in der Bahn blöd angesehen oder angemacht zu werden.

Ich habe keine Beschwerden, die mich davon abhalten, die Dinge zu tun, die ich gerne machen will.

Ich kann einen Vortrag an der Uni in einer Sprache halten, in der ich mich auch mit nahen Angehörigen und Freund:innen unterhalte.

Von Altersarmut werde ich aller Voraussicht nach nicht betroffen sein.

Meine schulische und universitäre Ausbildung und meine Berufserfahrung werden mir dabei helfen, meinen Berufswunsch zu verwirklichen.

Wenn alles schiefgeht, kann ich meine Familie um finanzielle Unterstützung bitten.

In meiner Schule wurde in erster Linie meine Muttersprache gesprochen.

Ich könnte ohne Probleme ein Kleid in der Vorlesung tragen.

Wenn jemand in der Vorlesung einen diskriminierenden Witz macht, bin ich entweder nicht gemeint oder schlagfertig genug, etwas zu erwidern.

Wenn ich mich bewerbe, mache ich mir keine Gedanken, ob mein Foto oder mein Name sich negativ auf meine Chancen auswirken könnten.

Ich kann ungestört einkaufen gehen, ohne dass mich jemand verfolgt, mich belästigt oder mir gar vorwirft, ich hätte etwas geklaut.

Ich werde nicht angestarrt.

Mir wird nie unterstellt, ich würde für alle Menschen meiner Nationalität/Herkunft/Hautfarbe/Religion sprechen.

Wenn ich mich geschnitten habe, finde ich problemlos Pflaster meiner Hautfarbe in der nächsten Apotheke.

Wenn ich spontan zu einem Ausflug nach Brandenburg eingeladen werde, freue ich mich und fahre hin.

Mein Name wird von Ärzt:innen, Pflegepersonal, Behördenmitarbeitenden und Professor:innen in der Regel richtig ausgesprochen.

Ich kann problemlos alle Veranstaltungen an der Uni besuchen und die Inhalte erfassen.

In meinem Zuhause haben Menschen anderer Hautfarbe oder Nationalität als Bedienstete, Gärtner:innen, Putzhilfen, Kinderbetreuung o.ä. gearbeitet.

Wenn ich – egal von wem, egal wo – ungerecht oder diskriminierend behandelt werde, stehen mir Mittel und Wege zur Verfügung, mich zu wehren, mich zu beschweren und ggf. mein Recht einzuklagen.

Wenn ich wollte, konnte ich als Kind an jeder Schulfreizeit teilnehmen. Ich hatte nie Hunger oder musste eine Mahlzeit auslassen, weil nicht genug Geld für Nahrung da war.

Mir wurde nie vom Studium abgeraten. Meine Intelligenz wurde nie aufgrund meines zugeschriebenen Geschlechts, meiner zugeschriebenen Rasse/Ethnizität oder einer angenommenen Behinderung von Menschen in Autoritätspositionen in Frage gestellt.

Wenn ich spreche, werde ich gehört und ernst genommen. Meine Meinung wird in der Regel wertgeschätzt.

Ich kann mich anderen Menschen gegenüber diskriminierend verhalten, ohne dass mein Verhalten auf alle Menschen meiner Rasse/Ethnizität, sexuellen Identität, körperlichen Befähigung, meines Geschlechts oder Glaubens verallgemeinert wird.

Q. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH ZU DISKRIMINIERUNG UND RASSISMUS

Eigene Handlung	Eigene Erfahrung	Eigene Beobachtung

R. KLEINGRUPPENARBEIT ZU DIVERSITY UND ANTIDISKRIMINIERUNG IM KONTEXT DER RLC-ARBEIT

Rassismus und Sexismus

Eine weiße Unterstützerin (U) wird im Rahmen ihrer Beratungsarbeit von einem geflüchteten Mann (M) immer wieder „angebaggert“. Auf einer Soli-Party kommen sich die beiden näher, was U zunächst okay findet. Im Laufe des Abends kommt es aber zu massiven sexuellen Grenzüberschreitungen seitens des M, gegen die sich U zur Wehr setzt, die sie aber auf Grund der körperlichen Überlegenheit des M letztlich nicht verhindern kann. Sie ist nachhaltig von den Geschehnissen erschüttert und überlegt einige Wochen später, Anzeige gegen M wegen sexueller Nötigung zu erstatten.

1. Welche Diskriminierungs-/Privilegierungsaspekte sind hier relevant? Wie gewichtig sind sie?
2. Welche Handlungsmöglichkeiten hat U? Welche Konsequenzen sind damit für M verbunden?
3. Wie würdet ihr an Stelle der U vorgehen?

Identität und Flüchtlingsarbeit

Als RLC erhaltet ihr einen Offenen Brief einer Initiative von Geflüchteten, in dem es u.a. heißt:

„Mehrheitlich weiße Studierendengruppen sollten keine Flüchtlingsarbeit machen! Sie verstehen die Belange der Refugees nicht, aber schwingen sich auf zu deren Retter:innen und Helfer:innen. Das westliche Bildungssystem blendet Inhalte aus, die nicht direkt einer beruflichen oder karrierebezogenen Verwertung dienen, und leistet so weißem Universalismus Vorschub. Dass Refugees auf RLCs angewiesen sind, sollte keine Legitimation sein, sich nicht mit eigenen Privilegien auseinanderzusetzen. Letztlich fehlt Studierenden, die keine eigene Fluchterfahrung haben, jedes Einfühlungsvermögen in die Situation von Refugees.“

1. Was haltet ihr von dem Anliegen? Inwiefern findet ihr es berechtigt/unberechtigt?
2. Wer sollte welche Form der Beratungsarbeit machen (z.B.: nur Frauen für Frauen? Trans für Trans usw.)? Was wären Vor- und Nachteile?
3. Wie ließe sich das ggf. praktisch umsetzen?
4. Wie würdet ihr auf den Brief reagieren? Was könnte eine mögliche Antwort sein?

Hierarchien innerhalb der Kategorie „Geflüchtete“

F ist eine Transfrau aus Beirut, die in ihrem Heimatland aufgrund ihrer Geschlechtsidentität mehrmals von der Polizei festgenommen wurde. Sie ist mit einem Visum über Mailand nach Europa gekommen. Jetzt lebt sie in Berlin in einer queeren WG. Das Zimmer in der Erstaufnahmeeinrichtung nutzt sie noch als „Abstellkammer“ für ihre Sachen. In der Einrichtung hat sie von anderen Geflüchteten sowie von der Leitung massive Diskriminierung erfahren. Als F Ihnen davon berichtet, spricht sie in sehr abfälliger Weise über die Geflüchteten aus Balkan-Ländern und Nordafrika, da diese besonders transfeindlich seien und auch gar kein Recht auf Asyl hätten.

1. Inwiefern ist die Kategorie „Geflüchtete“ diskriminierungs-/privilegierungsrelevant (z.B.: Ist „Fluchterfahrung“ eine Diskriminierung, „Nicht-Geflüchtet-Sein“ ein Privileg?)?
2. Wie wirken Ungleichheitsdimensionen im Flüchtlingskontext zusammen? Wo werden Hierarchisierungen innerhalb der Kategorie „Geflüchtete“ deutlich? Welche konkreten Beispiele fallen euch (z.B. aus der eigenen Arbeit) ein?
3. Inwiefern spielt die Vielfalt von Geflüchteten in Bezug auf Race, Class, Gender usw. eine Rolle in der Beratungsarbeit? Sollte sie relevant sein? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Gegenstrategien fallen euch ein?

S. BERATUNGSSIMULATIONSFÄLLE FÜR DIE DOLMETSCHENDEN-AUSBILDUNG

1. FALL S-1

Ratsuchende Person: Hallo, mein Name ist Achmed.

Berater:in: Hallo Achmed. Wir sind Ali und Jenni von der Refugee Law Clinic Hamburg. Das ist XY, er:sie wird unser Gespräch dolmetschen. Können Sie XY gut verstehen?

Ratsuchende Person: Ja, ich verstehe alles.

Berater:in: Wir von der RLC informieren über die einzelnen Schritte im Asylverfahren und beraten Sie zu Ihren Rechten hierbei. Alle Berater:innen sind Jura-Studierende, die sich im Asylrecht auskennen, aber keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen sind.

Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit Staat“), freiwillig und selbstbestimmt („wir machen nur mit Ihrem Einverständnis etwas und nichts gegen Ihren Willen“).

Wie können wir Ihnen helfen?

Ratsuchende Person: Ich komme aus Syrien und bin 2019 auf einer langen Flucht nach Deutschland gekommen. Nachdem ich meinen Asylantrag gestellt habe und eine Anhörung hatte, habe ich hier die Flüchtlingseigenschaft erhalten. Ich arbeite auch schon hier und habe eine Wohnung. Ich möchte meine Frau und meine zwei Kinder zu mir holen.

Ist dies möglich und können Sie mir dabei helfen?

Berater:in: Ist Ihre Familie noch in Syrien oder befindet sie sich schon irgendwo in der EU? Wann haben Sie Ihren Bescheid vom BAMF bekommen? Haben Sie den Umschlag mit dem Datum mit?

Ratsuchende Person: Meine Familie befindet sich leider immer noch in Syrien. Ich mache mir große Sorgen um sie. Sie müssen dort schnell weg. Ich habe vor 6 Wochen den Bescheid erhalten. Die Unterlagen habe ich leider nicht mit.

Berater:in: Wir verstehen, dass es sehr wichtig ist, Ihre Familie hierherzuholen. Es besteht die Möglichkeit, sie durch den Familiennachzug nach Deutschland zu holen.

Gut, dass noch keine 3 Monate rum sind, seitdem Ihnen der Bescheid vom BAMF zugegangen ist. Dann gelten für Sie erleichterte Voraussetzungen, Ihre Frau und Ihre Kinder nachzuholen.

Hierfür müssen wir im ersten Schritt eine sogenannte fristwahrende Anzeige machen. Allerdings brauchen wir dazu beispielsweise Ihr Aktenzeichen usw.

Im zweiten Schritt muss Ihre Familie ein Visum beantragen und einen Termin bei der Deutschen Botschaft in Beirut buchen. Beim Ausfüllen der Online-Formulare können wir Sie sehr gerne unterstützen.

Wir haben hier eine Liste zusammengestellt mit allen Dokumenten, die Sie für den Familiennachzug brauchen.

Bitte bringe das nächste Mal alle Unterlagen mit. Gerne können Sie sie auch einfach abfotografieren und uns digital zeigen.

Ratsuchende Person: Vielen Dank. Das werde ich machen. Ich habe noch eine weitere Frage. Ich habe einen Handyvertrag abgeschlossen und möchte nun aus diesem rauskommen. Ich kenne mich aber im deutschen Recht gar nicht aus. Können Sie mir da helfen?

Berater:in: Wir sind leider auf das Asylrecht beschränkt in unserer Ausbildung. Daher dürfen wir auch nur zu dieser Thematik beraten. Allerdings gibt es andere Beratungsstellen wie die ÖRA, zu der Sie mit einem solchen Anliegen gehen können. Dort gibt es Jurist:innen, die Ihnen bei vielen juristischen Themen helfen können.

Ratsuchende Person: Vielen Dank. Ich werde mit meinem Problem zur ÖRA gehen.

Berater:in: Dann kommen Sie bitte nächste Woche wieder, damit wir mit Ihnen die Unterlagen für die Familienzusammenführung durchsehen können. Bis bald!

Ratsuchende Person: Das mache ich. Bis nächste Woche!

2. FALL S-2

Ratsuchende Person: Hallo, mein Name ist Afkarit. Ich bin hergekommen, weil ich eure Hilfe brauche.

Berater:in: Hallo Afkarit. Wir sind Abrafi, Marina und Hanna. Das ist XY, er:sie wird unser Gespräch dolmetschen. Kannst du XY gut verstehen?

Ratsuchende Person: Ja, ich verstehe alles.

Berater:in: Wir von der RLC informieren über die einzelnen Schritte im Asylverfahren und beraten dich zu deinen Rechten hierbei. Alle Berater:innen sind Jura-Studierende, die sich im Asylrecht auskennen, aber keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen sind.

Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit Staat“), freiwillig und selbstbestimmt („wir machen nur mit deinem Einverständnis etwas und nichts gegen deinen Willen“).

Wie können wir dir helfen?

Ratsuchende Person: Ich bin 16 Jahre alt und letztes Jahr alleine ohne meine Eltern nach Deutschland geflohen. Ich habe keine Verwandten in Deutschland.

Das Jugendamt hat mich in eine Einrichtung gebracht, in der viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete leben. Ich teile mir hier ein Zimmer mit einem anderen Mädchen.

Ich wurde von einer Ärztin untersucht. Sie sagte mir, dass sie feststellen muss, ob ich wirklich 16 Jahre alt bin.

Ich habe einen Vormund bekommen, der sich nun um meine Angelegenheiten kümmert.

Ich frage mich, ob ich auch jetzt schon einen Asylantrag stellen kann.

Berater:in: Es besteht auch schon die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, bevor du volljährig, also 18 Jahre alt, wirst. Es ist allerdings wichtig, vorher die Chancen für einen positiven Asylbescheid zu ermitteln.

Aus welchem Land bist du geflüchtet, Afkarit?

Ratsuchende Person: Ich bin aus Eritrea geflüchtet.

Berater:in: Geflüchtete aus Eritrea haben eine hohe Chance, einen Schutzstatus in Deutschland zu erlangen. In deinem Fall müsste das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zusätzlich auch Schutzaspekte beachten, die sich aus deiner Minderjährigkeit ergeben. Daher ist es sinnvoll schon jetzt einen Asylantrag stellen. Allerdings muss dies dein Vormund für dich erledigen.

Ratsuchende Person: Ich bin über mehrere Länder der EU nach Deutschland gekommen. Ich habe Angst, dass ich in ein anderes Land abgeschoben werde, wenn ich nun hier einen Asylantrag stelle. Können sie mich in ein anderes EU-Land abschieben?

Berater:in: Zunächst kommt eine mögliche Abschiebung in einen anderen europäischen Staat nur in Betracht, wenn es auch Beweise gibt, dass diese Person gerade diesen Staat auch durchquert hat. Wenn also keine Fingerabdrücke abgegeben wurden oder bereits ein Asylantrag gestellt wurde oder andere Sachen darauf hinweisen, dass die Person sich schon in einem europäischen Staat aufgehalten hat, kann auch nicht dorthin abgeschoben werden.

Zudem bist du minderjährig. Wenn zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit ein Asylantrag beim BAMF gestellt wird, wird eine Rückschiebung in einen anderen europäischen Staat immer dauerhaft, also auch mit Erreichen der Volljährigkeit, gestoppt. Daher kannst du nicht in einen anderen EU-Staat abgeschoben werden und brauchst du keine Angst zu haben.

Ratsuchende Person: Ich vermisse meine Eltern sehr. Gibt es eine Möglichkeit, dass wir zusammen in Deutschland leben?

Berater:in: In welchem Staat befinden sich deine Eltern momentan?

Ratsuchende Person: Meine Eltern befinden sich in unterschiedlichen Staaten. Meine Mutter ist noch in Eritrea, und mein Vater befindet sich in Italien.

Berater:in: Deine Mutter kann nachgeholt werden. Allerdings besteht dieser Anspruch grundsätzlich nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, und du musst hierfür auf jeden Fall einen Asylantrag stellen.

Dein Vater befindet sich in einem Staat, der unter die Dublin-III-Verordnung fällt. Unter bestimmten Voraussetzungen können unbegleitete minderjährige Geflüchtete auch mit Angehörigen innerhalb Europas zusammengeführt werden. Grundsätzlich kann ein anderer Staat dein Asylverfahren übernehmen. So könnte also Italien das Asylverfahren für dich übernehmen. Allerdings möchtest du ja in Deutschland bleiben und deinen Vater hierherholen. Auch dies ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Allerdings ist es auch hier wichtig, dass du zunächst deinen Asylantrag stellst.

Gerne können wir dir auch bei der Anhörung für deine Antragstellung helfen.

Ratsuchende Person: Vielen Dank, ihr habt mir sehr geholfen. Ich werde wiederkommen.

Berater:in: Bis bald und alles Gute.

3. FALL S-3

Ratsuchende Person: Hallo, ich bin Milan. Ich bin 27 Jahre und komme aus Serbien. Ich bin vor ein paar Wochen nach Deutschland gekommen und habe von Ihrer Beratung gehört. Ich brauche Ihre Hilfe.

Berater:in: Hallo Milan, wir sind Jara und Lara. Das ist XY, er/sie wird unser Gespräch dolmetschen. Können Sie XY gut verstehen?

Ratsuchende Person: Ja, ich verstehe alles.

Berater:in: Wir von der RLC informieren über die einzelnen Schritte im Asylverfahren und beraten Sie zu Ihren Rechten hierbei. Alle Berater:innen sind Jura-Studierende, die sich im Asylrecht auskennen, aber keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen sind.

Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit Staat“), freiwillig und selbstbestimmt („wir machen nur mit Ihrem Einverständnis etwas und nichts gegen Ihren Willen“).

Wie können wir Ihnen helfen? Was können wir für Sie tun?

Ratsuchende Person: Ich bin aus meinem Heimatland geflohen, weil es dort keine Hoffnung für mich gibt. Ich gehöre zu der Minderheit der Roma und möchte Asyl in Deutschland bekommen.

Ich werde stark diskriminiert in Serbien. Es gibt viele Übergriffe auf mich, meine Familie und meine Freunde. Ich habe gesehen, wie Frauen vergewaltigt wurden, weil sie zu den Roma gehören. Es gibt dort keine Perspektive für uns. Wir mussten fliehen.

Berater:in: Leider ist es sehr schwierig für Geflüchtete aus dem Balkan, einen Schutzstatus in Deutschland zu erhalten, auch wenn uns als Beraterinnen bewusst ist, dass es sehr wohl gute und existenzbedrohende Gründe gibt, um aus diesen Ländern zu fliehen.

Serbien gilt, genauso wie zum Beispiel Montenegro und Albanien, als ein sicheres Herkunftsland. Das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) meint, dass in diesen „sicheren Herkunftsländern“ grundsätzlich keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und der Staat auch vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann.

Die Anerkennungsquote für Asylanträge aus diesen sicheren Herkunftsländern ist sehr gering. Meist wird ein solcher Asylantrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Das hat gravierende Folgen.

Zudem werden diese Asylanträge auch in einem beschleunigten Verfahren geprüft. Das damit verfolgte Ziel ist es, Schutzsuchende nach einer Ablehnung möglichst schnell wieder in ihre Herkunftsländer zurückzuführen.

Allerdings heißt dies nicht, dass Sie keinen Asylantrag stellen sollten.

Laut dem BAMF müssen Betroffene Tatsachen oder Beweismittel vorbringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht.

Es ist daher sehr wichtig, dass Sie vor Ihrer Antragstellung hinreichend Rat bei spezialisierten Anwält:innen suchen. Denn die Situation der Sinti und Roma ist im Asylverfahren in Deutschland sehr prekär. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit Ihrem Anliegen an eine:n Rechtsanwält:in zu wenden. Diese:r kann Sie optimal auf Ihre Antragsstellung vorbereiten und mit Ihnen besprechen, was in diesem Verfahren besonders wichtig ist.

Denn es ist wichtig, dass Sie dem BAMF klar machen, dass Sie in Ihrem Heimatland diskriminiert und verfolgt werden, weil Sie der Minderheit der Roma angehören.

Oftmals macht es aber auch keinen Sinn für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern, einen Asylantrag zu stellen. In vielen Fällen ist es besser, den Aufenthalt außerhalb eines Asylverfahrens zu sichern. Auch das sollten Sie mit einem:r Anwält:in besprechen.

Ratsuchende Person: Es ist für mich sehr schwer zu verstehen, weshalb Deutschland Serbien als ein sicheres Herkunftsland einstuft. Serbien ist für uns nicht sicher. Wir müssen Gewalt befürchten, können unsere Kinder teilweise nicht in die Schule schicken und werden ständig diskriminiert.

Können Sie mir eine:n gute:n Anwält:in empfehlen?

Berater:in: Wir haben eine Liste, auf der alle Anwält:innen stehen, die in Hamburg Asyl- und Aufenthaltsrecht machen. Einige davon haben sich speziell auf die Antragstellung von Sinti und Roma spezialisiert. Wir werden Ihnen einen Kontakt vermitteln und uns wieder bei Ihnen melden.

Ratsuchende Person: Es ist sehr frustrierend, dass die Situation so aussichtslos erscheint. Vielen Dank und bis bald.

Berater:in: Wir wünschen Ihnen alles Gute und sind auch weiterhin gerne für Sie da und versuchen Ihnen zu helfen. Bis bald.

4. FALL S-4

Ratsuchende Person: Hallo, mein Name ist Amira. Ich bin hergekommen, weil ein Freund mir von Ihnen erzählt hat.

Berater:in: Hallo Amira, wir sind Tom und Wondi. Das ist XY, er/sie wird unser Gespräch dolmetschen. Können Sie XY gut verstehen?

Ratsuchende Person: Ja, ich verstehe alles.

Berater:in: Wir von der RLC informieren über die einzelnen Schritte im Asylverfahren und beraten Sie zu Ihren Rechten hierbei. Alle Berater:innen sind Jura-Studierende, die sich im Asylrecht auskennen, aber keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen sind.

Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit Staat“), freiwillig und selbstbestimmt („wir machen nur mit Ihrem Einverständnis etwas und nichts gegen Ihren Willen“).

Wie können wir Ihnen helfen? Was können wir für Sie tun?

Ratsuchende Person: Ich bin gerade erst in Deutschland angekommen und habe gerade erst einen Asylantrag gestellt. Was muss ich nun beachten und wie stehen meine Chancen?

Berater:in: Aus welchem Staat sind Sie geflohen und wie alt sind Sie?

Ratsuchende Person: Ich komme aus Afghanistan und bin 35 Jahre alt. In Afghanistan fühle ich mich bedroht. Ich habe jeden Tag Angst, getötet zu werden, und möchte sicher in Deutschland leben.

Berater:in: Das können wir gut verstehen. Grundsätzlich ist der erste Schritt schonmal getan – Sie haben den Asylantrag gestellt. Nun wird das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) Ihren Antrag prüfen. Es hängt grundsätzlich vom Einzelfall ab, wie der Bescheid ausfällt.

Ratsuchende Person: Ich habe Angst, dass ich abgeschoben werde, weil ich in meiner Unterkunft gehört habe, dass es keine Chance gibt für afghanische Geflüchtete, hier Schutz zu bekommen.

Berater:in: Erst einmal brauchen Sie keine Angst haben vor einer Abschiebung. Während eines laufenden Asylverfahrens darf niemand in sein Heimatland zurückgeschickt werden. Zudem war es zwar im Gespräch, Afghanistan zu einem sogenannten sicheren Herkunftsland zu ernennen, dies ist aber nicht geschehen. Uns ist bewusst, dass Afghanistan nicht sicher ist. Und auch ein Asylverfahren von afghanischen Geflüchteten ist hier in Deutschland nicht chancenlos.

Das Bundesamt wird Ihnen einen Termin für eine Anhörung nennen. Im Rahmen der Anhörung müssen Sie dann Ihre Geschichte wahrheitsgemäß, ausführlich und differenziert erzählen. Dabei ist jedes Detail Ihrer Fluchtgeschichte wichtig: von den individuellen Fluchtgründen über den Aufenthaltsort von Familienangehörigen und die Familienstruktur bis hin zu konkreten Gefährdungen und Überlebenschancen im Falle einer Rückkehr/Abschiebung nach Afghanistan. Sie müssen in der Anhörung deutlich machen, dass Sie individuelle Fluchtgründe haben und unter keinen Umständen mehr nach Afghanistan zurück können.

Wir wissen, dass es sehr schwierig sein kann, über Erlebnisse in deinem Heimatland zu sprechen oder auch über Dinge, die Ihnen auf der Flucht selbst passiert sind. Eine gute Vorbereitung auf die Anhörung kann Ihnen dabei helfen.

Wir können gerne einen Termin für eine Anhörungsvorbereitung machen.

Ratsuchende Person: Ich habe Angst über meine Situation in Afghanistan zu reden. Mir haben Männer dort schlimme Sachen angetan, und ich möchte nur sehr ungern darüber sprechen.

Berater:in: Das können wir gut nachvollziehen, dass es sehr belastend für Sie sein muss, über solche schlimmen Ereignisse zu sprechen. Wir können Ihnen anbieten, in die Frauensprechstunde auf der Veddel zu kommen. Diese findet einmal im Monat und in einem besonders geschützten Rahmen statt. Hier beraten nur Frauen, die Ihnen gut zuhören und Ihnen helfen können.

Ratsuchende Person: Das hört sich hilfreich an. Ich werde mich an die beratenden Frauen auf der Veddel wenden.

Berater:in: Gerne können diese auch mit Ihnen einen privaten Termin abmachen und Sie auf die Anhörung vorbereiten. Die Beratung findet jeden zweiten Freitag im Monat von 15 bis 18 Uhr in der Poliklinik Veddel, am Zollhafen 5b, 2539 Veddel statt. Es beraten und dolmetschen wirklich ausschließlich Frauen.

Ratsuchende Person: Vielen Dank, das hilft mir sehr. Ich werde zu der Beratung gehen.

Berater:in: Viel Erfolg und wir sind gerne für Sie da, wenn Sie weitere Hilfe brauchen.

5. FALL S-5

Ratsuchende Person: Hallo, mein Name ist Bahira.

Berater:in: Hallo Bahira, wir sind Marlene und Christoph von der Refugee Law Clinic Hamburg. Das ist XY, er:sie wird unser Gespräch dolmetschen. Können Sie XY gut verstehen?

Ratsuchende Person: Ja, ich verstehe alles.

Berater:in: Wir von der RLC informieren über die einzelnen Schritte im Asylverfahren und beraten Sie zu Ihren Rechten hierbei. Alle Berater:innen sind Jura-Studierende, die sich im Asylrecht auskennen, aber keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen sind.

Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit Staat“), freiwillig und selbstbestimmt („wir machen nur mit Ihrem Einverständnis etwas und nichts gegen Ihren Willen“).

Wie können wir Ihnen helfen?

Ratsuchende Person: Ich bin aus meinem Heimatland Irak geflohen. Ich konnte dort nicht mehr bleiben. Der IS wollte mich verheiraten und sie haben meinem Vater gedroht, dass, wenn ich nicht zu ihnen komme, sie meine ganze Familie töten werden. Da wusste ich, dass ich fliehen musste.

Berater:in: Wann sind Sie in Deutschland angekommen?

Ratsuchende Person: Ich bin erst vor wenigen Monaten angekommen. Ich lebe jetzt in einer Unterkunft mit vielen anderen Menschen und muss warten. Ich bin im 7. Monat schwanger. Mein Freund lebt auch hier und hat einen Schutzstatus zuerkannt bekommen.

Berater:in: Haben Sie dann direkt einen Asylantrag gestellt?

Ratsuchende Person: Ja, ich habe dann direkt einen Asylantrag gestellt. Jetzt habe ich einen Brief bekommen, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird.

Berater:in: Wie sind Sie nach Deutschland gekommen, und sind Sie irgendwo registriert worden?

Ratsuchende Person: Ich bin mit vielen anderen in einem Schlauchboot über das Wasser gekommen. Ich bin in Italien angekommen. Dort hat schon die Polizei auf uns gewartet. Sie haben uns mitgenommen und haben Fingerabdrücke von uns genommen.

Berater:in: Haben Sie in Italien einen Asylantrag gestellt?

Ratsuchende Person: Nein, ich habe nur meine Fingerabdrücke abgegeben. Einen Asylantrag habe ich dort noch nicht gestellt. Sie haben uns dann direkt weitergeschickt und dann bin ich nach Deutschland gekommen und habe hier meinen Asylantrag gestellt.

Berater:in: Gemäß der EU-Verordnung „Dublin III“ ist der europäische Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, welchen ein Flüchtling zuerst betritt. In deinem Fall wäre dies also theoretisch Italien gewesen, weil du hier das erste Mal einen europäischen Staat betreten hast. Alle Fingerabdrücke von Schutzsuchenden werden in einer Datenbank registriert, die sich EURODAC nennt.

Das BAMF kann diese Daten abrufen und sieht, ob Sie einen Fingerabdruck in einem anderen Land hinterlassen haben oder ob Sie gegebenenfalls sogar schon einen Asylantrag gestellt haben. Daher weiß das BAMF auch schon in Ihrem Fall, dass Sie in Italien angekommen sind. Deutschland wird sich für unzuständig erklären und ein Aufnahmegesuch an Italien stellen. Italien antwortet häufig nicht auf diese Anfragen. Dies ist allerdings kein Hindernis, einen sogenannten Dublin-Bescheid zu erlassen. Dies bedeutet, dass Sie grundsätzlich zurück nach Italien müssen und Italien für Ihren Asylantrag zuständig ist. Wenn Deutschland nun innerhalb von 6

Monaten die Überstellung nicht vollzieht, wird Deutschland automatisch zuständig und das Asylverfahren wird hier durchgeführt.

Allerdings könnte man bei Ihnen versuchen, eine besondere Schutzbedürftigkeit zu begründen aufgrund der fortgeschrittenen Schwangerschaft und weil der Kindsvater auch hier lebt.

Hierfür ist es aber sinnvoll, eine:n Rechtsanwält:in zu kontaktieren.

Ratsuchende Person: Wie finde ich eine:n Anwält:in? Ich kenne mich mit sowas nicht aus und möchte aber unbedingt hierbleiben und nicht nach Italien. Es ist schrecklich und chaotisch dort.

Berater:in: Wir haben eine Liste, auf der alle Anwält:innen vermerkt sind, die sich in Hamburg mit Asylrecht beschäftigen. Wir werden Ihnen helfen, eine:n Anwält:in zu kontaktieren.

Ratsuchende Person: Vielen Dank.

T. DOLMETSCHENDENVERTRAG

1. Wozu dieser Leitfaden?

Die folgenden „Regeln“ sollen einen Überblick über die Dolmetschendentätigkeit bei der Refugee Law Clinic Hamburg (RLC) geben. Die Tipps zum Dolmetschen und zu allgemeinen Verhaltensweisen dienen der **Qualitätssicherung** unserer Arbeit. Die Unterschrift über die Kenntnisnahme und das Einverständnis hiermit ist Voraussetzung für eine Mitarbeit.

2. Was ist die Refugee Law Clinic Hamburg?

Die RLC ist eine **Ausbildungs- und Beratungsprogramm** der Universität Hamburg, das durch Jura-Studierende 2014 initiiert worden ist. Jedes Jahr werden ab Ende Oktober 20 Jura-Studierende für die ehrenamtliche Asylverfahrensberatung vor allem im Asylrecht ausgebildet. An aktuell 4 Standorten bieten sie anschließend selbstorganisiert kostenlose Beratung mit der Unterstützung durch Dolmetschende an.

Die RLC arbeitet unabhängig von Staat und Sponsoren. Sie handelt stets im ausschließlichen Interesse der Ratsuchenden (Klient:innen). Das Beratungsangebot wird von den Klient:innen freiwillig in Anspruch genommen und bleibt auch während des Auftrags von ihnen selbstbestimmt. Dabei liegt der RLC die Unterstützung ihrer Klient:innen bei der Wiedererlangung und Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit am Herzen. In regelmäßiger Reflexion der eigenen gesellschaftlichen Positionen und mit einem kritischen Rechtsverständnis legt sie Wert auf eine Beratungssituation auf Augenhöhe sowie die Förderung einer vielfältigen Gesellschaft und des gegenseitigen Respekts. Dies gilt sowohl im Rahmen der Ausbildung, der Beratungsarbeit und unserer sonstigen Aktivitäten als auch innerhalb der Gruppe der RLC-Teilnehmenden sowie zwischen Beratenden, Dolmetschenden und Ratsuchenden.

3. Wer kann Dolmetscher:in werden?

Du solltest sowohl gute **Kenntnisse** der Deutschen sowie mindestens einer anderen Beratungssprache haben. Leider kann die RLC keine Vergütung zahlen. Das Programm zur Ausbildung von Dolmetschenden umfasst **Fortbildungen** zu Dolmetsch-Techniken und wichtigen Begriffen für die Übersetzung im Rahmen einer asylrechtlichen Beratung, eine Einführung in das deutsche Asylrecht und die Arbeit der RLC, eine Übung zum Dolmetschen und einem Diversity- und/oder Gender-Lehrgang. Auf Nachfrage wird eine **Bescheinigung** über die Teilnahme an der RLC erteilt. Nach einem Jahr der Teilnahme an unserem Programm wird zusammen mit den Beratenden, die ein Jahr an der RLC teilgenommen haben, ein **Zertifikat** verliehen.

4. Regeln für die Übersetzung

Die Aufgabe von Dolmetschenden bei der RLC ist die Übersetzung der Beratenden für die Ratsuchenden und anders herum. Dabei ist eine **vollständige** Übersetzung wichtig (nicht mehr oder weniger dolmetschen als die Person gesagt hat). Denn bei einem Gespräch über Rechtsfragen kann es auf Details ankommen (z.B. über den Gesundheitszustand, Familie oder Daten).

Dolmetschende dürfen **keine Beratungsfragen selbst beantworten**. Falls Dolmetschende selbst die Antwort wissen, dürfen sie dennoch erst in Absprache mit den Beratenden antworten. Der Grund hierfür ist insbesondere das Rechtsdienstleistungsgesetz, nach dem jede:r Beratende speziell für die Beratung ausgebildet, angeleitet und fortgebildet werden muss.

Bei dem Beratungsgespräch müssen die Rollen klar bleiben: Wer ist Ratsuchende:r, wer ist Beratende:r und wer übersetzt zwischen diesen beiden? Selbstverständlich können Dolmetschende ihr **Wissen z.B. über das Herkunftsland** oder das Asylverfahren den Beratenden mitteilen. Von einem solchen Austausch können Ratsuchende und Beratende sehr profitieren. Dolmetschende sind häufig nicht nur Sprachmittler:innen, sondern

auch Mittler:innen für andere Fragen, die zwischen Beratenden und Ratsuchenden entstehen können. Wichtig ist nur, dass die Beratenden diejenigen bleiben, die das Beratungsgespräch führen.

Es wird **konsekutiv**, nicht simultan übersetzt. Das heißt zum Beispiel: Die ratsuchende Person spricht. Erst danach übersetzt der:die Dolmetschende das Gesagte ins Deutsch. Dann spricht die beratende Person, im Anschluss übersetzt der:die Dolmetschende dies in die Sprache der ratsuchenden Person. Dabei sollen immer nur ungefähr **3 Sätze** übersetzt werden, damit bei längerem Sprechen keine Informationen verloren gehen.

Weitere Tipps:

- Überzeuge dich, dass du die Sprache bzw. den Dialekt der Ratsuchenden verstehen und sprechen kannst.
- Versuche nach Möglichkeit, einen Sitz- oder Stehplatz zu finden, von dem aus du Ratsuchende und Beratende gut sehen und hören kannst.
- Nimm Papier und Stift mit, damit du dir beim Übersetzen Notizen machen kannst.
- Notiere z.B. Daten, Namen, Orte und Zahlen.
- Wenn du etwas nicht gut verstanden hast, lass es bei der Übersetzung nicht aus, sondern frag nach.
- Wenn du beim Dolmetschen die „Ich-Form“ verwendest (z.B. „Ich bin aus Marokko nach Deutschland gekommen; und nicht „Er sagt, dass er aus Marokko nach Deutschland gekommen ist“), wird das Übersetzen leichter und die Beratenden können besser folgen.
- Wenn Dokumente, Formulare oder andere Papiere vorgelegt werden (und aus diesen vorgelesen wird), sieh auch hinein, bevor du sie übersetzt.
- Wenn du das Gefühl hast, dass du das Gespräch (aus irgendeinem Grund) nicht unparteiisch dolmetschen kannst, teile das bitte den Beratenden mit. Dann kann ein neuer Termin mit einer anderen dolmetschenden Person vereinbart werden.

5. Einleitung des Beratungsgesprächs (Beispiel)

- Begrüßung, ggf. Frage nach dem Befinden.
- Vorstellung aller beteiligten Gesprächspartner:innen.
- Abklärung, ob die Verständigung zwischen ratsuchender und dolmetschender Person klappt.
- Vorstellung der RLC:
 - Wir von der RLC informieren über die einzelnen Schritte im Asylverfahren (insb. die Anhörung) und beraten zu Ihren Rechten hierbei. Wir sind auf die Anhörungsvorbereitung und Fragen zur Überstellung in ein anderes EU-Land spezialisiert. Außerdem unterstützen wir bei Familienzusammenführungen.
 - Alle Beratenden sind Jura-Studierende, die sich im Asylrecht auskennen, aber keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen.
 - Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit Staat“), freiwillig und selbstbestimmt („wir machen nur mit ihrem Einverständnis etwas und nichts gegen ihren Willen“).
- Wie kann ich Ihnen helfen? Warum sind Sie heute hierhergekommen?

6. Allgemeine Regeln

- Um die regelmäßige Übersetzung an allen **Standorten** zu gewährleisten, solltet ihr euch auf einen Standort festlegen. Falls ihr mehr als einmal in der Woche übersetzen wollt, könnt ihr zusätzlich auch an anderen Standorten eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass die vereinbarten **Termine** eingehalten werden und du dich bei **Verhinderung** schnellstmöglich meldest, um einen Ersatz finden zu können.
- Originaldokumente immer bei Klient:innen belassen.
- Es dürfen keine persönlichen Informationen oder Daten von Ratsuchenden aus der Beratung weitergegeben werden. Die **Vertraulichkeit** der Beratung ist sehr wichtig!

- An Klient:innen keine persönlichen Rufnummern oder Adressen herausgeben, auch nicht des Uni-Büros. Falls ihr Telefonanrufe tätigen müsst, mit unterdrückter Nummer vom persönlichen Handy anrufen.
- Klient:innen können die RLC außerhalb der Sprechstunden nun per E-Mail erreichen (Altona: altona@rlc-hh.de; Campus: campus@rlc-hh.de; Veddel: veddel@rlc-hh.de). Sie können dort auch eine Nachricht hinterlassen und ggf. um Rückruf bitten. Die E-Mail-Adressen stehen auf den Visitenkarten und auf der Website:
- Auf den Flyern und der Beratungs-Website sind alle Beratungssprechstunden zu finden (Adressen, Öffnungszeiten und E-Mail-Adressen): www.rlc-hh.de.
- Für viele Dolmetschenden ist es notwendig, eine gewisse Distanz zu Klient:innen zu wahren. Manchmal ziehen Klient:innen, die Beratung (teilweise unbewusst) in ihre Situation mit hinein. Wir ermutigen Dolmetschende, auf ihr Bauchgefühl zu hören und sich, wenn nötig, zu trauen, klare Grenzen zu setzen.
- **Notfall:** Telefonseelsorge (Tel: 0800 1110111), Rettungsdienst (112), Polizei (110).
- Die RLC freut sich, wenn die Dolmetschenden zusammen mit den Beratenden auch an anderen **RLC-Terminen teilnehmen**, z.B. an der psychologischen Supervision (alle 2 Monate jeden 2. Montag um 18 Uhr), am Plenum (alle 2 Monate, Montag um 18 Uhr), an der Vortragsreihe (2 x Semester), Plön-Wochenende (Dezember) und natürlich an den Festen. Ihr bekommt dafür Einladungs-E-Mails, wenn ihr uns eure E-Mail-Adresse für den Dolmetschenden-Verteiler gebt.

Wir freuen uns, dass du dabei bist!!!

Ich, _____ (Vor-, Nachname),

*habe den Dolmetschendenvertrag der RLC zur **Kenntnis** genommen und bin mit den darin enthaltenen Regeln, die für die Übersetzungsarbeit bei der RLC gelten, **einverstanden**.*

*Außerdem willige ich hiermit ein, dass die RLC und RLC-Angehörigen für die Kontaktaufnahme, Dokumentation, administrative Durchführbarkeit des Ausbildungs- und Beratungsprogramms der RLC und der Zusammenarbeit **meine personenbezogenen Daten, die ich freiwillig zur Verfügung stelle, für die Dauer der Zusammenarbeit verarbeiten** (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO). Ich kann meine Einwilligung ohne Angabe von Gründen jederzeit bei der RLC mit Wirkung für die Zukunft ganz oder zum Teil hier widerrufen: Refugee Law Clinic Hamburg, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaften, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg oder rlc-team@uni-hamburg.de. Ich habe verstanden, dass meine Daten nur insoweit erhoben werden, als die RLC Hamburg sie für die genannten Zwecke braucht.*

Ort, Datum

Unterschrift

U. BERATENDENVERTRAG

1. Zweck des Leitfadens

Folgende „Regeln“ sollen den Beratenden einen Überblick über den Ablauf der Beratungsarbeit der Refugee Law Clinic Hamburg (RLC) und Tipps zu Verhaltensweisen bei der Beratung geben. Dass diese Regeln zur Kenntnis genommen wurden und Einverständnis besteht, müssen die Beratenden der RLC unten unterschreiben, bevor sie mit der Hospitation und der Beratung beginnen.

2. Beratungsstandorte

- **Rahlstedt:** Montags von 13:00-17:00 im Bürgerhaus in Meiendorf, Saseler Straße 21, 22145 Hamburg (mit dem Flüchtlingsrat HH, dem Café Exil und lokalen Unterstützer:innen)
- **Campus:** Mittwochs von 14:00-17:00 im Von-Melle-Park 5 (VMP5, Universität Hamburg), Aufgang D, 2. Obergeschoss, Raum 2029 (neben #UHHhilft)
- **Altona:** Donnerstags von 15:00-18:00 in der Embassy of Hope im Thalia Theater in der Gaußstraße, Gaußstraße 190, 22765 Hamburg
- **Veddel:** Jeden 1., 2. (nur für Frauen), 3. und 5. Freitag im Monat von 15:00-18:00 in der Poliklinik Veddel, Am Zollhafen 5 B, 20539 Hamburg

Die Adressen und alle Informationen rund um die Beratung in der offenen Sprechstunde (keine vorherige Terminvereinbarung erforderlich) finden sich auf unserer **externen Website:** www.rlc-hh.de, die sich an die Ratsuchenden richtet.

Auf der **Uni-Website:** www.uhh.de/rw-rlc finden dagegen Teilnehmende, Interessierte und Sponsor:innen Hintergrundinformationen zum RLC-Programm und Aktuelles.

3. Termine

Im **Einführungsseminar** und der **vertiefenden Übung** zur Flüchtlingsrechtsberatung werden das juristische Grundwissen und Beratungsstandards mit einer spezialisierten Volljuristin erarbeitet.

Die **juristische Supervision** wird durch spezialisierte Anwält:innen gehalten. Dort werden Einzelfälle nachbesprochen und Informationen über aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Behördenpraxis vermittelt.

Bei der **psychologischen Supervision** können alle Beratenden ihre Erfahrungen mitteilen und Unterstützung bekommen. Die Supervision wird durch eine erfahrene Psychologin geleitet.

Die **Vortragsreihe** und **Workshops** dienen der Fortbildung mit spezialisierten Expert:innen.

Das **Plenum**, das **Sommer-/Herbstfest** und die gemeinsame **Klausurtagung** der RLC in Plön dienen dem gemeinsamen Austausch und der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung.

Der **Koordinationskreis** übernimmt mit dem Orga-Team zusammen die Verantwortung für die RLC.

Wochenüberblick der Termine:

- **Montags**
 - Jeweils zweiwöchentlich abwechselnd:
 - *Seminar/Übung* (16:30–18:00h mit Ass. jur. Helene Heuser MA phil.)
 - *Juristische Supervision* (16:30–18:00h mit RA Heiko Habbe, während der vorlesungsfreien Zeit von 17:00–18:30h mit RA Björn Stehn) und
 - *Psychologische Supervision* (alle zwei Monate, von 18:00–19:30h mit Julia Flor)
 - *Plenum* (jeden ungeraden Monat am vierten Montag, ab 18:00h im Freiraum)

- **Dienstags**
 - *Vortragsreihe* (2 Vorträge/Semester, ab 18:15h), anschließendes informelles Get-Together
- **Mittwochs**
 - *Beratung Campus* (wöchentlich, 14:00–17:00h)
- **Donnerstags**
 - *Beratung Embassy of Hope* Thalia Gaußstraße (wöchentlich, 15:00–18:00h)
- **Freitags**
 - *Beratung Poliklinik Veddel* (wöchentlich außer am 4. Freitag im Monat, 15:00–18:00h)
- **Samstags**
 - Gelegentlich *Workshops*, u.a. zu Diversity, Dublin, Trauma, Gender (i.d.R. von 10:00–18:00h)

4. Selbstverständnis

Die RLC bildet Jura-Studierende für die ehrenamtliche Beratung von Geflüchteten aus. An derzeit vier Standorten bieten die ausgebildeten Studierenden kostenlose Beratung zu asylrechtlichen Fragen mit Unterstützung von Dolmetschenden an.

Die RLC ist eine vom Staat und von Sponsor:innen unabhängige Organisation. Sie handelt im ausschließlichen Interesse der ratsuchenden Auftraggeber:innen (Ratsuchenden). Das Beratungsangebot wird von den Ratsuchenden freiwillig in Anspruch genommen und bleibt auch während des Auftrags von ihnen selbstbestimmt. Die RLC fühlt sich den Maßstäben der Berufsordnung für Rechtsanwält:innen (BORA) verpflichtet: Die RLC möchte die Teilhabe am Recht gewährleisten, ihre Tätigkeit soll Ratsuchende vor Rechtsverlusten sowie vor Fehlentscheidungen durch Behörden bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung sichern (§ 1 BORA).

Dabei liegt der RLC die Unterstützung der Ratsuchenden bei der Wiedererlangung und Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit am Herzen. In regelmäßiger Reflexion der eigenen gesellschaftlichen Positionen und mit einem kritischen Rechtsverständnis legen die Beratenden der RLC Wert auf eine Beratungssituation auf Augenhöhe sowie die Förderung einer vielfältigen Gesellschaft und des gegenseitigen Respekts. Dies gilt sowohl im Rahmen der Ausbildung, der Beratungsarbeit und sonstiger Aktivitäten als auch innerhalb der Gruppe der RLC-Teilnehmenden sowie zwischen Beratenden, Dolmetschenden und Ratsuchenden.

5. Wer kann Berater:in werden?

- Es findet ein **Bewerbungsverfahren** zur Teilnahme am Programm der RLC statt. Das jährliche Ausbildungsprogramm startet jeweils im Wintersemester.
- Das Durchlaufen der **Ausbildung** (Einführungseminar und Hospitation sowie vorzugsweise bereits Praktikum, vertiefende Übung und Teilnahme an allen **Fortbildungen** wie Workshops und Vortragsreihe) sind für die Aufnahme von selbstständigen Beratungen verpflichtend. Die Auszubildenden führen einen Laufzettel, auf welchem eigenständig die Anwesenheit hierbei und bei den Beratungen dokumentiert wird. Wir bitten um eine entsprechende Absage, wenn ein Termin nicht wahrgenommen werden kann.
- Während der Beratungsarbeit (Hospitation oder eigenständige Beratung) ist die Teilnahme an den **juristischen und psychologischen Supervisionen** verpflichtend.
- Bevor mit selbstständigen Beratungen begonnen werden kann, ist bei fortgeschrittenen Beratenden zu **hospitieren**. Zu Beginn der Ausbildung teilt die zuständige Person aus dem Orga-Team der RLC die Hospitation zeitlich und örtlich ein und klärt mit den Auszubildenden Allgemeines und Besonderes zur Organisation der Beratung in den Standorten. Sie und die jeweiligen Standortkoordinator:innen sind auch später Ansprechpartner:innen für alle Fragen zur Organisation der Beratung. Pro Beratung gibt es höchstens zwei Hospitierende.

- Es soll mindestens 6-mal hospitiert werden. Sollte sich ein:e Auszubildende:r danach noch unsicher fühlen, so entscheidet er:sie gemeinsam mit den erfahrenen Beratenden, bei denen er:sie hospitiert, ab wann er:sie **eigenständig berät** und informiert die organisatorischen Ansprechpartner:innen.
- Hospitierende können bei der Beratung bereits Aufgaben wie etwa die der Protokollführung übernehmen und die Beratenden unterstützen. Ein Nachgespräch zwischen Beratenden und Hospitierenden zu einzelnen Beratungen kann ratsam sein. Fragen zur Beratungssituation sind in jedem Fall erst nach der Beratung zu erörtern.

6. Vor einer Sprechstunde

- Es beraten max. 2 Beratende (ggf. mit 1 Dolmetscher:in und 1 oder 2 Hospitierende).
Laufwerk: Auf unserem Uni-Laufwerk (DriveH@DATEN) ist die Beratungsdokumentation zu speichern und es finden sich Beratungsmaterialien: <https://uhhdisk.nds.uni-hamburg.de/NetStorage/>.
 - Es ist empfehlenswert, auf dem eigenen Laptop den Link zu speichern. Auf den Uni-Laptops habt ihr einen direkten Zugang zu dem Laufwerk.
 - Ihr müsst euch mit eurer f-Kennung anmelden, die das Orga-Team freischalten lässt. In dem Baum klickt ihr euch bis zum **Ordner „Beratungsarbeit“** durch.
- Die RLC stellt den Beratenden für die Sprechstunden einen **Laptop**, einen **Handscanner** und die wichtigsten **Beratungspapiere** digital auf dem Laufwerk zur Verfügung. Zum Beratungstermin sind jedenfalls folgende Beratungsmaterialien mitzubringen:
 - In Papierform: *Beratungsvertrag*, *Liste der Rechtsanwält:innen* (auch vor dem RLC-Büro A334 ausliegend)
 - Ggf. digital: Datenbögen, Briefköpfe, aktuelle Gesetze, Informationsmaterialien
- Die Aufgaben während der Beratung müssen klar aufgeteilt sein. Eine **hauptverantwortliche Beratungsperson** (siehe Aktenzeichen weiter unten) ist auch nach dem Gespräch weiter für den Fall verantwortlich.

7. Beratungsgespräch

Beratenden, Ratsuchenden und Dolmetschenden empfehlen wir, in kurzen Abschnitten zu sprechen, sodass abschnittsweise **übersetzt** wird (also konsekutiv, nicht simultan).

- Begrüßung, ggf. Frage nach dem Befinden.
- Eigene **Vorstellung** und Vorstellung der RLC bei Erstberatung, z.B.:
 - Die RLC informiert Schutzsuchende über die bevorstehenden Verfahrensschritte und ihre Rechte im Asylverfahren. Sie hat sich auf Anhörungsvorbereitungen und Fragen zum Risiko einer Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat spezialisiert (Dublin) und unterstützt bei Familienzusammenführungen. In über die Materie des Ausländerrechts hinausgehenden rechtlichen Fragen können und dürfen die Beratenden aufgrund der fehlenden Ausbildung nicht tätig werden.
 - Unsere Beratenden sind Jura-Studierende, keine fertig ausgebildeten Jurist:innen oder Rechtsanwält:innen.
 - Unsere Beratung ist kostenlos, unabhängig („kein Zusammenhang mit Staat“), freiwillig, vertraulich und selbstbestimmt („wir machen nur mit Ihrem Einverständnis etwas und nichts gegen Ihren Willen“).
- Frage nach dem **Problem** (z.B. „Warum sind Sie heute zu uns gekommen? Wie können wir Ihnen helfen?“).
- Notizen auf dem **Beratungsprotokoll** und **Datenblatt** (Laptop oder Papier). Hinweis auf Diskretion („Alles, was Sie mir hier erzählen, bleibt unter uns. Es kann höchstens vorkommen, dass ich Kolleg:innen um juristischen Rat frage.“) Erläutern, was mit Mitschriften geschieht (sicher verwahrt).

- **Sachverhalt** eindeutig klären. Fehlen wichtige Infos (aus Dokumenten o.ä.), bitten sie beim nächsten Termin mitzubringen und erst dann weiterberaten.
- **Rechtsprüfung** mit aktuellen Gesetzestexten. Leitfäden und Broschüren finden sich auf dem gemeinsamen Laufwerk. Hilfreich können außerdem die Materialien aus dem Einführungsseminar und Kommentare sein. Bei Unsicherheiten zunächst eigene Recherche, dann Rücksprache in der nächsten Supervision halten und erst danach weiter tätig werden.
- **Rechtliche Möglichkeiten** und Konsequenzen erläutern. Wer sich in einer Beratungssituation über die Rechtslage nicht sicher ist oder keine Kenntnis hat, muss dies im Gespräch äußern und ggf. das Gespräch vertagen, um die Frage zu klären oder direkt an Rechtsanwält:innen weiter zu verweisen (RA:innen-Liste).
- Die Ratsuchenden müssen **eigenverantwortlich** über die Geltendmachung ihrer Interessen entscheiden können. Ihre Interessen sind in jedem Fall zu wahren und Weisungen im Rahmen des Erlaubten und Möglichen zu folgen. Wollen Beratende von einer Weisung abweichen, müssen sie dies anzeigen und vor der Ausführung eine Wartezeit einhalten.
- **Beratungsvertrag inkl. Vollmacht** unterschreiben, wenn längerfristige Begleitung im Asyl- oder Familiennachzugsverfahren angestrebt oder spezieller Auftrag (z.B. Akteneinsicht) erteilt wird. Einscannen und abspeichern auf dem gemeinsamen Laufwerk. Papierversion den Ratsuchenden aushändigen.
- Dokumente **einscannen**, die für die weitere Fallbearbeitung gebraucht werden (z.B. Aufenthaltsgestattung). Keine Kopien (und Originale!) mit nach Hause nehmen.

8. Nachbereitung einer Sprechstunde

- Es ist eine digitale **Beratungsdokumentation** auf dem gemeinsamen Laufwerk mit folgenden Dokumenten abzulegen (außer bei einem einmaligen Informationsgespräch):
 - ⇒ Datenblatt
 - ⇒ Protokoll: Gesprächsnotizen, Beratungsverlauf (wer, wann, was)
 - ⇒ Anhang: wichtige Dokumente (z.B. Aufenthaltstitel), Beratungsvertrag
 - ⇒ Briefverkehr
- Alles in einem Ordner mit RLC-Aktenzeichen ablegen: A-01.01.2018-NACHNAME_Vorname (Altona - Datum der Beratung - Nachname Klientin groß_Vorname klein).
 - Rechtliche Fragen **recherchieren**:
 - Kommentare: in ZBR Loseblattsammlung Luchterhand AsylG/AufenthG (3+ ÖR) oder digital unter <https://beck-online.beck.de> / <https://www.jurion.de> (Benutzername und Passwort im eigenen Beratungsstandort erfragen)
 - Laufwerk: im **Ordner „Inhaltliches“**
 - Materialien aus den Seminaren
 - Rechtsprechung: www.asyl.net
 - Supervision
- **Briefe für** die Ratsuchenden verfassen (Absenderadresse ganz oben auf dem Brief ist die der ratsuchenden Person). Nach Übersetzung und Einverständnis von der ratsuchenden Person unterschreiben lassen.
- Ausdrucken, Briefumschläge und Briefmarken durch ratsuchende Person oder Berater:in (im RLC-Büro A334 können Briefumschläge mit RLC-Stempel abgeholt werden für Gratis-Versand aus der Uni).
- Den Ratsuchenden sind alle erforderlichen **Auskünfte** (weiter) zu geben. Nach der Ausführung eines bestimmten Auftrags, z.B. nach der Kontaktaufnahme mit einer Behörde, ist hierüber Rechenschaft abzulegen.
- Da die Ratsuchenden häufig einen vertieften Einblick in ihre Privat- und Intimsphäre gewähren und den Beratenden Vertrauen entgegenbringen, sind letztere einer gewissen Loyalität und Treue verpflichtet, die die **Diskretion** über das ihnen Anvertraute umfasst.

- Wenn es zu **Schwierigkeiten**, Überforderung, Diskriminierung oder anderen unschönen Situationen mit Ratsuchenden, anderen Beratenden, Dolmetschenden o.ä. kommt, wendet euch bitte an euer Beratungsteam, an das Orga-Team der RLC und/oder an die psychologische Supervision.
- Wer ein Beratungsverhältnis mit Ratsuchenden im Einzelfall beenden will, muss den Auftrag **kündigen**, d.h. die ratsuchende Person davon in Kenntnis setzen, dass die RLC nicht weiter beraten kann. Dies sollte idealerweise zuvor mit anderen Beratenden besprochen werden. **Vorsicht** kurz vor einem Fristablauf (Kündigung zur Unzeit)! Hier kann ein Schaden (inkl. Ersatzanspruch) entstehen. Stattdessen sollte entweder fristwährend ein Schriftsatz eingereicht werden oder/und die Weiterleitung an Anwält:innen bzw. andere Beratungsstellen erfolgen.

9. Gesetzliche Pflichten

Sowohl die **Teilnahmepflichten** an dem Ausbildungs-, Fortbildungs- und Supervisionsprogramm als auch die **Verhaltensregeln** beim Beratungsgespräch sowie jene zur Vor- und Nachbereitung resultieren aus dem Gesetz (§ 6 II RDG, §§ 662 ff. BGB). Sie sind auch in unseren AGBs festgehalten (www.rlc-hh.de).

Die RLC haftet bei Pflichtverletzungen der RLC-Beratenden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bzw. Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt. Hat ein:e Berater:in eine Aufgabe übernommen, bei der Fristen einzuhalten sind, kann deren Nichteinhaltung ggf. grobe Fahrlässigkeit darstellen. Deshalb und wegen der hohen fachlichen Anforderungen berät die RLC nicht bei Klagen, sondern ausschließlich im Asyl- und Familiennachzugsverfahren, zu deren Recht ausgebildet wurde. **Die Beratenden selbst** haften nur aus Delikt (§ 823 BGB). Die RLC weist darauf hin, dass bestimmte Anweisungen oder Hilfestellungen im Rahmen der Beratung zu einer Strafbarkeit führen können (§§ 26, 27 StGB i.Vm. § 95 AufenthG oder §§ 84 ff. AsylG; §§ 96 ff. AufenthG; § 104 SGB III, §§ 190 f. SchwarzAF, §§ 15 f. AÜG). Hierüber wird in der Übung aufgeklärt.

10. Allgemeine Regeln

- Da wir keine Anwält:innen sind, nennen wir die Menschen, die wir beraten, nicht Mandant:innen, sondern Ratsuchende.
- An Ratsuchende keine persönlichen **Rufnummern** oder Adressen herausgeben, auch nicht des Uni-Büros. Telefonanrufe sind mit unterdrückter Nummer (anonym) vom persönlichen Handy zu tätigen.
- Auch nicht die E-Mail oder Post-Adresse der **Universität** ausgeben.
- Ratsuchende können euch per **E-Mail** (Altona: altona@rlc-hh.de; Veddel: veddel@rlc-hh.de; Campus: campus@rlc-hh.de) eine Nachricht hinterlassen und ggf. um Rückruf bitten. Diese E-Mail-Adressen finden sich auf euren Visitenkarten, Flyern und unter rlc-hh.de.
- Falls rassistische oder Hassmails eingehen: Möglichst nicht lesen, in keinem Fall beantworten, lediglich in das Archiv verschieben. Rücksprache mit dem RLC-Team und ggf. in der psychologischen Supervision.
- Um die regelmäßige Beratung an allen Standorten gewährleisten zu können und den Überblick darüber zu behalten, wer wann wo berät, sollen sich die Beratenden selbstständig in die **Beratungspläne** eintragen. Jede:r Berater:in muss mindestens zweimal im Monat beraten, um die Bedingungen der Freischuss-Regelung zu erfüllen. Ist absehbar, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann (Urlaub, Krankheit), muss dies rechtzeitig angekündigt und sich selbstständig um eine Vertretung gekümmert werden. Kurzfristige Absagen sind zu vermeiden.
- Eine verantwortungsbewusste, regelmäßige und selbstständige **Teilnahme** an den Terminen, Projekten und Veranstaltungen der einzelnen AGs ist verpflichtender Teil des RLC-Programms.
- Für viele Beratenden ist es notwendig, eine gewisse Distanz zur ratsuchenden Person zu wahren. Wir ermutigen Beratende, auf ihr Bauchgefühl zu hören und **klare Grenzen** zu setzen.

11. Umgang mit der Presse

Beim Umgang der RLC mit der Presse hat der Schutz unserer Ratsuchenden, deren besonderes Vertrauensverhältnis zur RLC und die Vertraulichkeit der Beratungssituation Vorrang.

Teilnehmende der RLC können zu ihren Motivationen, eigenen Hintergründen und Erfahrungen mit der RLC interviewt werden. Allerdings sollen dabei keine Geschichten von Ratsuchenden weitergegeben werden. Ebenfalls können die Teilnehmenden fachlich juristische Statements zum Asylrecht abgeben, z.B. auch auf den einschlägigen Blogs zum Asylrecht.

Sollen Ratsuchende zu Wort kommen, kann ein:e Berater:in den Kontakt zwischen Journalist:innen und Ratsuchenden herstellen. Voraussetzung ist, dass Ratsuchende gefragt werden, die häufiger zur Beratung kommen, zu denen bereits ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht, das gewährleistet, dass die Person sich frei fühlt zu entscheiden, ohne das Gefühl zu haben bei Ablehnung die Beratenden zu enttäuschen. Außerdem sollten die Beratenden keine Ratsuchenden direkt Journalist:innen vorstellen oder in Anwesenheit der Presse gefragt werden, ob sie mit der Presse sprechen möchten.

Alle Artikel werden nach Verfassen von der PR-AG oder dem Orga-Team freigegeben. Natürlich können sich RLCler:innen außerhalb der RLC äußern wie sie möchten, dann allerdings nicht als Teilnehmende der RLC, sondern als Privatperson oder im Rahmen eines Engagements für eine andere Organisation.

12. Notfall-Telefonnummern

- Hilfe bei der **Telefonseelsorge** (0800 1110111) erfragen (z.B. bei Suizidgefahr).
- Bei **gesundheitlichen Gefahren** kann die ratsuchende Person mit einem Taxi in das nächste Krankenhaus fahren oder der Rettungsdienst angerufen werden (112).
- Bei **sonstiger Gefahr**: Polizei (110).
- **Juristischer Notfall**: RA:in (Heiko, Björn, Elisabeth, RA:in aus dem Praktikum) anrufen.

13. Datenschutzrechtliche Regelungen

Die Beratenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der RLC, insb. der Beratung bekannt gewordenen Informationen und erhaltenen Unterlagen vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Tatsachen sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht allerdings nicht.

Verpflichtungen aus Art. 5 I lit. f DS-GVO und Vorschriften zur Wahrung des Sozialgeheimnisses:

Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es den Beratenden nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob diese Daten „digital“ (in IT-Systemen) oder „analog“ (Akten der Ratsuchenden, behördliche Korrespondenz, Ausweisdokumente, Mitschriften, Kopien etc.) verarbeitet werden. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang führt. Dies gilt für die Tätigkeit der studentischen Beratenden innerhalb und außerhalb der RLC, z.B. gegenüber Ratsuchenden und Interessierten. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt auch im Falle einer Änderung oder Beendigung des Engagements für die RLC ohne zeitliche Begrenzung bestehen.

Sozialgeheimnis: Die Tätigkeit der Beratenden berührt das Sozialgeheimnis (§§ 35 SGB I, 67, 78 SGB X). Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, müssen die Beratenden diese im gleichen Umfang geheim halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle. Insbesondere dürfen sie Sozialdaten nicht an Unbefugte preisgeben.

Wir freuen uns, dass du dabei bist!!!

Ich, _____ (Vor-, Nachname),

habe den Beratendenvertrag der RLC zur **Kenntnis** genommen und bin mit den darin enthaltenen Regeln, die für die Beratungsarbeit bei der RLC gelten, **einverstanden**.

Außerdem willige ich hiermit ein, dass die RLC und RLC-Angehörige für die Kontaktaufnahme, Dokumentation, administrative Durchführbarkeit des Ausbildungs- und Beratungsprogramms der RLC und der Zusammenarbeit **meine personenbezogenen Daten, die ich freiwillig zur Verfügung stelle, für die Dauer der Zusammenarbeit verarbeiten** (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO). Ich kann meine Einwilligung ohne Angabe von Gründen jederzeit bei der RLC mit Wirkung für die Zukunft ganz oder zum Teil hier widerrufen: Refugee Law Clinic Hamburg, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaften, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg oder rlc-team@uni-hamburg.de. Ich habe verstanden, dass meine Daten nur insoweit erhoben werden, als die RLC Hamburg sie für die genannten Zwecke braucht.

Ort, Datum

Unterschrift

V. LEITFADEN FÜR DIE HOSPITATION

Idee

Die Hospitation ist ein Teil der Ausbildung der RLC Hamburg. Vor der ersten selbstständigen Beratung müssen die Beratenden sechsmal hospitiert haben. Durch die Hospitation werden Hospitierende auf die praktischen Herausforderungen der Beratungssituation vorbereitet.

Verantwortung der Beratenden / Inhalt der Hospitation

Die Beratenden tragen die Verantwortung für ihre Hospitierenden. Die Beratenden haben die Aufgabe, den Hospitierenden in der Beratung die Zugänge zur Standort-Mailadresse und der Aktenablage auf der UHH-Disk zu zeigen. Sollte es Fragen zum Beratendenvertrag (früher Code of Conduct) geben, sollten auch die besprochen werden.

Kommunikation und Aufgabenverteilung

1. Vor der ersten Hospitation: Beratendenvertrag

Vor der Hospitation müssen die angehenden Beratenden den Beratendenvertrag (Achtung: nicht Beratungsvertrag, der zwischen den Beratenden und Ratsuchenden geschlossen wird) unterschrieben haben.

2. Vor der ersten Hospitation: Besprechung

Vor der Beratung sollten Beratende und Hospitierende die Aufteilung der Aufgaben besprechen.

3. Vor der Beratung: Ratsuchende fragen

Die Beratung kann für die Ratsuchenden eine aufwühlende und sehr intime Situation darstellen, in der nicht mehr Personen als unbedingt nötig anwesend sein sollen. Um dem Rechnung zu tragen, solltet ihr die Ratsuchenden vor der Beratung fragen, ob es für sie in Ordnung ist, wenn noch eine hospitierende Person bei der Beratung dabei ist.

4. Während der Beratung: Beratung durch Beratende

Hospitierende sollten noch nicht mitberaten, können aber unterstützen. Sie können beispielsweise den Datenbogen für die Aktenablage auf der UHH-Disk ausfüllen oder E-Mails über den Webmailer verschicken.

5. Nach der Beratung: Reflexion

Nach jeder Beratung oder am Ende Sprechstunde solltet ihr die Beratungssituation noch einmal nachbesprechen. Nehmt euch dafür Zeit! Der Inhalt der Nachbesprechung kann sich auf juristische Fragen zum Fall und die Kommunikation mit der:dem Klient:in sowie untereinander beziehen.

Tipps zur Reflexion: Die Nachbesprechung kann mit einfachen Fragen eingeleitet werden.

Fragebeispiele:

1. Hast du Fragen im Allgemeinen oder speziell zum Fall?
2. Was ist in der Beratung gut gelaufen?
3. Was ist in der Beratung nicht so gut gelaufen?
4. Hast du Kritik oder Anregungen?
5. Wie war die Situation für Dich? Wie ging es dir damit?
6. Wie fühlst du dich jetzt?

W.BERATUNGSVEREINBARUNG, VOLLMACHT UND DATENSCHUTZ- RECHTLICHE EINWILLIGUNG

Die Refugee Law Clinic Hamburg (RLC) bietet ehrenamtliche kostenlose **Rechtsberatung durch Studierende der Rechtswissenschaften (nicht durch Rechtsanwält:innen)** für Geflüchtete an. Zur Qualitätssicherung durchlaufen die Studierenden einen Ausbildungszyklus an der Universität Hamburg und werden laufend durch juristische Supervision, psychologische Supervision sowie Workshops und Fachvorträge fortgebildet.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren

– Ratsuchende Person –

und

– Berater:in –

eine **Beratung** wegen

des Asylverfahrens, Az: _____ Familiennachzug, Az: _____ sonstigem:

– Beratungsthema –

inklusive **Vollmacht**:

im Namen der ratsuchenden Person Auskünfte von Behörden einzuholen und bei Anhörungen die ratsuchende Person unterstützend zu begleiten. Diese Vollmacht umfasst **nicht das Recht, Postsendungen** im Namen der ratsuchenden Person entgegenzunehmen. Zustellungen an die Bevollmächtigten werden nicht erbeten. Sie haben weiterhin an die Adresse der ratsuchenden Person zu erfolgen.

Datenschutzrechtliche Einwilligung:

Ich willige hiermit ein, dass die RLC und RLC-Angehörige für die studentische Rechtsberatung und Fallbearbeitung meine **personenbezogenen Daten verarbeiten** (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), wenn ich sie der RLC **zur Rechtsberatung freiwillig zur Verfügung stelle** oder durch meine:n zuvor von mir mandatierte:n Anwält:innen oder durch eine mich überweisende Einrichtung (etwa Flüchtlingsunterkunft) zur Verfügung stellen lasse. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine

- Angaben zum Familienstand und Verwandtschaft (insb. Kinder) sowie Staatsangehörigkeit

- Sprachkenntnisse in Wort und/oder Schrift,
- personenbezogenen Angaben in Ausweisdokumenten (z.B. Reisepass) und Korrespondenz mit Dritten (etwa Behörden, Rechtsanwäl:t:innen, gemeinnützigen Einrichtungen), sowie
- meine Auszüge aus dem Ausländerzentralregister

in dem für die Rechtsberatung notwendigen Umfang verarbeitet und gegebenenfalls in meinem Interesse an Dritte übermittelt werden, auch wenn daraus im Einzelfall Rückschlüsse auf mein Sexualleben, meine ethnische Herkunft, meine religiösen Überzeugungen oder meine Gesundheit möglich sind.

Diese Einwilligung erteile ich freiwillig. Ich kann meine Einwilligung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder zum Teil unter den hier angegebene E-Mail-Adressen widerrufen: www.rlc-hh.de.

Ort, Datum

Unterschrift ratsuchende Person

Ort, Datum

Unterschrift Berater:in

Allgemeine Beratungsbedingungen

Die Beratung durch die RLC findet unter folgenden Bedingungen statt:

1. Beratung und Unterstützung

Die RLC wird im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes beauftragt, die ratsuchende Person über ihre Rechte und Pflichten bzgl. des Asylverfahrens, Dublin-Verfahrens oder Familiennachzugs zu informieren und bei der Klärung und rechtlichen Begutachtung seines Anliegens zu beraten und bei der Rechtsdurchsetzung zu unterstützen. Ein Klageverfahren darf nur in Zusammenarbeit mit Rechtsanwäl:t:innen begleitet werden.

2. Weisungsgebundenheit und Auskunft

Die RLC wahrt die Interessen der ratsuchenden Person. Deren Weisungen sind im Rahmen des Erlaubten und Möglichen zu befolgen. Wollen Beratende von einer Weisung abweichen, müssen sie dies anzeigen und vor der Ausführung eine Wartezeit einhalten. Die RLC gibt den Ratsuchenden alle nach der Ausführung eines bestimmten Auftrags erforderlichen Nachrichten und Auskünfte, z.B. nach der Kontaktaufnahme mit einer Behörde.

3. Vollmacht

Die o.g. Studierenden werden als Beratende für die RLC tätig. Die RLC ist eine Einrichtung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Die o.g. Vollmacht und Beratung zu dem o.g. Thema darf ganz oder teilweise auf andere Beratende der RLC übertragen werden.

4. Kosten

Die Beratung erfolgt kostenlos und unverbindlich.

5. Beendigung

Beide Seiten können das Beratungsverhältnis jederzeit beenden. Bei einer Kündigung zur Unzeit, z.B. kurz vor einem Fristablauf, vermitteln die Beratenden die ratsuchende Person an Rechtsanwält:innen oder andere Beratungsstellen weiter.

6. Maßstab der Beratung

Die Beratung durch die RLC erfolgt durch Studierende der Rechtswissenschaft, die keine fertig ausgebildeten Jurist:innen, sondern juristische Laien sind. Sie ersetzt daher keine anwaltliche Beratung.

7. Haftung

Die Haftung gegenüber Ratsuchenden orientiert sich am Verkehrskreis juristischer Laien und beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer es handelt sich um Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit.

8. Vertraulichkeit

Die RLC und ihre Beratenden behandeln alle im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich. Ein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht besteht nicht. Informationen und Unterlagen dürfen in folgenden Fällen weitergegeben werden:

- an andere Beratende der RLC, an Mitarbeiter:innen der RLC oder zur juristischen Supervision eingesetzte Rechtsanwält:innen der RLC;
- im Rahmen der Ausbildung der RLC oder anderen Lehr-, Forschungs- oder Publikationsprojekten, soweit dies in anonymisierter Form geschieht;
- an andere Stellen außerhalb der RLC nur mit ausdrücklichem Einverständnis der ratsuchenden Person.

9. Datenschutz

Wir erheben, speichern und verarbeiten personenbezogene Daten, um Sie identifizieren, kontaktieren, sachgerecht beraten und vertreten zu können, und zwar nur mit Ihrer Einwilligung (Art. 6 I 1 lit. a DS-GVO). Sensible Daten (i.S.d. Art. 9 I DS-GVO), wie z.B. Daten bzgl. Ihrer ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung, verarbeiten wir nur soweit notwendig und nur mit Ihrer Einwilligung (Art. 6 I 1 lit. a, 7, 9 II lit. a DS-GVO). Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten bei uns, wenn die Beratung endet oder Sie Ihre Einwilligung widerrufen. Falls gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, löschen wir die Daten erst, wenn diese Fristen abgelaufen sind. Wir prüfen regelmäßig halbjährig, ob es erforderlich ist, Ihre Daten weiter zu speichern. Wir können im begründeten Einzelfall Daten, die wir für eine Beweisführung brauchen, bis zu 10 Jahre aufbewahren, wenn wir annehmen dürfen, dass Sie Haftungsansprüche gegen uns geltend machen wollen. Die Ratsuchenden dürfen jederzeit Auskunft über eigene Daten sowie deren Löschung verlangen. Wir übermitteln Ihre Daten nur an wenige Dritte außerhalb der RLC, nämlich an die Beratungsstelle, die Ihren Fall an die RLC weiterverwiesen hat, und an alle öffentlichen Stellen, gegen deren Vorgehen Sie sich mit unserer Unterstützung wenden oder von denen Sie Leistungen beanspruchen möchten. An die Supervisor:innen übermitteln wir Ihre Daten grundsätzlich nur in anonymisierter Form. Im Einzelfall und nur soweit für die Rechtsberatung erforderlich übermitteln wir Ihre Daten ggf. in pseudonymisierter Form.

10. Keine Aktenführung

Die gespeicherten Daten sind keine anwaltlichen Mandant:innenakten. Sie sind in einem Strafverfahren nicht vor Beschlagnahme geschützt.